Ebhardt

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover

aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839

mit höherer Genehmigung

herausgegeben

von

Christian Hermann Ebhardt,

Vierte Folge.

1856 — 1862.

Gesetze,
Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover

aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839

zusammengestellt

und

mit höherer Genehmigung

herausgegeben

von

Christian Hermann Ebhardt,

Obergerichts-Anwalte und Notare zu Hannover.

Vierte Folge.

1856—1862.

Zweiter Band.

Abtheilung II. Staats-Verfassung.
" III. Geistliche und Schulsachen.
" IV. Militairsachen.

Hannover.
Carl Rümpler.
1864.

Telgener'sche Hofbuchdruckerei in Hannover.

Inhalt.

Abtheilung II.

Staats=Verfassung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt

Verfassung.

Abtheilung III.

Geistliche und Schulsachen.

Erster Abschnitt.

Geistliche Sachen.

Abtheilung II.

Staats-Verfassung.

Abtheilung II.

Staats-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Bestandtheile des Staats.

(Bd. III. S. 3. 1. Folge Bd. I. S. 503. 2. Folge Bd. I. S. 689. 3. Folge Bd. I. S. 495.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die mit der freien und Hansestadt Bremen abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Erweiterung des Bremerhaven-Districts betr., v. 10. Novbr. 1862. (II. 9.)

Nachdem zur Ausführung des Artikels IV. c. des unterm 11. Januar 1827 abgeschlossenen, mittelst Verordnung vom 17. April 1827 publicirten, Staatsvertrages*) zwischen Hannover und Bremen am 25. Mai 1861 eine Uebereinkunft getroffen ist und nachdem der Austausch der Ratificationen am 15. Junius 1861 Statt gefunden hat, so wird dieselbe hiemit bekannt gemacht.

Uebereinkunft
zwischen
Hannover und Bremen wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts.

Inhalts-Verzeichniß.

---

*) Bd. VII. S. 1215.

Nachdem Se. Majestät der König von Hannover und der Senat der freien Hansestadt Bremen beschlossen haben, wegen der in der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851 unter gewissen Modalitäten der freien Hansestadt Bremen zugesicherten Erweiterung des Bremerhaven-Districts nähere Verhandlungen eintreten zu lassen, so sind für diesen Zweck zu Commissarien ernannt:

von Seiner Majestät dem Könige von Hannover:

der Oberst Friedrich Ludwig Schomer
und
der Regierungsrath Johann Philipp Adolph Schönian,

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:

der Bürgermeister Arnold Duckwitz
und
der Senator Otto Gildemeister,

welche, unter Vorbehalt der Ratification, die nachstehenden Bestimmungen festgestellt und verabredet haben.

Ueberweisung des Areals.

§ 1. Behuf Ausführung der im § 16 der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851 wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts enthaltenen Zusicherungen der Königlich-Hannoverschen Regierung wird von Derselben nunmehr, — nachdem constatirt worden ist, daß die freie Hansestadt Bremen von den im Art. IV. c. des Staatsvertrages de 11. Januar 1827 gedachten 150 Morgen Landes mindestens noch 60 Morgen Calenberger Maß bis jetzt nicht erhalten und daß Dieselbe die entsprechenden Grundstücke angekauft hat, — zum Zwecke der Erweiterung des Bremerhaven-Districts das in den folgenden Paragraphen näher bezeichnete Areal unter denselben Bedingungen, wie sie im Staatsvertrage vom 11. Januar 1827 rücksichtlich des übrigen Bremerhaven-Districts, mit Ausnahme der zu voller Hoheit abgetretenen 100 Morgen, insbesondere auch für den darin vorgesehenen Fall der Erweiterung desselben und ferner durch die später über die Verhältnisse des Bremerhavener Districts getroffenen Verabredungen festgestellt sind, jedoch unter den im Nachstehenden enthaltenen Bestimmungen, der freien Hansestadt Bremen übertragen.

Umfang des Areals im Allgemeinen.

§ 2. Dieses Areal begreift die an den Bremerhaven-District nördlich sich anschließende, von der freien Hansestadt Bremen angekaufte, sowohl Außendeichs als Binnendeichs ununterbrochene und abgerundete, im § 3 ihrer Begrenzung nach näher bezeichnete Fläche der Leher Feldmark, und hat dieses Areal über das früher zugesicherte Quantum von 60 Morgen hinaus mit Rücksicht auf besondere von der Krone Hannover bevorwortete Beschränkungen in der Nutzung und auf besondere von der freien Hansestadt Bremen übernommene Leistungen eine entsprechende Vergrößerung im Binnendeichsfelde erhalten.

Grenzbeschreibung des Areals.

§ 3. Das an die freie Hansestadt Bremen übergehende Terrain wird in der Weise begrenzt, wie solches auf der dieser Uebereinkunft angeschlossenen und von den beiderseitigen Bevollmächtigten signirten Karte mit A. B. b. a. h. h[1]. g. f. e. F. G. G[1]. H. I. K. L. M. N. P. A. sich bezeichnet findet.

Die Grenzlinie zieht sich zunächst von dem am nördlichen Binnenfuße des jetzigen Leher Weserdeichs befindlichen Grenzsteine № 5 bei A. ab über den jetzigen Leher Weserdeich an dem jetzigen Abwässerungsgraben und der jetzigen Grenze entlang bis zu der mit der Hauptaxe des projectirten Thurmforts in einem Abstande von zweiundachtzig Fuß parallel laufenden Außenkante der Kappe des zu schüttenden Weserdeichs bei B., welcher Punkt mit dem jetzigen Grenzsteine № 3 zusammenfallend, und von dem Grenzsteine № 5 bei A. einundsechzig und ein zehntel Ruthen entfernt angenommen ist. Die Grenzlinie verfolgt dann diese Außenkante der

Deichkappe bis zu dem Puncte b., so daß der zwischen dieser Außenkante der Deichkappe und der ihr parallel laufenden Krete der Steinböschung belegene, zur Außendossirung und Berme des neuen Deichs zu benutzende sechs Ruthen breite Terrainstreifen mit der Basis B. B¹. außerhalb der abgetretenen Fläche liegt und diese von der Weser trennt.

Von dem gedachten Puncte b. zieht sich die Grenzlinie in gerader Richtung über a. zur Hauptaxe des projectirten Thurmforts, durchschneidet die letztere bei h., verfolgt den Fuß des Fort-Glacis h. h¹. g. f. bis zum Anschlusse an den nördlichen neuen Weserdeich, erhebt sich dann in einer auf die Längenrichtung dieser Deichstrecke senkrechten Ebene bis zur Binnenkante der Kappe dieses Deichs, schreitet in derselben Ebene bis zur Außenkante bei e. fort und läuft sodann auf dieser Außenkante bis zum Puncte F. in der Gegend, wo der neue Bremerhavener Weserdeich mit dem Leher Weserdeiche und dem neuen Schlafdeiche zusammentrifft, dergestalt, daß sowohl das zur Anlage des Thurmforts bestimmte Terrain, wie auch der Theil des neuen Weserdeichs außerhalb der Außenkante der Deichkappe in der Ausdehnung von b. um das Fort herum über e. bis F. von der Abtretung ausgeschlossen bleibt.

Von dem eben erwähnten Puncte F., in welchem die Scheidung des neuen Bremerhavener Deichs von dem Leher Weserdeiche stattfindet, läuft die Grenzlinie, den Weserdeich überschreitend, in östlicher Richtung bis H., indem sie von G. an in einer auf 12 Fuß über dem Ebbespiegel gedachten Horizontalebene den nördlichen Fuß des neuen Schlafdeichs bis zur Vereinigung desselben mit dem Damme der Verbindungs-Eisenbahn bei H. bezeichnet.

Demnach verbleibt die an den Deichfuß sich anschließende achtfüßige nördliche Berme in der Leher Feldmark.

Die Grenzlinie zieht sich von diesem Puncte H. in südlicher Richtung über den Schlafdeich und Eisenbahndamm und zwar in einer durch die Mittellinie des hier anzulegenden Durchlasses gedachten Verticalebene bis zum Puncte I., verfolgt dann die Mitte des acht Fuß breiten, dem Eisenbahndurchlasse sich anschließenden Entwässerungsgrabens in südlicher Richtung zunächst bis an die nordöstliche Ecke des Grundstücks von P. Ulrichs bei K., sodann längs der Grundbesitzungen des P. Ulrichs, Rickmers und Winkler bis L., ferner in westlicher und sodann wieder in südlicher Richtung längs der Grundstücke des J. H. Eits und F. Eits bei M. N., so daß die genannten Grundstücke mit der halben Grabenbreite der Feldmark Lehe verbleiben, überschreitet bei N. den zwischen der Landesgrenze und Eits Grundstücken sich hinziehenden Weg und mündet bei P. fünf und eine halbe Ruthe westlich vom Grenzsteine № 8 in die bisherige Grenze, welche sie dann in westlicher Richtung über die Grenzsteine № 7, № 6 bis № 5 bei A. verfolgt, von welchem Puncte die in diesem § enthaltene Grenzbeschreibung ausgegangen ist.

Künftige Grenze.

§ 4. Die künftige Grenze des Bremerhaven-Districts gegen das Königlich-Hannoversche Territorium im Westen der Lehe-Bremerhaven-Chaussee erstreckt sich somit von P. über N. M. L. K. I. H. G¹. G. F. e. f. g. h¹. h. a. b. nach B. der anliegenden Karte, indem von der bisherigen Grenze der in das abzutretende Areal fallende Theil fünf und eine halbe Ruthe westlich vom Grenzsteine № 8 bis zum Grenzsteine № 3 (P. A. B. der anliegenden Karte) eingezogen, der Theil vom Grenzsteine № 11 bis P. fünf und einhalb Ruthen, westlich vom Grenzsteine № 8 aber beibehalten wird.

Grenzmerkmale.

§ 5. Auf der beibehaltenen Grenze bleiben die Grenzsteine № 11, 10, 9 und 8 unverrückt. Nach Niederlegung des Schlafdeichs wird diese Grenze zwischen den eben erwähnten Grenzsteinen und über № 8 hinaus bis P. mit einem festen sechs Fuß hohen Hachelwerke und mit einer Dornenhecke versehen.

Die neue Grenze des erweiterten Bremerhaven-Districts soll an den auf der Karte mit Buchstaben bezeichneten Puncten mit Grenzsteinen versehen werden, welche die Bezeichnung K. H. und B., so wie fortlaufende Nummern erhalten.

Es sind die Zwischenräume zwischen den Grenzsteinpuncten gemeinschaftlich aufzumessen und die gefundenen Größen in die Karte nach Hannoverschem und Bremischem Maße einzutragen.

Die Kosten der ersten Beschaffung und der ferneren Unterhaltung sämmtlicher in diesem Paragraphen erwähnten Grenzmerkmale trägt die freie Hansestadt Bremen.

Militairische Verhältnisse.

§ 6. Da Hannover beabsichtigt, an der nordwestlichen Ecke des abzutretenden Areals und mit diesem von derselben Eindeichung umschlossen ein Thurmfort anzulegen, das zugleich die Rückseite der beim Eingange des neuen Docks vorhandenen Batterie zu beherrschen vermag, und außerdem ein detachirtes, übrigens mit dem Thurmfort in Verbindung zu haltendes Blockhaus nahe der nordöstlichen Ecke hinter dem Schlafdeiche projectirt ist; so erfolgt die Abtretung des fraglichen Areals unter den nachfolgenden sub *A. B. C. D.* näher bezeichneten Bestimmungen:

A. Die neu aufzuführenden Deiche — mit Ausnahme der Krümmung vor der Vorderseite des Forts und der kurzen flachen Biegungen bei den Anschlüssen resp. an den Deich vor der Dockbatterie und an den Leher Weserdeich, auch mit Ausnahme der Krümmung der an die Eisenbahn sich anschließenden Deichstrecken — erhalten eine solche Lage, daß in jeder Deichstrecke die beiden Kanten der Kappe in zwei gleichlaufende völlig ebene Vertikalflächen fallen und daß die Deichböschungen eine ebene Fläche bilden, oder wo ein Uebergang zu einem andern Dossirungsverhältnisse vorkommen soll, daß dieser Uebergang nicht in einer einspringenden

oder vorspringenden Kante, sondern unter ganz allmäligem Wechsel des Dossirungsverhältnisses eintrete.

Der bogenförmigen Deichstrecke vor den der Weser zugekehrten Theilen des Forts darf keine steilere als die dem Verhältnisse 1 zu 10 entsprechende Außendossirung gegeben werden, da hier die Außenfläche des Deichs zugleich als Glacis des Forts zu dienen hat.

Die Richtungen der Deiche sind näher in dem § 7 und in der beigefügten Karte bezeichnet. Es wird jedoch als feststehend ausdrücklich bevorwortet, daß die Hauptaxe des Thurmforts parallel mit der Krete des geradlinigen Theils der zwischen der Dockbatterie und dem bisherigen Grenzgraben vorhandenen bis siebenzehn Fuß über den Ebbespiegel hinaufreichenden Steinböschung und zwar in der Höhe jener Krete um hundertachtundsiebenzig Fuß davon abstehend gelegt werden soll, und daß die Kanten der Kappe der längs der Weser zwischen Dockbatterie und Fort geradlinig zu führenden Deichstrecke in zwei um die Breite der Deichkappe von einander entfernte jener Hauptaxe parallele Vertikalebenen fallen müssen, von denen die durch die äußere Kante gelegte um zweiundachtzig Fuß von der durch die Hauptaxe gedachten Vertikalebene abstehen muß.

Diese Lagenbestimmung der äußeren Kante jener Deichkappe wird als maßgebend beibehalten, wenn sich auch ergeben sollte, daß die gegenwärtige Stellung des früheren Grenzsteins №. 3 nicht mehr ganz der in der Grenzbeschreibung § 3 angenommenen Uebereinstimmung mit dem neuen Grenzpuncte B. entsprechend ist.

B. Hinsichtlich der Wege zwischen den verschiedenen Befestigungswerken und hinsichtlich der erforderlichen Wasserverbindungen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Zwischen der Dockbatterie und dem Fuße des Fortglacis, ferner um den Fuß dieses Glacis herum bis zu der nördlichen Strecke des neuen Weserdeichs und dann längs dieser Deichstrecke bis zum Anschlusse an den neuen Schlafdeich wird eine für den Transport von Geschützen hinreichend feste, zugleich bis an den Deichanschluß bei F. als öffentlicher Weg dienende Straße — in einer Breite von mindestens vierzig Fuß — angelegt und unterhalten. Dieselbe ist ganz frei zu lassen und darf in der erstgenannten Strecke, wo die angegebene geringste Breite von der Hauptaxe aus gerechnet werden muß, nicht stellenweise überbrückt, oder durch Wasserverbindungen nach der Weser hin unterbrochen werden. Sollte jedoch die freie Hansestadt Bremen zu schnellerer Ausgleichung des Wasserstandes einen mit dem großen Dock in Verbindung stehenden Kanal nach der Weser, etwa in der Richtung des bisherigen Grenzgrabens, anlegen wollen, so wird für diesen Fall eine solche lediglich zur Ausgleichung des Wasserstandes zu benutzende Anlage in der Art gestattet, daß die Sohle des Kanals nicht höher als zwei Fuß und der Scheitel des den Kanal überdeckenden Gewölbes im Innern des Kanals nicht höher als

zehn Fuß über dem Ebbespiegel gelegt, auch die größte Weite des Kanals nicht über zehn Fuß genommen wird.

Dem Kanale ist überhaupt eine solche Einrichtung zu geben, daß derselbe zwar für den erwähnten Zweck, aber nicht zum Durchziehen von Flößen und Kähnen nutzbare Anwendung finden kann und daß derselbe hinreichend stark construirt ist, um nicht häufigen Reparaturen unterworfen zu sein und die unverrückte Erhaltung des darüber liegenden Deich- und Straßenkörpers zu gefährden. Auch wird in diesem Falle der Kanal mit einem durch den Deichkörper gehenden starken Schott, ferner mit Fluththüren innerhalb der Steinböschung und mit einer Fächerthür neben der den Kanal überdeckenden Straße zu versehen sein.

Die Königlich Hannoversche Regierung behält sich das Recht vor, von dem Fort aus einen unter der Gosse an der östlichen Seite der Straße hinlaufenden kleinen Spülkanal mit angemessenen Tageschachten anzulegen und in den gedachten Ausgleichungskanal einmünden zu lassen. Für den Fall der Ausführung dieses Spülkanals ist man Hannoverscherseits damit einverstanden, daß in denselben das Wasser aus den Gossen der darüber liegenden Straße eingeleitet werde.

Eintretenden Falls wird bei der Ausmündung in den vorhin bezeichneten Ausgleichungskanal ein Schott angelegt werden, mittelst dessen das Wasser aus dem Fortgraben abgelassen und dieser Graben mit Wasser aus dem großen Dock wieder gefüllt werden kann.

Dieses Schott bleibt unter Verfügung des Fort-Commandanten; da jedoch das Ablassen und Wiederanfüllen des Fortgrabens das entsprechende Oeffnen und Schließen der verschiedenen Abschlüsse des Ausgleichungskanals erfordert, so hat der Fort-Commandant bei beabsichtigter derartiger Wasserbewegung über eine angemessene Zeit dazu sich jedes Mal zuvor mit der Bremischen Wasserbaubehörde zu Bremerhaven zu benehmen, welche letztere verpflichtet ist, dem Fort-Commandanten spätestens innerhalb der auf die geschehene Anmeldung folgenden drei nächsten Tage die beabsichtigte Wasserbewegung ihrerseits zu ermöglichen.

Da es noch nicht festgestellt werden kann, daß die Wasserleitung vom Fortgraben in der eben bezeichneten Weise wirklich erfolge, so behält sich die Königlich-Hannoversche Regierung auch vor, vom Fort aus einen Kanal unter dem Deiche hin durch den in der Nähe des Forts bogenförmig herumführenden Theil der Steinböschung zu leiten, und ist übrigens verabredet worden, daß binnen vier Wochen nach Bremischerseits erfolgter Anzeige über beabsichtigte wirkliche Ausführung des mehrerwähnten Ausgleichungskanals, Hannoverscherseits eine Erklärung darüber abgegeben werde, welche Art der Wasserverbindung mit dem Fort einzutreten habe.

Um den Wassergraben des projectirten detachirten Blockhauses ebenfalls ablassen und mit frischem Wasser wieder füllen zu können,

wird Hannoverscherseits vorbehalten, einen mit der Sohle etwa fünf Fuß über dem Ebbespiegel anzulegenden kleinen Verbindungskanal vom Blockhause unter dem Schlafdeiche und unter dem jenseits des Deichs belegenen dicht an dem Weserdeiche hinlaufenden öffentlichen Wege hindurch bis zum Fortgraben zu führen. Die Erklärung über diesen Vorbehalt soll gleichzeitig mit derjenigen wegen des Fortkanals erfolgen.

Bremischerseits wird dagegen bevorwortet, daß die Anlage dieser Kanäle, wenn sie zur Ausführung kommen soll, früher vorgenommen werde, als die über diesen Kanälen und längs derselben beabsichtigten Deich- und Straßen-Anlagen hergestellt werden.

Die vorhin erwähnte vierzig Fuß breite Straße soll auf der Deichkappe bei F. gegen die öffentliche Benutzung zum Uebergange über den Deich mit einem Abschlusse versehen werden; dieser muß jedoch für militairische Transporte und Verbindungen geöffnet werden können und ist die Straße zu solchen Verbindungen nach Ausweis der beigefügten Karte Anfangs auf der Deichkappe bis zu einem — das Wenden mit Fuhrwerken gestattenden, jedoch nur in der größten Breite bis zu vierzig Fuß ausgedehnten — Plateau fortzuführen und dann von dort mittelst einer Rampe in den zwischen dem Blockhause und den Deichen anzulegenden nach der Bremerhaven-Leher Chaussee weiter führenden Fahrweg hinunter zu leiten.

Da Bremischerseits beabsichtigt und Hannoverscherseits unter den im Nachfolgenden aufgezählten Bedingungen zugestanden wird, in dem nördlichsten Theile des abzutretenden Areals eine etwa sechszehn Ruthen breite zwischen jener Straße und dem neuen Schlafdeiche belegene Fläche bis zur Höhe von einundzwanzig Fuß über dem Ebbespiegel aufzutragen, so wird die mehrerwähnte Straße schon von a. an allmälig ansteigend so geführt, daß auf dreiundzwanzig Ruthen Entfernung von a. die Höhe von einundzwanzig Fuß über dem Ebbespiegel bereits erreicht ist, daß diese Höhe dann bis f. beibehalten und endlich in dem dicht an die nördliche Deichstrecke sich anlehnenden Theile die weitere Steigung von einundzwanzig Fuß an bis zur Höhe der Deichkappe (29 Fuß) in F. allmälig herausgebracht wird.

In dem um den Fuß des Fortglacis herumlaufenden bogenförmigen Theile ist der Straße eine sanfte Seitenneigung etwa in dem Verhältnisse von 1 zu 40 zu geben, damit die Straßen-Oberfläche sich mit der zum genauen Anschluß zu erhebenden Glacisfläche besser vergleicht und mit derselben keine stark einspringende Kante bildet.

Die aus der vorgeschriebenen Steigung sich ergebenden Höhenverhältnisse der Straße sind in der bogenförmigen Strecke derselben auf ihren östlichen Rand zu beziehen.

Das südlich und östlich der Straße liegende Terrain muß in eine Fläche gebracht werden, wie sie bei gleichförmiger Drehung einer Vertikalebene um die im Mittelpuncte des Straßenbogens

(etwa $4\frac{1}{2}$ Ruthen westlich vom Mittelpuncte des Forts) gedachte vertikale Drehungsaxe von einer geraden Linie beschrieben wird, die, indem sie fortwährend in der gedrehten Ebene bleibt, mit ihrem Anfangspuncte den östlichen Rand der steigenden Straße verfolgt und ihre Neigung gegen den Horizont nur in ganz allmäligem Uebergange, jedoch so wechselt, daß zu keiner Zeit eine Erhebung über die durch den Anfangspunct gedachte Horizontallinie und nirgend eine steilere Senkung als im Verhältnisse von 1 zu 40 eintritt.

Der Auftrag zur Höhe von 21 Fuß muß sich ganz bis zum Anschluß an den neuen Schlafdeich erstrecken, und darf zwischen Schlafdeich und Fort in diesem nördlichsten Theile des Bremerhaven-Districts keine Vertiefung des Terrains bleiben, in welcher ein stehender oder liegender Feind durch das vorliegende höhere Terrain theilweisen oder vollen Schutz gegen das Feuer aus dem gedeckten Wege des Forts finden könnte.

Namentlich wird daher auch ein von der Deichkappe bei F. längs der nach Süden gekehrten Seite des neuen Schlafdeichs innerhalb des Bremerhaven-Districts hinunter geführter Weg, wenigstens innerhalb einer von F. aus 40 Ruthen langen Strecke keine so niedrige Lage erhalten dürfen, daß solcher als ein Einschnitt in die anliegende nach dem Fort zu belegene Terrainfläche erscheinen würde.

Alle im Bremerhaven-Districte vorhandenen oder neu anzulegenden öffentlichen Straßen bleiben ebenfalls der ungehinderten Benutzung zu den Verbindungen mit den verschiedenen Befestigungswerken freigestellt.

C. Um die Feuerwirkung des Forts nicht zu hindern und einem das Fort oder die Dockbatterie angreifenden Feinde keine Deckung zu gewähren, sind nicht nur die Böschungen und Bermen, wie auch die Kappe des neu anzulegenden Weserdeichs und die von der Dockbatterie bis zum Fortglacis, um letzteres herum, bis zum Anschlusse an den Leher Weserdeich führende Straße ganz frei zu lassen, sondern es darf auch auf dem übrigen abzutretenden in einer geringeren Entfernung als funfzig Ruthen vom Mittelpuncte des Forts belegenen Areale, — welche Fläche durch Versteinung bezeichnet und im Nachfolgenden unter der Benennung „Fortrayon“ verstanden werden soll, — kein Gebäude aufgeführt, keine irgend feste Anpflanzung gemacht und überhaupt keine Vorrichtung getroffen werden, welche den Angriff der Befestigungswerke in irgend erheblichem Maße zu erleichtern vermöchte. Namentlich wird die Einrichtung von Dry Docks innerhalb des Fortrayons als nicht statthaft erklärt.

Sollte die freie Hansestadt Bremen in der Verlängerung des großen Docks einen damit verbundenen schmaleren Holzhafen anzulegen beabsichtigen, so darf der westlichen und nördlichen Begrenzung desselben innerhalb des Fortrayons keine steilere Böschung über dem Wasserspiegel gegeben werden, als bei einer resp. der

zweifachen und zehnfachen Höhe gleichkommenden Anlage sich herausstellt.

Die innerhalb des Fortrayons am oder im Holzhafen etwa zu treffenden Vorrichtungen zum Landen und Einladen von Holz, Kohlen und anderen Gegenständen müssen, insoweit sie über das umliegende Terrain sich erhebende Flächen oder Bahnen bilden, auf Pfählen angebracht sein, die nicht über einen Fuß in der größten Dimension des Querschnitts halten und so gestellt sind, daß man vom Fort aus zwischen ihnen hindurch schießen kann. — Die auf solchen Pfahlgerüsten angebrachten Flächen oder Bahnen sollen den im Falle eines zu besorgenden feindlichen Angriffs auf Verlangen des Fort-Commandanten ohne Entschädigung zu entfernenden temporären Vorrichtungen beigezählt werden.

Die Anlage einzeln stehender Landpfähle, Erdwinden und Krähne wird innerhalb des Fortrayons ohne Gewährleistung für die im Falle eines Angriffs aus der Nähe des Forts etwa erwachsenden Schäden zwar gestattet, doch dürfen die letztgenannten Vorrichtungen hier keine über die umliegende Terrainfläche um mehr als einen Fuß sich erhebende Unterbauten erhalten.

Auf den Fall, daß die freie Hansestadt Bremen den nördlichsten Theil des abzutretenden Areals zu einem Begräbnißplatze bestimmen sollte, wird bevorwortet, daß dieser Platz nur mit einem Gitterwerke auf nicht mehr als einen Fuß über das anliegende Terrain sich erhebendem Fundamente eingefriedigt werde, daß die Grabhügel etwa die Längeneinrichtung von Westen nach Osten erhalten und daß innerhalb des Fortrayons keine massive Denkmäler aufgerichtet werden, die in ihren mehr als einen Fuß über den Erdboden hervorstehenden Theilen entweder für sich oder in der Zusammenstellung mit anderen, einem dahinter tretenden Feinde Deckung gegen das Feuer aus dem Fort verschaffen könnten.

Der in den Fortrayon fallende Theil des an Bremen abzutretenden Areals kann übrigens in Friedenszeiten zu Eisenbahngleisen, zu Zimmerplätzen und zum Lagern von Waaren, Kohlen und sonstigen Gegenständen, auch zu leicht entfernbaren Vorrichtungen zum Schutz derselben gegen Wind und Wetter, sowie zu leicht wieder fortzuschaffenden niedrigen Arbeitsschoppen benutzt werden; doch dürfen solche mit keinen festen Feuerungsanlagen versehen werden, deren Mauerwerk mehr als einen Fuß über das umliegende Terrain hervortritt.

In Kriegszeiten oder im Fall eines zu befürchtenden Angriffs kann die Wegräumung der über die Terrainfläche sich erhebenden Lager von Waaren, Kohlen und sonstigen Gegenständen und deren Schutzvorrichtungen, wie auch die der auf den Zimmerplätzen etwa getroffenen Arbeitsvorrichtungen, der vorhin genannten Arbeitsschoppen und der auf Pfahlgerüsten etwa angebrachten Flächen oder Bahnen gefordert und nöthigenfalls vom Militair-Commando ohne Weiteres verfügt werden.

Sollten in solchem Falle bedeutende Kohlenvorräthe aus dem

Fortrayon wegzuschaffen sein, die verfügbaren Arbeitskräfte aber nicht schnell genug damit fertig werden können, so ist dann zunächst zu fordern, daß jene Kohlenvorräthe möglichst rasch in einer Weise ausgebreitet und abgetragen werden, daß der bleibende Vorrath nicht geradezu als Schutzwehr von einem angreifenden Feinde zu benutzen steht.

Wegen der Kosten einer solchen Wegräumung und der etwa damit verbundenen Verluste, sowie auch für die Beschädigungen und Zerstörungen, welche die im Fortrayon stehen gebliebenen Krähne, Gerüste, Denksteine u. s. w. oder die nicht schnell genug weggeräumten Waaren und sonstigen Gegenstände durch militairische Einwirkungen in den vorausgesetzten Fällen erleiden möchten, ist Hannoverscherseits keinerlei Entschädigung zu leisten.

D. Das zu dem projectirten Fort erforderliche Areal, welches mit Bezug auf die beigefügte Karte von b. ab auf der Außenkante der Deichkappe um das Fort herum bis e. und dann längs des Glacisfußes über f. g. h [1]. h. a. bis b. begrenzt sein soll und welches, in so weit es nicht auf jetziges Schlickwatt fällt, gegenwärtig im Privatbesitz der freien Hansestadt Bremen sich befindet, geht mit den darauf ruhenden Communal= und öffentlichen Verbandslasten, übrigens völlig unbeschwert, in das Eigenthum der Königlich=Hannoverschen Regierung für den von der freien Hansestadt Bremen gezahlten Erwerbpreis über, und ist man übereingekommen, daß die der Begrenzung nach vorhin beschriebene Fläche in der Größe von sechs Morgen sechsundsechszig und eine halbe Quadratruthe einschließlich etwa siebenunddreißig und eine halbe Quadratruthe Schlickwatt anzunehmen und dafür ein Kaufpreis von überhaupt Eilftausend achthundert neunundfünfzig und ein Sechstheil Thaler Gold zu entrichten sei. Die Zahlung dieses Kaufpreises soll innerhalb dreier Monate nach Austausch der Ratificationen dieser Uebereinkunft in die Generalcasse der freien Hansestadt Bremen erfolgen.

Ungeachtet auf solche Art das Grundeigenthum der um das Fort herumführenden Deichstrecke innerhalb der Außenkante der Kappe derselben auf die Königlich=Hannoversche Regierung übergegangen ist, so soll dadurch doch hinsichtlich der von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung des ganzen Deichkörpers auch in jener Strecke nichts geändert werden.

Die Erde zu den bei Anlage des Forts ferner erforderlichen Terrain=Erhöhungen und Brustwehren wird die freie Hansestadt Bremen beim Ausgraben des Holzhafens zur Verfügung stellen und auf die um das Fort herum sich erstreckende Glacis= und Straßenfläche schaffen, wo solche jedoch so zu lagern ist, daß die Aushebung der Baugrube des Forts und des Fortsgrabens nicht wesentlich dadurch erschwert wird.

Die Königlich=Hannoversche Regierung wird der freien Hansestadt Bremen das Quantum der erforderlichen Erde näher bezeichnen, und erklärt Letztere ihr Einverständniß damit, daß während

der Zeit der Erbauung des Forts auch auf dem abgetretenen Areale in der Nähe des Forts und namentlich auf den Straßen längs der Deiche die zum Bau erforderlichen Materialien nach näherer Verabredung gelagert werden können und daß die für den Bau etwa gewünschten sonstigen Erleichterungen thunlichst gewährt werden.

Für die zum Bau der Befestigungswerke und zu deren Ausrüstung und Unterhaltung erforderlichen Transporte ist namentlich die Befreiung von Hafen- und Schleusengeld vereinbart, sowie auch die Benutzung der sonstigen Hafenanstalten und der an die Verbindungsbahn sich anschließenden Eisenbahngleise zu den geringsten für den Bremerhavener Verkehr zugelassenen Sätzen zugesichert worden.

Für die Anlage des hinter dem Schlafdeiche bei G. projectirten detachirten Blockhauses wird das auf der beiliegenden Karte mit α. β. γ. δ. näher bezeichnete überhaupt siebenundneunzig Quadratruthen groß angenommene, jetzt im Privatbesitze der freien Hansestadt Bremen befindliche Areal an die Königlich-Hannoversche Regierung für den Preis von Tausend fünfhundert fünfunddreißig und fünf Sechstel Thalern im Golde unter denselben näheren Bedingungen verkauft, welche vorhin bei dem zum Fort bestimmten Areale festgestellt worden sind.

1) Die Eindeichung des Außendeichslandes.

Die Eindeichung des Außendeichslandes und die Deichverlegung mit den damit in Verbindung stehenden Anlagen und Einrichtungen.

§ 7. Von Seiten der freien Hansestadt Bremen wird im Anschlusse an den das neue Dock und die Dockbatterie schützenden westlichen Weserdeich ein neuer Weserdeich längs der vorhandenen Steinböschung, dann auf das Watt liegend und um das Hannoverscherseits projectirte Thurmfort nach dem Leher Weserdeiche in einer Curve sich hinziehend, geschüttet und unterhalten, um den noch nicht eingedeichten Theil des jetzigen Bremerhaven-Districts, ferner das abzutretende Areal im Außendeiche, sowie das zur Anlage des projectirten Thurmforts reservirte Terrain zu schützen.

Die Steinböschung am Außendeichsfuße, deren Krete auf siebenzehn Fuß über dem Ebbespiegel liegt, erhält eine angemessene Berme und wird um das projectirte Thurmfort herum bis zu dem Puncte, wo die verlängerte Hauptaxe des Forts einschneidet, auf Kosten der freien Hansestadt Bremen fortgesetzt und unterhalten.

Die Kappe des neuen Weserdeichs erhält durchweg eine Höhe von neunundzwanzig Fuß über dem Ebbespiegel. In der von der Dockbatterie zum Thurmfort führenden Strecke läuft die westliche Kante der zehn Fuß breiten Deichkappe in einem Abstande von 6 Ruthen parallel mit der Krete der Steinböschung bis zu dem Puncte, wo diese auf das Watt biegt, und zwar dergestalt, daß die parallele Richtung mit der Hauptaxe des Forts nicht verfehlt wird. Die Außendossirung von mindestens 1 : 6 geht, funfzehn

Ruthen südlich von dem Einschneidepuncte des Glacisfußes anfangend, allmälig in die für die Außendossirung um das Thurmfort bestimmte flachere Dossirung von 1 : 10 über.

In der Deichstrecke um das Fort herum wird die Dossirung 1 : 10 beibehalten. Von dem Puncte ab, wo die verlängerte Hauptaxe des Forts einschneidet, bis dahin, wo der Fuß des Fort-Glacis an den Deich anschließt, wird solche allmälig in das Verhältniß 1 : 6 übergeführt. Von hier bis zum Anschlußpuncte an den Leher Weserdeich behält der Deich eine Außendossirung von mindestens 1 : 6, welche sich bis an das untere Ende der Außendeichs-Rampe des Leher Weserdeichs hinzieht und diesen insoweit verstärkt.

Wegen dieser Verstärkung der Dossirung wird sich die freie Hansestadt Bremen mit dem Deichhalter des Leher Weserdeichs über eine etwa von diesem beansprucht werdende Entschädigung verständigen.

Die Binnendossirung des neuen Weserdeichs wird in dem Verhältnisse 1 : 2 angelegt.

Um das Fort herum und bis zum Anschlusse an den Leher Weserdeich bleibt das Anlage-Verhälniß der Binnendossirung desselben wie in der ebengenannten Deichstrecke; doch wird hier der eigentliche Deichfuß durch die wegen des Forts erforderlichen Anlagen überdeckt.

Längs des Binnendeichsfußes, resp. des Glacis des Thurmforts wird eine mindestens vierzig Fuß breite öffentliche Straße zur Verbindung des Thurmforts mit der Dockbatterie und dem über den Weserdeich und längs des Schlafdeichs zur Lehe-Bremerhavener Chaussee führenden Wege angelegt. Für den öffentlichen Verkehr soll diese Straße nur bis auf die Deichkappe benützt werden.

Es darf die Kappe des neuen Weserdeichs, jedoch um das Thurmfort herum nur wenn der Commandant desselben es nicht aus dienstlichen Rücksichten für unzulässig hält, und wenn derselbe die an beiden Enden aufzustellenden Warnungstafeln hat einziehen lassen, als Fußweg benutzt werden. Es ist gestattet, in die Binnendossirung eine nicht über dieselbe hervorragende Treppe zu legen.

2) Verlegung des jetzigen s. g. Schlafdeichs und der durch Eindeichung des vorerwähnten Außendeichslandes zu Schlafdeichen werdenden Theile des jetzigen Bremerhavener und des jetzigen Leher Weserdeiches.

Die freie Hansestadt Bremen wird einen neuen Schutzdeich für die Leher Deich- und Siel-Acht in der nämlichen Höhe und Stärke des jetzigen s. g. Schlafdeichs herstellen und unterhalten.

Dieser Schlafdeich schließt sich dem neuen Weserdeiche und dem Leher Weserdeiche an dem Puncte an, wo diese beiden Weserdeiche zusammentreffen, nimmt von da eine östliche Richtung bis zu dem Puncte H., wo derselbe sich dem Bahnkörper der Verbindungs-Eisenbahn von Geestemünde nach Bremerhaven anschließt,

Von da zieht sich derselbe vereinigt mit dem Eisenbahndamme über die Lehe=Bremerhavener Chaussee bis zum Anschluß an den Geestedeich, (den s. g. Schaafdeich) und zwar dergestalt, daß derselbe durchweg eine horizontale Kappenhöhe von sechsundzwanzig Fuß über dem Ebbespiegel erhält, welche jedoch bei dem Chaussee-Uebergange in der Breite der Chaussee zu gleicher Höhe mit dem Eisenbahndamme — auf dreiundzwanzig Fuß und neun und einen halben Zoll über dem Ebbespiegel — vermindert wird.

Die Seitendossirungen betragen 1 : 2 bei acht Fuß Kappenbreite, jedoch mit Ermäßigung der letzten auf sechs Fuß zwischen der Chaussee und dem Geestedeich.

Am nördlichen Deichfuße erhält der Deich eine acht Fuß breite Berme.

3) Niederlegung der überflüssig werdenden Deiche mit Sicherung der verbleibenden Grenze am bisherigen Schlafdeiche.

Nachdem dieser neue Schutzdeich einen Winter über gelegen hat, und bei der Schauung genügend ausgeführt befunden ist, kann die freie Hansestadt Bremen den jetzigen Bremerhavener Schlafdeich beseitigen.

Ebenso kann die freie Hansestadt Bremen den alten jetzigen Weserdeich von der Dockbatterie bis zum Anschlußpuncte des neuen Weserdeichs und des neuen Schlafdeichs nebst dem Erdkörper der jetzigen s. g. Flesche beseitigen, nachdem der neue Bremerhavener Weserdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung als genügend ausgeführt befunden ist.

Die Grenze am jetzigen Schlafdeiche ist, soweit sie auch künftig bestehen bleibt, unverändert zu lassen.

4) Die mit den Deichanlagen sonst in Verbindung stehenden Abwässerungs=Anstalten, Gräben, Wege, Befriedigungen.

A. Ueber das Project, einen zur Ausgleichung des Wasserstandes im neuen Dock und zu dessen Regulirung dienenden Kanal (einen s. g. Ausgleichungskanal) durch den westlichen neuen Weserdeich in die Weser zu führen, enthält § 6 sub *B.* die näheren Bestimmungen.

B. Im Leher Außendeiche wird von der freien Hansestadt Bremen behuf der Entwässerung des Landes anstatt des in die abzutretende Fläche fallenden Grabens ein neuer Abwässerungsgraben, acht Fuß vom Fuße des neuen Weserdeichs in einer Breite von sechszehn Fuß mit einer Sohlentiefe auf acht Fuß über dem Ebbespiegel und einer zweifüßigen Stellwanne an der Nordkante, bis zur Weser hergestellt und unterhalten.

C. Behuf der Abwässerung des eingedeichten Areals kann die freie Hansestadt Bremen einen Kanal von etwa fünf bis sechs Quadratfuß Querschnitt durch den nördlichen neuen Weserdeich in den sub *B.* erwähnten Abwässerungsgraben führen.

D. Mit Rücksicht auf die in Folge der Verlegung des Schlafdeichs und der nördlichen Hinausrückung der Territorial=Grenze eintretenden Veränderungen der Zollgrenze wird von der freien Hansestadt Bremen ein sechszehn Fuß breiter und acht Fuß tiefer Zollgrenzgraben hergestellt und unterhalten, und zwar

a. vom Geestedeichfuße ab an der nördlichen Seite des Schlafdeichs bis zu dem um das neue Nebenzoll=Amt herumführenden Abwässerungsgraben,

b. von der westlichen Kante der Lehe=Bremerhavener Chaussee ab längs der Nordseite des neuen Schlafdeichs acht Fuß vom Deichfuße entfernt bis in die Gegend der nach dem Weserdeich führenden Rampe.

Dieser letztere Zollgrenzgraben dient zugleich als Wegegraben und von dem zwischen den Eisenbahnstationen 66 und 67 anzulegenden Durchlasse an bis zur Chaussee als Entwässerungsgraben (siehe weiter unten sub *H.*)

E. An den sub *D.* b. bezeichneten Graben schließt sich ein von der freien Hansestadt Bremen herzustellender und zu unterhaltender vierundzwanzig Fuß breiter öffentlicher Fahrweg an, welcher mit einer Rampe von der Lehe=Bremerhavener Chaussee ab beginnt, den hier durch einen Rampen=Kanal von zwei Fuß lichter Weite in den westlichen Chausseegraben mündenden Zollgrenzgraben überschreitet, zur Verbindung mit dem Leher Binnendeichslande dient und mittelst Rampen neben dem projectirten detachirten Blockhause vorbei über den Weserdeich nach dem Leher Außendeiche führt.

Unbeschadet der von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Unterhaltungspflicht geht das Eigenthum dieses Weges in Uebereinstimmung mit dem unterm 4. Mai und 17. Junius 1852 geschlossenen Kaufcontracte an den Flecken Lehe über.

Nach Herstellung dieses neuen Weges und einer angemessenen Abfriedigung desselben gegen das Leher Außendeichsland kann der längs des jetzigen Schlafdeichs laufende alte Weg zum Binnen= und Außendeichsfelde in seiner westlichen Strecke von P. an aufgehoben werden. Dagegen bleibt der alte Weg zwischen P. und der Lehe=Bremerhavener Chaussee längs der Eits'schen Grundstücke bis zu etwaiger anderweiter Verständigung zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Eigenthümer jener Grundstücke bestehen.

F. An der Nordseite des sub *E.* erwähnten neuen Weges wird von der freien Hansestadt Bremen ein mindestens vier Fuß breiter Graben angelegt und unterhalten.

G. Behuf des Zollschutzes wird ferner Seitens der freien Hansestadt Bremen, anfangend vom Ende des sub *D.* b. erwähnten Zollgrenzgrabens, in der Richtung der § 4 bezeichneten neuen Grenze eine Pallisaden=Reihe von neun Fuß Höhe und Zwischenräumen von zwei Zoll zunächst am Fuße des Schlafdeichs und dann ansteigend bis zur Kappe des Weserdeichs aufgerichtet und unterhalten.

Ueber die Deichkappe und längs der Außendossirung bis zum Entwässerungsgraben wird behuf wehrbarer Befriedigung des Leher Deichs und Außendeichs, sowie behuf des Zollschutzes ein Schluchterwerk von der freien Hansestadt Bremen hergestellt und unterhalten, welches mit Rücksicht auf die Zollgrenze verschlossen zu halten ist und nur behuf der ungestörten Wegverbindung von und nach dem Thurmfort, sowie zum Blockhause mittelst einer leicht zu entfernenden Vorrichtung geöffnet werden darf.

H. Behuf Abwässerung der im jetzigen Binnendeiche südlich der Verbindungsbahn belegenen Grundstücke der freien Hansestadt Bremen, sowie der angrenzenden Grundstücke von Johann Heinrich Eits, F. Eits, Winkler, Rickmers und Ulrichs wird ein acht Fuß breiter Entwässerungsgraben von der Grenze (unweit des Grenzsteins № 8) mit Benutzung des zwischen den Grundstücken des J. H. Eits, F. Eits, Winkler, Rickmers und Ulrichs einer Seits und des Bremer Staats anderer Seits schon vorhandenen Grabens von der freien Hansestadt Bremen angelegt und, insoweit nicht die anderen anliegenden Grundbesitzer dazu verpflichtet sind, unterhalten.

Dieser Entwässerungsgraben führt mittelst des mit Königlich-Hannoverscher Eisenbahnverwaltung vereinbarten Bahndammdurchlasses zwischen den Stationen 66 und 67 in den Zollgrenzgraben, um in diesem und seiner Fortsetzung durch den Rampen-Kanal bei Station 63 den weiteren Entwässerungsweg in den westlichen Chausseegraben zu finden.

An der Südseite des Bahndammes, etwa bei I., wird ein Verschluß vor diesem Wasserdurchlasse vorgerichtet.

Um eine Aufstauung und eventuell auch eine Spülung des Zollgrenzgrabens in der Strecke von dem eben genannten Vereinigungspuncte bis zum Blockhause bewirken zu können, wird bei H. eine Abschlußwand mit einem Schütze von der freien Hansestadt Bremen vorgerichtet und unterhalten. Jene Abschlußwand ist oberhalb zur Verhinderung des Ueberganges mit eisernen Zacken zu versehen.

5) Schauung der Deiche, Abwässerungsgräben und Wege.

Es wird der neue Weserdeich von der Grenze des Bremerhaven-Districts bei B. bis zum Anschlußpuncte am Leher Weserdeiche von den Königlich-Hannoverschen und Hansestadt-Bremischen Deichbehörden gemeinschaftlich geschauet. Eine gleiche gemeinschaftliche Schauung findet auf dem neuen Schlafdeiche bis zur Grenze Statt.

Die Schauung der Abwässerungsgräben, soweit dieselben im Hannoverschen Territorium liegen, diejenige des vorstehend sub 4 *H.* erwähnten Grabens jedoch in seiner vollen Breite, sowie die Schauung des Weges längs des Schlafdeiches verbleibt den Leher Deichgeschworenen.

Die Zollgrenze.

§ 8. Die neue Zollgrenze beginnt von dem Puncte, wo die Verbindungs-Eisenbahn nach Bremerhaven den Geestedeich (den

s. g. Schaafdeich) überschritten hat und sich mit dem an letzteren anschließenden neuen Schlafdeich vereinigt, läuft am nördlichen Fuße desselben in westlicher Richtung über den Lehe-Bremerhavener Chaussee-Uebergang, verfolgt alsdann wieder den nördlichen Fuß des neuen Schlafdeichs über H. zu dem Puncte G. in der Gegend, wo der neue Schlafdeich mit dem neuen Bremerhavener und dem Leher Weserdeiche zusammentrift und zieht sich von da bis auf den Weserdeich bei F., von H. bis F. der neuen Territorialgrenze folgend.

Von dem Puncte F. setzt sie dieselbe Richtung noch um etwa zwei Ruthen fort, biegt dann in nordwestlicher Richtung ab nach dem an die Außenberme des neuen Weserdeichs sich anschließenden Ufer des zur Weser führenden Abwässerungs- und Zollgrenzgrabens und läuft auf diesem Ufer bis zur Weser.

Es werden demnach der erweiterte Bremerhaven-District, das zu dem projectirten Thurmfort reservirte Terrain, die Außendossirung des neuen Weserdeichs mit den Außenbermen und der Steinböschung, sowie der südlich zwischen der oben beschriebenen Zollgrenze und dem jetzigen Schlafdeiche liegende Theil der Leher Feldmark, welcher schon durch Anlage der Verbindungs-Eisenbahn vom Zollvereins-Gebiete getrennt wird, künftig dem Vereins-Auslande angehören.

Zum Schutze der Zollgrenze dienen der im § 7 sub 4 *D.* beschriebene, an der nördlichen Kante der Berme des neuen Schlafdeichs herlaufende Zollgrenzgraben, das sich demselben in westlicher Richtung anschließende Pallisaden- und Schluchterwerk (cf. § 7 sub 4 *G.*) und der Entwässerungs- und Zollgrenzgraben im Leher Außendeiche (cf. § 7 sub 4 *B.*).

Den Grenzaufsichts-Beamten soll zur Erleichterung der Grenzaufsicht das Betreten des neuen Schlafdeichs und des neuen Weserdeichs zwischen H. und B. gestattet werden, ohne daß jedoch für den Verkehr im Bremerhaven-District hiedurch eine Beschränkung bedingt wird.

Verhältnisse hinsichtlich der Grundabgaben und der dinglichen Rechte Dritter.

§ 9. Ueber die auf das der freien Hansestadt Bremen durch diese Uebereinkunft überwiesene Areal Bezug habenden öffentlichen Abgaben und sonstigen dinglichen Rechte wird Folgendes bestimmt:

a. die auf dem gedachten Areale ruhenden Hannoverschen Staats- und Hoheitslasten, — soweit solche nicht aus der der Krone Hannover hinsichtlich des jetzigen Bremerhaven-Districts zustehenden Militairgewalt entspringen und insofern auch von dem erweiterten Bremerhaven-District zu tragen sind, — fallen mit der Ueberweisung des Areals hinweg;

b. die auf dem abgetretenen Grundeigenthume ruhenden Gemeinde-, Parochial- und Schullasten, imgleichen die Deich- und Entwässerungslasten bleiben auf den verpflichteten Grundstücken nach wie vor bestehen und werden von der freien Hansestadt Bremen nach den gesetzlichen Hannoverschen Be-

stimmungen getragen, und zwar bis dahin, daß wegen deren Abfindung ein Uebereinkommen zwischen der freien Hansestadt Bremen einer Seits und den Berechtigten (der politischen Gemeinde, der Kirchen- und Schulgemeinde des Fleckens Lehe, sowie dem Deich- und Siel-Verbande daselbst) anderer Seits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines desfallsigen angemessenen Uebereinkommens sagt die Königlich-Hannoversche Regierung ihre Vermittelung zu.

c. Für den Fall, daß auf dem an die freie Hansestadt Bremen übergehenden Areale noch sonstige dingliche Rechte Dritter irgend einer Art ruhen, oder vor dem Tage des Austausches der Ratificationen dieser Uebereinkunft darauf radicirt sein sollten, werden solche, wenn sie nach Bremischer Gesetzgebung nicht dieselbe Klagbarkeit etwa haben, oder nicht dieselben Vorzugsrechte wie in Hannover genießen würden, nach Hannoverscher Gesetzgebung beurtheilt werden.

Privateigenthumsverhältnisse und Unterhaltungsarbeiten an den von der Abtretung ausgeschlossenen Werken.

§ 10. Mit Rücksicht auf die Privateigenthums-Verhältnisse, in welche die freie Hansestadt Bremen zu den nach § 3 von der Ueberweisung behuf Erweiterung des Bremerhaven-Districts ausgeschlossenen und in das Königlich-Hannoversche Territorium fallenden nachfolgenden Werken, steht:

a. zu der neuen Weserdeichstrecke außerhalb der Außenkante der Deichkappe nebst Steinböschung;
b. zu dem Abwässerungsgraben im Leher Außendeiche;
c. zu der nördlichen Berme des neuen Schlafdeichs;
d. zu dem Zollgrenz-Graben;
e. zu der Pallisaden-Reihe und dem Schluchterwerk;
f. zu dem Wegegraben nördlich des neben dem Zollgrenzgraben am neuen Schlafdeiche zum Weserdeiche führenden Fahrweges,

sowie mit Rücksicht auf die von der freien Hansestadt Bremen übernommene Herstellung und Unterhaltung jener Anlagen, wird bevorwortet, daß die freie Hansestadt Bremen die Unterhaltungsarbeiten an diesen Werken, — unbeschadet der im § 7 sub 5 gedachten Schauungsbefugnisse und der von den zuständigen Königlich-Hannoverschen Behörden zu stellenden Anforderungen in Beziehung auf die Erfüllung der Unterhaltungspflicht, ohne vorgängige Anfrage und ohne specielle Baubeaufsichtigung, sowie hinsichtlich der zur Unterhaltung der Steinböschung zu verwendenden Materialien auch künftig abgabenfrei vornehmen lassen darf.

Maßbestimmungen.

§ 11. Allen in den vorstehenden Paragraphen vorkommenden Maßbestimmungen ist das Hannoversche Maß zum Grunde gelegt worden.

Ratification.

§ 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird den hohen Regierungen alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Wochen vom Tage der Unterzeichnung angerechnet vorgenommen werden.

Urkundlich dessen ist vorstehende Uebereinkunft von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Bremen, den 25. Mai 1861.

(L. S.) Friedrich Ludwig Schomer.
(L. S.) Johann Philipp Adolph Schönian.
(L. S.) Arnold Duckwitz.
(L. S.) Otto Gildemeister.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung.

I. Im Ganzen.

(Bd. III. S. 35. 1. Folge Bd. I. S. 503. 2. Folge Bd. I. S. 691. 3. Folge Bd. I. S. 495.)

K. Verordnung, einen Zusatz zu der Verordnung vom 24 November 1850 über die Formen der Allerhöchsten Beschlußnahme und Unterzeichnung betr., v. 19. Oct. 1857. (I. 255.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Als Zusatz zu den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 24. November 1850 über die Formen der Allerhöchsten Beschlußnahme und Unterzeichnung verordnen Wir hiermit:

daß der Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums, auch wenn er nicht zugleich Generalsecretair eines Departements-Ministeriums ist, zu den in jenen Paragraphen der Verordnung vom 24. November 1850 bezeichneten Handlungen befähigt sein soll.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 19. October 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmannsegge. v. Bothmer.
v. Borries. v. d. Decken. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 19. October 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Proclamation, betr. die Abänderung des Finanzcapitels des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848*), v. 7. September 1856. (I. 317.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Als Wir durch § 24 Unserer Verordnung vom 1. August v. J. auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 zwar das Recht Uns vorbehielten, das ganze die Finanzen betreffende sechste Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 wieder herzustellen, Uns aber vorläufig nur auf die Einführung der §§ 154, 155 und 156 beschränkten, gaben Wir Uns der Hoffnung hin, daß zwischen Uns und der allgemeinen Ständeversammlung eine Vereinbarung über ein neues Finanzcapitel, welchem das System der Cassenvereinigung zu Grunde läge, zu Stande kommen werde.

In dieser Erwartung ließen Wir den allgemeinen Ständen des Königreichs unterm 4. April d. J. den Entwurf eines solchen Finanzcapitels, welches die Bundeswidrigkeiten des Finanzcapitels von 1848 meidet, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung zugehen.

Unser auf Verständigung gerichteter Wunsch ist aber unerfüllt geblieben. Während die erste Cammer der allgemeinen Ständeversammlung die Absicht entschieden bethätigte, auf eine Vereinbarung einzugehen, ist die Majorität der zweiten Cammer in wesentlichen Stücken bei den Principien des Finanzcapitels von 1848 stehen geblieben. In Folge dieses Verhaltens der zweiten Cammer ist die Vereinbarung gescheitert.

Da Wir Uns nunmehr hinsichlich des Finanzcapitels von 1848 nicht länger der Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 entziehen können und wollen, welcher vorschreibt, die Uebereinstimmung der Verfassung mit den Grundgesetzen des Bundes ohne Verzug zu bewirken: so haben Wir durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage jenes Finanzcapitel aufgehoben und das Finanzcapitel des Landesverfassungsgesetzes von 1840 wieder hergestellt.

Bei dem Mangel einer Vertheilung der Ausgaben zwischen der Königlichen Casse und Landescasse, welche nach den Grundsätzen der Cassentrennung abgesondert von einander bestehen, haben Wir aber vorläufig nur die Ausführung eines Theils des Finanzcapitels von 1840 anordnen können und ein Provisorium einführen müssen.

Mit der Herstellung des Finanzcapitels von 1840 treten Wir in Unsere oberlehnsherrlichen Rechte wieder ein. Auch gehören die Lehnseinkünfte, welche dem § 86 des Verfassungsgesetzes von 1848 einverleibt waren, weder zu den Einnahmen der Königlichen Casse, noch zu denen der Landescasse. Dennoch haben Wir in Rücksicht

*) Vergl. Ges. v. 24. März 1857 die Einführung eines neuen Finanzcapitels betr.

auf das angeordnete Fortbestehen des Budgets der laufenden Finanzperiode auf die Lehnseinkünfte bis zum 1. Julius 1858 zu Gunsten der Generalcasse verzichtet.

Unsere Königliche Bestätigung für neugewählte ständische Mitglieder des Schatzcollegiums haben Wir auch während des Provisoriums für nothwendig erachtet und durch § 5 der Verordnung vorbehalten. Das zeither hinsichtlich des Schatzcollegiums von 1848 bestandene Verhältniß, wonach ständische Erwählte lediglich kraft des von den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung übertragenen Rechtes und ohne Unsere Bestätigung als votirende Mitglieder in Unsere Verwaltungsbehörden eintraten, widerspricht zu sehr dem monarchischen Principe und dem Wesen der Königlichen Executivgewalt, als daß Wir es länger dulden könnten.

Wir haben auch schon jetzt eine neue Bestimmung über die Königliche Bedarfsumme treffen müssen. Durch die Aufhebung des § 81 des Verfassungsgesetzes von 1848 wird die Feststellung der Summe hinfällig, welche in diesem Paragraphen angeordnet war. Und jene Bestimmung, welche von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater, des Königs Ernst August Majestät, unterm 15. Februar 1839 in dem Schreiben an die allgemeine Ständeversammlung über die Verfassungs-Angelegenheit des Königreichs getroffen und hierauf bis zur Cassenvereinigung von Allerhöchstdenselben beibehalten wurde, hatte theils ihre rechtliche Grundlage mit dem Eintritte des § 81 des Verfassungsgesetzes von 1848 und durch den Wegfall der Ausgabenvertheilung von 1840 verloren, in Bezug auf welche sie beibehalten worden war, theils enthielt sie die Voraussetzung, daß keine Veranlassung zu einer Erhöhung der Summe eintreten werde, während die seitdem veränderten Verhältnisse ein Bedürfniß der Erhöhung, wie auch in der diesjährigen ständischen Diät anerkannt ward, erzeugt haben.

Unserer Königlichen Gerechtsame und Bundespflicht Uns bewußt, werden Wir demnächst auf dem nunmehr betretenen Wege der Cassentrennung weiter fortschreiten. Wir wollen daher baldthunlich Verhandlungen mit den allgemeinen Ständen des Königreichs über eine Vertheilung der Ausgaben auf beide Cassen anordnen. Sollten wider Erwarten diese Verhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnisse führen, so behalten Wir Uns die weiteren Schritte zur vollen Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 vor.

Indem Wir jedoch auch noch gegenwärtig Unsere Geneigtheit erklären, wenn die allgemeine Ständeversammlung auf Wiedereinführung der Cassenvereinigung gerichtete Wünsche Uns bezeugen sollte, darauf unter der Voraussetzung einzugehen, daß Unsere dann zu machenden Vorschläge eine genügendere Berücksichtigung finden, als es in der letzten ständischen Diät, namenlich nach den Beschlüssen der zweiten Cammer der Fall gewesen ist: so erwarten Wir, daß sowohl die allgemeinen Stände, als Unsere getreuen Unterthanen darin Unser landesväterliches Bestreben erkennen werden,

bis zum letzten Wendepuncte eine solche Vereinbarung über eine Cassenvereinigung möglich zu machen, wie sie den Interessen der Krone und des Landes entspricht.

Diese Proclamation soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Monbrillant, den 7. September 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmannsegge. v. Bothmer.
v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Proclamation nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, am 7. September 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

K. Verordnung, betr. die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, v. 7. Sept. 1856. (I. 321.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem über die Vorschläge, welche Wir unterm 4. April d. J. der allgemeinen Ständeversammlung wegen Herstellung eines neuen Finanzcapitels gemacht haben, keine Vereinbarung zwischen Uns und der allgemeinen Ständeversammlung zu Stande gekommen und demnach der Fall eingetreten ist, für welchen Wir im § 24 Unserer Verordnung vom 1. August v. J., auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855, Uns das Recht vorbehielten, die Mängel des Finanzcapitels im Verfassungsgesetze vom 5. September 1848 durch Allerhöchsteigene Bestimmung zu beseitigen, so verordnen Wir hiermit als weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wie folgt:

§ 1. Die §§ 78 bis 94 inclusive und 97 bis 100 inclusive des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 werden hierdurch aufgehoben.

§ 2. Die §§ 129 bis 153 inclusive und 157 bis 167 inclusive des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 sind hiermit wiederhergestellt (vergl. auch § 24 der Verordnung vom 1. August v. J.), jedoch tritt deren sofortige Ausführung nur soweit ein, als diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ausgesetzt oder beschränkt worden ist. Jene Paragraphen lauten folgendermaßen:

§ 129. „Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und

anderen Gebäuden, und deren Inventarien, oder aus Capitalien (zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der Königlichen Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt, und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden."

§ 130. „Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Hypotheken beschwert werden."

§ 131. „Veräußerungen aus dem Bestande des im § 129 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des § 35 zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögens-Gegenstände jedoch vorbehältlich. In allen Veräußerungsfällen tritt das Aequivalent als Theil des Vermögens von selbst an die Stelle des veräußerten Gegenstandes und die dafür eingehenden Capitalsummen müssen baldmöglichst entweder zur Erwerbung einträglicher Grundbesitzungen, oder gegen völlig sichere Hypothek auf Grundeigenthum wieder angelegt, auch können sie der Landescasse zur Abtragung von Schulden einstweilen dargeliehen werden.

Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus Gründen der Nützlichkeit eintreten, so sollen vorzugsweise Landgüter oder Forsten von möglichst gleichem Ertrage dafür wieder erworben werden.

Durch die Unveräußerlichkeit der Domanial-Vermögensstücke wird dem Könige die Befugniß nicht benommen, Domainen-Capitalien zu kündigen und einzuziehen; solche Capitalien müssen jedoch möglichst bald zum Besten der Domainen nutzbar wieder angelegt werden.

Auch entzieht jene Unveräußerlichkeit dem Könige nicht das Recht, die Grundsätze über Benutzung der Regalien zu ändern.

Eine Erhöhung der Landzölle und Sportelnsätze, so wie des Postportos bedarf der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung."

§ 132. „Dem Könige verbleibt das Recht zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben oder zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle an den Einnahmen, eine Summe Geldes anzuleihen, und dafür die Einkünfte der Domainen und Regalien zur Hypothek zu setzen.

Der Betrag sämmtlicher Anleihen dieser Art darf jedoch die Summe von einer Million Thaler nicht übersteigen, und es müssen wenigstens jährlich Zwei Procent der urspünglich verbrieften Schuldsumme sofort zur Tilgung bestimmt und der

hieraus entstehende Tilgungsfonds auch durch die Zinsen der abgetragenen Schulden vermehrt werden, bis diese Zinsen sich jährlich eben so hoch belaufen, als die ursprünglich zur Tilgung ausgesetzte jährliche Zahlung. Von da an bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld bleiben die jährlichen Tilgungsmittel unverändert. Wird vor gänzlicher Tilgung der frühern Schuld eine neue gemacht, so braucht dennoch der gesammte Tilgungsfonds nicht höher als zu 20,000 ℛ︁, nebst einer gleichen Summe von Zinsen jährlich festgesetzt zu werden."

§ 133. „Die Hypotheken, womit die Domainen und Regalien bei Verkündigung dieser Verfassungs-Urkunde belastet sind, sollen durch die obigen Bestimmungen ihre Gültigkeit nicht verlieren.

Diejenigen Schulden, welche bei Errichtung dieser Verfassungsurkunde auf der Königlichen Casse ruhen, oder auf dieselbe von der vereinigt gewesenen Casse wieder übertragen werden, werden durch die Bestimmung des § 132 nicht getroffen. Es können daher auch Capital-Abträge, welche bei diesen Schulden vorkommen, sofort oder später durch neue Anleihen gedeckt werden. Soweit diese Schulden indessen durch die dazu bestimmten eigenen Tilgungsmittel vermindert werden, findet rücksichtlich derselben eine Ausnahme von dem § 132 nicht Statt."

§ 134. „Der allgemeinen Ständeversammlung soll im Anfange einer jeden ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz des Domanialvermögens etwa Statt gefundenen Veränderungen ertheilt werden."

§ 135. „Die Verwaltung der Domainen und Regalien, so wie ihrer Aufkünfte hängt allein vom Könige ab. Die Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen, sofern nicht der König für einzelne Gegenstände ihnen eine solche Mitwirkung zeitweise einräumt." (Vergl. jedoch § 75 des Verfassungsgesetzes von 1848.)

§ 136. „Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien,

zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs,

zu den Einrichtungskosten und Jahrgeldern des Kronprinzen, den Jahrgeldern und Apanagen der übrigen Prinzen und den Deputaten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin,

zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung und eines zur Unterhaltung des Heeres zu leistenden Beitrages."

§ 137. „Die Aufkünfte aus den Domainen und Regalien sollen künftig nicht mit den Steuern und Chausseegeldern vereint

in eine gemeinschaftliche Casse fließen, sondern es soll die bis zum 1. Julius 1834 bestandene Trennung der Königlichen Cassen und der Landescasse wieder hergestellt werden, und das bis zum 25. September 1833 bestandene rechtliche Verhältniß dieser Cassen, — soweit solches nicht durch die Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde oder durch besondere Vereinbarungen zwischen König und Ständen verändert worden — wieder eintreten.

Außer den Einkünften aus den Königlichen Domainen und Regalien gehören auch die Ueberschüsse der Lotterien und vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover, wie auch die Sporteln der Königlichen Behörden zu den Einkünften der Königlichen Casse."

§ 138. „Die Königliche Casse ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von Ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet.

Da Ständen zur Beurtheilung der Frage, inwieweit ständische Mittel zu den Landesausgaben zu bewilligen sind, von dem Zustande der Königlichen Casse Kenntniß zu geben ist, so soll der allgemeinen Ständeversammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Casse in den seit der zunächst vorhergegangenen derartigen Mittheilung abgeschlossenen Rechnungsjahren zugestellt werden, welche sich gleichwohl in Hinsicht auf die Ausgabe auf die in der Anlage zum § 140, und in Hinsicht auf die Einnahme auf die in der Anlage A. zu dem gegenwärtigen § verzeichneten Rubriken beschränken kann."

§ 139. „Die erforderlichen Ausgaben für die Kosten der Landesverwaltung und für sonstige Landesbedürfnisse sind, unter Berücksichtigung der in den §§ 129 und 136 enthaltenen Grundsätze, nach bestimmten Gegenständen auf die Königliche und die Landescasse zu vertheilen.

Die Vertheilung kann ohne Zeitbeschränkung, muß aber jedesmal mindestens auf sechs Jahre im Voraus geschehen.

Durch eine solche Vertheilung soll das Recht der allgemeinen Ständeversammlung zur Bewilligung der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben nicht beschränkt werden können."

§ 140. „In der Anlage B. sind die Gegenstände aufgeführt, nach welchen durch eine neben dieser Verfassungsurkunde getroffene Vereinbarung vom 1. Julius 1841 an, die Ausgaben auf die Königliche und die Landescasse vertheilt sind.

Diese Vereinbarung gilt so lange, bis dieselbe vom Könige oder von der allgemeinen Ständeversammlung aufgekündigt wird, was jedoch nicht vor dem 1. Julius 1847 geschehen kann.

Nach dem 1. Julius 1847 kann in jeder ordentlichen Diät, nachdem zuvor das Budget bewilligt ist, von beiden Seiten eine Kündigung vorgenommen werden. Dieselbe bewirkt, daß

die bis dahin bestandene Vereinbarung mit dem Ablaufe der Periode desjenigen Budgets, welches Stände vor der Kündigung bewilligt haben, außer Kraft gesetzt wird, und daß in der nächsten auf die Kündigung folgenden ordentlichen Diät eine neue Verhandlung über die künftige Vertheilung der Ausgaben zuzulegen ist, behuf welcher der König den allgemeinen Ständen bestimmte Vorschläge zeitig machen wird."

§ 141. „Neu entstehende Kosten der Landesverwaltung fallen zunächst auf die Königliche Casse, insofern aber die Mittel der Königlichen Casse deren Uebernahme nicht gestatten, nach Maßgabe der darüber zwischen König und Ständen zu treffenden Vereinbarung auf die Landescasse."

§ 142. „Ueber die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags in der Königlichen Casse entstandenen Ueberschusses wird der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Ständeversammlung Mittheilung machen."

§ 143. „Sollte eine dauernde Verbesserung der Königlichen Casse durch nachhaltige Erhöhung ihrer Gesammteinnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben eintreten, so hat bei Mittheilung der Uebersicht der Lage der Königlichen Casse (§ 138) diese einen entsprechenden Theil der Ausgaben der Landescasse zu übernehmen."

§ 144. „Sollte dagegen die Gesammt-Einnahme der Königlichen Casse sich dauernd vermindern, oder die Bedürfnisse des Königlichen Hauses namentlich durch das Hinzukommen größerer Ausgaben für nicht regierende Mitglieder desselben zunehmen, oder sollte die Gesammtausgabe dauernd so sehr steigen, daß sie nicht ferner von der Königlichen Casse getragen werden kann, so wird der König bei Mittheilung der Uebersicht der Lage Seiner Casse im Anfange eines jeden Landtags bei der allgemeinen Ständeversammlung darauf antragen, daß der aus der Landescasse erforderliche Zuschuß für die Dauer des Landtags, oder sofern der Zweck der Ausgabe früher wegfallen sollte, bis zu diesem Zeitpuncte bewilligt werde."

§ 145. „Der König wird die Ausgaben für die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses im Uebrigen nicht höher bestimmen, als solches von des hochseligen Königs Wilhelm IV. Majestät geschehen war. Das Witthum der Königin soll indeß jährlich 60,000 ₰ Gold betragen, und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses soll aus 6000 ₰ Gold bestehen. Wenn im Laufe eines Landtags ein Fall eintritt, in Folge dessen Jahrgelder, Apanagen, Witthümer oder derartige Zahlungen für nicht regierende Mitglieder der Königlichen Familie aus der Königlichen Casse zu leisten sind, so hängt es von der Bestimmung des Königs ab, bis zum Anfange des nächsten Landtags aus der Landescasse einen Zuschuß an die Königliche Casse zu den von ihr zu tragenden Landesausgaben zahlen zu

lassen, und den Betrag desselben bis zu der Höhe der zu leistenden Apanagen 2c. zu bestimmen, auch die Anweisung dieses Zuschusses auf verfassungsmäßige Weise zu veranlassen, vorbehältlich jedoch der Aufnahme der zu zahlenden Summe in das jedesmalige Budget der Landescasse. Findet sich jedoch am Schlusse eines solchen Landtags ein Ueberschuß in der Königlichen Casse, so soll selbiger dazu angewandt werden, um die im Laufe desselben Landtags aus der ständischen Casse zahlbar gemachten Zuschüsse wegen Apanagen zu decken und zu restituiren."

§ 146. „Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, verbleibt, nach Maßgabe hausgesetzlicher oder, soweit diese darüber nicht entscheiden, der landesgesetzlichen Bestimmungen, der freien Verfügung der Berechtigten."

§ 147. „Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatullcasse verbleibt Fideicommiß des Königlichen Hauses. Die Verwaltung dieses Vermögens, so wie die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem Könige zu."

§ 148. „Die für die Allodification Königlicher Lehen eingekommenen und künftig eingehenden Renten und Capitalien fließen in eine abgesonderte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt."

§ 149. „Ueber die Ausgaben, welche aus der Landescasse zu bestreiten sind, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Hauptdienstzweigen und für jedes Jahr gesondertes Budget vorgelegt, und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Nachweisungen und Erläuterungen begleitet werden."

§ 150. „Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist."

§ 151. „Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Ministeriums gemacht werden, sind als Kriegsschatz zu sammeln und niederzulegen. Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen. Zu andern Zwecken können Verwendungen aus dem Kriegsschatze nur mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs geschehen."

§ 152. „Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs oder von Töchtern der Söhne eines Königs werden die hergebrachten Ausstattungen jener Prinzessinnen auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt und aus der Landescasse bezahlt."

§ 153. „Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern und sonstigen Zuflüssen der Landescasse vorgelegt werden."

§ 157. „Die auf den Landeschausseen erhobenen Weggelder bleiben ausschließlich zur Unterhaltung dieser Chausseen bestimmt und können in eine besondere Casse fließen; die Stände sind jedoch berechtigt, die Rechnungen einzusehen."

§ 158. „Da die Landzölle und Schifffahrtsabgaben für jetzt mit den Eingangssteuern dergestalt verbunden sind, daß eine unmittelbare Erhebung der ersteren nicht ohne gänzliche Abänderung der hierunter bestehenden Einrichtung thunlich ist, so überläßt der König für die Dauer jener Verbindung die Benutzung Seines Zollregals rücksichtlich der Landzölle und Schifffahrtsabgaben der Landescasse, welche hierfür jährlich die Summe von 230,000 ℔ an die Königliche Casse zu vergüten hat. Das Recht selbst, so wie für den Fall der Aufhebung jener Verbindung die anderweitige Bestimmung über dessen Benutzung behält Sich der König vor."

§ 159. „Der reine Ertrag der directen und indirecten Steuern, nach Abzug der Kosten ihrer Verwaltung und Erhebung, — der zu leistenden Remissionen, Restitutionen und Bonificationen, rücksichtlich welcher Positionen das ständische Bewilligungsrecht vorbehalten bleibt — wie auch der für die Benutzung des Zollregals an die Königliche Casse zu zahlenden Vergütung, fließt nebst den übrigen ihr zustehenden Einnahmen in die Landescasse.

Die Rechnungen der Landescasse sollen jedoch den Rohertrag der Steuern und die Ausgaben und Verwendungen, welche davon bis zur Ablieferung des Reinertrages an die Landescasse gemacht sind, vollständig darlegen.

Die Verwaltung dieser Casse steht, unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz=Ministers, dem Schatz=Collegium zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen unter Königlicher Bestätigung besetzt wird."

§ 160. „Nur das Schatz=Collegium ertheilt Anweisungen auf die Landescasse.

Der Finanz=Minister hat in Ansehung derjenigen Summen, welche den betreffenden Departements=Ministern zur Verwendung zustehen, eine Aufforderung zur Anweisung an das Schatz=Collegium gelangen zu lassen, und von diesem ist hierauf die Zahlbarmachung an die betreffenden Departements=Minister zu verfügen.

Das Schatz-Collegium ist verpflichtet, die von dem Finanz-Minister bestimmten Beträge anzuweisen, insofern die verlangte Zahlung dem Zwecke der betreffenden Ausgabeposition des Budgets entspricht und dieselbe nicht überschreitet."

§ 161. „Die Königliche Casse und die Landescasse sind verpflichtet, sich, wenn eine derselben es bedürfen sollte, mit Vorschüssen aus ihren Vorräthen zu Hülfe zu kommen. Die Anordnung eines solches Vorschusses steht dem Finanz-Minister zu. In Gemäßheit derselben hat das Schatz-Collegium über den Vorschuß aus der Königlichen Casse zu quittiren und zu dem Vorschusse aus der Landescasse die Anweisung zu ertheilen. Der geleistete Vorschuß muß, in Ermangelung einer zwischen dem Könige und den Ständen getroffenen anderweiten Vereinbarung, binnen sechs Monaten nach Ablauf desselben Rechnungsjahrs zurückbezahlt werden. Ueber die Ertheilung und Zurückzahlung derartiger Vorschüsse soll der allemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät Mittheilung gemacht werden."

§ 162. „Durch eine zwischen dem Könige nnd der allgemeinen Ständeversammlung vereinbarte Uebertragung der auf der bisherigen gemeinschaftlichen Generalcasse ruhenden Schulden auf die Königliche oder Landescasse werden die Rechte der Gläubiger in keiner Hinsicht geändert."

§ 163. „Neue Anleihen behuf der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben können nur unter Genehmigung des Königs nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte indeß wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Landescasse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben zu bestreiten nicht vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, zu deren Bestreitung die etwaigen Vorräthe der Kriegscasse nicht hinreichend wären, so hat der König, wenn die allgemeinen Stände alsdann nicht versammelt sind, das Recht, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanz-Ministers, nach zuvor erfordertem Berichte des Schatz-Collegiums und nach Anhörung des Staatsrathes, zur Deckung der bewilligten Ausgaben der Landescasse, oder zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Kriegsrüstungen, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Landescasse zu machen.

Die Verhandlungen über solche Anleihen sollen der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und ihr nachgewiesen werden, daß dieselben nothwendig gewesen und zum Nutzen des Landes wirklich verwandt worden sind."

§ 164. „Das Anleihegeschäft, insofern nicht König und Stände ein Anderes ausdrücklich beschließen, und die Verbriefung der

Anleihen der Landescasse liegt dem Schatz-Collegium ob. Dasselbe ist ermächtigt, unter der obern Leitung des Finanz-Ministers die erforderlich werdenden Umwandlungen bestehender Landesschulden, wenn deren Betrag dadurch nicht vermehrt wird, auszuführen und an die Stelle alter Landesschuldverbriefungen neue auszufertigen.

Alle vom Schatz-Collegium auszustellenden Landesschuldverbriefungen müssen von wenigstens Einem der vom Könige ernannten Mitglieder desselben und von wenigstens zwei von den Ständen erwählten Schatzräthen unterschrieben werden."

§ 165. „Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministers vom Schatz-Collegium geschehen."

§ 166. „Das Schatz-Collegium soll das gesammte Rechnungswesen der Landescasse leiten und beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen derselben einziehen und prüfen und, nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen in dem Finanz-Ministerium Statt gefunden hat, und die etwa gemachten Erinnerungen erledigt sind, dem Rechnungsführer Decharge ertheilen.

Nachdem dies geschehen ist, sollen die Rechnungen an die allgemeine Ständeversammlung mitgetheilt werden, damit dieselbe sich von deren Richtigkeit überzeugen kann."

§ 167. „Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis des Schatz-Collegiums, insoweit sie nicht bereits durch die Verfassungs-Urkunde festgestellt sind, bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung."

§ 3. Da die wirkliche Auflösung der gegenwärtigen Königlichen Generalcasse in die vor der Cassenvereinigung bestandene Königliche Casse und Landescasse nicht früher geschehen kann, als bis eine Vertheilung der Ausgaben auf beide Cassen geregelt ist, so finden Wir Uns bewogen, für die Zeit, wo die wirkliche Absonderung jener beiden Cassen noch nicht erfolgt sein wird, folgende Bestimmungen zu treffen:

1) die Einkünfte der Domainen und Regalien, so wie die sonstigen Einnahmen, zu welchen die Königliche Casse nach dem Landesverfassungs-Gesetze von 1840 berechtigt ist, sollen bis auf Unsere weitere Anordnung noch ferner mit den Einkünften der Steuern und sonstigen Einnahmen der Landescasse in der gegenwärtigen Königlichen Generalcasse zusammenfließen, letztere demnach in ihrem factischen Bestande einstweilen fortdauern.

Auch die Lehnsaufkünfte, soweit sie bereits in das Budget für die Jahre 18⁵⁶/₅₈ aufgenommen sind, sollen kraft dieser Verordnung bis zum 1. Julius 1858 der Generalcasse verbleiben. Dagegen treten Unsere oberlehnsherrlichen Rechte von Publication dieser Verordnung an wieder so ein, wie sie vor dem Erlasse des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 bestanden haben.

2) Demgemäß ist die Ausführung der §§ 132, 133, 137, 138, 140, 143 bis 145 inclusive, 157, 158, so wie der zwei ersten Absätze des § 159 und ferner die Ausführung des § 161 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 vorläufig suspendirt, wogegen § 86 unter Beseitigung des Wortes „Lehnsaufkünften" und die §§ 88, 93 und 97 bis 99 inclusive des Verfassungsgesetzes von 1848 einstweilen in Ausübung bleiben.

§ 4. Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verausgabung der Königlichen Generalcasse während des Provisoriums setzen Wir Folgendes fest:

1) Für die gegenwärtige Finanzperiode bildet das mit den allgemeinen Ständen für die Jahre $18^{56}/_{58}$ vereinbarte Budget die Richtschnur, soweit dies mit Unseren aus dem § 135 des Landesverfassungs-Gesetzes fließenden Rechten vereinbar ist, und ohne Uns durch diese Erklärung Beschränkungen auferlegen zu wollen, welche Unseren verfassungsmäßigen Befugnissen oder Bundespflichten widerstreiten.

2) Sollte innerhalb der gegenwärtigen Finanzperiode eine Vereinbarung über eine Ausgabenvertheilung nicht zu Stande gekommen sein, so behalten Wir Uns die weiteren Anordnungen über die Aufstellung des Budgets und namentlich auch vor, für sämmtliche Ausgaben, welche Wir aus den Aufkünften der Domainen und Regalien dann bestreiten werden, die Dispositionsfreiheit auszuüben, welche in dem Systeme der Cassentrennung begründet ist.

3) Dabei erklären Wir im Voraus und ausdrücklich, daß Wir die Vermehrung der Ausgaben, welche in Folge der neuen Organisation der Königlichen Behörden seit der Cassenvereinigung erfolgt ist, bei dem Eintritte des Systems der Cassentrennung nicht als an sich auf der Königlichen Casse lastend betrachten, indem die Insufficenz der Königlichen Casse, jene Kostenerhöhung zu tragen, zur Zeit, wo die Ausgabenvermehrung entstand, notorisch und von der allgemeinen Ständeversammlung anerkannt war.

§ 5. Da das Schatz-Collegium, wie es durch das Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840 und durch das Gesetz vom 24. December 1840 eingeführt wurde, auf der Voraussetzung ruht, daß sowohl eine Ausgabenvertheilung im Sinne des § 139 des Landesverfassungs-Gesetzes, als auch eine wirkliche abgesonderte Landescasse und Cassenverwaltung besteht, beide Vorbedingungen aber weder gegenwärtig erfüllt sind, noch gegenwärtig erfüllt werden können, so ordnen Wir Folgendes an:

1) Die Wiederherstellung des Schatz-Collegiums von 1840 bleibt bis dahin ausgesetzt, daß zwischen Uns und der allgemeinen Ständeversammlung eine Ausgabenvertheilung nach Maßgabe des § 139 des Landesverfassungs-Gesetzes vereinbart und die Landescasse und deren Verwaltung von der Königlichen Casse wirklich abgesondert ist. Demgemäß suspendiren Wir vorläufig die Ausführung des dritten Absatzes vom § 159 mit Ausnahme der

Schlußworte, welche die Königliche Bestätigung der ständischen Schatzräthe betreffen; ferner der §§ 160, 163 bis 167 inclusive des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840.

2) Das gegenwärtige Schatz-Collegium bleibt bis auf weitere Anordnung in seiner Wirksamkeit bestehen und die Ausübung der §§ 97 und 100 des Verfassungsgesetzes von 1848, so wie die des Gesetzes vom 12. September 1848, das Schatz-Collegium betreffend, dauert vorläufig soweit fort, als nicht durch diese Verordnung ausdrücklich ein Anderes bestimmt worden ist.

3) Dem Schatz-Collegium sollen zur Ausübung seiner bisherigen Befugnisse die im Gesetze vom 12. September 1848 erwähnten Mittheilungen auch ferner zugehen. Da aber nach § 135 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 die Verwaltung der Domainen und Regalien vom Könige allein abhängt, so sind von jenen Mittheilungen die Rechnungen und Nachrichten ausgeschlossen, welche die Verwaltung der auf das Domanium und die Regalien sich beziehenden Untercassen betreffen, und die §§ 10 und 15 des Gesetzes vom 12. September 1848 hiermit insoweit abgeändert.

4) Für den Fall, daß während des Provisoriums Neuwahlen ständischer Mitglieder des Schatz-Collegiums vorkommen sollten, behalten Wir Uns das Recht der Bestätigung vor, wie es Uns nach § 159 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 zusteht.

§ 6. Da durch die Herstellung des Finanzcapitels von 1840 von Unserer Seite eine neue Bestimmung über die Summe nothwendig geworden ist, welche die Bestreitung Unserer Hofhaltung (dritter Absatz des § 136 des Landesverfassungs-Gesetzes) erfordert und aus den Einkünften der Domainen und Regalien entnommen wird, so setzen Wir hiermit fest, daß, außer den Zinsen des in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegten Capitals von 600,000 £ Sterling, die Königliche Bedarfssumme 600,000 Thaler Landesmünze betragen soll.

Hinsichtlich der Bedarfssumme der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses bleibt einstweilen § 87 des Verfassungsgesetzes von 1848 in Wirksamkeit.

§ 7. Während der Dauer des Provisoriums verzichten Wir auf das durch § 142 des Landesverfassungs-Gesetzes begründete Recht, die Ueberschüsse zu verwenden, welche auf Seiten des Königlichen Antheiles an der gegenwärtigen Königlichen Generalcasse entstehen.

Indem Wir Uns schließlich alle weiteren Verordnungen, Vorschriften und Verfügungen, welche zur vollständigen Ausführung des Finanzcapitels erforderlich sind, namentlich auch die Aufhebung des Gesetzes vom 12. September 1848, das Schatz-Collegium betreffend, und die Herstellung des Gesetzes vom 24. December 1840 vorbehalten, befehlen Wir den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so wie allen Unseren Unterthanen, die vorstehenden Anordnungen zu beachten und zu befolgen.

Diese Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Monbrillant, den 7. September 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, den 7. September 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Gesetz, die Aenderung des § 171 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 betr., v. 7. September 1856. (I. 333.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen hierdurch wegen der Zusammensetzung der Abtheilung des Staatsraths für Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

An die Stelle des zweiten Absatzes des durch Unsere Verordnung vom 1. August v. J. mit Weglassung des fünften Absatzes wiederhergestellten § 171 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 tritt folgende Bestimmung:

> Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsraths gefällt werden, welche aus einem besonders zu bestellenden Vorsitzenden und einer gleichen Anzahl von drei Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Der Vorsitzende sowohl wie die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu ernennen.

Der § 171 des Landesverfassungs-Gesetzes lautet hiernach vollständig wie folgt:

„§ 171. Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath.

Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsraths gefällt werden, welche aus einem besonders zu bestellenden Vorsitzenden und einer gleichen Anzahl von drei Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Der Vorsitzende sowohl wie die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu ernennen.

Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.

Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreites an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsraths herbeigeführt werden."

Das gegenwärtige Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Monbrillant, den 7. September 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.
v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, den 7. September 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Gesetz, betr. die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung, v. 24. März 1857. (I. 29.)

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung ein neues Finanzcapitel der Landesverfassung, welchem die Cassenvereinigung zu Grunde liegt, vereinbart haben, so verkündigen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände, die nachfolgenden Bestimmungen als Theil des Landesverfassungs-Gesetzes:

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§ 1. Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und anderen Gebäuden und deren Inventarien, oder aus Capitalien (zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der Königlichen Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen, — so wie die Regalien

bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung (§ 12 des Landesverfassungs-Gesetzes) dem Könige anfällt und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs, des Königlichen Hauses und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

§ 2. Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Schulden belastet werden.

§ 3. Veräußerungen aus dem Bestande des im § 1 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des § 35 des Landesverfassungs-Gesetzes zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände vorbehältlich. Jedoch ist Veräußerung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus bloßen Gründen der Nützlichkeit unzulässig.

Das Aequivalent soll mit dem Fideicommißgute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung auf eine sichere und einträgliche Art beschafft werden, welche indeß auf die Dauer im Königreiche geschehen muß.

Der allgemeinen Ständeversammlung soll im Anfange jeder ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz etwa stattgefundenen Veränderungen ertheilt werden.

§ 4. Eine Veränderung der Sportelsätze, Chausseegelder, des Postportos und anderer Abgaben, welche mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung festgestellt sind, bedarf deren Einwilligung.

§ 5. Ueber die Vereinigung der Einkünfte der Domainen und Regalien mit den Einkünften der frühern Landescasse werden hiermit folgende vertragsmäßige Bestimmungen zwischen Uns und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen:

1) Wir verpflichten Uns, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, die gesammten Aufkünfte der Domainen und Regalien, nach Abzug der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus (auch zu vergl. sub 4 in diesem §), in die Königliche Generalcasse (§ 15) abliefern und sie dort, vereinigt mit den Steuererträgen, verwalten und für die Bedürfnisse des Staates verwenden zu lassen.

2) Zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, haben Wir durch § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1856, außer den Zinsen des im § 1 gedachten Capitals von 600,000 L. St., welche dem Könige nach wie vor verbleiben, die Summe von 600,000 Thlr. Landesmünze festgestellt. Diese Bestimmung wird hiedurch Theil der im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Uebereinkunft. Bei sich vergrößerndem Bedarfe ist jene Summe im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

Ueber die Einnahme der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses bestimmt § 10.

3) Der allgemeinen Ständeversammlung steht weder Einwirkung noch Controle hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der unter №. 2 gedachten Einnahmen des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses zu. Die Bedarfsummen werden nicht in das Ausgabebudget der Königlichen Generalcasse aufgenommen; jedoch sollen sie aus den Budgetsvorlagen ersichtlich sein.

4) Der König hat das Recht, ein oder das andere Domanialgut gegen Abrechnung des Pachtwerthes auf die festgestellte Bedarfsumme zu übernehmen, ist auch berechtigt, zur Deckung der unter №. 2 erwähnten Summe von 600,000 Thlr. oder eines Theiles derselben einen Complex von Domanialgütern (mit Ausschluß der Forsten, so weit sie nicht als Gehege für Hochwild dienen oder nach ihrer örtlichen Lage als Pertinenzien dieser Güter anzusehen sind), welcher nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten einen jener Bedarfsumme, resp. eines bestimmten Theiles derselben, gleichen Reinertrag liefert, ausscheiden und getrennt von dem übrigen Domanio für die Kroncasse verwalten zu lassen.

Bei Ausmittelung des Reinertrages ist der Durchschnitt der letzten 20 Jahre mit Rücksicht auf etwa eingetretene Bestandsveränderungen zu Grunde zu legen. Der nachhaltige Reinertrag der Forsten ist jedoch nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen abzuschätzen.

Behuf endlicher Ermittelung und Festsetzung des anzurechnenden Ertragswerthes der auszuscheidenden Domainen wird eine Commission von acht Mitgliedern zur Hälfte vom Könige und zur Hälfte von der allgemeinen Ständeversammlung erwählt, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassen hat.

5) Die Königliche Generalcasse übernimmt, mit Ausnahme der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus, die Ausgabegegenstände als bleibende Last, welche der Königlichen Casse während der Cassentrennung oblagen, namentlich die Verzinsung und Tilgung der Schulden des Domaniums, die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben, und überhaupt die Kosten der Landesverwaltung.

§ 6. Dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung verbleiben frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle: die in einem der Ständeversammlung bei nächster Budgetsvorlage mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth, nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden.

Die Ausgaben für diese Gegenstände hat der König zu tragen, wogegen ihm aber auch die Einkünfte zufallen, welche aus jenen Gegenständen etwa entstehen.

§ 7. Aus der Summe, welche für den Bedarf des Königs festgestellt ist (§ 5 sub 2), sind zu bestreiten: die Kosten der

Hofetats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden.

Dagegen sind unter den Ausgaben aus jener Bedarfssumme nicht begriffen: die Kosten der Erbauung oder Acquisition und ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben; vielmehr erfordern sie im Falle des Bedürfnisses der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung und sind aus den Mitteln der Königlichen Generalcasse zu bestreiten.

§ 8. Die Landesherrschaft hat in allen Ihren Angelegenheiten Freiheit von Sporteln und Gebühren bei den Königlichen Gerichten und Behörden.

§ 9. Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der festgestellten Bedarfssumme des Königs (§ 5 sub 2) bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§ 10. Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das durch das Hausgesetz vom 19. November 1836 begründete Familien- und Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des gedachten Hausgesetzes.

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 Thlr. Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 Thlr. Gold bestehen.

Bei sich vergrößerndem Bedarfe sind Witthümer, Apanagen, Jahrgelder, Deputate und Mitgaben im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

§ 11. Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs, oder von Töchtern der Söhne eines Königs, werden die im § 29 des Hausgesetzes vom 19. November 1836 bestimmten Mitgaben und bei Vermählungen der übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses die nach § 30 desselben Gesetzes etwa erforderlichen Mitgaben in hergebrachtem Betrage von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt und aus der Königlichen Generalcasse (§ 15) bezahlt.

§ 12. Hinsichtlich des Vermögens der Königlichen Schatull-Casse verbleibt es bei den Bestimmungen des zwölften Capitels des Hausgesetzes vom 19. November 1836.

§ 13. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben ist, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§ 14. Die oberlehnsherrlichen Gerechtsame des Königs und Allerhöchstdessen Disposition über die heimgefallenen Lehen und Lehnsaufkünfte bleiben so, wie sie vor dem Erlasse des Verfassungs-

Gesetzes vom 5. September 1848 bestanden und wie sie durch die Verordnung vom 7. September 1856 hergestellt sind.

§ 15. Die zur Zeit der Cassentrennung bestandene Königliche Casse und Landescasse sind in eine einzige Königliche Generalcasse vereinigt.

In diese fließen alle die Einnahmen, welche der Königlichen Casse und Landescasse nach dem Systeme der Cassentrennung gebührten, jedoch mit der im § 5 sub 1 gemachten Beschränkung.

Aus ihr werden alle die Ausgaben bestritten, zu deren Leistung die Königliche Casse und die Landescasse (auch zu vergleichen § 5 sub 5) nach dem Systeme der Cassentrennung verpflichtet waren, jedoch mit Ausnahme der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus.

Die Verwaltung dieser Casse ist ein Recht des Königs.

§ 16. Ueber die Ausgaben, welche durch die Verwaltung des Staates und dessen sonstige, aus der Königlichen Generalcasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich werden, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Haupt-Ausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§ 17. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen. Die Bewilligung des Budgets erfolgt durch den König und die allgemeine Ständeversammlung gemeinsam.

Für die Gehalte, Pensionen und Wartegelder werden dabei die Normen zu Grunde gelegt, welche gesetzlich oder durch Besoldungsetats unter Zustimmung der Stände festgestellt sind oder noch festgestellt werden, oder sonst rechtmäßig bestehen. Doch sollen sich diese Besoldungsetats darauf beschränken, für die einzelnen Classen der Behörden oder Königlichen Diener Generalsummen und für die höchste Besoldung der einzelnen Kategorien der Diener Maximalsätze festzustellen.

Hinsichtlich der Behörden und Angestellten, für welche bis jetzt keine Besoldungsetats mit den Ständen vereinbart sind, verbleibt bis zur Vereinbarung solcher Etats dem Könige die Verwilligung der Gehalte nach den bisher bestandenen Grundsätzen.

§ 18. Bei Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen Verpflichtungen oder privatrechtlichen Titel beruhen, wozu auch Gehalte, Pensionen und Wartegelder gehören, welche der König nach den zu recht bestehenden Grundsätzen beigelegt hat, darf die allgemeine Ständeversammlung ihre Bewilligung nicht versagen.

Auch kann die ständische Bewilligung der Ausgaben nicht an Bedingungen, Voraussetzungen oder Vorbehalte geknüpft werden, welche den bundesrechtlichen, verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Gerechtsamen des Königs oder der Regierung entgegenlaufen.

§ 19. Jede Ausgabe-Position in dem Ausgabe-Budget wird dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung

und Vertheilung der für sie im Ganzen festgestellten Summe der Bestimmung der Regierung überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diese Position Statt findet.

Insbesondere stehen die schon festgestellten und noch ferner festzustellenden Besoldungsetats in der Art zur Verfügung der Regierung, daß sie die Gesammtsumme, welche für jeden solchen Etat im Budget festgestellt ist, zwar nur für den Dienstzweig, für welchen sie bestimmt ist, verwenden, auch sie selbst nicht überschreiten darf und festgestellte Maximal-Besoldungssätze inne zu halten hat, im Uebrigen aber und im Einzelnen bei der Verwendung freie Hand behält.

§ 20. Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§ 21. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat der Kriegsverwaltung gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militairetats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weiteren Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung anderweit verfügt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes, über welche der allgemeinen Ständeversammlung auf Erfordern ein Nachweis zu geben ist, sind für die Ausgaben der Kriegsverwaltung zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§ 22. Für Ausgaben, welche außerhalb der Budgetsvorlage bei der allgemeinen Ständeversammlung beantragt werden, gelten gleichfalls die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 incl.

§ 23. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Staatsbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innere Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reservecredit steht dem Könige auf Verantwortung des Gesammt-Ministeriums zu, und die Verwendung soll der Ständeversammlung bei dem nächsten Budget nachgewiesen werden.

§ 24. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle im § 15 bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§ 25. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§ 16, vergl. auch § 106 des Landesverfassungs-Gesetzes) auszusprechen ist.

In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden. Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§ 26. Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben, und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern genau bestimmten vorübergehenden Zweck bewilligt und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§ 27. Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung, unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen, ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.

Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuerrechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt eine solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§ 28. Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden. Für dieselben haften die sämmtlichen Einkünfte der Generalcasse, namentlich auch die Aufkünfte der Domainen und Regalien, insoweit sie in jene Casse fließen.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben nicht zu bestreiten vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im § 21 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden

sein, oder sollte der oben § 23 bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Casse nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums und nach Anhörung des Schatzcollegiums (§ 31) zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Generalcasse zu machen.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§ 21) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Staates verwandt ist.

§ 29. Ohne Einwilligung der Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§ 30. Die abgenommenen Rechnungen der Generalcasse und der Schulden-Tilgungscasse sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

Auch wird in jeder ordentlichen Diät der allgemeinen Ständeversammlung eine Nachweisung der seit der letzten Mittheilung mit der Staats- und Eisenbahnschuld eingetretenen Veränderung ihres jeweiligen Belaufs des Zinsenbetrages und der geschehenen Verwendung der Tilgungsmittel, wie auch des Erfolges etwa gemachter Anleihen und Versuren von der Regierung vorgelegt.

§ 31. Es besteht ein Königliches Schatzcollegium, welches aus dem Präsidenten oder General-Director der obern Verwaltung der directen Steuern als Vorsitzenden, aus zwei von der allgemeinen Ständeversammlung auf Lebenszeit erwählten Commissarien und den zwei Generalsecretairen der beiden Cammern zusammengesetzt ist.

Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden wird Unser Finanz-Minister das Geeignete über dessen Vertretung anordnen.

Sowohl die beiden ständischen Commissarien, als auch die beiden Generalsecretaire der Cammern bedürfen der Bestätigung des Königs.

Die ständischen Commissarien haben als solche Sitz und Stimme in der Cammer, von welcher sie gewählt sind.

Das Schatzcollegium soll

die vorgedachten (§ 30) Rechnungen zu prüfen,

die Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu führen,

auch mit Ausschluß des Präsidenten

die im § 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatzcollegium beigelegten Befugnisse auszuüben haben.

Zu jener Prüfung soll ihm über die sämmtlichen im zuletzt

verflossenen Vierteljahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Generalcasse und, soweit als thunlich, auch der Untercassen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Julius 1834 § 10 mitgetheilt werden.

Das Gesetz vom 12. September 1848, das Schatzcollegium betreffend, ist nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen hierdurch modificirt.

Indem Wir alle Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und Observanzen, welche mit den Bestimmungen des obigen Finanzcapitels in Widerspruch stehen, hiermit für ungültig und unverbindlich erklären, gebieten und befehlen Wir den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so wie allen Unterthanen, die vorstehenden Bestimmungen zu beachten und zu befolgen, und behalten Uns alle Anordnungen ausdrücklich vor, welche zur Ausführung des neuen Finanzcapitels nothwendig sind.

Für die gegenwärtige Finanzperiode verfügen Wir, daß, gemäß der № 1 des § 4 Unserer Verordnung vom 7. September v. J., betreffend die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855, das mit den allgemeinen Ständen für die Jahre $18^{56}/_{58}$ vereinbarte Budget die Richtschnur bleibe, so jedoch, daß hierdurch die Wirksamkeit der §§ 17 bis 21 incl. und des § 31 nicht aufgehalten werde.

Auch wollen Wir, daß die Lehnsaufkünfte, soweit sie bereits in das Budget für die Jahre $18^{56}/_{58}$ aufgenommen sind, der № 1 des § 3 Unserer Verordnung vom 7. September v. J. gemäß, bis zum 1. Julius 1858 der Generalcasse verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24. März 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.
v. d. Decken. v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24. März 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Gesetz, Abänderung des § 84 № 11 des Landesverfassungs-Gesetzes betr., v. 22. October 1858. (I. 315.)

Georg der Fünfte &c. &c. Da die Bestimmung der № 11 des durch Unsere Verordnung vom 1. August 1855 wiederhergestellten § 84 des Landesverfassungsgesetzes nach erfolgter Aufhebung Unserer Domainen-Cammer einer Aenderung bedarf, so erlassen

Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz:

Die № 11 des § 84 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840, wie solcher durch § 10 Unserer Verordnung vom 1. August 1855 wieder in Kraft gesetzt ist, wird aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, daß der Minister des Königlichen Hauses Mitglied der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung sein soll.*)

Gegeben Herrenhausen, den 22. October 1858.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. October 1858.

Roscher,

Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Gesetz, betr. die Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes, v. 28. April 1859. (I. 389.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das folgende Gesetz:

Der § 12 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Wenn jedoch die Grundstücke größerer Domanial-, Kloster- und sonstiger Güter und Höfe mit Einschluß der Hauptwohn- und Wirthschaftsgebäude mit denen anderer Mitglieder einer Gemeinde nicht im Gemenge liegen — einzelne kleinere, dann der betreffenden Gemeinde anzuschließende Flächen vorbehältlich —, oder wenn von jenen Gütern und Höfen mindestens die Hälfte der Gemeindelasten getragen wird, und außerdem in dem ersten oder zweiten Falle die Vereinigung eines solchen Gutes oder Hofes mit der Gemeinde für eine gute Gemeindeverwaltung nicht zweckmäßig ist, so sind solche von dem Anschluß auf Antrag des einen oder andern Theils auszunehmen, oder ist der schon geschehene Anschluß an eine Gemeinde, falls derselbe seit dem 1. März 1848 stattgefunden hat, wieder aufzuheben.

---

*) Statt des Directors der Königlichen Domainen-Cammer.

Ist dagegen die Verbindung bereits vor dem 1. März 1848 erfolgt, so kann die Aufhebung nur auf übereinstimmenden Antrag der Betheiligten angeordnet werden.

Sind größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter und Höfe nach dem 1. März 1848 auf übereinstimmenden Beschluß der Betheiligten oder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen von dem Anschlusse an eine Gemeinde ausgenommen oder wieder davon getrennt, so kann ein solches Gut u. s. w. später nur unter Zustimmung der Betheiligten einer einzelnen Gemeinde angeschlossen werden.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch von größeren unbebaueten Grundbesitzungen.

Die ausgenommenen Güter, Höfe und unbebaueten Grundbesitzungen sind jedoch jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Gesetz vom 28. April 1859 wegen Aenderung des § 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, v. 28. April 1859. (I. 391.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Abänderung des § 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 betreffend, bestimmen Wir Folgendes:

1.

Anträge auf Ausnahme einer Domaine, eines Gutes, Hofes, oder einer unbebaueten Grundbesitzung von dem Anschlusse an eine Gemeinde oder auf Wiederaufhebung eines bestehenden Anschlusses sind bei der Obrigkeit anzubringen, in deren Bezirke die betreffende Domaine, das betreffende Gut rc. belegen ist.

2.

Die Obrigkeit hat über solchen Antrag die betheiligte Gemeinde oder, wenn der Antrag von der Gemeinde ausgeht, den

Vertreter der betreffenden Domaine beziehungsweise den Eigenthümer des betreffenden Guts ꝛc. zu vernehmen und über das Vorhandensein der im Gesetze bestimmten Voraussetzungen die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, sodann aber die Verhandlungen der vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde vorzulegen.

3.

Die Entscheidung steht der betreffenden Landdrostei beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu.

Bei Eröffnung derselben ist den Betheiligten eine Frist für die Verfolgung einer etwaigen Berufung an das unterzeichnete Ministerium vorzuschreiben.

Gesetz, betr. Abänderung des § 88 № 6 des Landesverfassungsgesetzes, v. 25. October 1860. (I. 155.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

Die №. 6 des § 88 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 wird dahin geändert:

6) zwei Deputirten der Domcapitel zu Hildesheim und zu Osnabrück.

Gegeben Herrenhausen, den 25. October 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. October 1860.

F. Heise,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

II. König und Königliche Familie.

(Bd. III. S. 50. 1. Folge Bd. I. S. 543. 2. Folge Bd. I. S. 714. 3. Folge Bd. I. S 535.)

III. Rechte und Pflichten der Unterthanen.

(Bd. III. S. 106. 1. Folge Bd. I. S. 543. 2. Folge Bd. I. S. 715. 3. Folge Bd. I. S. 536.)

In welcher Weise Geistliche und Lehrer zu den nach dem Grundbesitze zu vertheilenden Staatslasten heranzuziehen sind. Ges. v. 5. Juli 1856. — Vor dem Bürgereide ist der Huldigungseid zu leisten. Rev. Städte-O. v. 24. Juni 1858. § 30.

Verordnung, die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim betr., v. 28. August 1856. (I. 309.)

Georg der Fünfte &c. &c. Zur Beseitigung der in Folge der veränderten Gerichtsverfassung entstandenen Zweifel hinsichtlich der Anwendung der Art. 8, 10 und 11 der Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim und der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 21. Julius 1848, Aenderung der zuvor gedachten Verordnung betreffend, verordnen Wir auf Antrag des Fürsten von Bentheim:

daß die Gerichtsbarkeit Unseres Obergerichts zu Osnabrück begründet sein soll, wenn die Zuständigkeit auf dem durch den Fürsten von Bentheim oder die Mitglieder des fürstlichen Hauses ausgeübten Wohnsitz innerhalb der Grafschaft Bentheim oder bei dinglichen Klagen auf der Belegenheit des Streitgegenstandes innerhalb der gedachten Grafschaft beruht; desgleichen in allen Fällen, in denen aus einem sonstigen Grunde an sich die Zuständigkeit Unseres und des Herzoglich-Arenbergschen Gesammt-Obergerichts zu Meppen begründet sein würde; weniger nicht, wo rücksichtlich peinlicher Uebertretungen des Hauptes des fürstlichen Hauses durch Art. 10 der Verordnung vom 18. April 1823 die Justiz-Canzlei zu Osnabrück für zuständig erklärt ist.

Gegeben Monbrillant, am 28. August 1856.

(L. S.) Georg Rex.

F. von der Decken. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, am 28. August 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, Auswanderung betr., v. 19. März 1858. (I. 26.)

Wegen der Beschränkungen, welchen die Auswanderungsbefugniß der Unterthanen vorzugsweise in Beziehung auf die allgemeine Militairpflicht unterliegt, haben die Ministerien des Innern und des Krieges Sich dahin vereinigt, daß die Angelegenheiten, welche

die Auswanderungsbefugniß der Unterthanen zum Gegenstande haben, von dem Kriegs-Ministerium wahrgenommen werden.

Nachdem nun die mit Rücksicht auf das Gesetz vom 8. August 1850, betreffend die authentische Interpretation des § 5 a. des Militair-Aushebungsgesetzes, früher aufgestellten Grundsätze über Auswanderung neuerlich in mehreren Puncten abgeändert worden sind, so werden die neuen Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Beschränkung der Auswanderungsbefugniß wegen der allgemeinen Militairpflicht.

§ 1. Einer Erlaubniß zur Auswanderung bedürfen:

a. vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter (§§ 6 und 7 des Militair-Aushebungsgesetzes vom 23. Februar 1843) Söhne, welche ohne den Vater, oder nach dessen Tode ohne die Mutter, in gleicher Weise uneheliche Kinder, welche ohne die Mutter auswandern;

b. alle Militairpflichtigen innnerhalb des dienstpflichtigen Alters, mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Militair-Aushebung auf Grund des Gesetzes (§ 16 des Militair-Aushebungsgesetzes) für völlig befreiet erkannt sind.

§ 2.*) Von den in § 1 unter a. Bezeichneten ist denjenigen, welche vor dem Eintritte in das dem dienstpflichtigen Alter vorhergehende Jahr in der vor ihrer Heimaths-Obrigkeit erklärten Absicht, unter geeigneten Verhältnissen im Auslande einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, das Land verlassen haben oder verlassen wollen, die Erlaubniß nicht zu versagen, wenn um diese vor der Abreise oder doch noch vor dem Eintritte in das genannte Jahr nachgesucht wird.

§ 3. Innerhalb des dem dienstpflichtigen Alter vorhergehenden Jahrs ist den Söhnen, welche ohne Eltern (§ 1 a.) auswandern, die Erlaubniß nur dann zu ertheilen,

a. wenn sie in der vor ihrer Heimaths-Obrigkeit erklärten Absicht, unter geeigneten Verhältnissen im Auslande einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, das Land verlassen haben oder verlassen wollen und bei dem Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß überzeugend nachweisen,

„daß sie im Auslande eine ihr besseres Fortkommen begründende Stellung auf die Dauer gefunden haben, beziehungsweise erlangen werden;" oder

b. wenn ihre völlige Dienstuntüchtigkeit durch eine von der betreffenden Provinzial-Behörde (Landdrostei und Berghauptmannschaft zu Clausthal) hiezu besonders anzuordnende ärztliche Untersuchung erkannt ist.

§ 4. Den Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters — abgesehen von den völlig Befreieten —

---

*) Vergl. die folgende Bek. v. 30. April 1859.

(§ 1 b.) ist die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn aus ihrer Entfernung eine Benachtheiligung anderer Militairpflichtigen nicht zu besorgen ist.

Die Erlaubniß ist hiernach nicht zu versagen:

a. den Militairpflichtigen, welche der militairischen Verpflichtung, soweit sie von ihnen gefordert wurde, nachgekommen, aber bis zum Ablaufe der Contingents-Umstellungszeit im dritten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters zum Eintritte in den Militairdienst nicht aufgerufen sind — wenn nicht etwa besonders ungünstige Umstände, welche ein Zurückgehen auf ältere Jahresclassen zur vollzähligen Stellung des nächsten Contingents wahrscheinlich machen, eine größere Beschränkung erheischen;

b. den zum Train Zurückgesetzten nach geschehener Contingentseinstellung im zweiten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters.

In dem unter a. bezeichneten Falle kann die Erlaubniß schon früher ertheilt werden, wenn nach der Anzahl der dem Betheiligten vorgehenden Dienstpflichtigen und nach der durchschnittlichen Größe des regelmäßig zu stellenden Contingents mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Aufruf den Betheiligten nicht erreichen wird.

§ 5. In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Erlaubniß zu versagen wäre, ist diese zu ertheilen:

a. nach Stellung eines von dem Militair angebotenen empfohlenen Unterofficiers 2c. oder Spielmanns als Stellvertreter, sobald mindestens die Hälfte der bedungenen Vergütungssumme bei der betreffenden Truppenabtheilung deponirt ist, oder

b. nach Stellung eines gewöhnlichen Stellvertreters und nach Deponirung der vollen Vergütungssumme bei der betreffenden Truppenabtheilung, wenn der Vertretene nach dem Gesetze (§ 51 1. des Militair-Aushebungsgesetzes) noch für Diensttreue des Stellvertreters zu haften hat; sonst aber nach Deponirung mindestens der Hälfte der Vergütungssumme;

c. für den Fall des etwaigen erst später zu erwartenden Aufrufs des Betheiligten zum Militairdienste auch schon nach Bestellung eines hinreichend sichern Bürgen und Bevollmächtigten zur Stellung eines Vertreters.

§ 6. Im Falle eines Krieges, entstehender Kriegsgefahr oder sonstiger außerordentlichen Verhältnisse treten diese Bestimmungen außer Kraft, und es bleibt für solchen Fall, desgleichen unter geeigneten Umständen für einzelne Aushebungsdistricte, der Erlaß anderer Vorschriften vorbehalten.

§ 7. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einer Erlaubniß zur Auswanderung bedarf und, ohne diese erhalten zu haben, sich im Auslande niederläßt, bleibt der hiesigen Militairpflicht unterworfen und ist, wenn der Aufruf zur Erfüllung der Militairpflicht den Abwesenden trifft, nach den gesetzlichen Vorschriften über Verletzung dieser Pflicht zu behandeln.

§ 8. Wenn Unterthanen, welche vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter mit Erlaubniß ausgewandert sind (§ 1 a.,

§§ 2 und 3) innerhalb des dienstpflichtigen Alters in das hiesige Land dauernd zurückkehren — was bei einem länger als ein Jahr währenden Aufenthalte angenommen wird — so haben dieselben, indem die Zeit der Abwesenheit ihnen nicht zu Gute gerechnet wird, die volle (siebenjährige) Dienstpflicht nach ihrer Wahl entweder in Person — wenn sie diensttüchtig sind — oder durch Stellvertreter zu erfüllen. Mit dieser Bevorwortung sollen in derartigen Fällen auch nur die Auswanderungsbescheinigungen ertheilt werden.

§ 9. Ausgenommen von der in § 8 getroffenen Bestimmung sind:

a. diejenigen, deren völlige Dienstuntüchtigkeit durch eine vor ihrer Entfernung angeordnete ärztliche Untersuchung festgestellt wurde (§ 3 b.), und

b. diejenigen, welche der Bestimmung in § 5 gemäß vor der Auswanderung einen Stellvertreter geliefert oder in dieser Beziehung Sicherheit geleistet haben.

II. Formen der Auswanderungsbescheinigungen.

§ 10. Eine förmliche Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande soll nie ertheilt werden.

Für Frauenzimmer, welche etwa um eine Auswanderungsbescheinigung nachsuchen, ist diese dahin zu ertheilen:

„daß es einer Auswanderungserlaubniß nicht bedürfe.“

Männern ist, ohne Unterschied ob sie der Militairpflicht vollständig genügt haben oder für sie die Militairpflicht nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 kein weiteres Hinderniß bei der Auswanderung ist, wenn sie um eine Auswanderungsbescheinigung nachsuchen, zu bezeugen:

„daß die Erfüllung der Militairpflicht von ihnen nicht mehr gefordert werde, und es im Uebrigen nach hiesigen Grundsätzen einer besonderen Auswanderungserlaubniß nicht bedürfe.“

§ 11. In Auswanderungsbescheinigungen für Familienhäupter, wenn diese etwa die Ausstellung solcher Bescheinigungen wünschen, ist rücksichtlich der bereits im dienstpflichtigen Alter stehenden Söhne die Bemerkung aufzunehmen, daß diese durch die Auswanderung des Vaters, bezw. der Mutter von der Erfüllung der Militairpflicht gegen den hiesigen Staat nicht befreiet werden.

§ 12. In den Auswanderungsbescheinigungen der vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter ohne Eltern Auswandernden mit Ausnahme der im § 9 Bezeichneten ist zu bemerken:

„daß sie nach etwaiger Rückkehr in das hiesige Land innerhalb des dienstpflichtigen Alters die volle (siebenjährige) Dienstpflicht in Person oder durch Stellvertretung zu erfüllen haben; und daß die Auswanderungsbescheinigung ihnen nur unter dieser Bevorwortung ertheilt werde.“

III. Zuständigkeit der Behörden.

§ 13. Die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) haben die Auswanderungsbescheinigungen auszufertigen.

§ 14. In den Fällen, wo es nach den Bestimmungen in den §§ 1 bis 5 vorgängig einer Erlaubniß zur Auswanderung bedarf, haben sie die Entscheidung der vorgesetzten Provinzial-Oberbehörde zu erwirken.

§ 15. Die Berufung gegen Entscheidungen der Letzteren ist an das Kriegs-Ministerium zu richten.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, Auswanderung betr., v. 30. April 1859. (I. 387.)

Dem Vorbehalte gemäß, welcher in dem § 6 der Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 19. März 1858 gemacht ist, werden die über Auswanderung getroffenen Bestimmungen rücksichtlich derjenigen, welche von jetzt an das Land verlassen wollen, um im Auslande einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, in den folgenden Puncten abgeändert.

An die Stelle der §§ 2, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 19. März v. J. treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Von den Söhnen, welche ohne Eltern (§ 1 a. der Bekanntmachung vom 19. März v. J.) auswandern wollen, ist vor dem Eintritte in das dem dienstpflichtigen Alter vorhergehende Jahr die Erlaubniß zur Auswanderung nur denen zu ertheilen, welche bei dem an ihre Heimaths-Obrigkeit deshalb zu richtenden Gesuche überzeugend nachweisen,

„daß sie im Auslande eine ihr besseres Fortkommen begründende Stellung auf die Dauer finden werden."

§ 3. Innerhalb des dem dienstpflichtigen Alter vorhergehenden Jahrs ist den Söhnen, welche ohne Eltern auswandern wollen, die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn ihre völlige Dienstuntüchtigkeit durch eine von der betreffenden Provinzial-Oberbehörde (Landdrostei und Berghauptmannschaft zu Clausthal) anzuordnende ärztliche Untersuchung erkannt ist.

§ 4. Den Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters — abgesehen von den völlig Befreiten — § 1 b. der Bekanntmachung vom 19. März v. J.) soll die Erlaubniß zur Auswanderung nur dann ertheilt werden, wenn sie der militairischen Verpflichtung, soweit sie von ihnen gefordert wurde, nachgekommen, aber bis zum Ablaufe der Contingents-Umstellungszeit im siebenten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters zum Eintritte in den Militairdienst nicht aufgerufen sind.

Ausnahmsweise kann jedoch die Erlaubniß schon früher ertheilt werden, wenn nach der Anzahl der den Betheiligten im Aufrufe

vorgehenden Militairpflichtigen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Aufruf zum Eintritte in den Dienst den Betheiligten nicht erreichen wird.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. August 1854 über das Vereinswesen betr., v. 21. Dec. 1857. (I. 287)

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. August 1854, den Bundesbeschluß vom 13. Julius 1854 über das Vereinswesen betreffend, wird auf Grund jener Verordnung nach den inzwischen gemachten Erfahrungen unter Aufhebung der §§ 1 und 2 Unserer diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 25. August 1854 und an die Stelle jener §§ 1 und 2 hierdurch fernerweit Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Vorstand eines jeden schon bestehenden Vereines hat bis zum 31. Januar 1858 (vergl. § 3) den Namen, die Vorsteher und sonstigen Beamten, so wie den Zweck des Vereines der Ortspolizeibehörde (Amt, Magistrat, beziehungsweise Königliche Polizei-Direction) schriftlich anzuzeigen und derselben darneben die etwa bestehenden Statute einzureichen.

Bei jedem künftig sich bildenden Vereine sind jene Nachweisungen der vorbezeichneten Behörde von dem Vorstande, oder wenn ein solcher noch nicht besteht, von den Urhebern oder Leitern innerhalb dreier Tage nach dem ersten Zusammentritte einzuliefern.

Ferner ist in gleicher Weise von jeder später in einer der gedachten Beziehungen eintretenden Aenderung binnen 3 Tagen, von der vorgekommenen Veränderung angerechnet, schriftliche Anzeige zu machen.

Alle diese Anzeigen sind bei der Polizeibehörde doppelt einzureichen. Die Letztere hat das eine Exemplar binnen drei Tagen an die vorgesetzte Königliche Landdrostei, beziehungsweise an die Berghauptmannschaft einzusenden.

§ 2. Ferner ist der Vorstand eines jeden Vereines gehalten, alle über die Zahl und die Namen der Mitglieder, so wie über die Thätigkeit des Vereines von der Polizeibehörde erforderlich erachtete Auskunft derselben zu ertheilen.

§ 3. Von den Vorschriften der § 1 und 2 sind jedoch ausgenommen:

1) diejenigen Vereine, welche lediglich den Zweck des Erwerbes verfolgen;

2) diejenigen Vereine, welche vom Könige oder einer Königlichen Behörde ausdrücklich genehmigt sind;

3) diejenigen Vereine, welchen die Anzeige von der betreffenden Landdrostei, beziehungsweise Berghauptmannschaft bis zum 15. Januar künftigen Jahrs ausdrücklich erlassen wird.

Diesen letzteren Vereinen kann die Befreiung von der Anzeigepflicht jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 4. Die Versammlungen der im § 3 des vorbezeichneten Bundesbeschlusses gedachten politischen Vereine, also namentlich auch die Versammlungen von Personen, welche auf Aufforderung oder Verabredung zu politischen Zwecken, wenn auch nur vorübergehend, zusammentreten, können für die Dauer von drei Monaten verboten werden, wenn durch die Vereinigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Ein solches Verbot kann jedoch im Verwaltungswege nur vom unterzeichneten Ministerium erlassen werden.

Eine einstweilige vorsorgliche Schließung eines solchen Vereines und die Versiegelung seiner Papiere steht auch der Ortspolizeibehörde zu, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist.

Erfolgt hierauf nicht innerhalb 14 Tagen entweder das Verbot der Versammlungen von dem unterzeichneten Ministerium oder ein Einschreiten der Gerichte, so erlischt die Wirkung der provisorischen Verfügung der Polizeibehörde.

§ 5. Versammlungen der im § 5 des Bundesbeschlusses vom 13. Julius 1854 gedachten Vereine, also auch Versammlungen von Personen, welche auf Aufforderung oder Verabredung, wenn auch nur vorübergehend, zusammentreten, um sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, sind der Polizeibehörde von den Vorstehern des Vereines, beziehungsweise von den die Versammlung Berufenden oder von einem sonstigen Theilnehmer mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zur Anzeige zu bringen.

Ueber die geschehene Anzeige ist den Anzeigenden eine Bescheinigung zu ertheilen.

Ohne solche vorgängige Anzeige darf eine solche Versammlung nicht Statt finden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betr., v. 4. April 1857. (III. 21.)

Da in Beziehung auf § 48 und folgende der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1844, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Wahlen der jüdischen Vorsteher und sonstigen Beschlüssen der jüdischen Gemeinden Vertretung der Stimmberechtigten durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zulässig sei, so hat das Königliche Ministerium des Innern darüber Folgendes bestimmt:

1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen der jüdischen Synagogen-, Schul- und Armengemeinden muß das Stimmrecht der Regel nach persönlich ausgeübt werden.

2) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur im Falle der Behinderung des Stimmberechtigten am persönlichen Erscheinen durch Ehehaften gestattet.

3) Als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts können nur zugelassen werden:

a. Personen, die für sich Stimmrecht in der betreffenden Synagogen-, Schul- und Armengemeinde haben;

b. volljährige Söhne der Stimmberechtigten, auch ohne die Voraussetzung Litt. a., sofern sie in der Gemeinde Wohnrecht haben und unbescholten sind.

Die Gemeinde kann beschließen, daß und unter welchen Voraussetzungen andere männliche Verwandte des Stimmberechtigten, welche volljährig und unbescholten sind, zur Vertretung desselben ohne eigenes Stimmrecht zugelassen werden können.

4) Die Behinderung des Stimmberechtigten am persönlichen Erscheinen durch Ehehaften, so wie die gehörig geschehene Bevollmächtigung des Vertreters sind glaubhaft zu bescheinigen.

5) Ueber die Zulänglichkeit der Bescheinigung entscheidet die Obrigkeit.

6) Die Ladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung kann unter Androhung von 8 Ggr. Strafe für den Fall des Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung geschehen.

Die Synagogengemeinden sind durch die Obrigkeiten von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, die jüdischen Synagogenbezirke betr., v. 27. April 1859. (III. 2)

Die Königliche Verordnung vom 27. März d. J., die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betreffend, macht es erforderlich, diejenigen Obrigkeiten anderweit zu bestimmen, welche nach § 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842*) und § 9 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. Jan.**) 1844 neben dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen namentlich in den Fällen zu führen haben, wenn der Synagogenverband sich durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten erstreckt.

Mit Zurückverweisung auf Unser Ausschreiben vom 28. Februar 1853 übertragen Wir daher die gedachte Aufsichtsführung hierdurch, vom 16. Mai d. J. an, denjenigen Obrigkeiten Unsers Verwaltungsbezirks, welche in dem hierunter abgedruckten Verzeichnisse der im hiesigen Landrabbinatbezirke zur Zeit bestehenden jüdischen Synagogengemeinden namentlich angegeben sind.

---

*) 1. Folge Bd. I. S. 548.
**) 1. Folge Bd. I. S. 566.

№.	Ort der Synagoge oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung.	Ortschaften, welche die jüdische Synagogen-Gemeinde bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
1	Hildesheim	Stadt Hildesheim, Moritzberg, Barnten	Magistrat zu Hildesheim.
2	Alfeld	Stadt Alfeld, Wettensen	Amt Alfeld
3	Gr. Freden	Gr. Freden, Kl. Freden, Everode, Meimerhausen	Amt Alfeld
4	Wrisbergholzen	Wrisbergholzen, Adenstedt, Westfeld	Amt Alfeld
5	Gronau	Stadt Gronau, Wallenstedt, Betheln, Banteln, Eime	Amt Gronau
6	Nordstemmen	Nordstemmen, Burgstemmen, Poppenburg, Mahlerten	Amt Gronau
7	Mehle	Mehle, Stadt Elze	Amt Gronau
8	Bolzum	Bolzum, Ilten, Sehnde	Amt Hildesheim
9	Gleidingen	Gleidingen, Heisede	Amt Hildesheim
10	Sarstedt	Stadt Sarstedt	Amt Hildesheim
11	Peine	Stadt Peine	Magistrat zu Peine
12	Gr. Rhüden	Gr. Rhüden, Stadt Bockenem, Lamspringe, Sottrum	Amt Bockenem
13	Salzgitter	Salzgitter	Amt Liebenburg

No.	Ort der Synagoge oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung.	Ortschaften, welche die jüdische Synagogen-Gemeinde bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
14	Goslar	Stadt Goslar, Lautenthal	Magistrat zu Goslar
15	Einbeck	Stadt Einbeck, Kuventhal, Salzderhelden	Magistrat zu Einbeck
16	Mackensen	Mackensen, Stadt Dassel	Amt Einbeck
17	Sievershausen	Sievershausen	Amt Einbeck
18	Lüthorst	Lüthorst, Amelsen, Markoldendorf	Amt Einbeck
19	Imbshausen	Imbshausen	Amt Northeim
20	Nörten	Nörten	Amt Northeim
21	Sudheim	Sudheim, Hillerse, Stadt Northeim, Lindau	Amt Northeim
22	Förste	Förste	Amt Osterode
23	Echte	Echte	Amt Osterode
24	Osterode	Stadt Osterode	Magistrat zu Osterode
25	Moringen	Stadt Moringen	Magistrat zu Moringen
26	Bodenfelde	Bodenfelde, Stadt Uslar, Wahmbeck	Amt Uslar

No.	Ort der Synagoge oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung.	Ortschaften, welche die jüdische Synagogen-Gemeinde bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
27	Lauenförde	Lauenförde	Amt Uslar
28	Adelebsen	Adelebsen, Lödingsen	Amt Uslar
29	Barterode	Barterode, Güntersen	Amt Uslar
30	Göttingen	Stadt Göttingen, Geismar, Roßdorf	Magistrat zu Göttingen
31	Bovenden	Bovenden, Angerstein	Amt Göttingen
32	Dransfeld	Stadt Dransfeld	Amt Münden
33	Dankelshausen	Dankelshausen, Mielenhausen, Oberscheden	Amt Münden
34	Münden	Stadt Münden	Magistrat zu Münden
35	Mollenfelde	Mollenfelde, Stadt Hedemünden, Lütjenschneen	Amt Reinhausen
36	Bremke	Bremke, Gelliehausen	Amt Reinhausen
37	Wöllmarshausen	Wöllmarshausen	Amt Reinhausen
38	Duderstadt	Stadt Duderstadt, Ebergötzen, Rüdershausen	Magistrat zu Duderstadt
39	Sülzhayn	Sülzhayn, Werna, Sachswerfen, Elbingerode	Amt Hohnstein zu Neustadt u. H.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die obrigkeitliche Aufsichtsführung über das Synagogen-, Schul- und Armenwesen der Synagogengemeinde Badbergen betr., vom 16. Mai 1859. (III. 19.)

In Folge der Königlichen Verordnung vom 27. März 1859, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betreffend, und auf Grund des § 9 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1844, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend, haben Wir die bisher vom Amte Quakenbrück wahrgenommene obrigkeitliche Aufsicht über das Synagogen-, Schul- und Armenwesen der Synagogengemeinde Badbergen für die Folge dem Amte Bersenbrück übertragen.

Wir bringen Solches unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachungen vom 22. März 1844 und vom 9. September 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, die jüdischen Synagogenbezirke betr., vom 21. Mai 1859. (III. 20.)

Da durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. März d. J. mehre mit der Beaufsichtigung des jüdischen Synagogen-, Schul- und Armenwesens beauftragte Königliche Aemter mit dem 16. d. M. aufgehoben worden sind und daher eine anderweite Beauftragung mit Wahrnehmung dieser Aufsicht erforderlich geworden ist, so finden Wir Uns veranlaßt umstehend ein Verzeichniß der Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks zu veröffentlichen, welche nach § 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 und § 9 der bezüglichen Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1844 neben dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen namentlich in den Fällen zu führen haben, wenn der Synagogenbezirk sich durch mehre obrigkeitliche Bezirke erstreckt.

Die in dem Verzeichnisse benannten Obrigkeiten werden mit dieser Aufsichtsführung hiemit beauftragt.

Die Obrigkeiten haben die eingetretene Veränderung in geeigneter Weise zur Kenntniß der jüdischen Einwohner ihres Bezirks zu bringen.

№.	Ort der Synagoge oder gottesdienstlichen Versammlung.	Ortschaften, welche den Synagogen-Bezirk bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
1	Ahlden.	Ahlden.	Amt Ahlden.
2	Bleckede.	Bleckede, Dahlenburg.	Amt Bleckede.
3	Burgdorf.	Burgdorf, Burgwedel, Isernhagen.	Magistrat zu Burgdorf.
4	Celle.	Celle, Winsen a. d. A., Eschede.	Amt Celle.
5	Dannenberg.	Dannenberg, Lüchow, Wustrow.	Magistrat zu Dannenberg.
6	Gifhorn.	Gifhorn, Fallersleben.	Magistrat zu Gifhorn.
7	Bodenteich.	Beedenbostel, Bodenteich, Hankensbüttel, Hermannsburg, Wittingen.	Amt Oldenstadt.
8	Harburg.	Harburg, Hittfeld, Tostedt.	Magistrat zu Harburg.
9	Hitzacker.	Hitzacker, Neuhaus, Tripkau, Zeetze.	Amt Dannenberg.
10	Lüneburg.	Lüneburg.	Magistrat zu Lüneburg.
11	Rethem.	Rethem.	Amt Ahlden.
12	Schnackenburg.	Gartow, Schnackenburg.	Amt Gartow.
13	Uelzen.	Bergen a. d. D., Bevensen, Bienenbüttel, Ebstorf, Oldendorf, Suderburg, Uelzen.	Magistrat zu Uelzen.
14	Walsrode.	Bergen a. d. Oerze, Soltau, Walsrode, Vorbrück.	Amt Fallingbostel.
15	Winsen a. d. L.	Amelinghausen, Bardowick, Obermarschacht, Salzhausen, Hanstedt, Winsen a. d. L.	Magistrat zu Winsen a. d. L.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks die jüdischen Synagogenbezirke betr., vom 15. Julius 1859. (III. 47.)

Nachdem in Folge der Königlichen Verordnung vom 27. März d. J. über die Bildung der unteren Verwaltungsbehörden eine Veränderung derjenigen Obrigkeiten nothwendig geworden ist, welche nach § 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842*) und nach § 9 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1844**) neben dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen, namentlich in den Fällen zu führen haben, wenn der Synagogenverband sich durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten erstreckt, so wird die gedachte Aufsichtsführung für die Folge denjenigen Obrigkeiten hierdurch übertragen, welche in dem hierunter gesetzten Verzeichnisse der im hiesigen Landrabbinatsbezirke zur Zeit bestehenden Synagogengemeinden namentlich angegeben sind.

Die Obrigkeiten werden hierdurch beauftragt, den jüdischen Einwohnern ihres Verwaltungsbezirks die eingetretenen Veränderungen in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

№	**Ort der Synagogen** oder **der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen.**	**Ortschaften,** welche **die Synagogengemeinde bilden.**	**Obrigkeit,** welche die Aufsicht zu führen hat.
1	Horneburg.	Horneburg, Harsefeld, Buxtehude, Jork, Steinkirchen.	Amt Harsefeld.
2	Stade.	Stade, Himmelpforten, Oldendorf, Assel, Dornbusch, Wischhafen.	Magistrat zu Stade.
3	Bremervörde.	Bremervörde, Ochtenhausen, Gnarrenburg, Basdahl, Hechthausen, Mulsum, Lamstedt, Oese, Warstade, Zeven, Rhade, Selsingen.	Amt Bremervörde.

*) I. Folge. Bd. I. S. 548.
**) I. Folge. Bd. I. S. 566.

№.	Ort der Synagogen oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen.	Ortschaften, welche die Synagogengemeinde* bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
4	Neuhaus a. d. Oste.	Neuhaus, Bülkau, Oberndorf, Osten, Freiburg, Krummendeich, Balje, Basbeck, Oederquart.	Amt Neuhaus a. d. Oste.
5	Otterndorf.	Otterndorf, Nordleda, Ihlienworth, Wanna.	Magistrat zu Otterndorf.
6	Dorum.	Dorum, Midlum, Wremen, Cappeln.	Amt Dorum.
7	Bederkesa.	Bederkesa.	
8	Lehe.	Lehe, Spaden, Geestendorf, Geestemünde.	Amt Lehe.
9	Stotel.	Stotel, Wulsdorf, Loxstedt.	
10	Hagen.	Hagen, Bramstedt. Sandstedt, Beverstedt, Altluneberg.	
11	Uthlede.	Uthlede, Wersabe, Meyenburg, Schwanewede.	Amt Hagen.
12	Aumund.	Aumund, Grohn, Fähr, Rönnebeck, Blumenthal, Rekum, Neuenkirchen.	Amt Blumenthal.
13	Lesum.	Lesum, Schönebeck, Marssel, Ritterhude.	
14	Scharmbeck.	Scharmbeck, Osterholz, Worpswede, Kuhstedt.	Amt Osterholz.
15	Ottersberg.	Ottersberg, Otterstedt, Sottrum, Wilstedt, Lilienthal, Fischerhude, Kirchtimke, Grasberg.	Amt Achim.
16	Achim.	Achim, Arbergen, Hemelingen.	
17	Verden.	Verden, Langwedel Neddenaverbergen.	Magistrat zu Verden.
18	Rotenburg.	Rotenburg, Scheessel, Visselhövede, Neuenkirchen, Tewel.	Amt Rotenburg.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Trauung jüdischer Landeseinwohner betr., v. 14. Junius 1861. (III. 9)

Mit Bezugnahme auf den § 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 und auf den § 62 der Ausführungs-Verordnung vom 19. Januar 1844 wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern für den hiesigen Landrabbinatsbezirk hierdurch bestimmt:

1) Die Obrigkeiten haben von einem jeden einem inländischen Israeliten ertheilten Trauschein dem Landrabbiner, so wie dem Vorstande der betreffenden Synagogengemeinde eine Abschrift zuzustellen.

2) Zur Vornahme der Trauung eines inländischen Israeliten in einem andern als demjenigen Landrabbinatsbezirke, in welchem der Bräutigam nach dem obrigkeitlichen Trauscheine wohnberechtigt ist, ist außer dem Trauscheine eine schriftliche Bescheinigung des Landrabbiners des Bräutigams über die Unbedenklichkeit der Trauung erforderlich.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von denjenigen Obrigkeiten, welche mit dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen zu führen haben, den betreffenden Synagogengemeinden zur Nachricht und Nachachtung mitzutheilen.

Verordnung, betr. den Erlaß einer allgemeinen Synagogenordnung, vom 31. December 1860. (I. 239.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir haben auf den Antrag der Landrabbiner des Königreichs Uns bewogen gefunden, hiemit der nachfolgenden, nach § 37 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 festgestellten allgemeinen Synagogenordnung Unsere landesherrliche Bestätigung zu ertheilen:

Allgemeine Synagogenordnung.

I. Allgemeines.

§ 1. In jeder Synagogengemeinde ist öffentlicher Gottesdienst zu den gewöhnlichen Gebetszeiten regelmäßig zu halten, jedenfalls an Sabbath- und Festtagen, so wie am Todestage der Eltern (Jahrzeit) eines Gemeindemitgliedes, wenn irgend thunlich auch an den Fast- und Halbfesttagen, am Neumondstage, am Vorabend des Neujahrs- und Versöhnungstages, so wie am Montage und Donnerstage Morgens.

Hat in einer Gemeinde der öffentliche Gottesdienst wegen zu geringer Anzahl von Theilnehmern (Minjan) wiederholt unterbleiben müssen, so kann der Landrabbiner nach Anhörung der

Gemeinde anordnen, daß fortan jedes männliche Gemeindemitglied am Orte der Synagoge nebst den theilnahmefähigen männlichen Hausgenossen mindestens an denjenigen Tagen sich einfinde, oder einen Ersatzmann stelle, an denen nach § 1 öffentlicher Gottesdienst jedenfalls zu halten ist.

§ 2. Der öffentliche Gottesdienst darf am Orte der Synagoge nur in dieser selbst abgehalten werden.

Ausnahmen sind nur zuläßig bei Hochzeiten, Beschneidungen und bei Sterbefällen in den ersten 7 Trauertagen.

Für sonstige Fälle bedarf es vorgängiger Genehmigung des Vorstehers.

§ 3. An Orten, wo die Synagoge nicht ist, kann regelmäßiger öffentlicher Gottesdienst nur mit Genehmigung des Landrabbiners abgehalten werden (Filialgottesdienst).

Vor der Genehmigung ist die Gemeinde zu hören.

§ 4. Die Anlegung, Verlegung und Aufhebung einer Synagoge erfordert die Genehmigung der obern Verwaltungsbehörde, die Einrichtung und Einweihung einer solchen die des Landrabbiners.

§ 5. Abänderungen der bestehenden Form des Gottesdienstes (Liturgie und Ritus) bedürfen die Genehmigung des Landrabbiners, wesentliche Abänderungen durch den Letzteren die Zustimmung der Gemeinde.

II. Aufsicht über die Synagoge und den Gottesdienst.

§ 6. Die Aufsicht über die Synagoge und den Gottesdienst liegt dem Vorsteher ob. (§§ 11, 13, 27 ff. der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Januar 1844, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend.)

Sind mehrere Vorsteher vorhanden, so entscheidet das Dienstalter; nöthigenfalls hat die Gemeinde einen derselben auszuersehen.

In größeren Gemeinden kann neben dem Vorsteher noch anderen Gemeindemitgliedern die Ueberwachung der Ordnung in der Synagoge aufgetragen werden. In kleineren Gemeinden ist für Fälle der Behinderung des Vorstehers ein Stellvertreter aus den Gemeindemitgliedern zu wählen.

§ 7. Der Vorsteher (§ 6) hat darauf zu sehen:

a. daß die Synagoge nebst allem zum Gottesdienste Erforderlichen stets in gutem und angemessenem Zustande sei;
b. daß die Synagogenordnung gehörig befolgt werde;
c. daß Vorbeter, Vorleser und Synagogendiener ihre Pflichten pünctlich erfüllen.

§ 8. Der Vorsteher muß es sich angelegen sein lassen, wenigstens an Sabbath- und Festtagen dem Gottesdienste thunlich vom Beginn bis zur Beendigung beizuwohnen und hat im Behinderungsfalle den Stellvertreter zeitig zum Erscheinen zu veranlassen.

§ 9. Außer den § 6 Bezeichneten darf Niemand Ruhe und Ordnung in der Synagoge gebieten, noch andere zur Aufsicht über dieselbe und den Gottesdienst gehörige Handlungen vornehmen.

Bemerkte Ordnungswidrigkeiten sind erst nach Beendigung des Gottesdienstes dem die Aufsicht Führenden anzuzeigen.

§ 10. Vorlesen von Bekanntmachungen in der Synagoge, so wie Anschlagen und Abnehmen von solchen in oder an der Synagoge, steht nur dem Vorsteher oder den von ihm Beauftragten zu.

Bekanntmachungen, welche nicht zum Gottesdienste gehören, dürfen in der Synagoge nur auf Grund höherer Anweisung verlesen werden.

§ 11. Mit Ausnahme des Rabbiners, Vorstehers oder des vom Landrabbiner besonders Beauftragten darf Niemand Fehler oder Versehen des Vorbeters oder Vorlesers während des Gottesdienstes verbessern.

§ 12. Den Anordnungen des die Aufsicht über den Gottesdienst Führenden ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 13. Beschwerden über die Anordnungen und Weisungen des die Aufsicht über die Synagoge und den Gottesdienst Führenden sind nach dem Gottesdienste beim Landrabbiner anzubringen.

III. Aeußere Ordnung des Gottesdienstes.

§ 14. Ueber die Vertheilung der Stellen in der Synagoge beschließt die Gemeinde, unbeschadet wohlerworbener Rechte Einzelner.

§ 15. Den Armen sollen auf Wunsch Stellen unentgeltlich vom Vorsteher angewiesen werden, soweit solches thunlich.

§ 16. Die Anfangszeit des Gottesdienstes richtet sich nach dem Hannoverschen jüdischen Kalender.

Abweichungen sind nur mit Genehmigung des Landrabbiners zulässig.

Die Anfangszeit ist in der Synagoge durch Anschlag bekannt zu machen.

§ 17. Der Gottesdienst muß pünctlich zur festgesetzten Zeit anheben.

Auf die rituell erforderliche Anzahl von Personen (Minjan) ist höchstens 10 Minuten zu warten.

Nach Verlauf solcher Zeit hat der Vorbeter mit Hinweglassung der Minjan erfordernden Gebete im Vorbeten fortzufahren.

§ 18. Zum Gottesdienste muß Jeder möglichst in angemessener und würdiger Kleidung erscheinen.

Gottesdienstliche Handlungen sind jedenfalls an den Sabbath- und Festtagen Morgens nur im Hut oder schwarzen Käppchen zu verrichten.

§ 19. Kinder unter sechs Jahren dürfen dem Gottesdienste nicht beiwohnen.

Frauen und Mädchen sind in der Männerabtheilung der Synagoge nur bei Trauungen, Religionsweihen und wenn es sonst nach der gottesdienstlichen Handlung erforderlich ist zuzulassen.

§ 20. In der Synagoge muß während des Gottesdienstes feierliche ehrfurchtsvolle Stille herrschen.

Zusammenstehen vor der Synagoge, so wie in der Vorhalle, desgleichen lautes Sprechen daselbst ist verboten.

§ 21. Auch die Ausübung ritueller Vorschriften darf nicht mit Verletzung des Anstandes geschehen. Im Besondern ist zu unterlassen das Aus- und Anziehen der Fußbekleidung in der Synagoge vor dem Priestersegen u. s. w., so wie unnöthiges Geräusch beim Abschlagen des Weidenstraußes und dergleichen.

§ 22. Lautes Mitbeten, Mitsingen und Mitlesen mit dem Vorbeter und Vorleser, eben so überlautes Verrichten der Gebete ist untersagt.

§ 23. Bei denjenigen Gebeten, die Vers um Vers gesprochen werden, dürfen weder Vorbeter noch Gemeinde vorzeitig einfallen.

§ 24. Das Gebet der Leidtragenden (Kaddisch) ist vom Vorbeter stets laut und deutlich vorzutragen und von sämmtlichen Leidtragenden gleichzeitig mit ihm vor der heiligen Lade zu verrichten.

§ 25. Beim Chorgesange, wo solcher besteht, ist unzeitiges und überlautes Mitsingen zu vermeiden.

§ 26. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 18 bis 25 ist von dem die Aufsicht Führenden durch Ermahnung zur Ruhe und Ordnung entgegenzutreten.

Widersetzlichkeiten ist ohne Störung des Gottesdienstes, soweit thunlich, sofort zu begegnen, nöthigenfalls Bestrafung nach § 37 des Gesetzes vom 30. September 1842 zu veranlassen.

IV. Vorbeter und Synagogendiener.

§ 27. Das Vorbeten soll in der Regel nur von dem bestellten Vorbeter geschehen.

Für geeignete Stellvertretung hat der Vorsteher im Voraus zu sorgen.

Zu Stellvertretern sind vorzugsweise diejenigen auszuersehen, welche von der Gemeinde zum Vorbeten nach § 28 erwählt sind.

Ist der Vorbeter behindert, so hat er zeitig dem Vorsteher Anzeige zu machen.

§ 28. Zum Vorbeten der Bußgebete (Selichoth), der Gebete am Neujahr und Versöhnungstage, so wie zum Blasen der Posaune (Schofar) sind die geeigneten Personen von der Gemeinde zeitig zu bestimmen.

Beschwerden über die Wahl unfähiger oder unwürdiger Personen entscheidet der Landrabbiner.

§ 29. Die Beschlußnahme über Amtstracht des Vorbeters und des Synagogendieners an Sabbath- und Festtagen bleibt der Gemeinde überlassen.

§ 30. Der Vorbeter hat den Gottesdienst mit Anstand und Würde zu leiten und alles Störende zu vermeiden.

Der Vortrag der Gebete ist weder zu übereilen noch unverhältnißmäßig zu dehnen.

Profaner und überflüssiger Gesang ist unstatthaft.

Dem Gesange sind die üblichen einfachen Sangweisen unterzulegen.

In größeren Gemeinden ist thunlichst Chorgesang einzuführen.

§ 31. Der Vorbeter hat sich streng nach der Synagogenordnung zu richten.

Willkührliche Abänderungen, Zusätze und Auslassungen sind demselben untersagt.

§ 32. Der Vorbeter hat die aus der Thora vorzulesenden Abschnitte nach Vocalen und Accenten richtig vorzulesen.

§ 33. Der Synagogendiener oder der dessen Stelle Vertretende hat alle äußeren Vorrichtungen, welche der Gottesdienst erfordert, als Lichtanzünden u. s. w. vor dem Beginne desselben zu treffen.

Er hat nach beendigtem Gottesdienste in der Synagoge Alles wiederum in die gehörige Ordnung zu bringen.

V. Vorlesen der Thora und Ehrenrechte.

§ 34. In der Synagoge ist der meistbietende Verkauf der Ehrenrechte (Mizwoth) verboten.

Ueber die Erhebung von Opfer- und Ceremoniengeldern anstatt der verkäuflichen Ueberlassung der Ehrenrechte überhaupt, beschließt die Gemeinde.

§ 35. Jede Gemeinde hat binnen drei Monaten nach Verkündigung dieser Synagogenordnung über die Vertheilung der Ehrenrechte in der Synagoge und die Ordnung des Aufrufes zur Thora Beschluß zu fassen und solchen dem Landrabbiner zur Genehmigung vorzulegen.

§ 36. Besteht kein genehmigter Beschluß, so tritt folgende Ordnung ein:

1) Das Ein- und Ausheben der Thora verrichtet der Rabbiner; wo ein solcher nicht ist, der Vorsteher.

2) Den Beistand beim Vorlesen der Thora (Segan) leisten die stimmberechtigten Gemeindemitglieder nach dem Alter ihres Eintritts in die Gemeinde, so daß jedes Mitglied einen (jüdischen) Monat, und wenn mehr als 20 stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind, eine Woche das Amt zu versehen hat.

Bei Behinderung des hiernach Berufenen (Segan) vertritt denselben der Vorsteher oder dessen Stellvertreter.

Am Neujahr, so wie am Versöhnungstage verrichtet der Vorsteher jedes Mal das Segan.

3) Für das Aufrufen zur Thora an den Sabbath- und Festtagen, so wie am 7. Tage des Laubhüttenfestes (Hoschanahrabbah) wird eine Liste sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindemitglieder nach der Zeit des Eintritts in die Gemeinde, daneben eine Liste aller übrigen Gemeinde-Angehörigen nach dem Lebensalter angefertigt.

Nach Maßgabe dieser Listen erfolgt an jedem Sabbath-

und Festtage Morgens durch den Segan das Aufrufen zur Thora, dergestalt, daß zuerst eine Anzahl stimmberechtigter, sodann eine entsprechende Anzahl sonstiger Gemeinde-Angehörigen aufgerufen wird.

Ist ein hiernach Aufzurufender abwesend, so wird er für dasmal übergangen, bleibt jedoch zur Entrichtung der etwa festgesetzten Gebühr gehalten.

4) Am Neujahr und am Versöhnungstage dürfen mit Ausnahme der Thorapflichtigen (§ 40) und besonders achtbarer Fremden nur stimmberechtigte Mitglieder aufgerufen werden.

Die Reihefolge für den Aufruf beginnt jedes Mal am Neujahrstage von Neuem.

Am Versöhnungstage sind der Vorsteher und die Vorstandsmitglieder auch außer der Reihe, soweit thunlich, zur Thora zu rufen.

5) Geschieht der Aufruf zur Thora zu anderer als der Ziffer 3 und 4 bezeichneten Zeit, so bestimmt der Segan die Reihefolge.

6) Gemeindemitglieder, welche 5 Jahre lang stimmberechtigt gewesen, behalten ihren Rang beim Aufrufen zur Thora auch dann, wenn sie die Stimmberechtigung wegen Unvermögens zur Zahlung der Beiträge verlieren.

7) Der Vorsteher bezw. der Segan ist befugt, anwesende Fremde in die Reihe der Aufzurufenden einzuschalten.

Zeitig hierauf gestellte Anträge stimmberechtigter Gemeindemitglieder sind thunlichst zu berücksichtigen.

8) Von wem die zweite, beziehungsweise dritte Thora beim Ausheben getragen werden soll, bestimmt der Segan, ebenso das Oeffnen der heiligen Lade. Letztere soll jedoch am Neujahr und Versöhnungstage während der ganzen Wiederholung der achtzehn Segenssprüche (Schemoneh-essreh) geöffnet bleiben.

9) Das Aufheben und Zurollen der Thora geschieht von dem Segan und dem Vorbeter, bezw. dem zuletzt Aufgerufenen.

§ 37. Das Aufrufen zur Thora durch Karten ist zuläßig.

§ 38. Zum Vortrage des Abschnitts aus den Propheten (Haphtarah) soll in der Regel nur der Rabbiner, der Vorbeter oder der Lehrer zugelassen werden.

§ 39. Ohne Genehmigung des Synagogenvorstehers darf Niemand das Recht auf eine gottesdienstliche Handlung einem Andern übertragen.

Auch darf Niemand das Aufgehen zur Thora oder die Verrichtung sonstiger ihm aufgetragener gottesdienstlicher Handlungen in der Synagoge verweigern.

§ 40. Das Recht der Thorapflichtigen (Chijuwim), deren Anmeldung jedoch zeitig geschehen muß, bestimmt sich nach folgender Rangordnung:

1) der Knabe an dem Sabbath nach zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre (Barmizwah);

2) der Bräutigam an dem Sabbath vor und nach seiner Hochzeit;
3) der Ehemann an dem Sabbath, wenn seine Ehefrau aus den Wochen geht;
4) der Gevatter bei der Beschneidung;
5) der Vater des zu beschneidenden Kindes;
6) wer den Sterbetag seiner Eltern begeht;
7) wer die Beschneidung eines Kindes vollzieht;
8) der Bräutigam am Sabbath nach der Verlobung;
9) wer für die Rettung aus Gefahr sein Dankgebet sprechen will;
10) wer die Posaune am Neujahr bläs't oder wer an den hohen Festtagen den Vorbeter ersetzt; in beiden Fällen jedoch nur, wenn dies unentgeltlich geschieht und hinsichtlich des Neujahrs nur an einem Tage.

§ 41. Ob und wie weit nichtstimmberechtigte Gemeindemitglieder oder Fremde thorapflichtig (§ 40 Ziffer 1—10) sein sollen, beschließt die Gemeinde.

§ 42. Die Reihefolge mehrerer Thorapflichtigen desselben Grades richtet sich nach dem Lebensalter.

§ 43. Wegen des Aufrufs des Landrabbiners zur Thora verbleibt es bei dem in der Gemeinde Bestehenden.

Die Gemeindebeamten sind hinsichtlich des Aufrufs zur Thora wie beitragende Mitglieder zu behandeln.

§ 44. In der Regel darf keine größere als die rituell vorgeschriebene Anzahl von Personen zur Thora gerufen werden, selbst nicht am Gesetzes-Freudenfeste.

Zum Aufrufe beim letzten und ersten Abschnitte der Thora (Chatan-Thora und Bereschith) gelangen die beitragenden Mitglieder nach der Reihefolge ihres Eintritts in die Gemeinde. In größeren Gemeinden bleibt es dieserhalb beim Bestehenden.

Die Reihefolge für das Tragen der Thora-Rollen bei den feierlichen Umzügen in der Synagoge bestimmt, wo nicht Anderes herkömmlich ist, der Vorsteher.

§ 45. Der Segen (Mischeberach) für jeden einzelnen Aufgerufenen fällt in Zukunft hinweg. Dafür soll vom Vorbeter nach Beendigung der Thora-Vorlesung ein allgemeiner Segen für sämmtliche Aufgerufene und deren Angehörige gesprochen werden.

Ausnahmen sind bei angemessener Spende zulässig:

a. am Neujahr, am Versöhnungstage und bei der Seelengedächtnißfeier (Matnatjad);
b. für Kranke, für eine Wöchnerin, so wie bei anderen Familienfesten von Mitgliedern.

Es dürfen jedoch nicht mehr als höchstens zwei Mischeberach gesprochen und in keinem mehr als drei Namen genannt werden.

Bei der Seelengedächtnißfeier hat der Landrabbiner bezw. der Vorbeter einen allgemeinen Segensspruch, ohne Benennung Einzelner, zu sagen.

§ 46. Das Ablesen der biblischen Bücher: Hohes Lied, Ruth und Prediger Salamonis kann an den betreffenden Tagen nach beendigtem Morgen- oder vor dem Nachmittagsgottesdienste stattfinden.

Ebenso können am Sabbath-Nachmittag die Psalmen Borachinafschi, oder die Sprüche der Väter (Pirke-Aboth) vor Anfang des Nachmittags-Gottesdienstes gesprochen werden.

Desgleichen können der jedesmalige Tagespsalm (Schir schel jôm) und die Lobgebete Schirhajichud und An'im semiroth vor dem Gebete Baruch scheamar gebetet werden.

VI. Vorträge.

§ 47. In der Synagoge soll in der Regel mindestens am Sabbath vor dem Neumonde, an den Sabbathen unmittelbar vor dem Passahfeste und dem Versöhnungstage, desgleichen an dem Sabbath des Weihefestes (Chanuccah), nicht minder an einem Tage der drei Hauptfeste, am 1sten Tage des Neujahrs und am Versöhnungstage von dem Landrabbiner oder dem damit beauftragten Lehrer eine Predigt gehalten oder vorgelesen werden.

An den Sabbathen, an denen nicht gepredigt wird, sind sonstige religiöse Vorträge in deutscher Sprache, als Uebersetzen und Erklären des Propheten-Abschnitts (Haphtarah) und dergleichen zu halten. (Gesetz vom 30. September 1842 § 36.)

§ 48. Vor oder nach der Predigt soll, wo thunlich, ein Psalm oder ein vom Landrabbiner näher zn bezeichnender Choral gesungen werden.

§ 49. Das Gebet für den König, die Königin und das Königliche Haus ist allsabbathlich von dem Vorbeter, bezw. dem Landrabbiner, mit der Thora im Arme feierlichst zu sprechen, während dessen die Anwesenden stehen.

Am Geburtstage des Königs und der Königin — sofern es nicht anders thunlich, am darauf folgenden Sabbathe — soll nach näherer Anweisung des Landrabbiners in den Synagogen eine angemessene Feier stattfinden.

VII. Casualfeierlichkeiten.

a. Beschneidung.

§ 50. Zur Vornahme der Beschneidung sollen nur vorschriftsmäßig geprüfte Männer zugelassen werden.

Die Prüfung in operativer Beziehung geschieht von einem Physicus, in ritueller Beziehung durch den Landrabbiner unter Hinzuziehung eines bewährten und erfahrenen Sachverständigen.

Zur Beschneidung soll außer dem sie Vollziehenden in der Regel ein Arzt oder Wundarzt, und wo thunlich noch ein zweiter derselben Kundiger zugezogen werden.

Die Vornahme der Beschneidung in der Privatwohnung ist zuläßig; jedoch ist der Synagogenvorsteher von der Absicht zeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Beschneidung unehelicher Kinder soll außerhalb der Synagoge stattfinden.

b. Religionsweihe (Confirmation).

§ 51. Die feierliche Schulentlassung (Religionsweihe, Confirmation) soll fortan thunlichst überall stattfinden.

§ 52. Die Feier zerfällt:

1) in die öffentliche Prüfung über die wichtigsten Grundsätze der jüdischen Glaubens- und Sittenlehre;
2) in die feierliche Entlassung.

Beide Handlungen können getrennt oder verbunden geschehen.

§ 53. Der Schulentlassung soll außer dem gewöhnlichen Religionsunterrichte ein besonderer Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre vorangehen.

Derselbe soll mindestens drei Monate vor der Entlassungsfeier in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werden.

§ 54. An diesem Unterrichte haben sämmtliche schulpflichtige Kinder, auch die von einem Privat- oder Hauslehrer unterrichteten, Theil zu nehmen.

Die Eltern und Vormünder sind zu zeitiger Anmeldung verpflichtet.

Dispensation von der Theilnahme (Abs. 1) kann der Landrabbiner in geeigneten Fällen ertheilen.

§ 55. Zur Entlassungsfeier können nur diejenigen Kinder zugelassen werden, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt (§ 2 der Schulordnung vom 5. Februar 1854) haben und der Entlassung fähig befunden sind.

§ 56. Nur der Landrabbiner, Rabbiner oder der dazu von dem Landrabbiner besonders ermächtigte Lehrer dürfen die Entlassung vollziehen.

§ 57. Die Handlung soll in der Synagoge, der Regel nach am Wochenfeste, stattfinden.

Die Feier geschieht nach Anweisung des Landrabbiners. Störung der Feier wird wie Störung des Gottesdienstes geahndet.

§ 58. Der Gebrauch, nach welchem Knaben am ersten Sabbath nach zurückgelegtem 13ten Lebensjahre aus der Thora vorlesen (§ 40 Ziffer 1), kann beibehalten werden. Jedoch ist die Vorlesung auf einen Abschnitt aus der Thora zu beschränken.

c. Trauungen.

§ 59. Die Trauung soll in der Regel in der Synagoge geschehen.

Ausnahmen in geeigneten Fällen sind zulässig.

Der Landrabbiner darf die Trauung in der Synagoge aus sittlich-religiösen Gründen verweigern.

§ 60. Der Vorsteher hat für gehörige Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Synagoge auch bei Trauungen zu sorgen.

§ 61. Die Trauung soll in der Regel unter einem Traühimmel (Chuppah) geschehen.

Wird ein Traubimmel angewandt, so ist das Bedecken der Brautleute mit einem Gebetmantel (Tallith) nicht erforderlich.

§ 62. Die Trauung beginnt mit einer einleitenden kurzen Anrede an die Brautleute über die Wichtigkeit der zu übernehmenden Pflichten.

Die eigentliche Trauhandlung (Siddur hakkidduschin) findet nach herkömmlichem Ritus Statt.

Die rituelle Eheverschreibung (Ketuba) ist auch deutsch zu verlesen.

Die Segenssprüche bei der Trauung sind von dem sie Vollziehenden vorzutragen.

Gebet und Segen beschließen die Trauung.

§ 63. Das Herumführen der Braut um den Bräutigam, das sogenannte Mahnführen, das Glaszerbrechen und ähnliche Ceremonien sind zu vermeiden.

d. Begräbnisse.

§ 64. Zu gesetzlicher und würdiger Bestattung der Leichen ist thunlichst in jeder Synagogengemeinde eine Brüderschaft zu bilden.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der bestehenden und ferner zu bildenden Brüderschaften sind mit Genehmigung des Landrabbiners statutenmäßig festzustellen.

§ 65. Besteht in einer Synagogengemeinde eine Brüderschaft nicht, so hat der Synagogenvorsteher dafür zu sorgen, daß die Bestattung der Leichen dem Ritus gemäß geschieht.

§ 66. Die Vorschriften über die Zeit der Beerdigung sind streng zu beachten.

§ 67. Alles, was mit der Leiche rituell vorzunehmen ist, kann, soweit thunlich, schon im Trauerhause geschehen; daselbst ist auch der Riß in das Kleid zum Zeichen der Trauer (Kriah) zu machen.

§ 68. Die größeren Gemeinden haben, wo möglich, für die Anschaffung eines Leichenwagens Sorge zu tragen.

Ist in einer Gemeinde kein Leichenwagen, so ist die Leiche mit einem aus den Mitteln der Brüderschaft, eintretenden Falls der Synagogengemeinde, anzuschaffenden schwarzen Leichentuche zu bedecken, innerhalb des Orts mit Ordnung zu tragen und der Regel nach erst außerhalb desselben auf den etwa zu verwendenden Wagen zu bringen.

§ 69. Die Leiche ist, wo irgend thunlich, von mindestens zehn männlichen Personen, die das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben, bis zum Friedhofe zu begleiten.

Die von der Brüderschaft oder dem Vorsteher zu bestimmenden Träger und Begleiter müssen mit einem schwarzen Hute bedeckt und anständig gekleidet sein.

Letztere folgen paarweise der Leiche, bezw. den Leidtragenden in geordnetem Zuge.

§ 70. Ehe die Leiche auf dem Friedhofe anlangt, muß das Grab fertig sein.

§ 71. Die auf dem Friedhofe zu verrichtenden Gebete sind von dem Vortragenden laut, von den Uebrigen leise zu sprechen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 72. Mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde kann der Landrabbiner Dispensation von einzelnen Bestimmungen der gegenwärtigen Synagogenordnung auf den Antrag einer Synagogengemeinde für dieselbe, soweit nöthig, eintreten lassen.

§ 73. Zweifel über Auslegung der Synagogenordnung, so wie Streitigkeiten über Anwendung derselben entscheidet der Landrabbiner, unbeschadet der Berufung an die obere Verwaltungsbehörde.

§ 74. Alle bisherigen Synagogenordnungen sind von dem Eintritte der gegenwärtigen Synagogenordnung an aufgehoben.

Jedoch ist der Landrabbiner ermächtigt, solche Bestimmungen der betreffenden bisherigen Synagogenordnung, welche denen der gegenwärtigen nicht widerstreiten, bis zu anderweitem Beschlusse der Gemeinde durch besondere Verfügung aufrecht zu halten.

§ 75. Der zuständige Landrabbiner hat die zur Ausführung der gegenwärtigen Synagogenordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Wir verordnen, daß die vorstehende allgemeine Synagogenordnung mit dem 1. März k. J. in Kraft trete und verweisen wegen Uebertretungen derselben auf die Strafvorschrift im § 37 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842.

Gegeben Hannover, den 31. December 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 31. December 1860.

Roscher,

Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

IV. Gemeinden und sonstige Corporationen.

(Bd. III. S. 137. 1. Folge Bd. I. S. 575. 2. Folge Bd. I. S. 731. 3. Folge Bd. I. S. 552.)

In welcher Weise Geistliche und Lehrer zu den nach dem Grundbesitze zu vertheilenden Gemeindelasten heranzuziehen sind. Ges. v. 5. Jul. 1856. — Wegen der Ausstellung von Wohnscheinen in den Gemeinden s. Bek. des Ministeriums des Innern v. 3. April 1860.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die allgemeine Einführung fester Hausnummern betr., v. 23. März 1857. (I. 44.)

Da die allgemeine Einführung fester Hausnummern sich sowohl für das Hypotheken- und Brandcassenwesen als auch für verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltung als Bedürfniß herausgestellt hat, so wird hierüber von Uns im Einvernehmen mit den betheiligten übrigen Königlichen Departements-Ministerien, rücksichtlich der dieselben angehenden Bestimmungen, Folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Jedes Hauptgebäude muß mit einer besonderen Nummer, jedes Nebengebäude mit der Nummer des Hauptgebäudes und einem besonderen Buchstaben (a. b. c. . . .) äußerlich bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist an geeigneter Stelle augenfällig und dauerhaft anzubringen.

§ 2. Die Feststellung der Nummern und Buchstaben geschieht durch die Obrigkeit.

Die einmal festgestellten Nummern und Buchstaben können nöthigenfalls von der Obrigkeit abgeändert werden.

§ 3. Bei allen Verhandlungen der Verwaltung geschieht die Bezeichnung der Gebäude durch die für dieselben festgestellten Nummern und Buchstaben.

Es bleibt bis auf Weiteres gestattet, die etwa bisher gebräuchliche Bezeichnung der Gebäude daneben beizubehalten.

§ 4. Für jede Stadt- und Landgemeinde, gleichwie für jede bebauete selbstständige Besitzung sollen Listen der vorhandenen Haupt- und Nebengebäude, nach Maßgabe der Anlage dergestalt aufgestellt und fortgeführt werden, daß in demselben die entsprechende Nummer des Brandcassencatasters, des Hypothekenbuchs, der Häusersteuerrolle und bisherigen Häuserliste leicht und sicher aufgefunden werden kann.

Siehe jedoch §§ 16 und 17.

Besteht eine Gemeinde aus mehren örtlich getrennten Abtheilungen mit besonderen Namen (Ortschaften), so kann nach dem Ermessen der Obrigkeit entweder für sämmtliche Abtheilungen nur eine, oder für jede derselben eine besondere Liste angelegt werden.

§ 5. Die Anfertigung der Listen geschieht durch die Obrigkeit unter geeigneter, von der oberen Verwaltungsbehörde näher festzustellender Mitwirkung des Gemeindevorstandes.

§ 6. Der Regel nach ist als Hausnummer die bestehende Brandcassennummer zu wählen.

Jedoch können geeignetenfalls anstatt der Brandcassennummern die Hypotheken- oder sonstige schon bestehende Nummern, z. B. die der Häusersteuerrollen, zum Grunde gelegt werden.

§ 7. Ist keine schon bestehende Nummerreihe (§ 6) zweckmäßig beizubehalten, so ist die Reihefolge neu nach Maßgabe der Belegenheit der Gebäude festzustellen.

§ 8. Für zeitweilig unbebauete Hausstellen können die der Reihefolge entsprechenden Nummern und Buchstaben, wo solches angemessen, offen gehalten werden.

§ 9. Neu hinzukommende Gebäude sind der festgestellten Nummernfolge zweckmäßig ein- oder anzureihen.

§ 10. Von der aufgestellten Häuserliste (§ 4) erhalten die Obrigkeit, das Amtsgericht und die Gemeinde oder selbstständige Besitzung je eine Ausfertigung.

§ 11. Von der Obrigkeit sind die Listen ihres Bezirks alljährlich nach dem Bestande der Häuser und den Besitzverhältnissen zu berichtigen.

Zu dem Ende haben die Gemeindevorstände und Vertreter der selbstständigen Besitzungen in der ersten Amtsversammlung jeden Jahrs ihre bisherigen Listen nebst einem Verzeichnisse der im abgelaufenen Jahre stattgehabten Neubauten und Besitzänderungen der Obrigkeit einzureichen.

Daneben sind die Listen des Amtsgerichts (§ 10) zeitig von der Obrigkeit einzuziehen.

Dieselbe berichtigt übereinstimmend sowohl die eigenen als die empfangenen Listen und giebt letztere danach zurück.

§ 12. Die Obrigkeit hat dahin zu sehen, daß bis zum 1. Januar 1858 die Gebäudelisten aufgestellt und die vorhandenen Gebäude mit den für sie festgestellten Nummern und Buchstaben gehörig versehen sind.

§ 13. Die Kosten der Aufstellung und Berichtigung der Listen (§§ 4 und 11) trägt die öffentliche Casse, die der Nummerirung der Gebäude (Anschaffung und Anheftung von Nummerblechen rc. § 12), so wie die Kosten der Unterhaltung der äußeren Bezeichnung der Eigenthümer oder der zur Nutzung dinglich Berechtigte.

§ 14. Nähere Ausführungsvorschriften über die äußere Bezeichnung der Gebäude (§ 1), Aufstellung der Listen (§ 4), Wahl der Nummern (§ 6) und deren Anbringung (§ 12) ertheilt, soweit nöthig, die obere Verwaltungsbehörde.

§ 15. Zuwiderhandlung gegen Auflagen der Obrigkeit wegen

Herstellung der äußeren Bezeichnung, so wie Unterlassung gehöriger Erhaltung derselben sind mit Ordnungsstrafe zu ahnden.

Daneben hat die Obrigkeit das Nöthige auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4—15 finden auf diejenigen Stadt- und Landgemeinden keine Anwendung, bei welchen dieselben nach Bestimmung der oberen Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Cataster entbehrt werden können.

§ 17. Im Bezirke der Landdrostei zu Osnabrück hat es bei der zufolge der Bekanntmachung der vormaligen Provinzialregierung zu Osnabrück vom 25. September 1820 bereits geschehenen Nummerirung das Bewenden. Im Uebrigen treten auch daselbst die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Amt . . . .

Häuserliste

der

Gemeinde . . . .

Geltende Hausnummer.	Nummer des Brandcassencatasters.	des Hypothekenbuchs.	der Häusersteuerrolle.	der bisherigen Häuserliste.	Eigenschaft des Guts, der Stelle 2c.	des Hauptgebäudes.	des Nebengebäudes.
1	1	98	6	6	Vollhof	Wohnhaus	—
1 a	—	—	—	—	—	—	Altentheilerhaus
1 b	1 b	97	—	—	—	—	Schafstall
2	2	105	—	—	Anbauerstelle	—	—

Namen der nach einander folgenden Besitzer.	Jahr des Besitz-antritts.	Bemerkungen.
Joh. Friedr. Meyer	1830	starb 1854.
Ludw. Brand	1854	Interimswirth.
desgl.	—	1853 neu gebaut.
desgl.	—	
Georg Schulze	1847	

Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 16. April 1848 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum betr., v. 8. April 1857. (I. 61.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Wir verfügen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung hiedurch die Aufhebung des Gesetzes vom 16. April 1848,*) die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum betreffend.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 8. April 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 8. April 1857.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. April 1848 wegen Errichtung von Bürgerwehren (Schutzwachen) in den Gemeinden betr., v. 8. April 1857. (I. 62.)

In Folge der durch das Gesetz vom heutigen Tage erfolgten Aufhebung des Gesetzes vom 16. April 1848 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum heben Wir die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 16. April 1848, die Errichtung von Bürgerwehren (Schutzwachen) in den Gemeinden betreffend, hiedurch auf, und verfügen damit zugleich die Auflösung der noch bestehenden, auf Grund des Gesetzes und der Bekanntmachung vom 16. April 1848 errichteten oder organisirten Bürgerwehren (Schutzwachen).

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

---

*) Zweite Folge Bd. I. S. 727.

A. Städte und Flecken.

(Bd. III. S. 137. 1. Folge Bd. I. S. 575. 2. Folge Bd. I. S. 731. 3. Folge Bd. I. S. 552.)

Revidirte Städteordnung, vom 24. Junius 1858. (I. 141.)

Uebersicht des Inhalts.

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen hierdurch, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, die nachfolgende revidirte Städteordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Städteordnung regelt die städtische Verfassung; die kirchlichen und Schulverhältnisse werden durch dieselbe nicht berührt.

Neben der Städteordnung bestehen Ortsstatuten.

§ 2. Das Ortsstatut regelt die Gegenstände, über welche die Städteordnung besondere Bestimmung offen läßt.

Dasselbe darf der Städteordnung nicht widersprechen.

§ 3. Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 4. Die Städteordnung findet Anwendung auf die Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht, insofern sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen können, und kann unter gleicher Voraussetzung auf die bisher amtssässigen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, ausgedehnt werden.

Die Städte und Flecken, welche die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen können, erhalten die Landgemeindeverfassung unter den bei Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden für sie zu treffenden besonderen Bestimmungen.

Auch Vorstädten, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kann, wenn deren Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag die Behandlung nach der Städteordnung gewährt werden.

Der Uebergang einer mit städtischer Verfassung versehenen Stadt zur Landgemeindeverfassung, oder einer Landgemeinde zur städtischen Verfassung kann fortan nur unter Genehmigung des Königs geschehen.

Der Ausdruck „Stadt" begreift in diesem Gesetze alle Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet.

§ 5. Jede Stadt wird durch einen Magistrat verwaltet und durch diesen, so wie durch Bürgervorsteher vertreten.

Der Magistrat ist unmittelbar der Provinzial-Regierung untergeben.

§ 6. Die durch die Städteordnung vom 1. Mai 1851 abgestellten Befugnisse der Guts- oder Gerichtsherrschaften bei der Wahl der Gemeindebeamten, so wie überhaupt bei der öffentlichen Verwaltung bleiben aufgehoben.

§ 7. Imgleichen behält es bei der durch die Städteordnung vom 1. Mai 1851 verfügten Aufhebung der Theilnahme landesherrlicher Beamten (Stadtcommissaire, Stadtvoigte) an der öffentlichen Verwaltung in den Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, das Verbleiben.

II. Von der Stadtgemeinde.

1) Umfang und Bestandtheile.

§ 8. Die städtische Verwaltung erstreckt sich auch auf den Gemeindebezirk außerhalb der Stadt (äußeres Stadtgebiet).

Die Grenze des Gemeindebezirks umfaßt in der Regel die Feldmark der Stadt. Aus besonderen Gründen kann indeß nach vorgängiger Verhandlung mit den Betheiligten eine andere Grenzbestimmung durch die Regierung erfolgen.

§ 9. Steht das äußere Stadtgebiet im Zusammenhange mit der Stadt, so muß dasselbe auch, wenn es bisher getrennt war, mit der Stadtgemeinde vereinigt werden.

Die Regelung der Verhältnisse der Bewohner des äußeren Stadtgebiets jeder Stadt, sowohl in Beziehung auf die Rechte als die Pflichten, bleibt dem Ortsstatute vorbehalten.

§ 10. Ueber die Zulegung der im Stadtgebiete belegenen, bisher der Stadt nicht angehörigen Grundstücke zum städtischen Gemeindeverbande ist nach dem Gesetze vom 5. September 1848 im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 11. Die Vereinigung von benachbarten Gemeinden, namentlich von Vorstädten, mit der Stadt darf, außer dem Falle der Vereinbarung, nur unter Zustimmung der Provinzial-Landschaft verfügt werden. In solchem Falle muß das darüber zu verkündende Gesetz über die auszugleichenden Interessen verfügen.

§ 12. Die wohnberechtigten Bewohner des Stadtgebiets bilden die Stadtgemeinde.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner.

Ueber die verschiedenen Classen von Gemeindegliedern hat der Magistrat Rollen anzulegen und diese stets in Ordnung zu halten.

§ 13. Jedes Mitglied der Stadtgemeinde übernimmt durch den Eintritt in dieselbe die Pflicht, zu den städtischen Lasten, ohne Unterschied, ob solche vor oder nach dem Eintritte entstanden sind, beizutragen, vorbehältlich der durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen.*)

Personen, welche in der Gemeinde Grundeigenthum haben, aber nicht in derselben wohnen, nehmen nur an den dem Grundeigenthume auferlegten Leistungen Theil.

Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienen, können, sofern sie nicht bereits vor dem Verfassungsgesetze vom 5. September 1848 pflichtig waren, zu Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

Zeitweilige Befreiungen von den Gemeindeabgaben für neubebauete Grundstücke bleiben ferner zuläßig.

§ 14. Fremde können nach sechsmonatlichem Aufenthalte im Stadtgebiete, gleich den wohnberechtigten Bewohnern, zu den persönlichen Gemeindelasten herangezogen werden. Ausgenommen davon bleiben jedoch:

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Stadtgebiete sich aufhaltenden Militairpersonen;

Ausländer, denen eine solche Befreiung durch Staatsverträge zugesichert ist;

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt, oder als Lehrlinge im Stadtgebiete aufhalten;

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

§ 15. Die Mitglieder der Stadtgemeinde können zur Leistung von Diensten in dringenden Fällen herangezogen werden.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

Zu den Diensten, welche den Besitz des Bürgerrechts voraussetzen, oder mit Berechtigung zu Gemeindenutzungen zusammenhängen, sind nur Bürger und beziehungsweise die Berechtigten verpflichtet.

§ 16. Das Gesetz vom 5. Julius 1856, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.

§ 17. Sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke sich aufhalten, und die Grund-

---

*) Diese Ausnahmen bilden nach § 14 des Gesetzes die Mitglieder der Königlichen Familie und die Königl. Schlösser und Gärten, so wie die Standesherren und deren Schlösser und Gärten, so weit letztere Ausnahme jetzt besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist.

besitzer rücksichtlich des im Stadtgebiete belegenen Grundeigenthums sind der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats unterworfen.

§ 18. Der Magistrat verfügt im Verwaltungswege die Beitreibung der Gemeindeabgaben und der durch versäumte Dienstleistung entstandenen Kosten.

Die Rollen wegen der Gemeindeabgaben sind, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, während einer bekannt zu machenden Frist zur Einsicht offen zu legen.

2) Bürgerrecht.

§ 19. Nur die Bürger nehmen nach näherer Bestimmung der §§ 83, 84 und 85 an den Gemeindewahlen Theil.

§ 20. In jeder Stadt giebt es nur einerlei Bürgerrecht.

Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§ 21. Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben (vergl. § 97, №. 10).

Einer ausdrücklichen Verleihung bedarf es jedoch nicht für die Magistratsmitglieder und diejenigen Angestellten der Stadt, welche nach №. 1 des folgenden § vermöge ihrer Anstellung zum Bürgerrechtserwerbe verpflichtet sind.

§ 22. Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind:

1) für ihre Person, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats, so wie die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten;
2) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehältlich näherer Bestimmung des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werthe, so wie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken;
   oder
   behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.

In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind.

Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§ 15), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.

§ 23. Die hinsichtlich einzelner Häuser vor Einführung der Städteordnung vom 1. Mai 1851 bestehenden Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts bleiben aufge-

hoben, vorbehältlich der durch § 14 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen. *)

§ 24. Der Erwerber eines Wohnhauses ist nur dann zum Gewinne des Bürgerrechts verbunden, wenn er seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke nehmen will. Es kann jedoch im Ortsstatute bestimmt werden, daß auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses das Bürgerrecht gewinnen müssen.

Oeffentliche Verwaltungen und juristische Personen sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden (vgl. jedoch § 25).

Die in einzelnen städtischen Particularrechten sich findende Bestimmung, wonach die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundstücken im Stadtbezirke durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt ist, wird hinsichtlich der vorbenannten Personen aufgehoben.

§ 25. Gelangen Mehrere zum ungetheilten Besitze eines Wohnhauses, so ist nur Einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden.

Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbsunternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden.

Für gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Persönlichkeit zusteht, ist der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

§ 26. Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können.

§ 27. Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§ 28. Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch das Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtcasse zu entrichten.

Die Königlichen Diener, mit Ausnahme der Militairpersonen, so wie sämmtliche Kirchen- und Schuldiener sind zur unentgeltlichen Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, sofern sie im Stadtbezirke wohnen und dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind. Wenn sie jedoch aus einem der im § 22 genannten Gründe zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß, welches sie dazu verpflichtet, eintreten, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen wollen, so haben sie das Bürgergewinngeld zu entrichten.

In den Ortsstatuten kann für gewisse, in denselben näher zu bestimmende Fälle, namentlich auch für die von der Stadt Angestellten, ein ermäßigtes Bürgergewinngeld, oder die gänzliche Freilassung von demselben vorgeschrieben werden.

§ 29. Den in der Stadt wohnenden dermaligen Besitzern

---

*) Nämlich die Königlichen und standesherrlichen Schlösser.

früher exemter Gebäude (§ 23), so wie der sonst anzuschließenden Wohnhäuser ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, insofern sie bereits vor Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 in dem Besitze waren.

Das Recht zur Theilnahme an Gemeindenutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergewinnngeldes erlangen.

Desgleichen erwerben die am 1. October 1852 in der Stadt bereits wohnenden und nach diesem Gesetze zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigten und zugleich verpflichteten Personen (§§ 22 und 26) das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich. Wollen sie jedoch ein nur den Bürgern oder einzelnen Classen der Bürgerschaft zustehendes Gewerbe betreiben, oder ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen, so haben sie das Bürgergewinngeld nach Absatz der etwa für das Einwohnerrecht bereits gezahlten Gebühr zu entrichten.

§ 30. Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich, oder, im Falle der Abwesenheit, durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers, den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen.

Vor dem Bürgereide ist der Huldigungseid zu leisten.

Für die Angestellten im Dienste der Stadt ist der Bürgereid im Diensteide enthalten.

Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§ 31. Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen sind:

1) Königliche Civil- und Hofdiener,
2) Militairpersonen im Dienste,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker,
5) Bürger über 60 Jahre alt,
und
6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind.

Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eins der unter 1 bis 3 erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amts verpflichtet, jedoch wieder wählbar.

Die unter 4 bis 6 benannten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amts berechtigt.

§ 32. Das Bürgerrecht wird verloren:

durch Wegzug aus dem Stadtgebiete, insofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert;
und
durch Verzicht.

Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des § 83 verloren.

§ 33. Das unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht kann auch im Falle eines Wegzuges aus dem Stadtgebiete durch Zahlung einer jährlichen Abgabe gewahrt werden.

Die Abgabe ist durch das Ortsstatut festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechts, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, wider den Säumigen auszusprechen.

§ 34. Das Ehrenbürgerrecht kann von dem Magistrate und den Bürgervorstehern als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden.

Ehrenbürger haben den Bürgereid nicht zu leisten und sind als solche den Bürgerlasten nicht unterworfen.

3) Einwohnerrecht.

§ 35. Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren.*) (Vergl. § 97 №. 10.)

§ 36. Die Einwohner nehmen an allen Rechten Theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind.

§ 37. Gebühren für Gewinnung des Einwohnerrechts (Einzugsgelder) sind nur da zulässig, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müssen, zu Gute kommt. Ihr Betrag ist durch das Ortsstatut zu regeln.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

1) Einrichtung und Wahl des Magistrats.

§ 38. Der Magistrat ist Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt.

§ 39. Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht aus einem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren und aus etwa durch das Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern.

§ 40. Ein Theil der Senatoren muß der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben.

Ausnahmen können durch das Ortsstatut festgestellt werden.

Einer der Senatoren ist als regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen.

In den Städten, in welchen eins oder mehrere rechtskundige Magistratsmitglieder für die Verwaltung erforderlich sind, wird

---

*) Ver. über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht vom 5. Juli 1827. Bd. VII. S. 58.

einem derselben unter dem Titel eines Syndicus diese Vertretung übertragen.

§ 41. Den Magistraten sind Stadtsecretaire, wo das Bedürfniß es erfordert, beizuordnen.

Außerdem ist in jeder Stadt ein Cämmerer anzustellen. Das Amt desselben ist mit dem eines Magistratsmitgliedes unvereinbar.

Das Ortsstatut hat die Zahl der für die Verwaltung erforderlichen technischen Beamten, so wie der Dienstuntergebenen zu bestimmen.

§ 42. In Städten, deren Umfang es erforderlich macht, können Bezirksvorsteher zur Beförderung der örtlichen Verwaltung angeordnet werden.

Die nähere Bestimmung darüber ist im Ortsstatute zu treffen.

Die Vorschriften über die Wahl der Bezirksvorsteher sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahl der Bürgervorsteher in Einklang zu bringen.

§ 43. Der Bürgermeister, der Syndicus und diejenigen Senatoren in den größeren Städten, welche nach dem Ortsstatute rechtskundig sein müssen, werden besoldet.

Das Amt der übrigen Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit nach Bestimmung der Ortsstatuten etwa zu verbindende Gehalt nur als Entschädigung anzusehen. Wegen der Verpflichtung zur Annahme dieses Amts gelten die Bestimmungen des § 31. Jedoch sind diese Senatoren berechtigt, nach sechsjähriger Dienstzeit das Amt niederzulegen und eine Wiederwahl abzulehnen.

Die Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch können dieselben auch wider ihren Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden.*)

Dieser Antrag erfordert, wenn er sich auf ein besoldetes Magistratsmitglied bezieht, den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher; wogegen hinsichtlich der unbesoldeten Magistratsmitglieder bei etwa eintretender Meinungsverschiedenheit beider Collegien das im § 107 bezeichnete Verfahren Anwendung findet.

Das Maß des den besoldeten Magistratsmitgliedern in solchem Falle zu bewilligenden Ruhegehalts ist nach Maßgabe des § 64 zu bestimmen.

§ 45. Die Stadtsecretaire und der Cämmerer werden auf Lebenszeit ernannt und besoldet. Ausnahmen können in dem Ortsstatute für kleinere Städte zugelassen werden.

Das Dienstverhältniß der technischen Beamten (§ 41) ist durch das Ortsstatut zu regeln.

---

*) Nach der Bek. des Ministeriums des Innern v. 24. Juni 1858 bleiben die nach § 43 der Städteord. v. 1. Mai 1851 gewählten Magistrats-Mitglieder bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt sind, im Dienste.

Die sonstigen Dienstuntergebenen sind auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Dienstkündigung, anzustellen.

Das Nähere ist im Ortsstatute zu bestimmen.

§ 46. Die Magistratsmitglieder, die Secretaire und der Cämmerer sind verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, sofern nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten.

§ 47. Das Diensteinkommen der besoldeten Mitglieder und der Dienstuntergebenen des Magistrats ist durch das Ortsstatut zu bestimmen.

§ 48. Die Gehalte der besoldeten Magistratsmitglieder, der Secretaire und des Cämmerers dürfen nur in bestimmten Geldbeträgen bestehen; die Verleihung einer Dienstwohnung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Alle Gebühren und Naturalbezüge, mit Ausnahme der Vergütung für Geschäftsaufträge, welche einzelnen Magistratsmitgliedern von der höheren Behörde ertheilt werden, fließen in die Stadtcasse.

Die Untergebenen des Magistrats dürfen Gebühren neben oder statt fester Besoldung beziehen.

Die Befugnisse, welche durch das Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener in Beziehung auf Beschlagnahme der Dienstgehalte u. s. w. der Anstellungsbehörde beigelegt werden,*) sind hinsichtlich der Mitglieder des Magistrats von der Provinzial-Regierung, hinsichtlich der übrigen städtischen Angestellten vom Magistrate auszuüben.

Die Bürgervorsteher sind von solchen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§ 49. Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistratsmitgliede sind diejenigen, welche

noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Curatel, oder

in Kost und Lohn eines Anderen stehen,

in Concurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,

zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt, oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu öffentlichen Aemtern unfähig sind,

oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden,

---

*) Ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde kann die Diensteinnahme weder an Andere abgetreten, noch zum Gegenstande gerichtlicher Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden. Dieselbe hat auch zu bestimmen, welcher Theil der Diensteinnahme soll abgezogen werden dürfen, und soll bei Gehalten über 400 Thlr. die Genehmigung eines Abzugs bis zu einem Viertel nicht versagt werden, sofern jene Summe unverkürzt bleibt. Vom Ruhegehalte und Wartegelde gelten dieselben Grundsätze, jedoch ist der Abzug eines Viertels hier in allen Fällen zu genehmigen.

oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt, oder völlig frei gesprochen zu sein.

§ 50. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden nach civilrechtlicher Berechnung gehindert.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Cämmerers.

Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerte zugleich gewählt, so ist derjenige allein zuzulassen, welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Eine nach Uebernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus.

§ 51. Die Wiederbesetzung der Stellen im Magistrate, so wie derjenigen des Stadtsecretairs und des Cämmerers geschieht durch Wahl. Ein Aufrücken aus einer Stelle in eine höhere findet nicht Statt.

§ 52. Die Dienstuntergebenen werden vom Magistrate angesetzt.

Derselbe hat jedoch zuvor die Bürgervorsteher über deren Würdigkeit zu hören.

§ 53. Die Magistratsmitglieder werden von den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Die zur Theilnahme an der Wahl zu berufenden Bürgervorsteher sind durch das Bürgervorsteher-Collegium zu erwählen.*) Wenn jedoch hiernach das Wahlcollegium aus vier oder weniger Mitgliedern bestehen sollte, so ist dasselbe durch den Magistrat, bezw. durch die Bürgervorsteher zu gleichen Theilen aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen.

Durch das Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von dem Magistrate und sämmtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen soll. Erfolgt in diesem Falle eine Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Collegien nicht, und wird selbige auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so sind beide Gewählte der Regierung zu präsentiren.

Ein Mitglied des Magistrats leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protocoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschließung jedes Wählenden, geschehen.

Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl

---

*) Diese Wahlen geschehen nach der Bek. des Minist. d. Innern v. 24. Juni 1858, nach den Regeln im 4. und 5. Abs. dieses §. Wird dadurch auch nach einer Wiederholung der Wahl absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet unter den beiden zuletzt Gewählten das Loos.

gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Wird auf diese Weise, auch nach Wiederholung der Wahl, eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden die beiden letzten Gewählten zur Auswahl der Regierung angezeigt.

§ 54. Zur Stelle eines Magistratsmitgliedes wird immer nur Eine Person gewählt (vergl. jedoch § 53 Abs. 2 und 6) und durch den Magistrat der Regierung zur Bestätigung präsentirt.

§ 55. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist in demselben Falle zweimal die Bestätigung der gewählten Person versagt, oder wird die Wahl geweigert, so hat das Ministerium des Innern für provisorische Versehung des Dienstes bis dahin, daß die Stadt eine geeignete Wahl wird getroffen haben, auf Kosten der Stadt zu sorgen.

§ 56. Die Wahl des Stadtsecretairs, des Cämmerers, so wie der technischen Beamten geschieht nach den Vorschriften des § 53. Nicht wählbar sind Personen, welchen die im § 49 genannten Ausschließungsgründe — mit Ausnahme des Alters unter 25 Jahr und väterlicher Gewalt — entgegenstehen. Einer höheren Bestätigung bedarf es bei diesen Wahlen nur insofern, als diesen Beamten ein Stimmrecht im Magistrate beigelegt wird (§ 39) oder als es die Oberaufsicht auf die Gemeindeforsten mit sich bringt. (§ 119.)

§ 57. Die besoldeten stimmführenden Mitglieder des Magistrats, die Stadtsecretaire, so wie der Cämmerer dürfen ohne Genehmigung des Magistrats und der Bürgervorsteher weder einen andern Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben, noch andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden. Inwiefern ein solcher Nebenerwerb den Unterbedienten zu gestatten, bleibt der Bestimmung des Ortsstatuts überlassen.

§ 58. Die Magistratsmitglieder sind bei der Einführung in ihr Amt dahin zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach den Gesetzen und der Stadtverfassung getreulich versehen, die vermöge des Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, auch nach Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Stadt, so wie auch bei den von ihnen zu besorgenden Regierungsangelegenheiten das Wohl des Staates befördern wollen.

Im Falle der Wiedererwählung eines Magistratsmitgliedes zu dem bis zur Wahl von ihm bekleideten Amte bedarf es nur der Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die übrigen bei und von dem Magistrate anzustellenden Beamten werden auf die vom Magistrate zu entwerfende Dienstanweisung beeidigt.

§ 59. Der Bürgermeister darf sich über Nacht nur mit Vorwissen des Stellvertreters und bei einer acht Tage und darüber dauernden Abwesenheit nur unter Zustimmung des Magistrats aus dem Stadtgebiete entfernen.

Den Mitgliedern des Magistrats kann der Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub erfordert die Bewilligung des Magistrats.

Die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist erforderlich zu einer acht Tage und darüber dauernden Beurlaubung des Bürgermeisters, des Vorstandes einer städtischen Polizeidirection und desjenigen Magistratsmitgliedes, welches nach Bestimmung der Regierung die städtische Polizei zu besorgen hat. (§ 78).

Beurlaubungen der übrigen Magistratsmitglieder auf länger als 4 Wochen sind der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen.

§ 60. In den Fällen, wo nach dem vorstehenden § die Genehmigung oder die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich ist, sind derselben zugleich die wegen Versehung des Dienstes während des Urlaubs magistratsseitig getroffenen Anordnungen anzuzeigen.

§ 61. Die vorgesetzten Behörden haben rücksichtlich der Mitglieder des Magistrats und der Beamten desselben dieselben Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung, welche ihnen hinsichtlich der übrigen Königlichen Diener nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Königlichen Diener *) zustehen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des § 49 dieses letztern Gesetzes **) bezieht sich nicht auf die Vertreter der Städte, insoweit sie in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten die verfassungsmäßige Entstehung und Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen in Vorstellungen oder Beschwerden ihrer Beurtheilung unterziehen und bestreiten.

Der Verlust der gesetzlichen Eigenschaften (s. o. § 49) soll außerdem immer den Austritt aus dem Dienste zur Folge haben, unbeschadet jedoch des im einzelnen Falle gesetzlich begründeten Pensionsanspruchs.

§ 62. Eine Versetzung kann wider die Mitglieder des Magistrats und dessen Beamten nicht verfügt werden.

§ 63. Bei der Strafe der Suspension bis zu einem Monate soll bei Mitgliedern des Magistrats das Ministerium des Innern an die Stelle der Anstellungsbehörde treten; in Ansehung der übrigen städtischen Angestellten aber der Magistrat als Anstellungsbehörde gelten.

§ 64. Werden besoldete Mitglieder des Magistrats nach § 44 in Ruhestand versetzt, so erhalten sie, wenn ihre Dienstzeit eine zwölfjährige war, die Hälfte, wenn sie eine vierundzwanzigjährige war, zwei Drittheile ihrer Diensteinnahme aus der Stadtcasse als Ruhegehalt.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Pensionirung von besoldeten Magistratsmitgliedern die für Königliche Diener durch das

---

*) § 47 ff. des Ges. v. 24. Juni 1858.

**) Worin die Strafe der Dienstentlassung für den angegebenen Fall gedroht ist.

Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener festgestellten Bestimmungen in Anwendung.*)

Das gänzliche oder theilweise Aufhören des Ruhegehalts richtet sich nach denselben Vorschriften.

§ 65. Die Zuordnung eines Hülfsarbeiters statt der Versetzung in den Ruhestand kann jedoch nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher verfügt werden.

§ 66. Ferner wird die Dienstzeit, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, nur von der Zeit angerechnet, wo das Magistratsmitglied in den Dienst der Stadt getreten ist.

§ 67. Hinsichtlich der auf Lebenszeit angestellten sonstigen Beamten der Stadt, so wie der auf Kündigung angestellten Untergebenen sollen ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener, vorbehältlich jedoch der Vorschriften in den vorstehenden §§ 65 und 66, anwendbar sein.

§ 68. Die Vertheilung der Einnahmen des Gnadenquartals (§ 26 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener) richtet sich zunächst nach der Bestimmung des Magistrats.

§ 69. Darüber ob nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Versetzung in den Ruhestand eintreten müsse, entscheidet, in Ermangelung eines Einverständnisses zwischen der Stadt und dem Betheiligten, das Ministerium des Innern. Die Pensionirung solcher städtischer Angestellten, welche zum Königlichen Dienste gehörige Geschäfte zu besorgen haben, kann von dem Könige beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen auch ohne den Antrag der Stadt oder des Betheiligten angeordnet werden, sofern nicht der Magistrat auf andere genügende Weise für die Wahrnehmung der Geschäfte sorgt.

Im Uebrigen bedarf es der Königlichen Genehmigung (§ 68 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener) nur bei Pensionirung derjenigen städtischen Beamten, deren Wahl die Bestätigung der Regierung erfordert.

§ 70. Entlassung der Magistratsmitglieder auf deren Ansuchen (§§ 175 und 176 des Landesverfassungsgesetzes, bezw. § 43 dieses Gesetzes) ertheilt der Magistrat nach Anhörung der Bürgervorsteher.

2) Dienstgeschäfte des Magistrats.

§ 71. Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde.

Er vertritt die Stadt nach Außen, namentlich vor Gericht, sofern hierzu nicht der Syndicus durch das Ortsstatut bestellt wird. Alle Gemeindeurkunden werden von ihm allein ausgefertigt; die künftig auszustellenden Stadt-Obligationen sind jedoch vom Wortführer des Bürgervorsteher-Collegiums mit zu unterschreiben.

Er versieht im Stadtgebiete die Polizei (vergl. jedoch § 78),

---

*) § 64 ff. des Ges. über die Verhältnisse der Königl. Diener v. 24. Juni 1858.

hat dagegen bei Ausübung der gerichtlichen Polizei, so wie bei der Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft für die Stadt bei dem zuständigen Untergerichte durch eines seiner Mitglieder Hülfe zu leisten. Ausnahmsweise kann jedoch mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums auch ein anderer geeigneter städtischer Beamte mit Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt werden.

Er verwaltet endlich die Landesangelegenheiten in der Stadt.

§ 72. Inwieweit der Magistrat bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmen die Städteordnung und das Ortsstatut. (Vergl. §§ 97 und 98.)

Als Organ der Staatsgewalt steht er unabhängig von der Stadtgemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Zum Erlasse allgemeiner Ordnungen im Gebiete der Gemeindepolizei (§ 97 №. 1) bedarf er der Zuziehung der Bürgervorsteher, und der Genehmigung der Provinzial-Regierung.

Anordnungen, welche lediglich zur Ausführung von Gesetzen dienen und nur Geldbußen innerhalb der im Polizeistrafgesetze dafür bestimmten Grenzen androhen, können vom Magistrate ohne höhere Genehmigung erlassen werden.

Sie sind jedoch der Provinzial-Regierung und, sofern sie Strafbestimmung enthalten, auch dem zuständigen Unterrichter mitzutheilen.

Der Magistrat ist befugt, den innerhalb seiner Zuständigkeit von ihm erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

Sind bei Geschäften der Landesverwaltung Gemeindemitglieder zuzuziehen, so werden sie vom Magistrate und Bürgervorstehern nach den Vorschriften des § 53 aus der Bürgerschaft gewählt. Sind Bürgervorsteher zuzuziehen, so haben diese die aus ihrer Mitte zuzuziehenden Mitglieder selbst zu wählen.

§ 73. Die Beschlüsse im Magistrate werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

§ 74. Der Bürgermeister hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Er hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und besorgt deren Vertheilung unter die Mitglieder des Magistrats.

Von ihm werden alle Ausfertigungen des Magistrats unterzeichnet.

§ 75. In eiligen keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§ 76. Commissionen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen werden vom Magistrate angeordnet.

Insofern nach Bestimmung des Magistrats an der Commission Bürgervorsteher Theil nehmen sollen, werden dieselben vom Bürgervorsteher-Collegium erwählt.

§ 77. Der Magistrat ist befugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige z. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Gemeindegrundstücke, städtische Anstalten, Gewerbewesen, besondere ihm untergeordnete Ausschüsse zu bilden und denselben durch Statuten eine Verfassung zu ertheilen. Es gelten dabei folgende Regeln:

1) Solche Ausschüsse führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden Einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden, außer dem Magistrate, werden sie durch diesen vertreten.
2) Die Mitglieder solcher Ausschüsse können etweder durch den Magistrat und die Bürgervorsteher nach den Vorschriften des § 53 ernannt, oder durch die Bürgerschaft oder die nächst Betheiligten selbst erwählt werden.

   Im letzten Falle steht dem Magistrate und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu.
3) Der Magistrat ist gehalten, jedesmal ein Mitglied des Collegiums zu den Versammlungen abzuordnen, welches auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat.

   Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und hat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrate zu weiterer Anordnung vorzulegen.
4) Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrate und den Bürgervorstehern abgelegt und veröffentlicht.

§ 78. Die Regierung kann unter den Mitgliedern des Magistrats die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigne Polizeibehörde anordnen.*) Die dadurch veranlaßten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll dem Magistrate die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Außerdem kann die Einrichtung einer besonderen städtischen Polizei-Direction von der Stadt mit Genehmigung der Regierung angeordnet werden.

Der Bezirk der Polizei kann im Falle des Bedürfnisses durch Anordnung der Regierung über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden.

*) Siehe die Polizei-Ordnungen für Celle, Göttingen, Emden u. Harburg v. 25. Mai 1859, für Hildesheim u. Stade v. 21. Juni 1859, für Osnabrück v. 14. Juli 1859 u. für Hannover v. 21. December 1859.

Wenn besondere Polizeibehörden angeordnet worden sind, können von diesen Ordnungen in dem Gebiete ihrer Competenz in der Regel nur nach zuvoriger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern und unter Genehmigung der Provinzial-Regierung erlassen werden.

§ 79. Die Kosten der Polizeiverwaltung trägt die Stadt, mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, welche durch etwaige Uebertragung landespolizeilicher Geschäfte veranlaßt werden, so wie der im § 78 erwähnten außerordentlichen Kosten. Im Falle der Ausdehnung des Polizeibezirks über das Stadtgebiet hinaus ist ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung von der Regierung zu leisten.

IV. Von der Vertretung der Stadtgemeinde.

1) Wahl der Bürgervorsteher.

§ 80. Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Stadtgemeinde.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtcasse vergütet.

§ 81. Die Zahl der Bürgervorsteher wird durch das Ortsstatut festgestellt, darf jedoch nicht unter vier und nicht über vierundzwanzig betragen.

§ 82. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher wird die Stadt in eine angemessene Zahl von Bezirken getheilt.

Es bleibt den Ortsstatuten überlassen, Ausnahmen davon festzustellen.

§ 83. Jeder stimmfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiete seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigenthümer Häusersteuer, oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen directen Landessteuern mindestens 2 ₰ 16 *ggr* jährlich zahlt. *)

Es ist jedoch zuläßsig, abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regelung des Stimmrechts durch das Ortsstatut zu treffen.

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den § 83 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 betr., vom 11. October 1859. (I. 779.)

In Folge des am 1. Julius d. J. in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 20. März d. J., die persönlichen Steuern betreffend, berechnet der im § 83 Absatz 1 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 als Bedingung der Stimmfähigkeit der Bürger vorgeschriebene Steuer-Census, welcher nach Maßgabe der bis zum 1. Julius d. J. bestandenen Steuergesetzgebung auf 2 ₰ 20 *gr* an sonstigen directen Landessteuern außer der Häusersteuer bestimmt war, sich jetzt auf den Betrag von 2 ₰ 24 *gr*.

Es ist daher dieser letztere Betrag fortan in der vorgedachten Beziehung als maßgebend in Anwendung zu bringen.

Ausgeschlossen sind Frauenzimmer und diejenigen, welche
noch nicht 25 Jahr alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Curatel
oder
in Kost und Lohn eines Andern stehen,
in Concurs befangen sind,
öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,
zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt,
oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein. Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Verbrechens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

§ 84. Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des § 83 fallen, aber sich durch unsittliche Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen Vergehens in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein, kann durch einen vom Magistrate und Bürgervorstehern gefaßten Beschluß das Stimmrecht entzogen werden.

Das durch solchen Beschluß entzogene Stimmrecht kann auf dieselbe Weise zurückgegeben werden.

§ 85. Nur stimmfähige Bürger sind zu Bürgervorstehern wählbar.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist jedoch mit demjenigen eines Dienstuntergebenen des Magistrats nicht vereinbar.

Es ist nicht erforderlich, daß der Bürgervorsteher im dem Bezirke wohne, in welchem er erwählt wird.

Ob ein Theil und welcher Theil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden, bezw. der nicht hausbesitzenden Bürger zu erwählen sei, bleibt der Bestimmung der Ortsstatuten überlassen.

§ 86. Der Verlust der Stimmfähigkeit hat den Verlust des Amts zur Folge. Auch hat ein Bürgervorsteher, welcher wegen eines nach § 83 die Stimmfähigkeit entziehenden Verbrechens in Untersuchung geräth, sich während der Dauer derselben der Ausübung seines Amts zu enthalten.

§ 87. Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre, oder wo die Zahl derselben nicht durch drei theilbar ist, auf vier Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittel, oder wo die Dienstzeit eine vierjährige ist, alljährlich ein Viertel derselben aus, und zwar so lange nach dem Loose, bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.

Die Zeit der Wahl und des Dienstaustritts wird durch das Ortsstatut geregelt.

Die Gewählten werden vom Magistrate auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Darnach werden die Namen derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 88. Bei eintretenden Erledigungsfällen ist für die Stelle des ausgefallenen Bürgervorstehers eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur für die Zeit im Amte, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Bei Bezirksabtheilungen (§ 82) sind die Ersatzmänner durch den Bezirk zu wählen, durch welchen der Ausgeschiedene gewählt worden.

In den Städten, in welchen Bezirksvorsteher bestehen, ist der dem Dienstalter nach älteste Vorsteher des Bezirks, von welchem der ausgeschiedene Bürgervorsteher gewählt war, dessen Stellvertreter. Bei gleichem Dienstalter der Bezirksvorsteher entscheidet das Loos.

§ 89. Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden, sind jedoch nur dann verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn seit ihrem Austritte 6, beziehungsweise 4 Jahre verflossen sind. Bürger, welche 12 Jahre nach einander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben, sind dadurch von der Verpflichtung zur Annahme einer ferneren Wahl befreit.

§ 90. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes, welches jedoch zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehülfen zuzuziehen hat.

Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.

Ob eine besondere Ladung erforderlich ist, bestimmt das Ortsstatut.

§ 91. Acht Tage lang vor dem Termine ist die Liste der stimmfähigen Bürger in der Gemeinde offen zu legen. Ueber Einwendungen gegen die Liste entscheidet der Magistrat. Dagegen eingelegte Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 92. Nur die in der Wahlliste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von wenigstens 1/3 der nach den Listen vorhandenen Stimmen erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht die durch die Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr.

Bei der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wahl zu wiederholen. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Magistrats eine frühere Wiederholung der Wahl gestatten.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protocoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschließung jedes Wählenden, geschehen.

Der Gewählte muß wenigstens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen.

§ 93. Ergiebt sich nicht sogleich eine Mehrheit von einem Drittel der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, wie hinsichtlich der Magistrats-Mitglieder im

§ 53 vorgeschrieben ist. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 94. Das Wahlprotocoll ist dem Magistrate vorzulegen. Dieser entscheidet mit den Bürgervorstehern über die Gesetzmäßigkeit der Wahl.

2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher.

§ 95. Das Bürgervorsteher-Collegium steht nur im Geschäftsverkehre zum Magistrate, ist jedoch befugt, Beschwerden über den Magistrat oder einzelne Magistrats-Mitglieder in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung selbstständig bei den vorgesetzten Behörden zu verfolgen.

§ 96. Es hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei der Vertheilung derselben mitzuwirken. Auch ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe durch das Bürgervorsteher-Collegium zu überwachen.

Die Bürgervorsteher handeln jeder Zeit nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung. Sie sind an Anweisungen oder Vollmachten nicht gebunden.

§ 97. Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate namentlich zuzuziehen:

1) bei Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung der Stadt, deren Vermögen oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben und bei Abfassung statutarischer Bestimmungen, insbesondere auch bei allen städtischen Polizeiordnungen (vergl. § 72 Absatz 3);
2) bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Stadt;
3) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden vermehrt werden, so wie bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
4) bei Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über das Gemeinde-Vermögen, so wie bei Verzichtleistung auf Forderungen und sonstige Rechte der Stadt;
5) bei Feststellung des Haushaltsplanes (§ 118) so wie der Prüfung und Abnahme der städtischen Rechnungen (§ 123);
6) bei Prüfung und Regelung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der städtischen Cassen;
7) bei Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, so wie bei wichtigen Verwaltungshandlungen, welche etwa durch das Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werden;

7*

8) bei Geldbewilligungen, welche den Haushaltsplan übersteigen, vorbehältlich jedoch einer näheren Bestimmung des Ortsstatuts über den für eine jede Stadt dem Magistrate zu verwilligenden Reservecredit;
9) bei der Veranlagung und Vertheilung der Gemeindelasten, bei Feststellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen darüber, bei Beschlüssen über Beschwerden wegen solcher Lasten, so wie über Herabsetzung, Erlaß oder Niederschlagung derselben;
10) bei Entscheidungen über Verleihung und Versagung des Bürgerrechts und Einwohnerrechts.

§ 98. Wenn der Magistrat irgend einen anderen Gegenstand der Gemeindeverwaltung, worüber ihm die Entscheidung zusteht, dem Bürgervorsteher-Collegium zur Berathung vorlegt, so wird dadurch für den besonderen Fall die Zuständigkeit des Bürgervorsteher-Collegiums in demselben Umfange begründet, wie für die im vorstehenden § erwähnten Angelegenheiten.

§ 99. Die zu Geschäften der Landesverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen zuzuziehenden Bürgervorsteher (§ 72) üben nur diejenige Thätigkeit, welche den Ortsvorstehern oder einzelnen angesehenen Gemeindegliedern im Gegensatze der Obrigkeiten übertragen ist.

3) Geschäftsführung der Bürgervorsteher.

§ 100. Die Bürgervorsteher erwählen beim Antritt neuer Bürgervorsteher (§ 87) durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wortführer), einen Schriftführer und einen Stellvertreter für jeden derselben. Beim Antritt neuer Bürgervorsteher in Folge von Ergänzungswahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dieselben Personen können wieder gewählt werden.

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate angezeigt und von diesem bekannt gemacht.

§ 101. Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats oder aus eigenem Antriebe.

Auch steht denselben zu, diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie vom Magistrate zugezogen werden, in Versammlungen unter sich vorläufig zu berathen.

Der Magistrat ist befugt und auf den Antrag der Bürgervorsteher verpflichtet, durch Abordnung eines oder einiger seiner Mitglieder in der Versammlung eine Erläuterung seiner Vorschläge zu geben. Die Bürgervorsteher bleiben jedoch befugt, die Berathung, nach erfolgter Erläuterung der Vorschläge, in Abwesenheit der Magistrats-Mitglieder fortzusetzen.

§ 102. Gültige Beschlüsse können von den Bürgervorstehern nur dann gefaßt werden, wenn dieselben sämmtlich eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise zur Beschluß-

nahme, wenn die Bürgervorsteher nach einmaliger erfolglos gebliebener Berufung durch den Magistrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bleiben in solchem Falle alle aus, so ist das Bürgervorsteher-Collegium für dasmal des Rechts der Mitwirkung in der betreffenden Angelegenheit verlustig.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 103. Kein Bürgervorsteher darf bei Vermeidung einer Geldbuße ohne vorhergegangene Entschuldigung in einer angesetzten Versammlung ausbleiben.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen.

§ 104. Versammlungen der Bürgervorsteher auf Anlaß des Magistrats finden entweder an allgemein dazu festgesetzten Tagen oder in Folge besonderer Ladung Statt. Letztere erfolgt durch Mittheilung an den Wortführer, welche außer in eiligen Fällen zeitig vor dem Tage der Versammlung geschehen, und die Gegenstände der Berathung angeben muß.

Bei der im § 102 erwähnten zweiten Berufung sind die Bürgervorsteher einzeln durch den Magistrat zu laden.

§ 105. Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Anlaß sind von dem Wortführer zu berufen, so oft derselbe solche nothwendig erachtet, oder mindestens drei Bürgervorsteher darauf antragen.

Die Berufung erfolgt durch ein Umlaufschreiben.

Es ist davon vorgängig dem Bürgermeister unter Mittheilung der Gegenstände der Berathung Anzeige zu machen, und zwar, mit Ausnahme eiliger Fälle, zeitig vor dem Tage der Berathung.

§ 106. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet das vorsitzende Mitglied des Magistrats die Verhandlungen und ist Magistratsseitig das Protocoll zu führen.

In den Versammlungen der Bürgervorsteher liegt die Leitung dem Wortführer und die Protocollführung dem Schriftführer ob.

§ 107. Die Berathung in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgt gemeinschaftlich.

Jedoch kann vor der Abstimmung auf Anordnung des Vorsitzenden, oder auf Antrag des Wortführers, oder auf einen von zwei anderen Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers eine abgesonderte Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher eintreten.

Die Abstimmung ist eine abgesonderte. Zunächst erfolgt die Abstimmung der Bürgervorsteher und sodann die des Magistrats.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem der Bürgervorsteher, und eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu

erreichen, so tritt Entscheidung der Provinzialregierung ein, wenn selbige vom Magistrate beantragt wird. Der Magistrat ist verpflichtet, solche Entscheidung zu erwirken, wenn dies von den Bürgervorstehern beantragt wird, oder wenn die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann.

Vor Einholung der Entscheidung der Provinzialregierung kann sowohl von dem Magistrate, als von dem Bürgervorsteher-Collegium zur Herbeiführung einer Verständigung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden.

§ 108. Anträge der Bürgervorsteher geschehen durch Ueberreichung der über die Beschlüsse aufgenommenen Protocolle, oder durch Erklärung zum Magistratsprotocolle.

Pflichtet der Magistrat ihnen bei, so bedarf es weiterer Berathung nicht. Entgegengesetzten Falls ist nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§ 109. Zu den Versammlungen
des Magistrats und der Bürgervorsteher, so wie
der Bürgervorsteher unter sich
können Zuhörer zugelassen werden.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Entfernung der Zuhörer zu verfügen und bis dahin, daß dies geschehen, die Sitzung zu schließen.

§ 110. Die Oeffentlichkeit kann vor oder während der Verhandlung auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden.

Ueber einen solchen Antrag wird nach Entfernung der Zuhörer abgestimmt. Die Oeffentlichkeit bleibt ausgeschlossen, wenn solches von dem Magistrate oder von den Bürgervorstehern beschlossen wird.

Ebenso dürfen zu den vorläufigen Berathungen der Bürgervorsteher unter sich (§ 101) Zuhörer nicht zugelassen werden, wenn der Gegenstand vom Magistrate als vertraulich bezeichnet ist.

§ 111. Die Bürgervorsteher sind befugt, Ausschüsse aus ihrer Mitte zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen auf Vorschlag des Wortführers oder durch Abstimmung zu ernennen.

§ 112. Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürgervorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit Mitglied derselben.

Die übrigen Mitglieder werden gewählt.

§ 113. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten und Berichte, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, mit Ausnahme solcher der Geheimhaltung bedürftiger Actenstücke, deren Mittheilung bedenklich erscheint, zu gestatten und sonstige Auskunft über die Berathungsgegenstände zu ertheilen.

Dagegen sind die Bürgervorsteher nicht befugt, ohne Vorwissen des Magistrats einzelne Angestellte der Stadt zu vernehmen.

V. Von der städtischen Vermögensverwaltung.

1) Vermögen der Stadt.

§ 114. Die Einkünfte des Stadtvermögens (Cämmereivermögens) sind zur Bestreitung der städtischen Ausgaben bestimmt. Reichen sie hierzu nicht aus, so sind die Gemeindemitglieder zur Zahlung von Abgaben verpflichtet.

§ 115. Ueber das Stadtvermögen hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen und dieses dem Bürgervorsteher-Collegium offen zu legen.

§ 116. Die in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens für einzelne Städte erlassenen Ordnungen bleiben in Kraft.

Neue Verwaltungsordnungen, so wie Abänderungen der bestehenden bedürfen höherer Bestätigung nur insoweit, als solches nach § 119 erforderlich ist.

§ 117. Die Verwaltung muß auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung des städtischen Vermögens, so wie auf die bestimmungsmäßige nützliche Verwendung der Einkünfte gerichtet sein.

Die Abtragung der Schulden muß nach einem regelmäßigen Plane erfolgen.

§ 118. Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahrs entwirft der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr. Derselbe ist nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern der Provinzialregierung einzusenden, damit diese ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen kann. Später beschlossene Abweichungen von demselben sind zu gleichem Zwecke der Provinzialregierung anzuzeigen.

Der vom Magistrate und Bürgervorstehern nach Erledigung der von der Provinzialregierung gemachten Bemerkungen genehmigte Haushaltsplan ist Vorschrift für die Verwaltung.

§ 119. Die Oberaufsicht darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich:

1) bei freiwilligen Veräußerungen von Gerechtigkeiten und Grundstücken;
2) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
3) bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben;

Die weitere Bestimmung über die Oberaufsicht hinsichtlich der Gemeindeforsten bleibt der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. Bis zu deren Erlasse bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§ 120. Die Rechnungs- und Cassenführung über das Stadt-

vermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§ 121. Die Leitung der Rechnungs- und Cassenführung liegt zunächst dem Bürgermeister ob. Außerdem ist der ganze Magistrat zur Aufsicht darüber und zur Haftung für Vernachlässigungen verpflichtet.

§ 122. Die Cassen sind regelmäßig und mindestens einmal jährlich unerwartet zu untersuchen.

Von jeder regelmäßigen Cassenuntersuchung ist dem Bürgervorsteher-Collegium Kenntniß zu geben, damit es ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um dem Geschäfte beizuwohnen.

Die erforderlichen näheren Vorschriften über die Cassenführung und die Cassenuntersuchungen sind für jede Stadt gleichzeitig neben dem Ortsstatute unter Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassen.

§ 123. Die städtische Rechnung ist vom Rechnungsführer innerhalb einer durch das Ortsstatut zu bestimmenden Frist dem Magistrate einzureichen. Der Magistrat prüft die Rechnungen und theilt die dabei aufgestellten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Erledigung mit.

Nach Erledigung der Erinnerungen sind die sämmtlichen Rechnungen mit den Belegen und den Erinnerungen den Bürgervorstehern zur Prüfung mitzutheilen.

Ueber die sämmtlichen gestellten Erinnerungen ist schließlich von Magistrat und Bürgervorstehern zu entscheiden.

Die dem Rechnungsführer zu ertheilende Bescheinigung über richtig befundene Rechnungsablage erfolgt vom Magistrate, erforderlichen Falls unter den dem Ergebnisse jener Entscheidung entsprechenden Vorbehalten.

§ 124. Der Magistrat hat binnen 14 Tagen nach Eingang der Rechnung einen dem Haushaltsplane entsprechenden Auszug aus der Rechnung bekannt zu machen und solchen auch der Provinzialregierung einzureichen. Diese kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen.

2) Milde Stiftungen.

§ 125. Das Vermögen der Stiftungen und Anstalten, welche zu frommen und nützlichen Zwecken bestimmt sind, bleibt vom Stadtvermögen gesondert.

Sofern aber daraus bisher zu den Kosten der Stadtverwaltung beigetragen ist, behält es dabei das Bewenden.

§ 126. Der Magistrat hat die Verwaltung solcher Stiftungen, welche für die gesammte Stadtgemeinde bestimmt sind, soweit nicht für die Stiftung ein Anderes bestimmt ist, oder keine stiftungsmäßigen Verwalter mehr vorhanden sind. Der Magistrat ist aber auch befugt, besondere Ausschüsse dafür zu bestellen.

§ 127. Wird die Verwaltung vom Magistrate geführt, oder ist ein Ausschuß dafür vom Magistrate bestellt, so sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderungen der Grundsätze, nach denen die Stiftungen verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen und Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Außerdem kann durch das Ortsstatut die Zuziehung der Bürgervorsteher auch noch auf andere wichtige Verwaltungshandlungen ausgedehnt werden.

Auch wirken die Bürgervorsteher bei der Abnahme der Rechnungen in derselben Weise mit, wie bei der Abnahme der städtischen Rechnungen.

§ 128. Die Oberaufsicht der Provinzialregierung über die Verwaltung der Stiftungen erstreckt sich auf die Erhaltung des Vermögens, auf die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte, so wie auf die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich:

1) bei Erlaß oder Abänderungen von Verwaltungsordnungen für die Stiftungen;
2) bei freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten;
3) bei Anleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeindeabgaben etwa zu leistenden Beiträge zur Stadtverwaltung (§ 125).

Auch hat dieselbe in Beziehung auf die Rechnungsführung dieselben Befugnisse, welche ihr hinsichtlich der städtischen Rechnungen durch dieses Gesetz gegeben sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 129. Die Städteordnung vom 1. Mai 1851 ist aufgehoben, mit Ausnahme des § 137 derselben.*)

§ 130. Bei dem Uebergange einer mit der Landgemeindeverfassung versehenen Gemeinde zur Städteordnung (vergl. § 4) ist das Ortsstatut vom Magistrate und den zeitigen Bürgervorstehern unter Zuziehung einer den letzteren gleichkommenden Zahl von Bürgern zu errichten. Diese werden auf dieselbe Weise wie die bisherigen Bürgervorsteher gewählt.

---

*) § 137. Die bisherigen Magistrats-Mitglieder und sonstige städtische Angestellte, deren Stellen wegfallen, erhalten Wartegeld oder Ruhegehalt nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes. Wegen der bei den aufgehobenen städtischen Gerichten Angestellten vergl. jedoch § 84 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung. — Die bisherigen Magistrats-Mitglieder und sonstige städtische Angestellte, deren Stellen bleiben, sind dagegen einer neuen Wahl nicht unterworfen. Sind sie auf Lebenszeit angestellt, so bleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse und behalten das bisherige Diensteinkommen vorbehältlich der Verwandlung bisheriger Gebühren und Nebeneinkünfte in feste Besoldung.

Die hierzu gewählten Bürger berathen und beschließen gemeinschaftlich mit den Bürgervorstehern. Die Abstimmung geschieht nach der im § 107 bestimmten Regel. Ueber die Puncte, wobei keine Einigung erfolgt, entscheidet jedoch das Ministerium des Innern.

In denjenigen dieser Gemeinden, in welchen es an Bürgervorstehern fehlt, ist alsdann von dem Ministerium des Innern die Zahl der zuzuziehenden und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählenden Vertreter zu bestimmen.

§ 131. Nach Erlaß des Ortsstatuts sind in diesen Gemeinden neue Bürgervorsteher nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Ortsstatuts zu wählen.

§ 132. Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 24. Junius 1858.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 24. Junius 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die revidirte Städteordnung vom 24. Junius 1858, v. 24. Junius 1858. (I. 170.)

Zur Ausführung der revidirten Städteordnung vom heutigen Tage bestimmen Wir Folgendes:

1.

Die Bestimmung des § 44 der revidirten Städteordnung, welcher zufolge die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats auf Lebenszeit zu wählen sind, äußert auf das Dienstverhältniß der jetzt vorhandenen nach § 43 der Städteordnung vom 1. Mai 1851 auf sechs Jahre gewählten Senatoren keinen Einfluß, tritt vielmehr erst in Erledigungsfällen ein. Jene Senatoren bleiben daher bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt sind, im Amte.

2.

Die im § 53 der revidirten Städteordnung erwähnten Wahlen der zur Theilnahme an der Wahl eines Magistrats-Mitgliedes, bezw. zur Ergänzung des Wahlcollegiums, zu berufenden Bürgervorsteher, geschehen nach den im 4. und 5. Absatze desselben Paragraphen angegebenen Regeln. Wird dadurch auch nach Wiederholung der Wahl eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet unter den beiden zuletzt Gewählten das Loos.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Osnabrück betr., v. 18. September 1858. (III. 29.)

Mit Genehmigung der K. Ministerien des Innern und bezw. der Justiz ist der von der Landstraße neben dem s. g. Schneiderthurme abzweigende, längs der Osnabrücker Landwehr nach der „Kohfarth" führende Weg, so wie ferner der am linken Ufer der Hase belegene Theil der „Kohfarth" dem Gemeindebezirke der Stadt Osnabrück und dem städtischen Verwaltungsbezirke beigelegt und sind in Folge dessen auch die vorerwähnten Flächen in den Jurisdictionsbezirk des Amtsgerichts Stadt Osnabrück übergegangen.

Polizeiordnung für die Stadt und Vorstädte Celle, v. 25. Mai 1859. (I. 635.)

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem auf Grund des durch Unsere Verordnung vom 1. August 1855 wiederhergestellten § 59 des Landesverfassungsgesetzes, so wie des § 78 der revidirten Städteordnung die Errichtung einer eigenen Polizeibehörde in der Stadt Celle von Uns beschlossen ist, so erlassen Wir für diese Stadt und die dortigen Vorstädte die nachfolgende Polizeiordnung:

§ 1. Die Polizei in der Stadt Celle und den dortigen Vorstädten wird von einer Königlichen Behörde unter den nachfolgenden Bestimmungen verwaltet.

Diese Behörde führt die Benennung:

„Königliche Polizei-Direction zu Celle."

§ 2. Der Bezirk der Polizei-Direction umfaßt das Gebiet der Stadt Celle und der Vorstädte, einschließlich der vorstädtischen Feldmarken, mit Ausnahme jedoch des jenseits des Fuhse-Canals belegenen Wietzenbruches.

Außerdem soll sich die Wirksamkeit derselben auf die im § 14 bezeichneten Theile des Amts Celle unter den daselbst getroffenen näheren Bestimmungen erstrecken.

§ 3. Die Verwaltung der Königlichen Polizei-Direction wird einem Königlichen Beamten übertragen, welchem ein zweiter Beamter nach Bedürfniß beigeordnet, und die erforderliche Anzahl Subalternofficianten untergeben wird.

Die Ernennung der Subalternen erfolgt auf den Vorschlag der Polizei-Direction, welche sich darüber zuvor mit dem Magistrate zu benehmen und die gegen die ausersehenen Personen etwa obwaltenden Bedenken zu vernehmen hat.

Außer den eigentlichen Polizei-Unterbedienten haben auch die Landgendarmen und städtischen Unterbedienten, insoweit ihnen die Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken obliegt, den Aufforderungen und Vorschriften der Polizei-Direction Folge zu leisten. Ueber die

Anstellung der städtischen Polizei-Unterbedienten hat der Magistrat zuvor mit der Polizei-Direction sich zu benehmen, um deren etwaige Bedenken über die dazu ausersehenen Personen zu vernehmen.

§ 4. Die Polizei-Direction steht unmittelbar unter der Landdrostei.

§ 5. Der Magistrat beziehungsweise das Amt und die Polizei-Direction sind verpflichtet, sich bei den ihnen übertragenen Verwaltungen gegenseitig bereitwillig zu unterstützen und den gegenseitigen Requisitionen, soweit es irgend thunlich, und zwar möglichst rasch, zu genügen.

Insofern ein Gegenstand des Wirkungskreises der einen Behörde in denjenigen der anderen Behörde einschlägt, haben dieselben für eine geeignete Verständigung sofort Sorge zu tragen.

Jede dieser Behörden hat die Verpflichtung, alle erheblichen Mängel und alle Vergehen, welche in dem Wirkungskreise der anderen Behörde von ihr wahrgenommen werden, derselben in den geeigneten Fällen behuf weiterer Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§ 6. Damit ein gehöriges Zusammenwirken dieser Behörden vermittelt werde, sollen allmonatlich, und außerdem so oft es das Bedürfniß erfordert, Berathungen zwischen dem Beamten des Amts Celle, dem Bürgermeister und dem Vorstande der Polizei-Direction Statt finden.

§ 7. In diesen Berathungen sind:

1) über diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinsames Handeln der örtlichen Obrigkeiten (Magistrat beziehungsweise Amt) und der Polizei-Direction erfordern, oder bei welchen sonst eine Mitwirkung der ersteren nöthig ist — sofern der Gegenstand nicht besser schriftlich zu erledigen ist, die erforderlichen Verabredungen zu treffen (vergl. namentlich auch § 5, Abs. 2 und § 11 №. 1 und 3);

2) Veränderungen bestehender, so wie die Einführung neuer localpolizeilicher Einrichtungen in der Regel zuvor zu erörtern und zu erwägen;

3) Mängel, welche in der Polizeiverwalung wahrgenommen, sind zur Kenntniß des Vorstandes der Polizei-Direction zu bringen, damit deren Abhülfe gemeinschaftlich überlegt werde;

4) von dem Vorstande der Polizei-Direction sind über alle im Laufe des Monats vorgekommenen, die Verhältnisse der Stadt oder des Amts berührenden wichtigen oder außerordentlichen Vorfälle, insofern nicht die Umstände schon eine frühere Benachrichtigung der örtlichen Obrigkeiten erfordert haben, und insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, Mittheilungen zu machen und etwa begehrte weitere Aufschlüsse zu ertheilen, welche auch bei im Laufe des Monats Statt findenden Erkundigungen nicht zu verweigern sind.

§ 8. In Fällen, welche außerordentliche Maßregeln erfordern, wird, insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen

Falles thunlich erscheint, der Vorstand der Polizei-Direction mit dem Bürgermeister beziehungsweise dem Beamten des Amts, oder mit beiden zu einer Berathung zusammentreten und mit ihnen diese Maßregeln bis dahin verabreden, daß höhere Verfügung darüber eingeholt werden kann. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes der Polizei-Direction für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wird hierdurch nicht beschränkt, und er hat daher in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, oder wo sonst die Umstände es erfordern, auch ohne jene vorgängige Berathung, und bei in der Berathung entstandener Meinungsverschiedenheit ohne vorgängige Einholung der höheren Entscheidung, die erforderlichen außerordentlichen Maßregeln nach pflichtmäßigem Ermessen zu ergreifen.

§ 9. Der Vorstand der Polizei-Direction hat über die Berathungen (§§ 7 und 8) ein Protocoll aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Eine Abschrift desselben ist regelmäßig der Landdrostei einzusenden.

Wenn in den Berathungen eine Uebereinstimmung der Ansichten nicht erreicht wird, so hat der Vorstand der Polizei-Direction unter Beifügung des Berathungsprotocolls an die Landdrostei zu berichten, ohne daß jedoch dessen Verpflichtung, in eiligen Fällen und namentlich da, wo es auf sofortige Herstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ankommt, jederzeit unmittelbar einzuschreiten, aufgehoben wird. Den anderen Mitgliedern der Conferenz bleibt nachgelassen, ihre abweichende Ansicht in besonderen, dem Berichte an die Landdrostei beizufügenden Schriftsätzen näher auszuführen.

§ 10. Der Wirkungskreis der Polizei-Direction umfaßt die Verwaltung der gesammten Polizei in dem § 1 bezeichneten Gebiete, soweit nicht in den nachstehenden §§ 11 und 12 Ausnahmen davon bestimmt sind.

§ 11. Dem Magistrate beziehungsweise dem Amte verbleibt die Gewerbs- und Handelspolizei, vorbehältlich folgender Beschränkungen:

1) der Polizei-Direction steht zu:

die Concessionsertheilung für die im § 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse für concessionspflichtig erklärten Gewerbe der Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen; so wie die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb dieser Personen. Vor der Entscheidung über Gesuche um Ertheilung solcher Concessionen hat jedoch die Polizei-Direction mit dem Magistrate beziehungsweise dem Amte darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung mit Rücksicht auf die Gewerbeverhältnisse begründete Bedenken entgegenstehen, und — unbeschadet der ihrer Beurtheilung unterliegenden sicherheitspolizeilichen und sonstigen polizei-

lichen Rücksichten — die Concession schon dann zu versagen, wenn das Gesuch nach dem Urtheile des Magistrats aus gewerbepolizeilichen Gründen zurückzuweisen ist.

2) Dieselbe ist ferner zuständig für die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 zu erlassenden polizeilichen Anordnungen über Zulassung von jugendlichen und von weiblichen Arbeitern in Fabriken und über Einrichtung und Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Kranken- und Unterstützungscassen.

3) Vor Ertheilung von Concessionen für die Gewerbe:

der Gast- und Schenkwirthe, des Haltens von Tanzböden und anderen öffentlichen Vergnügungsanstalten, des Handels mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter Einem Stübchen (§ 39 der Gewerbeordnung),

der Lotterie-Collecteure, Trödler und Pfandverleiher (§ 40 daselbst),

der Kammerjäger (§ 42 daselbst),

der Hausirer (§ 259 daselbst),

und derjenigen Gewerbe, welche in Rücksicht auf zuverlässige Persönlichkeit an Concession gebunden sind (§ 46 daselbst),

desgleichen auch vor Genehmigung der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebe

hat der Magistrat beziehungsweise das Amt mit der Polizei-Direction darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung beziehungsweise der Genehmigung aus Gründen, welche die Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei und andere zur Zuständigkeit der Polizei-Direction gehörende Zweige der Polizei betreffen, Bedenken entgegenstehen.

Imgleichen ist mit der Polizei-Direction zu communiciren über etwaige Feststellung und Aenderung der Taxen für Nahrungsmittel.

4) Die Polizei-Direction hat zu üben:

a. die Aufsicht auf den Gewerbe- und Handelsbetrieb im Umherziehen; Verhütung unbefugten Hausirens, das Verfahren gegen unbefugte Hausirer;

b. die Aufsicht auf Maß und Gewicht, unbeschadet der dem Magistrate verbleibenden Zuständigkeit über das städtische Eichamt;

c. die Aufsicht auf die im Verkehre befindlichen Münzen;

d. die Marktpolizei auf den Jahr- und Wochenmärkten, Marktpreisermittelung, Verhütung der Vor- und Aufkäuferei, Beaufsichtigung des Verkaufs der Nahrungsmittel und Brennmaterialien. Dem Magistrate bleibt jedoch vorbehalten, die Anstellung des städtischen Marktvogts (vergl. § 3 a. E.), so wie die Anweisung der Verkaufsstellen auf den Märkten und die Erhebung der desfallsigen Gebühr. Die Dienstinstruction des Marktvogts ist im Einververständnisse mit der Polizei-Direction festzustellen;

e. die Aufsicht auf Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über den Mühlenbetrieb der Mahlmühlen;
f. die für die Ruhe und Ordnung erforderliche Aufsicht bei Abhaltung von öffentlichen Auctionen;
g. die Aufsicht auf das öffentliche Fuhrwesen.

§ 12. Dem Magistrate beziehungsweise dem Amte verbleibt ferner:

a. die Baupolizei;
b. die Wasserbau- und Schifffahrtspolizei, mit Ausnahme der der Polizei-Direction zustehenden Handhabung des Regulativs über die Beaufsichtigung der kleinen Allerschiffer;
c. der Bau und die Besserung der Straßen, Wege, Spaziergänge und Anlagen, Wasserleitungen und Canäle, so wie die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen;
d. die Leitung des Erleuchtungswesens der Stadt;
e. die Feuerpolizei, unbeschadet der der Polizei-Direction obliegenden Sorge für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Bränden;
f. die Armenpolizei, vorbehältlich der der Polizei-Direction obliegenden ersten Sorge für arme erkrankte Reisende und des derselben zustehenden Verfahrens gegen Bettelei;
g. die Aufsicht über gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft;
h. die Kuhpocken-Impfung;
i. die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Sparcasse und des Leihhauses, so wie überhaupt die Besorgung dessen, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat;
k. die Landwirthschafts-, Forst- und Jagdpolizei mit Ausnahme der Aufsicht auf den Wildhandel, welche letztere der Polizei-Direction verbleibt.

§ 13. In Ansehung der dem Magistrate beziehungsweise dem Amte verbleibenden Zweige der Polizei hat aber die Polizei-Direction ebenfalls die Pflicht, bei eintretender Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit einzuschreiten.

§ 14. Der Polizei-Direction wird außerdem bezüglich aller in den Ortschaften Westercelle, Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen und Klein-Hehlen, so wie den Feldmarken derselben, belegenen Wirthshäuser die Wahrnehmung der Sicherheits-, Sitten- und Fremdenpolizei übertragen.

§ 15. Die Polizei-Direction ist befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihr erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu

diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§ 16. Etwaige Competenzstreitigkeiten zwischen dem Magistrate, beziehungsweise dem Amte und der Polizei-Direction werden nach Anhörung beider von der Landdrostei entschieden.

§ 17. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser Polizeiordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dasselbe wird auch ermächtigt, den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem die Polizeiordnung in Kraft treten soll.*)

Gegeben Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Polizeiordnung für die Stadt und Vorstädte Celle, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Polizeiordnung für die Stadt Göttingen, v. 25. Mai 1859. (I. 641.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem auf Grund des durch Unsere Verordnung vom 1. August 1855 wiederhergestellten § 59 des Landesverfassungsgesetzes, so wie des § 78 der revidirten Städteordnung die Errichtung einer eigenen Polizeibehörde in Unserer Universitätsstadt Göttingen von Uns beschlossen ist, so erlassen Wir für diese Stadt die nachfolgende Polizeiordnung:

§ 1. Die Polizei in der Stadt Göttingen und deren Gebiete wird von einer Königlichen Behörde unter den nachfolgenden Bestimmungen verwaltet. (Vergl. auch § 16.)

Diese Behörde führt die Benennung:

„Königliche Polizei-Direction in Göttingen.“

§ 2. Die Verwaltung der Königlichen Polizei-Direction wird einem Königlichen Beamten übertragen, welchem ein zweiter Beamter nach Bedürfniß beigeordnet, und die erforderliche Anzahl Subalternofficianten untergeben wird.

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Polizeiordnungen für die Städte Celle, Göttingen, Emden und Harburg, vom 4. Junius 1859. (I. 665.)

Wir bestimmen hiedurch, daß die am 25. v. M. erlassenen Polizeiordnungen für
die Stadt und Vorstädte Celle,
die Stadt Göttingen,
die Stadt Emden
und die Stadt Harburg
sämmtlich mit dem 15. d. M. in Kraft treten.

Die Ernennung der Subalternen erfolgt auf den Vorschlag der Polizei-Direction, welche sich darüber zuvor mit dem Verwaltungsausschusse der Universität und dem Magistrate zu benehmen und die gegen die ausersehenen Personen etwa obwaltenden Bedenken zu vernehmen hat.

Außer den eigentlichen Polizeiunterbedienten haben auch die Landgendarmen und die städtischen Unterbedienten, insoweit diesen die Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken obliegt, den Aufforderungen und Vorschriften der Polizei-Direction Folge zu leisten.

§ 3. Die Polizei-Direction steht unmittelbar unter der Landdrostei.

§ 4. Wie einerseits der Magistrat, die academische Disciplinarbehörde und das Amt Göttingen, und andererseits die Polizei-Direction verpflichtet sind, behuf Handhabung einer guten Polizei sich gegenseitig zu unterstützen, so wird ihnen noch besonders zur Pflicht gemacht, sofern ein Gegenstand des Wirkungskreises der einen Behörde in denjenigen der anderen Behörde einschlägt, für eine geeignete Verständigung vorgängig Sorge zu tragen.

Namentlich soll dies vor Ertheilung der Erlaubniß zu öffentlichen Lustbarkeiten, — mit Ausnahme gewöhnlicher Tanzgesellschaften, — insbesondere zu theatralischen Vorstellungen, zu sonstigen Schaustellungen und eigentlichen Volksfesten geschehen.

Jede dieser Behörden hat die Verpflichtung, alle erheblichen Mängel und Vergehen, welche in dem Wirkungskreise der anderen Behörde in Betreff der Polizei von ihr wahrgenommen werden, derselben behuf weiterer Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§ 5. Um ein gehöriges Zusammenwirken der Polizei-Direction mit den vorhin benannten Behörden zu sichern, soll neben der Polizei-Direction ein Polizeirath bestehen.

§ 6. Den Polizeirath bilden:

1) drei Mitglieder der Universität, darunter der mit Besorgung der Disciplinarsachen beauftragte Universitätsrath:
2) drei Mitglieder des Magistrats, unter denen der Bürgermeister sich befinden muß;
3) der Vorstand der Polizei-Direction;
4) der Verwaltungsbeamte des Amts Göttingen.

Die zu wählenden Mitglieder der Universität werden von dieser für den Zeitraum von wenigstens einem Jahre gewählt.

Die vom Magistrate zu wählenden Mitglieder sind bis auf Weiteres zu wählen, der Magistrat kann jedoch nach Ablauf eines Jahrs eine Neuwahl beschließen.

Die Ernennung des Vorsitzenden unter den jedesmaligen Mitgliedern des Polizeiraths bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 7. Der Polizeirath ist lediglich eine berathende Behörde. Zu den Berathungen desselben gehören:

1) diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinschaftliches und gleichmäßiges Handeln des Magistrats, der Polizei-Direction, der

academischen Behörde und des Amts Göttingen erfordern, oder bei denen sonst eine Mitwirkung der einen oder anderen jener Behörden nöthig ist;

2) die Abänderung bestehender oder die Einführung neuer polizeilicher Einrichtungen und allgemeiner Anordnungen, so wie außerordentliche Maßregeln, unbeschadet jedoch der Befugniß der Polizei-Direction, in eiligen Fällen sofort einzuschreiten;

3) jedes Mitglied des Polizeiraths ist verpflichtet, auf die in der Verwaltung der Polizei wahrgenommenen Mängel aufmerksam zu machen, und hat der Polizeirath deren Abstellung zu erwägen und eventuell zu überwachen;

4) der Polizeirath hat endlich alle diejenigen Maßregeln zu berathen, über deren Ergreifung der Magistrat oder der Vorstand der Polizei-Direction das Gutachten desselben sich erbittet.

Die Geschäftsordnung für den Polizeirath wird nnch Anhörung desselben von dem Ministerium des Innern festgestellt.

§ 8. Zu dem im § 6 bezeichneten Zwecke sollen ferner allmonatlich, und außerdem so oft es das Bedürfniß erfordert, Conferenzen zwischen dem Vorstande der Polizei-Direction und dem Bürgermeister Statt finden.

In diesen Conferenzen sind

1) diejenigen Gegenstände, welche nach dem Vorstehenden zur Erwägung des Polizeiraths zu verstellen sind, in der Regel zuvor zu berathen und zur Beschlußnahme vorzubereiten;

2) wahrgenommene Mängel in der Polizeiverwaltung gegenseitig zur Kenntniß zu bringen und über deren Abhülfe zu berathen;

3) ist über diejenigen Anordnungen, bei denen ein gegenseitiges Interesse anzunehmen ist, — sofern der Gegenstand nicht besser schriftlich sich erledigen läßt — die erforderliche Rücksprache zu nehmen.

Auch hat

4) die Polizei-Direction in diesen Conferenzen den Bürgermeister von allen im Laufe des Monats vorgekommenen, die städtischen Verhältnisse berührenden wichtigen und außerordentlichen Vorfällen, sofern nicht die Umstände schon eine frühere Benachrichtigung des Magistrats erfordert haben, und insofern es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, in Kenntniß zu setzen.

Ueber diese Polizei-Conferenzen ist ein Protocoll aufzunehmen und an die Landdrostei einzusenden.

§ 9. Der Wirkungskreis der Polizei-Direction umfaßt die Verwaltung der gesammten Polizei in der Stadt Göttingen und deren Gebiete, soweit nicht in den nachstehenden §§ 10 und 11 Ausnahmen davon bestimmt sind.

Das Verhältniß der Polizei-Direction zu den Studirenden, den academischen Disciplinar-Behörden und deren Untergebenen jedoch richtet sich nach den desfalls ergangenen besonderen Bestim-

mungen, wie solche in der Bekanntmachung vom 14. April 1818 enthalten sind, oder durch spätere Anordnungen festgesetzt werden.

§ 10. Dem Magistrate verbleibt die Gewerbs- und Handelspolizei, vorbehältlich folgender Beschränkungen:

1) Der Polizei-Direction steht zu:

die Concessionsertheilung für die im § 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse für concessionspflichtig erklärten Gewerbe der Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen;

so wie die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb dieser Personen.

Vor der Entscheidung über Gesuche um Ertheilung solcher Concessionen hat jedoch die Polizei-Direction mit dem Magistrate darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung mit Rücksicht auf die Gewerbeverhältnisse begründete Bedenken entgegenstehen, und — unbeschadet der ihrer Beurtheilung unterliegenden sicherheitspolizeilichen und sonstigen polizeilichen Rücksichten — die Concession schon dann zu versagen, wenn das Gesuch nach dem Urtheile des Magistrats aus gewerbepolizeilichen Gründen zurückzuweisen ist.

Außerdem ist vor der Concessionsertheilung an Buchhändler und Bücherauctionatoren mit der Universitätsbehörde zu communiciren, und sind deren Anheimgaben thunlichst zu berücksichtigen.

2) Die Polizei-Direction ist ferner zuständig für die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 zu erlassenden polizeilichen Anordnungen über Zulassung von jugendlichen und von weiblichen Arbeitern in Fabriken, und über Einrichtung und Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Kranken- und Unterstützungscassen.

3) Vor Ertheilung von Concessionen für die Gewerbe:

der Gast- und Schenkwirthe, des Haltens von Tanzböden und anderen öffentlichen Vergnügungsanstalten, des Handels mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter einem Stübchen (§ 39 der Gewerbeordnung),

der Lotterie-Collecteure, Trödler und Pfandverleiher (§ 40 daselbst),

der Kammerjäger (§ 42 daselbst),

der Hausirer (§ 259 daselbst),

und derjenigen Gewerbe, welche in Rücksicht auf zuverlässige Persönlichkeit an Concession gebunden sind (§ 46 daselbst),

desgleichen auch vor Genehmigung der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebe

hat der Magistrat mit der Polizei-Direction darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung beziehungsweise der Genehmigung aus Gründen, welche die Sicherheits-

polizei, Gesundheitspolizei und andere zur Zuständigkeit der Polizei-Direction gehörenden Zweige der Polizei betreffen, Bedenken entgegenstehen.

Imgleichen ist mit der Polizei-Direction zu communiciren über Feststellung und Aenderung der Taxen für Nahrungsmittel mit Ausnahme jedoch der Biertaxe.

Die der Universität in Betreff des Universitätswein- und Bierschankes zustehenden Befugnisse bleiben übrigens unverändert.

4) Die Polizei-Direction hat zu üben:

a. die Aufsicht auf den Gewerbe- und Handelsbetrieb im Umherziehen, Verhütung unbefugten Hausirens, das Verfahren gegen unbefugte Hausirer;

b. die Aufsicht auf Maß und Gewicht, unbeschadet der dem Magistrate verbleibenden Zuständigkeit über das städtische Eichamt;

c. die Aufsicht auf die im Verkehre befindlichen Münzen;

d. die Marktpolizei auf den Jahr- und Wochenmärkten, Marktpreisermittelung, Verhütung der Vor- und Aufkäuferei, Beaufsichtigung des Verkaufs der Nahrungsmittel und Brennmaterialien;

e. die für die Ruhe und Ordnung erforderliche Aufsicht bei Abhaltung von öffentlichen Auctionen.

§ 11. Dem Magistrate verbleibt ferner:

a. der Bau und die Besserung der Straßen, Wege und Spaziergänge und Anlagen, Wasserleitungen und Canäle, so wie die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen;

b. die Leitung des Erleuchtungswesens der Stadt;

c. von der Feuerpolizei: die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungsanstalten und das Feuerlöschwesen, vorbehältlich jedoch der durch die Feuerlöschordnung der Polizei-Direction zugewiesenen Mitwirkung;

d. die Leinefluß-Polizei;

e. die Armenpolizei, vorbehältlich der der Polizei-Direction obliegenden ersten Sorge für arme erkrankte Reisende und des derselben zustehenden Verfahrens gegen Bettelei. Auch soll der Polizei-Director als solcher Mitglied der Armendeputation sein;

f. die Ordnung und Leitung des Begräbnißwesens, vorbehältlich jedoch der Zuständigkeit der Polizei-Direction in Betreff der dabei in Frage kommenden gesundheitspolizeilichen Rücksichten.

Zum Erlasse neuer Ordnungen über das Begräbnißwesen hat der Magistrat das Einverständniß der Polizei-Direction zu erwirken;

g. die Aufsicht über gehörige Einrichtung der Rathsapotheke, über die Aerzte, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft;

h. die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Spar-Casse und des Leibhauses, so wie überhaupt die Besorgung dessen, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privat-Anstalten zum Gegenstande hat;

i. die Landwirthschafts-, Forst- und Jagdpolizei, mit Ausnahme der Aufsicht auf den Wildhandel, welche letztere der Polizei-Direction verbleibt.

§ 12. In Betreff der Baupolizei bleibt die durch besondere Bestimmungen geregelte Zuständigkeit der Baucommission so wie des Magistrats vorbehalten.

§ 13. Die Ertheilung der Aufenthaltskarten steht der Polizei-Direction zu. Dieselbe hat jedoch zur Gestattung des Aufenthalts selbstständiger Personen in der Stadt über die Dauer von 2 Jahren hinaus die Zustimmung des Magistrats zu erwirken.

§ 14. In Ansehung der dem Magistrate verbleibenden Zweige der Polizei hat aber die Polizei-Direction ebenfalls die Pflicht, bei eintretender Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit einzuschreiten.

§ 15. Der Wirkungskreis der Polizei-Direction soll sich zugleich auf folgende Theile des Amtsbezirks Göttingen:

Weende, Nicolausberg, Roringen, Herberhausen einschließlich des neuen Hauses an der Lutter (Knochenmühle), Geismar, Landwehrschenke, Gartenschenke, Stegemühle, Roßdorf, Rasemühle und Grone

in der nachstehend bezeichneten Weise erstrecken.

Der Polizei-Direction steht auf diesem Gebiete zu:

1) die Paß- und Fremdenpolizei einschließlich des Verfahrens gegen Vagabonden und Bettler;
2) die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
3) die Ueberwachung von Vereinen und das Verfahren gegen unerlaubte Verbindungen;
4) die Aufsicht über die Presse, verbotene Schriften und Bilder;
5) das Verfahren gegen liederliche Frauenzimmer;
6) die Ertheilung oder Erwirkung der Erlaubniß zu öffentlichen Tanzgesellschaften, Schaustellungrn und Lustbarkeiten.

Außerdem hat die Polizei-Direction daselbst auch in den übrigen dem Amte verbleibenden Zweigen der Polizeiverwaltung die Mitaufsicht auf die Beobachtung der Polizeivorschriften in der Art zu führen, daß sie, unbeschadet der Befugniß zum ersten Einschreiten in eiligen Fällen, entdeckte Uebertretungen oder wahrgenommene Mängel dem Amte zur Anzeige zu bringen hat.

§ 16. Die Erlaubniß zu öffentlichen Lustbarkeiten, als: Concerten, Volksfesten, theatralischen Vorstellungen, Schaustellungen, Bällen 2c. — mit Ausnahme jedoch der gewöhnlichen Tanzgesell-

schaften und der regelmäßigen Volksfeste — soll von der Polizei-Direction nicht ohne Zustimmung des Prorectors ertheilt werden.

§ 17. Die Polizei-Direction ist befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihr erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§ 18. Etwaige Competenzstreitigkeiten zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate beziehungsweise dem Amte, werden nach Anhörung beider von der Landdrostei entschieden.

§ 19. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser Polizeiordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dasselbe wird auch ermächtigt, den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem die Polizeiordnung in Kraft treten soll.*)

Gegeben Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Polizeiordnung für die Stadt Göttingen, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Polizeiordnung für die Stadt Emden, vom 25. Mai 1859. (I. 648.)

Georg der Fünfte &c. &c. Nachdem auf Grund des durch Unsere Verordnung vom 1. August 1855 wiederhergestellten § 59 des Landesverfassungsgesetzes so wie des § 78 der revidirten Städteordnung die Errichtung einer eigenen Polizeibehörde in der Stadt Emden von Uns beschlossen ist, so erlassen Wir für diese Stadt die nachfolgende Polizeiordnung:

§ 1. Die Polizei in der Stadt Emden, in dem Bezirke der Gemeinde Nesserland, auf dem Bahnhofe und dem Hafenbassin und in der s. g. alten Emder Feldmark wird von einer Königlichen Behörde unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen verwaltet. (Vergl. auch §§ 16 und 17.)

Diese Behörde führt die Benennung:

„Königliche Polizei-Direction zu Emden.“

§ 2. Die Verwaltung der Königlichen Polizei-Direction wird einem Königlichen Beamten übertragen, welchem ein zweiter

---

*) Dieser Zeitpunct ist durch die Bek. v. 4. Juni 1859 auf den 15. Juni 1859 festgestellt.

Beamter nach Bedürfniß beigeordnet und die erforderliche Anzahl Subalternofficianten untergeben wird.

Außer den eigentlichen Polizeiunterbedienten haben auch die Landgendarmen und die Unterbedienten des Magistrats der Stadt Emden und des Amts Emden, insoweit ihnen die Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken obliegt, den Aufforderungen und Vorschriften der Polizei-Direction Folge zu leisten.

§ 3. Die Ernennung der Subalternofficianten erfolgt auf den Vorschlag der Polizei-Direction, welche sich darüber zuvor in den im § 6 gedachten Polizeiconferenzen mit dem Bürgermeister der Stadt Emden und dem Verwaltungsbeamten des Amts Emden zu benehmen und die gegen die ausersehenen Personen etwa obwaltenden Bedenken zu vernehmen hat.

§ 4. Die Polizei-Direction steht unmittelbar unter der Landdrostei.

§ 5. Wie einerseits der Magistrat zu Emden und das Amt Emden, und andererseits die Polizei-Direction verpflichtet sind, sich bei den ihnen übertragenen Verwaltungen gegenseitig bereitwillig zu unterstützen und den gegenseitigen Requisitionen, soweit es irgend thunlich, und zwar möglichst rasch zu genügen; so wird ihnen noch besonders zur Pflicht gemacht, insofern ein Gegenstand des Wirkungskreises der einen Behörde in denjenigen der andern Behörde einschlägt, für eine geeignete Verständigung sofort Sorge zu tragen.

Jede dieser Behörden hat die Verpflichtung, alle erheblichen Mängel und alle Vergehen, welche in dem Wirkungskreise einer der andern Behörden von ihr wahrgenommen werden, derselben in den geeigneten Fällen behuf weiterer Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§ 6. Damit ein gehöriges Zusammenwirken der Polizei-Direction mit dem Magistrate und dem Amte vermittelt werde, sollen monatlich, und außerdem so oft es das Bedürfniß erfordert, Berathungen zwischen dem Vorstande der Polizei-Direction, dem Bürgermeister und dem Verwaltungsbeamten des Amts Emden Statt finden.

§ 7. In diesen Berathungen sind

1) über diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinschaftliches Handeln der Polizei-Direction einerseits und des Magistrats und Amts andererseits oder einer dieser Behörden erfordern, oder bei welchen sonst eine Mitwirkung des Magistrats oder Amts nöthig ist — sofern der Gegenstand nicht besser schriftlich zu erledigen ist — die erforderlichen Verabredungen zu treffen (vergl. namentlich auch § 5 und § 11 №. 1 und 3);

2) alle Veränderungen der für den Verwaltungskreis der Polizei-Direction bestehenden polizeilichen Einrichtungen, so wie die Einführung neuer polizeilicher Einrichtungen in der Regel zuvor zu erörtern und zu erwägen;

3) Mängel, welche in der Polizeiverwaltung wahrgenommen

sind, haben in diesen Berathungen sowohl der Bürgermeister als der Verwaltungsbeamte des Amts Emden zur Kenntniß des Vorstandes der Polizei-Direction zu bringen, damit deren Abhülfe gemeinschaftlich überlegt werde.

4) Der Vorstand der Polizei-Direction hat in demselben ferner von allen im Laufe des Vierteljahrs vorgekommenen, die städtischen Verhältnisse oder die Verhältnisse des Amts berührenden wichtigen und außerordentlichen Vorfällen, insofern nicht die Umstände schon eine frühere Benachrichtigung erfordert haben und insofern es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, Mittheilung zu machen und die etwa begehrte weitere Auskunft zu ertheilen.

Es ist eine solche indessen auch bei den im Laufe des Monats Statt findenden Erkundigungen nicht zu versagen.

§ 8. In Fällen, welche außerordentliche Maßregeln erfordern, wird, insofern es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, der Vorstand der Polizei-Direction mit dem Bürgermeister und dem Verwaltungsbeamten des Amts Emden ebenfalls zu einer Berathung zusammentreten und mit denselben diese Maßregeln bis dahin verabreden, daß höhere Verfügung darüber eingeholt werden kann.

Die Verantwortlichkeit der Polizei-Direction für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wird indessen dadurch nicht beschränkt und sie hat daher in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist oder wo sonst die Umstände es erfordern, auch ohne vorgängige Berathung mit dem Bürgermeister und Verwaltungsbeamten und bei in der Berathung entstandener Meinungsverschiedenheit ohne vorgängige Einholung der höheren Entscheidung die erforderlichen außerordentlichen Maßregeln nach pflichtmäßigem Ermessen zu ergreifen.

§ 9. Ueber die Berathungen mit dem Bürgermeister und dem Verwaltungsbeamten hat der Vorstand der Polizei-Direction ein Protocoll aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen und solches regelmäßig an die Landdrostei einzusenden.

Wenn in den Berathungen eine Uebereinstimmung der Ansichten zwischen dem Vorstande der Polizei-Direction einerseits und dem Bürgermeister oder dem Beamten des Amts Emden andererseits, oder — sofern der Gegenstand sowohl das Gebiet der Stadt, wie auch das Amtsgebiet betrifft — zwischen sämmtlichen Theilnehmern nicht erreicht wird, so hat der Vorstand der Polizei-Direction unter Beifügung des Protocolls an die Landdrostei zu berichten, unbeschadet jedoch der für eilige Fälle nach § 8 ihm obliegenden Verpflichtung zum sofortigen Einschreiten.

Den anderen Mitgliedern der Conferenz bleibt nachgelassen, ihre abweichende Ansicht in besonderen dem Berichte an die Landdrostei beizufügenden Schriftsätzen näher auszuführen.

§ 10. Der Wirkungkreis der Polizei-Direction umfaßt die Verwaltung der gesammten Polizei in dem § 1 bezeichneten Gebiete,

soweit nicht in den nachstehenden §§ 11 und 12 Ausnahmen davon bestimmt sind.

Sie ist befugt, den von ihr erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§ 11. Dem Magistrate verbleibt innerhalb des Stadtgebiets:

die Gewerbs- und Handelspolizei

vorbehältlich folgender Beschränkungen:

1) Der Polizei-Direction steht zu:

die Concessionsertheilung für die im § 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse für concessionspflichtig erklärten Gewerbe der Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen;

so wie die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb dieser Personen.

Vor der Entscheidung über Gesuche um Ertheilung solcher Concessionen hat jedoch die Polizei-Direction mit dem Magistrate darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung mit Rücksicht auf die Gewerbeverhältnisse begründete Bedenken entgegenstehen und — unbeschadet der ihrer Beurtheilung unterliegenden sicherheitspolizeilichen und sonstigen polizeilichen Rücksichten — die Concession schon dann zu versagen, wenn das Gesuch nach dem Urtheile des Magistrats aus gewerbepolizeilichen Gründen zurückzuweisen ist.

2) Die Polizei-Direction ist ferner zuständig für die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 zu erlassenden polizeilichen Anordnungen über Zulassung von jugendlichen und von weiblichen Arbeitern in Fabriken und über Einrichtung und Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Kranken- und Unterstützungscassen.

3) Vor Ertheilung von Concessionen für die Gewerbe:

der Gast- und Schenkwirthe, des Haltens von Tanzböden und anderen öffentlichen Vergnügungsanstalten, des Handels mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter einem Stübchen (§ 39 der Gewerbeordnung),

der Lotterie-Collecteure, Trödler und Pfandverleiher (§ 40 daselbst),

der Kammerjäger (§ 42 daselbst),

der Hausirer (§ 259 daselbst),

und derjenigen Gewerbe, welche in Rücksicht auf zuverlässige Persönlichkeit an Concession gebunden sind (§ 46 daselbst,

desgleichen auch vor Genehmigung der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebe

hat der Magistrat mit der Polizei-Direction darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung beziehungsweise der Genehmigung aus Gründen, welche die Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei und andere zur Zuständigkeit der Polizei-Direction gehörende Zweige der Polizei betreffen, Bedenken entgegenstehen.

Imgleichen ist mit der Polizei-Direction zu communiciren über etwaige Feststellung der Grundsätze für die Aufstellung der Taxen für Nahrungsmittel.

4) Die Polizei-Direction hat zu üben:

a. die Aufsicht auf den Gewerbe- und Handelsbetrieb im Umherziehen; Verhütung unbefugten Hausirens, das Verfahren gegen unbefugte Hausirer;
b. die Aufsicht auf Maß und Gewicht, unbeschadet der dem Magistrate verbleibenden Zuständigkeit über das städtische Eichamt;
c. die Aufsicht auf die im Verkehre befindlichen Münzen;
d. die Marktpolizei auf den Jahr- und Wochenmärkten, Marktpreisermittelung, Verhütung der Vor- und Aufkäuferei, Beaufsichtigung des Verkaufs der Nahrungsmittel und Brennmaterialien;
e. die Aufsicht auf Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über den Mühlenbetrieb der Mahlmühlen;
f. die für die Ruhe und Ordnung erforderliche Aufsicht bei Abhaltung von öffentlichen Auctionen.

§ 12. Dem Magistrate verbleibt innerhalb des Stadtgebiets ferner:

a. die Baupolizei,
b. die Wasserbau- und Schifffahrtspolizei, unbeschadet jedoch der der Wasserbau-Inspection und der Pegel-Commission nach besonderen Bestimmungen zustehenden Befugnisse;
c. der Bau und die Besserung der Straßen, Wege, Spaziergänge und Anlagen, Wasserleitungen und Canäle, so wie die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen;
d. die Leitung des Erleuchtungswesens der Stadt;
e. die Feuerpolizei, unbeschadet der der Polizei-Direction obliegenden Sorge für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Bränden;
f. die Armenpolizei;
g. die Aufsicht über gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft;
h. die Kuhpocken-Impfung;
i. die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Sparcasse und des Leihhauses, so wie überhaupt die Besorgung dessen, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und

der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat;

k. die Landwirthschafts-, Forst- und Jagdpolizei, mit Ausnahme der Aufsicht auf den Wildhandel, welche letztere der Polizei-Direction verbleibt.

§ 13. Soweit die in den vorstehenden §§ 11 und 12 erwähnten Angelegenheiten im Bezirke der Gemeinde Nesserland und dem zum Polizeibezirke der Polizei-Direction gehörenden Theile des Amts Emden vorkommen, verbleibt deren Besorgung in gleicher Weise dem Magistrate beziehungsweise dem Amte Emden.

§ 14. In Ansehung der dem Magistrate und dem Amte verbleibenden Zweige der Polizei hat aber die Polizei-Direction ebenfalls die Pflicht, bei eintretender Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, einzuschreiten und auf Abstellung gemeinschädlicher und gemeingefährlicher Mängel zu dringen, welche sie hierunter wahrnimmt.

§ 15. Etwaige Competenzstreitigkeiten zwischen dem Magistrate oder dem Amte und der Polizei-Direction werden nach Anhörung der betreffenden Behörden von der Landdrostei entschieden.

§ 16. In den Ortschaften Barrelt, Westerhusen, Hinte, Harsweg, Wolthusen, Klein- und Groß-Borssum und deren Feldmarken steht der Polizei-Direction nur eine allgemeine Aufsicht auf die Beobachtung der Polizeivorschriften zu und sie hat auch da die ihr zur Kenntniß gelangenden Vergehen und Mängel dem Amte Emden zur Anzeige zu bringen.

§ 17. Sie ist ferner befugt, in Fällen, wo die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch verdächtige oder verfolgte Personen, Ablagerung verdächtiger oder gestohlener Sachen oder in anderer Hinsicht gefährdet zu werden scheint, in den gedachten Ortschaften und deren Feldmarken und den auf der Emder Rhede liegenden Schiffen unmittelbar Nachforschungen anzustellen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verdächtige Personen festzunehmen, beziehungsweise in vorläufige Verwahrung zu nehmen. Von den desfalls getroffenen Anordnungen ist das Amt Emden jedesmal sofort in Kenntniß zu setzen.

§ 18. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser Polizeiordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dasselbe wird auch ermächtigt, den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem die Polizeiordnung in Kraft treten soll.*)

Gegeben Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Polizeiordnung für die Stadt Emden, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in

*) Dieser Zeitpunct ist durch die Bek. v. 4. Juni 1859 auf den 15. Juni 1859 festgestellt.

meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Polizeiordnung für die Stadt Harburg, v. 25. Mai 1859. (I. 654)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem auf Grund des durch Unsere Verordnung vom 1. August 1855 wiederhergestellten § 59 des Landesverfassungsgesetzes, so wie des § 78 der revidirten Städteordnung die Errichtung einer eigenen Polizeibehörde in der Stadt Harburg von Uns beschlossen ist, so erlassen Wir für die Stadt und die Schloß- und Hafengemeinde Harburg die nachfolgende Polizeiordnung:

§ 1. Die Polizei in der Stadt Harburg, ferner in der dortigen Schloß- und Hafengemeinde, so wie auf den Elbarmen von der Neulander Fähre bis zur Hannoverschen Hoheitsgrenze, wird von einer Königlichen Behörde unter den nachfolgenden Bestimmungen verwaltet.

Diese Behörde führt die Benennung:

„Königliche Polizei-Direction zu Harburg."

§ 2. Die Verwaltung der Königlichen Polizei-Direction wird einem Königlichen Beamten übertragen, welchem ein zweiter Beamter nach Bedürfniß beigeordnet und die erforderliche Anzahl Subalternofficianten untergeben wird.

Die Ernennung der Subalternen erfolgt auf den Vorschlag der Polizei-Direction, welche sich darüber zuvor mit dem Magistrate zu benehmen und die gegen die ausersehenen Personen etwa obwaltenden Bedenken zu vernehmen und der Anstellungsbehörde vorzulegen hat.

Außer den eigentlichen Polizeiunterbedienten haben auch die Landgendarmen und die städtischen Unterbedienten, insoweit ihnen die Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken obliegt, den Aufforderungen und Vorschriften der Polizei-Direction Folge zu leisten.

§ 3. Die Polizei-Direction steht unmittelbar unter der Landdrostei.

§ 4. Der Magistrat, beziehungsweise das Amt und die Polizei-Direction sind verpflichtet, sich bei den ihnen übertragenen Verwaltungen gegenseitig bereitwillig zu unterstützen und den gegenseitigen Requisitionen, soweit es irgend thunlich, und zwar möglichst rasch, zu genügen.

Insofern ein Gegenstand des Wirkungskreises der einen Behörde in denjenigen der andern Behörde einschlägt, haben dieselben für eine geeignete Verständigung sofort Sorge zu tragen.

Jede dieser Behörden hat die Verpflichtung, alle erheblichen Mängel und alle Vergehen, welche in dem zur Zuständigkeit der anderen Behörde gehörenden Gebiete der Polizei von ihr wahrgenommen werden, derselben in den geeigneten Fällen behuf weiterer Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§ 5. Damit ein gehöriges Zusammenwirken dieser Behörden vermittelt werde, sollen allmonatlich, und außerdem so oft es das Bedürfniß erfordert, Berathungen zwischen dem Beamten des Amts Harburg, dem Bürgermeister und dem Vorstande der Polizei-Direction Statt finden.

§ 6. In diesen Berathungen sind

1) über diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinsames Handeln der örtlichen Obrigkeiten (Magistrat, beziehungsweise Amt) und der Polizei-Direction erfordern, oder bei welchen sonst eine Mitwirkung der ersteren nöthig ist — sofern der Gegenstand nicht besser schriftlich zu erledigen ist — die erforderlichen Verabredungen zu treffen (vergl. namentlich auch § 4 Abs. 2 und § 10 №. 1 und 3);

2) Veränderungen bestehender, so wie die Einführung neuer localpolizeilicher Einrichtungen in der Regel zuvor zu erörtern und zu erwägen;

3) Mängel, welche in der Polizeiverwaltung wahrgenommen, sind zur Kenntniß des Vorstandes der Polizei-Direction zu bringen, damit deren Abhülfe gemeinschaftlich überlegt werde;

4) von dem Vorstande der Polizei-Direction sind über alle im Laufe des Monats vorgekommenen, die Verhältnisse der Stadt oder des Amts berührenden wichtigen oder außerordentlichen Vorfälle — insofern nicht die Umstände schon eine frühere Benachrichtigung der örtlichen Obrigkeiten erfordert haben, und insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint — Mittheilungen zu machen und etwa begehrte weitere Aufschlüsse zu ertheilen, welche übrigens auch bei im Laufe des Monats Statt findenden Erkundigungen nicht zu verweigern sind.

§ 7. In Fällen, welche außerordentliche Maßregeln erfordern, wird, insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, der Vorstand der Polizei-Direction mit dem Bürgermeister, beziehungsweise dem Beamten des Amts oder mit beiden zu einer Berathung zusammentreten und mit ihm diese Maßregeln bis dahin verabreden, daß höhere Verfügung darüber eingeholt werden kann. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes der Polizei-Direction für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wird hierdurch nicht beschränkt, und er hat daher in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, oder wo sonst die Umstände es erfordern, auch ohne jene vorgängige Berathung und, bei in der Berathung entstandener Meinungsverschiedenheit, ohne vorgängige Einholung der höheren Entscheidung, die erforderlichen außerordentlichen Maßregeln nach pflichtmäßigem Ermessen zu ergreifen.

§ 8. Der Vorstand der Polizei-Direction hat über die Berathungen (§§ 6 und 7) ein Protocoll aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen.

Eine Abschrift desselben ist regelmäßig der Landdrostei einzusenden.

Wenn in den Berathungen eine Uebereinstimmung der Ansichten nicht erreicht wird, so hat der Vorstand der Polizei-Direction, unter Beifügung des Berathungsprotocolls, an die Landdrostei zu berichten, ohne daß jedoch dessen Verpflichtung in eiligen Fällen und namentlich da, wo es auf sofortige Herstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ankommt, jederzeit unmittelbar einzuschreiten, aufgehoben wird.

Den anderen Mitgliedern der Conferenz bleibt nachgelassen, ihre abweichende Ansicht in besonderen, dem Berichte an die Landdrostei beizufügenden Schriftsätzen näher auszuführen.

§ 9. Der Wirkungskreis der Polizei-Direction umfaßt die Verwaltung der gesammten Polizei in dem § 1 bezeichneten Gebiete, so weit nicht in den nachstehenden §§ 10 und 11 Ausnahmen davon bestimmt sind.

§ 10. Dem Magistrate beziehungsweise dem Amte verbleibt die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse zum Gegenstande hat, mithin die gesammte Gewerbs- und Handelspolizei vorbehältlich folgender Beschränkungen:

1) Der Polizei-Direction steht zu:

die Concessionsertheilung für die im § 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse für concessionspflichtig erklärten Gewerbe der Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen:

so wie die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb dieser Personen.

Vor der Entscheidung über Gesuche um Ertheilung solcher Concessionen hat jedoch die Polizei-Direction mit dem Magistrate darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung mit Rücksicht auf die Gewerbeverhältnisse begründete Bedenken entgegenstehen, und — unbeschadet der ihrer Beurtheilung unterliegenden sicherheitspolizeilichen und sonstigen polizeilichen Rücksichten — die Concession schon dann zu versagen, wenn das Gesuch nach dem Urtheile des Magistrats aus gewerbepolizeilichen Gründen zurückzuweisen ist.

2) Dieselbe ist ferner zuständig für die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 zu erlassenden polizeilichen Anordnungen über Zulassung von jugendlichen und von weiblichen Arbeitern in Fabriken und über Einrichtung und Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Kranken- und Unterstützungscassen.

3) Vor Ertheilung von Concessionen für die Gewerbe:

der Gast- und Schenkwirthe, des Haltens von Tanzböden und anderen öffentlichen Vergnügungsanstalten, des Handels mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter einem Stübchen (§ 39 der Gewerbeordnung),

der Lotterie-Collecteure, Trödler und Pfandverleiher (§ 40 daselbst),

der Kammerjäger (§ 42 daselbst),

der Hausirer (§ 259 daselbst),

und derjenigen Gewerbe, welche in Rücksicht auf zuverlässige Persönlichkeit an Concession gebunden sind (§ 46 daselbst),

desgleichen auch vor Genehmigung der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebe

hat der Magistrat beziehungsweise das Amt mit der Polizei-Direction darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung beziehungsweise der Genehmigung aus Gründen, welche die Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei, und andere zur Zuständigkeit der Polizei-Direction gehörende Zweige der Polizei betreffen, Bedenken entgegenstehen.

4) Die Polizei-Direction hat zu üben:

a. die Aufsicht auf den Gewerbe- und Handelsbetrieb im Umherziehen; Verhütung unbefugten Hausirens, das Verfahren gegen unbefugte Hausirer; desgleichen die Aufsicht über unbefugten Wirthschaftsbetrieb und Branntweinhandel;

b. die Aufsicht auf Maß und Gewicht, unbeschadet der dem Magistrate beziehungsweise dem Amte verbleibenden Zuständigkeit über das städtische Eichamt;

c. die Aufsicht auf die im Verkehre befindlichen Münzen;

d. die Marktpolizei auf den Jahr- und Wochenmärkten, Marktpreisermittelung, Verhütung der Vor- und Aufkäuferei, Beaufsichtigung des Verkaufs der Nahrungsmittel und Brennmaterialien;

e. die Aufsicht auf Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über den Mühlenbetrieb der Mahlmühlen;

f. die für die Ruhe und Ordnung erforderliche Aufsicht bei Abhaltung von öffentlichen Auctionen;

g. die Aufsicht auf das öffentliche Fuhrwesen, die Karrenschieber und Lastträger;

h. die Aufsicht auf die Beobachtnng der feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 11. Dem Magistrate beziehungsweise dem Amte verbleibt ferner:

a. die Baupolizei;

b. die Wasserbau- und Schifffahrtspolizei, vorbehältlich jedoch der der Polizei-Direction obliegenden Aufsicht

auf Befolgung der Vorschriften über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen;

desgleichen der für die Schifffahrt durch Reglements oder die Schifffahrtspatente gegebenen Vorschriften, Innehaltung der Fahrzeiten und der Fahrtaxe;

über die Neulander Fähre;

über die Innehaltung der in Beziehung auf den Fuhrverkehr bestehenden Vorschriften;

über Befolgung der polizeilichen Bestimmungen der Hafenordnung und über das reglementsmäßige Oeffnen und Schließen der Zug- und Drehbrücken;

c. der Bau, die Besserung und Reinigung der Straßen, Wege, Spaziergänge und Anlagen, Wasserleitungen und Canäle, so wie die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen;

d. die Leitung des Erleuchtungswesens der Stadt;

e. die Feuerpolizei, unbeschadet der der Polizei-Direction obliegenden Sorge für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Bränden und der im § 10, 4 h. erwähnten Aufsicht;

f. die Armenpolizei, vorbehältlich der der Polizei-Direction obliegenden ersten Sorge für arme erkrankte Reisende und des derselben zustehenden Verfahrens gegen Bettelei;

g. die Aufsicht über gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft;

h. die Kuhpocken-Impfung;

i. die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Sparcasse und des Leihhauses, so wie überhaupt die Besorgung dessen, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat;

k. die Landwirthschafts-, Forst- und Jagdpolizei, mit Ausnahme der Aufsicht auf den Wildhandel, welche letztere der Polizei-Direction verbleibt.

§ 12. Die Ertheilung der Aufenthaltskarten steht der Polizei-Direction zu. Dieselbe hat jedoch zur Gestattung des Aufenthalts selbstständiger Personen mit eigener Haushaltsführung in der Stadt, so wie in Fällen, wo die Verpflichtung der Stadt, für fremde kranke und hülflose Personen zu sorgen, voraussichtlich in Frage kommen kann, die Zustimmung des Magistrats zu erwirken.

§ 13. In Ansehung der dem Magistrate beziehungsweise dem Amte verbleibenden Zweige der Polizei hat aber die Polizei-Direction ebenfalls die Pflicht, bei eintretender Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit einzuschreiten.

§ 14. Die Polizei-Direction ist befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihr erlassenen Verfügungen durch angemessene

Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§ 15. Etwaige Competenzstreitigkeiten zwischen dem Magistrate, beziehungsweise dem Amte und der Polizei-Direction, werden, nach Anhörung beider, von der Landdrostei entschieden.

§ 16. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser Polizeiordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dasselbe wird auch ermächtigt, den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem die Polizeiordnung in Kraft treten soll.*)

Gegeben Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Polizeiordnung für die Stadt Harburg, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Polizeiordnung für die Stadt Hildesheim, v. 21. Junius 1859. (I. 679.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem auf Grund des durch Unsere Verordnung vom 1. August 1855 wiederhergestellten § 59 des Landesverfassungsgesetzes, so wie des § 78 der revidirten Städteordnung die Errichtung einer eigenen Polizeibehörde in der Stadt Hildesheim von Uns beschlossen ist, so erlassen Wir für diese Stadt die folgende Polizeiordnung:

§ 1. Die Polizei in der Stadt Hildesheim und deren Gebiete wird von einer Königlichen Behörde unter den nachfolgenden Bestimmungen verwaltet.

Außerdem soll sich die Wirksamkeit der Königlichen Polizeibehörde auf die im § 13 bezeichneten Theile der Aemter Marienburg und Hildesheim nach den daselbst getroffenen näheren Bestimmungen erstrecken.

Diese Behörde führt die Benennung:

„Königliche Polizei-Direction zu Hildesheim."

§ 2. Die Verwaltung der Königlichen Polizei-Direction wird einem Königlichen Beamten übertragen, welchem ein zweiter Beamter nach Bedürfniß beigeordnet und die erforderliche Anzahl Subalternofficianten untergeben wird.

---

*) Dieser Zeitpunkt ist durch die Bek. v. 4. Juni 1859 auf den 15. Juni 1859 festgestellt.

Die Ernennung der Subalternen erfolgt auf den Vorschlag der Polizei-Direction, welche sich darüber zuvor mit dem Magistrate zu benehmen und die gegen die ausersehenen Personen etwa obwaltenden Bedenken zu vernehmen hat.

Außer den eigentlichen Polizei-Unterbedienten haben auch die Landgendarmen und die städtischen Unterbedienten, insoweit ihnen die Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken obliegt, den Aufforderungen und Vorschriften der Polizei-Direction Folge zu leisten.

§ 3. Die Polizei-Direction steht unmittelbar unter der Landdrostei.

§ 4. Der Magistrat, die Aemter Marienburg und Hildesheim und die Polizei-Direction sind verpflichtet, sich bei den ihnen übertragenen Verwaltungen gegenseitig bereitwillig zu unterstützen und den gegenseitigen Requisitionen, soweit es irgend thunlich, und zwar möglichst rasch, zu genügen.

Insofern ein Gegenstand des Wirkungskreises der einen Behörde in denjenigen der anderen Behörde einschlägt, haben dieselben für eine geeignete Verständigung sofort Sorge zu tragen.

Jede dieser Behörden hat die Verpflichtung, alle erheblichen Mängel und alle Vergehen, welche in dem Wirkungskreise der anderen Behörde von ihr wahrgenommen werden, derselben in den geeigneten Fällen behuf weiterer Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§ 5. Damit ein gehöriges Zusammenwirken der Polizei-Direction mit dem Stadt-Magistrate und dem benachbarten Amte vermittelt werde, sollen allmonatlich, und außerdem so oft es das Bedürfniß erfordert, Berathungen zwischen dem Bürgermeister, dem Beamten des Amts Marienburg und dem Vorstande der Polizei-Direction Statt finden.

§ 6. In diesen Berathungen sind:

1) über diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinschaftliches Handeln des Magistrats beziehungsweise des Amts und der Polizei-Direction erfordern, oder bei welchen sonst eine Mitwirkung jener Obrigkeiten nöthig ist — sofern der Gegenstand nicht besser schriftlich zu erledigen ist — die erforderlichen Verabredungen zu treffen (vergl. namentlich auch § 4 Absatz 2 und § 10 №. 1 und 3);

2) alle Veränderungen der im Polizeibezirke bestehenden polizeilichen Einrichtungen, so wie die Einführung neuer, die Stadt mit berührenden polizeilichen Einrichtungen in der Regel zuvor zu erörtern und zu erwägen;

3) Mängel, welche in der Polizeiverwaltung wahrgenommen, sind zur Kenntniß des Vorstandes der Polizei-Direction zu bringen, damit deren Abhülfe gemeinschaftlich überlegt werde;

4) von dem Vorstande der Polizei-Direction sind über alle im Laufe des Monats vorgekommenen, die städtischen Verhältnisse oder die Verhältnisse des Amts berührenden wichtigen oder außerordentlichen Vorfälle, insofern nicht die Umstände schon eine frühere Benachrichtigung des Magistrats oder des Amts erfordert haben, und insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen

Falles thunlich erscheint, Mittheilungen zu machen und etwa begehrte weitere Aufschlüsse zu ertheilen, welche auch bei im Laufe des Monats Statt findenden Erkundigungen nicht zu verweigern sind.

§ 7. In Fällen, welche außerordentliche Maßregeln erfordern, wird, insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, der Vorstand der Polizei-Direction mit dem Bürgermeister und betreffenden Falls den Beamten der Aemter Marienburg und Hildesheim ebenfalls zu einer Berathung zusammentreten und diese Maßregeln bis dahin verabreden, daß höhere Verfügung darüber eingeholt werden kann. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes der Polizei-Direction für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wird hierdurch nicht beschränkt, und er hat daher in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, oder wo sonst die Umstände es erfordern, auch ohne jene vorgängige Berathung, und bei in der Berathung enstandener Meinungsverschiedenheit ohne vorgängige Einholung der höheren Entscheidung, die erforderlichen außerordentlichen Maßregeln nach pflichtmäßigem Ermessen zu ergreifen.

§ 8. Der Vorstand der Polizei-Direction hat über die Berathungen in den Conferenzen ein Protocoll aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Eine Abschrift desselben ist regelmäßig an die Landdrostei einzusenden.

Wenn in den Berathungen eine Uebereinstimmung der Ansichten zwischen dem Vorstande der Polizei-Direction einerseits und dem Bürgermeister oder den Beamten der Aemter Marienburg oder Hildesheim, oder — insofern der Gegenstand sowohl die Stadt, als auch das Amtsgebiet betrifft — zwischen allen Theilnehmern nicht erreicht wird, so hat der Vorstand der Polizei-Direction unter Beifügung des Berathungsprotocolls an die Landdrostei zu berichten, ohne daß jedoch dessen Verpflichtung, in eiligen Fällen und namentlich da, wo es auf sofortige Herstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ankommt, jederzeit unmittelbar einzuschreiten, aufgehoben wird.

Den anderen Mitgliedern der Conferenz bleibt nachgelassen, ihre abweichende Ansicht in besonderen, dem Berichte an die Landdrostei beizufügenden Schriftsätzen näher auszuführen.

§ 9. Der Wirkungskreis der Polizei-Direction *in der Stadt Hildesheim und deren Gebiete* umfaßt die Verwaltung der gesammten Polizei, soweit nicht in den nachstehenden §§ 10 und 11 Ausnahmen davon bestimmt sind.

§ 10. Dem Magistrate verbleibt die *Gewerbs- und Handelspolizei*, vorbehältlich folgender Beschränkungen:

1) Der Polizei-Direction steht zu:

die Concessionsertheilung für die im § 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse für concessionspflichtig erklärten Gewerbe der Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler,

Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen; so wie die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb dieser Personen. Vor der Entscheidung über Gesuche um Ertheilung solcher Concessionen hat jedoch die Polizei-Direction mit dem Magistrate darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung mit Rücksicht auf die Gewerbeverhältnisse begründete Bedenken entgegenstehen, und — unbeschadet der ihrer Beurtheilung unterliegenden sicherheitspolizeilichen und sonstigen polizeilichen Rücksichten — die Concession schon dann zu versagen, wenn das Gesuch nach dem Urtheile des Magistrats aus gewerbepolizeilichen Gründen zurückzuweisen ist.

2) Dieselbe ist ferner zuständig für die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 zu erlassenden polizeilichen Anordnungen über Zulassung von jugendlichen und von weiblichen Arbeitern in Fabriken und über Einrichtung und Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Kranken- und Unterstützungscassen.

3) Vor Ertheilung von Concessionen für die Gewerbe:

der Gast- und Schenkwirthe, des Haltens von Tanzböden und anderen öffentlichen Vergnügungsanstalten, des Handels mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter Einem Stübchen (§ 39 der Gewerbeordnung),

der Lotterie-Collecteure, Trödler und Pfandverleiher (§ 40 daselbst),

der Kammerjäger (§ 42 daselbst),

der Hausirer (§ 259 daselbst),

und derjenigen Gewerbe, welche in Rücksicht auf zuverlässige Persönlichkeit an Concession gebunden sind (§ 46 daselbst),

desgleichen auch vor Genehmigung der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebe

hat der Magistrat mit der Polizei-Direction darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung beziehungsweise der Genehmigung aus Gründen, welche die Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei und andere zur Zuständigkeit der Polizei-Direction gehörende Zweige der Polizei betreffen, Bedenken entgegenstehen.

4) Die Polizei-Direction hat zu üben:

a. die Aufsicht auf den Gewerbe- und Handelsbetrieb im Umherziehen, Verhütung unbefugten Hausirens, das Verfahren gegen unbefugte Hausirer;

b. die Aufsicht auf Maß und Gewicht, unbeschadet der dem Magistrate verbleibenden Zuständigkeit über das städtische Eichamt;

c. die Aufsicht auf die im Verkehre befindlichen Münzen;

d. die Marktpolizei auf den Jahr- und Wochenmärkten, Marktpreisermittelung, Verhütung der Vor- und Aufkäuferei, Beauf-

sichtigung des Verkaufs der Nahrungsmittel und Brennmaterialien;

e. die für die Ruhe und Ordnung erforderliche Aufsicht bei Abhaltung von öffentlichen Auctionen.

§ 11. Dem Magistrate verbleibt ferner:

a. die Baupolizei;

b. die Wasserbaupolizei;

c. der Bau und die Besserung der Straßen, Wege, Spaziergänge und Anlagen, Wasserleitungen und Canäle, so wie die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen;

d. die Leitung des Erleuchtungswesens der Stadt;

e. die Feuerpolizei, unbeschadet der der Polizei-Direction obliegenden Sorge für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so wie der derselben durch die Feuerlöschordnung zugewiesenen Mitwirkung;

f. die Armenpolizei, vorbehältlich der der Polizei-Direction obliegenden ersten Sorge für arme erkrankte Reisende und des derselben zustehenden Verfahrens gegen Bettelei;

g. die Aufsicht über gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft;

h. die Kuhpocken-Impfung;

i. die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Sparcasse und des Leihhauses, so wie überhaupt die Besorgung dessen, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat;

k. die Landwirthschafts-, Forst- und Jagdpolizei, mit Ausnahme der Aufsicht auf den Wildhandel, welche letztere der Polizei-Direction verbleibt.

§ 12. Die Ertheilung der Aufenthaltskarten steht der Polizei-Direction zu. Dieselbe hat jedoch zur Gestattung des Aufenthalts selbstständiger Personen mit eigener Haushaltsführung über die Dauer von drei Monaten hinaus die Zustimmung des Magistrats zu erwirken.

§ 13. In Ansehung der dem Magistrate verbleibenden Zweige der Polizei hat aber die Polizei-Direction ebenfalls die Pflicht, bei eintretender Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit einzuschreiten.

§ 14. Der Wirkungskreis der Polizei-Direction soll sich zugleich auf folgende Theile der Amtsbezirke Hildesheim und Marienburg:

den Flecken Moritzberg und dessen Feldmark,
das Klostergut Lademühlen
und das Wirthshaus zum Posthofe

in der nachstehend bezeichneten Weise erstrecken.

Der Polizei-Direction steht auf diesem Gebiete zu:

1) die Paß- und Fremdenpolizei einschließlich des Verfahrens gegen Vagabonden und Bettler;
2) die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
3) die Ueberwachung von Vereinen und das Verfahren gegen unerlaubte Verbindungen;
4) die Aufsicht auf die Presse, verbotene Schriften und Bilder;
5) das Verfahren gegen liederliche Frauenzimmer;
6) die Ertheilung oder Erwirkung der Erlaubniß zu öffentlichen Tanzgesellschaften, Schaustellungen und Lustbarkeiten.

Außerdem hat die Polizei-Direction daselbst auch in den übrigen den betreffenden Aemtern verbleibenden Zweigen der Polizeiverwaltung die Mitaufsicht auf die Beobachtung der Polizeivorschriften in der Art zu führen, daß sie, unbeschadet der Befugniß zum ersten Einschreiten in eiligen Fällen, entdeckte Uebertretungen oder wahrgenommene Mängel dem betreffenden Amte zur Anzeige zu bringen hat.

§ 15. Die Polizei-Direction ist befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihr erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§ 16. Etwaige Competenzstreitigkeiten zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate, beziehungsweise den im § 15 genannten Aemtern, werden, nach Anhörung beider, von der Landdrostei entschieden.

§ 17. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser Polizeiordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dasselbe ist auch ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Polizeiordnung in Kraft treten soll.*)

Gegeben Herrenhausen, den 21. Junius 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Polizeiordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 21. Junius 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Polizeiordnungen für die Städte Hildesheim und Stade, v. 25. Junius 1859. (I. 699.)

Wir bestimmen hiedurch, daß die am 21. d. M. erlassenen Polizeiordnungen für
die Stadt Hildesheim
und die Stadt Stade
am 1. k. M. in Kraft treten.

Polizeiordnung für die Stadt Stade, v. 21. Junius 1859. (I. 686.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem auf Grund des durch Unsere Verordnung vom 1. August 1855 wiederhergestellten § 59 des Landesverfassungsgesetzes, so wie des § 78 der revidirten Städteordnung die Errichtung einer eigenen Polizeibehörde in der Stadt Stade von Uns beschlossen ist, so erlassen Wir für diese Stadt die nachfolgende Polizeiordnung:

§ 1. Die Polizei in der Stadt Stade und deren Gebiete, so wie den in § 14 bezeichneten Theilen der benachbarten Amtsbezirke wird von einer Königlichen Behörde unter den nachfolgenden Bestimmungen verwaltet.

Diese Behörde führt die Benennung:

„Königliche Polizei-Direction zu Stade.“

§ 2. Die Verwaltung der Königlichen Polizei-Direction wird einem Königlichen Beamten übertragen, welchem ein zweiter Beamter nach Bedürfniß beigeordnet, und die erforderliche Anzahl Subalternofficianten untergeben wird.

Die Ernennung der Subalternen erfolgt auf den Vorschlag der Polizei-Direction, welche sich darüber zuvor mit dem Magistrate zu benehmen und die gegen die ausersehenen Personen etwa obwaltenden Bedenken zu vernehmen hat.

Außer den eigentlichen Polizeiunterbedienten haben auch die Landgendarmen und die städtischen Unterbedienten, insoweit ihnen die Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken obliegt, den Aufforderungen und Vorschriften der Polizei-Direction Folge zu leisten.

§ 3. Die Polizei-Direction steht unmittelbar unter der Landdrostei.

§ 4. Der Magistrat, die benachbarten Aemter Himmelpforten, Freiburg und Jork und die Polizei-Direction sind verpflichtet, sich bei den ihnen übertragenen Verwaltungen gegenseitig bereitwillig zu unterstützen und den gegenseitigen Requisitionen, so weit es irgend thunlich, und zwar möglich rasch, zu genügen.

Insofern ein Gegenstand des Wirkungskreises der einen Behörde in denjenigen der anderen Behörde einschlägt, haben dieselben für eine geeignete Verständigung sofort Sorge zu tragen.

Jede dieser Behörden hat die Verpflichtung, alle erheblichen Mängel und alle Vergehen, welche in dem Wirkungskreise der anderen Behörde von ihr wahrgenommen werden, derselben in den geeigneten Fällen behuf weiterer Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§ 5. Damit ein gehöriges Zusammenwirken der Polizei-Direction mit den im § 4 benannten Obrigkeiten vermittelt werde, sollen allmonatlich, und außerdem, so oft es das Bedürfniß erfordert, Conferenzen Statt finden.

An diesen Conferenzen nehmen regelmäßig Theil der Vorstand der Polizei-Direction und der Bürgermeister. Die Beamten der Aemter Himmelpforten, Freiburg und Jork sind dazu von dem

Vorstande der Polizei-Direction besonders einzuladen, wenn Gegenstände zur Berathung vorliegen, bei welchen ihre Zuziehung erforderlich erscheint.

§ 6. In diesen Conferenzen sind

1) über diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinschaftliches Handeln jener Obrigkeiten und der Polizei-Direction erfordern, oder bei welchen sonst eine Mitwirkung der ersteren nöthig ist — sofern der Gegenstand nicht besser schriftlich zu erledigen ist — die erforderlichen Verabredungen zu treffen (vergl. namentlich auch § 4 Abs. 2 und § 10 Ziffer 1 und 3);

2) Veränderungen bestehender, so wie die Einführung neuer localpolizeilicher Einrichtungen in der Regel zuvor zu erörtern und zu erwägen;

3) Mängel, welche in der Polizeiverwaltung wahrgenommen, sind zur Kenntniß des Vorstandes der Polizei-Direction zu bringen, damit deren Abhülfe gemeinschaftlich überlegt werde;

4) von dem Vorstande der Polizei-Direction sind über alle im Laufe des Monats vorgekommenen, die Verhältnisse der Stadt beziehungsweise der betreffenden Aemter berührenden wichtigen oder außerordentlichen Vorfälle, insofern nicht die Umstände schon eine frühere Benachrichtigung der örtlichen Obrigkeiten erfordert haben, und insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, Mittheilungen zu machen und etwa begehrte weitere Aufschlüsse zu ertheilen, welche übrigens auch bei im Laufe des Monats Statt findenden Erkundigungen nicht zu verweigern sind.

§ 7. In Fällen, welche außerordentliche Maßregeln erfordern, wird, insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, der Vorstand der Polizei-Direction mit dem Bürgermeister beziehungsweise den Beamten der betreffenden Aemter ebenfalls zu einer Berathung zusammentreten und mit ihnen diese Maßregeln bis dahin verabreden, daß höhere Verfügung darüber eingeholt werden kann. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes der Polizei-Direction für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wird hierdurch nicht beschränkt, und er hat daher in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, oder wo sonst die Umstände es erfordern, auch ohne jene vorgängige Berathung, und, bei in der Berathung entstandener Meinungsverschiedenheit, ohne vorgängige Einholung der höheren Entscheidung, die erforderlichen außerordentlichen Maßregeln nach pflichtmäßigem Ermessen zu ergreifen.

§ 8. Der Vorstand der Polizei-Direction hat über die Berathungen in den Conferenzen ein Protocoll aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Eine Abschrift desselben ist regelmäßig an die Landdrostei einzusenden.

Wenn in den Berathungen eine Uebereinstimmung der Ansichten nicht erreicht wird, so hat der Vorstand der Polizei-Direction, unter Beifügung des Berathungsprotocolls, an die Landdrostei zu

berichten, ohne daß jedoch dessen Verpflichtung in eiligen Fällen und namentlich da, wo es auf sofortige Herstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ankommt, jederzeit unmittelbar einzuschreiten, aufgehoben wird.

Den andern Mitgliedern der Conferenz bleibt nachgelassen, ihre abweichende Ansicht in besonderen, dem Berichte an die Landdrostei beizufügenden Schriftsätzen näher auszuführen.

§ 9. Der Wirkungskreis der Polizei-Direction umfaßt die Verwaltung der gesammten Polizei in der Stadt Stade und deren Gebiete, so weit nicht in den nachstehenden §§ 10 und 11 Ausnahmen davon bestimmt sind.

§ 10. Dem Magistrate verbleibt die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse zum Gegenstande hat, mithin die gesammte Gewerbs- und Handelspolizei, vorbehältlich folgender Beschränkungen:

1) Der Polizei-Direction steht zu:

die Concessionsertheilung für die im § 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse für concessionspflichtig erklärten Gewerbe der Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, so wie die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb dieser Personen.

Vor der Entscheidung über Gesuche um Ertheilung solcher Concessionen hat jedoch die Polizei-Direction mit dem Magistrate darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung mit Rücksicht auf die Gewerbeverhältnisse begründete Bedenken entgegenstehen, und — unbeschadet der ihrer Beurtheilung unterliegenden sicherheitspolizeilichen und sonstigen polizeilichen Rücksichten — die Concession schon dann zu versagen, wenn das Gesuch nach dem Urtheile des Magistrats aus gewerbepolizeilichen Gründen zurückzuweisen ist.

2) Dieselbe ist ferner zuständig für die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 zu erlassenden polizeilichen Anordnungen über Zulassung von jugendlichen und von weiblichen Arbeitern in Fabriken und über Einrichtung und Beaufsichtigung gemeinschaflicher Kranken- und Unterstützungscassen.

3) Vor Ertheilung von Concessionen für die Gewerbe:

der Gast- und Schenkwirthe, des Haltens von Tanzböden und anderen öffentlichen Vergnügungsanstalten, des Handels mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter einem Stübchen (§ 39 der Gewerbeordnung),

der Lotterie-Collecteure, Trödler und Pfandverleiher (§ 40 daselbst),

der Kammerjäger (§ 42 daselbst),

der Hausirer (§ 259 daselbst),

und derjenigen Gewerbe, welche in Rücksicht auf zuverlässige Persönlichkeit an Concession gebunden sind (§ 46 daselbst),

desgleichen auch vor Genehmigung der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebe

hat der Magistrat mit der Polizei-Direction darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung beziehungsweise der Genehmigung aus Gründen, welche die Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei und andere zur Zuständigkeit der Polizei-Direction gehörende Zweige der Polizei betreffen, Bedenken entgegenstehen.

Imgleichen ist mit der Polizei-Direction zu communiciren über etwaige Feststellung und Aenderung der Taxen für Nahrungsmittel.

4) Die Polizei-Direction hat zu üben:

a. die Aufsicht auf den Gewerbe- und Handelsbetrieb in Umherziehen; Verhütung unbefugten Hausirens, das Verfahren gegen unbefugte Hausirer;
b. die Aufsicht auf Maß und Gewicht, unbeschadet der dem Magistrate verbleibenden Zuständigkeit über das städtische Eichamt;
c. die Aufsicht auf die im Verkehre befindlichen Münzen;
d. die Aufsicht auf den Verkehr auf Jahr- und Wochenmärkten, so wie auf den Verkauf der Nahrungsmittel, der Brennmaterialien und sonstigen Lebensbedürfnisse;
e. die Aufsicht auf Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über den Mühlenbetrieb der Mahlmühlen;
f. die für die Ruhe und Ordnung erforderliche Aufsicht bei Abhaltung von öffentlichen Auctionen;
g. die Aufsicht über das öffentliche Fuhrwesen.

§ 11. Dem Magistrate verbleibt ferner:

a. die Baupolizei;
b. die Wasserbaupolizei und die Schifffahrtspolizei;
c. der Bau und die Besserung der Straßen, Wege, Spaziergänge und Anlagen, Wasserleitungen und Canäle, so wie die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen;
d. das Erleuchtungswesen der Stadt;
e. die Feuerpolizei, unbeschadet der der Polizei-Direction obliegenden Sorge für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Bränden;
f. die Armenpolizei, vorbehältlich der der Polizei-Direction obliegenden ersten Sorge für arme erkrankte Reisende und des derselben zustehenden Verfahrens gegen Bettelei.

Auch soll der Vorstand der Polizei-Direction als solcher Mitglied des Armen-Collegiums sein;

g. die Aufsicht über gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft;
h. die Kuhpocken-Impfung;

i. die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Sparcasse, so wie überhaupt die Besorgung dessen, was die Einrichtung. Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat;

k. die Landwirthschafts-, Forst- und Jagdpolizei, mit Ausnahme der Aufsicht auf den Wildhandel, welche letztere der Polizei-Direction verbleibt.

§ 12. In Ansehung der dem Magistrate verbleibenden Zweige der Polizei hat aber die Polizei-Direction ebenfalls die Pflicht, bei eintretender Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit einzuschreiten.

§ 13. Was die in Stade bestehenden Militairanstalten anlangt, so findet rücksichtlich der Militairgebäude ein unmittelbares Einschreiten der Polizeiverwaltung nicht Statt; die letztere hat sich vielmehr zur Abhülfe von Polizeiwidrigkeiten oder zur Ausführung von Polizeivorschriften an die betreffenden Verwaltungen jener Gebäude mit Zubehör zu wenden.

Auch dürfen polizeiliche Maßregeln für die Militairgebäude und die Festungswerke den für militairische Zwecke getroffenen Anordnungen der Militairverwaltung nicht widersprechen und ist dieserhalb vorher eine Verhandlung mit den Militairbehörden einzuleiten.

§ 14. Der Wirkungskreis der Polizei-Direction soll sich zugleich auf folgende Theile der benachbarten Amtsbezirke, als:

a. vom Amte Himmelpforten die Gemeinde Stader Sand, die Gemeinde Brunshausen, die Gemeinde Campe und das Wirthshaus „Blohm" oder „im grünen Walde";

b. vom Amte Freiburg das Hankesche Wirthshaus am Schneewege;

c. vom Amte Jork die Wirthshäuser „zur Symphonie" in Melau, „Concordia" in Speersort und am Ladungsplatze in Twielenfleth,

in der nachstehend bezeichneten Weise erstrecken:

Der Polizei-Direction steht auf diesem Gebiete zu:

1) die Paß- und Fremdenpolizei, einschließlich des Verfahrens gegen Vagabunden und Bettler;
2) die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
3) die Ueberwachung von Vereinen und das Verfahren gegen unerlaubte Verbindungen;
4) die Aufsicht auf die Presse, verbotene Schriften und Bilder;
5) das Verfahren gegen liederliche Frauenzimmer;
6) die Ertheilung oder Erwirkung der Erlaubniß zu öffentlichen Tanzgesellschaften, Schaustellungen und Lustbarkeiten;
7) die Aufsicht auf den ordnungsmäßigen Betrieb der öffentlichen Transportmittel (Omnibus, Droschken, Dampfschiffe rc.

Außerdem hat die Polizei-Direction daselbst auch in den übrigen, den betreffenden Aemtern verbleibenden, Zweigen der Polizeiverwaltung die Mitaufsicht auf die Beobachtung der Polizeivorschriften in der Art zu führen, daß sie, unbeschadet der Befugniß zum ersten Einschreiten in eiligen Fällen, entdeckte Uebertretungen oder wahrgenommene Mängel der betreffenden Behörde zur Anzeige zu bringen hat.

§ 15. Die Polizei-Direction ist befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihr erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken (vergl. übrigens § 78 am Ende der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858).

§ 16. Etwaige Competenzstreitigkeiten zwischen der Polizei-Direction und den örtlichen Obrigkeiten sind nach Anhörung beider von der Landdrostei zu entscheiden.

§ 17. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser Polizeiordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dasselbe wird auch ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Polizeiordnung in Kraft treten soll.*)

Gegeben Herrenhausen, den 21. Junius 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Polizeiordnung für die Stadt Stade, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 21. Junius 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Polizeiordnung für die Stadt Osnabrück, v. 14. Julius 1859. (I. 729.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem auf Grund des durch Unsere Verordnung vom 1. August 1855 wiederhergestellten § 59 des Landesverfassungsgesetzes, so wie des § 78 der revidirten Städteordnung die Errichtung einer eigenen Polizeibehörde in der Stadt Osnabrück von Uns beschlossen ist, so erlassen Wir für diese Stadt die nachfolgende Polizeiordnung:

§ 1. Die Polizei in der Stadt Osnabrück und deren Gebiete wird, insoweit solche nicht durch diese Polizeiordnung dem Magistrate vorbehalten ist, von einer Königlichen Behörde unter den nachfolgenden Bestimmungen verwaltet.

*) Dieser Zeitpunkt ist durch die Bek. v. 25. Juni 1859 auf den 1. Juli 1859 festgestellt.

Diese Behörde führt die Benennung:

„Königliche Polizei-Direction zu Osnabrück.“

§ 2. Die Verwaltung der Königlichen Polizei-Direction wird einem Königlichen Beamten übertragen, welchem ein zweiter Beamter nach Bedürfniß beigeordnet und die erforderliche Anzahl Subalternofficianten untergeben wird.

Die Ernennung der Subalternen erfolgt auf den Vorschlag der Polizei-Direction, welche sich darüber zuvor mit dem Magistrate zu benehmen und die gegen die auserseheneu Personen etwa obwaltenden Bedenken zu vernehmen hat.

Außer den eigentlichen Polizeiunterbedienten haben auch die Landgendarmen und die städtischen Unterbedienten, insoweit ihnen die Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken obliegt, den Aufforderungen und Vorschriften der Polizei-Direction Folge zu leisten.

§ 3. Die Polizei-Direction steht unmittelbar unter der Landdrostei.

§ 4. Der Magistrat und die Polizei-Direction sind verpflichtet, sich bei den ihnen übertragenen Verwaltungen gegenseitig bereitwillig zu unterstützen und den gegenseitigen Requisitionen, soweit es irgend thunlich, und zwar möglichst rasch, zu genügen.

Insofern ein Gegenstand des Wirkungskreises der einen Behörde in denjenigen der anderen Behörde einschlägt, haben dieselben für eine geeignete Verständigung sofort Sorge zu tragen.

Jede dieser Behörden hat die Verpflichtung, alle erheblichen Mängel und alle Vergehen, welche in dem Wirkungskreise der anderen Behörde von ihr wahrgenommen werden, derselben in den geeigneten Fällen behuf weiterer Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§ 5. Damit ein gehöriges Zusammenwirken der Polizei-Direction mit dem Magistrate vermittelt werde, sollen allmonatlich, und außerdem so oft es das Bedürfniß erfordert, Berathungen zwischen dem Vorstande und der Polizei-Direction und dem Bürgermeister Statt finden.

§ 6. In diesen Berathungen sind:

1) über diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinschaftliches Handeln des Magistrats und der Polizei-Direction erfordern, oder bei welchen sonst eine Mitwirkung des ersteren nöthig ist — sofern der Gegenstand nicht besser schriftlich zu erledigen ist — die erforderlichen Verabredungen zu treffen (vergl. namentlich auch § 4 Abs. 2 und § 10);

2) alle Veränderungen der für die Stadt bestehenden polizeilichen Einrichtungen, so wie die Einführung neuer, die Stadt mit berührenden polizeilichen Einrichtungen in der Regel zuvor zu erörtern und zu erwägen;

3) Mängel, welche in der Polizeiverwaltung wahrgenommen sind, gegenseitig zur Kenntniß zu bringen, damit deren Abhülfe gemeinschaftlich überlegt werde;

4) von beiden Seiten sind über alle im Laufe des Monats

vorgekommenen, die städtischen Verhältnisse berührenden wichtigen oder außerordentlichen Vorfälle, insofern nicht die Umstände schon eine frühere Benachrichtigung erfordert haben, und insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, Mittheilungen zu machen und etwa begehrte weitere Aufschlüsse zu ertheilen, welche auch bei im Laufe des Monats Statt findenden Erkundigungen nicht zu verweigern sind.

§ 7. In Fällen, welche außerordentliche Maßregeln erfordern, wird, insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, der Vorstand der Polizei-Direction mit dem Bürgermeister ebenfalls zu einer Berathung zusammentreten und mit ihm diese Maßregeln bis dahin verabreden, daß höhere Verfügung darüber eingeholt werden kann. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes der Polizei-Direction für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wird hierdurch nicht beschränkt, und er hat daher in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, oder wo sonst die Umstände es erfordern, auch ohne jene vorgängige Berathung, und bei in der Berathung entstandener Meinungsverschiedenheit ohne vorgängige Einholung der höheren Entscheidung, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen außerordentlichen Maßregeln nach pflichtmäßigem Ermessen zu ergreifen.

§ 8. Der Vorstand der Polizei-Direction hat über die Berathungen in den Conferenzen ein Protocoll aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Eine Abschrift desselben ist regelmäßig an die Landdrostei einzusenden.

Wenn in den Berathungen eine Uebereinstimmung der Ansichten nicht erreicht wird, so hat der Vorstand der Polizei-Direction unter Beifügung des Berathungsprotocolls an die Landdrostei zu berichten, ohne daß jedoch dessen Verpflichtung, in eiligen Fällen und namentlich da, wo es auf sofortige Herstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ankommt, jederzeit unmittelbar einzuschreiten, aufgehoben wird.

Dem Bürgermeister bleibt nachgelassen, seine abweichende Ansicht in einem besonderen, dem Berichte an die Landdrostei beizufügenden Schriftsatze näher auszuführen.

§ 9. Der Wirkungskreis der Polizei-Direction umfaßt die Verwaltung der gesammten Polizei in der Stadt Osnabrück und deren Gebiete, soweit nicht in den nachstehenden §§ 10, 11 Ausnahmen davon bestimmt sind.

§ 10. Dem Magistrate verbleibt die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse zum Gegenstande hat, mithin die gesammte Gewerbs- und Handelspolizei, vorbehältlich folgender Beschränkungen:

1) Der Polizei-Direction steht zu:

die Concessionsertheilung für die im § 2 des Bundes-Beschlusses vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse für concessionspflichtig erklärten Ge-

werbe der Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen;

so wie die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb dieser Personen.

Vor der Entscheidung über Gesuche um Ertheilung solcher Concessionen hat jedoch die Polizei-Direction mit dem Magistrate darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung mit Rücksicht auf die Gewerbeverhältnisse begründete Bedenken entgegenstehen, und — unbeschadet der ihrer Beurtheilung unterliegenden sicherheitspolizeilichen und sonstigen polizeilichen Rücksichten — die Concession schon dann zu versagen, wenn das Gesuch nach dem Urtheile des Magistrats aus gewerbepolizeilichen Gründen zurückzuweisen ist.

2) Vor Ertheilung der Concessionen für die Gewerbe:

der Gast- und Schenkwirthe, des Haltens von Tanzböden und anderen öffentlichen Vergnügungsanstalten, des Handels mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter einem Stübchen (§ 39 der Gewerbeordnung),

der Lotterie-Collecteure, Trödler und Pfandverleiher (§ 40 daselbst)

der Kammerjäger (§ 42 daselbst),

der Hausirer (§ 259 daselbst),

und derjenigen Gewerbe, welche in Rücksicht auf zuverlässige Persönlichkeit an Concession gebunden sind (§ 46 daselbst),

desgleichen auch vor Genehmigung der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebe

hat der Magistrat mit der Polizei-Direction darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung beziehungsweise der Genehmigung aus Gründen, welche die Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei und andere zur Zuständigkeit der Polizei-Direction gehörende Zweige der Polizei betreffen, Bedenken entgegenstehen.

3) Imgleichen ist vom Magistrate mit der Polizei-Direction zu communiciren vor Abänderung der bestehenden oder Einführung neuer Anordnungen in Beziehung auf die Abhaltung der Jahr-, Vieh- und Wochenmärkte und den Handelsverkehr auf denselben;

so wie vor etwaiger Aenderung bestehender oder Feststellung neuer Grundsätze für die Aufstellung der Taxen für Nahrungsmittel.

§ 11. Von dem Magistrate sind ferner wahrzunehmen:

1) die im § 7 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 bezeichneten polizeilichen Anordnungen über Zulassung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern in Fabriken und über Einrichtung und Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Kranken- und Unterstützungscassen;

2) die Aufsicht auf Maß und Gewicht; Leitung des städtischen Eichamts;
3) die Aufsicht auf die im Verkehre befindlichen Münzen;
4) die Maßregeln behuf Erhaltung des gesetzlichen und ordnungsmäßigen Betriebes in den Mahlmühlen.

§ 12. Dem Magistrate verbleibt ferner die Besorgung dessen, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Von demselben ist namentlich wahrzunehmen:

1) die Baupolizei;
2) die Wasserbaupolizei, einschließlich der Maßregeln bei Ueberschwemmungen und Eisgängen;
3) der Bau und die Besserung der Straßen, Wege, Spaziergänge und öffentlichen Anlagen, der Wasserleitungen und Canäle, so wie die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen;

   wogegen die Aufsicht auf ordnungsmäßige Reinigung der Straßen, so wie die Straßenpolizei in Beziehung auf die Sicherheit, Ordnung und Freiheit des Verkehrs der Polizei-Direction zusteht;
4) die Polizei der städtischen Zweigbahn;
5) das Erleuchtungswesen und die Polizei des Gaswerks;
6) die Feuerpolizei, einschließlich der Aufsicht auf Reinigung der Schornsteine;

   das Feuerlöschungs- und Rettungswesen nebst der Sorge für die erforderliche Nothhülfe; unbeschadet jedoch der Befugniß der vorgesetzten höheren Behörde, bei außerordentlichen Gefahren die obere Leitung der Löschungsarbeiten an Ort und Stelle selbst zu übernehmen und unbeschadet der der Polizei-Direction obliegenden Sorge für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Bränden;

   desgleichen das Brandversicherungswesen, namentlich die Aufsicht auf das Privatfeuerversicherungswesen;
7) die Armenpolizei einschließlich der Verabreichung von Zehrpfennigen an arme Reisende, der Aufnahme und Beförderung fremder Kranken, der Sorge für hülflose und verwahrlosete Kinder; ferner die Besorgung der obrigkeitlichen Geschäfte hinsichtlich der Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Unterstützung Bedürftiger, der Sterbe- und Krankenvereine, der Krankencassen, des Gesellenverpflegungs-Instituts, des Dienstbotenverpflegungs-Instituts u. s. w.;

   vorbehältlich jedoch des der Polizei-Direction zustehenden Verfahrens gegen Bettelei, und der derselben zustehenden Polizei in Betreff des Dienstbotenwesens;
8) die Aufsicht auf die den städtischen Abgaben unterliegenden Gegenstände als accisepflichtige Waaren, Hunde &c. in Beziehung auf Erhebung und Sicherung der städtischen Abgaben;

9) die Leitung beziehungsweise Beaufsichtigung des städtischen Leihhauses, der Sparcasse, so wie ähnlicher Anstalten und Vereine zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken;

10) die polizeilichen Geschäfte in Beziehung auf die Schulen und Unterrichtsanstalten;

11) das Begräbnißwesen, die Anstellung der Leichenführer, Todtengräber und Leichenträger, so wie die Einrichtung und Anordnung der Todtenhöfe, Leichenwagen, Begräbnißgebühren 2c.

Vor Erlaß neuer Ordnungen über das Begräbnißwesen hat der Magistrat, soweit dabei gesundheitspolizeiliche Interessen in Frage kommen, das Einverständniß der Polizei-Direction zu erwirken;

12) die Sorge für richtiges Zeitmaß;

13) von der Gesundheitspolizei:

die Aufsicht über gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte, Wundärzte, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft;

die obrigkeitlichen Geschäfte in Betreff der Kuhpocken-Impfung;

ferner die Sorge für die Badeanstalten, Turnplätze und Badeplätze und deren Ordnung;

14) die Landwirthschafts-, Flur-, Forst- und Jagdpolizei, mit Ausnahme der Aufsicht auf den Wildhandel, welche letztere der Polizei-Direction verbleibt;

15) die Anordnung und Beaufsichtigung des Dienstes der Nachtwächter, Feldhüter und dergleichen städtischer polizeilicher Unterbedienten.

Insoweit jedoch bei den im Obigen dem Magistrate vorbehaltenen Angelegenheiten Vereine in Frage kommen, hat die Polizei-Direction diejenigen Functionen, welche in den zur Ausführung der Verordnung vom 7. August 1854 über das Vereinswesen erlassenen Bekanntmachungen vom 25. August 1854 und 21. December 1857 den Ortspolizeibehörden zugewiesen sind, auch hinsichtlich dieser Vereine wahrzunehmen.

§ 13. In Ansehung der dem Magistrate verbleibenden Zweige der Polizei hat aber die Polizei-Direction ebenfalls die Pflicht, bei eintretender Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit einzuschreiten.

§ 14. Die Ertheilung der Aufenthalts-Erlaubnisse steht der Polizei-Direction zu. Dieselbe hat jedoch zur Gestattung des Aufenthalts selbstständiger Personen mit eigener Haushaltsführung in dem Stadtgebiete, so wie zur Gestattung eines über sechs Monate hinausgehenden Aufenthalts sonstiger Personen die Zustimmung des Magistrats zu erwirken.

Die Polizei-Direction hat dem Magistrate die behuf Erhaltung der Ordnung im Domicil-, Armen- und Verpflegungswesen erforderliche Auskunft über die in dem Stadtgebiete sich aufhaltenden Personen, soweit ihr solche Auskunft zu Gebote steht, zu gewähren.

Gleichmäßig hat der Magistrat der Polizei-Direction von denjenigen Arbeitern und Lehrlingen, welchen von ihm in Gemäßheit bestehender Fabrikordnungen Arbeitsbücher ertheilt worden, Kenntniß zu geben.

§ 15. Die Polizei-Direction ist befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihr erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§ 16. Etwaige Competenzstreitigkeiten zwischem dem Magistrate und der Polizei-Direction werden nach Anhörung beider von der Landdrostei entschieden.

§ 17. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser mit dem 20. d. M. in Wirksamkeit tretenden Polizeiordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Gegeben Herrenhausen, den 14. Julius 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. Julius 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Polizeiordnung für die Residenzstadt Hannover, die Vorstadt Glocksee und den Vorort Linden, vom 21. December 1859. (I. 869.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Nachdem es für erforderlich erachtet ist, die Polizeiordnung für Unsere Residenzstadt Hannover vom 9. Januar 1846 einer Revision und Abänderung zu unterziehen, so bestimmen Wir Folgendes:

§ 1. Unserer Polizei-Direction zu Hannover steht die Verwaltung der Polizei im innern und äußern Stadtgebiete Unserer Residenzstadt, in Unserem Schloß- und Gartenbezirke daselbst, so wie in den Gemeindebezirken der Vorstadt Glocksee und des Vororts Linden unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu (vergl. § 34).

Daneben hat dieselbe diejenigen landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen, welche ihr bereits übertragen sind, oder etwa ferner von Uns übertragen werden sollten.

§ 2. Die Polizei-Direction besteht aus einem General-Polizeidirector und der erforderlichen Anzahl von Hülfsbeamten.

Der General-Polizeidirector wird in Abwesenheits- und Behinderungsfällen durch den dem Dienstalter nach ältesten Hülfsbeamten vertreten.

3. Der General-Polizeidirector wird von Uns ernannt. Die Anstellung der Hülfsbeamten erfolgt durch Unser Ministerium des Innern. Das Letztere ernennt auch die höheren Subaltern-Officianten der Polizei-Direction auf Vorschlag des Vorstandes der Letztern. Die unteren Subalternen werden vom General-Polizeidirector ernannt.

§ 4. Der General-Polizeidirector ist für den unmangelhaften Betrieb der Geschäfte verantwortlich. Er hat die Geschäftsvertheilung unter den Beamten anzuordnen. Er ist befugt, den Hülfsbeamten einzelne Geschäfte zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Den Letzteren steht außerdem ein selbstständiges Stimmrecht hinsichtlich derjenigen zur Zuständigkeit der Polizei-Direction gehörenden Polizeivergehen zu, an deren Untersuchung und Entscheidung sie als Mitglieder der Polizei-Direction theilnehmen.

§ 5. Die Polizei-Direction steht unter Unserer Landdrostei zu Hannover; vorbehältlich der der Polizei-Direction übertragenen landespolizeilichen Geschäfte, rücksichtlich welcher dieselbe unmittelbar unter Unserem Ministerium des Innern steht.

§ 6. Die Polizei-Direction ist befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihr erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§ 7. Wie einerseits der Magistrat und die Obrigkeiten der Vorstadt Glocksee und des Vororts Linden und andererseits die Polizei-Direction verpflichtet sind, sich bei den ihnen übertragenen Verwaltungen gegenseitig bereitwillig zu unterstützen und den gegenseitigen Requisitionen, soweit es irgend thunlich, und zwar möglichst rasch, zu genügen; so wird ihnen noch besonders zur Pflicht gemacht, insofern ein Gegenstand des Wirkungskreises der einen Behörde in denjenigen der andern Behörde einschlägt, für eine geeignete Verständigung sofort Sorge zu tragen.

Jede dieser Behörden hat die Verpflichtung, alle erheblichen Mängel und alle Vergehen, welche in dem Wirkungskreise der anderen Behörde von ihr wahrgenommen werden, derselben in den geeigneten Fällen behuf weiterer Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

§ 8. Damit ein gehöriges Zusammenwirken zwischen der Polizei-Direction, dem Stadtmagistrate und den Aemtern Hannover und Linden vermittelt werde, soll allmonatlich, und außerdem so oft es das Bedürfniß erfordert, eine Polizei-Conferenz stattfinden, bestehend aus dem General-Polizeidirector, dem Stadtdirector und den ersten Beamten der Aemter Hannover und Linden. Der General-Polizeidirector hat für Aufnahme des Protocolls Sorge zu tragen.

§ 9. Gegenstände der Conferenz sind folgende:

1) Ueber diejenigen Angelegenheiten, welche ein gemeinschaftliches Handeln der örtlichen Behörden und der Polizei-Direction erfordern, oder bei welchen sonst eine Mitwirkung jener Behörden

nöthig ist, sofern ein einzelner Gegenstand nicht besser zur schriftlichen Erledigung sich eignet, die erforderlichen Verabredungen zu treffen.

2) Alle Veränderungen der für den engern oder weiteren Polizeibezirk bestehenden polizeilichen Einrichtungen, so wie die Einführung neuer, diese Bezirke berührenden derartigen Einrichtungen in der Regel zuvor zu erörtern und zu erwägen.

3) Es sind die in der Polizeiverwaltung etwa wahrgenommenen Mängel dem General-Polizeidirector zur Kenntniß zu bringen und die zur Abhülfe geeigneten Maßregeln zu erwägen.

4) Vom General-Polizeidirector sind über alle im Laufe des abgewichenen Monats vorgekommenen, die Verhältnisse des Polizeibezirks berührenden wichtigen oder außerordentlichen Verhältnisse, insofern die Umstände nicht schon eine frühere Benachrichtigung des Stadtdirectors, beziehungsweise der Amtsvorstände oder der betreffenden Behörden erfordert haben, und insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, Mittheilungen zu machen und etwa begehrte Aufschlüsse zu ertheilen, welche auch bei im Laufe des Monats stattfindenden Erkundigungen nicht zu verweigern sind.

§ 10. In Fällen, welche außerordentliche Maßregeln erfordern, wird, insoweit es nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles thunlich erscheint, der General-Polizeidirector mit dem Stadtdirector, beziehungsweise den Beamten der Aemter Hannover und Linden ebenfalls zu einer Berathung zusammentreten und mit ihnen die Maßregeln, eventuell bis dahin, daß höhere Verfügung darüber eingeholt werden kann, verabreden. Die Verantwortlichkeit des General-Polizeidirectors für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird hierdurch nicht beschränkt, und er hat daher in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, oder wo sonst die Umstände es erfordern, auch ohne vorgängige Berathung mit dem Stadtdirector, beziehungsweise den Beamten der Aemter Hannover und Linden und, bei in der Berathung entstandener Meinungsverschiedenheit, ohne vorgängige Einholung der höheren Entscheidung, die erforderlichen außerordentlichen Maßregeln nach pflichtmäßigem Ermessen zu ergreifen.

§ 11. Das in der Polizei-Conferenz aufgenommene Protocoll ist regelmäßig an die Landdrostei einzusenden.

Wenn in den Berathungen eine Uebereinstimmung der Ansichten zwischen dem Stadtdirector, beziehungsweise den Beamten der beiden Aemter und dem General-Polizeidirector nicht erreicht wird, so hat der Letztere, unter Beifügung des Berathungsprotocolls, an die Landdrostei zu berichten, ohne daß jedoch dessen Verpflichtung, in eiligen Fällen und namentlich da, wo es auf sofortige Herstellung oder Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ankommt, jederzeit unmittelbar einzuschreiten, aufgehoben wird.

Den anderen Mitgliedern der Conferenz bleibt nachgelassen,

ihre abweichende Ansicht in besonderen, dem Berichte an die Landdrostei beizufügenden Schriftsätzen näher auszuführen.

§ 12. Die Polizei-Direction hat mit den in §§ 22—29 bestimmten Ausnahmen in dem im § 1 bezeichneten Polizeibezirke die Verwaltung der gesammten Polizei zu besorgen und die Hülfeleistung für die gerichtliche Polizei hinsichtlich aller Criminalvergehen zu gewähren.

§ 13. Zum Wirkungskreise der Polizei-Direction gehören, unbeschadet der ihr nach § 12 zustehenden ausgedehnteren Befugnisse, namentlich folgende Geschäftszweige:

1) die Sicherheitspolizei:

a. die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit (vergleiche jedoch § 9 und 10);

b. die Wahrnehmung der in Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. August 1854, den Bundesbeschluß über das Vereinswesen betreffend, den Ortspolizeibehörden obliegenden Geschäfte (vergl. die Ministerial-Bekanntmachungen vom 25. August 1854 und 21. December 1857);

und das Verfahren gegen Theilnahme an verbotenen Vereinen;

c. die Preßpolizei, einschließlich der Ertheilung, beziehungsweise Entziehung der im Bundesbeschlusse vom 6. Julius 1854 vorgesehenen obrigkeitlichen Bewilligungen.

Vor der Entscheidung über Gesuche um Ertheilung einer Concession zur Ausübung der im § 2 dieses Bundesbeschlusses benannten Gewerbe hat die Polizei-Direction mit dem Magistrate, beziehungsweise dem Amte darüber zu communiciren, ob der Concessionsertheilung in Rücksicht auf die Gewerbeverhältnisse begründete Bedenken entgegenstehen, und — unbeschadet der ihrer Beurtheilung unterliegenden sicherheitspolizeilichen und sonstigen polizeilichen Rücksichten — die Concession schon dann zu versagen, wenn das Gesuch nach dem Urtheile des Magistrats, beziehungsweise des Amts aus gewerbepolizeilichen Gründen zurückzuweisen ist.

d. vorbehältlich der den örtlichen Obrigkeiten verbleibenden Zuständigkeit in allen das Heimathwesen betreffenden Angelegenheiten, die Paß- und Fremdenpolizei, einschließlich des Verfahrens gegen Landstreicher, insbesondere die Ausstellung, bezw. Visirung der Pässe, Paßkarten, Legitimationsscheine und Wanderbücher, die Beaufsichtigung der Wirthshäuser (Fremdenbücher 2c.) und des Fremdenverkehrs (Aufenthaltskarten 2c.);

e. das Verfahren gegen die der polizeilichen Beaufsichtigung zu unterwerfenden Personen und die Führung der Polizeiaufsicht, so wie die Beachtung entlassener Sträflinge;

f. die Verhütung von Vergehen und Unglücksfällen aller Art (Aufsicht über Wahnsinnige, verbotene Waffen, gefährliche Badeplätze, Eisbahnen, Dampfkessel und sonstige gefährliche Betriebe, Rettung Verunglückter 2c.);

g. die Ergreifung der erforderlichen Maßregeln in Fällen gemeiner Gefahr:

Ueberschwemmungen, Seuchen u. s. w. (vergl. jedoch § 9 und 10).

§ 14. 2) Die Feuerpolizei:

a. Die Maßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr;

die Aufsicht über die gefahrlose Einrichtung der Feuerstellen, Oefen, Schornsteine, Darren, Rauchkammern 2c.,

Aufsicht über den Handel mit Schießpulver und sonstigen feuergefährlichen Gegenständen;

b. die Feuervisitationen unter Mitwirkung des örtlichen Hülfspersonals;

c. die Aufsicht auf Befolgung und das Verfahren gegen Uebertretung der feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 15. 3) Die Aufsicht auf die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften, soweit dieselbe nicht den Baucommissionen überwiesen ist, einschließlich der Aufsicht über die etwaige Gefährlichkeit der Gebäude und ihrer innern Einrichtungen.

Zur Vermittelung eines gehörigen Zusammenwirkens der örtlichen Baucommissionen soll der General-Polizeidirector Mitglied dieser Commissionen sein.

§ 16. 4) Von der Straßen- und Wegepolizei:

a. die Aufsicht auf die Befolgung des Straßenreglements, so wie der bestehenden Vorschriften über Unterhaltung und Reinhaltung der Straßen, die Sorge für gefahrlose und ununterbrochene Passage (vergl. § 26):

ordnungswidriges Reiten und Fahren, Straßenunfug;

b. die Aufsicht auf Straßen, Plätze, Anlagen und Spaziergänge, zur Verhütung von Beschädigungen und Ungebühr;

c. die Aufsicht auf die regelmäßige nächtliche Erleuchtung der Stadt (vergl. § 28).

Es werden indessen dem Magistrate dabei dessen verfassungsmäßige Befugnisse der Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der in diesem § erwähnten Institute, sofern sie in städtischen Gütern und Anstalten bestehen, vorbehalten.

§ 17. 5) Von der Gewerbe- und Handelspolizei:

a. die Ertheilung der nach § 268 der Gewerbeordnung erforderlichen örtlichen Erlaubniß an Personen, welche behuf Schaustellung von Gegenständen und Leistungen umherreisen;

b. die Aufsicht auf Maß und Gewicht (siehe jedoch § 23 c);

c. die Aufsicht auf die im Verkehre befindlichen Münzen;

d. die Aufsicht auf den Verkehr auf Jahr- und Wochenmärkten, so wie auf den Verkauf der Nahrungsmittel, der Brennmaterialien und sonstigen Lebensbedürfnisse;

e. die Feststellung der Taxen der nothwendigen Lebensbedürfnisse an Nahrungsmitteln nach den in dieser Beziehung geltenden Vorschriften unter Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und einiger Bürgervorsteher.

Etwaige Anträge auf Aenderung der Taxgrundsätze sind in den Polizei-Conferenzen zuvor zu erörtern;

f. die Aufsicht auf Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Mühlenbetriebes in den Mahlmühlen;

g. die Ertheilung der in der Verordnung vom 24. April 1816 vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubniß zur Abhaltung von öffentlichen Auctionen, so wie die für Ruhe und Ordnung erforderliche Aufsicht bei denselben.

So weit zu freiwilligen öffentlichen Versteigerungen von Kaufmannswaaren nach § 215 der Gewerbeordnung noch obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich ist, ist die Erlaubniß überhaupt bei dem Magistrate, beziehungsweise dem Amte zu erwirken;

h. die Aufsicht auf Befolgung der wegen des Droschkenfuhrwesens bestehenden Vorschriften.

§ 18. 6) Von der Flur-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei:

a. die Mitaufsicht auf das Einbringen des Holzes in den Polizeibezirk und auf den Verkehr mit Bandstöcken, jungen Birken zum Pfingstfeste, jungen Tannen zum Weihnachtsfeste und Borke, zur Verhütung von Entwendungen aus den benachbarten Forsten und Holzanpflanzungen;

b. die Aufsicht auf den Wildhandel;

c. die Aufsicht in Betreff der Contraventionen gegen die Gesetze über Wild-, Fisch- und Krebsdiebstahl;

d. die Aufsicht in Beziehung auf das Verbot des Ausnehmens oder Zerstörens von Nestern, Eiern oder Brut von Singvögeln.

§ 19. 7) Von der Gesundheitspolizei (vergl. jedoch § 9 und 10):

a. die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten;

b. die Maßregeln gegen Viehseuchen:

Rotz, tolle und gefährliche Hunde;

c. die Sorge für gesunde und hinreichende Nahrungsmittel, und die Aufsicht über den Verkauf gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel;

d. die Aufsicht, beziehungsweise das Verfahren gegen sonstige Vergehen wider die Gesundheitspolizei;

e. das Verfahren gegen verbotenen Medicinhandel und Uebertretungen der Apotheken-Ordnung;

f. das Verfahren gegen unbefugte medicinische Praxis und medicinische Pfuscherei.

§ 20. 8) Die Sitten- und Ordnungspolizei:

a. das Verfahren gegen Trunkfälligkeit, Unzucht, verbotenes Spiel, Unternehmung von unerlaubten Lotterien, Lottos, Ausspielungen und das Collegiren dazu, unerlaubte Sammlungen, Vergehungen in Bezug auf Religion, Pflichtwidrigkeiten der Eltern rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder und Thierquälerei;

b. die Aufsicht auf die öffentlichen Vergnügungen und die Entscheidung über deren Stattnehmigkeit:

Concerte, Tanzpartien, Volksfeste, Schaustellungen u. s. w.;

c. die Sorge für Befolgung der Sabbathsordnung;

d. das Dienstbotenwesen und das Verfahren gegen die desfallsigen Vergehen; die im § 7 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 bezeichneten Anordnungen über die Zulassung der Arbeiter in den Fabriken und über die Errichtung und Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Kranken- und Unterstützungscassen derselben, so wie die Aufrechthaltung dieser Anordnungen und das Verfahren gegen desfallsige Vergehen; die Aufsicht über Gesellen und Lehrlinge, unbeschadet der Zuständigkeit der Zunftmeister und des Zunftobmannes zur gütlichen Beilegung der Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Gehülfen, so wie den Lehrherren und Lehrlingen über das Arbeits- oder Lehrverhältniß, eventuell der Gerichte zur Entscheidung dieser Streitigkeiten und der Localobrigkeiten zu einstweiligen Anordnungen bei solchen Streitigkeiten. Auch gehören Vergehen der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge bezüglich ihres Verhältnisses zu den Meistern und Lehrherren, so wie überhaupt die Aufsicht über Gesellen und Lehrlinge, soweit deren Verhältnisse als solche in Frage kommen, nicht zum Geschäftskreise der Polizei-Direction;

e. die Ausstellung der polizeilichen Zeugnisse über Aufführung und Ruf.

§ 21. 9) Von der Armenpolizei:

a. die erste Sorge für arme erkrankte Reisende durch Zuführung und Ueberlieferung an die zum weitern Verfolg berufenen örtlichen Behörden;

b. das Verfahren gegen Bettler.

§ 22. Nach Vorschrift des § 59 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 und des § 78 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 verbleibt dem Magistrate im Stadtgebiete die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

§ 23. Dem Magistrate verbleibt hiernach unter der im § 31 erwähnten Beschränkung im Stadtgebiete namentlich:

1) die Gewerbs- und Handelspolizei, insbesondere

a. die Ertheilung und beziehungsweise Erwirkung der Gewerbe- und Handelsconcessionen, die Aufsicht auf deren Ausübung. — Der Magistrat hat jedoch vor Ertheilung von Concessionen für: Gast- und Schenkwirthe, das Halten von Tanzböden und anderen öffentlichen Vergnügungsanstalten, den Kleinhandel mit Branntwein, Lotterie-Collecteure, Trödler und Pfandverleiher, Kammerjäger und Schornsteinfeger, sonstige Gewerbe, welche etwa nach § 46 der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf zuverlässige Persönlichkeit an Concession gebunden sind;

so wie endlich vor Genehmigung der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebe;

mit der Polizei-Direction darüber zu communiciren, ob der Concessionertheilung, beziehungsweise Genehmigung aus Rücksichten, welche die Sicherheits-, Sitten-, Gesundheitspolizei oder sonstige zur Zuständigkeit der Polizei-Direction gehörende Zweige der Polizei betreffen, Bedenken entgegenstehen;

b. die Verwaltung der Zunft- und Gildesachen;

c. die Einrichtung und Beaufsichtigung der in Beziehung auf Handel und Gewerbe zu errichtenden oder errichteten städtischen Anstalten, namentlich auch die Leitung des städtischen Brauwesens und des städtischen Eichamts.

§ 24. 2) Die Schifffahrts- und Wasserbaupolizei, unbeschadet der der Polizei-Direction durch besondere Bestimmung zugewiesenen Wirksamkeit behuf Sicherung von Personen und Eigenthum gegen Ueberschwemmung.

§ 25. 3) Die landwirthschaftliche Flur-, Jagd-, und Forstpolizei (vergl. jedoch § 18).

§ 26. 4) Der Bau, die Besserung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege, Wasserleitungen und Canäle, so wie auch die Anlage und Erhaltung der öffentlichen Brunnen und Wasserkunstanstalten (vergl. jedoch § 16). Die regelmäßigen Wegeschauungen sind gemeinschaftlich mit der Polizei-Direction nach näherer unter beiden Behörden zu treffenden Verständigung abzuhalten.

§ 27. 5) Die Aufsicht auf die Feuerlöschungsanstalten und die Leitung der Löschung bei Bränden, vorbehältlich der der Polizei-Direction obliegenden Sorge für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Bränden.

§ 28. 6) Die Leitung der öffentlichen Erleuchtung (vergl. jedoch § 16 c.).

§ 29. 7) Die Aufsicht über die gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Aerzte, Chirurgen, Bader und Hebammen, so wie die Besorgung dessen, was deren Anstellung betrifft, auch die Besorgung der öffentlichen Kuhpockenimpfung.

§ 30. Soweit die in den §§ 22 bis 29 benannten Gegenstände im Gemeindebezirke Linden und Glocksee, so wie im Königlichen Schloß- und Gartenbezirke vorkommen, bleibt die obrigkeitliche Einwirkung auf dieselben dem Amte Linden, beziehungsweise Hannover in gleicher Weise vorbehalten, wie vorstehend dem Magistrate.

Auch werden die den Gemeinden Linden und Glocksee nach dem Landgemeindegesetze vom 28. April d. J. zustehenden polizeilichen Rechte durch die gegenwärtige Polizeiordnung nicht geändert.

§ 31. Wie der Polizei-Direction überhaupt obliegt, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen, so bleibt bei deren Gefährdung ihr auch unbenommen, in Ansehung der den örtlichen Behörden verbleibenden Zweige der Polizei insoweit einzuschreiten, als es für jenen Zweck erforderlich ist.

§ 32. Die örtlichen Behörden (Magistrat und Amt Hannover oder Linden) haben die gerichtliche Verfolgung zu veranlassen, beziehungsweise die Untersuchung und Entscheidung wahrzunehmen bezüglich derjenigen Polizeivergehen, welche der obigen Bestimmung nach innerhalb der ihnen zugewiesenen Zweige der Polizeiverwaltung vorkommen.

§ 33. Etwaige Competenzstreitigkeiten zwischen den örtlichen Behörden und der Polizei-Direction werden, nach Anhörung beider Theile, von der Landdrostei entschieden.

§ 34. In den dem Polizeibezirke benachbarten Ortschaften: List, Vahrenwald, Hainholz, Burg, Herrenhausen, Limmer, Badenstedt, Davenstedt, Bornum, Ricklingen, Landwehrschenke, Döhren, Wülfel, Kirchrode, Groß- und Klein-Buchholz, und Bothfeld und deren Feldmarken hat die Polizei-Direction eine allgemeine Aufsicht auf die Beobachtung der Criminal- und Polizeivorschriften zu führen und sind von ihr die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vergehen und Mängel der betreffenden Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Auch bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, den Fremdenverkehr in diesen Ortschaften durch besondere Bestimmung unter die Aufsicht der Polizei-Direction zu stellen.

§ 35. Die Polizei-Direction hat auch in Fällen, wo die öffentliche Sicherheit durch verdächtige oder verfolgte Personen, Ablagerung verdächtiger oder gestohlener Sachen oder in anderer Hinsicht gefährdet erscheint, die Befugniß, behuf der Nachsuchung und Ergreifung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln, soweit solche den Polizeibehörden zustehen, in den um die Residenzstadt belegenen obrigkeitlichen Bezirken unmittelbar einzuschreiten. Dabei haben die Vorsteher der Landgemeinden, Landgendarmen und Unterbediente den Requisitionen der von der Polizei-Direction abgesandten Beamte oder Officianten, nachdem diese sich genügend legitimirt haben, in gleicher Weise, wie den Angestellten oder Unterbedienten der ordentlichen Obrigkeit, Folge zu geben. Die Polizei-Direction hat sich jedoch in derartigen Fällen entweder unmittelbar oder durch ihre abgesandten Officianten zuvor des Einverständnisses der zuständigen Behörde zu versichern oder, wenn dies wegen dringender Eile des Falles nicht möglich sein sollte, die Letztere ungesäumt von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen und ihr die weitere Verfügung zu überlassen. Namentlich sind etwa festgenommene oder in Verwahrung genommene Personen sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

§ 36. Die Polizeiordnung vom 9. Januar 1846 ist aufgehoben.

§ 37. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser Polizeiordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 21. December 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Polizeiordnung, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 21. December 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

K. Verordnung, betr. die Vereinigung der Vorstadt Hannover mit der Königlichen Residenzstadt v. 27. Mai 1859. (I. 619.)

Georg der Fünfte &c. &c. Nachdem von der Vorstadt Hannover in Uebereinstimmung mit Unserer Residenzstadt die Vereinigung mit der Stadt beantragt, und durch die mit Unserer Genehmigung stattgehabten Verhandlungen über die Bedingungen dieser Vereinigung eine Vereinbarung beider Gemeinden herbeigeführt worden ist, welche Wir für angemessen und dem Interesse beider Gemeinden entsprechend erkannt haben;

so haben Wir in Gnaden beschlossen, diesem Antrage Statt zu geben, und verfügen demnach in Gemäßheit des § 11 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858, daß die Vorstadt Hannover unter den nachstehenden Bestimmungen am 1. Julius dieses Jahrs mit Unserer Residenzstadt vereinigt werden soll.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die gesammte jetzige Vorstadt, mit alleiniger Ausnahme des im § 2 genannten Schloß- und Gartenbezirks, wird mit Unserer Residenzstadt zu einer Stadtgemeinde vereinigt.

§ 2. Ausgenommen von der Vereinigung bleibt ein, aus Unserem vor dem Stein- und Cleverthore belegenen Schlössern, Gärten und sonstigen Besitzungen, so wie der Cavallerie-Caserne der Garde du Corps, zu bildender Königlicher Schloß- und Gartenbezirk.

Die Karte, welche die nähere Bezeichnung dieses Bezirks enthält, soll bei Unserem Amte Hannover und bei dem Magistrate Unserer Residenzstadt niedergelegt werden.

Etwaige neue Erwerbungen, soweit solche örtlich sich diesem Bezirke anschließen, können demnächst demselben hinzugelegt und einverleibt werden.

Gleiches gilt von etwaigen neuen Erwerbungen Unserer Kriegsverwaltung, insofern sie behuf Erweiterung des gegenwärtigen Cavallerie-Casernements benutzt werden.

§ 3. In Folge der Vereinigung bildet die bisherige Vorstadt, der alten Stadt gegenüber, keinen selbstständigen Theil und hat als solche auch keine abgesonderte Vertretung im Magistrate und Bürgervorsteher-Collegium der vergrößerten Stadtgemeinde.

§ 4. Das eigentliche Gemeindevermögen beider Gemeinden wird vereinigt.

§ 5. Für die ganze vereinigte Stadtgemeinde besteht ein Wohnrecht und eine Armenpflege.

Die Bewohner des ganzen vergrößerten Gemeindebezirks gewinnen gleiche Theilnahme an den verschiedenen in der bisherigen Stadt und Vorstadt bestehenden Armen- und Krankenanstalten, soweit die Theilnahme stiftungsmäßig nicht an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist.

Demzufolge ist das allgemeine Armen-Collegium durch Mitglieder aus der bisherigen Vorstadt angemessen zu verstärken.

§ 6. Die obrigkeitliche Verwaltung im ganzen Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht — vorbehältlich der Zuständigkeit Unserer Polizei-Direction — dem Magistrate Unserer Residenzstadt zu. Die desfallsigen aus dem bisher vorstädtischen Gebiete aufkommenden Sporteln fließen in die Stadtcasse.

§ 7. Von den aus dem letztgenannten Gebiete bisher erhobenen Domanial-Einnahmen fällt die Abgabe des Mannthalers weg.

Die Abgaben:

1) von den Krugnahrungen,
2) das Marktstättegeld,
3) vom Musikzwang,
4) für Abdeckerei und Viehverschnitt,
5) für Seilerbahnen

werden, nach Maßgabe der darüber getroffenen besonderen Vertragsbestimmungen, an Unsere Residenzstadt abgetreten, mit der Einschränkung jedoch, daß die unter 1 genannte Abgabe von den Krugnahrungen nur noch binnen zehn Jahren erhoben werden darf, und daß, wenn innerhalb dieser Frist eine neue Feststellung von Krugnahrungsgeldern erforderlich werden wird, solche nicht von dem Magistrate, sondern von Unserer Landdrostei hieselbst zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Abgaben:

für Schäferei und
für Fischerei

dagegen tritt durch die Vereinigung beider Gemeinden keine Aenderung ein.

§ 8. Das städtische Weiderecht auf Grundstücken im bisher vorstädtischen Gebiete erleidet durch die Vereinigung der Vorstadt mit der Stadt keine Aenderung.

§ 9. Das Gebiet der vergrößerten Stadtgemeinde zerfällt in ein inneres Stadtgebiet und ein äußeres Stadtgebiet.

Die Begrenzung beider bestimmt sich nach dem Grundsatze, daß der, Unserer Residenzstadt zunächst belegene und bereits stadtmäßig bebauete Theil der bisherigen Vorstadt zum inneren Stadtgebiete kommt, der andere Theil aber das äußere Stadtgebiet bildet.

Hiernach wird bis auf Weiteres die Grenze zwischen dem innern und äußern Stadtgebiete folgendermaßen bestimmt:

1) von dem Cleverthore beginnend, bildet

die Brühlstraße bis zum Königswortherplatze (diesen ausschließlich), die Langelaube bis zur Andreasstraße, der Weg an der „Stadt Petersburg“ und der Hofmeisterei, welcher von hier ab chaussirt zur Nicolaistraße führt, die Nicolaistraße bis zur Cellerstraße, die Cellerstraße bis zum westlichen Eisenbahnübergange,

die Grenze, und zwar so, daß alle zwischen der Stadt und den genannten Straßen und Wegen, nicht minder die an den letzteren selbst belegenen Grundstücke, jedoch mit Ausschluß des Viehmarktes und der beiden Kirchhöfe, zum innern Stadtgebiete gezogen werden;

2) von dem westlichen Eisenbahnübergange an der Cellerstraße scheidet die Eisenbahn bis zum Bahnhofe, die äußere Bahnhofsmauer bis zum Volgerswege das innere und äußere Gebiet;

das im s. g. Sparkuhlenwinkel verkoppelte Areal mit Ausschluß der grünen Waldreihe, und der — durch eine am (jetzigen) Ende der Königsstraße quer über diese, durch den zwischen den Deicke'schen und von Seebach'schen Grundstücken führenden — Weg, über den faulen Graben, in gerader Richtung bis zum Schiffgraben und dann am rechten Ufer des letztern entlang bis zum Eisenbahnübergange laufende Linie bezeichnete — gegen die Stadt hin eingeschlossene — Theil der Vorstadt, werden dem innern Gebiete zugelegt;

3) vom Eisenbahnübergange am Schiffgraben scheiden

der Parallelweg zur Eisenbahn bis zu der Meine'schen Fabrik, von da der auf derselben Seite der Eisenbahn belegene Theil der Kirchwenderstraße, ferner die Dietrichsstraße bis zur Marienstraße, die Marienstraße bis zur Baumstraße, die Baumstraße bis zur Wilhelmsstraße, die Wilhelmsstraße bis zur Hildesheimerstraße, die Hildesheimerstraße bis zur Weinstraße, dann die Emmerstraße bis zur alten Döhrenerstraße, endlich die Maschstraße bis zum Eintritt in die Stadt,

inneres und äußeres Stadtgebiet in der Art, daß der durch diese Grenze gegen Unsere Residenzstadt hin eingeschlossene Theil der Vorstadt und die den einzelnen Straßen, beziehungsweise Straßenabschnitten, anliegenden Grundstücke, einschließlich des Röse'schen Gartenwesens, dem innern Stadtgebiete zufallen.

Es bleibt vorbehalten, die Grenze des innern Stadtgebiets nach Maßgabe der fortschreitenden städtischen Entwickelung des äußern Stadtgebiets demnächst weiter auszudehnen. Der Magistrat hat die desfallsigen Anträge bei Unserer Regierung nach Bedürfniß zu stellen, mindestens alle fünf Jahre aber diesen Punct allgemein in Erwägung zu ziehen.

§ 10. Der zum innern Stadtgebiete zu legende Theil der bisherigen Vorstadt wird rücksichtlich der Gaserleuchtung, der Pflasterung beziehungsweise Entwässerung der Straßen und der Wasserleitung durch die Kunst der bisherigen Stadt gleich behandelt.

Demgemäß soll in diesem Gebiete das Straßenpflaster, die

Straßenentwässerung und Straßenerleuchtung baldthunlichst hergestellt werden. — Ein Recht auf Herrichtung der Wasserleitung durch die Kunst wird den Bewohnern desselben hierdurch indessen ebensowenig eingeräumt, als solches den Bewohnern der bisherigen Stadt zusteht.

§ 11. Hinsichtlich der im Anschlußbezirke belegenen Chausseestrecken bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

§ 12. Nach erfolgtem Anschlusse soll die Aufstellung eines neuen Bauplans für diejenigen Theile des ganzen Gemeindegebiets, auf welche sich die Bebauung gegenwärtig schon erstreckt oder voraussichtlich in nächster Zeit ausdehnen wird, eingeleitet und zu dem Ende eine vollständige Vermessung und Kartirung des jetzigen vorstädtischen Gebiets ungesäumt vorgenommen werden. Der neue Bauplan bedarf der Genehmigung Unserer Regierung.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Einrichtung des Magistrats und des Bürgervorsteher-Collegiums.

§ 13. Der jetzige Magistrat Unserer Residenzstadt soll um zwei besoldete rechtskundige und ein unbesoldetes Mitglied vermehrt werden, und daher künftig aus

fünf besoldeten rechtskundigen und
neun unbesoldeten

Mitgliedern bestehen.

§ 14. Wegen erstmaliger Wahl der neu hinzutretenden Mitglieder wird bestimmt, daß:

a. von der bisherigen Vorstadt allein das älteste der beiden neu hinzukommenden rechtskundigen Mitglieder und der neunte unbesoldete Senator zu wählen sind (vergl. § 49);
b. das zweite rechtskundige Mitglied von der demnächst eintretenden Vertretung der vergrößerten Stadtgemeinde nach Maßgabe der revidirten Städteordnung gewählt wird.

§ 15. Den jetzigen vorstädtischen Unterbeamten gegenüber tritt die vergrößerte Stadtgemeinde in die Verpflichtungen der Vorstadt.

§ 16. Die schon gegenwärtig für Unsere Residenzstadt bestimmte Anzahl von 24 Bürgervorstehern wird auch nach erfolgtem Anschlusse der Vorstadt unverändert beibehalten.

Die bisher in Unserer Residenzstadt vorhandenen 16 Bürgervorsteher-Wahldistricte werden aufgehoben und, statt derselben, aus der vergrößerten Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der Vorstadt Glocksee sammt Ohe, deren Anschluß an Unsere Residenzstadt ebenfalls in Aussicht steht, 24 neue Wahldistricte gebildet.

Bei Bildung dieser Districte ist das Verhältniß der Abgabenzahlung zu berücksichtigen, nach welchem im Außengebiete die Abgaben etwa zur Hälfte des im übrigen Stadtgebiete zu zahlenden Betrages zu entrichten sind.

B. Bürgerrecht.

§ 17. Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses der Vorstadt an Unsere Residenzstadt ein Wohnhaus oder ein Grundstück im innern Stadtgebiete, oder ein Wohnhaus im äußern Stadtgebiete der bisherigen Vorstadt eigenthümlich besitzen, erhalten für sich und ihren etwaigen Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich. Der Besitz eines Hauses, an dessen Grund und Boden einem Andern das Eigenthum zusteht, gilt nicht als eigenthümlicher Besitz im obigen Sinne.

§ 18. Ein Jeder, welcher nach jenem Zeitpuncte

1) ein Wohnhaus oder Grundstück im innern Stadtgebiete erwirbt, hat das Bürgerrecht gegen Zahlung der städtischen Bürgergewinngelder für sich und seine Ehefrau zu gewinnen,

2) Derjenige aber, welcher ein Wohnhaus im äußern Stadtgebiete erwirbt, hat an Bürgergewinngeldern für sich und seine Ehefrau nur die Hälfte der Bürgergewinngelder mit 20 ₰ und beziehungsweise 10 ₰ zu entrichten.

Zur Nachzahlung der andern Hälfte ist derselbe verpflichtet:

a. wenn er ein Haus oder ein Grundstück im innern Stadtgebiete oder der bisherigen Stadt erwirbt;

b. wenn er ein bürgerliches Gewerbe oder ein zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtendes Geschäft betreiben will; in welchem Falle jedoch die im § 21 bezeichneten Inquilinen nur für ihre Ehefrauen die vollen Bürgergewinngelder zu entrichten haben, ohne für ihre Person zu einer Nachzahlung verpflichtet zu sein;

c. wenn er, soweit solches überhaupt zulässig, seinen Kindern die Rechte der Bürgerkinder verschaffen will, in welchem Falle er sogleich bei der Nachzahlung für sich und seine Ehefrau die im Ortsstatute deshalb festgesetzten Summen einzuzahlen hat;

3) Diejenigen, welche im äußern Stadtgebiete ein unbebauetes Grundstück entweder zur Zeit des Anschlusses schon besitzen, oder nach demselben eigenthümlich erwerben, sind bis zu anderweiter statutarischer Bestimmung zu dem Erwerbe des Bürgerrechts nicht verbunden.

Sofern aber etwa demnächst eine, die Besitzer auch unbebaueter Grundstücke im äußern Stadtgebiete zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtende Bestimmung getroffen würde, so sollen dann die derzeitigen betreffenden Grundbesitzer das Bürgerrecht unentgeltlich erhalten;

4) in den Fällen der Erweiterung des innern Stadtgebiets durch Hinzuziehung von Bestandtheilen des äußern Stadtgebiets (vergl. § 9 a. E.) soll dem derzeitigen betreffenden Eigenthümer eines hinzukommenden Hauses oder eines hinzukommenden unbebauten Grundstücks, eine Nachzahlung von Bürgergewinngeldern nicht angesonnen, beziehungsweise das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt werden.

§ 19. Diejenigen Kinder der im § 17 erwähnten Grundbesitzer, welche geboren werden, nachdem der Grundbesitzer den

Bürgereid bereits wirklich abgeleistet hat (cfr. § 53), erhalten ohne Weiteres die Rechte der Bürgerkinder in der jetzigen Stadt.

§ 20. Diejenigen Kinder hingegen, welche bereits vor jener Eidesleistung geboren sind, können die Rechte der Bürgerkinder nur durch die, vor Ableistung des Bürgereides zu beschaffende Zahlung der im Ortsstatute deshalb festgesetzten Summen erwerben.

Ein späterer Einkauf ist unzulässig, mithin eintretenden Falles das Bürgerrecht demnächst nur gegen Zahlung des vollen Betrages zu erlangen.

§ 21. Die Inquilinen, welche als Zunftmitglieder die Hälfte der Bürgergelder an die Stadtcasse bereits entrichtet haben, imgleichen die Inquilinen, welche ein zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtendes Geschäft in der Vorstadt während der letzten sechs Monate vor dem Anschlusse befugter Weise getrieben haben, erhalten das volle Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich.

Sie können auch ihren schon geborenen Kindern die Rechte von Bürgerkindern verschaffen, sofern sie vor ihrer eidlichen Verpflichtung als Bürger nicht nur die im Ortsstatute dafür festgesetzten Geldbeträge leisten, sondern auch für ihre etwaige Ehefrau die Bürgergewinngelder entrichten.

§ 22. Alle übrigen Inquilinen haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden, die vollen Bürgergelder nach den Bestimmungen des Ortsstatuts zu entrichten.

§ 23. Hinsichtlich der in der Vorstadt Hannover wohnhaften Angestellten gelten die Bestimmungen der revidirten Städteordnung und des Ortsstatuts.

c. Gemeindelasten.

§ 24. Die Bewohner der bisherigen Vorstadt Hannover und die in der Vorstadt belegenen Grundstücke werden nach folgenden näheren Bestimmungen zu den städtischen Gemeindelasten herangezogen:

1. Indirecte Abgaben.

§ 25. Die in der Stadt bestehenden indirecten Abgaben, nämlich: der Mahlweizen-Licent und die Abgaben von eingeführtem Biere und Branntwein, sind auch im bisher vorstädtischen Bezirke zu erheben.

2. Directe Abgaben.

§ 26. Die städtische persönliche Abgabe nach Maßgabe der Bekanntmachung des Magistrats Unserer Residenzstadt vom 3. Mai 1850 ist, von dem 1. Julius d. J. anhebend, von den sämmtlichen Bewohnern der Vorstadt zu entrichten, und zwar:

von den Bewohnern des innern Stadtgebiets zum vollen Betrage, von den Bewohnern des äußern Stadtgebiets aber nur zu zwei Drittheilen des in der jetzigen Stadt zu entrichtenden Betrages. (Vergl. jedoch § 48.)

Daneben haben die Inquilinenbürger im ganzen bisherigen vorstädtischen Gebiete — mit Ausnahme der im Absatze 2 des

§ 28 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 bezeichneten Angestellten, welche ohne Zahlung der Bürgerrechtsgewinngelder das Bürgerrecht erhalten haben oder künftig erhalten werden, — gleichwie in der bisherigen Stadt, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein bürgerliches Gewerbe betreiben oder nicht, den s. g. Vorschoß-Thaler zu entrichten.

§ 27. Behuf der allmähligen Ueberleitung der von dem Anschlußbezirke zu erhebenden Grundabgaben zu dem städtischen Grundabgabensysteme soll eine zehnjährige Uebergangsperiode, vom 1. Julius d. J. angerechnet, eintreten.

Während dieser Uebergangsperiode, beziehungsweise nach Ablauf derselben, sind im Anschlußbezirke folgende Grundabgaben zu erheben:

§ 28. Während der zehnjährigen Uebergangsperiode wird

1) in demjenigen Theile des Anschlußbezirks, welcher zum innern Stadtgebiete gelegt wird,

die bisherige vorstädtische Abgabe vom Grundbesitze zu $2^1/_2$ Simpla Hausabgabe (das Simplum zu 1 *gr* 3 *₰* von je 100 *₰* Steuercapital nach der jetzt bestehenden Häusersteuergesetzgebung und Veranlagung) und 5 Simpla Grundabgabe mit der Steigerung forterhoben, daß

a. in den ersten fünf Jahren

ein halbes Simplum Hausabgabe mehr, mithin im Ganzen jährlich 3 Simpla Hausabgabe und 5 Simpla Grundabgabe,

b. in den zweiten fünf Jahren

ein ferneres Simplum Hausabgabe und zwei Simpla Grundabgabe mehr, mithin im Ganzen jährlich 4 Simpla Hausabgaben und 7 Simpla Grundabgaben zu entrichten sind;

daß außerdem

c. bei Einführung einer stadtmäßigen Gasbeleuchtung ein Simplum Hausabgabe, und ferner

d. im Falle der Canalisirung von Straßen oder Straßentheilen ein halbes Simplum Hausabgabe von jedem betreffenden Hauseigenthümer mehr zu erlegen ist. (Vergleiche übrigens § 41.)

Um aber dem in einzelnen Fällen hiernach möglichen Erfolge einer vorübergehenden stärkeren Belastung in der 10jährigen Uebergangsperiode als im demnächstigen Definitivum vorzusehen, soll jedem Hausbesitzer freistehen, in der zweiten Hälfte der Uebergangsperiode statt der vorstehend angegebenen Haus- und Grundabgabe, einschließlich der unter c. und d. erwähnten Steigerung, sofort in die für das Definitivum (s. u. § 31 und ff.) festgesetzten Abgaben einzutreten.

Er hat für diesen Fall seine Absicht nach der darüber vom Magistrate zu erlassenden Aufforderung anzuzeigen, einstweilen jedoch die für die Uebergangsperiode bestimmten ordentlichen Abgaben fortzuleisten, indem das gewünschte veränderte Leistungsverhältniß erst vom Anfange des auf die Anmeldung seines Gesuches zunächst folgenden Rechnungsjahrs anhebt;

2) in demjenigen Theile des Anschlußbezirks, welcher äußeres Stadtgebiet wird, ist

a. in den ersten fünf Jahren

die bisherige vorstädtische Abgabe vom Grundbesitze zu $2\frac{1}{2}$ Simpla Hausabgabe und 5 Simpla Grundabgabe ohne Steigerung,

b. in den zweiten fünf Jahren

mit einer Steigerung von einem Simplum Hausabgabe und 2 Simpla Grundabgabe, mithin im Ganzen zu jährlich $3\frac{1}{2}$ Simpla Hausabgabe und 7 Simpla Grundabgabe

zu entrichten.

§ 29. Aber auch innerhalb der Uebergangsperiode haben die Bewohner des Anschlußbezirks, des innern wie des äußern Stadtgebietes, eine entsprechende Erhöhung ihrer Abgaben — die persönlichen und die indirecten Abgaben eingeschlossen — zu übernehmen, wenn etwa während dieser Periode eine Erhöhung der jetzigen städtischen Abgaben eintreten sollte und zu einer solchen Erhöhung der städtischen Abgaben nicht etwa zum Behufe der Deckung solcher Ausgaben geschritten würde, die zunächst lediglich im Interesse Unserer Residenzstadt in ihrem bisherigen Umfange und nicht zugleich auch im Mitinteresse des bisherigen vorstädtischen Gebiets gemacht werden.

Andererseits haben die Bewohner der bisherigen Vorstadt aber auch selbst während der Uebergangszeit eine entsprechende Erleichterung ihrer Abgaben zu erwarten für den Fall, daß während jener Zeit die jetzigen städtischen Abgaben ermäßigt werden würden.

§ 30. Mit Ablauf der zehnjährigen Uebergangszeit tritt das in der jetzigen Stadt alsdann bestehende Grundabgabensystem auch im Anschlußbezirke ein. Jedoch soll das jetzt bestehende System der s. g. Hausabgaben, falls selbiges alsdann noch in Gültigkeit sein wird, folgende Modificationen theils allgemein, theils in der Anwendung auf den Anschlußbezirk erfahren:

§ 31. Dasselbe wird jenem Zeitpuncte allgemein, d. i. auch für den Bezirk der jetzigen Stadt, dahin geändert:

1) bei bebaueten Grundstücken soll, was die Werthermittelung der area anlangt, für den Umfang bis zu 30000 □Fuß zwar die bisherige Werthbestimmung beibehalten, für jeden fernern □Fuß aber nur ein Werth von $2\frac{1}{2}$ gr berechnet werden;

2) bei unbebaueten Grundstücken soll

a. die Werthsermittelung der area anlangend, von eingefriedigten Gärten überall nur ein Werth von 2 gr für den □Fuß, von Ackerland und Wiesen ein Werth von 1 gr für den □Fuß berechnet,

b. die Berechnung der Simpla anlangend, von dem also ermäßigten Steuercapitale

bis zu 1000 ℛ︀ ein halbes Simplum, zu 1001 ℛ︀ bis 1500 ℛ︀ Ein Simplum u. s. f.

entrichtet werden, so daß erst für den ermäßigten Werth von mehr als 4000 ℛ︀ vier Simpla, und dann für 4501 bis 5000 ℛ︀ vier und ein halb Simpla u. s. f. zum Ansatz kommen.

§ 32. Für den Anschlußbezirk treten folgende besondere Bestimmungen ein:

1) in demjenigen Theile, welcher zum innern Stadtgebiete gelegt wird, werden die Abgaben vom Grundbesitze nach den im § 31 angegebenen Grundsätzen gleich wie im jetzigen Stadtbezirke veranlagt und zu voll erhoben;

jedoch ist, wenn nach Ablauf der 10jährigen Uebergangszeit noch nicht sämmtliche Straßen dieses Gebiets mit Erleuchtung versehen sein sollten, bis dahin der Abgabenbetrag der Häuser an den nicht erleuchteten Straßen um ein Viertel herabzusetzen;

auch kann den Hausbesitzern eine mäßige Herabsetzung der Hausabgaben in dem Falle zugestanden werden, wenn nach jener Zeit die betreffende Straße in Beziehung auf Pflasterung und Wasserabzug noch nicht städtisch hergestellt ist;

2) im äußern Stadtgebiete sollen:

a. bei bebaueten Grundstücken die Abgaben von dem Taxwerthe der Gebäude und der area nur zu einem Drittheil, jedoch in den Fällen zur Hälfte in Anrechnung gebracht werden, wenn der Taxwerth der Gebäude sich auf 8501 ₰ und darüber beläuft,

b. bei unbebaueten Grundstücken die Abgaben überall nur zu einem Viertel ihres vollen Betrages erhoben werden.

§ 33. Sollten im äußern Stadtgebiete gleichwohl Fälle vorkommen, in welchen die ungünstige Belegenheit eines bebaueten Grundbesitzes, so wie die geringe Qualität seines Bodens eine weitere Schonung des Verpflichteten an die Hand geben, so wird für solche Fälle die Verwaltung ermächtigt, auf Antrag des Verpflichteten eine Ermäßigung seines Abgabenbetrages auch ohne Mitwirkung der Bürgervorsteher zu verfügen; wogegen Abgabenermäßigungs-Anträge aus anderen Gründen, gleichwie im innern Stadtgebiete, im stadtverfassungsmäßigen Wege zu erledigen sind.

3. Sonstige Lasten und Leistungen.

§ 34. 1) Die den Anliegern der öffentlichen Straßen und Wege im Anschlußbezirke bis jetzt obliegende Last, zu den Kosten der Pflasterung oder Chaussirung einen aliquoten Theil aus eigenen Mitteln beizutragen, wird mit dem Anschlusse aufgehoben. Von diesem Zeitpuncte an ist die Herstellung der Fahrstraßen auf Kosten der Stadtcasse zu beschaffen, wogegen die Anlieger verpflichtet sind, die Kosten der ersten Anlegung eines Trottoirs selbst zu tragen.

Die Trottoiranlage ist

im innern Stadtgebiete von Asphalt oder Platten, nach der Bestimmung des Magistrats, auf Kosten der Anlieger durch das Stadtbauamt,

im äußern Stadtgebiete gleichfalls mit Anwendung von Saumquadern in geeigneter Qualität, übrigens von Grand oder rohem Asphalt oder ähnlichem geringern Materiale

herzustellen.

2) Die demnächstige Unterhaltung der Trottoirs und der Fahrstraßen, so wie der sämmtlichen übrigen öffentlichen Wege, insoweit deren Unterhaltung bisher aus vorstädtischen Gemeindemitteln zu beschaffen gewesen ist, geschieht in derselben Weise und unter denselben Beschränkungen wie in der jetzigen Stadt, auf Kosten der Stadtcasse. Ein besonderer Beitrag dazu soll auch den Einwohnern im Anschlußbezirke nicht auferlegt werden, so lange ein solcher von den Einwohnern in der jetzigen Stadt nicht erhoben wird.

3) Auf solche neue Straßenanlagen, welche von Privat-Unternehmern oder den betheiligten Grundbesitzern ausgeführt werden, beziehen sich die im Vorstehenden unter 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen nicht, vielmehr behält es in Beziehung auf sie bei dem bisherigen Verfahren das Bewenden.

4) Baubenefizien werden in der Vorstadt nicht bewilligt.

Etwaige Abgabenfreiheit, die bei einem Neubau auch ferner für ein Baujahr zugestanden werden soll, schließt eine Befreiung von der Zahlung für Straßenreinigung und Erleuchtung nicht in sich.

5) Die in der Vorstadt bestehende Abgabe von den Neubauten nach Maßgabe der Bekanntmachung des Magistrats der Vorstadt Hannover vom 14. März 1856 wird für die Dauer der zehnjährigen Uebergangszeit beibehalten.

6) Die Einquartierungslast wird mit dem eintretenden Anschlusse eine gemeinschaftliche.

7) Zu den vorkommenden persönlichen Leistungen sind mit dem Eintritte des Anschlusses die Bewohner des Anschlußbezirks und diejenigen der alten Stadt in gleicher Art gehalten.

Indeß sollen die Einwohner der Vorstadt, welche zunächst durch den Anschluß das Bürgerrecht gewinnen, nicht verbunden sein, an dem Ausmarsche zum städtischen Schützenfeste Theil zu nehmen, insofern sie nicht etwa um die betreffenden Gewinne mit concurriren wollen.

4. Bisherige Abgaben und Leistungen in der Vorstadt.

§ 35. 1) Mit dem Anschlusse wird die bisherige Abgabe der Inquilinen nach dem Miethbetrage aufgehoben;

2) von demselben Zeitpuncte an soll auch eine besondere Abgabe für die Schulen nicht weiter geleistet, eine solche auch nicht wieder eingeführt werden, so lange dies in der jetzigen Stadt nicht geschieht.

Dagegen wird

3) in Ansehung der in den kirchlichen Verhältnissen begründeten Abgaben und Leistungen durch den Anschluß nichts verändert.

Ferner werden von dem vorstehend unter 1 erwähnten Zeitpuncte an aufgehoben:

4) die besondere Abgabe, welche bisher für Reinigung der besteinten Straßen in der Vorstadt entrichtet ist;

5) die Verpflichtung der Anlieger zur Zahlung eines aliquoten Theils der Kosten des Neubaues eines öffentlichen Weges (vergl. § 34 unter 1),

und

6) die Verpflichtung der in der Vorstadt bereits Wohnberechtigten zur Zahlung eines Einzugsgeldes, wogegen mit demselben Zeitpuncte in Beziehung auf das von Fremden zu entrichtende Einzugsgeld diejenigen Bestimmungen auf die bisherige Vorstadt ausgedehnt werden, die in dieser Hinsicht neuerlich für das Gebiet der alten Stadt getroffen worden sind;

7) die von Neubauten zu entrichtende Abgabe (vergl. § 34 unter 5) ist mit Ablauf der zehnjährigen Uebergangszeit aufzuheben.

D. Schulen.

§ 36. Das Vermögen der bisherigen vorstädtischen Schulverbände geht sowohl hinsichtlich der Rechte als der Verbindlichkeiten auf die Stadtcasse über.

Die bisher vorstädtischen Schulen sind hinsichtlich der Grundsätze über die Zuständigkeit des Magistrats und Unserer Königlichen Behörden den gleichartigen Schulen im alten Stadtgebiete gleichzustellen.

Dabei bleiben indessen die wegen Verschiedenheit der Stellung der beiderseitigen Pfarrgeistlichkeit etwa erforderlichen Modificationen vorbehalten.

E. Gewerbeverhältnisse der bisherigen Vorstadt.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 37. Die Königliche Verordnung vom 11. Julius 1853, den Handwerksbetrieb in der Vorstadt betreffend, wird aufgehoben.

§ 38. Der Zunftzwang der städtischen Zünfte nebst den Rechten und Privilegien derselben wird auf den Bezirk der Vorstadt Hannover ausgedehnt. (Vergl. indessen §§ 46 und 47.)

§ 39. Alle Bewohner der Vorstadt jedoch, welche zur Zeit des Anschlusses befugter Weise ein Gewerbe treiben, bleiben in Beziehung auf den Gewerbebetrieb in den bestehenden Verhältnissen. (Vergl. auch §§ 176 bis 181, 216 und 217 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847.)

2. Besondere Bestimmungen für das innere Stadtgebiet.

§ 40. Die Bewohner des innern Stadtgebiets werden mit dem Anschlusse der Vorstadt an die Stadt in Beziehung auf Handels- und Gewerbeverhältnisse den Bewohnern der jetzigen Stadt völlig gleichgestellt. Sie haben mit denselben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

§ 41. Die zur Zeit des Anschlusses im innern Stadtgebiete etwa vorhandenen Handels- und Gewerbetreibenden, welche zugleich

Grundbesitzer sind, haben während der zehnjährigen Uebergangsperiode (§ 27) von ihren Grundbesitzungen nur diejenigen dinglichen Abgaben zu entrichten, welche den übrigen Grundbesitzern im innern Stadtgebiete zur Last fallen. Dagegen sollen sowohl alle neu eintretenden, als alle bereits vorhandenen Handels- und Gewerbetreibenden, welche in dem zum innern Gebiete gehörenden Anschlußbezirke während jener Uebergangsperiode Grundbesitz erwerben, und von diesem aus Handel und Gewerbe betreiben, dieselben dinglichen Abgaben bezahlen, welche unter gleichen Verhältnissen die gewerbetreibenden Grundbesitzer in der jetzigen Stadt zu entrichten haben.

3. Besondere Bestimmungen für das äußere Stadtgebiet.

§ 42. Auch in dem Außengebiete dürfen Handel und Gewerbe nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der übrigens geltenden gesetzlichen und stadtverfassungsmäßigen Bestimmungen frei betrieben werden, jedoch unter den im Folgenden angegebenen Beschränkungen:

§ 43. 1) Jeder zünftige oder unzünftige Handels- oder Gewerbebetrieb, mit Ausnahme der gesetzlich völlig freien Betriebe, erfordert die vorgängige Erwirkung der Genehmigung des Magistrats.

§ 44. 2) Alle derartigen Betriebe sind nur in der Anzahl zuzulassen, welche das örtliche Bedürfniß erfordert. Es sollen jedoch in dem Außengebiete mindestens

vier Böttcher,
vier Korbmacher,
zehn Schneider,
zehn Schuhmacher,
sechs Tischler,
vier Maurer,
zwei Maler,
acht Bäcker,
zwei Dachdecker,
zwei Holzdrechsler,
zwei Glaser,
zwei Klempner,
vier Knochenhauer,
zwei Rade- und Stellmacher,
zwei Riemer und Sattler,
zwei Grobschmiede,
zwei Schlösser,
zwei Seiler,
zwei Töpfer und Ofensetzer,
vier Zimmerer

sich besetzen dürfen.

Die Besetzung von Leinewebern und Hausschlächtern unterliegt in Beziehung auf die Anzahl keiner Beschränkung.

§ 45. 3) Die gestatteten Betriebe sind bei neuen Zulassungen von dem Magistrate in dem ganzen Bezirke des Außengebiets in angemessener Weise zu vertheilen und dürfen daher auch ohne Erlaubniß des Magistrats nicht verlegt werden.

Der Magistrat hat diese Erlaubniß jedoch nicht zu versagen, falls durch die beabsichtigte Verlegung dem Grundsatze der angemessenen Vertheilung kein Eintrag geschieht.

§ 46. Der Magistrat ist befugt, Landhöker in dem Bezirke des Außengebiets zu concessioniren und hat von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, falls in demselben Mitglieder der Handelsinnung in der durch örtliches Bedürfniß gebotenen Zahl nicht zugelassen sein sollten.

§ 47. Den Bewohnern des Außengebiets ist es gestattet, sich, auf vorgängige Bestellung, von außerhalb des Stadtgebiets wohnenden Personen Rockenbrot (Schwarzbrot) liefern zu lassen.

§ 48. Die Handels- und Gewerbetreibenden im Außengebiete haben die persönlichen Abgaben in demselben Betrage zu entrichten, wie die in gleichen Verhältnissen sich befindenden Gewerbetreibenden in der jetzigen Stadt, die dinglichen Abgaben aber nur in gleicher Weise, wie die übrigen Bewohner des Außengebiets.

Auch haben die zur Zeit des Anschlusses im Außengebiete vorhandenen Handels- und Gewerbetreibenden und deren Witwen, welche gegenwärtig die in der Königlichen Residenzstadt eingeführte persönliche Abgabe nicht zu entrichten haben, nach dem Anschlusse nur den Theil der persönlichen Abgaben zu bezahlen, welcher von den übrigen Bewohnern des Außengebiets zu entrichten ist.

III. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 49. Von dem vorstädtischen Magistrate und Gemeinderathe sind, nach Maßgabe der Vorschriften der jetzigen Verfassung der Vorstadt, diejenigen 2 Magistratsmitglieder, deren Wahl nach § 14 der Vorstadt erstmalig allein überlassen ist, noch vor dem 1. Julius dieses Jahrs zu wählen.

§ 50. Diese beiden Magistratsmitglieder treten nach vorgängiger Bestätigung am 1. Julius dieses Jahrs in den Magistrat Unserer Residenzstadt.

§ 51. Mit demselben Tage treten der Magistrat und der Gemeinderath der Vorstadt außer Wirksamkeit.

§ 52. Die jetzigen Bürgervorsteher der Stadt verbleiben in ihrem Dienste bis dahin, daß ein neues Bürgervorsteher-Collegium für die vergrößerte Stadtgemeinde gewählt und constituirt ist.

Von der Zeit des Anschlusses an vertreten sie einstweilen die gesammte vergrößerte Stadtgemeinde.

§ 53. Unverzüglich nach dem 1. Julius d. J. ist von dem Magistrate mit Beeidigung derjenigen Einwohner der Vorstadt, denen das städtische Bürgerrecht verliehen werden soll, zu verfahren.

Hiernächst sind behuf der Bürgervorsteherwahl die Listen der stimmfähigen Bürger anzufertigen und offen zu legen.

§ 54. Nach beendigter Wahl der Bürgervorsteher und Constituirung des neuen Bürgervorsteher-Collegiums hört das Amt der bisherigen Bürgervorsteher auf.

Hiernächst ist die Wahl des zweiten neu zu ernennenden rechtskundigen Magistratsmitgliedes nach Maßgabe der revidirten Städteordnung vorzunehmen.

§ 55. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Herrenhausen, den 27. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Königliche Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 27. Mai 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Verordnung, betr. die Aufhebung des Amts Papenburg, vom 2. Januar 1861. (I. 1.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, der Gemeinde Papenburg auf ihren Antrag die Annahme der Städteordnung zu gestatten und den Zeitpunct des Eintritts der städtischen Verfassung für diese Gemeinde auf den 9. d. M. zu bestimmen.

Von diesem Tage an wird das Amt Papenburg aufgehoben und geht die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke desselben auf den Magistrat der Stadt Papenburg über.

Gegeben Hannover, den 2. Januar 1861.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 2. Januar 1861.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

B. Sonstige Gemeinden.

(Bd. III. S. 642. 1. Folge Bd. I. S. 825. 2. Folge Bd. I. S. 1015. 3. Folge Bd. I. S. 579.)

In Gemeindesachen haben die Aemter die obrigkeitliche Einwirkung auf Verfassung, Rechte, Pflichten und Verwaltung der Landgemeinden der amtssässigen Städte und Flecken und Vorstädte nach Anleitung der Gesetze. Revidirte Amts-Ordn. v. 10. Mai 1859. § 9.

Gesetz, die Landgemeinden betr., v. 28. April 1859. (I. 393.)

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem verschiedene Aenderungen des Gesetzes über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852 für erforderlich erachtet sind, so erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung wegen dieses Gegenstandes das folgende Gesetz:

I. Allgemeines.

§ 1. Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der Landgemeinden.

§ 2. Das Gesetz begreift unter Landgemeinden auch diejenigen Städte, Vorstädte und Flecken, auf welche die Städteordnung nach § 4 derselben nicht Anwendung findet.

Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben werden jedoch besonders geregelt werden.

II. Stimmrecht.

§ 3. Wenn in einer Gemeinde eine Stimmordnung gültig besteht, so bleibt es dabei, so lange nicht Aenderungen nach den folgenden Bestimmungen festgestellt werden.

§ 4. Jeder in einer Gemeinde durch Auschluß von Grundbesitz oder Aufhebung von Exemtionen neu Eintretende, dem eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung angewiesen werden kann (§ 52 des Landesverfassungsgesetzes),*) muß letztere anerkennen, kann aber im entgegengesetzten Falle verlangen, daß die in den §§ 8 und ff. aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht zur Anwendung kommen.

Gleiche Befugniß hat jedes Gemeindemitglied, wenn die bestehende Stimmordnung zu dem Beitragsverhältnisse für die Gemeindelasten und dem Interesse des betreffenden Gemeindegliedes an den Gemeindeangelegenheiten in erheblichem Mißverhältnisse steht.

Außerdem können Aenderungen der bestehenden Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde festgestellt werden.

Anträge auf Aenderung der Stimmordnung sind bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Dieser hat darüber einen Beschluß der Gemeinde zu veranlassen.

---

*) Das solchen neu Eintretenden beizulegende Stimmrecht soll ihrer Concurrenz zu den Gemeindelasten, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten, so wie ihren Verhältnissen zu andern Mitgliedern der Gemeinde entsprechen.

§ 5. Besteht eine gültige Stimmordnung nicht, oder ist eine solche nur vorläufig eingeführt, so ist von den Behörden eine endschaftliche Feststellung derselben, daher zunächst ein Beschluß der Gemeinde, herbeizuführen.

§ 6. Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an die Obrigkeit wenden, welche Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde einzuholen hat.

§ 7. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nach den Grundsätzen der nachstehenden §§ 8—18 abzugeben.

§ 8. Als stimmberechtigt gelten:

1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vgl. § 13).

2) Alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie

a. nicht zu schweren Strafen (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs)*) verurtheilt,
b. sonst unbescholten,
c. selbstständig

sind.

Wegen des Stimmrechts der Ausmärker vgl. § 65.

§ 9. Als bescholten gelten diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein. Vor der Entscheidung über die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens ist die Amtsvertretung zu hören.

Außerdem können Personen, welche durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind, auf Antrag der Gemeinde ihres Stimmrechts verlustig erklärt werden.

Solchen Personen, wie den Bescholtenen, kann auf Antrag der Gemeinde das Stimmrecht wieder verliehen werden.

§ 10. Als unselbstständig gelten:

1) Minderjährige,
2) diejenigen, welche unter Curatel stehen,
3) diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen,
4) diejenigen, welche in Concurs befangen sind,
5) diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben.

§ 11. Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten, sofern

---

*) d. h. zu Todes-, Ketten-, Zuchthausstrafe oder zur Dienstentsetzung.

solche vorkommen, beiträgt, und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist.

Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit festgestellt werden, daß gewisse Classen der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten nicht beizutragen haben, in welchem Falle das Stimmrecht dieser Classen ruht, sofern und so lange deren Mehrheit damit einverstanden ist.

§ 12. Das auf dem Grundbesitze beruhende Stimmrecht (§ 8 № 1) kann nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Person oder durch Bevollmächtigte, das Stimmrecht der Nichtansässigen (§ 8 № 2) dagegen nur in Person ausgeübt werden.

§ 13. Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimmrechte dadurch bedingt, daß der Besitzer nicht zu schwerer Strafe verurtheilt (§ 8 № 2 a.) und sonst unbescholten (ebendaselbst b.) ist.

§ 14. Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirthschaft stehenden Höfen haben die Interimswirthe das Stimmrecht zu üben.

§ 15. Als Bevollmächtigte sind zulässig:

1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben;

2) die Pächter oder Verwalter der betreffenden Güter, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurtheilt, sonst unbescholten und selbstständig sind. Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit bestimmt werden, daß und in wie weit Verwandte auch übrigens als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Es wird jedoch auch in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vertreter nicht zu schwerer Strafe verurtheilt und sonst unbescholten sind.

§ 16. Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Abwesenden vertreten. Ausnahmen können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit zugelassen werden.

§ 17. Behuf Bestimmung des Stimmverhältnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder soll regelmäßig eine Classeneintheilung Statt finden. Die Grundlage für diese Eintheilung bilden die verschiedenen Classen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter. Die Nichtansässigen bilden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung ihrer Concurrenz zu den Gemeindelasten einer dieser Classen einzureihen sind, die unterste Classe.

Das Stimmgewicht der Mitglieder der einzelnen Classen ist unter Berücksichtigung der Concurrenz zu den Gemeindelasten und

des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Jedoch gelten folgende Einschränkungen:

1) Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht mehr als 1/3 desjenigen der sämmtlichen Gemeindemitglieder betragen. Wenn jedoch ein einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelasten trägt, so ist demselben auf dessen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen. Auch ist ein einzelnes Gemeindemitglied, welches mehr als die Hälfte aller Gemeindelasten trägt, berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelasten die Einräumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen, insofern und so lange die Mehrheit der übrigen Gemeindemitglieder damit einverstanden ist.

2) Regelmäßig soll das Stimmgewicht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz so groß ist, daß er zur Bewirthschaftung zwei Pferde oder mehr erfordert, überwiegen.

3) Die Stimmenzahl der Nichtansässigen darf 1/3 derjenigen der Grundbesitzer nicht übersteigen.

§ 18. Der Beschlußnahme durch Gemeindeabstimmung nach den vorstehenden und den in Abschnitt IV. und V. enthaltenen Bestimmungen unterliegen nur die Gemeindeangelegenheiten.

Auch muß die Angelegenheit die ganze Gemeinde, nicht bloß einzelne Mitglieder oder einzelne Classen von Mitgliedern angehen.

§ 19. Ueber Privatrechte einzelner Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern kann durch Gemeindeabstimmung nicht bestimmt werden.

Gemeindebeschlüsse, durch welche besondere Bestimmungen für einen Theil der Gemeindeglieder (z. B. die Spannhaltenden oder Häuslinge) getroffen werden, gelten nur dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist.

(Vergleiche oben § 11.)

§ 20. Bei Sammtgemeinden muß besonders festgestellt werden, ob in den Angelegenheiten, für welche die Verbindung besteht, durch die Sammtgemeinde abgestimmt werden, oder den einzelnen Bestandtheilen (Ortsgemeinden, Gütern 2c.) eine Stimme zustehen soll. Das Stimmgewicht der einzelnen Bestandtheile ist alsdann nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Lasten, oder zu den gesammten directen Landessteuern zu regeln.

§ 21. Auf Angelegenheiten, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen über das Stimmrecht bestehen (Wahlen zur Ständeversammlung, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen 2c.) beziehen sich die vorstehenden Regeln nicht.

III. Gemeindebeamten.

§ 22. In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und ein Beigeordneter zu seiner Unterstützung und Vertretung sein.

Größere Gemeinden können mehrere Vorsteher und Beigeordnete haben.

Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte.

§ 23. Daneben können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Forstverwaltung u. s. w.) besondere Anstellungen erfolgen.

Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im einzelnen Falle festzustellen.

§ 24. Ferner sind Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Bedürfniß mit Kündigungsvorbehalt anzunehmen.

§ 25. Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die oben unter § 8 №. 2 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger angegebenen Eigenschaften nicht sämmtlich besitzen, oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Aemtern unfähig sind.

Jedoch können Pächter und Verwalter, welchen in Vertretung der betreffenden Güter ein Stimmrecht in der Gemeinde zusteht (s. oben § 15), mit Genehmigung der Obrigkeit auch ohne Wohnrecht in der Gemeinde zu Gemeindebeamten gewählt werden.

§ 26. Die nach § 20 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderliche obrigkeitliche Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen, wenn dem Gewählten

1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (s. den vorigen Paragraphen) oder
2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§ 27. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines andern, als der oben unter § 9 bezeichneten Verbrechen in Untersuchung gewesen ist, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein, oder wenn er mit Werkhausstrafe bestraft ist,

so wie auch wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten.

§ 28. Tritt nach angetretenem Amt einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so ist die Obrigkeit verpflichtet, beziehungsweise berechtigt, den Gemeindebeamten zur Niederlegung des Amts anzuhalten.

§ 29. Gast- und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

§ 30. Wählt die Gemeinde in demselben Falle zweimal gesetzlich nicht befähigte Personen, so hat die Obrigkeit für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

§ 31. Jedes Gemeindemitglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§ 32. Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

1) Königliche Civildiener und Hofdiener im Dienste;*)
2) Militairpersonen im Dienste;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Personen, welche über 60 Jahr alt sind;
6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind;
7) Diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen sind, für die nächstfolgenden drei Jahre, welche es mehrmals gewesen sind, für immer.

§ 33. Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, so sind die im vorigen Paragraphen unter 1, 2, 3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amts verpflichtet, die unter 4, 5, 6 genannten dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlichen Vorgesetzten.

§ 34. Die Gemeindebeamten sind von der Obrigkeit zu beeidigen.

§ 35. Die Gemeindebeamten haben ihre Aemter als Ehrenämter zu betrachten.

Sie können jedoch für nöthige Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Statt derselben kann eine mäßige Besoldung durch Gemeindebeschluß ausgesetzt und wo sie besteht, beibehalten werden.

§ 36. Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeinde-Angelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§ 37. Den Verwaltungsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und die Gemeindediener (§ 24), so wie auch über etwaige sonstige Angestellte der Gemeinden (§ 23) nach Maßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener, soweit dieses nach der besonderen Natur des Gemeindeamts Anwendung finden kann, und der folgenden Bestimmungen:

§ 38. Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind:

Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung.

§ 39. Verweis und Geldbuße können von den Obrigkeiten, Suspension und Dienstentlassung nur von den oberen Verwaltungsbehörden erkannt werden.

§ 40. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geschieht durch den Vorsteher.

---

*) Nach der Bek. des Gesammtministeriums v. 8. Dec. 1855 müssen Königl Diener vor Uebernahme eines Gemeindeamts eine Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde darüber erwirken, ob das zu übernehmende Amt mit ihrem Dienste vereinbar sei.

In wie weit derselbe dabei die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeausschusses zu veranlassen hat, bestimmen die §§ 41 und 52.

IV. Gemeindeversammlung.

§ 41. Die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken:

1) bei Veränderungen im Gemeindezirke;
2) bei Veränderungen in der Verfassung der betreffenden Gemeinde, namentlich in dem Stimmrechte;
3) bei Feststellung von Strafbestimmungen (§ 71);
4) bei Veränderungen in dem Bestande des Gemeindevermögens;
5) bei Veränderungen in der Benutzungsart des Gemeindevermögens;

   Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen werden;
6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
7) bei Gemeindeprocessen und bei Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten;
8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
9) bei Aenderungen in dem Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
10) bei Aufnahme neuer Gemeindemitglieder;
11) bei Anstellung und Kündigung von Gemeindedienern (§ 24), so wie von etwaigen sonstigen Angestellten der Gemeinde (§ 23);
12) bei dem Gemeinderechnungswesen nach Maßgabe der im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen.

§ 42. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Verwaltungsbehörden:

1) bei Veränderungen in dem Gemeindebezirke;
2) bei Veränderungen in der Verfassung der betreffenden Gemeinde und im Stimmrechte;
3) bei Feststellung von Strafbestimmungen;
4) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird;
5) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
6) bei Uebernahme bleibender Lasten;
7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
8) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
9) bei Anstellung von Gemeinderechnungsführern und sonstigen Angestellten, außer den Gemeindebeamten und den Gemeindedienern.

Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Gemeindemitglieder behält es

bei der Bestimmung des § 3 II. b. der Domicilordnung vom 6. Julius 1827 sein Bewenden. *)

§ 43. Gültige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, wenn entweder

1) sämmtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind, oder
2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zweckes in der Gemeinde entweder zeitig Haus bei Haus angesagt oder in herkömmlicher Weise bekannt gemacht ist.

Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behuf Entgegennahme dieser Bekanntmachungen am Orte Bevollmächtigte bestellen. (Vergl. §§ 65 u. 67.)

§ 44. Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen. Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mitgezählt.

Es kann jedoch ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens Ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

§ 45. Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den Gemeindeversammlungen bei Geldbuße bis zu 1 Thlr. laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten, auch für den Fall, daß die Ungebühr für die Verhandlungen störend werden sollte, den Urheber derselben aus der Versammlung verweisen. Er hat eintretenden Falls die Strafen zu erkennen, und, sofern nicht Widerspruch gegen die erkannte Strafe bei der Obrigkeit erhoben wird, einzuziehen.

§ 46. Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit).

Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt die Obrigkeit unter den beiden zuletzt Gewählten.

§ 47. Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses (§ 51 u. f.), der Gemeindediener und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos.

---

*) Darnach muß der Zustimmung der Gemeinde die Genehmigung der Obrigkeit hinzukommen.

Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nicht Ein Drittel derselben in sich vereinigt. Bei der wiederholten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmenmehrheit oder das Loos.

§ 48. Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung leitet, im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§ 49. Haben Unordnungen bei der Abstimmung Statt gehabt oder ergeben sich Zweifel dabei, so ist die Abstimmung, nöthigenfalls unter Leitung der Obrigkeit, zu wiederholen.

Ist ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen, so sind die Verwaltungsbehörden befugt, einstweilen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten.

§ 50. Die vorstehenden Bestimmungen über Fassung von Gemeindebeschlüssen (§ 43 u. f.), die in der Gemeinde geltenden, im Verwaltungswege näher festzustellenden Grundsätze über das Stimmrecht, so wie die Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden durch einen Ausschuß (s. § 51 u. f.) gelten auch bei den von den Gemeinden zu errichtenden Syndikaten in Rechtsangelegenheiten der Gemeinde.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, und die Wahl der Syndiken erfolgt jedoch unter Leitung der Obrigkeit.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Die Vollmacht ist von dem Gemeindevorsteher und dem oder den Beigeordneten zu unterschreiben und von der Obrigkeit zu beglaubigen.

In eiligen Fällen können die Gemeindebeamten ohne Errichtung eines Syndikats handeln.

V. Gemeindeausschuß.

§ 51. In größeren Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde nach näheren, im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen ein Ausschuß (Gemeinderath) gebildet werden, der durch Gemeindebeschluß (vergl. jedoch § 42 № 2) wieder beseitigt werden kann.

§ 52. Dieser vertritt in der Regel die Stelle der Gemeindeversammlung, namentlich in den Fällen der §§ 41 und 42. Es können jedoch auch da, wo jetzt schon Ausschüsse bestehen oder künftig errichtet werden, einzelne der im § 41 aufgeführten Gegenstände, namentlich die daselbst unter den Nris. 2, 6, 8 und 9 benannten, der Beschlußnahme der Gemeindeversammlung vorbehalten werden.

§ 53. Die Ausschußmitglieder werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt (s. jedoch den nachstehenden Paragraphen). Die Wahl soll in der Regel nach Abtheilungen geschehen, für welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsclassen als Anhalt dienen, und zwar in der Weise, daß das Stimmverhältniß im Ausschusse dem in der Gemeinde bestehenden thunlichst entspricht.

§ 54. Den Eigenthümern derjenigen Domanial-, Kloster- oder sonstigen Güter und Höfe, von deren im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitze wenigstens 50 Thlr. jährlicher Grundsteuer entrichtet werden, insbesondere auch den seit dem 1. März 1848 angeschlossenen, kann, nach Anhörung der Gemeindeversammlung, insofern ihnen nicht schon nach dem § 53 im Gemeindeausschusse eine angemessene selbstständige Stimmberechtigung zu Theil wird, ein ihrem Stimm- und Beitragsverhältnisse entsprechendes Stimmrecht in dem Ausschusse beigelegt werden.

Das Stimmrecht solcher Güter bezw. Höfe soll jedoch gegen den Widerspruch der übrigen Gemeindemitglieder ein Drittel der Stimmen der sämmtlichen Ausschußmitglieder nicht übersteigen.

Ist eine größere Zahl solcher Güter in der Gemeinde vorhanden, als die hiernach zulässige Stimmenzahl, so sind zwei oder mehrere Güter in der Art zu verbinden, daß ein Vertreter für sie erscheint, oder es ist eine wechselnde Vertretung für je drei Jahre zu bestimmen. Die Besitzer der betreffenden Güter haben sich hierüber zunächst zu einigen. In Ermangelung einer Einigung hat die Obrigkeit das Geeignete zu bestimmen.

Das Stimmrecht der Güter kann durch Bevollmächtigte nach den im § 15 gegebenen Regeln ausgeübt werden.

§ 55. Wählbar zu Ausschußmitgliedern (s. o. § 53) sind nur diejenigen, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen.

Tritt dann später ein Mangel ein, so muß das betreffende Mitglied aus dem Ausschusse ausscheiden.

§ 56. Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen weder der Bestätigung noch der Genehmigung der Obrigkeit.

§ 57. Die Bestimmungen für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der Wahl und über die Vergütung u. s. w. in den §§ 31, 32, 33, 35 Abs. 1 und 2 und 36 gelten auch für die Ausschußmitglieder.

§ 58. Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in versammeltem Ausschusse mittelst Handschlags in die Hand des Vorstehers zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde getreu wahrnehmen wollen.

§ 59. Die Bestimmungen der §§ 43 u. f. gelten, soweit sie Anwendung finden, auch für die Abstimmungen in den Gemeindeausschüssen. Es kann aber ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

VI. Gemeindevermögen und Gemeindelasten.

§ 60. Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht.

Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches den Gemeindegliedern oder einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§ 61. Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen

oder Genossenschaftsvermögen, oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeindemitgliedern beschränkt sei, so ist von den Verwaltungsbehörden nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtsweges, einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§ 62. Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelasten erfolgt, so ist ein jenen entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden, oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten.

Auch hierüber haben zunächst die Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinden zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§ 63. Wird der in den §§ 61 und 62 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat die Verwaltungsbehörde die gehörige Geltendmachung der Ansprüche und Vertheidigungsmittel der Gemeinde zu überwachen und äußersten Falls durch eigene Bestellung eines Gemeindeanwaltes (Actors) zu bewirken.

§ 64. Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder Schule dienen, sind zu Gemeindesteuern nicht pflichtig, sofern sie es nicht schon vor dem Gesetze vom 5. September 1848 waren.

Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

§ 65. Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirke unbebauete Grundstücke besitzen (Ausmärker), sind nach der Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 zu den Lasten der betreffenden Gemeinde heranzuziehen. Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

§ 66. Das Gesetz vom 5. Julius 1856, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.

§ 67. Auswärtige, welche im Gemeindebezirke pflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte am Orte bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann.

Die Obrigkeit kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zulassen, wo für die anstandlose Leistung der Beiträge und Dienste anderweit gesorgt wird. (Vergl. jedoch § 43 a. E.)

§ 68. Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Beitreibung geschieht, vorbehältlich näherer Bestimmung, auf Anordnung des Gemeindevorstandes durch den Gemeindediener

und, wenn im einzelnen Falle von dem Pflichtigen Widerspruch gegen die Forderung bei der Obrigkeit erhoben wird, durch diese.

VII. Polizeiliche Rechte der Gemeinden.

§ 69. Die den Gemeinden zustehende Theilnahme an der Handhabung der Polizei (§ 20 des Gesetzes vom 5. September 1848) begreift die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk.

§ 70. Diese Theilnahme ist unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden durch die Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Polizeiofficianten auszuüben.

Kraft dieses Aufsichtsrechts sind die Verwaltungsbehörden befugt, auf Anrufen oder von Amtswegen die Anordnungen der Gemeindebeamten aufzuheben, abzuändern oder durch eigene Anordnungen zu ersetzen.

§ 71. Die Landgemeinden können für ihren Bezirk mit Genehmigung der Obrigkeit Flurordnungen (§§ 252 und 253 des Polizeistrafgesetzes)*) feststellen, auch sonst etwa nöthige Strafbestimmungen, bis zu 1 Thlr. einschließlich, gegen gemeinschädliche Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gesetz entweder mit Strafe nicht bedroht, oder deren gesetzliche Strafe geringer ist, aufstellen.

Solche Strafbestimmungen können für den Bezirk eines einer Gemeinde nicht angeschlossenen Gutes auf Antrag des Eigenthümers durch die Obrigkeit aufgestellt werden.

§ 72. Auswärtige können wegen Uebertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn letztere nicht schon in allgemeineren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes liegt, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit derselben bei ihnen anzunehmen ist.

§ 73. Die Landgemeinden sind befugt, von den Uebertretern der im § 71 bezeichneten Strafbestimmungen und der Strafbestimmungen in den §§ 73 bis 78, 229, 232, 235, 242 bis 249**) des Polizeistrafgesetzes die verwirkten Geldbußen, sofern sie nicht über 1 Thlr. betragen, und den Ersatz des verursachten Schadens bis zu 3 Thlr. einschließlich einzufordern und sie deshalb auf frischer That zu pfänden.

§ 74. Größere Befugnisse, welche den Gemeinden etwa zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

---

*) Darnach sind die nicht besonders genannten Vergehen gegen die Flurpolizei nach den Bestimmungen gegen Entwendung, Beschädigung, Grenzänderung u. s. w. oder nach der Flurordnung für den Bezirk oder die Gemeinde zu bestrafen, und können in solchen Flurordnungen auch für leichtere Fälle von Entwendungen, Beschädigungen, Grenzänderungen und sonstigen Feld- und Weidefreveln die Strafen bestimmter, wenn nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen festgestellt werden.

**) In den angezogenen §§ sind Bestimmungen enthalten in Beziehung auf Vergehen bei Ableistung von Diensten und Instanderhaltung öffentlicher Anlagen, Grenzänderung, Viehhütung, unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben und Pflugwenden, Vergehen in Bezug auf Gemeinheiten.

§ 75. Zur Einforderung der Geldbeträge und zur Pfändung sind nur die Gemeindebeamten und die dazu bestellten beeidigten Gemeindediener befugt.

Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem Grund und Boden, so wie auf Gemeindegrundstücken bei frischer That betroffenen Uebertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeindebeamten oder Gemeindediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzuführen, wenn dies unverweilt geschehen kann.

§ 76. Dem Gepfändeten steht eine Beschwerde zu, welche binnen 8 Tagen bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Pfändung geschehen, einzubringen ist.

Gehört die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens, wegen welches die Pfändung erfolgt ist, nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsobrigkeit (vergl. das Gesetz vom heutigen Tage über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden), so hat dieselbe die Beschwerde sofort an das zuständige Amtsgericht abzugeben.

§ 77. Wird binnen dieser Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Bescheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht zugestellt, so ist die Gemeinde befugt, das Pfand zur Deckung der Strafe und des Schadensersatzes öffentlich meistbietend zu verkaufen oder, wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit schon eingelös't sein sollte, die hiernach geeignete Einziehung vorzunehmen.

§ 78. Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder aufkommenden Strafgelder fließen in die Gemeindecasse.

Der eingezogene Schadensersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Ueberschuß aus dem Pfandverkauf dem Gepfändeten zuzustellen.

§ 79. Hat Pfändung nicht Statt gefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht etwa freiwillig, so hat die Gemeinde den Weg der Anzeige zu betreten.

§ 80. Die Obrigkeit bezw. die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß das öffentliche Interesse nicht verletzt wird.

Sie kann geeigneten Falls innerhalb ihrer Zuständigkeit die Sache selbst zur Untersuchung ziehen und die gesetzliche Strafe erkennen, beziehungsweise behuf des gerichtlichen Verfahrens Anzeige machen.

Daneben kann die Herausgabe der an die Gemeinde gezahlten Strafe, oder des genommenen Pfandes von der erkennenden Obrigkeit, beziehungsweise Gerichte verfügt werden.

§ 81. Die Gemeindevorsteher und Gemeindediener sind wegen unbefugter Strafeinforderung und Pfändung sowohl, wie auch wegen unterlassener Bestrafung oder Anzeige in den geeigneten Fällen zur gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung zu ziehen.

§ 82. Das in den §§ 73 u. f. bezeichnete Einforderungs- und Pfändungsrecht steht für den Bezirk eines einer Gemeinde

nicht angeschlossenen Gutes, Hofes oder unbebauten Grundstücks dem Eigenthümer zu. Dasselbe kann jedoch von ihm nur durch angestellte, von der Obrigkeit kostenfrei zu bestätigende und zu beeidigende Officianten ausgeübt werden, auf welche in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 81 ebenmäßig Anwendung finden.

VIII. Vereinigung mehrerer Gemeinden.

§ 83. Die Regierung ist befugt, im Falle des Bedürfnisses die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behuf Bestreitung der außerordentlichen Armenlast nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, und — wenn diese nicht sämmtlich zustimmen — der Amtsversammlung zu verfügen.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 84. Das Gesetz über Landgemeinden vom 4. Mai 1852 wird aufgehoben.

§ 85. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr., vom 28. April 1859. (I. 409.)

Da das Ausschreiben des unterzeichneten Ministeriums vom 4. Mai 1852, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, in Folge des Gesetzes über Landgemeinden vom heutigen Tage verschiedener Aenderungen bedarf, außerdem auch sonstige Aenderungen sich durch die Erfahrung als nothwendig ergeben haben, so heben Wir dasselbe hierdurch auf, und erlassen an dessen Stelle über die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden im Anschlusse an das Gesetz vom heutigen Tage und auf Grund des § 85 desselben die folgenden Vorschriften:

I. Vereinigung von Gemeinden.

A. mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden).

§ 1. Es ist dahin zu wirken, daß Landgemeinden, welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinden genügende Größe nicht haben,

1) in Bezug auf Wohnrecht
und
2) in Bezug auf Armenlast oder, wenn dies von den Gemeinden nicht gewünscht wird, auf außerordentliche Armenlast (Kosten durch Unterhaltung von Irren, langwierige Krankheiten, Seuchen u. s. w. veranlaßt)

mit einander vereinigt werden. (Sammtgemeinde.)

§ 2. Es ist hiebei von etwa schon bestehenden Verbindungen (Kirchspielsverband 2c.) auszugehen.

§ 3. Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden, Domainen und Güter dabei in geeigneter Weise auszugleichen. (Vergl. § 46 des Landesverfassungsgesetzes und § 13 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderung der Landesverfassung betreffend.)

§ 4. Zunächst und bis auf weitere Bestimmung ist die fragliche Vereinigung im Wege gütlicher Verhandlung zu erstreben, vorbehältlich der nöthigen Anordnung zur Ausführung der Bestimmung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Aenderung des § 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 betreffend, über den Anschluß größerer Güter an einen Verband von Gemeinden.

§ 5. Kommt eine Vereinigung zu einer Sammtgemeinde zu Stande, so ist ein Vorstand für dieselbe zu bestellen, an welchen die Behörden sich wenden können. Vergl. § 21 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Daneben verbleibt den einzelnen zur Sammtgemeinde vereinigten Gemeiden, Gütern, Domainen u. s. w. die Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten.

§ 6. Im Uebrigen ist das Verhältniß dieser einzelnen Bestandtheile gegen einander besonders festzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden.

§ 7. Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der Gemeinden (§ 17 u. f.) von der Sammtgemeinde oder von den einzelnen Bestandtheilen zu tragen sind.

§ 8. Auch muß dasselbe ergeben, ob und wie weit die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden (§ 69 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden) etwa auf die Sammtgemeinde übergehen sollen.

B. ohne Einheit im Wohnrecht.

§ 9. Die im § 83 des Gesetzes über Landgemeinden bezeichnete Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behuf Bestreitung der außerordentlichen Armenlast steht den oberen Verwaltungsbehörden zu. Sie erfordert Unsere Genehmigung, wenn die betheiligten Gemeinden nicht sämmtlich zustimmen.

Außerdem können unter Zustimmung der Gemeinden Verbände für bestimmte andere Verhältnisse gebildet werden.

Eine Auflösung oder eine Zertheilung bestehender Verbände dieser Art bedarf Unserer Genehmigung.

II. Rechte der Gemeinden.

§ 10. Die Gemeinden gelten als jurische Personen.

§ 11. Die Gemeinden haben, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, das Recht der eigenen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der Wahl ihrer Beamten nach Maßgabe der Verfassung. (§ 20 des Gesetzes vom 5. September 1848.)

§ 12. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf ständische Wahlen richten sich nach besonderen Gesetzen.

§ 13. Gleiches gilt von der Mitwirkung der Gemeinden in Wohnrechts- und Gewerbesachen.

§ 14. Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Bauten erforderlich ist, muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§ 15. Die Gemeindeforsten und diejenigen Forsten von Genossenschaften, welche bisher als Gemeindeforsten von den Behörden behandelt worden, sind bis auf Weiteres nach den bisherigen Grundsätzen über die Einwirkung der Behörden zur Erhaltung des Bestandes auch ferner zu behandeln.

§ 16. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf Polizei und die Mitwirkung der Gemeindebeamten bei der Ausübung der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem Gesetze über Landgemeinden und nach besonderen Bestimmungen.

Ist bei bestehenden Sammtgemeinden u. s. w. zweifelhaft, in wiefern den einzelnen Gemeinden oder der Sammtgemeinde u. s. w. die polizeilichen Befugnisse zustehen, so ist dies durch die obere Verwaltungsbehörde näher zu ordnen (vergl. § 8).

III. Pflichten der Gemeinden.

§ 17. Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten (vergl. § 13 des Gesetzes vom 5. September 1848):

1) Die Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten, soweit es hergebracht ist oder festgestellt wird (§§ 35 und 36 des Gesetzes über Landgemeinden), und die Lohnung der nöthigen Gemeindediener.

2) Die Sorge für die nöthigen Räume zu Gemeinde- oder Ausschuß-Versammlungen, so wie für die nöthigen Gemeindebücher, Geräthe, Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w.

3) Die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirke, soweit Recht oder Gesetz es mit sich bringt.

Die Gemeinden haben die Bettelei in ihrem Bezirke zu hindern und thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln.

4) Die Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen.

5) Soweit es Gemeindesache ist: die Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, die Räumung von Flüssen und Bächen, die Anlegung und Unterhaltung von Deichen und Wasserzügen nach Maßgabe bestehender oder noch zu erlassender Bestimmungen.

6) Die Anschaffung und Erhaltung der nöthigen Gemeinde-Feuerlöschanstalten.

7) Alles was sonst durch Gesetz oder gültiges Herkommen den bürgerlichen Gemeinden als solchen auferlegt ist oder noch auferlegt werden möchte.

IV. Gemeindebezirk.

§ 18. Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder von der Gemeinde darauf angetragen wird, oder sonst im Falle des Bedürfnisses festgestellt werden. Es ist hiebei thunlichst dahin zu sehen, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

Die etwa erforderliche Entscheidung ist von der oberen Verwaltungsbehörde abzugeben.

V. Gemeindeversammlung, Gemeindeausschuß (Gemeinderath).

§ 19. Die bestehenden Gemeindeausschüsse bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sofern nicht ihre Aufhebung oder die Beschränkung ihrer Zuständigkeit nach § 51 und § 52 des Gesetzes über Landgemeinden durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde erfolgt.

§ 20. Entspricht die Zusammensetzung der bestehenden Ausschüsse den Vorschriften der §§ 53 und 54 des Gesetzes über Landgemeinden nicht, so ist die nöthige Aenderung auf erfolgenden Antrag Betheiligter durch die obere Verwaltungsbehörde zu verfügen. Der Antrag ist bei der Obrigkeit anzubringen, welche zunächst darüber die Erklärung der Gemeindeversammlung zu erfordern hat.

§ 21. Bei größeren Gemeinden, in welchen ein Ausschuß noch nicht besteht, hat die Obrigkeit die Errichtung desselben thunlichst zu fördern, namentlich aber die unmangelhafte Befolgung der Vorschriften des § 43 und 44 a. E. des Landgemeindegesetzes zu überwachen.

Wird von der Gemeinde die Bildung eines Ausschusses beantragt, so hat die Obrigkeit die weitere Verhandlung mit der Gemeinde über die Bestimmung der Wirksamkeit des Ausschusses

(§ 52 des Gesetzes), so wie über die Zusammensetzung desselben (§§ 53 und 54 ebendaselbst) zu leiten und danach den aufgestellten Plan der oberen Verwaltungsbehörde zur Feststellung vorzulegen.

§ 22. Der Ausschuß soll mindestens acht und höchstens vier und zwanzig Mitglieder zählen.

§ 23. Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo örtliche Verhältnisse solches erfordern, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene Zahl für sich wählt.

§ 24. Die Ausschußmitglieder, soweit sie durch Wahl berufen werden (vergl. § 54 des Gesetzes), sind auf drei Jahre zu wählen.

Von denselben tritt (vorbehältlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl in drei nicht aufgeht) in jedem Jahre ein Drittel aus.

Die Reihefolge des Austritts wird in jeder der Abtheilungen, wo diese vorhanden sind (§ 53 des Gesetzes), besonders, nach dem Dienstalter und, wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

§ 25. Die Ausschußmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Sie haben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht nach Aufträgen zu stimmen.

§ 26. Der Gemeindevorsteher hat die Gemeindeversammlungen, wie auch die Ausschußversammlungen in den geeigneten Fällen zu berufen. Er hat die Verhandlungen darin zu leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protocollbuch zu tragen oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§ 27. Zu den Verhandlungen des Ausschusses können Zuhörer zugelassen werden. Die oberen Verwaltungsbehörden sind jedoch befugt, das Gegentheil anzuordnen.

Auch kann der Ausschuß in jedem einzelnen Falle die Oeffentlichkeit ausschließen.

Werden Zuhörer zugelassen, so sind sie den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen. Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so hat derselbe die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

§ 28. Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung bedürfen (§ 42 des Gesetzes über Landgemeinden), sind — soweit die beschließende Versammlung nicht von der Obrigkeit selbst geleitet ist — der Obrigkeit vom Gemeindevorsteher zur Ertheilung beziehungsweise Erwirkung der Bestätigung vorzulegen.

Zur Ertheilung der Bestätigung ist zuständig:

1) in den Fällen № 1, 2, 7, 8 des angeführten § 42 des Gesetzes die obere Verwaltungsbehörde,

2) in den Fällen № 3 und 9 die Obrigkeit,

3) in den Fällen № 4, 5, 6, bei einem Capitalwerthe des Gegenstandes bis zu einschließlich 100 Thaler, die Obrigkeit, bei einem höheren die obere Verwaltungsbehörde.

VI. Dienstführung der Gemeindebeamte.

§ 29. Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten (Gesetz über Landgemeinden § 22) sind auf mindestens 6 und höchstens 12 Jahre zu wählen. Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenzen durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§ 30. Sind mehrere Vorsteher oder Beigeordnete bestellt, so sind ihre Geschäfte, soweit nöthig, näher zu bestimmen.

§ 31. Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. (Vergl. § 18 des Gesetzes vom 5. September 1848.)*)

An diesen sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeindesachen zu richten.

§ 32. Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die den Gemeinden zugestandene Polizei auszuüben. (Vergl. § 69 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden.)

§ 33. Er hat in der durch das Gesetz bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der Landessteuer, so wie bei der Militairaushebung und Bequartierung mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde erfolgenden Hoheitsdienste, namentlich wegen der Kriegerfuhren, so wie wegen etwaiger Leistungen an das Militair zu besorgen.

§ 34. Er hat mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen. (Vergl. § 50 des Gesetzes über Landgemeinden.)

§ 35. Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§ 36. Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß bringen. Alsdann ist nach dem Beschlusse der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu verfahren.

Auf die in den §§ 32 und 33 bezeichneten Angelegenheiten beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

§ 37. In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung in der Gemeindeversammlung oder im Ausschusse nicht eignen, haben die Gemeindebeamten (§ 29) unter einander oder mit dem dazu zu bestimmenden Mitgliede der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

VII. Insbesondere Rechnungsführung.

§ 38. Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Fußes, so wie die Führung der Gemeinderechnung ob.

---

*) Nach der Berichtigung Seite 780 der G. S. muß dies Allegat heißen. Vergl. § 58 des Landesverfassungsgesetzes.

§ 39. Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§ 40. Die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß hat über die etwaige Anstellung eines besonderen Rechnungsführers (§ 23 des Gesetzes über Landgemeinden), so wie eventuell über die Sicherheitsleistung desselben zu beschließen (vergl. § 42 №. 9 ebendaselbst).

§ 41. Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses nicht gemacht werden.

Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünften vom Gemeindevermögen und Beiträgen zu Gemeindelasten.

§ 42. Bei erheblicheren Aufkünften von dem Gemeindevermögen oder erheblicheren Ausgaben kann die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist.

Der Voranschlag muß dann eine Zeit lang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

Gleiches gilt von den Hebelisten.

§ 43. Die Rechnung muß binnen 8 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs abgelegt werden.

Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

§ 44. Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeit lang zu eines jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belegen der Obrigkeit vorzulegen. Die Vorlegung muß innerhalb eines halben Jahrs nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs geschehen.

§ 45. Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen § 24 des Gesetzes über Landgemeinden, so hat die Obrigkeit von Amtswegen einzuschreiten.

§ 46. Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, hat die Obrigkeit eine Superrevision der Rechnung vorzunehmen.

VIII. Gemeindelasten.

§ 47. Die Herbeiziehung der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten geschieht, bis ein anderer Beitragsfuß festgestellt ist, nach dem herkömmlichen oder sonst gültig bestehenden Fuße.

§ 48. Anträge auf Abänderung des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu veranlassen.

§ 49. Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden, oder ist eine Abänderung desselben in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 beantragt, so hat die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Ausschuß darüber zu beschließen.

§ 50. Bei der nach § 17 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderlichen Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden zu Beschlüssen über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen (§ 42 des Gesetzes über Landgemeinden) ist zu erwägen, ob

1) die Fassung deutlich ist,

2) die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl durch den Beschluß nicht verletzt werden,

3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindemitglieder und das Interesse derselben an den betreffenden Gemeideangelegenheiten keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liegt.

§ 51. Wird die Bestätigung verweiget oder wird ein Gemeindebeschluß, durch welchen die beantragte Aenderung eines bestehenden Beitragsfußes (s. o. § 49) abgelehnt ist, für unstattnehmig erkannt, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

§ 52. Muß auch dem anderweiten Beschlusse die Bestätigung versagt werden, so hat die obere Verwaltungsbehörde das Beitragsverhältniß festzustellen.

§ 53. Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten sind alle regelmäßig wiederkehrenden Lasten in Rechnung zu ziehen, wobei Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden können.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesammten directen Landessteuern — zu Grund- und Häusersteuer, soweit sie von dem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthum zu entrichten ist, zu den persönlichen Steuern, soweit sie in der Gemeinde beschrieben sind — als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen. Dabei ist jedoch für größere Güter und unbebauete Besitzungen die Grundsteuer, für Angestellte und die in den unteren Steuerclassen beschriebenen Gewerbtreibenden die persönliche Steuer in ermäßigtem Betrage in Anrechnung zu bringen.

Ueberhaupt aber ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles jedesmal zu erwägen, ob besondere Umstände vorliegen (wie namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern an den Zwecken der Last), welche nach den im § 50 №. 3 erwähnten Grundsätzen Abweichungen von jenem Beitragsfuße begründen müssen.

§ 54. Neue Consumtions- und Gewerbsabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

Abgaben von Schenkwirthschaften und öffentlichen Tanzgesellschaften bleiben zulässig.

§ 55. Einzugsgelder sind nur da neu zuzulassen, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu

Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müßten, zu Gute kommt.

§ 56. Fremde können nach sechsmonatigem Aufenthalte in der Gemeinde zu den persönlichen Gemeindelasten gleich den wohnberechtigten Einwohnern herangezogen werden.

Ausgenommen davon bleiben jedoch

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Gemeindegebiete sich aufhaltenden Militairpersonen,

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindegebiete aufhalten

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen.

§ 57. Die Beitreibung der Gemeindeabgaben (§ 51 des Gesetzes über Landgemeinden) geschieht mittelst Auspfändung und öffentlich meistbietenden Verkaufs der ausgepfändeten Gegenstände.

Der Auspfändung muß eine Anmahnung unter Androhung der Auspfändung mit Frist von mindestens einer Woche vorausgehen.

Wird binnen dieser Frist von dem Pflichtigen Widerspruch gegen die Forderung bei der Obrigkeit erhoben (§ 68 des Gesetzes über Landgemeinden), so darf zur Pfändung nicht geschritten werden.

Hinsichtlich der Wahl der Gegenstände bei der Auspfändung ist der § 551 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 maßgebend.*)

§ 59. Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach geschehener Auspfändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablaufe dieser Frist dem Ausgepfändeten zu, den Verkauf durch Zahlung oder Beschwerde bei der Obrigkeit abzuwenden.

---

*) § 551. Die nothwendigen Kleidungsstücke des Schuldners, seines Ehegatten und seiner bei ihm wohnenden Kinder, die nothdürftigen Betten, bei Kranken und Wöchnerinnen das ihnen nothwendige Leinen und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist, so wie Vorräthe der nothwendigsten Lebensmittel, insofern diese den Lebensbedarf des Schuldners und seiner Familie auf vier Wochen nicht übersteigen, sind von aller Pfändung ausgenommen.

Nur in Ermangelung anderer Vermögensgegenstände ist das, womit der Schuldner sich seinen Lebensunterhalt verdienen muß, anzugreifen, als bei Landbebauern das Ackergeräth, das zur Wirthschaft unentbehrliche Vieh, das für dieses bis zur nächsten Erndte nöthige Futter, imgleichen das erforderliche Saatkorn, bei anderen Schuldnern das zur Betreibung ihres Berufes nothwendige Handwerkszeug, Bücher der Gelehrten u. s. w., endlich aber auch bei allen Schuldnern das nöthige Hausgeräth.

Ueberhaupt sind immer die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen zu wählen, und es ist ihm verstattet, solche dem Gerichtsvoigte zu bezeichnen.

Gegenstände, die von dritten Personen in Anspruch genommen werden, oder die der Schuldner als ihm nicht eigenthümlich oder unveräußerlich bezeichnet, sind, so lange als andere Sachen hinreichend sich vorfinden, zu übergehen, und ist im letzteren Falle von deren etwaigen Pfändung der benannte fremde Berechtigte durch abschriftliche Zustellung des Pfändungsprotocolls in Kenntniß zu setzen.

Ist jedoch der Schuldner der Vertreter des benannten dritten Eigenthümers (als Ehemann, Vater 2c.), so bedarf es einer solchen besonderen abschriftlichen Zustellung des Pfändungsprotocolls nicht.

§ 60. Im Falle der Beschwerdeführung (§§ 57 und 59) hat die Obrigkeit zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich und im geforderten Betrage begründet und fällig ist, und ob das Einziehungsverfahren den vorstehenden Bestimmungen entspricht. Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspfändung für unzulässig zu erklären, beziehungsweise die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Ist die Beschwerde in den angegebenen Beziehungen unbegründet, so ist sie zurückzuweisen und von der Obrigkeit die Einziehung zu verfügen (§ 68 des Gesetzes über Landgemeinden).

Der Rechtsweg, sofern er übrigens zulässig ist, namentlich, wenn Zahlung der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

IX. Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf Städte und Flecken.

(§ 2 des Gesetzes über Landgemeinden.)

§ 61. Bei der im § 2 des Gesetzes über Landgemeinden vorbehaltenen besonderen Regelung der früher mit städtischer Verfassung versehenen Gemeinden (Städte, Vorstädte, Flecken ꝛc.), für welche die Städteordnung nach § 4 derselben nicht in Anwendung treten wird, können Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes und dieser Bekanntmachung zugelassen werden.

§ 62. Insbesondere kann die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, die Bildung des Gemeindeausschusses, die Stellung desselben zum Vorstande, die Fassung von Gemeindebeschlüssen und das Stimmrecht nach Maßgabe der Städteordnung geregelt, auch die Besoldung des Vorstandes nach anderen Grundsätzen als die der Landgemeindebeamten bestimmt werden.

Auch können die Grundsätze der Städteordnung über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts zur Anwendung kommen.

§ 63. Derartige Abweichungen von den Vorschriften für die Landgemeinden bedürfen, nach vorgängiger Verhandlung mit den Vertretern der betreffenden Gemeinden, Unserer Genehmigung.

Die abweichenden Bestimmungen sind in einem Statute festzustellen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 64. Die gegenwärtig im Dienst befindlichen Gemeindebeamten bleiben für die Zeit, für welche sie bestellt sind, im Dienst, doch sollen Gemeindebeamten, welche, vom Tage ihrer letzten Bestellung angerechnet, sechs Jahre im Dienste gewesen sind, zur Niederlegung desselben nach vorangegangener dreimonatigen Anzeige bei der Obrigkeit befugt sein.

§ 65. Bei eintretender Erledigung von Gemeindeämtern muß die Wiederbesetzung nach den neuen Grundsätzen geschehen.

§ 66. Hinsichtlich der mit Einnahmen versehenen lebenslänglich verliehenen oder erblichen Gemeindeämter bleibt nähere Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

Gesetz, die Amtsvertretung betr., vom 28. April 1859. (I. 423.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung über die Amtsvertretung das folgende Gesetz:

I. Allgemeines.

§ 1. Es sollen Amtsversammlungen bestehen:
zur Berathung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsversammlungsbezirks (§ 27)
und
zur Vertretung der Gemeinden des Amtsversammlungsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 28 u. f.).

§ 2. Den Bezirk der Amtsversammlung bildet in der Regel das Amtsgebiet; jedoch können ausnahmsweise für getrennte Bezirke eines Amts besondere Amtsversammlungen gebildet werden. Dieselben sind alsdann für die Vertretung des ganzen Amtsbezirks in den gesetzlich bestimmten Fällen zu einer Versammlung zu vereinigen (vergl. §§ 28, 29 und 36).

Auch können die mehreren Amtsversammlungen eines Amtsbezirks von der Obrigkeit zur Berathung über andere Gegenstände zu einer Versammlung vereinigt werden.

§ 3. Die Versammlung findet am Sitze des Amts Statt, wenn nicht von letzterem ein Anderes bestimmt wird.

II. Zusammensetzung.

§ 4. Die Amtsvertretung wird gebildet durch die Vorsteher der Landgemeinden (vergl. §§ 6 und 7) und durch die Besitzer, beziehungsweise Vertreter der größeren (vergl. § 8.) Domanial-, Kloster- und sonstigen Güter und Höfe.

In den Bremenschen Marschen jedoch soll eine unmittelbare Vertretung der größeren Güter und Höfe neben der Vertretung der Gemeinden in der Amtsversammlung nicht Statt finden.

§ 5. Die darunter mitbegriffenen, der Amtsversammlung an sich angehörigen Städte und Flecken ohne selbstständige Verwaltung können, wenn sie eine der städtischen nachgebildete Verfassung haben, von der Theilnahme an der Amtsversammlung, nach Anhörung der Stadt 2c., und der Landgemeinden, durch Beschluß der oberen Verwaltungsbehörde da ausgeschieden werden, wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen.

Auch in diesem Falle nehmen sie an der Amtsversammlung bei Verhandlungen Theil, bei welchen sie betheiligt sind.

§ 6. Die Gemeindevorsteher können sich durch einen Beigeordneten vertreten lassen.

§ 7. Auch kann die Gemeinde, statt des Vorstehers, einen Beigeordneten oder ein anderes stimmberechtigtes Gemeindemit-

glied, jedoch nicht über die Dauer des Amts des Gemeindevorstehers hinaus, zur Amtsversammlung wählen.

Von dieser Befugniß kann indessen nicht Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsteher als Mitglied der Amtsversammlung einmal eingetreten ist.

§ 8. Die Vertretung der Domainen, Güter und Höfe (§ 4) setzt voraus, daß dieselben entweder einer Gemeinde nicht angeschlossen sind, oder daß von der betreffenden Domaine, beziehungsweise dem Gute oder Hofe, einschließlich des übrigen in dem betreffenden Amtsversammlungsbezirke belegenen Grundbesitzes desselben Eigenthümers in dem Fürstenthume Ostfriesland mindestens 150 ₰, in dem Fürstenthume Hildesheim mindestens 100 ₰, in dem Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, einschließlich des Eichsfeldes und der Grafschaft Hohnstein, ferner in dem Fürstenthume Osnabrück und in den Marschdistricten des Fürstenthums Lüneburg, so wie in denjenigen der Grafschaft Hoya mindestens 80 ₰, und in den übrigen Theilen des Königreichs mindestens 60 ₰ jährlicher Grundsteuer entrichtet wird.

§ 9. Die Besitzer der Güter oder Höfe können sich durch volljährige Söhne, Ehefrauen durch ihre Ehemänner in der Amtsversammlung vertreten lassen, und nur, wenn sie nachweislich behindert sind oder im Amtsbezirke ihren Wohnsitz nicht haben, auch durch sonstige Personen, welche als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts in der Gemeinde zulässig sind.

Für die Domanial- und Klostergüter überhaupt, so wie für die einer Gemeinde nicht angeschlossenen sonstigen Güter oder Höfe ist jedoch auch eine anderweite Vertretung zulässig.

§ 10. Von Guts- und Hofbesitzern, welche zu schwerer Strafe verurtheilt (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) oder sonst bescholten oder in Concurs befangen sind, kann das Stimmrecht weder in Person noch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 11. Von jedem, nach den obigen Bestimmungen zur Theilnahme an der Amtsversammlung berechtigten Guts- und Hofbesitzer kann, ohne Ansehung der verschiedenen Größe des betreffenden Grundbesitzes, oder des etwaigen Besitzes mehrerer geeigneter Güter oder Höfe immer nur eine Stimme in der Amtsversammlung geführt werden. Ebenso können mehrere im Amtsversammlungsbezirke belegene Domainen, beziehungsweise Klostergüter nur durch eine Stimme daselbst vertreten werden (vergl. noch §§ 12 und 14 a. E.).

§ 12. Die Zahl der Vertreter sowohl der angeschlossenen als der nicht angeschlossenen Domainen, Güter und Höfe zusammengenommen soll nicht mehr als ein Drittel der Amtsversammlung betragen.

§ 13. Die Amtsversammlung soll in der Regel nicht aus mehr als 24 Mitgliedern bestehen.

§ 14. Kann nach den Bestimmungen des § 13 nicht jeder der in einem Amtsversammlungsbezirke vorhandenen Gemeinden

eine selbstständige Vertretung in der Amtsversammlung eingeräumt werden, selbst bei einer angemessenen ausnahmsweisen Erhöhung der ganzen Zahl der Amtsvertreter über 24 hinaus, so sind zwei oder mehrere Gemeinden in der Art zusammenzulegen, daß ein Vertreter für sie erscheint, oder es ist eine wechselnde Vertretung für je drei Jahre zu bestimmen.

Dasselbe gilt für die nach § 4 und § 8 in der Amtsvertretung stimmberechtigten Domainen, Güter und Höfe, wenn deren Zahl größer ist, als die denselben nach § 12 zufallende Zahl der Stimmen in der Amtsvertretung.

§ 15. Die Vorsteher der so verbundenen Gemeinden, beziehungsweise die Besitzer der verbundenen Güter haben sich hierüber zunächst zu einigen.

In Ermangelung einer Einigung hat die obere Verwaltungsbehörde das Geeignete zu bestimmen (vergl. § 18).

§ 16. Sind die Gemeinden im Amtsversammlungsbezirke sehr ungleich an Größe, so können auch ohne die im § 14 gedachte Nothwendigkeit kleinere Gemeinden zur gemeinsamen Entsendung Eines Mitgliedes zur Amtsversammlung verbunden, auch die größeren Gemeinden (§ 4 und 5) zur Entsendung mehrerer Mitglieder, und zwar des Vorstehers und eines Beigeordneten oder statt des letzteren eines gewählten Gemeindemitgliedes oder mehrerer Mitglieder für befugt erklärt werden.

§ 17. Sind Gemeinden im Amtsversammlungsbezirke zu Verbänden für bestimmte Gemeindezwecke (Armenlast u. s. w.) mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden), oder ohne diese (Kirchspielsverbände u. s. w.) vereinigt, so ist bei Bildung der Amtsversammlung thunlichst den Vorständen dieser Verbände eine angemessene Theilnahme zu gewähren.

Sind sämmtliche Gemeinden zu derartigen Verbänden vereinigt, so kann die Vertretung der Gemeinden in der Amtsversammlung (§ 4) ganz oder vorzugsweise aus den Vorständen derselben gebildet werden.

§ 18. Die Zusammensetzung der einzelnen Amtsversammlungen nach den vorstehenden Grundsätzen (§§ 4 und 5 und 8—17) ist durch die oberen Verwaltungsbehörden zu regeln.

Bis dahin, daß diese sofort eizuleitende Regelung erfolgt ist, bleiben die einzelnen Amtsversammlungen in der durch das Gesetz vom 27. Julius 1852 bestimmten Zusammensetzung bestehen.

Die Regelung geschieht auf den Vorschlag des Amts nach Anhörung der bestehenden Amtsversammlungen und der sonst etwa Betheiligten.

Bei späteren Aenderungen ist die Amtsversammlung zu vernehmen.

III. Zusammentritt und Verhandlung.

§ 19. Die Amtsversammlung tritt zu regelmäßigen, für jedes Amt besonders festzustellenden Zeiten zusammen.

§ 20. Sie kann auch außerordentlicher Weise vom Amte berufen werden. Alsdann ist der Gegenstand der Verhandlung bei der Berufung anzugeben.

Dies muß auch geschehen, wenn die im § 28 erwähnte Zustimmung in Frage steht.

§ 21. Auch die Mitglieder der Amtsversammlung können auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zweckes antragen.

Das Amt hat solchem Antrage zu entsprechen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihn vorbringt, und der Gegenstand zur Zuständigkeit der Amtsversammlung gehört, auch dessen Berathung nicht füglich bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung ausgesetzt bleiben kann.

§ 22. Das Amt hat die Verhandlungen zu leiten.

§ 23. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt.

§ 24. Beschlüsse, durch welche Ausgaben neu übernommen oder die Aufbringung von Ausgaben neu bestimmt werden soll (§§ 28, 29 und 30), können nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Amtsversammlung anwesend ist.

§ 25. Das Ausbleiben, verspätete Erscheinen oder unzeitige Weggehen kann, insofern in Uebereinstimmung mit der Amtsversammlung allgemeine Strafandrohungen nicht gemacht sind, auf Antrag der Versammlung oder auch von Amtswegen mit Ordnungsstrafe bis zu 5 ₰ bedroht werden, welche nach Befinden der Umstände von dem Amte zu erkennen ist. Die Strafe fließt in die Casse des Amtsversammlungsbezirks, oder ist, wo solche nicht vorhanden, zum Besten des betreffenden Bezirks zu verwenden.

§ 26. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Es ist jedoch sowohl das Amt als die Versammlung befugt, das Gegentheil zu beschließen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Amts zur Erhaltung der Ruhe unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt, so hat das Amt die Erfernung der Zuhörer zu verfügen.

IV. Wirkungskreis.

§ 27. Die Berathung mit der Amtsversammlung erstreckt und beschränkt sich auf Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt und die Interessen entweder des ganzen vertretenen Bezirks, oder mehrerer Gemeinden in demselben betreffen;

namentlich, in Voraussetzung allgemeiner Wichtigkeit, auf:

Förderung der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht und der Gewerbe,

Wegesachen, Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Uferbausachen, unbeschadet der für diese Angelegenheiten etwa bestehenden besonderen Verbände,

Verhütung von Feuersgefahr und Feuerversicherung,
Maßregeln in Bezug auf Mangel und Theurung,
An- und Abbau,
die Lage der nicht angesessenen Einwohnerclasse,
Domicil- und Armensachen,
sonstige Maßregeln zur Beförderung des Wohlstandes,
Feststellung polizeilicher Strafbestimmungen für den Bezirk,
Hoheitslasten und deren Vertheilung,
Theilung oder Zusammenlegung von Gemeinden und Bildung von Sammtgemeinden.

§ 28. Die Zustimmung der betreffenden Amtsversammlung, beziehungsweise Amtsversammlungen, vorbehältlich der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden, ist erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen des betreffenden Amtsversammlungsbezirks, beziehungsweise Amtsbezirks von diesem Bezirke übernommen werden sollen, ohne daß dersebe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist (vergl. §§ 20 und 24).

§ 29. Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Errichtung von gemeinnützigen Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Amtsversammlungsbezirks, als Leih- und Sparcassen, Unterrichts-, Arbeits- und Armenanstalten u. s. w.

§ 30. Die betreffende Amtsversammlung, beziehungsweise Amtsversammlungen, haben mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Art der Aufbringung solcher Ausgaben zu bestimmen. Ein Gleiches findet bei den vom Amtsversammlungs- beziehungsweise Amtsbezirke auf Grund von Gesetz oder Recht zu übernehmenden Lasten Statt. Bei Lasten dieser Art ist die zuständige Behörde befugt, für diese Bestimmung eine Frist unter dem Präjudize zu setzen, daß widrigenfalls die Art der Aufbringung einstweilig von ihr festgestellt werde.

In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Gemeinden und der nicht angeschlossenenen Güter aufgebracht werden.

§ 31. Die Amtsversammlung hat den Rechnungsführer der etwa erforderlichen Casse des Amtsversammlungsbezirks zu ernennen, dessen Verwaltung zu überwachen und ihm die Rechnung abzunehmen. Gleiches gilt für etwaige besondere Cassen einzelner, auf Kosten des Amtsversammlungsbezirks errichteter Anstalten (§ 29).

§ 32. Die Amtsversammlung hat dem Amte über Gegenstände der Verwaltung, namentlich über Verhältnisse der Gemeinden, der Amtseingesessenen, des Grundeigenthums u. s. w. Auskunft zu ertheilen.

§ 33. Der Amtsversammlung sind vom Amte die Erläuterungen zu ertheilen und die Nachrichten (Rollen, Bücher, Acten) vorzulegen, welche für die Berathung und Beschlußfassung erforderlich sind, sofern nicht etwa bei einzelnen Acten Bedenken entgegenstehen.

§ 34. Im Uebrigen richtet sich die Mitwirkung der Amtsversammlung nach besonderen Gesetzen.

V. Besondere Bestimmungen.

§ 35. Die Amtsversammlung ist befugt, für bestimmte Geschäfte, namentlich zur Ueberwachung der im § 29 erwähnten Anstalten, zur Beaufsichtigung des Rechnungsführers und zur Rechnungsprüfung Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu bestellen.

§ 36. Werden mehrere Amtsversammlungen eines Amtsbezirks zur Beschlußnahme in Angelegenheiten, welche den ganzen Amtsbezirk betreffen und die Zustimmung der Amtsversammlung erfordern (vergl. § 2 und §§ 28—30), zu einer Versammlung vereinigt, so soll die Zahl der Vertreter der einzelnen Amtsversammlungen gleich sein, und zu diesem Zwecke die etwaige größere Vertreterzahl der einen durch Wahl oder Ausloosung vermindert werden.

Umfaßt die also vereinigte Versammlung mehr als 36 Mitglieder, so kann die obere Verwaltungsbehörde eine Vertretung durch von den einzelnen Amtsversammlungen gewählte Abgeordnete in der Gesammtzahl von 36 anordnen.

§ 37. Angelegenheiten, welche mehrere Amtsbezirke angehen, können unter Vermittelung der betheiligten Aemter durch Bevollmächtigte der betreffenden Amtsversammlungen zur Beschlußnahme der letzteren vorbereitet werden.

§ 38. Die Vertreter der Gemeinden (§§ 4, 5 u. 6) in der Amtsversammlung haben Anspruch auf Vergütung für ihre Wege, sofern sie nicht als Gemeindevorsteher eine allgemeine Vergütung für Wege oder Besoldung erhalten.

Die Vergütung ist jedem Einzelnen von der von ihm vertretenen Gemeinde zu leisten.

Es kann jedoch auch von der Amtsversammlung mit Genehmigung des Amts die Aufbringung der Wegevergütung durch den ganzen Amtsversammlungsbezirk beschlossen werden. In diesem Falle ist auch den im § 8 und 9 bezeichneten Mitgliedern der Amtsversammlung jene Vergütung, insofern solche von ihnen beansprucht wird, zu leisten.

§ 39. Die in einzelnen Gegenden, namentlich in den Bremenschen Marschen, bestehenden, dem Zwecke der Amtsvertretung entsprechenden Versammlungen können auf Antrag derselben mit ihren bisherigen Rechten — unbeschadet der Erweiterung dieser Rechte durch dieses Gesetz — bestehen bleiben, Sie können aber auch auf Antrag der Gemeinden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gebildet werden.

§ 40. Das Gesetz über die Amtsvertretung vom 27. Julius 1852 wird aufgehoben (vergl. jedoch § 18).

§ 41. Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes über Amtsvertretung, v. 28. April 1859. (I. 431.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über Amtsvertretung erlassen Wir auf Grund des § 41 dieses Gesetzes folgende Vorschriften.

I.

(zu § 18 des Gesetzes.)

Die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft haben die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die einzelnen Amtsversammlungen in der einstweilen noch nach dem Gesetze vom 27. Julius 1852 bestehen bleibenden Zusammensetzung mit der am 16. Mai eintretenden Eintheilung der Amtsbezirke in Einklang zu bringen.

Daneben ist die neue Regelung der Zusammensetzung der Amtsversammlungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage sofort einzuleiten.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Aemter aus den Grundsteuerrollen eine Liste derjenigen größeren Güter und Höfe ihres Bezirks aufzustellen, welche nach §§ 4 und 8 des Gesetzes zur besonderen Vertretung in der Amtsversammlung berufen sind. Diese Liste ist am Amtssitze 14 Tage lang behuf Anmeldung etwaiger Reclamationen unter dem Präjudize öffentlich auszulegen, daß nach Ablauf dieser Frist mit der ersten Einrichtung der Amtsversammlung auf Grund der Liste verfahren werden solle.

Die Zeit der Auslegung ist durch das Provinzialblatt mindestens 8 Tage vorher bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Frist, beziehungsweise nach Berichtigung der Liste haben die Aemter einen Plan der Bildung der Amtsvertretung aufzustellen, welcher, nachdem darüber die bestehenden Amtsversammlungen und die in die Liste eingetragenen Grundbesitzer gehört sind, unter Beifügung jener Verhandlungen der oberen Verwaltungsbehörde zur Feststellung vorzulegen ist.

Die Verfügung der Letzteren über die Zusammensetzung der Amtsversammlung ist den betheiligten Amtsversammlungen und Grundbesitzern zu eröffnen, und für die Einbringung etwaiger Berufungen an das unterzeichnete Ministerium eine dreiwöchige Frist bei Strafe des Ausschlusses vorzuschreiben.

II.

(zu § 2 des Gesetzes.)

Die Bildung mehrerer Amtsversammlungen innerhalb eines Amtsgebiets bedarf Unserer Genehmigung.

III.

(zu § 36 des Gesetzes.)

Werden mehrere Amtsversammlungen innerhalb eines Amtsbezirks gebildet, so hat die obere Verwaltungsbehörde sofort bei der nach I. Absatz 1 anzuordnenden einstweiligen Zusammensetzung, als auch bei der späteren dauernden Regelung zu bestimmen, ob im Falle des § 36 Abs. 2 des Gesetzes eine Verringerung der Gesammtzahl der vereinigten Vertreter auf 36 durch Wahl von Abgeordneten der einzelnen Amtsversammlungen eintreten soll. Bei nicht erheblichen Ueberschreitungen der Gesammtzahl von 36 ist eine solche Vertretung durch Abgeordnete nicht anzuordnen.

Wird die Vertretung durch Abgeordnete verfügt, so sind die betreffenden einzelnen Amtsversammlungen zur Wahl dieser Abgeordneten aus ihrer Mitte in der nächsten Zusammenkunft aufzufordern. Die Wahl erfolgt bei denjenigen Amtsversammlungen, welche in einstweiliger Zusammensetzung bestehen (I. Abs. 1) auf die Dauer dieses Zustandes, bei denjenigen Amtsversammlungen aber, welche durch das Gesetz vom heutigen Tage in ihrem Bestande keine Aenderung erleiden, oder welche nach diesem Gesetze bereits dauernd neu geregelt sind, auf die Dauer eines Jahrs, sofern nicht eine längere Dauer von der Amtsversammlung selbst beschlossen wird. Die Wahl geschieht bei den in einstweiliger Zusammensetzung bestehenden Amtsversammlungen, so wie bei denjenigen, in welchen eine abgesonderte Vertretung von Domainen, Kloster- und sonstigen Gütern und Höfen nicht vorkommt, in ungetrennter Versammlung, bei den übrigen in zwei Abtheilungen, deren eine durch die Vertreter der Gemeinden, die andere durch die Vertreter der stimmberechtigten Domainen, Güter und Höfe gebildet wird. Jede Abtheilung hat so viel Vertreter zu wählen, daß die Zahl derselben dem Verhältnisse beider Abtheilungen in der Amtsversammlung thunlichst entspricht.

Die obigen Vorschriften gelten auch für die im § 36 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Wahl oder Ausloosung behuf Gleichstellung der Vertreterzahl der einzelnen Amtsversammlungen. Ob zu diesem Zwecke das Mittel der Wahl oder der Ausloosung Anwendung finden solle, hängt vom Beschlusse der einzelnen Amtsversammlung ab.

IV.

(zu § 8 des Gesetzes.)

Die Begrenzung der im § 8 des Gesetzes erwähnten Marschdistricte des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaft Hoya wird dahin bestimmt, daß dieselben begreifen:

im Fürstenthume Lüneburg:
die Bezirke der jetzigem Aemter Harburg, Wilhelmsburg, Winsen a. d. L. und Artlenburg mit Ausnahme der Gemeinden St. Dionys, Barum und Brietlingen;
vom Amte Bleckede die Gemeinden: Viehle, Neu-Garge, Stiepelse, Alt- und Neu-Wendischthun, Wendischbleckede, Radegast, Brackede, Garlstorf und Wendewisch;
vom künftigen Amte Neuhaus i. L. den zwischen der Elbe und der Krainke belegenen Theil,
und vom künftigen Amte Dannenberg den östlich der Jetzel belegenen Theil:

in der Grafschaft Hoya:
vom künftigen Amte Syke die Gemeinden: Brinkum (mit Ausnahme der Ortschaften Hallenhausen, Seckenhausen und Wulfshoop), Leeste (mit Ausnahme von Melchiorshausen und Angelse), Felde, Heiligenbruch, Riede, Kirchweyhe und Sudweyhe;
vom künftigen Amte Bruchhausen die Gemeinden: Blender mit Varste, Morsum und Wulmstorf;
vom künftigen Amte Verden die Gemeinden: Ritzenbergen mit Amedorf und Nedderhude, Intschede mit Reher und Winkel, Ahnebergen, Barnstedt, Döhlbergen mit Riede, Geestefeld mit Vorstel, Hönisch, Groß- und Klein-Hutbergen, Stedebergen und Wahnebergen;
vom künftigen Amte Hoya die Gemeinden: Diste, Magelsen mit Alvesen und Dahlhausen, Wienbergen mit Hingste, Ober- und Unter-Boyen, Hilgermissen, Ubbendorf, Mehringen, Altenbücken, Stendern, Schweringen mit Eiße, Hoya, Hassel mit Jübber, Haßbergen, Gandesbergen, Mahlen mit Alhusen und Hope,
und vom Amte Nienburg die Gemeinden: Balge mit Wiede, Buchhorst und Behlingen, Bühren, Drackenburg, Holzbalge, Oyle und Kroge, und Sebbenhausen.

Wenn der Grundbesitz eines Eigenthümers im Amtsversammlungsbezirke theils im Marschdistricte, theils außerhalb desselben belegen ist, so ist der Grundsteuercensus desjenigen Districts als maßgebend für das Ganze anzusehen, in welchem der hauptsächlichere Theil belegen ist.

V.

(zu § 14 des Gesetzes.)

Eine Zusammenlegung mehrerer Gemeinden bezw. mehrerer in der Amtsvertretung stimmberechtigten Domainen, Güter und Höfe behuf Verringerung der Zahl der Amtsvertreter auf Grund des § 14 des Gesetzes soll in der Regel erst dann eintreten, wenn jeder Gemeinde, bezw. Domaine u. s. w. durch Erhöhung der Gesammtzahl der Amtsvertreter bis auf 30 eine gesonderte Vertretung nicht gewährt werden kann. Unter dieser Voraussetzung ist aus-

nahmsweise mit Unserer Genehmigung eine weitere Erhöhung der Gesammtzahl bis auf 36 zulässig.

Auf die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden nach Vorschrift des § 16 des Gesetzes beziehen sich obige Bestimmungen nicht.

VI.

(zu § 20 des Gesetzes.)

Auch in den Fällen, wo die Zustimmung der Amtsversammlung nicht in Frage steht, sind die Gegenstände, welche in der regelmäßigen Amtsversammlung zur Berathung kommen, den Mitgliedern so weit thunlich zeitig, und zwar mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

Zu diesem Zwecke sind erheblichere selbstständige Anträge von Mitgliedern der Amtsversammlung dem Amte zeitig vorher anzumelden, widrigenfalls dieselben von der Berathung der nächsten Amtsversammlung ausgeschlossen bleiben.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Ausübung des Stimmrechts bei Prediger- und Schullehrerwahlen und der diesen vorhergehenden Nomination betr., v. 27. März 1856. (III. 6.)

Einer vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 15. d. M. ertheilten Ermächtigung zufolge wird Unsere Bekanntmachung vom 18. October v. J., die Ausübung des Stimmrechts bei Prediger- und Schullehrerwahlen und der diesen vorhergehenden Nomination betreffend, dahin modificirt, daß in den unter 2 der gedachten Bekanntmachung namhaft gemachten Fällen die Ausübung des Stimmrechts, außer durch schriftliche Stimmzettel, auch durch Vollmachten, die von einem zum Gebrauche eines öffentlichen Siegels berechtigten Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamten unter Beidrückung des Siegels, oder in Form einer Notariatsurkunde zu beglaubigen sind, zulässig ist.

Wir heben dabei ausdrücklich hervor, daß nach der Bekanntmachung vom 21. December 1843 in Anwendung der gesetzlichen Bestimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 6 §§ 61 und 62 die am persönlichen Erscheinen behinderten Stimmberechtigten (2. der Bekanntmachung vom 18. October 1855)*) nur Mitglieder der Wahlcorporation zur Theilnahme an den Wahlverhandlungen generell bevollmächtigen, imgleichen, daß stimmberechtigte Corporationen das ihnen zustehende Recht durch ihre verfassungs- und ordnungsmäßigen Vertreter ausüben können.

---

*) 3. Folge Bd. I. S. 620.

C. Ritterschaften.

(1. Folge Bd. I. S. 846. 2. Folge Bd. I. S. 1018. 3. Folge Bd. I. S. 621.)

Verordnung, betr. das Verfahren bei Wahlen der Lüneburgschen Ritterschaft, vom 31. December 1860. (I. 229.)

Georg der Fünfte &c. &c. Nachdem Unsere getreue Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg Unsere landesherrliche Bestätigung des folgenden, wegen der Ordnung ihrer ritterschaftlichen Wahlen von ihr gefaßten Beschlusses geziemend nachgesucht hat:

Alle ritterschaftlichen Wahlen, insbesondere die des Vorstandes der Ritterschaft, der Mitglieder der ritterschaftlichen Collegien, der ritterschaftlichen Credit-Commission und der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung sollen in Zukunft — unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des erneuerten Wahlreglements vom 5. August 1774 — von der gesammten Ritterschaft geschehen; die Wahlen der Mitglieder der ritterschaftlichen Credit-Commission in der Art, daß behuf der vorzunehmenden Wahl von dieser Commission zwei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die Wahlen sollen nach absoluter Mehrheit der Stimmen geschehen.

und dieser Beschluß von Uns gebilligt worden ist;

so ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu, und verordnen, daß danach von nun an bei den ritterschaftlichen Wahlen Unserer Lüneburgischen Ritterschaft verfahren werde.

Gegeben Hannover, den 31. December 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 31. December 1860.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Verordnung, die Abänderung des § 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betr., v. 24. Mai 1857. (I. 139.)

Georg der Fünfte &c. &c. Nachdem von Unserer getreuen Ritterschaft des Herzogthums Bremen beschlossen ist, den letzten Absatz des § 18 der von Unserem Königlichen Herrn Vater, des Hochseligen Königs Ernst August Majestät genehmigten statutarischen Bestimmungen vom 12. Februar 1844, welcher dahin lautet:

„In Ansehung der Landräthe ist es zwar nicht erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstande sie berufen werden, begütert sind. Dagegen ist es unerläßlich, daß jeder Landrath in dem ihm untergebenen Zirkel wohne."

aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„In Ansehung der Landräthe ist nicht ferner erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstande sie berufen sind, wohnen, vielmehr wird diese Bestimmung dahin erweitert, daß sie ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Herzogthums Bremen für die Dauer ihres Amts haben müssen."

und dann von Unserer getreuen Bremenschen Ritterschaft nach Maßgabe des § 62 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 um die landesherrliche Bestätigung dieser Abänderung nachgesucht ist,

so haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, diesem Antrage Statt zu geben und ertheilen damit der vorbezeichneten theilweisen Abänderung des § 18 der angezogenen statutarischen Bestimmungen vom 12. Februar 1844 Unsere landesherrliche Bestätigung.

Gegeben Hannover, den 24. Mai 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24. Mai 1857.

G. Danckert,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

Verordnung, die Abänderung des § 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betr., v. 16. Jan. 1862. (I. 7.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem von Unserer getreuen Ritterschaft des Herzogthums Bremen beschlossen ist, den zweiten Satz des § 18 ihrer Statuten vom 12. Februar 1844 dahin zu ändern:

„Der Präsident und die Landräthe dürfen nicht im activen Königlichen Dienste oder auf Wartegeld stehen, auch nur solche Königliche Pensionen beziehen, welche sie vor Antritt ihres ständischen Amts bereits erworben hatten oder in unmittelbarer Folge des mit dem Antritte dieses Amts in Verbindung stehenden Austrittes aus dem Königlichen Dienste erlangen würden."

und dieselbe sodann um die landesherrliche Bestätigung dieses Beschlusses geziemend nachgesucht hat,

Wir auch diesem Antrage Statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so ertheilen Wir hierdurch der vorbezeichneten Aenderung des § 18 der Statuten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen Unsere landesherrliche Bestätigung.

Gegeben Herrenhausen, den 16. Januar 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16. Januar 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Verordnung, verschiedene Aenderungen des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betr., vom 31. December 1860. (I. 233.)

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem Unsere getreue Bremensche Ritterschaft einige Abänderungen und Ergänzungen des mittelst der Verordnung vom 19. April 1847 publicirten revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen zur Sicherung und Erleichterung der Anwendung desselben für nothwendig erachtet und um Unsere landesherrliche Bestätigung der dieserhalb in Gemäßheit des § 72 des revidirten Ritterrechts von ihr gefaßten Beschlüsse geziemend nachgesucht hat;

Wir auch solchem Gesuche nach näherer Prüfung dieser Beschlüsse Statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so ertheilen Wir denselben, wie sie hier folgen, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung.

Wie danach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten hat, so gebieten Wir insbesondere den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, dem Ritterschaftspräsidium bei den nach Absatz 3 des nachstehend unter I. aufgeführten § 6 von ihm anzustellenden Ermittelungen auf Antrag die gebührende Mitwirkung zu gewähren.

I.

Die §§ 5 und 6 des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen werden aufgehoben und an deren Stelle folgende §§ gesetzt:

Verfahren — a. bei der freiwilligen Erhebung eines Guts zum Erbstammgute.

§ 5.

Der im § 2 №. 1 gestatteten Erklärung ist zugleich eine genaue Bezeichnung der einzelnen Theile der betreffenden Rittergüter, bez. der denselben neu beizulegenden Grundstücke und Gefälle, insbesondere auch ein beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-

Mutterrolle nebst einer Bescheinigung über die Freiheit der etwa beigelegten Grundstücke vom gutsherrlichen Verbande, beizufügen.

§ 6.

b. bei dem nothwendigen Eintritte der Erbstammguts-Eigenschaft.

Im Falle des nothwendigen Eintritts der Erbstammguts-Eigenschaft eines der Rittermatrikel einverleibten Guts und dessen Zubehörungen (§ 2 №. 2) hat der Annehmer, bei Vermeidung einer in die ritterschaftliche Casse fallenden Geldstrafe von 50 ₰, spätestens 3 Monate nach dem Todestage des Erblassers, bezw. nach dem Tage der Gutsabtretung, dem Ritterschaftspräsidium eine genaue Bezeichnung der einzelnen Theile der betreffenden Güter, unter Beifügung der beglaubigten Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle einzureichen.

Diese Verpflichtung liegt, wenn bei der Vererbung des Guts auf mehrere Miterben noch keiner derselben innerhalb jener Frist dasselbe übernommen hat, bei gleicher Strafe den sämmtlichen Erben, bezw. den Vormündern derselben ob; der spätere Annehmer hat sodann, ebenfalls bei einer Strafe von 50 ₰, spätestens 8 Wochen nach der Annahme dem Ritterschaftspräsidium anzuzeigen, daß und wie weit das Gut auf ihn übergegangen sei.

Erfolgen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die bezeichneten Eingaben überall nicht oder sind sie nach Ansicht des Ritterschaftspräsidiums mangelhaft oder unrichtig, so hat dasselbe von Amtswegen die erforderliche Ermittelung auf Kosten der Betheiligten vorzunehmen und zu dem Zwecke nöthigenfalls die Mitwirkung der Königlichen und sonstigen Behörden in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei denselben die Ertheilung von Abschriften der dazu erforderlichen Urkunden zu beantragen.

Der Landrath des betreffenden Zirkels hat hierin dem Präsidium den nöthigen Beistand zu leisten und insbesondere auch darüber zu wachen, daß sämmtliche gegen die obige Vorschrift über die Eingaben an das Präsidium etwa vorkommende Verstöße dem letzteren zur geeigneten Kenntniß gebracht werden.

Die auf Grund dieser Ermittelungen vom Präsidium aufzustellende Bezeichnung der einzelnen Theile der betreffenden Güter, bezw. vorzunehmende Berichtigung der vom Betheiligten eingereichten Bezeichnung ist dem letzteren vom Ritterschaftspräsidium unter der Eröffnung mitzutheilen, daß dieselbe für richtig angenommen werden solle, falls nicht innerhalb 4 Wochen deren Richtigkeit bestritten und daneben eine, durch glaubhafte Urkunden belegte richtigere Bezeichnung werde eingereicht werden. Kommen innerhalb jener Frist Einwendungen wider die Aufstellungen des Ritterschaftspräsidiums ein, erkennt aber dieses die Erheblichkeit derselben nicht an, so hat darüber eine Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorsitzenden der Ritterschaft und zwei von dem ersteren zu berufenden Landräthen oder Mitglieder der Ritterschaft zu bilden ist. Die Mitglieder dieser Commission dürfen jedoch bei der vorstehenden

Angelegenheit weder selbst betheiligt, noch mit den Betheiligten im 4ten Grade verwandt oder im 2ten Grade verschwägert sein.

Nach Beendigung dieses Verfahrens hat das Ritterschaftspräsidium die zu erstattenden Kosten festzustellen und die vorstehend angedroheten Strafen für verwirkt zu erklären, wobei demselben jedoch vorbehalten bleibt, da, wo die Anzeigen zeitig erfolgt und die für nöthig erachteten weiteren Schritte auf die Abhülfe einzelner Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten beschränkt waren, die verfallene Strafe ganz oder theilweise niederzuschlagen.

Für die sofortige Einziehung der solchergestalt festgestellten Forderungen der Ritterschaft an Kosten und Strafgeldern hat das Präsidium Sorge zu tragen und nöthigenfalls die gerichtliche Beitreibung zu erwirken.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch hinsichtlich derjenigen Güter Anwendung, bei welchen seit dem 19. April 1847 auf Grund des § 2 №. 2 die nothwendige Erbstammgutseigenschaft bereits eingetreten ist, gleichwohl aber die nöthigen Nachweisungen noch nicht erfolgt sind. Die oben vorgeschriebenen Fristen laufen in diesem Falle vom Tage der Publication dieses veränderten Statuts.

§ 6 a.

Eintragung des Erbstammguts und dessen Zubehörungen in das Matrikelbuch.

Sobald die Gutsbezeichnung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 in genügender Weise vorliegt, ist dieselbe in das für die Erbstammgüter nach neuem Ritterrechte angelegte besondere Matrikelbuch einzutragen und darüber, das solches geschehen, dem Eigenthümer des Guts vom Landsyndicus eine Bescheinigung auszustellen.

In diesem Matrikelbuche ist auch eine jede aus irgend einem Grunde später eintretende Veränderung in dem Bestande des Erbstammguts zu verzeichnen.

II.

Dem § 8 wird folgender zweiter Absatz hizugefügt:

Sollte ein Gut, dessen Erbstammgutseigenschaft nach § 2 №. 2 nothwendig eintritt, vor der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung von dem Annehmer ganz oder theilweise veräußert, oder sollten dem ersteren zustehende Gefälle vor dem angegebenen Zeitpuncte abgelös't sein, so ist der Erlös dieser Veräußerungen baar oder in Hannoverschen Staatspapieren oder in Papieren der Hannoverschen Landes-Creditanstalt oder der ritterschaftlichen Creditvereine bis dahin gerichtlich zu deponiren, daß derselbe in, dem Erbstammrechte zu unterwerfenden Grundbesitz angelegt wird. Der Hinterlegung der zu jenen Papieren gehörigen Talons und Coupons bedarf es hinsichtlich der vom Tage der Veräußerung zu berechnenden ersten 10 Jahre nicht, von diesem Zeitpuncte an ist sie jedoch erforderlich. Der Schein über die gerichtliche Deponirung ist beim Ritterschaftspräsidium niederzulegen. Das letztere hat für die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtung nöthigenfalls durch Betre-

tung des Rechtsweges und Erwirkung arrestatorischer Maßregeln Sorge zu tragen.

III.

Im § 17 wird annoch eine № 5 hinzugefügt, des Inhalts:

Insofern Gründe überwiegender Nützlichkeit vorliegen und für die Erhaltung des Erlöses im Interesse des Erbstammgutes genügend und zwar bei Verkaufsfällen in der im § 8 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise Sorge getragen wird.

IV.

Der Schluß des § 17 von dem Absatze 6 (beginnend mit den Worten: „Es ist jedoch") an, wird gestrichen und folgende Bestimmung an dessen Stelle gesetzt:

Es ist jedoch zur Gültigkeit der im Vorstehenden ausnahmsweise zugelassenen Veräußerungen die auf vorgängige Untersuchung gegründete Zustimmung der im § 6 bezeichneten Commission erforderlich. Vor Ertheilung dieser Zustimmung ist der, nach den etwa vorhandenen männlichen Nachkommen des Veräußernden zunächst zur Succession berufene Stammvetter, wenn solcher einen bekannten Aufenthalt im Bereiche der Staaten des deutschen Bundes hat, bezw. dessen Vormund u. s. w., mit seinen etwaigen Einwendungen wider die Veräußerung zu hören und eventuell über dieselben zu entscheiden.

Die Gültigkeit der Veräußerung ist übrigeus so wenig durch das zuvorige Gehör des Stammvetters, als durch dessen Zustimmung bedingt.

V.

Ausnahmen.

Der § 21 erhält folgende veränderte Fassung:

Ausnahmsweise ist die Verschuldung und Verpfändung des ganzen Erbstammguts, jedoch nur behuf einer beim ritterschaftlichen Creditvereine zu contrahirenden Anleihe (cfr. jedoch der Schlußsatz dieses §) gestattet:

1) zum Zwecke der Vergrößerung des Gutes durch Ankauf von Grundstücken;
2) wenn die Erhaltung des Gutes eine außerordentliche Verwendung erfordert und der Besitzer solche auf andere Weise nicht beschaffen kann;
3) wenn derjenige, welcher ein Gut nach § 12 zuerst als Erbstammgut übernimmt, zur Berichtigung der Antheile seiner Miterben zu einer Anleihe genöthigt wird.

Zur Gültigkeit der Verschuldung des Erbstammguts in den vorstehenden Fällen bedarf es gleichwohl der Zustimmung der im § 6 gedachten Commission unter den im § 17 gegebenen Vorschriften.

Diese Zustimmung ist im Falle sub 1 nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die gekauften, dem Erbstammgute beizulegendeu Grundstücke von allen sonstigen Verhaftungen befreiet

und für den anzuleihenden Kaufpreis mit verpfändet werden. In diesem Falle ist es dem Käufer jedoch auch gestattet, das Kaufgeld, statt es beim Creditvereine anzuleihen, unter der Verpflichtung eines jährlichen Abtrags von mindestens $1/_{25}$stel der ursprünglichen Summe bei dem Verkäufer stehen zu lassen.

VI.

An die Stelle der §§ 24 und 25 treten folgende Bestimmungen:

§ 24.

Gesetzliche Veräußerungen und Ablösungen.

Bei den zufolge besonderer Gesetze nothwendig werdenden Veräußerungen einzelner Theile eines Erbstammguts (Expropriationen), so wie bei Ablösung von Gefällen und Einkünften eines Erbstammguts tritt das Aequivalent in die Stelle des abgetretenen Gegenstandes und bezw. der abgelös'ten Berechtigungen.

§ 25.

Fortsetzung.

Besteht das Aequivalent in Gelde, so bedarf der Besitzer des Erbstammguts zur Empfangnahme der Zahlung der Genehmigung des Ritterschaftspräsidiums. Das letztere hat bei den desfallsigen öffentlichen Vorladungen dies Rechtsverhältniß anzumelden und bei Ertheilung jener Genehmigung dafür gehörige Sorge zu tragen, daß der Betrag des Aequivalents baar oder in Papieren bis dahin gerichtlich deponirt werde, daß derselbe in, dem Erbstammrechte zu unterwerfenden Grundbesitz angelegt wird. Bis zu diesem Zeitpuncte ist der Schein über jene gerichtliche Deponirung beim Ritterschaftspräsidium niederzulegen.

Ueber die Beschaffenheit der Papiere und das Erforderniß der gerichtlichen Hinterlegung der Talons und Coupons entscheiden die desfallsigen Bestimmungen des § 8. Ablösungs-Capitalien können indessen unter den in dem § 174 №. III. und § 241 der Ablösungs-Ordnung bestimmten Voraussetzungen bei dem Verpflichteten stehen bleiben. Der als Aequivalent gegebene oder später für dasselbe angekaufte Grundbesitz muß den im § 2 №. 1 b. gestellten Bedingungen entsprechen und in statutenmäßiger Weise dem Erbstammgute wieder beigelegt werden. Sollte das für das abgelösete Recht gegebene Land den Erfordernissen des Ritterrechts nicht entsprechen, so hat der Stammgutsbesitzer ein anderes geeignetes Grundstück an dessen Stelle zu setzen.

Für die Ausführung dieser Bestimmung hat das Präsidium unter Beihülfe des betreffenden Landraths Sorge zu tragen.

VII.

Strafe der Nichtverwendung der Einnahmen für Veräußerungen und Ablösungen zum Ankaufe von Grundbesitz.

Der folgende § 25 a. wird hinzugefügt:

Sollte nach Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung der in den §§ 8, 17 №. 5 und § 25 bezeichneten Gelder, sofern dieselben

die Gesammtsumme von 500 Thlr. betragen, deren Verwendung zum Ankaufe von Grundbesitz und dessen Zulegung bezw. Erhebung zum Erbstammgute noch nicht beschafft sein, so soll bis dahin, daß solches geschehen ist, jährlich $1/2$ Procent jener Gelder in die ritterschaftliche Casse fallen und hat das Ritterschaftspräsidium diesen Strafbetrag nöthigenfalls im gerichtlichen Verfahren einzuziehen.

Ist das Ablösungs-Capital in Gemäßheit der Vorschrift des § 174 №. III. der Ablösungs-Ordnung bei dem Verpflichteten stehen geblieben, so beginnt der Lauf der im vorstehenden Absatze erwähnten 10 Jahre mit dem Tage der Bestätigung des Ablösungs-Recesses.

VIII.

Befugniß der Anordnung einer eventuellen Erbfolge.

Der § 36 erhält folgende veränderte Fassung:

Vorbehältlich der nämlichen Ausnahmen ist bei der freiwilligen Errichtung eines Erbstammguts der Stifter befugt, für den Fall des Aussterbens der Nachkommenschaft im Mannsstamme seines Nachfolgers die fernere Nachfolge in das Erbstammgut nach Maßgabe dieser Statuten auch für andere Linien derselben Familie oder für andere Familien festzusetzen.

Gegeben Hannover, den 31. December 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 31. December 1860.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Verordnung, die Genehmigung der Statuten für die Hildesheimsche Ritterschaft betr., vom 3. September 1861. (I. 171.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsere getreue Hildesheimsche Ritterschaft Unsere landesherrliche Bestätigung der nachstehenden von ihr beschlossenen Statuten geziemend nachgesucht hat,

und Wir nach Prüfung des Inhalts der letztereu diesem Gesuche Statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so ertheilen Wir den Statuten für die Hildesheimsche Ritterschaft, wie solche hier nachfolgen, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung, und verordnen, daß danach in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden soll.

Statuten
für die Hildesheimsche Ritterschaft.

Capitel I.
Von der ritterschaftlichen Corporation.

Begriff der Ritterschaft.

§ 1. Die Hildesheimsche Ritterschaft bildet eine Corporation, welche aus den sämmtlichen in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzern der Hildesheimschen landtagsfähigen Güter bestehe (vergl. übrigens § 15 №. 5).

Ritter-Matrikel.

§ 2. Landtagsfähige Güter sind nur diejenigen, welche als solche in die Ritter-Matrikel eingetragen worden sind.

Bestand der Ritter-Matrikel.

§ 3. Die Ritter-Matrikel soll umfassen:
1) sämmtliche im Fürstenthume Hildesheim belegenen in die bisherige Matrikel eingetragenen Rittergüter;
2) die außerhalb der Provinz belegenen in der bisherigen Matrikel bereits verzeichneten Rittergüter: Banteln, Brunkensen, Limmer, Rössing, Bodenburg, Nienhagen, Oelber;
3) die in Gemäßheit des § 4 künftig neu aufgenommenen Güter.

Aufnahme neuer Güter.

§ 4. Durch Beschluß der Ritterschaft können unter landesherrlicher Genehmigung bisher noch nicht landtagsfähige Güter entweder durch Uebertragung oder durch Neuschaffung der Landtagsfähigkeit in die Matrikel aufgenommen werden.

Erfordernisse neu aufzunehmender Güter.

§ 5. Sofern ein Gut neu aufgenommen werden soll, sei es durch die Uebertragung der Stimme von einem in der Matrikel stehenden und dadurch ausfallenden Rittergute, sei es durch Verleihung einer neuen Stimme, so muß dasselbe
1) einen Reinertrag von mindestens 1500 Thlr. gewähren;
2) im Ganzen und in allen seinen Theilen frei von Lasten sein, welche auf ein Obereigenthum anderer Art als die Lehnsherrlichkeit sich gründen;
3) ein vorschriftsmäßiges Wohnhaus (s. § 6) enthalten.

Castrum nobile.

§ 6. Jedes Rittergut muß mit einem Wohnhause (castrum nobile) versehen sein, welches wenigstens zu 1500 Thlr. in einer Regierungsseitig gestatteten Brandcasse versichert ist.

Das Wohnhaus der im § 3 sub 2 bezeichneten Güter kann außerhalb des Fürstenthums Hildesheim belegen sein. So lange mehrere Güter in einer Hand und zu einem Wirthschaftsbetriebe vereinigt sind, genügt für dieselben die Existenz nur eines Wohn-

hauses. Ist ein Gut länger als 5 Jahre ohne Wohnhaus, so ruht die Stimmführung von demselben, doch gilt ein im Bau begriffenes Wohnhaus einem vollendeten gleich, sobald das Dach beendet ist. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind jedoch diejenigen Rittergüter, welche gegenwärtig kein castrum nobile besitzen und gleichwohl in der unbestrittenen Ausübung der Landtagsfähigkeit sich befinden.

Folgen der Werthsverminderung der Rittergüter: a. allgemeiner Grundsatz.

§ 7. Die Ausübung des Stimmrechts von einem Rittergute ist durch einen Reinertrag desselben von mindestens 1500 Thlr. aus in der Provinz belegenen Pertinenzien bedingt. Wird der Reinertrag durch Veräußerung einzelner Pertinenzien unter diesen Betrag verringert, so ruht die Stimme bis letzterer wiederhergestellt ist.

b. besondere Bestimmungen hinsichtlich der bereits vorhandenen Rittergüter.

§ 8. Diejenigen in der bisherigen Matrikel bereits verzeichneten Rittergüter (§ 3 №. 1 und 2) jedoch, welche gegenwärtig den Reinertrag von 1500 Thlrn. nicht erreichen, — und zwar die im § 3 №. 1 bezeichneten, auch wenn davon augenblicklich das Stimmrecht nicht ausgeübt wird, die im § 3 №. 2 bezeichneten dagegen nur, soweit von ihnen gegenwärtig die Stimme geführt wird, — sollen das bisherige Stimmrecht behalten, es sei denn, daß dieselben:

entweder:

a. durch Veräußerung einzelner Pertinenzien seit dem 23. Junius 1819 verringert wären, oder künftig verringert würden;

oder:

b. durch Veräußerung in eine andere Hand kommen, bevor der Reinertrag von 1500 Thlr. hergestellt ist.

In beiden unter a. und b. genannten Fällen soll das betreffende Gut aus der Martikel fallen.

c. Verringerung durch Expropriation.

§ 9. Bei Veräußerungen mittelst Expropriation sollen die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Wirkungen erst dann eintreten, wenn binnen 10 Jahren nach erfolgter Expropriation (oder wenn solche schon früher erfolgt ist, binnen 10 Jahren nach Publication dieser Statuten) der Ersatz des erforderlichen Reinertrags durch Acquisition von in der Provinz belegenen Grundstücken nicht beschafft ist.

Aufsicht des größeren Ausschusses über die Güter.

§ 10. Die Aufsicht über die zur Erhaltung der Stimmberechtigung der Güter erforderlichen Eigenschaften derselben führt der größere Ausschuß, welcher verpflichtet ist, der Ritterschaft davon Anzeige zu machen, wenn nach seiner Ansicht der Fall eintritt, daß die Stimmführung von einem Gute statutenmäßig ruhen oder die Landtagsfähigkeit erlöschen muß.

Ermittelung des Werths der Güter.

§ 11. Die Ermittelung des Werths der Güter soll, wenn solche erforderlich ist, nach den in den Statuten des Creditvereins der Ritterschaften der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim vom 5. August 1825 Cap. I. §§ 8 und 9 enthaltenen Grundsätzen geschehen. Der Werth der Gebäude kommt dabei nicht in Anschlag.

Fortsetzung.

§ 12. Die Werthsermittelung wird von dem engeren Ausschusse geleitet, welche dabei die nothwendigen Sachverständigen zuziehen kann.

Die Entscheidung über die Werthermittelung steht der Ritterschaft zu.

Aufnahme in die Ritterschaft.

§ 13. Die Ausübung des mit den Gütern verbundenen Stimmrechts sowie die Theilnahme an den sonstigen Befugnissen der Ritterschaft hängt von der Aufnahme des Besitzers in dieselbe ab.

Ueber diese Aufnahme entscheidet die Ritterschaft.

Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, sobald der Aufzunehmende das Vorhandensein der im § 14 benannten Erfordernisse nachweiset.

Allgemeine Erfordernisse der Aufnahme in die Ritterschaft.

§ 14. Erfordernisse der Aufnahme sind:

1) der eigenthümliche Besitz eines in der Ritter-Matrikel stehenden Guts;
2) unbescholtener Ruf;
3) volljähriges Alter ohne Rücksicht auf etwaige Volljährigkeits-Erklärungen.

Besondere Bestimmungen.

§ 15. 1) So lange ein Rittergut sich in der todten Hand befindet, kann davon das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

2) Befinden sich Rittergüter in dem Besitze von Ehefrauen oder Wittwen, so kann der Ehemann, beziehungsweise ein zu bevollmächtigender Sohn zur Führung der Stimme zugelassen werden.

3) Wenn ein Rittergut im ungetheilten gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen sich befindet, so kann ein aus ihrer Mitte Bevollmächtigter in die Ritterschaft eintreten.

4) Wenn der oder die Besitzer eines Ritterguts minderjährig sind, so kann der Vormund die Stimme des Guts in der Ritterschaft führen. Beim Vorhandensein mehrerer Vormünder ist einer von ihnen zu bevollmächtigen.

5) Der Bischof von Hildesheim und ein Deputirter des Domcapitels ex gremio sollen zu Sitz und Stimme in der Ritterschaft berechtigt sein, insofern die Einkünfte des Bischofs und Capitels auf liegende Gründe fundirt werden sollten.

Ausübung des Stimmrechts.

§ 16. Das Stimmrecht in der Ritterschaft ist stets persönlich und nicht schriftlich oder durch Bevollmächtigte auszuüben, jedoch kann der Vater seinen volljährigen Sohn zur Stimmführung auf längere Zeit oder zu einem Ritter- oder Landtage bevollmächtigen (vergl. übrigens § 15 №. 2, 3, 4 und 5).

Ruhen des Stimmrechts.

§ 17. Wenn ein Stimmberechtigter unter persönliche oder Vermögens-Curatel gestellt wird, so ruht die ihm zustehende Stimmführung während der Dauer der Curatel. Der Nachfolger im Besitze eines im Concurs befangenen Guts ist jedoch zur Stimmführung berechtigt.

Fortsetzung.

§ 18. Wenn in den in den §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Fällen das Stimmrecht eines Guts ruht, so hört auch der Besitzer so lange auf, Mitglied der Ritterschaft zu sein, bis die Stimmberechtigung des Guts wieder hergestellt ist.

Um diesen zeitweiligen Ausschluß wieder aufzuheben, bedarf es keiner neuen Aufnahme, sondern nur der Nachweisung, daß das betreffende Gut die zur Stimmberechtigung nöthige Eigenschaft wieder erlangt habe.

Ausschluß aus der Ritterschaft.

§ 19. Der Ausschluß aus der Ritterschaft, sowohl wegen eintretenden Mangels des im § 14 unter 2 bezeichneten Aufnahme-Erfordernisses, als auch im Falle des § 18, erfordert einen Beschluß der Ritterschaft, an welchem wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder Theil genommen haben.

Der Ausschließungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Capitel II.

Von der Ritter-Matrikel.

Inhalt der Ritter-Matrikel.

§ 20. Es soll eine neue Ritter-Matrikel errichtet werden, welche die sämmtlichen landtagsfähigen Rittergüter, deren Bestandtheile und Eigenschaft als Lehn, Allodium, Fideicommiß u. s. w. angiebt, so wie auch die in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzer nachweiset.

Declaration.

§ 21. Es hat demnach innerhalb Jahresfrist nach Publication dieser Statuten jeder Besitzer eines landtagsfähigen Guts bei 5 Thlr. Strafe eine mit Tag, Jahrszahl und Angabe des Orts der Ausstellung versehene eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Declaration über die im § 20 benannten Puncte einzureichen.

Die Declaration soll jedoch nur eine allgemeine Nachweisung sämmtlicher Grundstücke, Gerechtigkeiten und sonstiger Zubehörungen, welche, nach der Ueberzeugung des Besitzers, Bestandtheile des Guts

sind, oder nach seiner Absicht, so weit es von ihm abhängt, werden sollen, so wie eine Beschreibung des castrum nobile und Angabe der Versicherungssumme desselben enthalten.

Die Declaration soll schließen mit den Worten: „die vorstehende Declaration wird nach bester Ueberzeugung von mir als richtig und vollständig anerkannt."

Quellen der Declaration.

§ 22. Als Quellen, wonach die Declaration aufzustellen ist, dienen hauptsächlich:

1) die Grundsteuer-Mutterrollen;
2) Vermessungs- und Theilungsregister;
3) Lehnspecificationen, Allodifications-Recesse, Fideicommiß-Stiftungsurkunden, Testamente, Erbtheilungen u. s. w.;
4) die auf die Erwerbung bezüglichen Urkunden.

Die Quellen, aus welchen die Declaration geschöpft wird, sind in derselben genau zu bezeichnen.

Declaration eintretender Veränderungen.

§ 23. Eine ähnliche Declaration ist binnen Jahresfrist bei 5 Thlr. Strafe über jede wesentliche Aenderung in der Substanz und in der Eigenschaft der Güter und deren Bestandtheile einzureichen.

Declaration beim Wechsel der Besitzer.

§ 24. Ebenso hat jeder neue Besitzer eines Guts binnen Jahresfrist nach seiner Aufnahme in die Ritterschaft bei 5 Thlr. Strafe den Bestand und die Eigenschaft des Guts unter Zugrundelegung der letzten Declaration und der seitdem angezeigten Aenderungen in der im § 21 vorgeschriebenen Form entweder anzuerkennen, oder die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

Aufsicht des größeren Ausschusses.

§ 25. Der größere Ausschuß hat zu allen Zeiten das Recht, von den Besitzern genaue Nachweisung über den Bestand ihrer Güter und Vorlage der betreffenden Urkunden zu verlangen, und sein Verlangen durch Strafandrohung bis zu 10 Thlrn. zu unterstützen. Bei wiederholtem Ungehorsam kann das einstweilige Ruhen des Stimmrechts angedroht werden. Die Entscheidung darüber, ob dieser Nachtheil eintreten soll, steht jedoch der Ritterschaft selbst zu.

Capitel III.

Von den ritterschaftlichen Aemtern.

Beamte der Ritterschaft.

§ 26. Die Beamten der Ritterschaft bestehen aus drei Landräthen, welche den engern Ausschuß, und vier Deputirten, welche mit jenen den größeren Ausschuß bilden.

Wählbarkeit zu den Aemtern.

§ 27. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Ritterschaft mit alleiniger Ausnahme der im § 15, 2 bis 5 bezeichneten Personen.

Wird ein im activen Militairdienste stehendes Mitglied der Ritterschaft zu einem Amte gewählt, so hat sich dasselbe dahin zu reversiren, daß es im Falle des Ausmarsches auf etwaiges Verlangen der Ritterschaft das Amt niederlegen wolle.

Besondere Bestimmungen über die Landräthe.

§ 28. Die von der Ritterschaft erwählten Landräthe bedürfen der landesherrlichen Bestätigung. Dieselben dürfen eine auf sie fallende Wahl als Abgeordnete der Ritterschaft zur allgemeinen Ständeversammlung ohne Genehmigung der Ritterschaft nicht ablehnen. Thun sie dieses dennoch, so liegt eben darin die Resignation auf ihr Amt.

Ritterschaftssyndicus.

§ 29. Der Landsyndicus ist zugleich Ritterschaftssyndicus, falls nicht von der Ritterschaft die Wahl eines besonderen Syndicus beschlossen wird.

Capitel IV.

Von der ritterschaftlichen Casse.

Einnahmen der Casse.

§ 30. Die Einnahmen der ritterschaftlichen Casse bestehen:
1) aus den Zinsen des ritterschaftlichen Capitalvermögens;
2) aus den Eintrittsgeldern der neu aufgenommenen Mitglieder;
3) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
4) aus etwaigen außerordentlichen Zuschüssen.

Eintrittsgelder.

§ 31. Die Eintrittsgelder neu aufgenommener Mitglieder betragen für jedes stimmberechtigte Gut:
1) bei der Nachfolge in directer Linie 10 Thlr. Courant;
2) bei der Nachfolge in Seitenlinien 20 Thlr. Courant;
3) im Falle anderer Erwerbstitel und bei Uebertragung der Stimmen (cfr. § 4) 50 Thlr. Courant;
4) bei Immatrikulirung eines ganz neu aufgenommenen Guts (cfr. § 4) 500 Thlr. Courant.

Jährliche Beiträge.

§ 32. Die Beiträge der Ritterschaft betragen von jedem stimmberechtigten Gute jährlich 5 Thlr. Courant. Wenn das Stimmrecht in Gemäßheit der §§ 6, 7, 8 und 15 №. 1 ruht, so cessirt die Beitragspflicht, in anderen Fällen nicht.

Befreiung von Eintrittsgeldern und Beiträgen.

§ 33. Die im § 15 unter 5 bezeichneten Mitglieder der Ritterschaft sind von der Pflicht, Eintrittsgelder und jährliche Beiträge zu zahlen, befreiet.

Zahlung der Eintrittsgelder und Beiträge.

§ 34. Die Eintrittsgelder müssen innerhalb drei Monaten nach der Aufnahme, die jährlichen Beiträge in den ersten drei

Monaten des Jahrs entrichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist sind dieselben von dem Cassirer durch Postvorschuß einzuziehen.

Cassen=Verwaltung.

§ 35. Die Verwaltung der Casse führt der engere Ausschuß. Den Cassirer bestellt die Ritterschaft.

Die jährlich aufzustellende und von dem engeren Ausschusse zu monirende Rechnung ist schließlich von der Ritterschaft selbst und zwar in der ordentlichen Jahrsversammlung im Monate Mai abzunehmen.

Anlegung der Capitalien.

§ 36. Die Capitalien der Casse sind bei dem ritterschaftlichen Creditvereine, bei anderen Creditanstalten des Inlandes oder in Obligationen der Königlichen Generalcasse anzulegen, oder gegen sichere Hypothek auf Grundstücke auszuleihen.

Unterstützungs=Fonds.

§ 37. Alle Einnahmen der ritterschaftlichen Casse, welche zu Corporationszwecken nach Beschluß der Ritterschaft nicht verwandt werden, sind zu capitalisiren.

Aus diesen Capitalien und dem vorhandenen ritterschaftlichen Vermögen wird ein Fonds gebildet, dessen Zinsen zu Unterstützungen behuf des Unterhalts unverehlicht bleibender Töchter und behuf Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne der Mitglieder und Angehörigen der Ritterschaft verwandt werden sollen.

Verwendungen dieser Art finden erst dann Statt, wenn das Capital des Fonds bis auf 25,000 Thlr. in Courant gestiegen ist.

Hat das Capital diese Größe erreicht, so dürfen $^3/_4$ der Zinsen, und beträgt es 40,000 Thlr. in Courant sämmtliche Zinsen verwandt werden.

Das Ueberbleibende der Zinsen ist mit dem sonstigen Ueberschusse der ritterschaftlichen Casse zur Vermehrung des Capitals anzulegen.

Sicherung des Capitals.

§ 38. Das Capital darf niemals angegriffen werden.

Vorbehalt hinsichtlich der näheren Bestimmungen über die Verwendung der Aufkünfte.

§ 39. Die näheren Bestimmungen über die Art der Verwendung der Aufkünfte dieses Unterstützungsfonds bleiben vorbehalten bis das Capital die Höhe von 24,000 Thlr. erreicht hat.

Schlußbestimmung.

Abänderung der Statuten.

§ 40. Eine Aufhebung oder Abänderung der vorstehenden Statuten setzt voraus, daß:

1) der darauf gerichtete Antrag den Mitgliedern der Ritterschaft wenigstens 4 Wochen vor der desfallsigen Versammlung durch das Convocationsschreiben ausführlich mitgetheilt wird;

2) bei der Abstimmung mindestens 20 Mitglieder anwesend sind und mindestens $^2/_3$ der Anwesenden für den Antrag stimmen;

3) der Beschluß auf gleiche Weise an einem andern Tage wiederholt wird,

und

4) dazu die landesherrliche Bestätigung erfolgt.

Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

§ 41. Alle früheren, die ritterschaftliche Corporation und deren Einrichtung betreffenden Beschlüsse, Gewohnheitsrechte und Herkommen, mit alleiniger Ausnahme der Geschäftsordnung vom 25. November 1856 und der Abänderung des § 1 derselben vom 4. Februar 1861, werden für aufgehoben und erloschen erklärt.

Gegeben Norderney, den 3. September 1861.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Norderney, den 3. September 1861.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königl. Gesammt-Ministeriums.

V. Landstände.

(Bd. III. S. 697. 1. Folge Bd. I. S. 151. 2. Folge Bd. I. S. 1071. 3. Folge Bd. I. S. 611.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Eintritt der zur allgemeinen Ständeversammlung gewählten Deputirten in die Cammern bei Nachwahlen betr, vom 27. März 1857. (I. 54.)

Es ist mehrfach vorgekommen, daß bei Nachwahlen zur allgemeinen Ständeversammlung gewählte Deputirte auf die ihnen nach Vorschrift der № 2 des § 12 des Wahlgesetzes vom 6. November 1840 gewordene Benachrichtigung der auf sie gefallenen Wahl sofort nach Hannover gereist sind, anscheinend in dem Glauben, auf jene Benachrichtigung ohne Weiteres sofort in die betreffende Cammer eintreten zu können. Da inzwischen nach § 14 des angezogenen Wahlgesetzes und nach § 23 der für die allgemeine Ständeversammlung bestehenden Geschäftsordnung bei Nachwahlen eine vorgängige Prüfung des Wahlgeschäfts sowohl durch die Regierung, wie durch die allgemeine Ständeversammlung voranzugehen hat, bevor der Gewählte in die betreffende Cammer eintreten kann, so erwachsen durch eine vorzeitige Herreise dem Gewählten

sehr leicht unnöthiger Aufenthalt, nicht ersetzbare Kosten und unter Umständen selbst eine vergebliche Reise.

Um diesem für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, wird fortan bei Nachwahlen der Gewählte von Uns gleichzeitig darüber benachrichtigt werden, wenn bei dessen Wahl Regierungsseitig nichts zu erinnern gefunden und die Vollmacht der Ständeversammlung übersandt ist.

Zugleich werden in Gemäßheit des § 40 des Wahlgesetzes vom 6. November 1840 diejenigen, welche kraft Gesetzes oder kraft besonderen Auftrages solche Nachwahlen zu leiten haben werden, hierdurch angewiesen, den gewählten Deputirten bei der in der № 2 des § 12 des Wahlgesetzes demselben zu machenden Benachrichtigung gleichzeitig auch von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Gesetz, betr. Abänderung des § 24 des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs vom 6. November 1840, v. 25. October 1860. (I. 156.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Da es in Folge der durch das Gesetz vom heutigen Tage verfügten Aenderung des § 88 № 6 des Landesverfassungsgesetzes erforderlich ist, die auf das Domcapitel zu Hildesheim bezüglichen Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 6. November 1840 auf das Domcapitel zu Osnabrück auszudehnen, so erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, das folgende Gesetz:

Der § 24 des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs vom 6. November 1840 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Deputirten der Domcapitel werden in zwei Wahlversammlungen gewählt, deren eine durch das Domcapitel zu Hildesheim, die andere durch dasjenige zu Osnabrück gebildet wird.

Stimmberechtigt in diesen Wahlversammlungen sind sämmtliche zu Hildesheim, bezw. zu Osnabrück anwesenden Mitglieder des betreffenden Capitels.

Die Berufung und Leitung der Wahlversammlung geschieht durch den Vorsitzenden des betreffenden Capitels.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Capitels auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden."

Gegeben Herrenhausen, den 25. October 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. October 1860.

F. Heise,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

Gesetz, die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Mai 1843 über die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahn-Unternehmen auf die Bremen-Geeste-Bahn betr., v. 10. Julius 1859. (I. 724.)

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem auf Grund eines mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages beschlossen worden, auf gemeinschaftliche Kosten Hannovers und Bremens, unter der Bezeichnung:

„Bremen-Geeste-Bahn",

eine Eisenbahn von Bremen nach dem Ausfluß der Geeste nebst Zweigbahn von Burgdamm nach Vegesack zu erbauen und zu betreiben, und der Bau und Betrieb dieser Bahn Unserer General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen, unter oberer Leitung Unseres Ministeriums des Innern, übertragen worden ist, so verfügen Wir hierdurch, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung:

Die Wirksamkeit ständischer Commissarien soll in dem für die älteren Landes-Eisenbahn durch das Gesetz vom 4. Mai 1843 bestimmten Maße auch rücksichtlich des Baues und Betriebes der Bremen-Geeste-Bahn eintreten.

Gegeben Herrenhausen, den 10. Julius 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 10. Julius 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Gesetz, die Ausdehnung der Wirksamkeit der ständischen Eisenbahn-Commissarien auf die Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe betr., v. 26. August 1862. (I. 353.)

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem laut Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 15. April d. J. beschlossen

worden ist, auf Kosten des Landes eine Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe anzulegen und dieselbe durch eine in Gemeinschaft mit den Verwaltungen der Berlin-Hamburger und der Lübeck-Büchener Eisenbahnen einzurichtende Elb-Traject-Anstalt zwischen Hohnstorf und Lauenburg mit den rechtselbischen Eisenbahnen in Verbindung zu setzen, so verfügen Wir hierdurch unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs:

Die Wirksamkeit der nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843 bei den Eisenbahn-Unternehmungen zuzuziehenden ständischen Commissarien soll in dem durch das gedachte Gesetz für die älteren Landes-Eisenbahnen bestimmten Maße auch rücksichtlich des, Unserer General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen unter Leitung Unseres Ministeriums des Innern übertragenen, Baues und Betriebes der Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf, sowie der Elb-Traject-Anstalt zwischen Hohnstorf und Lauenburg eintreten.

Gegeben Herrenhausen, den 26. August 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmannsegge.

Für den Minister des Innern
der Generalsecretair
Roscher.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 26. August 1862.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministerinms,
Abtheilung für Domainen und Forsten.

VI. Verwaltungs-Behörden. Königliche Diener.

A. Verwaltung. Behörden.

Bd. III S. 768. 1. Folge Bd. I. S. 871. 2. Folge Bd. I. S. 1083. 3. Folge Bd. I. S. 639.

Wie weit das Landgendarmen-Corps dem Ministerium des Innern unterworfen ist. Ver. das Landgendarmen-Corps betr., v. 30. Novbr. 1858.

Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betr., v. 27. März 1859. (I. 175)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Nachdem in Folge der mit dem 1. October 1852 eingeführten Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege auch in der unteren Instanz eine veränderte Eintheilung der Verwaltungsämter nach den inzwischen gemachten Erfahrungen als nothwendig sich gezeigt hat, so verordnen Wir darüber das Nachfolgende:

§ 1. Es sollen die in der Anlage verzeichneten Verwaltungsämter bestehen.

§ 2. Wenn der Sitz eines Amts außerhalb des geographischen Bezirks desselben belegen ist, oder wenn einzelnen Beamten mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern ausnahmsweise gestattet ist, ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks zu nehmen, so können in den Geschäftsräumen des Amts, so wie in der Wohnung der betreffende Beamte, zu deren Wirkungskreise überhaupt gehörige amtliche Handlungen vorgenommen werden.

§ 3. Der Geschäftskreis Unserer Landdrosteien, bezw. Berghauptmannschaft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der denselben nach der Anlage untergeordneten Ämter.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben Hannover, den 27. März 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 27. März 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Anlage zu der Verordnung vom 27. März 1859.

Verzeichniß der Verwaltungsämter.

I. Landdrostei Hannover.

1) Amt Bruchhausen umfaßt
 a. das jetzige Amt Bruchhausen,
 b. das jetzige Amt Schwarme, mit Ausnahme der Ortschaft Intschede mit Reher und Winkel, so wie der Ortschaft Ritzenbergen mit Amedorf und Neddernhude,
 c. von dem jetzigen Amte Martfeld das Kirchspiel Martfeld.

2) Amt Calenberg umfaßt
 das jetzige Amt Calenberg.

3) Amt Diepholz umfaßt
 a. das jetzige Amt Diepholz,
 b. das jetzige Amt Auburg,
 c. das jetzige Amt Lemförde.

4) Amt Freudenberg umfaßt
 a. das jetzige Amt Freudenberg, mit Ausnahme der Gemeinden Neuenkirchen und Pimmeley,
 b. das jetzige Amt Harpstedt,

c. von dem jetzigen Amte Ehrenburg die Kirchspiele Twistringen und Heiligenlohe.

5) Amt Hameln umfaßt
 a. das jetzige Amt Hameln,
 b. das jetzige Amt Grohnde,
 c. das jetzige Amt Aerzen,
 d. von dem jetzigen Amte Coppenbrügge die Gemeinden Behrensen und Diedersen.

6) Amt Hannover umfaßt
 a. das jetzige Amt Hannover, mit Ausnahme des den Gemeinden Ilten und Bilm bei der Theilung zugefallenen Antheils an dem s. g. Eisenwinkel,*)
 b. das jetzige Amt Langenhagen,
 c. von dem jetzigen Amte Ilten den zu diesem noch gehörenden Theil des dem Domanium zugefallenen Antheils an dem s. g. Ahlter Walde.

7) Amt Hoya umfaßt
 a. das jetzige Amt Hoya,
 b. das jetzige Amt Martfeld, mit Ausnahme des Kirchspiels Martfeld.

8) Amt Lauenstein umfaßt
 a. das jetzige Amt Lauenstein,
 b. das jetzige Amt Coppenbrügge, mit Ausnahme der Gemeinden Neustadt, Brullsen, Behrensen und Diedersen.

9) Amt Linden umfaßt
 a. das jetzige Amt Linden,
 b. von dem jetzigen Amte Blumenau die Voigteien Limmer und Gr. Munzel, so wie die Gemeinden Lohnde und Gümmer.

10) Amt Neustadt umfaßt
 a. das jetzige Amt Neustadt, mit Ausnahme der Gemeinden Suderbruch, Rienhagen, Norddrebber und Kl. Grindau,
 b. das jetzige Amt Ricklingen,
 c. den Theil des jetzigen Amts Blumenau, welcher nicht an Linden fällt (vergl. №. 9),
 d. von dem jetzigen Amte Wölpe das Kirchspiel Hagen.

11) Amt Nienburg umfaßt
 a. das jetzige Amt Nienburg,
 b. das jetzige Amt Wölpe, mit Ausnahme des Kirchspiels Hagen,
 c. von dem jetzigen Amte Stolzenau die Gemeinde Estorf.

12) Amt Polle umfaßt
 das jetzige Amt Polle.

13) Amt Sulingen umfaßt
 a. das jetzige Amt Sulingen,

*) Die Vorstadt Hannover, Amts Hannover, ist mit der Residenzstadt Hannover vereinigt. Ver. v. 22. Juni 1859.

b. das jetzige Amt Ehrenburg, mit Ausnahme der Kirchspiele Heiligenlohe und Twistringen,
c. von dem jetzigen Amte Freudenberg die Gemeinden Neuenkirchen*) und Pimmeley.

14) Amt Syke umfaßt
a. das jetzige Amt Syke,
b. das jetzige Amt Brinkum.

15) Amt Springe umfaßt
a. das jetzige Amt Springe,
b. das jetzige Amt Lauenau,
c. von dem jetzigen Amte Coppenbrügge die Gemeinden Neustadt und Brullsen.

16) Amt Stolzenau umfaßt**)
a. das jetzige Amt Stolzenau, mit Ausnahme der Gemeinde Estorf,
b. das jetzige Amt Rehburg.

17) Amt Uchte umfaßt
a. das jetzige Amt Uchte,
b. das jetzige Amt Diepenau.

18) Amt Wennigsen umfaßt
das jetzige Amt Wennigsen.

II. Landdrostei Hildesheim.

19) Amt Alfeld umfaßt
a. das jetzige Amt Lamspringe,
b. das jetzige Amt Alfeld, mit Ausnahme der Gemeinde Brüggen, einschließlich des Posthofes, so wie der Gemeinden Sibbese und Petze,
c. die Stadt Alfeld.

20) Amt Bockenem umfaßt
a. das jetzige Amt Bockenem,
b. das jetzige Amt Wohldenberg.

21) Amt Einbeck umfaßt
a. das jetzige Amt Einbeck,
b. das jetzige Amt Erichsburg, mit Ausnahme des Forsthauses Grimmerfeld und derjenigen Grundstücke, welche zwischen dem Forstorte Schöneberg und dem alten Amte Moringen, so wie zwischen dem Forstorte Schöneberg und den Forstorten Eisernstieg und Rickfort belegen sind.

22) Amt Göttingen umfaßt
a. das jetzige Amt Göttingen,
b. das jetzige Amt Bovenden,
c. das jetzige Amt Radolfshausen, mit Ausnahme der Gemeinde Sattenhausen,

---

*) Das Kirchspiel Neuenkirchen ist wieder an das Amt Freudenberg verlegt. Ver. v. 22. Juni 1859.

**) Die Gemeinden Schneeren und Mardorf sind von dem Amte Stolzenau an das Amt Neustadt a. R. verlegt. Ver. v. 22. Juni 1859.

d. von dem jetzigen Amte Moringen die Gemeinde Gladebeck,
e. von dem jetzigen Amte Adelebsen die Gemeinden Esebeck und Emmenhausen.

23) Amt Gieboldehausen umfaßt
a. das jetzige Amt Duderstadt, mit Ausnahme der Gemeinde Etzenborn,
b. das jetzige Amt Gieboldehausen,
c. von dem jetzigen Amt Lindau die Voigtei Lindau.

24) Amt Gronau umfaßt
a. das jetzige Amt Elze,
b. das jetzige Amt Gronau,
c. von dem jetzigen Amte Alfeld die Gemeinden Brüggen, einschließlich des Posthofes, Sibbese und Petze.

25) Amt Herzberg umfaßt
a. das jetzige Amt Herzberg,
b. das jetzige Amt Scharzfels.

26) Amt Hildesheim umfaßt
a. das jetzige Amt Hildesheim,
b. das jetzige Amt Ruthe.

27) Amt Hohnstein zu Neustadt u. H. umfaßt
das jetzige Amt Hohnstein.

28) Amt Liebenburg umfaßt
a. das jetzige Amt Liebenburg,
b. das jetzige Amt Salzgitter.

29) Amt Marienburg zu Hildesheim umfaßt
a. das jetzige Amt Marienburg,
b. das jetzige Amt Steinbrück, mit Ausnahme der Gemeinden Gr. Lafferde, Kl. Lafferde und Lengede.

30) Amt Münden umfaßt*)
a. das jetzige Amt Münden,
b. das jetzige Amt Dransfeld,
c. von dem jetzigen Amte Adelebsen das Klostergut Bursfelde mit dem Vorwerke Ochsenhof.

31) Amt Northeim umfaßt
a. das jetzige Amt Northeim,
b. das jetzige Amt Nörten,
c. das jetzige Amt Moringen, mit Ausnahme der Gemeinden Schlarpe und Gladebeck,
d. von dem jetzige Amte Erichsburg das Forsthaus Grimmerfeld und diejenigen Grundstücke, welche zwischen dem Forstorte Schöneberg und dem alten Amte Moringen, so wie zwischen dem Forstorte Schöneberg und den Forstorten Eisernstieg und Rickfort belegen sind.

32) Amt Osterode umfaßt
a. das jetzige Amt Osterode,

---

*) Die Gemeinde Klein-Wiershausen ist von dem Amte Münden an das Amt Göttingen verlegt. Ver. v. 22. Juni 1859.

b. das jetzige Amt Westerhof,
c. vom jetzigen Amte Lindau die vormalige Voigtei Catlenburg.

33) Amt Peine umfaßt
a. das jetzige Amt Peine,
b. das jetzige Amt Hohenhameln,
c. von dem jetzigen Amte Steinbrück die Gemeinden Gr. und Kl. Lafferde und Lengede,
d. von dem jetzigen Amte Meinersen die Gemeinde Eixe mit Bergermühle und dem Anbau zum Sundern.

34) Amt Reinhausen umfaßt
a. das jetzige Amt Reinhausen,
b. das jetzige Amt Friedland,
c. von dem jetzigen Amte Duderstadt die Gemeinde Etzenborn,
d. von dem jetzigen Amte Radolfshausen die Gemeinde Sattenhausen.

35) Amt Uslar umfaßt
a. das jetzige Amt Uslar,
b. das jetzige Amt Adelebsen, mit Ausnahme des Klosterguts Bursfelde mit dem Vorwerke Ochsenhof, so wie der Gemeinden Esebeck und Emmenhausen,
c. von dem jetzigen Amte Moringen die Ortschaft Schlarpe.

36) Amt Wöltingerode umfaßt
das jetzige Amt Wöltingerode.

III. Landdrostei Lüneburg.

37) Amt Ahlden umfaßt
a. das jetzige Amt Ahlden,
b. das jetzige Amt Rethem, mit Ausnahme des Kirchspiels Kirchboitzen und des zum Kirchspiel Düshorn gehörenden Theils der Gemeinde Hollige,
c. von dem jetzigen Amte Neustadt a. R. die Gemeinden Kl. Grindau, Nienhagen, Norddrebber und Suderbruch.

38) Amt Bergen umfaßt
das jetzige Amt Bergen.

39) Amt Bleckede umfaßt
das jetzige Amt Bleckede.

40) Amt Burgdorf umfaßt
a. das jetzige Amt Burgdorf,
b. das jetzige Amt Ilten, mit Ausnahme des zu diesem noch gehörenden Theils des dem Domanium zugefallenen Antheils von dem s. g. Ahlter Walde,
c. von dem jetzigen Amte Hannover den den Gemeinden Ilten und Bilm bei der Theilung zugefallenen Antheil an dem s. g. Eisenwinkel.

41) Amt Burgwedel umfaßt
das jetzige Amt Burgwedel.

42) Amt Celle umfaßt
a. das jetzige Amt Celle,

b. das jetzige Amt Beedenbostel, mit Ausnahme des zu demselben gehörenden Theils des herrschaftlichen Forstorts Papenbergs Gehäge,
c. das jetzige Amt Winsen a. d. A.

43) Amt Dannenberg umfaßt
a. das jetzige Amt Dannenberg,
b. das jetzige Amt Hitzacker, mit Ausnahme des am rechten Elbufer belegenen Theils.

44) Amt Fallersleben umfaßt
das jetzige Amt Fallersleben.

45) Amt Fallingbostel umfaßt
a. das jetzige Amt Fallingbostel,
b. von dem jetzigen Amte Rethem das Kirchspiel Kirchboitzen und den zum Kirchspiel Düshorn gehörenden Theil der Gemeinde Hollige.

46) Amt Gartow umfaßt
das jetzige Amt Gartow.

47) Amt Gifhorn umfaßt
a. das jetzige Amt Gifhorn,
b. das jetzige Amt Papenteich.

48) Amt Harburg umfaßt
a. das jetzige Amt Harburg,
b. das jetzige Amt Hittfeld,
c. das jetzige Amt Wilhelmsburg.

49) Amt Isenhagen umfaßt
a. das jetzige Amt Isenhagen,
b. das jetzige Amt Knesebeck,
c. von dem jetzigen Amte Beedenbostel den zu demselben jetzt gehörenden Theil des herrschaftlichen Forstorts Papenbergs Gehäge.

50) Amt Lüchow umfaßt
a. das jetzige Amt Lüchow,
b. das jetzige Amt Wustrow,
c. das jetzige Amt Clenze.

51)*) Amt Lüne umfaßt
a. das jetzige Amt Lüne, mit Ausschluß der Gemeinde Bohndorf,
b. das jetzige Amt Artlenburg,
c. von dem jetzigen Amte Salzhausen die zum Kirchspiel Amelinghausen gehörenden Gemeinden,

---

*) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Verlegung des Amtssitzes von Lüne nach Lüneburg betr., v. 15. August 1862. (III. 11.)

Die unterzeichnete Behörde bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossene Verlegung des Amtssitzes von Lüne nach Lüneburg nunmehr Statt gefunden hat.

In Folge dieser eingetretenen Verlegung wird das bisherige Amt Lüne künftig den Namen „Amt Lüneburg" zu führen haben.

d. von dem jetzigen Amte Ebstorf die Gemeinden Bockum und Tellner.

52) Amt Medingen umfaßt
a. das jetzige Amt Ebstorf, mit Ausnahme des Kirchspiels Eimke und der Gemeinden Bockum, Gr. Süstedt und Tellner.
b. das jetzige Amt Medingen,
c. von dem jetzigen Amte Lüne die Gemeinde Bohndorf,
d. von dem jetzigen Amte Oldenstadt die den Gemeinden Höver und Ditzendorf zugefallenen Abfindungen aus dem s. g. Westerwohld, und die zum Kirchspiel Himbergen gehörenden Gemeinden.

53) Amt Meinersen umfaßt*)
a. das jetzige Amt Meinersen, mit Ausnahme der Gemeinde Eixe nebst Bergermühle und Sundern,
b. das jetzige Amt Eicklingen.

54) Amt Neuhaus i. L. umfaßt
a. das jetzige Amt Neuhaus,
b. den am rechten Elbufer belegenen Theil des jetzigen Amts Hitzacker.

55) Amt Oldenstadt umfaßt
a. das jetzige Amt Oldenstadt, mit Ausnahme der den Gemeinden Höver und Ditzendorf zugefallenen Abfindungen aus dem s. g. Westerwohld, und der zum Kirchspiel Himbergen gehörenden Gemeinden,
b. das jetzige Amt Bodenteich,
c. von dem jetzigen Amte Ebstorf das Kirchspiel Eimke und die Gemeinde Gr. Süstedt.

56) Amt Soltau umfaßt
a. das jetzige Amt Soltau,
b. das jetzige Amt Schneverdingen.

57) Amt Tostedt umfaßt
a. das jetzige Amt Moisburg,
b. von dem jetzigen Amte Salzhausen die Gemeinde Holm.

58) Amt Winsen a. d. L. umfaßt**)
a. das jetzige Amt Winsen,
b. das jetzige Amt Pattensen,
c. das jetzige Amt Salzhausen, mit Ausnahme des Kirchspiels Amelinghausen und der Gemeinde Holm.

IV. Landdrostei Stade.

59) Amt Achim umfaßt***)
a. das jetzige Amt Achim,

---

*) Die Kirchspiele Nienhagen, Wienhausen und Wathlingen sind vom Amte Meinersen an das Amt Celle verlegt. Ver. v. 22. Juni 1859.

**) Der im Amte Winsen a. d. L. belegene Theil des Kirchspiels Kirchgellersen ist an das Amt Lüne verlegt. Ver. v. 22. Juni 1859.

***) Die Weserinseln Wietsand und Korbinsel sind von dem Amte Achim an das Amt Syke verlegt. Ver. v. 22. Juni 1859.

b. von dem jetzigen Amte Ottersberg die Gemeinde Fischerhude und das Kirchspiel Otterstedt.

60) Amt Blumenthal umfaßt
a. das jetzige Amt Blumenthal,
b. das jetzige Amt Lesum.

61) Amt Bremervörde umfaßt*)
a. das jetzige Amt Bremervörde, mit Ausnahme des Kirchspiels Lamstedt,
b. von dem jetzigen Amte Beverstedt die Kirchspiele Kirchwistedt und Kuhstedt, mit Ausnahme der Gemeinde Giele mit Gielermühlen und Gielermoor,
c. von dem jetzigen Amte Zeven das Kirchspiel Selsingen, so wie die Gemeinden Plönjeshausen und Bockel.

62) Amt Dorum umfaßt
das jetzige Amt Dorum.

63) Amt Freiburg umfaßt
a. das jetzige Amt Freiburg,
b. das jetzige Amt Wischhafen.

64) Amt Hagen umfaßt
das jetzige Amt Hagen.

65) Amt Harsefeld umfaßt
a. das jetzige Amt Harsefeld,
b. das jetzige Amt Horneburg.

66) Amt Himmelpforten umfaßt
a. das jetzige Amt Stade,
b. von dem jetzigen Amte Himmelpforten den auf dem rechten Ufer der Oste belegenen Theil.

67) Amt Jork umfaßt
das jetzige Amt Jork.

68) Amt Lehe umfaßt
a. das jetzige Amt Lehe,
b. von dem jetzigen Amte Beverstedt die Kirchspiele Loxstedt, Bexhövede, Altluneberg, Beverstedt u. die Gemeinde Apeler,
c. das jetzige Amt Bederkesa.

69) Amt Lilienthal umfaßt
das jetzige Amt Lilienthal.

70) Amt Neuhaus a. d. O. umfaßt
das jetzige Amt Neuhaus.

71) Amt Osten umfaßt**)
a. das jetzige Amt Osten,

---

*) Die Gemeinden Rockstedt, Godenstedt und Ostereistedt mit Bademühlen links der Bade und Wennebostel so wie der einstellige Hof Schohöfen sind von dem Amte Bremervörde an das Amt Zeven verlegt, die Gemeinde Ahrensdorf aber an das Amt Lehe. Ver. v. 22. Juni 1859.

**) Die am linken Ufer der Oste belegenen Zubehörungen des Guts Brobergen sind von dem Amte Osten an das Amt Himmelpforten verlegt. (Ver. v. 22. Juni 1859.) Desgleichen die am linken Ufer der Oste südlich von den Ländereien des Guts Brobergen belegenen Zubehörungen der Gemeindebezirke von Brobergen und von Graepel mit dem Hofe Schönau. Ver. v. 6. Mai 1862.

b. von dem jetzigen Amte Bremervörde das Kirchspiel Lamstedt,
c. von dem jetzigen Amte Himmelpforten den am linken Osteufer belegenen Theil.

72) Amt Osterholz umfaßt
a. das jetzige Amt Osterholz,
b. von dem jetzigen Amte Beverstedt die Gemeinden Steden, Paddewisch, Oldendorf, Giele, Gielermühlen, Gielermoor.

73) Amt Otterndorf umfaßt
das jetzige Amt Otterndorf.

74) Amt Rotenburg umfaßt
a. das jetzige Amt Rotenburg,
b. von dem jetzigen Amte Ottersberg das Kirchspiel Sottrum.

75) Amt Verden umfaßt
a. das jetzige Amt Verden,
b. das jetzige Amt Westen,
c. von dem jetzigen Amte Schwarme die Gemeinden Intschede mit Reher und Winkel, so wie Ritzenbergen mit Amedorf und Neddernhude.

77) Amt Zeven umfaßt
a. das jetzige Amt Zeven, mit Ausnahme des Kirchspiels Selsingen und der Gemeinden Plönjeshausen und Bockel,
b. von dem jetzigen Amte Ottersberg die Kirchspiele Kirchtimke und Willstedt und die Gemeinde Nartum.

V. Landdrostei Osnabrück.

77) Amt Aschendorf umfaßt
das jetzige Amt Aschendorf.

78) Amt Bentheim umfaßt
das jetzige Amt Bentheim.

79) Amt Bersenbrück umfaßt
a. das jetzige Amt Bersenbrück,
b. das jetzige Amt Quakenbrück.

80) Amt Fürstenau umfaßt
das jetzige Amt Fürstenau.

81) Amt Freren umfaßt
das jetzige Amt Freren.

82) Amt Haselüne umfaßt
das jetzige Amt Haselüne.

83) Amt Hümmling zu Sögel umfaßt
das jetzige Amt Hümmling.

84) Amt Iburg umfaßt
a. das jetzige Amt Iburg,
b. das jetzige Amt Dissen.

85) Amt Lingen umfaßt
das jetzige Amt Lingen.

86) Amt Melle umfaßt*)

---

*) Wegen Begrenzung der Aemter Melle und Osnabrück s. Ver. v. 22. Juni 1859.

a. das jetzige Amt Melle,
b. das jetzige Amt Grönenberg.

87) Amt Meppen umfaßt
das jetzige Amt Meppen.

88) Amt Neuenhaus umfaßt
das jetzige Amt Neuenhaus.

89) Amt Osnabrück umfaßt
a. das jetzige Amt Osnabrück,
b. das jetzige Amt Schledehausen.

90) Amt Papenburg umfaßt
das jetzige Amt Papenburg.

91) Amt Vörden umfaßt
das jetzige Amt Vörden.

92) Amt Wittlage umfaßt
a. das jetzige Amt Wittlage,
b. das jetzige Amt Hunteburg.

VI. Landdrostei Aurich.

93) Amt Aurich umfaßt
a. das jetzige Amt Aurich,
b. das jetzige Amt Timmel.

94) Amt Berum umfaßt
a. das jetzige Amt Berum,
b. das jetzige Amt Norden.

95) Amt Emden umfaßt
a. das jetzige Amt Emden,
b. das jetzige Amt Greetsyhl.

96) Amt Esens umfaßt
das jetzige Amt Esens.

97) Amt Leer umfaßt
das jetzige Amt Leer.

98) Amt Stickhausen umfaßt
a. das jetzige Amt Stickhausen,
b. das jetzige Amt Remels.

99) Amt Weener umfaßt
a. das jetzige Amt Weener,
b. das jetzige Amt Jemgum.

100) Amt Wittmund umfaßt
a. das jetzige Amt Wittmund,
b. das jetzige Amt Friedeburg.

VII. Berghauptmannschaft Clausthal.

101) Amt Elbingerode umfaßt
das jetzige Amt Elbingerode.

102) Amt Zellerfeld umfaßt*)
a. das jetzige Amt Zellerfeld,
b. das jetzige Amt St. Andreasberg.

---

*) Die Stadt Clausthal ist mit dem Amte Zellerfeld vereinigt. Ver. v. 22. Juni 1859.

Verordnung, betr. die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden, v. 22. Junius 1859. (I. 693.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir verordnen hierdurch, daß vom 1. k. Mts. angerechnet in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden die nachfolgenden Veränderungen eintreten sollen:

1) die Vorstadt Hannover, Amts Hannover, mit Ausnahme des im § 2 Unserer Verordnung vom 27. v. M. bezeichneten Königlichen Schloß- und Gartenbezirks, wird in Gemäßheit der gedachten Verordnung mit Unserer Residenzstadt Hannover vereinigt;

2) das Kirchspiel Neuenkirchen, Amts Sulingen, wird an das Amt Freudenberg verlegt;

3) die Gemeinden Schneeren und Mardorf, Amts Stolzenau, werden an das Amt Neustadt a. R. verlegt;

4) die Weserinseln Wietsand und Korbinsel werden von dem Amte Achim an das Amt Syke verlegt;

5) die Gemeinde Klein-Wiershausen, Amts Münden, wird an das Amt Göttingen verlegt;

6) die Gemeinden Rockstedt, Godenstedt und Ostereistedt mit Bademühlen links der Bade und Wenneboftel, so wie der einstellige Hof Schohöfen, werden von dem Amte Bremervörde an das Amt Zeven verlegt;

7) die Gemeinden Ahrensdorf, Amts Bremervörde, und Hellingst, Amts Lehe, werden an das Amt Osterholz verlegt;

8) die am linken Ufer der Oste belegenen Zubehörungen des Guts Brobergen werden von dem Amte Osten an das Amt Himmelpforten verlegt;

9) die Kirchspiele Nienhagen, Wienhausen und Wathlingen, Amts Meinersen, werden an das Amt Celle verlegt;

10) der im Amte Winsen a. d. L. belegene Theil des Kirchspiels Kirchgellersen wird an das Amt Lüne verlegt;

11) die Grenze der Aemter Osnabrück und Melle zwischen den Gemeinden Nemden und Uedinghausen-Warringhof wird so festgestellt, daß sie mit der durch Beschreibung und Chartirung näher bezeichneten neuen Gemeindegrenze zusammenfällt;

12) die Stadt Clausthal wird mit dem Amte Zellerfeld vereinigt.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Junius 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Junius 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Verordnung, betr. die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden, v. 25. October 1860. (I. 157.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir verordnen hierdurch, daß vom 15. November d. J. angerechnet in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden die nachfolgenden Veränderungen eintreten sollen:

1) die beiden zum Kirchspiele Hoyerhagen, Amts Hoya, gehörenden Stellen der Gemeinde Loge, die Köstersche Brinksitzer- und die Ellmerssche Eggeköthnerstelle, werden an das Amt Bruchhausen verlegt;

2) die Gemeinde Laderholz mit Brunnenborstel, Baumühle und Vorthof wird von dem Amte Nienburg an das Amt Neustadt am Rübenberge verlegt;

3) die Grenze zwischen dem Amte Verden einerseits und dem Amte Achim andererseits, rücksichtlich der Gemeinden Langwedel und Daverden, wird, unter Ueberweisung der Behlingschen Anbauerstelle an das Amt Verden und die Gemeinde Langwedel, so festgestellt, wie sie in einer bei den Königlichen Aemtern Verden und Achim zu hinterlegenden, unter Bezugnahme auf diese Verordnung zu erlassenden Verfügung Unseres Ministeriums des Innern bestimmt und in derselben angeschlossenen Karte bezeichnet ist.

Gegeben Herrenhausen, den 25. October 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. October 1860.

F. Heise,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betr., v. 22. Mai 1861. (I. 39.)

Georg der Fünfte rc. rc. Hinsichtlich der Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden, wie solche in Unseren Verordnungen vom 27. März und 22. Junius 1859 und 25. October 1860 bestimmt sind, verordnen Wir hiemit Folgendes:

1) Die Ortschaften Surheide und Wilhelmshausen und die Düvelsdorf'sche und Klenke'sche Anbauerei auf dem Quelkhorner Moore sind als bereits durch Unsere Verordnung vom 27. März 1859 dem Amte Zeven beigelegt anzusehen.

2) Die Düvelsdorf'sche und Klenke'sche Anbauerei auf dem Quelkhorner Moore werden vom Amte Zeven an das Amt Lilienthal verlegt.

3) Der einstellige Hof Hollinghausen wird vom Amte Achim an das Amt Zeven verlegt.

Gegenwärtige Verordnung tritt hinsichtlich der unter den Ziffern 2 und 3 enthaltenen Vorschriften mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

A. Küster,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betr., v. 6. Mai 1862. (I. 95.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir verordnen hierdurch, daß vom 1. Julius d. J. angerechnet in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden die nachfolgende Veränderung eintreten soll.

Es werden verlegt die am linken Ufer der Oste südlich von den Ländereien des Guts Brobergen belegenen Zubehörungen der Gemeindebezirke von Brobergen und von Graepel mit dem Hofe Schönau von dem Amte Osten an das Amt Himmelpforten.

Gegeben Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Revidirte Amtsordnung, vom 10. Mai 1859. (I. 483.)

Uebersicht.

Georg der Fünfte 2c. 2c. Nachdem von Uns eine Revision der Amtsordnung vom 16. September 1852 für angemessen erachtet ist, bestimmen Wir hiermit das Folgende:

I. Wirkungskreis der Aemter.

§ 1. Die Aemter haben in ihrem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung zu führen, soweit diese nicht anderen Behörden 2c. überwiesen ist, die letzteren in ihrer Thätigkeit zu unterstützen, und überhaupt das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern.

§ 2. Zu ihrem Wirkungskreise gehören nach näherer Bestimmung der Gesetze und sonstigen Vorschriften insbesondere folgende Gegenstände:

1) Hoheitssachen, und zwar innere und äußere (dem Auslande gegenüber wahrzunehmende) in besonderer Rücksicht auf Hoheitsrechte und Lasten, Grenzen u. s. w., ferner Mitwirkung bei ständischen Wahlen, bei Bildung der Geschworenenlisten, bei der Volkszählung u. s. w.

§ 3. 2) In Militairsachen haben die Aemter in Gemäßheit der Gesetze die Militair-Aushebung in Verbindung mit den Districts-Commissarien zu besorgen,

die Militairbequartierung und Verpflegung einschließlich des Kriegerfuhr- und Lieferungswesens, so wie sonstiger Leistungen zu Zwecken der Kriegsverwaltung wahrzunehmen,

die Beurlaubten den bestehenden Vorschriften gemäß zu überwachen, und mit den Militairbehörden den erforderlichen Geschäftsverkehr zu unterhalten.

§ 4. 3) In Steuersachen haben sie die den Obrigkeiten durch Gesetz oder sonstige Vorschrift überwiesene Theilnahme an der Verwaltung der verschiedenen Steuern.

§ 5. 4) Sie haben die örtliche Verwaltung Unseres Domanialguts (sowohl des ausgeschiedenen als des nicht ausgeschiedenen) nach Maßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften.

§ 6. 5) Die Aemter haben die örtliche Verwaltung des Klosterguts, sofern nicht besondere Beamte dafür bestellt sind.

§ 7. 6) Hinsichtlich der nutzbaren Regale haben die Aemter Unsere landesherrlichen Interessen zu beachten, und von desfallsigen erheblichen Wahrnehmungen der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

§ 8. 7) Sie haben die Mitwirkung in Kirchen- und Schulsachen, welche früher von den Beamten, als weltlichen Kirchen-Commissarien, wahrzunehmen war, vorbehältlich der Befugniß Unserer Consistorien, einen andern Beamten zu beauftragen (vergl. § 45).

Auch haben sie die obrigkeitliche Mitwirkung bei dem jüdischen Synagogen-, Schul- und Armenwesen.

§ 9. 8) In Gemeindesachen haben die Aemter die obrigkeitliche Einwirkung auf Verfassung, Rechte, Pflichten und Verwaltung der Landgemeinden, der amtssässigen Städte, Vorstädte und Flecken, nach Anleitung der Gesetze und sonstigen Vorschriften über Landgemeinden und über Amtsvertretung;

An- und Abbau-, Wohnrechts- und Trauscheinsachen;

auch Armensachen.

§ 10. Die Aemter haben ferner die gesammte Polizeiverwaltung, namentlich in folgenden Zweigen, soweit nicht einzelne derselben für bestimmte Bezirke besonderen Polizeibehörden überwiesen sind:

9) Gewerbepolizei, nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der sonstigen Vorschriften über Gewerbe, Handel, Schifffahrt, Münze, Maß und Gewicht.

§ 11. 10) Landwirthschaftliche Angelegenheiten, namentlich Höfesachen,*)

insbesondere die durch § 3 des Gesetzes vom 23. Julius 1833, über die durch Ablösung freigewordenen Höfe (vergl. Gesetz vom 17. Junius 1857, die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der s. g. Höfecontracte betreffend) den Obrigkeiten zugewiesene Einwirkung;

Landescultur- und Ausweisungssachen;

Mitwirkung bei Theilungen und Verkoppelungen;

Handhabung der auf Ackerbau, Moorbetrieb, Viehzucht, Thierheilkunde sich beziehenden Vorschriften;

Forst-, Jagd- und Fischereipolizei.

§ 12. 11) Wegesachen, nach Maßgabe der Gesetze über Landstraßen und Gemeindewege;

ferner die Mitwirkung bei dem Eisenbahn- und Chausseewesen.

§ 13. 12) Wasserbausachen, nach Anleitung der bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften;

Wasserstau-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten;

auch Deich- und Strompolizeisachen.

---

*) Nach der Verordnung vom 23. Juli 1833 steht den Obrigkeiten, namentlich bei Hofesannahmen, Eheberedungen der Hofeigenthümer oder Anerben, bei Bestimmung der Abfindungen und Leibzuchten, wenn Höfe in Frage stehen, welche durch Ablösung frei geworden sind, eine Einwirkung dahin zu, daß die wegen Erhaltung der Güter bestehenden Anordnungen nicht überschritten werden. Nach dem Gesetze vom 17. Juni 1857 bedürfen desfallsige Verträge zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der zuständigen Obrigkeit, welche jedoch innerhalb 8 Wochen einseitig erwirkt werden kann, wenn über einen solchen Vertrag eine öffentliche Urkunde errichtet ist. Die bei den Obrigkeiten selbst aufgenommenen Urkunden gehören in der fraglichen Beziehung zu den öffentlichen.

§ 14. 13) Die Feuer- und Baupolizei, einschließlich der obrigkeitlichen Thätigkeit bei den öffentlichen Brandversicherungsanstalten, nach Maßgabe der Versicherungsordnungen für die einzelnen Landtheile, und bei dem Privatversicherungswesen.

§ 15. 14) Die Gesundheitspolizei, nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften über das Medicinalwesen, unter Mitwirkung der Medicinalbeamten.

§ 16. 15) Die Sicherheitspolizei, einschließlich der Fremden- und Vagabondenpolizei, nach näherer Bestimmung der Gesetze über das Paßwesen.

§ 17. 16) Die Sitten- und Ordnungspolizei, namentlich in Bezug auf Gast- und Schenkwirthschaften, auf öffentliche Lustbarkeiten und auf die Beobachtung der Vorschriften über die Sonntagsfeier, auch hinsichtlich der Volksversammlungen und Vereine, so wie der Preßpolizei.

§ 18. 17) Polizeistrafsachen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. v. M. und der betreffenden Ausführungsvorschriften.

§ 19. Die Aemter verfahren in den ihrer Verwaltung überwiesenen Gegenständen selbstständig, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften und nachstehende Bestimmungen beschränkt sind.

§ 20. Bei Fragen von allgemeiner, über den Amtsbezirk hinausgehenden, Wichtigkeit (§ 2) haben die Aemter bis zur Verfügung der höhern Behörde auf die nothwendigen vorläufigen Maßregeln sich zu beschränken.

§ 21. Die Aemter sind ohne höhere Ermächtigung nicht befugt zur Auflegung von Beiträgen und sonstigen Leistungen, die nicht in bestehenden Verpflichtungen begründet sind, noch auch zur Genehmigung desfallsiger Beschlüsse von Gemeinden nnd Verbänden.

§ 22. Sie sind nicht befugt, Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften zu gestatten, sofern nicht die Befugniß hierzu für bestimmte Angelegenheiten eingeräumt, oder durch Gefahr im Verzuge eine einstweilige Anordnung geboten ist.

§ 23. Sie sind nicht befugt zu allgemeinen dauernden Regelungen für Bezirke, Orte, Anstalten u. s. w., sofern sie nicht durch besondere Bestimmungen dazu ermächtigt sind.

§ 24. Die Aemter sind befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihnen erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

§ 25. Ferner steht den Aemtern das in den §§ 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 bezeichnete Ahndungsrecht zu.

II. Stellung der Aemter zu anderen Behörden.

§ 26. Hinsichtlich der Dienstaufsicht, der Disciplinargewalt und des größeren Theils der Geschäfte sind die Aemter den Landdrosteien untergeordnet. (Vergl. §§ 2—18 und 27.)

§ 27. Daneben stehen sie
1) in Steuer- und Zollsachen unter dem Ober-Steuer-Collegium, dem Ober-Zoll-Collegium und der General-Direction der Wasserzölle;
2) in Staatsschuldsachen unter dem Schatz-Collegium;
3) in Domanialsachen unter Unseren Ministerien des Königl. Hauses, beziehungsweise der Finanzen;
4) in Beziehung auf die Klostergutsverwaltung unter der Klostercammer;
5) in Kirchen- und Schulsachen unter Unseren Consistorien, beziehungsweise Unserem Oberkirchenrathe zu Bentheim;
6) in Wasserbausachen unter der General-Direction des Wasserbaues.

§ 28. Sie sind in höherer Instanz allen Ministerien rücksichtlich der denselben zuständigen Geschäftsgegenstände, dagegen rücksichtlich der Disciplinargewalt ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeben.

§ 29. Abgesehen von der Verbindung der Aemter mit den vorgesetzten und mit den bei der Bezeichnung des Wirkungskreises der Aemter besonders benannten Behörden ꝛc. haben die Aemter sich mit allen Behörden in diejenige Verbindung zu setzen, welche die gebührende Amtsverwaltung und die Pflicht zur Unterstützung anderer Verwaltungen (§ 1) erheischt.

§ 30. Die Aemter stehen mit den Amtsgerichten in Verbindung
1) hinsichtlich der Unterbedienten, sofern sie gemeinsam sind;
2) hinsichtlich der Geschäftsräume, unter gleicher Voraussetzung;
3) hinsichtlich des Hypothekenwesens, indem die bei dem Amte vorhandenen Grundsteuerrollen, Brandcataster, etwaige Flurbücher und sonstige Rollen dem Amtsgerichte in vorher zu verabredender oder höheren Orts zu regelnder Weise zugänglich zu machen sind, und die sonst etwa nöthige Auskunft zu ertheilen ist;
4) hinsichtlich des Depositenwesens (§ 76);
5) hinsichtlich der Gefängnisse (§ 78);
6) hinsichtlich der zu Unserem Domanium gehörenden, vom Amtsgerichte benutzt werdenden Gebäude und Grundstücke, soweit die Mitwirkung der Aemter in Domanialsachen es mit sich bringt.

§ 31. Ueber diese und andere Gegenstände, bei welchen eine Geschäftsverbindung zwischen Amt und Amtsgericht Statt findet, sollen gemeinsame Berathungen eintreten.

III. Berufungen.

§ 32. Insoweit nicht für die Berufung gegen Verfügungen und Anodnungen der Aemter besondere Vorschriften bestehen, gelten dafür die nachstehenden Bestimmungen:

§ 33. Berufung gegen Verfügungen und Anordnungen der Aemter an die zuständigen Oberbehörden kann schriftlich oder

mündlich zu Protocoll bei dem zuständigen Amte, oder schriftlich bei der Oberbehörde eingebracht werden.

§ 34. Die Berufung hemmt das weitere Verfahren; dasselbe kann jedoch fortgesetzt werden, sofern es für den Berufenden unnachtheilig ist, oder aus dem Verzuge Gefahr droht.

§ 35. Erfordert die Sachlage die Bestimmung einer Frist für die Berufung, so kann das Amt sie vorschreiben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben das Verfahren seinen Fortgang nehmen werde.

§ 36. Das Amt hat über die bei demselben eingebrachte, oder bei der Oberbehörde eingereichte und ihm mitgetheilte Berufung ohne weiteren Aufenthalt, als etwa zu fernerer Aufklärung nöthig ist, unter Einsendung der zur Beurtheilung der Berufung erforderlichen Acten, an die Oberbehörde zu berichten.

IV. Besetzung der Aemter.

§ 37. Ein Amt soll mit Einem rechtskundigen Amtsvorstande und im Falle des Bedürfnisses mit Einem oder auch nach Umständen mit mehren rechtskundigen Hülfsbeamten besetzt sein. (Vergl. jedoch § 46.)

§ 38. Die Beamten und Unterbedienten haben Dienstcautionen (§ 17 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Junius 1858) zu bestellen nach näherer an sie ergehenden Bestimmung. *)

§ 39. Die Zulassung von Auditoren zur Ausbildung für die Verwaltung richtet sich nach besonderer Vorschrift.

§ 40. Bei jedem Amte werden in der Regel ein Amtsdiener und nach Bedürfniß ein oder mehre Voigte angestellt. Der Amtsdiener und der Voigt sind den Beamten untergeordnet.

§ 41. Dem ersten Beamten liegt die gesammte Verwaltung des Amtes ob. (Vergl. § 81.)

§ 42. Der Hülfsbeamte nimmt an den Geschäften nach Bestimmung des ersten Beamten Theil. (Vergl. jedoch §§ 44 bis 46.)

§ 43. Die amtlichen Verfügungen und Handlungen des Hülfsbeamten haben volle Gültigkeit. (Vergl. jedoch §§ 19 bis 23.) Dem ersten Beamten gegenüber hat der Hülfsbeamte, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 44, 45, kein Stimmrecht.

§ 44. Der Hülfsbeamte hat volles Stimmrecht in Polizeistrafsachen, sofern er diese zu bearbeiten oder bei denselben mitzuwirken hat.

§ 45. Dem Hülfsbeamten können von der zuständigen Oberbehörde

in den nicht zu den eigentlichen Amtsgeschäften gehörenden Gegenständen unbeschränkt,

---

*) Nach dem § 17 des Gesetzes vom 24. Juni 1858 hat die Anstellungsbehörde bei der Anstellung eines K. Dieners oder auch später zu bestimmen, ob derselbe eine Sicherheit zu leisten habe und zu welchem Betrage.

in den zu den eigentlichen Amtsgeschäften gehörenden Gegenständen, abgesehen von eiligen Fällen, nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern
Commissorien ertheilt werden.

§ 46. Unser Ministerium des Innern kann dem Hülfsbeamten Stimmrecht in allen Sachen beilegen, welche der Letztere selbst bearbeitet.

Die Landdrostei hat dann die Geschäftsvertheilung zu bestimmen.

Der erste Beamte ist ausnahmsweise in eiligen Fällen befugt, abweichend von der Geschäftsvertheilung, dem Hülfsbeamten einzelne Geschäfte zu entziehen oder zu übertragen.

Ueber jede derartige Abweichung von der Geschäftsvertheilung hat der erste Beamte der Landdrostei Anzeige zu machen.

§ 47. Der Hülfsbeamte, welchem ein Stimmrecht beigelegt ist, verfährt in seinem Geschäftskreise selbstständig. (Vergl. jedoch §§ 66. 71. 72.)

Dem Amtsvorstande steht jedoch das Recht zu, von allen Maßnahmen des Hülfsbeamten Kenntniß zu nehmen, und denselben anzuweisen, nach seiner, des Amtsvorstandes, Ansicht zu verfahren.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Polizeistrafsachen kommen jedoch die Bestimmungen des § 30 des Gesetzes über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April d. J. zur Anwendung.

§ 48. Der erste Beamte führt zunächst die Disciplinaraufsicht über Hülfsbeamte, Auditoren und Unterbediente, und übt die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Behörde aus.

§ 49. Der erste Beamte hat

über Disciplinarstrafen, welche er gegen Unterbediente verfügt,

über Disciplinarfälle, welche Verfügung der höhern Behörde erfordern,

über Verbrechen der beim Amte Angestellten,

der Landdrostei sofort berichtliche Anzeige zu machen.

§ 50. Der Voigt hat im Allgemeinen, vorbehältlich der im Wege der Dienstanweisung zu treffenden Bestimmungen, die Befolgung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Vorschriften zu überwachen, Ordnung zu erhalten, die Abstellung wahrgenommener Mängel beim Amte zu beantragen. Namentlich liegt ihm ob:

1) die Polizeiaufsicht in seinem Bezirke, insbesondere die Anzeige der zu seiner Kenntniß gelangenden Verbrechen und Vergehen bei der zuständigen Behörde;

2) die Vertheilung der Gesetzsammlung an die Gemeinden und die Aufsicht über deren Aufbewahrung;

3) die Besorgung von Ladungen und Behändigungen, so wie von Zwangsvollstreckungen;

4) die Besorgung von Landfolgen, Gefangen-, Kranken-, Kriegerfuhren, Militair-Quartieren und Verpflegung;

5) die Ausführung aller sonstigen Aufträge des Amtes; jedoch sind Geschäfte, welche dem Amte obliegen, vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 52 und 53, nicht durch den Voigt besorgen zu lassen; insbesondere ist die Thätigkeit der Voigte in solchen Grenzen zu halten, daß die unmittelbare Verbindung der Beamte mit den Gemeinden und Amtseingesessenen nicht beeinträchtigt wird. (Vergl. §§ 58, 59.)

§ 51. Sofern solches unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise für angemessen erachtet werden sollte, kann der Voigt unter Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern mit Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte beauftragt werden.

Die Disciplinaraufsicht verbleibt auch in diesem Falle ausschließlich den vorgesetzten Verwaltungsbehörden, unbeschadet der aus den §§ 47, 48 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Junius 1858 für die Justizbehörden sich ergebenden Befugnisse.*)

§ 52. Der Voigt kann, soweit solches ohne Benachtheiligung für seine übrigen Dienstgeschäfte thunlich ist, unter Leitung und Verantwortlichkeit des Beamten zur Aufstellung von Rollen und Verzeichnissen, so wie zur Führung von Rechnungsgeschäften für das Amt mit verwendet werden.

§ 53. Das Visiren von Pässen und Reisepapieren kann dem Voigte, mit Genehmigung der Landdrostei, vom Amte übertragen werden.

§ 54. Der Amtsdiener besorgt die Aufwartung, die Inordnunghaltung der Geschäftslocale, Ladungen, Behändigungen, Anmahnungen, Zwangsvollstreckungen, Vorführungen und sonstige untere Geschäfte nach Anweisung der Beamten, und hat die zu seiner Kenntniß gelangenden Verbrechen und Vergehen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Ist das Amt mit eigenen Gefängnissen versehen, so hat der Amtsdiener den Dienst des Gefangenwärters wahrzunehmen. (Vergl. §§ 78, 79.)

§ 55. Sofern solches unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise für angemessen erachtet werden sollte, kann der Amtsdiener mit Wahrnehmung der dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Amtsgerichte obliegenden Geschäfte unter Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern beauftragt werden.

Auch in diesem Falle verbleibt die Disciplinaraufsicht ausschließlich den vorgesetzten Verwaltungsbehörden, unbeschadet der aus den §§ 47, 48 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Junius 1858 für die Justizbehörden sich ergebenden Befugnisse.

---

*) d. h. die Voigte zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, die dazu dienenden Zwangsmittel anzuordnen, namentlich Geldbuße bis zu 50 Thlr. als Ordnungsstrafe, auch bei Säumnissen das Geschäft durch einen Andern auf Kosten des Säumigen verrichten zu lassen.

§ 56. Voigte und Amtsdiener sind in Gemäßheit des § 20 Absatz 4, § 53 Absatz 4, § 85 Absatz 3 der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April d. J. verpflichtet, den von den Staatsanwälten, Amtsgerichten und Untersuchungsrichtern innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Anweisungen und Befehlen Folge zu leisten. Die Staatsanwälte, Amtsgerichte und Untersuchungsrichter werden die etwa erforderliche Hülfe der Voigte und Amtsdiener in der Regel auf dem Wege der Requisition des vorgesetzten Amts erwirken, von der unmittelbaren Beauftragung aber nur dann Gebrauch machen, wenn solches nach den Umständen des einzelnen Falles im Interesse der Strafrechtspflege als dringend wünschenswerth erscheint.

In solchem Falle sind Voigte und Amtsdiener gehalten, von der erfolgten Beauftragung dem vorgesetzten Amte Anzeige zu machen. Wenn solches mit Rücksicht auf die Erledigung des Auftrages nicht geschehen kann, so wird von dem Staatsanwalte, Amtsgerichte oder Untersuchungsrichter, von welchem die Beauftragung ausgeht, die erforderliche Anzeige bei dem Amte gemacht werden.

§ 57. Das Dienstverhältniß der sonst etwa noch vorhandenen für bestimmte Geschäftszweige angestellten Unterbedienten (Deichvoigte, Bauervoigte, Strandvoigte ꝛc.) richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

V. Geschäftsbetrieb der Aemter.

§ 58. Die Amtsverwaltung hat sich nicht auf eine durch Behörden und Betheiligte veranlaßte Thätigkeit zu beschränken, sondern erfordert umsichtige, kräftige, auf eigener Anschauung und persönlicher Verhandlung mit den Amtseingesessenen beruhende Thätigkeit von Amtswegen. Sie muß außerdem mit raschem Geschäftsbetriebe Gründlichkeit verbinden.

§ 59. Die Beamten haben sich zur Gewinnung genauer Kenntniß der Personen und Sachen nicht auf die Berathungen mit den Amtsversammlungen, auf die regelmäßigen Sprechtage und die sonstigen durch die einzelnen Sachen gebotenen persönlichen Verhandlungen zu beschränken, sondern den Amtsbezirk oft zu bereisen und mit den Amtseingesessenen an Ort und Stelle zu verhandeln.

§ 60. Bei vorkommenden erheblichen Angelegenheiten haben sie die Verhandlung einer Gemeindeversammlung in den geeigneten Fällen selbst zu leiten.

§ 61. Alle beim Amte eingehenden Schriften sind vom ersten Beamten zu erbrechen und zu präsentiren, auch die vom Hülfsbeamten zu bearbeitenden Sachen mit dessen Namen zu bezeichnen.

§ 62. Der erste Beamte sorgt dafür, daß alle eingehenden Schriften in das Productenbuch eingetragen und nach Erledigung gelöscht werden.

§ 63. In den ersten acht Tagen jedes Vierteljahrs ist das Productenbuch einer Nachsicht zu unterziehen und ein Auszug aus demselben anzufertigen, aus welchem sich die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahre eingegangenen Producte und die einzelnen etwa noch unerledigten Sachen aus der Zeit vor dem zuletzt abgelaufenen Monate ergeben.

Bei jeder dieser letzteren Sachen ist der Grund der Nichterledigung anzuführen.

Dieser Auszug ist zu unterschreiben und der Landdrostei einzusenden.

§ 64. Sämmtliche Erlasse des Amts sind gründlich und kurz abzufassen.

Bei Entscheidungen sind, soweit thunlich, die Gründe anzugeben.

§ 65. Die Concepte der Erlasse sind vom ersten Beamten und von dem Beamten, der sie verfaßt hat, zu signiren.

§ 66. Der erste Beamte unterschreibt die Erlasse des Amtes in Reinschrift; in den Fällen des § 81 statt seiner der älteste Hülfsbeamte.

§ 67. Berichte an vorgesetzte Behörden, welche der Hülfsbeamte verfaßt hat, so wie die in Polizeistrafsachen vorkommenden Verfügungen, bei welchen derselbe mitgewirkt hat, sind von diesem mit zu unterschreiben.

Ausfertigungen, welche in Folge ertheilter Commissorien (§ 45) von dem Hülfsbeamten ausgehen, sind von diesem zu unterschreiben.

§ 68. Zur regelmäßigen Entgegennahme von Anträgen und zu sonstigen mündlich zu verhandelnden Geschäften sollen bei jedem Amte bestimmte, öffentlich bekannt zu machende Sprechtage angesetzt sein.

Die Zahl derselben ist nach dem Umfange der Geschäfte von dem Amtmann zu bestimmen. Mindestens muß in jeder Woche ein Sprechtag gehalten werde.

Die Beamten müssen auch außer den Sprechtagen den Anfragenden zugänglich sein.

§ 69. Der erste Beamte ist dafür verantwortlich, daß die Amtsregistratur in Ordnung gehalten werde.

§ 70. Der erste Beamte sorgt für die gesammte Schreiberei und trägt die dem Beamten nach besonderer Bestimmung zur Last fallenden Büreaukosten gegen die ihm bestimmte Vergütung.

§ 71. Der erste Beamte hat alle in Verwaltungssachen aufkommenden Gebühren zu vereinnahmen und zu verrechnen.

§ 72. Alle den Hülfsbeamten vermöge Dienstes zu Händen kommenden Gelder und Werthpapiere oder andere Werthgegenstände sind dem ersten Beamten sofort nach dem Empfange abzuliefern.

§ 73. Der erste Beamte hat über alle von ihm kraft Dienstes empfangenen Gelder, Werthpapiere und Werthgegenstände ein Tagebuch zu führen, in welches Einnahme und Ausgabe sofort nach dem Empfange beziehungsweise der Auszahlung eingetragen ist.

§ 74. Einzelne Geldbeträge und Werthpapiere oder Werthgegenstände über 50 ℛ︀ sind zu deponiren, wenn sie nicht binnen 8 Tagen wieder auszuzahlen sind.

Beträgt die Gesammtsumme der dem Beamten zugegangenen Gelder ꝛc. die Summe von 200 ℛ︀, so muß stets Deposition eintreten.

Von der Landdrostei kann jedoch verfügt werden, daß die vom Amte erhobenen Geldsummen nicht zu deponiren, sondern, gleich Depositalgeldern, vom Amte zinslich zu belegen sind.

§ 75. Auf die Einrichtung besonderer Depositenkasten für die Aemter ist Bedacht zu nehmen.

Zu den verschiedenen Schlössern eines solchen Depositenkastens haben der erste Beamte und ein Hülfsbeamter je einen Schlüssel zu führen. Für den Fall, daß bei einem Amte ein Hülfsbeamter nicht angestellt ist, bleiben besondere Bestimmungen darüber vorbehalten, wer den zweiten Schlüssel zu führen hat.

§ 76. Hat ein Amt kein eigenes Depositorium, so ist von demselben das Depositorium des nächsten Amtsgerichts zu Deponirungen zu benutzen. Das Amt wird dann, jedoch ohne Verpflichtung zur Gebührenzahlung, als Deponent betrachtet.

§ 77. In den ersten acht Tagen der Monate Januar und Julius ist ein Verzeichniß aller bei dem Amte vorhandenen Gelder und Werthpapiere, unter Angabe der bei jedem Gegenstande der Auszahlung oder Verwendung entgegenstehenden Gründe, der Landdrostei einzusenden.

§ 78. Die amtsgerichtlichen Gefängnisse sind, außer für Zwecke des Gerichts, zugleich zur Benutzung durch das Amt bestimmt. Nähere Vorschriften über die Benutzung der gerichtlichen Gefängnisse und des gerichtlichen Gefängnißpersonals zu Zwecken der Verwaltungsbehörden sollen von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz gemeinschaftlich getroffen werden.

§ 79. Die Einrichtung besonderer Gefängnisse für die Aemter bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 80. Beamten und Unterbedienten ist nicht gestattet, ohne Genehmigung der Landdrostei

1) Vormundschaften oder Curatelen zu übernehmen, oder Nebengeschäfte zu betreiben,
2) im Amtsbezirke Pachtungen über ihren Haushaltsbedarf hinaus, oder Administrationen zu übernehmen, Gelder an- oder auszuleihen, an Lieferungen sich zu betheiligen,
3) Bürgschaften für Amtseingesessene zu übernehmen, oder von solchen anzunehmen, oder für sich bestellen zu lassen,
4) außerdienstlich Gesuche für Amtseingesessene zu entwerfen, oder sich an solchen zu betheiligen.

VI. Vertretung und Beurlaubung.

§ 81. Bei Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des ersten Beamten, oder falls die Eile der Sache es erfordert, tritt der

Hülfsbeamte, und zwar zunächst der älteste Hülfsbeamte, an dessen Stelle.

§ 82. Wenn ein Hülfsbeamter nicht vorhanden oder ebenfalls behindert, so ist die Vertretung, sofern nicht etwa ein besonderer Auftrag dazu ertheilt werden sollte, durch ein benachbartes Amt wahrzunehmen, welches im Voraus allgemein bestimmt werden soll.

§ 83. Bei Behinderung des Hülfsbeamten beziehungsweise der Unterbedienten hat der erste Beamte das Erforderliche wahrzunehmen oder zu beantragen.

§ 84. Der erste Beamte bedarf für eine mehr als dreitägige Entfernung vom Amte eines bei der Landdrostei zu erwirkenden Urlaubs.

§ 85. Der erste Beamte kann dem Hülfsbeamten bis zu acht Tagen, dem Auditor und den Unterbedienten bis zu 4 Wochen Urlaub ertheilen.

Von dem ertheilten Urlaube ist der Landdrostei gleichzeitig Anzeige zu machen.

§ 86. Längere Beurlaubung ist bei der Landdrostei zu erwirken. Die desfallsigen Urlaubsgesuche sind vom ersten Beamten der Landdrostei berichtlich vorzulegen.

§ 87. Beim Ableben des ersten Beamten ist durch den Hülfsbeamten beziehungsweise das stellvertretende Amt (vergl. § 82), beim Ableben eines Hülfsbeamten, Auditors oder Unterbeamten durch den ersten Beamten, für Sicherung aller dienstlichen Gegenstände und Fortgang des Dienstes ungesäumt zu sorgen.

Zugleich ist der Landdrostei Anzeige zu machen.

§ 88. Ist ein Amt nur mit Einem Beamten besetzt, so hat der am Amtssitze vorhandene Unterbediente dem stellvertretenden Amte (vergl. § 82) vom Ableben des Beamten schleunigst Kenntniß zu geben und gleichzeitig auch bei der Landdrostei berichtliche Anzeige zu machen.

§ 89. Beamte und Unterbediente haben sich in den Sachen, bei welchen sie betheiligt sind, der dienstlichen Thätigkeit zu enthalten.

Für die in solchen Fällen erforderliche Vertretung gelten die Bestimmungen der §§ 81—83.

§ 90. Stehen in einer vom Amte zu leitenden Verwaltungssache die Interessen des Domaniums oder des Klosterguts den Interessen der Amtseingesessenen gegenüber, so hat sich der Beamte der Wahrnehmung des Domanialgutsinteresses und betreffenden Falles des Klostergutsinteresses zu enthalten und für letztere die Bestellung eines besonderen Bevollmächtigten zu veranlassen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 91. Alle Bestimmungen dieser Verordnung in Betreff der Landdrosteien gelten in gleicher Weise für die Berghauptmannschaft.

§ 92. Die Verordnung vom 4. Mai 1852 über die Einrichtung der Aemter, die Amtsordnung vom 16. September 1852 und alle sonstigen dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 93. Die gegenwärtige Amtsordnung tritt mit dem 16ten dieses Monats in Kraft.

§ 94. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die weiter erforderlichen Vorschriften und Anordnungen zu treffen.

Gegeben Herrenhausen, den 10. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Amtsordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 10. Mai 1859.

F. Heise,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die regelmäßige Vertretung der Verwaltungsämter im hiesigen Landdrostei-bezirke betr., v. 16. Mai 1859. (III. 16.)

In Gemäßheit des § 82 der revidirten Amtsordnung vom 10. d. M. wird hiermit die regelmäßige Vertretung der Verwaltungsämter durch ein benachbartes Amt mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern in nachstehender Weise für den hiesigen Bezirk bestimmt:

1) das Amt		Achim	wird	vertreten	durch	das	Amt	Verden.
2) „	„	Blumenthal	„	„	„	„	„	Hagen.
3) „	„	Bremervörde	„	„	„	„	„	Zeven.
4) „	„	Dorum	„	„	„	„	„	Lehe.
5) „	„	Freiburg	„	„	„	„	„	Osten.
6) „	„	Hagen	„	„	„	„	„	Blumenthal.
7) „	„	Harsefeld	„	„	„	„	„	Zeven.
8) „	„	Himmelpforten	„	„	„	„	„	Osten.
9) „	„	Jork	„	„	„	„	„	Harsefeld.
10) „	„	Lehe	„	„	„	„	„	Dorum.
11) „	„	Lilienthal	„	„	„	„	„	Osterholz.
12) „	„	Neuhaus a. d. O.	„	„	„	„	„	Otterndorf.
13) „	„	Osten	„	„	„	„	„	Himmelpforten.
14) „	„	Osterholz	„	„	„	„	„	Lilienthal.
15) „	„	Otterndorf	„	„	„	„	„	Neuhaus a. d. O.
16) „	„	Rotenburg	„	„	„	„	„	Verden.
17) „	„	Verden	„	„	„	„	„	Achim.
18) „	„	Zeven	„	„	„	„	„	Bremervörde.

Die Königlichen Aemter werden hiernach in ihren Bezirken sofort zur allgemeinen Kunde bringen, durch welches Amt in den betreffenden Fällen die regelmäßige Vertretung wahrgenommen werden wird.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die gegenseitige Vertretung der Aemter betr., vom 16. Mai 1859. (III. 15.)

Mit Beziehung auf den § 82 der revidirten Amtsordnung vom 10. d. M. wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch angeordnet, daß die hierunter in der ersten Columne verzeichneten Aemter durch die in der zweiten Columne unter der entsprechenden Ziffer aufgeführten Aemter im eintretenden Falle vertreten werden sollen:

1. Ahlden	zu 1. Fallingbostel.
2. Bergen	„ 2. Celle.
3. Bleckede	„ 3. Lüne.
4. Burgdorf	„ 4. Celle.
5. Burgwedel	„ 5. Burgdorf.
6. Celle	„ 6. Burgdorf.
7. Dannenberg	„ 7. Lüchow.
8. Fallersleben	„ 8. Gifhorn.
9. Fallingbostel	„ 9. Soltau.
10. Gartow	„ 10. Lüchow.
11. Gifhorn	„ 11. Meinersen.
12. Harburg	„ 12. Winsen a. d. Luhe.
13. Isenhagen	„ 13. Oldenstadt.
14. Lüchow	„ 14. Dannenberg.
15. Lüne	„ 15. Winsen a. d. Luhe.
16. Medingen	„ 16. Oldenstadt.
17. Meinersen	„ 17. Gifhorn.
18. Neuhaus im L.	„ 18. Bleckede.
19. Oldenstadt	„ 19. Medingen.
20. Soltau	„ 20. Fallingbostel.
21. Tostedt	„ 21. Harburg.
22. Winsen a. d. Luhe	„ 22. Lüne.

Die Königlichen Aemter haben sich hiernach zu achten.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die K. Aemter des Bezirks, die gegenseitige Vertretung der Aemter betr., v. 18. Mai 1859. (III. 20.)

Unter Bezugnahme auf den § 82 der revidirten Amtsordnung vom 10. d. M. bestimmen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums wegen Vertretung der Königlichen Aemter Unseres Verwaltungsbezirks das Folgende:

1. Wechselseitig haben sich zu vertreten die Aemter:

1) Hildesheim und Marienburg zu Hildesheim.
2) Alfeld und Gronau,

3) Liebenburg und Wöltingerode,
4) Einbeck und Uslar,
5) Göttingen und Reinhausen,
6) Northeim und Osterode,
7) Herzberg und Gieboldehausen.

II. Außerdem ist zu vertreten:

1) das Amt Peine durch das Amt Hildesheim,
2) das Amt Bockenem durch das Amt Marienburg,
3) das Amt Münden durch das Amt Göttingen,
4) das Amt Hohnstein durch das Amt Herzberg.

Wir ertheilen zugleich den Königlichen Aemtern die Anweisung, für gehörige Bekanntmachung des Inhalts dieses Ausschreibens in den betreffenden Amtsbezirken Sorge zu tragen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Depositalwesen bei den Aemtern betr., v. 4. Junius 1860. (I. 99.)

Zur weiteren Ausführung des § 75 der revidirten Amtsordnung vom 10. Mai v. J. werden die folgenden Bestimmungen über das Depositenwesen bei denjenigen Aemtern getroffen, welche besondere Depositen-Einrichtung haben.

§ 1. Der Depositenkasten (der feuerfeste Geldschrank) muß mit zwei verschieden construirten Schlössern versehen sein.

§ 2. Zu den verschiedenen Schlössern hat der erste Beamte und der älteste Hülfsbeamte je einen Schlüssel zu führen.

Ist kein Hülfsbeamter bei dem Amte, so tritt an dessen Stelle der Auditor, und ist auch ein solcher nicht vorhanden, so hat das betreffende Amt bei der vorgesetzten Landdrostei in jedem einzelnen Falle darüber Bestimmung zu erwirken, wer mit dem zweiten Schlüssel zu betrauen ist.

Bei etwaigen Behinderungen tritt der etwa vorhandene fernere Hülfsbeamte oder der Auditor ein, und wenn diese beim Amte sich nicht befinden, so ist bei Behinderungen unter 14 Tagen nach den Umständen des einzelnen Falles von dem Amte Bestimmung zu treffen, bei längeren Behinderungen aber bei der vorgesetzten Landdrostei die geeignete Verfügung zu erwirken.

§ 3. Es ist ein Depositenbuch nach dem anliegenden Schema zu führen. In dasselbe sind die gegenwärtig bei den betreffenden Aemtern vorhandenen Deposita sofort einzutragen und spätere Deposita sofort bei der Einlieferung. In gleicher Weise ist darin die Auszahlung zu vermerken.

Die Eintragung der Deponirung sowohl als der Auszahlung ist von beiden dabei Mitwirkenden zu unterschreiben.

§ 4. Einnahme und Ausgabe eines und desselben Gegenstandes sind in dem Depositenbuche gegenüber zu stellen. Bei solchen Posten, die voraussichtlich in mehreren Abtheilungen wieder zur Auszahlung kommen, ist letzteren Falles zwischen den einzelnen Einnahme-Gegenständen ein angemessener Raum zu lassen.

§ 5. Ueber erfolgte Deponirungen muß vom Amte auf Verlangen ein von beiden bei der Deponirung mitwirkenden Beamten zu unterschreibender Depositenschein ausgefertigt werden.

§ 6. In den ersten acht Tagen der Monate Januar und Julius sind das Depositenbuch und die Deposita gemeinschaftlich von den beiden Depositalbeamten zu revidiren. Ueber die Revision ist ein Protocoll aufzunehmen und von den beiden Depositalbeamten unterschrieben unverzüglich der Landdrostei (Berghauptmannschaft) einzusenden.

Formular

zu

einem Depositenbuche.

Zum Deposito genommen:

Tag der Deposition.		Bezeichnung des Gegenstandes und von wem die Einzahlung erfolgt ist.	Werthpapier.	Gold.			Courant.		
				ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰
1859. Decbr.	17.	Von Königlicher Landdrostei zu Stade bewilligte Beihülfe zur 2c.	—	—	—	—	50	—	—
		N. N. N. N. (Unterschrift der Depositalbeamten.)							

Aus dem Deposito verabfolgt:

Tag der Verabfolgung.		Bezeichnung derjenigen Person, an welche die Auszahlung erfolgt ist.	Werthpapier.	Gold. ₰	gr	₰	Courant. ₰	gr	₰
1859. Decbr.	20.	An den Gemeindevorsteher N. N. zu . . . . N. N. N. N. (Unterschrift der Depositalbeamten.	—	—	—	—	50	—	—

Gesetz, die Gebührentaxe in Verwaltungssachen betr., vom 17. Junius 1862. (I. 189.)

Inhalt.

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiermit, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, folgende Gebührentaxe in Verwaltungssachen:

I. Bereich des Gesetzes.

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich, soweit nicht in dem § 2 Ausnahmen bestimmt sind, auf die Gebühren für alle Verhandlungen bei

den Ministerien,
den Landdrosteien,
der Berghauptmannschaft,
dem Ober-Schulcollegium,
den Aemtern,
den Königlichen Polizei-Directionen,
den Magistraten der selbstständigen Städte, in ihrer Eigenschaft als Organe der Regierung,
den Kirchspielsgerichten Landes Hadeln, in ihrer Eigenschaft als Obrigkeiten,
und
den Amtsgerichten, soweit sie von dem Justizministerium zu entscheidende Angelegenheiten zu instruiren haben.

Hinsichtlich Anwendung des Gesetzes auf die Geschäfte der Unterbedienten der Obrigkeiten in den commissarisch bearbeiteten Ablösungs-, Allodifications- und Theilungssachen und auf gewisse Geschäfte der Gerichtsunterbedienten ist § 13 zu vergleichen.

§ 2. Ausgeschlossen von diesem Gesetze sind — unbeschadet desjenigen was hinsichtlich der Anwendung desselben auf die Gebühren der Unterbedienten im § 13 bestimmt ist — die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Domanialsachen;
2) die Klostersachen, soweit sie bei den Localbehörden zur Verhandlung kommen,
3) die Steuer- und Zollsachen;
4) die in Ausübung Unserer lehnsherrlichen Rechte Satt findenden Verhandlungen;
5) die Brandversicherungsangelegenheiten;

6) die von den Verwaltungsbehörden zu untersuchenden Polizeistrafsachen;
7) die kirchencommissarischen Verhandlungen;
8) die Jagdsachen;
9) die nach dem Gesetze vom 22. August 1847 über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen zu behandelnden Angelegenheiten;
10) die Angelegenheiten, betreffend die Expropriationen behuf der Eisenbahnen, behuf Anlage von Schifffahrtscanälen und Häfen, sowie behuf Schiffbarmachung von Flüssen;
11) die durch die Königliche Verordnung vom 17. Mai 1853 geregelten Angelegenheiten hinsichtlich der Anstellung, Pensionirung u. s. w. der Königlichen Diener

und

12) dieselben Angelegenheiten hinsichtlich der Hofdiener.

II. Gebührenpflicht.

§ 3. Von den nach den vorstehenden §§ 1 und 2 unter das Gesetz fallenden Verhandlungen sind nur diejenigen gebührenpflichtig,

1) welche wesentlich ein Privatinteresse betreffen;

2) oder welche durch ein das öffentliche Interesse verletzendes Verschulden einer Person veranlaßt werden;

3) ohne Rücksicht auf die unter 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen: die Verhandlungen in den im § 10 aufgeführten Angelegenheiten.

§ 4. Diejenigen Gebührenfreiheiten, welche in Gesetzen oder Verordnungen für einzelne Angelegenheiten bestimmt sind, bleiben im bisherigen Umfange bestehen. *)

---

*) Außer

1) der Gebührenfreiheit der Theilungssachen bei dem Ministerium des Innern und den Landdrosteien, welche aus der derogatorischen Natur der, solche Gebühren nicht zulassenden Gebührentaxen für Theilungssachen folgt,

sind in Beziehung auf Gebührenfreiheit hier folgende Bestimmungen hervorzuheben:

2) **Gesetz über das Verfahren in Theilungssachen vom 30. Junius 1842.**

§ 140. Verträge über Privatgemeinheitstheilungen und Verkoppelungen erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Beurkundung vor der Obrigkeit.

Die Obrigkeit hat hierfür keine andere Kosten als baare Auslagen zu berechnen.

§ 157. Für die Handlungen, welche zum Vorverfahren gehören, haben die Obrigkeiten nur baare Auslagen und Reisekosten zu berechnen.

3) **Ablösungsverordnung vom 10. November 1831.**

§ 33. Die freie Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über die in Folge dieser Verordnung frei gewordenen Höfe soll denselben Beschränkungen 2c.

Es sind jedoch diejenigen Behörden, denen hiernach das Aufsichtsrecht zusteht, angewiesen, alle Veräußerungen zum Behuf von Ablösung von Lasten 2c. möglichst zu erleichtern.

§ 5. Ferner sollen — soweit sie unter das Gesetz fallen, und überhaupt nach § 3 gebührenpflichtig sein würden — folgende Verhandlungen, einschließlich der Entscheidungen, gebührenfrei sein:

1) die Verhandlungen, bei welchen die Behörde wesentlich das Interesse einer Königlichen Casse Betheiligten gegenüber vertritt;

2) die Verhandlungen in Betreff der Bewilligung und Hebung von Unterstützungen aller Art;

3) die Verhandlungen in Betreff der Ertheilung von Lumpensammlerpässen und Zwangspässen, sowie hinsichtlich des Visirens der Reisepapiere, sofern nicht in letzterer Beziehung von Unseren Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern

---

Die erforderlichen Consense sollen kosten- und stempelfrei ausgefertigt werden.

§ 41. Privatvereinbarungen der Interessenten über die Ablösung der Grundlasten sind gültig und bedürfen nur der Anmeldung bei . . . . . . der Obrigkeit des Pflichtigen, welche letztere die Confirmation, wo solche erforderlich, jedoch kostenfrei, zu ertheilen hat.

§ 47. Zur Deckung der Kosten, welche die commissarische Bearbeitung der Ablösungssachen veranlaßt, sollen Gebühren nach einer zu entwerfenden billigen Sporteltaxe bezahlt werden.

Im Uebrigen wird in Ablösungssachen die Sporteln- sowie die Stempelfreiheit beigelegt.

4) **Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familien-Fideicommissen betreffend, vom 13. April 1836.**

§ 13. . . . .

So oft indessen diese und andere Unserm Ministerium in diesem Gesetze überlassene Entscheidungen u. s. w.

Die vorerwähnten Verhandlungen bei Unserm Ministerio sollen sämmtlich gebühren- und stempelfrei sein.

5) **Gesetz über Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte.**

§ 53. Die Gebühren der Ablösungscommission 2c.

Im Uebrigen sind die Verhandlungen über Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten sporteln- und stempelfrei.

6) **Gesetz über den Chausseebau vom 20. Junius 1851.**

§ 9. Die Obrigkeiten haben die Chausseeangelegenheiten von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen.

7) **Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851.**

§ 20. Die Obrigkeiten haben die Gemeindewege- und Landstraßensachen von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen.

8) **Verfassungsgesetz vom 5. September 1848.**

§ 17. Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über die Vermögensverwaltung, sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen, darf sich nicht weiter erstrecken u. s. w.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann nur unter Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden geschehen.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

behuf Aufrechthaltung der Reciprocität etwas Anderes verfügt werden sollte;

4) die Verhandlungen in Domicil- und Trauscheinssachen:

5) die Verhandlungen, betreffend den temporairen Aufenthalt und die Ausstellung von Aufenthaltskarten;

6) die Verhandlungen, betreffend die Ertheilung einer Auswanderungsbescheinigung;

7) die Verhandlungen in Dienstbotensachen;

8) die Verhandlungen in Deich-, Siel-, Strom- und Uferbausachen;

9) die aus dem Aufsichtsrechte der Behörden über die Verwaltung der Forsten und der Bergwerke fließenden Verhandlungen;

---

9) **Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim vom 21. October 1815 über die Bewirthschaftung der den Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten, sowie auch Privatpersonen zustehenden Forsten.**

Art. 1. Die den Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten im Fürstenthume Hildesheim zugehörigen Forsten bleiben ferner der bisherigen Aufsicht Unserer Forstbediente unterworfen, und es soll zu den Kosten dieser Aufsicht von den Eigenthümern ein Beitrag geleistet werden 2c.

Außer diesem Beitrage haben die Forsteigenthümer nichts zu entrichten.

10) **Gesetz vom 10. Julius 1859, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen betreffend.**

§ 8. Die durch dieses Gesetz veranlaßten Verhandlungen Unserer Behörden erfolgen gebührenfrei.

11) **Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse vom 23. Februar 1843.**

Bestimmungen über die Kosten in Militairaushebungs- und anderen Militairsachen.

§ 33 Absatz 1. Alle Bescheinigungen, welche zur Begründung einer Reclamation erforderlich sind, müssen von der competenten Obrigkeit nach vorgängiger eigener Untersuchung und genauer Prüfung der in Frage kommenden Thatumstände, ertheilt werden. Diese Bescheinigungen, sowie auch die Geburts- und Todtenscheine und andere Extracte, welche die Prediger zu ertheilen haben, und überhaupt alle Ausfertigungen in Militairsachen — wohin jedoch die Stellvertretungscontracte nicht gehören — sind auf ungestempeltem Papiere zu expediren, und müssen jederzeit und von jeglicher Behörde unentgeltlich, mithin ohne alle Sporteln und Schreibgebühren ausgestellt werden, jedoch sind solche nur in Militairsachen gültig und dürfen zu keinem andern Behufe von den Extrahenten gebraucht werden.

§ 99. Die Besorgung der Militairangelegenheiten gehört zu den Officialgeschäften der Obrigkeiten und deren nachgesetzten Bediente.

12) **Militairpensionsreglement vom 29. April 1817.**

§ 29. Den mit Pension begnadigten Officieren, Unterofficieren und Gemeinen sind außerdem noch folgende Vorrechte und Befreiungen beigelegt:

Die behuf Erhebung der Pension ihnen etwa nothwendigen Lebensbescheinigungen sind ihnen von den Obrigkeiten unentgeltlich zu ertheilen.

10) die Verhandlungen in Betreff der obrigkeitlichen Bestätigung der durch ein Gericht oder durch einen Notar aufgenommenen sogenannten Höfe-Contracte (§ 2 des Gesetzes vom 17. Junius 1857);

11) die Verhandlungen in Betreff der obrigkeitlichen Bestätigung der Stellvertretungs-Contracte, vergl. § 8 in fine;

12) die Verhandlungen wegen der Aufnahme von Blinden, Taubstummen, Irren und Blödsinnigen in die betreffenden Anstalten, sowie wegen des Unterhalts derselben in diesen Anstalten;

13) die Verhandlungen wegen der Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Entbindungslehranstalten und wegen der Anstellung von Hebammen;

---

13) **Gesetz, die Errichtung einer Wittwencasse für die Hof- und Civildienerschaft betreffend, vom 8. Mai 1838.**

§ 41. Zur mehreren Aufnahme des Instituts werden hiermit verliehen:

1) der Direction und der Wittwencasse ꝛc. Freiheit von Gebühren jeder Art für ihre sämmtlichen Verhandlungen,

2) den Wittwen, sowie deren Erben und Bevollmächtigten ꝛc. Freiheit von allen Gebühren für die von ihnen bei der Direction einzureichenden Anträge, Quitungen und Bescheinigungen.

14) **Verordnung, betreffend die Errichtung der Bremen- und Verdenschen Wittwenpflegegesellschaft, vom 2. Januar 1754.**

Wie nun Ihro Königliche Majestät zum Besten und zur Beförderung dieser Stiftung Allergnädigst bewilligt haben, daß die Angelegenheiten dieser Wittwenpflegegesellschaft bei allen Collegiis, auch Aemtern und Gerichten im Bremen- und Verdenschen, von Sporteln befreit sein sollen ꝛc.

15) **Bremen- und Verdensche Polizeiordnung vom 20. Julius 1692 Cap. 3 § 4**[1].

„daß hinfüro keine Ehe-Notuln oder andere dispositiones sive inter vivos sive mortis causa zu machen oder gültig zu achten, welche nicht mit Zuziehung der Gutsherren und, wann es Erbexen, mit Approbation der Beamten aufgerichtet werden, dafür aber dieselbe dennoch nichts an Geld oder sonsten zu prätendiren oder zu genießen haben sollen“.

16) **Impfverordnung vom 24. April 1821.**

§ 15. Die Obrigkeiten stellen die von ihnen verlangten Bescheinigungen der geschehenen Vaccination für einzelne Personen auf ungestempeltem Papiere und unentgeltlich aus.

17) **Verordnung, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend, vom 9. Mai 1826.**

§ 6 Absatz 1 und 2. Ausländische umherziehende christliche und jüdische Handelsleute, sogenannte Packenträger, sollen nur alsdann in's Land gelassen werden, wenn sie auf genügende Weise ihren gesetzlichen Wohnort nachweisen und zugleich aus ihren eigenen Mitteln 25 Thaler an baarem Gelde oder Waaren zu dem Werthe von 50 Thalern vorzeigen können. Diejenigen fremden Handelsleute, welche diesem Erfordernisse Genüge zu leisten nicht im Stande sind, sollen in der Richtung, in welcher sie in's Land gekommen sind, aus selbigem wieder zurückgewiesen und auf den Fall der Rückkehr gleichfalls als Vagabonden bestraft werden.

---

1) Vergl. auch Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade vom 12. April 1854, die Zuständigkeit der Aemter hinsichtlich der Contracte in Höfesachen betreffend.

14) in Gewerbesachen die Verhandlungen:
a. wegen der einstweiligen Anordnungen bei Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen oder Gehülfen, sowie zwischen Lehrherren und Lehrlingen über das Arbeits- und Lehrverhältniß,
b. wegen der für den Geschäftsbetrieb im Umherziehen neben der landdrosteilichen Erlaubniß erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß (§§ 259, 267 und 268 der Gewerbeordnung), sowie wegen der Marktscheine,
c. wegen derjenigen gewerblichen Concessionen, welche durch den § 59 der Gewerbeordnung lediglich für den Harzbezirk aufrecht erhalten sind,
d. wegen der Kranken- und Unterstützungs-Cassen der Gesellen und Fabrikarbeiter, sowie
e. in Anlaß der über die Zulassung jugendlicher oder weiblicher Fabrikarbeiter getroffenen Anordnungen;

15) alle Verhandlungen, welche vorgenommen werden zur Ausführung einer auf diplomatischem Wege von einem auswärtigen Staate erbetenen Hülfe, sofern nicht Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten behuf Aufrechthaltung der Reciprocität im einzelnen Falle etwas Anderes verfügen sollte;

16) die Verhandlungen in Betreff der Beurlaubung Königlicher Diener.

Es haben daher nicht nur die Obrigkeiten und Polizeibehörden an den Grenzen hierauf zu achten, und denjenigen Packenträgern, welche den bestimmten Geld- oder Waarenvorrath ordnungsmäßig nachgewiesen haben, eine Bescheinigung darüber unentgeltlich zuzustellen; sondern es sind auch sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden im Innern des Königreichs befugt und verpflichtet, dann, wenn Verdacht entsteht, daß ein fremder Handelsmann der bemerkten Art mit den bestimmten Reisemitteln nicht versehen ist, von ihm die Vorzeigung einer Bescheinigung darüber zu verlangen, daß er beim Eintritt in's Land den vorgeschriebenen Geld- oder Waarenvorrath besessen hat, und falls er hiezu nicht im Stande ist, denselben aus dem Lande zu weisen.

18) **Königliches Patent vom 3. October 1854, betreffend schifffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe.**

Anlage.

Zum Zweck der Einführung von Dienstbüchern für die die Elbe zwischen Melnik und Hamburg befahrenden Schiffsleute etc.

4) Für die Dienstbücher soll nur ein, die Anschaffungskosten etwa deckender Preis erhoben werden, jede Eintragung in dieselben aber, sowie jede darin vorzunehmende amtliche Beglaubigung gebührenfrei geschehen.

19) **Gesetz, das Flachs- und Hanfröten in Gewässern betreffend, vom 6. Junius 1846.**

Das Flachs- und Hanfröten in fließenden und solchen stehenden Gewässern, welche nicht ausschließliches Eigenthum des Rötenden sind, sowie das Ablassen des Wassers aus Rötegruben in die bezeichneten Gewässer erfordert Genehmigung der Obrigkeit.

Diese Genehmigung ist kostenfrei zu ertheilen.

20) **Finanzcapitel vom 24. März 1857.**

§ 8. Die Landesherrschaft hat in allen Ihren Angelegenheiten Freiheit von Sporteln und Gebühren bei den Königlichen Gerichten und Behörden.

§ 6. Die nach den §§ 4 und 5 Statt findende Gebührenfreiheit bezieht sich nicht auf die Zwangsvollstreckungsgebühren der Unterbedienten.

§ 7. Verhandlungen über Berufungen sind auch in gebührenpflichtigen Angelegenheiten dann gebührenfrei, wenn die Berufung in der Hauptsache für begründet erkannt wird.

III. Gebührensätze.

1. Für Handlungen der Behörden selbst.

§ 8. Soweit nicht im § 10 für bestimmte Verhandlungen eine Gesammtgebühr festgestellt ist, sind in gebührenpflichtigen Sachen zu erheben:

1) für schriftliche Ladungen . . . . 2 gr, wenn die Ladung an eine Mehrzahl von Personen ergeht, für die zweite und jede folgende Person 1 Gr. mehr, jedoch im Ganzen höchstens . . . . 15 gr;

2) für Termine aller Art (auch Acteninspectionstermine), einschließlich der darin zu Protocoll ertheilten Bescheinigungen und Verfügungen . . . . 5 gr bis 2 ℛ;

3) für Berichte, Requisitionen, Erwiederungen, Bekanntmachungen, Instruction für Sachverständige . . , ... 5 gr bis 1 ℛ;

4) für Bescheinigungen über Thatsachen . 5 gr bis 15 gr;

5) für Erlasse, durch welche in der Hauptsache endlich entschieden oder verfügt wird (abschlägige oder genehmigende oder sonst entscheidende Bescheide, Rescripte u. s. w.),

bei den Unterbehörden . . . . 5 gr bis 2 ℛ,

bei den Landdrosteien, der Berghauptmannschaft, dem Ober-Schulcollegium. . . . . 5 gr bis 5 ℛ,

bei den Ministerien . . . . 10 gr bis 5 ℛ;

6) für die Verfügung einer Zwangsvollstreckung, wenn solche Verfügung getrennt von der Entscheidung in der Hauptsache abgegeben wird . . . . . 2 gr 5 ₰ bis 7 gr 5 ₰;

7) für alle sonstigen Verfügungen an Betheiligte und Mittheilungen an dieselben. . . 5 gr bis 15 gr;

8) für die Beglaubigung von Abschriften für den Bogen . . . . 2 gr 5 ₰.

Die Gebühren unter Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sind innerhalb der bestimmten Grenzen nach der allgemeinen Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und dem Umfange der Verhandlung anzusetzen.

Die Gebühren für die obrigkeitliche Aufnahme der sogenannten Höfe-Contracte (§ 3 der Verordnung vom 23. Julius 1833 und § 1 des Gesetzes vom 17. Junius 1857), sowie für die obrigkeitliche Aufnahme von Stellvertretungs-Contracten richten sich nach den Gebührenvorschriften für die Aufnahme dieser Contracte durch die Gerichte.

§ 9. Wenn eine Verhandlung auf verschiedene Gegenstände

sich bezieht, oder wenn verschiedene Personen dazu Anlaß gegeben haben, ist der Gebührensatz nur einfach zu berechnen.

Enthält eine Verfügung zugleich eine Bescheinigung, so ist nur für die Verfügung eine Gebühr zu berechnen.

§ 10. Für alle Verhandlungen (einschließlich der bei den unteren und mittleren Behörden etwa vorgekommenen Instructionen) in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten tritt — vorbehältlich der außerdem zu entrichtenden Gebühren der Unterbedienten, Copialien, Auslagen und sonstigen Kosten (§ 14) — die dabei bemerkte Gesammtgebühr ein:

1) Anstellung, Bestätigung, Bewilligung von Besoldungszulagen oder Erhöhung sonstiger Diensteinnahmen in einem mit Besoldung oder sonstiger Diensteinnahme verknüpften ständischen Amte, geistlichen oder kirchlichen Amte, oder einem öffentlichen Lehramte ein Procent der jährlichen Besoldung oder sonstigen jährlichen Diensteinnahme, beziehungsweise der jährlichen Erhöhung;

2) Pensionsbewilligung beim Ausscheiden aus einem der unter 1. bezeichneten Aemter ein viertel Procent der jährlichen Pension;

3) Anstellung oder Bestätigung in einem mit Diensteinnahme nicht verbundenen, unter 1 bezeichneten Amte, Zulassung zur Beschäftigung in einem der fraglichen Dienstzweige . . . 2 ₰;

4) Verleihung einer Pfründe, Stifts- oder Klosterstelle, Bestätigung einer desfallsigen Wahl bei einer damit verbundenen jährlichen Einnahme von weniger als 200 ₰ 1 Procent, bei mehr als 200 ₰ 2 Procent;

Verleihung einer desfallsigen Anwartschaft die Hälfte der vorigen Gebühr:

5) Erste Zulassung zur juristischen Praxis
als Advocat . . . . 10 ₰,
als Anwalt (außer der früher berichtigten oder jetzt gleichzeitig zu berichtigenden vorstehenden Gebühr von 10 ₰ . . . . 5 ₰;

6) Erste Zulassung zur Ausübung des Notariatsgeschäfts . . . . 10 „

7) Erste Zulassung zur medicinischen Praxis . . . 10 „

8) Adoption, Genehmigung dazu . . . 1 ₰ bis 50 „

9) Legitimation durch landesherrliches Rescript 1 „ „ 50 „

10) Volljährigkeitserklärung . . . . . . 1 „ „ 20 „

11) Fideicommiß oder Majorat, die Confirmation der ersten Stiftung, die definitive Aufhebung oder die Aenderung eines solchen . . . . 10 ₰ bis 100 ₰;

12) Standeserhöhungen:

Erhebung in den Adelsstand	60 ₰,
„ „ „ Freiherrnstand	100 „
„ „ „ Grafenstand	200 „
„ „ „ Fürstenstand	400 „

Für die Erlaubniß zur Annahme der von einem fremden Landesherrn verfügten Standeserhöhung ist dieselbe Gebühr zu entrichten;

13) Beilegung eines Ranges oder eines Titels 5 ₰ bis 40 ₰.
Für die Erlaubniß zur Annahme des von einem fremden Landesherrn verliehenen Titels oder Ranges ist dieselbe Gebühr zu entrichten.

Die Verleihung eines in demjenigen Fache, in welchem Jemand angestellt ist, der bestehenden Organisation entsprechenden oder nach derselben üblichen Ranges oder Titels unterliegt der vorstehenden besondern Gebühr nicht;

14) Erfindungspatent (Verbesserungs-, Einführungspatent) 5 ₰ bis 30 ₰;

15) Patent für Flußschiffe und Patent für die Führer von Flußschiffen oder Flößen . . . . 5 gr bis 15 gr;

16) Seepaß für Schiffe unter 20 Commerzlast . . 2 ₰,
von 20 Commerzlast und darüber . . . . . . 4 „
und zwar für jedes Jahr der Dauer;

17) Schiffsmeßbrief . . . . 10 gr;

18) Schiffsmusterrolle (Aufnahme oder Ergänzung) . 10 „
wenn die Zahl der gleichzeitig gemusterten Leute über 5 beträgt, für jeden Kopf mehr noch . . . . 1 gr;

19) Reisepapier (Paßkarte, Paß, Legitimationsschein, Wanderbuch), Ertheilung oder Erneuerung . . . . 5 gr;

20) Leichenpaß . . . . 1 ₰;

21) Viehpaß, für jedes Stück Vieh . . . . . 1 gr, jedoch höchstens . . . . 15 gr;

22) Erlaubniß zu einer öffentlichen Tanzgesellschaft, außer der in die Armencasse zu zahlenden Abgabe . . . . 5 gr;

23) Disciplinaruntersuchung, wenn eine Verurtheilung erfolgt . . . . 10 gr bis 10 ₰.

§ 11. In den Fällen der abschlägigen Bescheidung, sowie der Zurücknahme gestellter Anträge, die bereits zu Verhandlungen Anlaß gegeben haben, kommen nicht die Gesammtgebühren des § 10, sondern die im § 8 Nr. 5 bestimmten Sätze von bezw. 5 gr bis 2 ₰, 5 gr bis 5 ₰ und 10 gr bis 5 ₰ — abgesehen jedoch von den Gebühren in der Berufungsinstanz — als Gesammtgebühren zur Anwendung.

2. Für Handlungen der Unterbedienten.

§ 12. 1) Für Behändigung, mündliche oder schriftliche Eröffnung einer Verfügung, Bescheinigung oder Abschrift,
für eine Vorladung,
für Anschlag einer Bekanntmachung,
für Abnahme derselben,
für öffentliche Vorlesung (Abkündigung) einer Bekanntmachung, einschließlich der darüber auszustellenden Bescheinigung . . . . 3 gr;

2) für eine sonstige Bescheinigung . . . . . 2 gr 5 ₰;

3) für eine im Auftrage der Behörde vorgenommene Besichtigung nach Bestimmung der Behörde . . . 5 gr bis 20 gr;

4) für eine Zwangsvollstreckung:

a. für Benachrichtigung von Verfügung der Zwangsvollstreckung und das damit zu verbindende Zahlungs- oder Leistungsgebot . . . . 1 gr 5 ₰;

b. für die Pfändung . . . . 5 gr;

c. für die Auction, bezw. für die Ausverdingung von Leistungen, wenn sie nicht länger als eine Stunde dauert 10 gr, für jede folgende Stunde . . . . 5 „

d. für eine Realladung . . . . 10 „

Die Gebühr für die Pfändung ist auch dann zu entrichten, wenn der Schuldner beim Zahlungsgebote oder zwischen diesem Gebote und der Pfändung oder in dem Pfändungstermine an den Unterbedienten Zahlung leistet, oder im Pfändungstermine die Sistirung der Zwangsvollstreckung nachweiset.

Leistet der Schuldner nach der Pfändung, bezw. bei einem Leistungsgebote nach der in demselben bestimmten Frist, aber vor Beginn der Auction bezw. Ausverdingung der Leistung, Zahlung oder die sonst nöthige Folge, oder wird der Unterbediente in der gedachten Zwischenzeit zur Nichtvollstreckung der Execution angewiesen, so ist eine ermäßigte Auctionsgebühr von 5 gr zu entrichten.

In der Auctionsgebühr ist die Gebühr für die die Auction vorbereitenden Handlungen, sowie für Hebung der Auctionsgelder bis zu 50 ℛ︁ℳ︁ mit begriffen.

Für die Hebung von Auctionsgeldern über 50 ℛ︁ℳ︁ sind bis zu je 50 ℛ︁ℳ︁ = 5 gr zu entrichten.

5) für eine im Auftrage der Behörde vorgenommene Auction, Inventarisirung oder Leitung einer Schätzung die vorstehend unter 4 c. für die Auctionen bei Zwangsvollstreckungen bestimmten Gebühren.

§ 13. Die in dem § 12 enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Unterbedienten greifen auch Platz:

A. Für die Verwaltungsunterbedienten:

1) in den Angelegenheiten, betreffend die Versicherungen bei den Privat-Feuerversicherungsanstalten (§ 2 №. 5),

2) in den im § 2 unter 7, 9 und 10 aufgeführten Angelegenheiten,

3) in den commissarisch bearbeiteten Ablösungs-, Allodifications- und Theilungssachen,

sowie

4) hinsichtlich der Zwangsvollstreckungsgebühren auch in Domanial- und Klostersachen (§ 2 №. 1 und 2) und in den Angelegenheiten, betreffend die Versicherungen bei den öffentlichen Brandversicherungsanstalten (§ 2 №. 5);

B. Für die Gerichtsunterbedienten:

1) hinsichtlich der Geschäfte in den commissarisch bearbeiteten Ablösungs-, Allodifications- und Theilungssachen,

2) hinsichtlich der im Verwaltungswege denselben übertragenen Beitreibung von Domanialrückständen, sowie hinsichtlich sonstiger Beitreibungen im Verwaltungswege, soweit nicht in dieser Beziehung anderweite specielle Bestimmungen gegeben sind.

IV. Copialien, Auslagen und sonstige Kosten.

§ 14. In gebührenpflichtigen Angelegenheiten sind außer den Gebühren zu vergüten:

a. Copialien, in dem Betrage von 2 gr 5 ₰ für jeden Bogen, die Seite zu 24 Zeilen und die Zeile zu 12 Silben gerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob der Bogen ganz oder nur zum Theil beschrieben ist;
b. die (sonst beschafften) ordnungsmäßigen Auslagen an Porto, Botenlohn, Stempel, Insertionskosten u. s. w.;
c. Reisekosten;
d. Diäten, sofern sie in besonderen Gesetzen oder Verordnungen zugelassen sind.

Die Unterbedienten haben jedoch Reisekosten und Diäten nicht zu berechnen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die einer Gesammtgebühr unterliegenden Angelegenheiten.

Jedoch sind für die Ausstellung der im § 10 unter 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 bezeichneten Urkunden (Schiffs- und Schifferpatent, Seepaß, Schiffsmeßbrief, Schiffsmusterrolle, Reisepapiere, Leichenpaß, Viehpaß, Tanzerlaubniß) Copialien nicht in Ansatz zu bringen.

§ 15. In den nach der Regel des § 3 gebührenpflichtigen, aber in den §§ 4 und 5 für gebührenfrei erklärten Angelegenheiten sind die beschafften ordnungsmäßigen Auslagen an Porto, Botenlohn, Stempel, Insertionskosten u. s. w., Copialien aber nur für die von den Betheiligten beantragten Abschriften, und Reisekosten, sowie Diäten, nur soweit sie in besonderen Gesetzen oder Verordnungen zugelassen sind, zu vergüten.

V. Vergütung der Zeugen und Sachverständigen.

§ 16. Die Bestimmungen in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes über Gebührenfreiheit finden auf die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen keine Anwendung, vielmehr sind die Betheiligten in allen nach § 3 an sich gebührenpflichtigen, und zwar auch in den mit einer Gesammtgebühr belegten Verhandlungen zur Bezahlung der Vergütung der Zeugen und Sachverständigen verpflichtet.

Die Berichtigung der Vergütung der Zeugen und Sachverständigen, sofern nicht Betheiligte zur Bezahlung verpflichtet sind, hat aus Mitteln der die Vernehmung anordnenden Behörde zu erfolgen.

§ 17. Zeugen erhalten auf Verlangen, wenn Betheiligte zur Zahlung verpflichtet sind, die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten,

in anderen Fällen die für Criminalsachen gesetzlich bestimmte oder demnächst zu bestimmende Vergütung.*)

§ 18. **Sachverständige** erhalten für die Untersuchung und Begutachtung auf Verlangen eine Vergütung, die, soweit nicht etwa besondere Taxen bestehen, im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, den Umfang und die Tüchtigkeit der Arbeit, die persönlichen Verhältnisse des Sachverständigen und die vorgekommenen Auslagen, von der die Vernehmung anordnenden Behörde festzustellen ist.

---

*) 1) **Gebühren der Zeugen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.**

(§ 60 der Gebührentaxe vom 8. November 1850 mit den durch das Gesetz vom 1. Mai 1860 bestimmten Aenderungen.)

Den Zeugen ist auf ihr Verlangen als Entschädigung für Versäumniß zu gewähren:

a. falls sie außerhalb des Gerichtsorts bezw. der Vorstädte wohnen, und zwar für den Tag 6 *gr* bis 1 ₰;

b. falls sie am Gerichtsorte bezw. den Vorstädten wohnen, ⅔ der Gebühr unter a.

Der Vorsitzende (beauftragte Richter) hat die Gebühr mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, bezw. Dauer der Vernehmung, festzusetzen und ist ausnahmsweise zur Erhöhung der Gebühr befugt, wenn dieses nach besonderen persönlichen Rücksichten des Zeugen billig erscheint, oder ein höherer Betrag für Versäumniß nachgewiesen ist, oder ohne weiteren Nachweis glaubhaft erscheint.

An Meilengeldern sollen die Zeugen erhalten:

a. falls sie den Weg zu Fuße machen, für jede Stunde mit Einschluß des Rückweges . . . . 4 *gr*;

b. falls sie nach ihren persönlichen Verhältnissen auf Fahren oder Reiten Anspruch machen können, die deshalb verwandten Kosten nach Billigkeit.

2) **Gebühren der Zeugen für Criminalsachen.**

(Gebührentaxe in Strafsachen vom 13. April 1859 § 10 № 2.)

Die vor Gericht geladenen und erschienenen Zeugen erhalten nur Reisekosten:

auf Verlangen ist ihnen zuzubilligen für jede Meile, sowohl der Hin- als außerdem auch der Rückreise 6 *gr*.

Kann ein Zeuge die Rückreise nicht am Tage der Hinreise vollenden, oder ist er, um der Verpflichtung zur Ablegung seines Zeugnisses zu entsprechen, gezwungen, sich längere Zeit am Orte des Gerichts aufzuhalten, so erhält er für jeden ferneren Tag der Reise oder des Aufenthalts eine Entschädigung von 8 *gr*.

Diese Entschädigung ist theils eine Zusatzgebühr für jeden, dem ersten etwa folgenden, eigentlichen Reisetag, theils die alleinige Vergütung für einen reinen Aufenthaltstag.

Hat zur Bestreitung der **Reisekosten** nothwendig ein Mehreres verausgabt werden müssen, so ist das Gericht befugt, ... diesen Mehrbetrag zu bewilligen.

. . . .

Bei Entscheidung der Frage, ob zur Bestreitung der Reisekosten nothwendig ein Mehreres habe verausgabt werden müssen, darf auf **Standes**verhältnisse keine Rücksicht genommen werden.

Den Zeugen, die am Orte des Gerichts wohnen, **kann** für Versäumniß eine Entschädigung von 5 bis 10 *gr* bewilligt werden.

. . . .

Der Ausdruck „Reisekosten“ umfaßt die den vor Gericht geladenen und erschienenen Zeugen zuzubilligende Vergütung, sowohl

VI. Schlußbestimmungen.

§ 19. Die Behörden sind befugt, die Gebühren in den von ihnen definitiv zu erledigenden Angelegenheiten wegen notorischen oder nachgewiesenen Unvermögens des zur Berichtigung Verpflichteten im einzelnen Falle zu erlassen.

Die im § 10 unter Nr. 2, 4, 12 und 13 festgestellten Gesammtgebühren können auch aus anderen besonderen Gründen im einzelnen Falle ganz oder theilweise erlassen werden.

§ 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. August 1862 in Kraft. Die demselben widersprechenden Vorschriften, namentlich die abweichenden bisherigen Gebührentaxen, treten für den Bereich des Gesetzes alsdann außer Kraft.

§ 21. Unsere Ministerien haben — jedes für seinen Wirkungskreis — die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Königliche Verordnung, betr. Umgestaltung des Staatsraths, v. 26. Januar 1856. (I 55.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Da die Ausführung des § 3 Unserer Verordnung vom 1. August v. J., betreffend Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855, wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848, so wie Ausführung dieses Bundesbeschlusses, bezw. des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 eine Umgestaltung Unseres Staatsraths nothwendig macht,

für die etwa benutzten Transportmittel, wie auch zugleich für die gesammten sonstigen Unkosten der Reise. Eine Entschädigung für Versäumniß findet, abgesehen von dem gedachten Falle, nicht Statt. — Die Beträge, welche nach der Eingangsbestimmung „für jede Meile“ auf Verlangen zugebilligt werden, sind bei nicht vollen Meilen nach Viertelmeilen zu berechnen. Ergiebt sich bei Zusammenrechnung der auf der Hin- und auf der Rückreise zurückzulegenden Entfernungen ein geringerer Bruchtheil einer Meile, so ist, anstatt des letzteren, gleichwohl eine volle Viertelmeile anzusetzen. — Ausnahmsweise kann jedoch den auswärts wohnenden Zeugen, welche auf der Hin- und Rückreise zusammen nicht eine ganze Meile zurückzulegen haben, eine Vergütung bis zum Belaufe einer vollen Meile zugebilligt werden.

so heben Wir die Verordnungen vom 14. Februar 1849 und 13. December 1852, so wie den darnach bestellten Staatsrath und alle sonstige den nachfolgenden Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen hierdurch auf und verordnen wegen des neu zu bildenden Staatsraths wie folgt:

I. Befugnisse des Staatsraths.

§ 1. Die Wirksamkeit des Staatsraths ist theils eine begutachtende, theils eine entscheidende.

Der Staatsrath hat

1) wenn Wir ihn dazu auffordern, Gutachten zu erstatten
   über Entwürfe neuer Gesetze oder Verordnungen;
   über Ertheilung von Moratorien;
   über Beschwerden, welche wider die Entscheidung des zuständigen Departementsministers wegen Zwangsenteignung von Grundeigenthum oder anderen Rechten nnd Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken an Uns gebracht werden;
   über Beschwerden wegen Mißbrauchs der Kirchengewalt, über Differenzen zwischen dem zuständigen Departementsminister und den Betheiligten hinsichtlich vorzunehmender Aenderung solcher Stiftungen, welche für den Unterricht oder für einen wohlthätigen Zweck bestimmt sind;
   über Amtssuspension auf länger als einen Monat, so wie über theilweise Entziehung des Gehalts und über Dienstentlassung solcher Königlichen Diener, die nicht lediglich zur Classe der Richter gehören;
   endlich
   überhaupt über sonstige wichtige Regierungsangelegenheiten;
2) die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Competenz-Conflicte (§ 20 flgde.) zu entscheiden.

II. Zusammensetzung des Staatsraths.

§ 2. Der Staatsrath besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Jene haben das Recht an allen Plenarsitzungen Theil zu nehmen, diese wohnen nur dann den Sitzungen bei, wenn Wir sie dazu durch den Präsidenten des Staatsraths (§ 8) ausdrücklich berufen lassen.

§ 3. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören:

1) die volljährigen Prinzen Unseres Königlichen Hauses,
2) diejenigen Königlichen Diener, welche wegen ihres Amts zu beständigen Mitgliedern berufen sind, für jetzt:
   die Departementsminister,
   der Chef des Generalstabes,
   der Präsident des Oberappellationsgerichts in Celle,
   der Bischof von Hildesheim,
   der Director der Domainencammer,
   der Director des Consistoriums zu Hannover,

der Präsident des Schatzcollegiums,
der General-Steuer-Director,
der General-Zoll-Director,
der vortragende General-Adjudant,
der General-Director der Eisenbahnen und Telegraphen,
der General-Post-Director,
der General-Polizei-Director,
der Landdrost des Landdrosteibezirks Hannover,
der Präsident des Obergerichts zu Hannover,
die beiden Ober-Justiz-Räthe.

§ 4. Die außerordentlichen Mitglieder werden von uns besonders ernannt.

Die Ernennung kann, mit Ausnahme jedoch der Mitglieder der Abtheilung für Competenz-Conflicte (§ 11), von Uns jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5. Sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Mitglieder haben beim Eintritte in den Staatsrath den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 6. Die Mitglieder des Staatsraths behalten diejenigen Titel, welche ihnen nach ihrem sonstigen Verhältnisse gebühren, es sei denn, daß Wir dem einen oder anderen den Titel „Staatsrath" beilegen.

§ 7. Besoldung beziehen die Mitglieder des Staatsraths als solche nicht.

Werden außerhalb der Residenz wohnende Mitglieder zu den Sitzungen berufen, so erhalten sie Reisekosten und täglich vier Thaler Diäten.

§ 8. Wir werden einen Präsidenten des Staatsraths, so wie einen Vertreter desselben ernennen.

Beide Ernennungen sind widerruflich. Unter der Leitung und Aufsicht des Präsidenten steht die gesammte Thätigkeit des Staatsraths.

§ 9. Dem Präsidenten wird ein von Uns zu ernennender General-Secretair des Staatsraths zur Hülfe beigeordnet werden.

Wir behalten Uns vor, zur Hülfsleistung des General-Secretairs oder zur Vertretung desselben in Behinderungsfällen das Geeignete anzuordnen.

Dem General-Secretair wird das erforderliche Canzleipersonal überwiesen.

§ 10. Der Staatsrath zerfällt in das Plenum und in folgende Abtheilungen:

1) für die Justiz,
2) für das Innere,
3) für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten,
4) für die Finanzen und den Handel,
5) für Militairsachen,
6) für Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

§ 11.*) Die Abtheilung zur Entscheidung der Competenz-Conflicte besteht aus dem Präsidenten des Staatsraths oder dessen Vertreter, aus der verfassungsmäßig erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche zur einen Hälfte den höheren Gerichten und zur anderen der Verwaltung angehören müssen.

Außerdem sind je zwei Ersatzmänner aus denselben Behörden zu bestellen, welche betreffenden Falls nach der Reihenfolge ihrer Ernennung eintreten.

Sowohl die wirklichen Mitglieder als die Ersatzmänner werden dauernd ernannt, und zwar aus der Abtheilung für die Justiz, bezw. für das Innere.

§ 12. Die übrigen Abtheilungen werden von Uns, mit Vorbehalt der Abänderung, aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Staatsraths zusammengesetzt.

Ein Mitglied kann mehren Abtheilungen zugewiesen werden.

§ 13. Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses sollen keiner Abtheilung angehören.

Dieselben haben nur Sitz und Stimme im Plenum.

§ 14. Der Minister ist Vorsitzender der seinem Departement entsprechenden Abtheilung. (Vergl. jedoch § 11).

Wir werden daneben für jede Abtheilung (§ 10 Ziffer 1 bis 5) je für ein Jahr, nach Umständen auch für einen einzelnen Fall, einen Vertreter des Vorsitzenden bestimmen.

---

*) Königliche Verordnung, die Umgestaltung des Staatsraths betr., vom 7. September 1856. (I. 335.)

Georg der Fünfte rc. rc. Zur Vollziehung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Aenderung des § 171 des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, wird der § 11 Unserer Verordnung vom 26. Januar d. J., die Umgestaltung des Staatsraths betreffend, dahin abgeändert:

§ 11. Die Abtheilung zur Entscheidung der Competenz-Conflicte besteht aus dem besonders von Uns zu ernennenden Vorsitzenden oder dessen Vertreter, und aus der verfassungsmäßig erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche zur einen Hälfte den höheren Gerichten nnd zur andern der Verwaltung angehören müssen.

Außerdem sind je zwei Ersatzmänner aus denselben Behörden zu bestellen, welche betreffenden Falls nach der Reihefolge ihrer Ernennung eintreten.

Der Vorsitzende, dessen Vertreter, so wie die übrigen Mitglieder dieser Abtheilung als auch deren Ersatzmänner, werden im Voraus dauernd ernannt, und zwar die Mitglieder, so wie die Ersatzmänner aus der Abtheilung für die Justiz, bezw. für das Innere.

Gegeben Monbrillant, den 7. September 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. d. Decken. v. Borries.
Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, den 7. September 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

§ 15. Zu einer Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens eilf, zu der Sitzung einer Abtheilung die von mindestens vier Mitgliedern, außer dem Vorsitzenden erforderlich. (Vergl. jedoch § 11 — Competenz-Conflicte.)

III. Thätigkeit des Staatsraths.

§ 16. Wir behalten Uns jedoch, mit Ausnahme der ausschließlich von der betreffenden Abtheilung zu entscheidenden Competenz-Conflicte, die Anordnung vor, ob ein Gegenstand nur von einer oder mehren Abtheilungen erledigt oder schließlich im Plenum erörtert werden soll.

Inzwischen bestimmen Wir, daß die Beschwerden über Enteignung von Grundeigenthum, Rechten und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken, soweit der § 35 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 darüber das Gutachten des Staatsraths erfordert, von der zur Entscheidung von Competenz-Conflicten bestehenden Abtheilung schließlich zu begutachten ist.

§ 17. Insofern eine Angelegenheit nicht in Gemäßheit dieser Verordnung oder durch Unsere besondere Bestimmung zur schließlichen Erledigung einer oder mehren Abtheilungen verwiesen ist, haben die Abtheilungen die an sie gelangenden Gegenstände zur Beschlußnahme des Plenums nur vorzubereiten.

§ 18. Die Geschäftsform in der Abtheilung ist collegialisch.

§ 19. Den Vorsitz im Plenum werden Wir nach Befinden der Umstände Allerhöchst-Selbst führen.

Sind Wir nicht in der Plenarsitzung gegenwärtig, so hat der Präsident des Staatsraths den Vorsitz und bei dessen Behinderung der Vertreter des Präsidenten.

IV. Insbesondere die Entscheidung der Competenz-Conflicte.

§ 20. Die Erhebung eines Competenz-Conflicts (§§ 170 und 171 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840) kann nur auf Grund des dieserhalb von dem zuständigen Departementsministerium gefaßten Beschlusses entweder durch dieses oder die betreffende obere Verwaltungsbehörde geschehen.

Alle Anträge an Gerichte zum Zwecke unmittelbarer oder mittelbarer Beseitigung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind von der Behörde, deren Verfügung in Frage ist, sobald sie von dem Antrage Kenntniß erhalten, dem vorgesetzten Departementsministerium auf vorschriftsmäßigem Wege zur Kenntniß zu bringen.

Es macht keinen Unterschied, ob der Antrag gegen die Behörde oder gegen Dritte gerichtet ist.

Auch die Staatsanwaltschaften, sobald sie erfahren, daß Sachen, welche ihrer Natur nach zum Wirkungskreise der Verwaltung gehören, vor die Gerichte gebracht sind, haben von Amtswegen das betreffende Ministerium zur weiteren Entschließung davon zu benachrichtigen.

§ 21. Der Competenz-Conflict kann in jeder Lage des Rechtsstreits, bis zu rechtskräftiger Erledigung der Hauptsache, erhoben werden. (§ 19. S. 2 der b. P. O.)

§ 22. War die Zulässigkeit des Rechtsweges durch Gerichtsbeschluß, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, bereits anerkannt, so erfolgt die Erhebung des Competenz-Conflicts durch die näher zu begründende schriftliche Erklärung, daß die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde.

Dieselbe kann auch von einer, dem betreffenden Ministerium untergeordneten Behörde abgegeben werden und ist an dasjenige Amtsgericht, bezw. die Staatsanwaltschaft desjenigen höheren Gerichts, bei welchem die Sache zur Zeit anhängig ist, zu richten.

§ 23. Sofort nach dem Eingange dieser Erklärung hat das Gericht, und zwar ein höheres Gericht, in berathender Sitzung, bei Vermeidung der Nichtigkeit des weiteren Verfahrens, die Aussetzung desselben bis zur Erledigung des Competenz-Conflicts und daneben die Niederlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei behuf Einsichtsnahme zu verordnen.

Das Gericht, bezw. die Staatsanwaltschaft, hat für schleunige Zustellung dieser Verfügung, welche einem Rechtsmittel nicht unterliegt, an das betreffende Ministerium und die Parteien Sorge zu tragen.

§ 24. Wird eine Verwaltungsbehörde gerichtlich belangt, so ist dieselbe befugt, sich einstweilen auf die Behauptung der Unzulässigkeit des Rechtsweges als verzögerliche Einrede (§§ 196. ff. der b. P. O.) zu beschränken und daneben für den Fall der Zurückweisung, unter Vorlegung des betreffenden Beschlusses (§ 20), den Competenz-Conflict anzumelden.

In gleicher Weise kann die Anmeldung des Competenz-Conflicts in der Instanz der gegen das Urtheil, welches die Einrede für begründet erklärt, etwa erhobenen Berufung erfolgen.

Erachtet das Gericht erster Instanz, bezw. das Berufungsgericht die Einrede für unbegründet, so ist, neben Verwerfung derselben, bei Vermeidung der Nichtigkeit des weiteren Verfahrens, die Aussetzung bis zur Erledigung des Competenz-Conflicts und die Niederlegung der Acten anf der Gerichtsschreiberei behuf Einsichtsnahme zu verordnen.

Für das Verfahren vor den höheren Gerichten, über die, unter eventueller Anmeldung des Competenz-Conflicts erhobene Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges gilt die Staatsanwaltschaft des zuständigen höheren Gerichts als die an die Instruction des betreffenden Ministeriums gebundene Vertreterin der in Anspruch genommenen Verwaltungsbehörden.

§ 25. Durch die Vorschriften der §§ 23, 24 wird der Erlaß einstweiliger Verfügungen (§ 519 ff. der b. P. O.), so wie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß (§§ 244 ff. der b. P. O.) nicht gehindert.

§ 26. Innerhalb der Frist eines Monats können die Parteien Denkschriften über die Zuständigkeitsfrage zu den Acten einreichen, welche spätestens sofort nach dem Ablaufe dieser Frist von dem Gerichte, bezw. der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium behuf Zustellung an den Präsidenten des Staatsraths berichtlich zu übermitteln sind.

Binnen gleicher Frist hat das den Competenz-Conflict erhebende Ministerium die Verwaltungsacten mit der etwa erforderlichen Begründung dem Präsidenten des Staatsraths zu übersenden.

Die vorgeschriebene Frist wird vom Tage der Zustellung des die Aussetzung des Verfahrens anordnenden Gerichtsbeschlusses (§§ 23, 24) berechnet.

§ 27. Die Entscheidung erfolgt durch die Abtheilung des Staatsraths für Competenz-Conflicte (§ 11) auf schriftlichen Vortrag eines Referenten und Correferenten, von welchen der Eine den Mitgliedern für die Justiz, der Andere denen für die Verwaltung angehören muß.

Das mit Entscheidungsgründen zu versehende Urtheil ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung erhält die Verwaltungsbehörde, die andere das Gericht, bezw. die Staatsanwaltschaft, welche für schleunige Zustellung beglaubigter Abschriften der Entscheidung an die Parteien Sorge zu tragen haben.

§ 28. Wird der Competenz-Conflict zu Gunsten des Gerichts entschieden oder die Zulässigkeit des Rechtsweges von dem betreffenden Ministerium vor Entscheidung des Staatsraths anerkannt, so richtet sich die Wiederaufnahme des Verfahrens, gleich wie der Lauf unterbrochener Fristen nach denselben Vorschriften, welche entscheiden würden, wenn die Aussetzung des Verfahrens durch Vereinbarung oder Ausbleiben der Parteien eingetreten wäre (§§ 171 ff., 151 der b. P. O.).

Dasselbe gilt bei Entscheidung des Conflicts zu Gunsten der Verwaltung, insoweit es sich um die vor der Erhebung des Competenz-Conflicts erwachsenen Proceßkosten handelt.

§ 29. Die Entscheidung eines negativen Competenz-Conflicts kann von den Parteien oder von einer derselben beantragt werden. Der Antrag setzt voraus, daß sowohl die höchste für die Sache zulässige Gerichts- als Verwaltungs-Instanz vergebens angegangen ist.

§ 30. Das näher zu begründende Gesuch um Entscheidung ist an Uns zu richten und in vierfacher Ausfertigung der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts zu überreichen, welches die Unzuständigkeit der Gerichte in letzter Instanz ausgesprochen hat.

Die Staatsanwaltschaft theilt eine Ausfertigung dem Gerichte, eine zweite der betreffenden höchsten Verwaltungsinstanz, eine dritte der Gegenpartei, und zwar der Letzteren unter der Eröffnung mit, daß sie das Gesuch nach Ablauf der Frist eines Monats zugleich mit den innerhalb dieser Frist eingehenden Denkschriften über die

Zuständigkeitsfrage dem Justizministerium übersenden werde. Zugleich mit diesem Gesuche hat die Staatsanwaltschaft sodann die über die Sache verhandelten Acten dem Justizministerium einzureichen.

Das betreffende Ministerium sendet die Verwaltungsacten gleichfalls an den Präsidenten des Staatsraths.

§ 31. Von der Entscheidung des Staatsraths ist die eine Ausfertigung der betreffenden höchsten Verwaltungsinstanz, die zweite der Staatsanwaltschaft des im vorigen § bezeichneten Gerichts zu übermitteln, welche letztere beglaubigte Abschriften sowohl den Parteien als den betreffenden Gerichten zu übersenden hat.

§ 32. Ueber die Behinderung der Theilnahme an der Entscheidung finden die Bestimmungen im § 21 unter Ziffer 1, 5 und 7 der b. P. O. sinngemäß Anwendung.

Ablehnung sämmtlicher oder einzelner Mitglieder der Abtheilung des Staatsraths für Competenz-Conflicte findet nicht Statt.

§ 33. Die gegenwärtige Verordnung hat auch auf anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

Schluß.

§ 34. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern werden mit der weiteren Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Hannover, den 26. Januar 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.
v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 26. Januar 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Verordnung, die Bezirke der Steuer-Directionen betr., vom 19. Mai 1859. (I. 599.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. In Folge der durch Unsere Verordnung vom 27. März d. J. verfügten anderweitigen Eintheilung der unteren Verwaltungsbehörden verordnen Wir unter Aufhebung des § 3 Unserer Verordnung vom 22. December 1853, den Wirkungskreis und die Bezirke der Steuer-Directionen betreffend, hinsichtlich der Bezirke der Steuer-Directionen was folgt:

§ 1. 1) Der Bezirk der Steuer-Direction zu Aurich umfaßt den Bezirk der Landdrostei daselbst;

2) der Bezirk der Steuer-Direction zu Celle stimmt mit dem Bezirke der Landdrostei Lüneburg, wie sich dieser nach Unserer Verordnung vom 27. März d. J. gestaltet, überein;

3) der Bezirk der Steuer-Direction zu Göttingen umfaßt den Landdrosteibezirk Hildesheim mit Ausnahme der zur Steuer-Direction Hannover gelegten Theile desselben (vergl. №. 4) und den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal;

4) der Bezirk der Steuer-Direction Hannover begreift den Landdrosteibezirk Hannover, ausschließlich des zur Steuer-Direction Verden gehörigen Theils desselben (vergl. №. 6), das Fürstenthum Hildesheim und die durch Unsere Verordnung vom 27. März d. J. dem Amte Peine beigelegten Theile des Amts Meinersen;

5) der Bezirk der Steuer-Direction Osnabrück wird durch den Bezirk der Landdrostei Osnabrück gebildet;

6) der Bezirk der Steuer-Direction Verden besteht aus dem Bezirke der Landdrostei Stade, wie sich dieser in Folge Unserer Verordnung vom 27. März d. J. gestaltet, ferner den Grafschaften Hoya und Diepholz, dem bisherigen Amte Rehburg und dem zu dem Amte Nienburg gelegten Theile des Amts Wölpe.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Julius in Kraft und soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 19. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 19. Mai 1859.

Brüel,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der Finanzen und des Handels.

B. Königliche Diener.

(Bd. III. S. 832. 1. Folge Bd. I. S. 877. 2. Folge Bd. I. S. 1152. 3. Folge Bd. I. S. 655.)

Wie weit Königl. Diener zum unentgeldlichen Erwerbe des Bürgerrechts in den Städten berechtigt sind. Rev. Städte-O. v. 24. Juni 1858. §. 28. — Königl. Civil- u. Hofdiener brauchen städtische Ehrenämter nicht anzunehmen. Ebendas. § 31. — Auch Gemeindeämter sind Königl. Civil- u. Hofdiener abzulehnen befugt. Ges. die Landgemeinden betr. v. 28. April 1859. § 32. — Die Pensionirung der Mitglieder des Landgendarmerie-Corps geschieht nach den für Civildiener geltenden Grundsätzen. Ver. das Landgendarmerie-Corps betr., vom 30. Nov. 1858. § 11. — Eine Versetzung der Mitglieder des Landgendarmerie-Corps auf Civilstellen findet regelmäßig nicht mehr Statt. Ebendas. § 11.

Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener, vom 24. Junius 1858. (I. 119.)

Uebersicht des Inhalts.

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem verschiedene Abänderungen des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852 nach den inmittelst gemachten Erfahrungen für zweckmäßig erkannt worden, so erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende revidirte Gesetz:

I. Bereich des Gesetzes.

§ 1. Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf alle im Königlichen Civildienste Angestellte.

§ 2. Das Gesetz ist nicht anzuwenden:

1) auf Kirchendiener;

2) auf Hofdiener;

3) auf Personen, welche für gewisse nicht zum Königlichen Dienst gehörige Geschäfte öffentlich zugelassen sind (Sachführer, Anwälte, Notare, Aerzte, unbesoldete Feldmesser 2c.);

4) auf alle Lehrer bei den unter Oberaufsicht der geistlichen Behörden stehenden Schulen und bei den katholischen Gymnasien und Progymnasien.

§ 3. Dasselbe ist ferner nicht anzuwenden auf die Lehrer an der Universität, jedoch unbeschadet ihrer Eigenschaft als Königliche Diener und der daraus folgenden Verpflichtungen.

§ 4. Dagegen findet das Gesetz auf alle im § 2 № 4 und im § 3 nicht ausgenommenen bei einer öffentlichen Lehranstalt angestellten Lehrer Anwendung.

Bei denjenigen öffentlichen Lehranstalten, deren Kosten, abgesehen von dem aufkommenden Schulgelde, nicht ausschließlich aus Königlichen Cassen bestritten werden, hat die Regierung den Betrag des Wartegeldes, bezw. der Pension, so wie die verpflichtete Casse, nach vorgängiger Verhandlung mit der betheiligten Verwaltung, zu bestimmen.

§ 5. Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Beamte der Stände, welche als solche zum Königlichen Dienst gehörige Geschäfte zu versehen haben.*) Rücksichtlich derselben bleibt es bei dem bestehenden Rechte. Beamte der Körperschaften und Gemeinden, welche zum Königlichen Dienst gehörige Geschäfte zu versehen haben, fallen unter dieses Gesetz mit denjenigen Beschränkungen, welche aus den sie betreffenden besonderen Bestimmungen, namentlich aus der Städteordnung, hervorgehen.**)

§ 6. Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Diejenigen, welche nur mit vorübergehenden Dienstgeschäften beauftragt oder zu untergeordneten Dienstleistungen ohne Anstellung vertragsmäßig angenommen sind.

II. Vorbereitung zum Königlichen Dienst.

§ 7. Die Erfordernisse zur Anstellung hinsichtlich der wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung und der zu bestehenden Prüfungen richten sich nach besonderen Vorschriften.

§ 8. Die Zulassung in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

§ 9. Die in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung Zugelassenen sind, soweit nach den Verhältnissen

---

*) Vergl. Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Ständeversammlung vom 7. Februar 1850, Ges. die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahnunternehmen v. 4. Mai 1843, Ges. das Schatzcollegium betr. v. 12. Sept. 1848, Ges. betr. das neue Finanzcapitel v. 24. März 1857 § 31.

**) Rev. Städte-Ordn. v. 24. Juni 1858 § 44, 47, 61—70.

nöthig, auf gehörige Ausführung der ihnen zu ertheilenden Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit (§ 35) und, wenn ihnen Protocollführung übertragen wird, auch auf diese zu beeidigen.

III. Anstellung.

§ 10. Es soll keinerlei Vorzug der Geburt bei der Zulassung zum Königlicheu Dienst und im Königlichen Dienst stattfinden.*)

§ 11. Jeder Königliche Diener erhält über seine Anstellung eine schriftliche Ausfertigung.

§ 12. Hinsichtlich der unteren Königlichen Dienerschaft ist nach näheren Vorschriften der Regierung für die einzelnen Dienstzweige Dienstkündigung vorzubehalten (§ 179 des Landesverfassungsgesetzes).

§ 13. Bei anderen Königlichen Dienern, sofern sie kein Richteramt bekleiden, ist die Anstellung für die ersten beiden Jahre nach dem Eintritt in den Königlichen Dienst widerruflich, wenn nicht eine Ausnahme ausdrücklich ausgesprochen ist.

§ 14. Jeder Königliche Diener ist bei seiner Anstellung nach vorgängiger Leistung des Huldigungseides auf getreue Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen eidlich zu verpflichten.**)

Bei Richtern ist die Beeidigung auf unparteiische Rechtsprechung ausdrücklich auszudehnen.

§ 15. Bei Uebertragung eines anderen Amts genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

§ 16. Die Fähigkeit, ein glaubhaftes Protocoll zu führen, wird durch die Beeidigung auf das Protocoll bedingt. Jene Fähigkeit beschränkt sich auf das Amt oder das Geschäft, für welches durch die Beeidigung die Fähigkeit der Protocollführung hat gegeben werden sollen.

Diese Beeidigung ist jedoch bei den bereits zur Protocollführung befähigten Angestellten für ihren dermaligen dienstlichen Wirkungskreis nicht erforderlich.

Bei denjenigen Angestellten, welche in Folge dieses Gesetzes oder auch früher bereits auf die getreue Führung eines Protocolls beeidigt sind, genügt im Falle einer Versetzung auf ein anderes Amt die Verweisung auf die frühere eidliche Verpflichtung.

§ 17. Ob ein Königlicher Diener Sicherheit zu leisten hat, und zu welchem Betrage, ist von der Anstellungsbehörde bei der Anstellung zu bestimmen.

Dieselbe ist jedoch befugt, auch später, wenn veränderte Umstände es erfordern, Sicherheitsleistung aufzulegen, oder die ursprünglich festgestellte Sicherheitssumme zu erhöhen. Die Unfähigkeit des Königlichen Dieners, solcher Anforderung zu genügen, berechtigt

---

*) Ges. v. 5. Sept. 1848 § 7.

**) Vergl. die Bek. v. 8. Oct., 17. Juli, 14. Nov. und 29. Dec. 1858.

nicht zur Entfernung desselben aus dem Dienste, wenn er nicht zur Beschaffung oder Erhöhung der Sicherheit im Voraus sich verpflichtet hatte, wohl aber zur Anordnung von Gehaltsabzügen behuf der Bildung eines Cautions-Objects.

Insoweit die Dienstcautionen, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes bestellt werden, zur Befriedigung von Ansprüchen der Königlichen Regierung nicht erforderlich sind, haften jene mit demselben Vorzugsrechte auch für die aus der Dienstführung herrührenden Ansprüche dritter Personen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Ansprüche spätestens binnen 3 Monaten nach Einstellung des Dienstes, für welchen die Caution bestellt worden, der Anstellungsbehörde angezeigt worden sind.

§ 18. Eine Vereinigung mehrerer Aemter in einer Person kann nur dann stattfinden, wenn das Hauptamt die dazu erforderliche Zeit läßt, und zugleich das Nebenamt mit dem Hauptamte verträglich ist.

IV. Diensteinnahme.

§ 19. Bei der Anstellung ist die Diensteinnahme an festem Gehalte und etwaigen Nebenbezügen, als: Dienstwohnung oder Miethentschädigung, Naturalbezügen, Gebühren u. s. w. anzugeben.

§ 20. Zugleich ist der Geldbetrag zu bezeichnen, wozu diese Nebenbezüge in dienstlicher Beziehung anzurechnen sind. Eine Gewähr dieser Summe wird dadurch nicht übernommen.

§ 21. Außerdem sind die etwaigen Vergütungen für Aufwendungen im Dienst (§ 81), soweit nöthig, zu bestimmen.

§ 22. Der Königliche Diener ist nur zu derjenigen Diensteinnahme berechtigt, welche bei der Anstellung oder später ausdrücklich bewilligt ist, unbeschadet der Rechte bereits angestellter Königlicher Diener.

§ 23. Königliche Diener, welche Gebühren beziehen, haben, wenn die Gebührentaxe geändert wird, keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 24. Die Diensteinnahme läuft, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird, vom Tage der Beeidigung oder der Verweisung auf den Diensteid (§§ 14, 15), und bei Zulagen vom Tage der Bewilligung.

Ein Abzug für die Hospitalcasse findet nicht ferner Statt.

Die Gebühren für die Anstellung, so wie die Pensionsvergehungen (§ 64 und flg.) richten sich nach besonderen Vorschriften der Regierung.*)

§ 25. Die Diensteinnahme hört auf:

bei Diestentlassungen oder bei eigenmächtigem Dienstverlassen mit dem Tage des Aufhörens des Dienstes;

---

*) Ges. v. 17. Juni 1862 § 10 oben S. 259.

bei Versetzungen mit dem Tage vor Antritt des neuen Dienstes;
bei Sterbefällen mit dem Ablaufe des Quartals des Rechnungsjahrs, in welchem der Todesfall sich ereignet.

§ 26. Hinterläßt der Gestorbene eine Witwe oder ein Kind, so gebührt diesen der Bezug des Gehalts, so wie der ausdrücklich beigelegten Nebenbezüge (vergl. § 20) noch für ein ferneres Vierteljahr. Statt der Dienstwohnung und der sonstigen Naturalbezüge kann jedoch eine Vergütung in Gelde gegeben werden.

Die Vertheilung der Einnahmen dieses sogenannten Gnadenquartals unter die Empfangsberechtigten richtet sich nach Bestimmung der Regierung.

§ 27. Der Gehalt ist vierteljährlich, und zwar spätestens bis zur Mitte des zweiten Monats im Vierteljahre zahlbar.

Es kann jedoch auch eine monatliche Zahlung angeordnet werden.

§ 28. Die Grundsätze über die Pensionen der Witwen von Königlichen Dienern richten sich nach besonderen Bestimmungen.*)

§ 29. Die Diensteinnahme darf nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde an Andere abgetreten oder zum Gegenstande gerichtlicher Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden.

§ 30. Die Genehmigung zu einem Abzuge ist insofern zu ertheilen, als es nach dem Verhältnisse der Einnahme des Königlichen Dieners zu seinem Bedarf ohne Nachtheil für den Dienst zulässig erscheint.

Zu welchem Theile der Diensteinnahme solches zulässig ist, bestimmt die Anstellungsbehörde.

§ 31. Die Genehmigung zur Beschlagnahme und zur Hülfsvollstreckung ist bei Gehalten über 400 ₰ bis zu einem Viertel der Diensteinnahme nicht zu versagen, sofern jene Summe unverkürzt bleibt.

V. Allgemeine Pflichten der Königlichen Diener.

§ 32. Jeder Königliche Diener muß das ihm übertragene Amt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen treu und fleißig verwalten.

Er ist schuldig, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke seines Amts, so wie dem Verhältnisse eines Königlichen Dieners zu der Regierung, zu seinen Vorgesetzten, Amtsgenossen, Untergebenen und anderen mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen entspricht.

§ 33. Gehörig erlassene Befehle Vorgesetzter in dienstlichen Angelegenheiten sind gebührend zu befolgen, befreien von der Ver-

*) Ges. v. 8. Mai 1838.

antwortung und übertragen sie auf die befehlenden Vorgesetzten, unbeschadet der Bestimmungen im Art. 85 des Criminalgesetzbuchs.

Auf die Leitung und Entscheidung von Rechtssachen findet dies keine Anwendung.

§ 34. Glaubt der Königliche Diener, daß ein Befehl verfassungs= oder gesetzwidrig sei, so steht ihm frei, seine Bedenken vorzutragen.

Dies muß jedoch sofort geschehen. Auch darf die Befolgung des Befehls dadurch nur dann aufgehalten werden, wenn sie keine Eile erfordert, oder wenn sie die Begehung eines Verbrechens Seitens des Ausführenden nach Art. 85 des Criminalgesetzbuchs in sich begreift (§ 33).

§ 35. Jeder Königliche Diener ist zur Verschweigung aller ihm zur Kenntniß gelangenden, die Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten schuldig.

Diese Pflicht dauert auch nach der Beendigung des Dienstes fort.

Der Königliche Diener ist jedoch schuldig, die zu seiner Kenntniß gelangenden, auf dienstliche Verhältnisse sich beziehenden Thatsachen seinen Vorgesetzten auf Erfordern vollständig mitzutheilen.

§ 36. Ueber die im ersten Satze des vorstehenden § bezeichneten Angelegenheiten darf ein Königlicher Diener nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde Zeugniß ablegen. Diese Genehmigung soll nur, wenn erhebliche Bedenken entgegenstehen, verweigert werden. Im Falle der Verweigerung ist die in den Proceßgesetzen (§ 88 der Strafproceßordnung, § 251 der bürgerlichen Proceßordnung) vorgeschriebene Angabe von Gründen nicht ferner erforderlich.

§ 37. Jeder Königliche Diener muß sich eine Erweiterung seines ursprünglichen Geschäftskreises durch solche Geschäfte, welche seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechen, gefallen lassen, und hat dieserhalb keinen Anspruch auf Erhöhung seines Gehalts oder auf Remuneration, sofern nicht bei der Anstellung ihm besondere Berechtigungen zugesichert worden.

§ 38. Kein Königlicher Diener darf ohne Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Behörde einen andern Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben.

§ 39. Kein Königlicher Diener darf ohne erhaltene Genehmigung von einer anderen Regierung Titel, Ehrenzeichen, Geschenke oder Belohnungen annehmen.

In Beziehung auf seine dienstliche Stellung darf er ohne Genehmigung auch von Anderen Geschenke oder Belohnungen nicht annehmen.

§ 40. Die Regierung kann die Verheirathung solcher Königlicher Diener, deren Gehalt aus Königlichen oder standesherrlichen Cassen erfolgt, nach näheren für einzelne Dienstzweige zu erlassenden Vorschriften von ihrer Erlaubniß abhängig machen.

Letztere wird nicht versagt werden, wenn nicht Rücksichten auf die Würde des Königlichen Dienstes oder auf standesmäßige Subsistenz des Königlichen Dieners solches als nothwendig erscheinen lassen.

VI. Geschäftsaufträge.

§ 41. Jeder Königliche Diener muß Aufträge zu Geschäften, welche seiner gewöhnlichen Dienstthätigkeit nicht widersprechen, übernehmen, und hat, vorbehältlich besonderer Vorschrift für einzelne Geschäfte, nicht Anspruch auf Vergütung, sondern nur auf Ersatz etwaiger Kosten.

§ 42. Ist der Auftrag außerhalb des Wohnorts des Königlichen Dieners zu verrichten, so hat er Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder (Diäten), sofern nicht für einzelne Dienstzweige andere Vorschriften im Verwaltungswege erlassen sind.

§ 43. Der Betrag der Reisekosten und der Tagegelder richtet sich, soweit er nicht auf Gesetz beruht, nach besonderen Vorschriften der Regierung.

§ 44. Werden Geschäftsaufträge zurückgenommen, so findet ein Entschädigungsanspruch für den Verlust der mit dem Auftrage verbunden gewesenen Vergütung nicht Statt.

VII. Beurlaubung.

§ 45. Kein Königlicher Diener darf, nach näheren Vorschriften für die einzelnen Dienstzweige, sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernen, oder sonst seine Dienstführung einstellen.

Jeder Königliche Diener, welcher sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernt, oder sonst seine Dienstführung einstellt, oder ein ihm verliehenes Amt zu der vorgeschriebenen Zeit nicht antritt, kann nach fruchtlos voraufgegangener Warnung seines Dienstes entlassen werden. Wenn der Aufenthalt unbekannt ist, so ist eine vorgängige Warnung nicht erforderlich, und kann die Entlassung nach vierwöchiger Abwesenheit erfolgen (vergl. jedoch § 51).

In vorgenannten Fällen wird angenommen, daß der Angestellte seinen Dienst eigenmächtig verlassen habe (vergl. § 25); es sei denn, daß er später beweisen kann, daß seine Abwesenheit Folge eines unüberwindlichen und unverschuldeten Hindernisses gewesen sei. In diesem Falle soll dem Angestellten, wenn er früher Gehalt bezogen hat, bis dahin, daß seine Wiederanstellung erfolgt, Wartegeld bewilligt werden.

§ 46. Bei einem länger als zwei Monate dauernden Urlaube fällt der Gehalt für die fernere Urlaubszeit hinweg, sofern nicht von der Behörde, welche den Urlaub zu ertheilen hat, eine Ausnahme zugestanden wird.

Bei einer durch Dienstaufträge oder durch Theilnahme an Ständeversammlungen*) veranlaßten Abwesenheit findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

VIII. Aufrechthaltung der Dienstordnung.

§ 47. Die vorgesetzten Behörden haben die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten (§ 32) anzuhalten.

*) Landesverf.-Ges. v. 6. Aug. 1840 § 96.

Sie können die geeigneten Zwangsmittel anordnen, namentlich Geldbuße bis zu 50 ℔ einschließlich als Ordnungsstrafe, auch bei Säumnissen das Geschäft durch einen Andern auf Kosten des Säumigen verrichten lassen.

§ 48. Sie haben Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen ein den Vorschriften des § 32 entsprechendes Verhalten durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

Gleiches liegt den Vorsitzenden der Behörden ob hinsichtlich der Mitglieder der Behörden und der sonst dabei Angestellten.

§ 49. Sind Erinnerungen, Weisungen oder Ordnungsstrafen gegen einen Königlichen Diener früher schon zur Anwendung gebracht, oder liegt eine bedeutendere Verwahrlosung oder Verletzung des Dienstes, oder der nach § 32 dem Königlichen Diener obliegenden sonstigen Pflichten vor, namentlich unsittliches oder Aergerniß erregendes Betragen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht, fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung, unangemessene Behandlung der Dienstuntergebenen oder anderer mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen, ein seiner dienstlichen Stellung nicht entsprechendes Verhalten gegen seine Vorgesetzten oder gegen die Königliche Regierung, so ist eine geeignete Disciplinarstrafe zu verhängen.

Die Strafe der Dienstentlassung*) ist wider einen Königlichen Diener zu verhängen, welcher in Erkenntnissen, Bescheiden, öffentlichen Erlassen oder bei sonstigen amtlichen Handlungen die verfassungsmäßige Entstehung und aus diesem Grunde die Rechtsgültigkeit der von Uns in verfassungsmäßiger Form (vergl. § 65 Abs. 3, § 102 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. September 1848, § 2 Abs. 2, § 121 Abs. 1, § 122 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840) verkündigten Gesetze oder Verordnungen seiner Beurtheilung unterzieht und bestreitet. Zur Erkennung der Dienstentlassung ist in diesem Falle eine vorgängige Disciplinar-

---

*) Gesetz, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 7. October 1855 über die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, so wie die Errichtung eines Staatsgerichtshofes, v. 7. Junius 1859. (I. 669.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem die Gefahren, welche das Gesetz vom 7. October 1855, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, so wie die Errichtung eines Staatsgerichtshofes betreffend, veranlaßt haben, beseitigt sind, so wird dasselbe nach Maßgabe der Bestimmung des § 122 des Landesverfassungsgesetzes hiedurch unter gleichzeitiger Aufhebung des auf dessen Grund errichteten Staatsgerichtshofes außer Kraft gesetzt.

Gegeben Herrenhausen, den 7. Junius 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Platen-Hallermund. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 7. Junius 1859.

F. Heise,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

strafe und Verwarnung nicht erforderlich. Dagegen kann die Dienstentlassung bei solchen, welche ein Richteramt bekleiden, oder Mitglieder eines Obergerichts sind, nur unter den gesetzlichen Formen des Disciplinarverfahrens gegen Richter,*) und bei sonstigen Königlichen Dienern nur nach vorgängiger Vernehmung eines Staatsrathsgutachtens erkannt werden.**) Ausnahmsweise bleibt die Erkennung einer geringeren Disciplinarstrafe, jedoch nur für den ersten Uebertretungsfall, dann gestattet, wenn nach dem ganzen bisherigen Verhalten und nach allen eintretenden Umständen eine nicht beabsichtigte Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschrift anzunehmen ist. Vergl. übrigens § 61 der revidirten Städteordnung.

§ 50. Disciplinarstrafen sind:

1) Geldbuße bis zu 100 ℳ einschließlich;
2) Schriftlicher Verweis;
3) mündlicher Verweis zu Protocoll, den Umständen nach vor versammelter Behörde;
4) Suspension vom Dienst und Gehalt, bezw. von Wartegeld oder Pension, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
5) bei der untern auf Kündigung stehenden Dienerschaft Herabsetzung auf ein Amt geringerer Stufe;
6) theilweise Entziehung des Gehalts, des Wartegeldes oder der Pension;
7) Dienstentlassung, bezw. gänzliche Entziehung des Wartegeldes oder der Pension.

Bei der unteren Königlichen Dienerschaft kann statt der Geldbuße Freiheitsstrafe (Arrest oder Gefängnißstrafe) bis zu 14 Tagen erkannt, und die etwa erkannte Geldbuße in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verwandelt werden.

Von den unter den Ziffern 1 bis 6 bezeichneten Disciplinarstrafen können nach Umständen mehre neben einander erkannt werden.

Daneben bleibt bei Lehrern die Vorschrift des § 8 der Verordnung über die Prüfung der Schulamtscandidaten, so wie der Lehrer des höheren Schulfachs, und über die Entrichtung einer wissenschaftlichen Prüfungscommission in Göttingen vom 22. April 1831***) in Kraft.

*) Gef. v. 10. Mai 1859.

**) Ver. v. 26. Januar 1856 oben S. 264.

***) § 8. So sehr es Unsere ernstliche Absicht ist, den höheren Lehrerstand in Unserem Königreiche sowohl durch die in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Maßregeln für seine tüchtige Ausbildung, als auch nach Maßgabe der Umstände durch Verbesserung seiner äußern Lage zu heben, und so sehr zugleich jeder fleißige und gewissenhafte Lehrer mit Zuversicht darauf rechnen kann, daß sein treuer Diensteifer nicht unbemerkt bleiben, sondern, soweit Zeit und Verhältnisse es gestatten, jederzeit gern thätig werde anerkannt werden; so nöthig und unvermeidlich ist es auch, daß, wenn sich wider Verhoffen un-

§ 51. Disciplinarstrafen gegen Königliche Diener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden, oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens (s. das Gesetz über das Disciplinarverfahren gegen Richter) erkannt werden.

Dasselbe findet Anwendung, wenn solche Königliche Diener auf Wartegeld stehen, so wie wenn sie in den Ruhestand versetzt sind, gegen diese Letzteren wegen ihres Verhaltens vor Eintritt in den Ruhestand.

§ 52. Gegen sonstige Königliche Diener können die Strafen № 1 bis 3 des § 50 von der vorgesetzten Dienstbehörde, welche, soweit nöthig, von der Regierung näher zu bestimmen ist,

die Strafe der Suspension № 4, jedoch nicht über die Dauer eines Monats, so wie die Herabsetzung auf ein Amt geringerer Stufe № 5 von der Anstellungsbehörde, vorbehältlich der Uebertragung auf eine andere der höheren Behörden (vergl. § 178 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840),

---

würdige, oder träge und unfähige Lehrer finden sollten, welche durch alle Mittel der Erinnerung und Warnung nicht zum innern Ernste in der Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen wären, entweder auf einen Standpunct gestellt werden, wo sie minder nachtheilig wirken, oder endlich ganz vom Amte entfernt werden.

Solche unfähige ihren Beruf nicht erfüllende Lehrer, welche ihrem Standpuncte nicht mehr gewachsen sind, sollen sodann zu einer Prüfung pro loco gezogen werden, und hat das Ober-Schulcollegium der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission die Puncte und Rücksichten, auf welche dasselbe die Prüfung gerichtet zu sehen wünscht, bestimmt anzugeben.

Fällt der Erfolg dieser Prüfung mehr oder weniger ungünstig für den Geprüften aus, so soll

1) das Ober-Schulcollegium, nachdem dieses mit dem Patron der Schule darüber communicirt hat, zunächst die Befugniß haben, dem Lehrer einen niedrigern, seinen Kräften angemessenen Standpunct und Wirkungskreis im Unterrichtsplane der Schule, an welcher er steht, anzuweisen.

2) Erscheint aber die Maßregel nicht als ausreichend, so kann ein solcher Lehrer, je nach den Umständen,

   a. an der bisherigen oder einer andern Anstalt auf eine auch im Gehalte geringere Stelle gesetzt werden, um einem andern der Aufgabe gewachsenen Lehrer Platz zu machen; oder

   b. genöthigt werden, einen Adjunctus anzunehmen und diesem einen solchen Theil seiner Einkünfte abzugeben, welcher durch die Behörden bestimmt werden wird; oder endlich

   c. vom Dienste entfernt werden, wobei es von den jedesmaligen Umständen abhängen wird, ob ihm eine Pension bewilligt werden könne oder nicht.

Sollen diese drei letzten Maßregeln bei dem Lehrer einer gelehrten Schule in Anwendung gebracht werden, über welche einer nicht landesherrlichen Behörde das Patronatrecht zusteht, so hat das Ober-Schulcollegium zunächst mit dieser Behörde über die zu nehmenden Maßregeln zu communiciren. Jedoch kann nur Unser Cabinets-Ministerium die Ausführung jener drei Maßregeln verfügen, und hat daher das Ober-Schulcollegium in den Fällen, wo dasselbe auf eine derselben antragen zu müssen glaubt, diesen Antrag mit allen Verhandlungen und Beweismitteln Unserem Cabinets-Ministerium vorzulegen.

Ein Lehrer, dem die Prüfung pro loco zugemuthet wird, kann dieselbe auch dadurch vermeiden, daß er sich zu einer der obigen Veränderungen, wie das Ober-Schulcolleginm sie für nothwendig hält, willig finden läßt.

die Suspension auf längere Zeit, und die Strafen 6 und 7 des § 50, als Disciplinarstrafe, mit Ausnahme der am Schlusse des § 50 bei Lehrern vorbehaltenen besonderen Maßregeln, nur auf dem im § 177 des Landesverfassungsgesetzes bezeichneten Wege, nach vorgängigem Staatsrathsgutachten und unter den daselbst vorgesehenen Voraussetzungen (vergl. jedoch § 49 Abs. 2) erkannt werden.

§ 53. Mit den Disciplinarstrafen №. 1 bis 6 des § 50 ist eine Warnung zu verbinden.

§ 54. Suspension von Königlichen Dienern zur Sicherstellung des Dienstes in Verbindung mit einer Untersuchung ist an das Erforderniß des § 177 des Landesverfassungsgesetzes nicht gebunden.

Sie darf bei den bezeichneten richterlichen Beamten nur von dem Gerichte verfügt werden.

Sie darf eine Schmälerung der Diensteinnahme nicht herbeiführen; Letztere darf jedoch für den Fall der Verurtheilung bis zum Betrage der Hälfte der Diensteinnahme insoweit einbehalten werden, als zur Deckung der Kosten der einstweiligen Dienstversehung oder der Entschädigungsansprüche wegen dienstlicher Vernachlässigungen oder Unrechtfertigkeiten nöthig ist.

§ 55. Vor Verfügung einer Disciplinarstrafe muß der Angestellte über die ihm zur Last gelegten Thatsachen mit seiner Verantwortung gehört werden. Auch ist ihm auf Verlangen nach geschlossener Untersuchung Einsicht der Untersuchungsacten und auf Erfordern schriftliche Vertheidigung zu gestatten.

Der zu einer Disciplinarstrafe verurtheilte Königliche Diener hat die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die in den § 47 gedachten Ordnungsstrafen und auf die im § 48 gedachten Weisungen.

§ 56. Beschwerden über Strafverfügungen gehen an die höhere Behörde.

§ 57. Zur Einleitung einer Criminaluntersuchung wegen der im Criminalgesetzbuche mit Strafe bedroheten Dienstverletzungen soll es eines Antrages oder einer Genehmigung der Dienstbehörde (Art. 340 des Criminalgesetzbuchs) ferner nicht bedürfen. Derselben ist jedoch gleichzeitig mit der Einleitung der Untersuchung von dieser Kenntniß zu geben.

§ 58. Das Strafverfahren wird durch das Disciplinarverfahren und dieses durch jenes weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Wird jedoch ein Königlicher Diener wegen einer Dienstverletzung (Criminalgesetzbuch Cap. XV) zur Criminaluntersuchung gezogen, so ist ein Disciplinarverfahren erst nach Erledigung des Strafverfahrens zulässig und bleibt das Disciplinarverfahren ganz

ausgeschlossen, wenn das Criminalverfahren die Dienstentlassung bereits zur Folge gehabt hat.

§ 59. An die Stelle der im Art. 373 des Criminalgesetzbuchs benannten Disciplinarstrafen treten die im § 50 aufgeführten.

IX. Beförderung; Versetzung; Entlassung.

§ 60. Bei der Beförderung im Dienst soll die Befähigung entscheiden und daneben das Dienstalter berücksichtigt werden.

Für die Richter gelten jedoch die für diese bestehenden besonderen Bestimmungen.*)

§ 61. Jeder Königliche Diener kann unter Beibehaltung seines Ranges und seiner Diensteinnahme auf eine andere, seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechende Stelle versetzt werden (§ 174 des Landesverfassungsgesetzes), vorbehältlich der Bestimmung im § 108 des Gesetzes vom 5. September 1848 hinsichtlich der richterlichen Beamten.

§ 62. Wird ein besoldeter Königlicher Diener ohne verhältnißmäßige Erhöhung seiner Diensteinnahme und ohne daß er darum nachgesucht oder durch sein Verhalten im Dienst dazu Anlaß gegeben hat, versetzt, so ist für die Kosten des Umzuges, sofern nicht bei der Anstellung ein Anderes vorbehalten worden, eine Vergütung zu gewähren, deren Betrag von der Anstellungsbehörde zu ermessen ist.

§ 63. Ueber nachgesuchte Dienstentlassung gilt die Bestimmung im § 176 des Landesverfassungsgesetzes.

X. Versetzung auf Ruhegehalt oder Wartegeld.

A. Versetzung auf Ruhegehalt.

1) Gründe der Pensionirung.

§ 64. Die Versetzung in Ruhestand mit Ruhegehalt (Pension) kann erfolgen, wenn ein Königlicher Diener wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen seinen Dienstpflichten nicht mehr genügen kann, in welchem Falle nach § 175 des Landesverfassungsgesetzes ein Anspruch auf Ruhegehalt stattfindet.

§ 65. Dieselbe kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag des Königlichen Dieners erfolgen.

§ 66. Die Dienstunfähigkeit muß durch ein gehörig zu begründendes Zeugniß der Vorgesetzten, so wie geeignetenfalls durch ärztliche Bescheinigung dargethan sein. Auch muß der Königliche Diener, wenn er die Pensionirung nicht beantragt hat, mit seinen etwaigen Einwendungen dagegen gehört werden, mit Ausnahme jedoch des im § 102 vorgesehenen Falles.

---

*) Gerichtsverf.-Ges. v. 8. Nov. 1850 § 78 fl. und Ges. v. 31. März 1859 § 40 fl. Bd. I. S. 319.

§ 67. Königliche Diener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können ohne ihren Antrag nur dann wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden, wenn das vorgesetzte Gericht oder bei Mitgliedern des höchsten Gerichts dieses selbst ausspricht, daß die Dienstunfähigkeit stattfinde. Dieselbe kann von dem vorgesetzten Gerichte, bezw. dem höchsten Gerichte, unter Mitwirkung der betreffenden Staatsanwaltschaft, bezw. Oberstaatsanwaltschaft, jeder Zeit zum Gegenstande einer Instructionsverhandlung gemacht werden.

§ 68. Zu jeder Pensionirung ist die Königliche Genehmigung erforderlich.

§ 69. Ist der Königliche Diener noch fähig, einen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nicht dauernd sein werde, so kann ein Hülfsarbeiter ihm zugeordnet werden. Ob und eventuell zu welchem Betrage in solchen Fällen dem Königlichen Diener die Kosten der ihm zugeordneten Hülfe zur Last fallen sollen, hängt von dem Ermessen der Anstellungsbehörde ab.

Die von dem Königlichen Diener zu tragenden Kosten dürfen jedoch den Betrag der Besoldung nicht überschreiten, welchen er im Falle seiner Pensionirung verlieren würde.

§ 70. Minister oder Ministerialvorstände haben Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie vom Könige nach § 101 des Gesetzes vom 5. September 1848 entlassen werden, oder aus dienstlichen Gründen um ihre Entlassung nachsuchen.

§ 71. Ist ein Wechsel in der Person des Ministers eingetreten, so muß der Generalsecretair sich eine Versetzung (§ 61) gefallen lassen.

§ 72. Königliche Diener, welche auf Kündigung angestellt sind (§ 12), haben, wenn diese zur Anwendung gebracht wird, kein Recht auf Ruhegehalt.

Erfolgt jedoch die Entlassung ohne Kündigung aus den in dem § 64 gedachten Gründen, so ist Ruhegehalt zu bewilligen.

2) Betrag des Ruhegehalts.

§ 73. Der Ruhegehalt soll vom vollendeten zehnten Dienstjahre (§ 78) an, dreißig Procent der Diensteinnahme betragen, welche der Königliche Diener bei der Entlassung hatte, und mit jedem ferneren Dienstjahre um ein Procent, vom vollendeten dreißigsten Dienstjahre an, mit jedem Jahre um zwei Procent steigen. Von überschießenden Bruchtheilen wird ein halbes Jahr zu voll, eine kürzere Zeit gar nicht gerechnet.

Es gelten jedoch folgende nähere Bestimmungen.

§ 74. Der Ruhegehalt soll nicht mehr als 80 Procent der Besoldung betragen (vergl. jedoch § 76).

§ 75. Derselbe soll ferner nie mehr als 3000 Thlr. betragen,

§ 76. Bei besonderer Bedürftigkeit, und wenn daneben die Dienstführung untadelhaft gewesen ist, oder bei besonders treuer und tüchtiger Dienstführung und wenn daneben nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen die Pension als ungenügend erachtet werden muß, oder wenn der Angestellte im Dienste einen Unglücksfall erlitten hat, und dadurch dienstuntüchtig geworden ist, kann die regelmäßige Pension ohne Rücksicht auf die Procentsätze (§§ 73, 74) bei der Pensionirung zwischen dem vollendeten zehnten und zwanzigsten Dienstjahre bis zu 400 Thlr. und nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre bis zu 500 Thlr., jedoch nie über den Betrag der anrechnungsfähigen Diensteinnahme des Angestellten, erhöht werden.

§ 77. Der Ruhegehalt eines Ministers oder Ministerialvorstandes (§ 70) soll 2000 Thlr. betragen, insofern demselben nicht nach den Bestimmungen der §§ 73, 75 ein höherer Ruhegehalt zukommt.

§ 78. Wird ein Königlicher Diener vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre in Ruhestand versetzt, so hat er zwar keinen Anspruch auf Ruhegehalt, es kann ihm aber bei besonderer Bedürftigkeit und wenn daneben die Dienstführung untadelhaft gewesen ist, oder bei besonders treuer und tüchtiger Dienstführung und wenn daneben die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse es als angemessen erscheinen lassen, oder wenn der Angestellte im Dienst einen Unglücksfall erlitten hat und dadurch dienstunfähig geworden ist, eine Unterstützung bis zu jährlich 30 Procent seines Gehalts bewilligt werden.

§ 79. Wird ein Königlicher Diener in Ruhestand gesetzt, bevor er zu einer festen Diensteinnahme gelangt ist, so kann ihm unter gleichen Voraussetzungen eine zeitweilige Unterstützung bis zu jährlich 100 Thlr. bewilligt werden.

§ 80. Die Diensteinnahme, nach welcher der Ruhegehalt berechnet wird, besteht in dem festen Gehalt und in dem Geldbetrage der Nebeneinkünfte (§§ 19, 20 und 22).

§ 81. Dagegen kommen nicht in Anrechnung:

Vergütungen für Aufwendungen im Dienst (§ 21), namentlich für die zu Amtsverrichtungen hergegebenen Räume und für deren Heizung und Erleuchtung, für Büreaukosten, bezogene Copialien, Fourage und Fouragegelder, Cassenverlustgelder und s. g. Krimptmaße, Tagegelder, Reisekosten und Portofreiheit;

ferner

zufällige Einnahmen, als: außerordentliche Remunerationen.

§ 82. Bei solchen Angestellten, deren Einnahme zu einem erheblichen Theile aus Tagegeldern besteht, soll ein im Voraus und bei neuen Anstellungen bei der Anstellung (§ 19 u. f.) näher zu bestimmender Verhältnißtheil derselben mit in Anrechnung kommen.

§ 83. Fortlaufende Remunerationen, welche ein Königlicher Diener etwa bezogen hat, können, wenn dies nach den Verhältnissen billig erscheint, in Anrechnung gebracht werden.

§ 84. Die Dienstzeit wird von der Zeit angerechnet, wo der Königliche Diener in Dienst getreten, oder, wenn er vorher zur Ausbildung für denselben oder zur Beschäftigung in demselben zugelassen war, von der Zeit an, wo er in einer dieser Beziehungen beeidigt ist, jedoch mit Ausschluß der Zeit vor dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre.

Sie umfaßt die Zeit, welche der Angestellte in activem Dienst oder auf Wartegeld oder früher in Pension gestanden hat. Die Zeit einer Suspension vom Dienst als Strafe wird nicht eingerechnet.

Unter besonders triftigen Umständen kann ausnahmsweise in einem einzelnen Falle die Zeit vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre mit in Anrechnung gebracht werden.

§ 85. Die Zeit eines früheren Militairdienstes im Hannoverschen Heere und in der Königlich-Deutschen Legion mit ehrenvoller Entlassung kommt in Anrechnung (vergl. § 90).

§ 86. Es kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Königlicher Diener unter der früheren Regierung eines mit dem Königreiche vereinigten Landestheils oder unter der Fremdherrschaft bis zum Jahre 1813 einschließlich in Civil- oder Militairdienst gestanden hat.

§ 87. Auch die Zeit des etwaigen Civil- oder Militairdienstes in anderen deutschen Staaten oder im Auslande wird eingerechnet, sofern nicht bei der Anstellung im Hannoverschen Dienste ein Anderes bestimmt ist.

§ 88. Die Zeit einer im Königreiche früher ausgeübten öffentlichen Function als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w. ist einzurechnen, sofern nicht bei der Anstellung ein Anderes bestimmt ist.

§ 89. Rechte in Beziehung auf Ruhegehalt, welche vor dem Erlasse dieses Gesetzes etwa erworben sind, werden durch dasselbe nicht aufgehoben noch geschmälert.

Insbesondere sind Königliche Diener, welche unter den Reichsdeputaiionshauptschluß vom 25. Februar 1803 fallen, nach diesem zu behandeln.

3) Besondere Bestimmungen für den Fall früher bewilligter Militairpensionen.

§ 90. Hat ein Königlicher Diener bei seiner Anstellung eine bewilligte Hannoversche Militairpension beibehalten, so ist die Civilpension nur nach der Dauer und der Einnahme des Civildienstes zu bemessen, und wird die Militairpension dadurch nicht getroffen.

Wenn in solchem Falle die Militair- und Civilpension zusammen genommen den Betrag der Pension nicht erreichen sollte, welche zu gewähren sein würde, wenn der zu Pensionirende während der ganzen Dienstzeit im Civildienst gestanden hätte, so ist die Civilpension so viel zu erhöhen, als erforderlich ist, um die Gesammtpension auf jenen Betrag zu bringen.

War die Militairpension wegen erhaltener Wunden verliehen,

so ist die Gesammtpension noch weiter um den Betrag des dritten Theils der Militairpension zu erhöhen.

Bezieht der Königliche Diener Pension oder Halbsold wegen Dienstes in der Königlich-Deutschen Legion oder ist derselbe dafür abgefunden, so kommt die Dienstzeit in der Königlich-Deutschen Legion bei Bemessung der Civilpension nicht in Anrechnung.

§ 91. Hat ein Königlicher Diener bei dem Eintritt in den Civildienst oder bei späterer Verbesserung seiner Civildiensteinnahme eine bewilligte Militairpension grundsatzmäßig ganz oder theilweise aufgeben müssen, so tritt er bei seiner Versetzung in den Ruhestand wieder in den vollen Genuß der Militairpension, und gelten alsdann die Bestimmungen des vorigen Paragraphen.

§ 92. Königliche Diener, denen bei dem Austritt aus dem Militairdienst in den Civildienst zwar eine Militairpension nicht verliehen, jedoch ein Anspruch darauf zuerkannt worden, können bei ihrer demnächstigen Versetzung in den Ruhestand diesen Anspruch geltend machen.

Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des § 90.

4) Verlust und Minderung des Ruhegehalts.

§ 93. Der Ruhegehalt geht verloren:

durch rechtskräftige Verurtheilung zu Kettenstrafe und Zuchthausstrafe (Art. 16 des Criminalgesetzbuchs), so wie durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, welche, wenn der Pensionair noch im activen Dienste gestanden hätte, dessen Entsetzung oder Entlassung gesetzlich zur Folge gehabt haben würde (Art. 372 des Criminalgesetzbuchs),

imgleichen durch Verurtheilung eines pensionirten Ministers, in Folge einer von der allgemeinen Ständeversammlung wegen absichtlicher Verfassungsverletzung erhobenen Anklage (§ 102 am Schluß und § 103 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848),

imgleichen durch Entziehung im Disciplinarwege nach näherer Bestimmung des § 50 und fernere.

§ 94. Der Ruhegehalt geht ferner verloren:

durch Uebernahme eines Dienstes im Inlande oder Auslande, welcher mit einer den Ruhegehalt um mindestens 10 Procent übersteigenden Einnahme verknüpft ist.

Erreicht die Diensteinnahme eine den Ruhegehalt um 10 Procent übersteigende Höhe nicht, so geht der Ruhegehalt insoweit verloren, als die Diensteinnahme und der Ruhegehalt zusammen jene Höhe übersteigen würden.

§ 95. Ist der übernommene Dienst nicht ein Königlicher Dienst, so ist nach der Beschaffenheit desselben von dem Ministerium darüber zu entscheiden, ob und wie weit die damit verknüpfte Einnahme auf den Betrag des Ruhegehalts anzurechnen sei.

§ 96. Hört der neue Dienst auf, so kann der früher Pensionirte den Ruhegehalt wieder in Anspruch nehmen, unbeschadet der Erhöhung, welche aus dem neuen Dienste sich etwa ergiebt.

War der neue Dienst im Auslande übernommen, so findet dieser Anspruch auf Erhöhung nicht Statt.

§ 97. Beim Tode des Pensionirten erlischt der Ruhegehalt mit dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

§ 98. Bestehen für einzelne Classen von Angestellten mit Bewilligung der Stände besondere Pensionscassen, so erfolgt die Pension aus diesen nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Bestimmungen. Die Königliche Generalcasse tritt nur insofern ein, als etwa nöthig ist, um die nach diesem Gesetze erforderliche Höhe des Ruhegehalts zu gewähren.

B. Versetzung auf Wartegeld.

§ 99. Königliche Diener, welche wegen Veränderung der Landesbehörden entlassen werden (§ 174 des Landesverfassungsgesetzes), sind auf Wartegeld zu setzen.

§ 100. Die Vorstände der den einzelnen Ministerien unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden, die Generalsecretaire der Ministerien, so wie die Chefs der Gesandtschaften können von Uns auch dann auf Wartegeld gesetzt werden, wenn solches nach Anhörung Unseres Gesammt-Ministeriums aus Rücksichten auf den Dienst von Uns für nothwendig erachtet wird.

In diesen Fällen findet jedoch die Zeitbeschränkung für den Bezug der Wartegelder im § 102 keine Anwendung, sofern sie nicht dem betreffenden Königlichen Diener günstiger ist.

§ 101. Das Wartegeld soll zwei Drittel der Diensteinnahme (§ 19) betragen, sofern aber der Königliche Diener einen höheren Ruhegehalt nach den §§ 73 u. flg. anzusprechen haben sollte, zu diesem höheren Betrage festgestellt werden.

Das Wartegeld soll nie mehr als 3000 ₰ betragen.

§ 102. Erfolgt binnen fünf Jahren keine Wiederanstellung, so kann Pensionirung eintreten.

Bei Berechnung der letzteren ist die volle Diensteinnahme zum Grunde zu legen. Vergl. § 84.

Auch soll der Ruhegehalt im solchem Falle mindestens die Hälfte dieser Diensteinnahme betragen.

§ 103. Die auf Wartegeld Gesetzten sind bei Verlust des Wartegelds verpflichtet, ein Amt, welches ihnen übertragen wird, anzunehmen nach den für die Versetzung von Königlichen Dienern geltenden Bestimmungen (§ 61), und treten alsdann wieder in ihre frühere Besoldung, sofern nicht mit der neuen Stelle eine höhere Besoldung verknüpft ist.

§ 104. Sie sind ferner schuldig, vorübergehende Geschäftsaufträge, welche ihren früheren Dienstgeschäften entsprechen, zu übernehmen, ohne dafür ein Mehreres als Ersatz der Auslagen (§§ 41, 42) verlangen zu können.

§ 105. Das Wartegeld geht verloren durch die im § 93 Abs. 2 bezeichneten Criminalstrafen oder Entziehung im Disciplinarwege. Vergl. § 50 flgde.

§ 106. Beim Todesfalle gelten die Bestimmungen der §§ 25, 26.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Ruhegehalt und Wartegeld.

§ 107. Königliche Diener, welche Ruhegehalt oder Wartegeld aus Königlichen oder standesherrlichen Cassen beziehen, gelten fortwährend als Königliche Diener.*)

§ 108. Denselben ist bei Verlust des Ruhegehalts, bezw. Wartegeldes, verboten, ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Königreichs ihren Wohnsitz zu nehmen, oder zu einer fremden Regierung in ein dienstliches Verhältniß zu treten. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist der Ruhegehalt, bezw. das Wartegeld, um den zehnten Theil zu kürzen, sofern nicht ein Anderes bei der Genehmigung bestimmt wird. Vergl. jedoch § 94.

§ 109. Statt des Ruhegehalts oder Wartegeldes kann im Wege der Einigung eine einmalige Abfindung zugestanden werden, welche den vierfachen Betrag der bisherigen Diensteinnahme nicht übersteigen darf.

§ 110. Ruhegehalt oder Wartegelder dürfen nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde, welcher der Königliche Diener vor dem Ausscheiden aus dem activen Dienste zuletzt untergeben gewesen ist, an Andere abgetreten oder zum Gegenstande einer Hülfsvollstreckung oder Beschlagnahme genommen werden.

Bis zu dem Betrage von einem Viertel des Ruhegehalts oder Wartegeld ist die Genehmigung nicht zu versagen.

---

*) K. Verordnung, die Unterordnung pensionirter und auf Wartegeld stehender Königlicher Diener betr., v. 14. Januar 1857. (I. 5.)

Georg der Fünfte rc. rc. Zur Vollziehung des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852, so wie des § 96 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6 August 1840 finden Wir Uns bewogen, zu verordnen wie folgt:

§ 1. Für solche Königliche Diener, welche nicht den Posten eines Ministers oder Ministerial-Vorstandes (§ 2 bekleidet haben und aus Königlichen Cassen ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt beziehen, ist dasjenige Ministerial-Departement die vorgesetzte Oberbehörde, in oder unter welchem sie zur Zeit der Bewilligung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes angestellt waren.

§ 2. Minister und Ministerial-Vorstände, welche mit Ruhegehalt entlassen und nicht wieder angestellt sind, bleiben unter Unserer unmittelbaren Dienstherrlichkeit.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 14. Januar 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 14. Januar 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

§ 111. Die im gegenwärtigen Gesetze vorkommenden veränderten Bestimmungen über den Betrag von Ruhegehalt und Wartegeld finden auf die bereits festgestellten Ruhegehalte und Wartegelder keine Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§ 112. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften sind von dem betreffenden Minister für die in seinem dienstlichen Wirkungskreise Angestellten zu erlassen.

§ 113. Das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852 ist aufgehoben.

Gegeben Herrenhausen, den 24. Junius 1858.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 24. Junius 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die künftige Form der Diensteide betr., vom 17. Julius 1858. (II. 7.)

Zur Ausführung der §§ 14 bis 16 des Gesetzes vom 24. Junius 1858, die Verhältnisse der Königlichen Diener betreffend, so wie auf Grund des § 112 desselben Gesetzes haben Wir die künftig zur Anwendung zu bringenden Diensteide für die verschiedenen Classen der in Unserem dienstlichen Wirkungskreise Angestellten festgestellt, wie die anliegenden Eidesformel

A. für Richter,
B. für Secretaire und Canzlei-Expedienten, auch Actuare,
C. für Gerichtsvögte des Außendienstes,
D. für Gerichtsvögte des inneren Dienstes und für Gerichtsdiener,
E. für Gefangenwärter,
F. für Directoren und Hausverwalter bei den Straf- und Sicherheitsanstalten,
G für Unterbediente bei denselben Anstalten,

des Näheren ergeben.

Zugleich machen Wir Folgendes zur Nachachtung bemerklich:

1) Vor Abnahme des Diensteides ist der Huldigungseid (vergl. die Königliche Verordnung vom 29. November 1851) abzuleisten, sofern solches nicht bereits früher geschehen sein sollte.

2) Wegen der Eingangs- und Schlußworte des Eides vergl. das Gesetz vom 25. April 1850.

3) Einer Erneuerung des Diensteides bedarf es, abgesehen von dem unter №. 4 zu erwähnenden Falle, dann stets, wenn ein Angestellter, der den Richtereid noch nicht geleistet, auf ein Richteramt versetzt werden sollte, oder wenn einem Angestellten, der weder zur Protocollführung bislang befähigt war, noch auch auf getreue Führung des Protocolls schon beeidigt ist, Protocollführung übertragen werden soll. Im Uebrigen ist eine abermalige Beeidigung nur dann erforderlich, wenn ein nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Junius 1858 neu Angestellter entweder aus einem Unserem dienstlichen Wirkungskreise nicht angehörenden Dienstzweige zu einem jenem angehörenden Amte berufen, oder aus einem der oben unter Litt. A. bis G. unterschiedenen Dienstzweige in einen andern dieser Dienstzweige versetzt werden sollte. In anderen Fällen der Beförderung oder Versetzung genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid.

4) Bei den Standesherrlich-Arenbergschen Angestellten sind am Schlusse des betreffenden Diensteides, in Gemäßheit des § 26 (Litt. b.) der Königlichen Verordnung vom 9. Mai 1826, die Worte hinzuzufügen:

„auch daß ich dem Herrn Herzoge (Namen) als meiner Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren will."

Bei jeder Versetzung von einer Königlichen auf eine Standesherrliche Dienststelle, oder umgekehrt, ist der Diensteid von Neuem abzulegen.

(Anlage zur Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 17. Julius 1858, die künftige Form der Diensteide betreffend.)

A.

Diensteid der Richter (bei dem Oberappellationsgerichte, den Obergerichten und den Amtsgerichten, mit Einschluß der Präsidenten und Vicepräsidenten der höheren Gerichte, so wie der Gerichts-Assessoren).

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Bezeichnung nach der übertragenen Dienststelle), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, daß ich unparteiisch Recht sprechen, die von mir aufzunehmenden Proto-

colle getreu führen, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

Bemerkungen.

a. Bei einer unmittelbaren Berufung in das Oberappellationsgericht können die Worte: „die von mir aufzunehmenden Protocolle getreu führen" wegfallen

b. Bei der Berufung eines Richters auf ein staatsanwaltschaftliches Amt bedarf es einer abermaligen Beeidigung nicht.

B.

Diensteid der Secretaire und Canzlei-Expedienten (bei dem Oberappellationsgerichte, und den Obergerichten, mit Einschluß der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften der Obergerichte), so wie der Actuare (bei den Amtsgerichten).

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Bezeichnung nach der übertragenen Dienststelle), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit bei der Protocollführung und bei Aufnahme anderer, in mein Amt schlagenden Urkunden mit Treue und Wahrheit verfahren, ferner, insoweit das Eine oder das Andere mir übertragen werden sollte, den Ansatz und die Erhebung der Gebühren, so wie die mir sonst obliegenden Büreauarbeiten ordnungsmäßig und zuverlässig besorgen, mit den mir anvertraueten Acten, öffentlichen Geldern und sonstigen fremden Eigenthume sorglich und redlich umgehen, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

C.*)

Diensteid der Gerichtsvögte für den Außendienst.

Ich schwöre 2c., daß ich als Gerichtsvoigt des Amtsgerichts N. N., so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit die mir von Behörden, Beamten und Privaten ertheilten Dienstaufträge rechtzeitig und ordnungsmäßig erledigen, bei der Beurkundung der vorgenommenen Behändigungen, Zwangsvollstreckungsacte, Inventaraufnahmen und sonstigen, in mein Amt schlagenden oder mir dienstlich aufgetragenen Handlungen, so wie bei Führung der vorschriftsmäßigen Dienstregister weder etwas zur Sache Gehöriges auslassen, noch etwas, was nicht oder anders vorgekommen, bezeugen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden

---

*) Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, den Diensteid der Gerichtsvögte für den Außendienst betr., v. 6. Februar 1862. (II. 1.)

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 17. Julius 1858, die künftige Form der Diensteide betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Wir beschlossen haben, den Diensteid der bei den Gerichten angestellten Gerichtsvögte für den Außendienst (vergleiche Anlage der Bekanntmachung vom 17. Julius 1858, C.) in der Art zu ändern, wie die Anlage der gegenwärtigen Bekanntmachung ergiebt.

Im Uebrigen bleibt die Bekanntmachung vom 17. Julius 1858 unverändert in Kraft.

Diensteid

der Gerichtsvögte für den Außendienst.

Ich schwöre 2c., daß ich als Gerichtsvogt des Amtsgerichts N. N. sowie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit die mir von Behörden, Beamten und Privaten ertheilten Dienstaufträge rechtzeitig und ordnungsmäßig erledigen, bei der Beurkuudung der vorgenommenen Behändigungen, Zwangsvollstreckungsacte, Inventaraufnahmen und sonstigen, in mein Amt schlagenden oder mir dienstlich aufgetragenen Handlungen, sowie bei Führung der vorschriftsmäßigen Dienstregister weder etwas zur Sache Gehöriges auslassen, noch etwas, was nicht oder anders vorgekommen, bezeugen, bei dienstlichen Acten, welche die Aufnahme eines Protocolls erfordern, sowie auch bei Inventaraufnahmen, Verkäufen und Verpachtungen, welche mir von Privaten aufgetragen werden, das Vorgekommene durch getreue Protocollführung gewissenhaft beurkunden, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden fremden Gelder und Sachen sorgsam und getrennt von den meinigen verwahren und den Berechtigten ohne Verzug ausantworten, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr 2c.

fremden Gelder und Sachen sorgsam und getrennt von den meinigen verwahren und den Berechtigten ohne Verzug ausantworten, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

D.

Diensteid der Gerichtsvögte für den inneren Dienst (des Oberappellationsgerichts und der Obergerichte), so wie der Gerichtsdiener (bei den Amtsgerichten)

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Bezeichnung nach der übertragenen Dienststelle), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit die mir übertragene Aufsicht und Aufwartung willig, eifrig und zuverlässig besorgen, die mir von meinen Dienstvorgesetzten etwa aufgetragenen Behändigungen und sonstigen Handlungen des äußeren Gerichtsvogtsdienstes rechtzeitig und ordnungsmäßig erledigen, auch getreulich beurkunden, mit den mir anvertraueten Acten, so wie mit den vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden fremden Geldern und Sachen sorglich und redlich umgehen, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet nnd gebührt. So wahr ꝛc.

E.

Diensteid der Gefangenwärter (Gefangenhausvorstände, Hülfsgefangenwärter).

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Bezeichnung nach der übertragenen Dienststelle), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen

und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit für sichere Aufbewahrung und ordnungsmäßige Behandlung der Straf- und Untersuchungs-Gefangenen mit Eifer, Umsicht und Unparteilichkeit Sorge tragen, bei Führung der vorschriftsmäßigen Dienstregister, so wie bei Erstattung dienstlicher Meldungen und Zeugnisse mich treu, wahr und zuverlässig erweisen,*) mit den vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden fremden Geldern und Sachen sorglich und redlich umgehen, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

Bemerkung.

*) Wird dem Gefangenwärter zugleich der Dienst eines Gerichtsdieners mit übertragen, so sind an der bezeichneten Stelle aus der Eidesformel Litt. D. die Worte:

„die mir übertragene Aufsicht ꝛc.“ bis „anvertrauten Acten, so wie“ mit aufzunehmen.

F.

Diensteid der Directoren und Hausverwalter bei den Straf- und Sicherheitsanstalten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Director, Hausverwalter der Strafanstalt N. N.) so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit für gesetzmäßige Vollziehung der erkannten Strafen und für vorschriftsmäßige Behandlung der Gefangenen mit Eifer, Umsicht und Unparteilichkeit Sorge tragen, getreue Protocolle führen und wahre Berichte erstatten, das mir dienstlich anvertraute öffentliche und sonstige fremde Eigenthum redlich verwalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

G.

Diensteid der Unterbedienten bei den Straf- und Sicherheitsanstalten.

Ich schwöre 2c., daß ich als (Werkmeister, Zuchtmeister, Oberaufseher, Aufseher 2c. bei der Strafanstalt N. N.), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit für sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung der Gefangenen, soviel an mir liegt, mit Eifer, Umsicht und Unparteilichkeit Sorge tragen, bei schriftlichen Aufzeichnungen und mündlichen Meldungen, die ich im Dienste zu machen habe, mich treu, wahr und zuverlässig erweisen, mit den vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden fremden Geldern und Sachen sorglich und redlich umgehen, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr 2c.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die künftige Form der Diensteide betr., vom 8. October 1858. (II. 15.)

Zur Ausführung der §§ 14 und 16 des Gesetzes vom 24. Junius d. J., die Verhältnisse der Königlichen Diener betreffend, bestimmen Wir, daß die in Unserem dienstlichen Wirkungskreise neu anzustellenden Königlichen Diener nach vorgängiger Ableistung des Huldigungseides den nachstehenden Diensteid zu leisten haben:

> Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die zu meiner Kenntniß gelangenden, die Geheimhaltung erfordernden, oder als solche bezeichneten, dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

In dem von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Königlichen Ober-Zoll-Collegiums zu leistenden Diensteide, so wie in demjenigen der übrigen Zoll- und Steuerbeamten, welche auch das

Interesse der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung und der übrigen zollvereinsländischen Regierung wahrzunehmen haben, ist hinter den Worten: „getreulich und fleißig versehen" einzuschalten:

dabei auf das Zoll- und Steuer-Interesse der Königlich-Hannoverschen und Großherzoglich-Oldenburgischen, wie auch der übrigen zollvereinsländischen Regierungen auf gleiche Weise bedacht sein.

Bei denjenigen Beamten, welche Protocolle zu führen haben ist bei einer neuen Beeidigung hinter dem Worte: „offenbaren" der Satz:

bei der Protocollführung mit Treue und Wahrheit verfahren

aufzunehmen, wogegen bei denjenigen Angestellten, welche nicht bereits früher auf die Protocollführung beeidigt sind, bei Veränderung ihres dermaligen dienstlichen Wirkungskreises oder vor Beilegung der Fähigkeit, ein glaubhaftes Protocoll zu führen, der nachfolgende Eid zu leisten ist:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei der Protocollführung, welche mir als (Bezeichnung des Amts oder Geschäfts, für welches die Fähigkeit zur Protocollführung gegeben werden soll) übertragen werden wird, mit Treue und Wahrheit verfahren will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Diese Bekanntmachung, durch welche jedoch für einzelne Dienststellen bestehende, auf Verabredungen mit anderen Staaten beruhende Eidesformeln nicht geändert werden, soll in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Ausführung des Gesetzes vom 24. Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener für Lehrer betr., v. 8. Oct. 1858. (I. 314.)

Wir bestimmen zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener:

Art. 1.

Zum § 14 des Gesetzes.

Der Diensteid der unter das Gesetz (§ 4 S. 1) fallenden Lehrer soll für Unseren Verwaltungskreis lauten:

„Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Schulamt und jedes mir etwa künftig im Schulfache zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem gottesfürchtigen Schullehrer wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc."

Art. 2.

Zum § 52 des Gesetzes.

Die der „vorgesetzten Dienstbehörde" bezw. „Anstellungsbehörde" beigelegte Disciplinargewalt soll für den Verwaltungskreis des Königlichen Ober-Schulcollegiums letzterem zustehen.

Daneben bleibt den Patronat-Behörden unbenommen, unter oberer Einwirkung des Königlichen Ober-Schulcollegiums die Strafen №. 1—3 des § 50 des Gesetzes, insofern sie bisher hiezu zuständig waren, zu erkennen. Von jeder erkannten Strafe haben sie unverzüglich dem Königlichen Ober-Schulcollegium Anzeige zu machen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die künftige Form der Diensteide betr., v. 14. Nov. 1858. (I. 325.)

Mit Bezugnahme auf die §§ 14 bis 16, 112 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Junius d. J., erlassen Wir hiermit die folgenden Bestimmungen über die Form der Diensteide der in Unserem dienstlichen Wirkungskreise Angestellten.

§ 1. Die Diensteide sind künftig nach den in der Anlage zusammengestellten Formeln abzuleisten.

§ 2. Vor dem Diensteide ist jedesmal der Huldigungseid (vergl. Verordnung, die Form des Huldigungseides betreffend, vom 29. November 1851) abzuleisten, sofern solches nicht bereits früher geschehen sein sollte.

§ 3. Wegen der Eingangs- und Schlußworte wird auf das Gesetz über Eidesleistungen vom 25. April 1850 verwiesen.

§ 4. Bei Versetzungen auf eine andere Dienststelle, für welche ein besonderer Diensteid festgestellt worden, ist eine neue Beeidigung erforderlich. Bei anderen Versetzungen genügt die Verweisung auf den geleisteten Eid. (vergl. jedoch § 6 am Ende.)

§ 5. Bei der Beeidigung solcher Königlicher Diener, welche auf getreue Protocollführung bereits früher beeidigt sind, sind die auf getreue Protocollführung bezüglichen Worte aus der Eidesformel wegzulassen, und ist wegen der Protocollführung nur auf den früher geleisteten Eid zu verweisen.

§ 6. Bei den Standesherrlich-Herzoglich-Arenbergschen Angestellten sind am Schlusse des Diensteides in Gemäßheit des § 25 der Verordnung über die Standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arenbergschen Hauses vom 9. Mai 1826 die Worte hinzuzufügen:

„auch daß ich dem Herrn Herzoge (Namen) als meiner Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jeder Zeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren will."

Bei jeder Versetzung von einer unmittelbar Königlichen auf eine Standesherrliche Dienststelle, oder umgekehrt, ist der Diensteid von Neuem abzulegen.

§ 7. Wenn einem Angestellten, dessen Diensteid auf Cassen- und Rechnungsführung nicht gerichtet ist, eine Cassen- und Rechnungsführung übertragen wird, so ist dem Diensteide hinzuzufügen:

„daß ich die mir übertragene Cassen- und Rechnungsführung (nähere Bezeichnung) treu und gewissenhaft wahrnehmen, die vermöge derselben zu meinen Händen gelangenden Gelder und Werthpapiere sorgfältig und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern gehörig berechnen und bestimmungsmäßig auszahlen oder abliefern will."

Erfolgt die Uebertragung einer Cassen- und Rechnungsführung erst nach der Ableistung des Diensteides, so ist von derjenigen Behörde, von welcher der Auftrag ausgeht, zu bestimmen, ob eine besondere Beeidigung dieserhalb noch erfolgen soll.

§ 8. Vor der Beeidigung ist dem betreffenden Königlichen Diener ein Exemplar der Eidesformel so zeitig zuzustellen, daß er von dem Umfange der durch die Eidesleistung zu übernehmenden oder zu bekräftigenden Verpflichtungen zuvor vollständige Kenntniß nehmen kann. Dasselbe bleibt im Besitze des zu Beeidigenden.

Anlage.

Uebersicht
der
Diensteide für die Angestellten im Geschäftskreise des Königlichen Ministeriums des Innern.

I. Ministerium des Innern.

1) Mitglieder der Abtheilung für Berufungen.

II. Landdrosteien.

2) Landdrosten.
3) Regierungs-Räthe und Assessoren.
4) Beigeordnete Wegbaumeister.
5) „ Medicinalbeamte.
6) „ Landbaubeamte.
7) „ Landes-Deconomiebeamte.
8) „ Wasserbau-Director.
9) „ Forstmeister.
10) Hülfsarbeiter.
11) Registraturbeamte.
12) Calculaturbeamte.
13) Canzleibeamte.
14) Copiisten.
15) Pedellen und Boten.

III. Untere Verwaltungsbehörden.

16) Beamte.
17) Hülfsbeamte.
18) Amtsgehülfen.
19) Voigte.
20) Amtsdiener.
21) Schultheißen und Landschöpfen bei den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln.
22) Kirchspielsschreiber daselbst.

IV. Königliche Polizeibehörden.

23) Directoren und Hülfsbeamte.
24) Controleure (Wachtmeister).
25) Polizeischreiber, Secretaire, Registratoren.
26) Polizeidiener.

V. Wasserbauverwaltung.

27) General-Director.
28) Juristisches Mitglied der General-Direction.
29) Technisches " " "
30) Revisor und Aufseher der Plancammer } der General-Direction.
31) Registrator } der General-Direction.
32) Canzlist } der General-Direction.
33) Pedell und Bote } der General-Direction.
34) Inspectionsvorstand.
35) Wasserbau-Conducteur.
36) Deichvoigte.
37) Fehnmeister.

VI. Wegbauverwaltung.

38) Inspectionsvorstand.
39) Conducteur.
40) Wegbauaufseher.
41) Chaussee-, Brücken- und Fährgeld-Einnehmer.

VII. Verwaltung der Eisenbahnen und Telegraphen.

42) General-Director.
43) Mitglieder und Hülfsarbeiter der General-Direction.
44) Registraturbeamte der General-Direction.
45) Oberzeichner bei der General-Direction.
46) Canzlisten bei der General-Direction.
47) Expedienten der General-Direction und der Betriebs-Directionen.
48) Vorstand der Eisenbahn-Hauptcasse.
49) Büreauvorstände der General-Direction.
50) Ober-Betriebscontroleur.
51) Cassirer bei der Eisenbahn-Hauptcasse.
52) Buchhalter bei der Eisenbahn-Hauptcasse.
53) Revisoren und Gehülfsrevisoren bei der General-Direction, Rechnungsführer bei den Betriebs-Directionen, der Materialien-Commission, den Filialwerkstätten und dem Wagenbau, so wie Buchhalter und Buchhaltergehülfen bei den Werkstätten.
54) Rechnungsführer für Fahrbillets und Drucksachen.
55) Billetstempler.
56) Gehülfe des Billerstemplers und des Rechnungsführers und Bewahrers der Fahrbillets und Drucksachen.
57) Cassediener und Casseboten.
58) Pedell und Bote bei der General-Direction.
59) Betriebs-Directoren.
60) Vorstände der Maschinen-Inspectionen.
61) Vorstand des Wagenbaues und Mitglied der Material-Commission.
62) Mitglieder der Material-Commission, welche kein sonstiges Amt bekleiden.

63) Technische Gehülfen der Betriebs-Directionen.
64) Maschinenverwalter.
65) Wagenbauverwalter, Wagenmeister.
66) Registratoren der Betriebs-Directionen.
67) Magazinverwalter.
68) Magazinschreiber und Magazinaufseher.
69) Werkschreiber.
70) Cokeverwalter.
71) Gasaufseher.
72) Stations- und Expeditionsbeamte.
73) Eisenbahnbetriebs-Rendanten.
74) Bodenmeister.
75) Krahnmeister.
76) Lademeister.
77) Bahnhofswachtmeister.
78) Oberschaffner, Packmeister, Schaffner.
79) Wagenwärter.
80) Locomotivführer.
81) Bahnmeister.
82) Vorstand des Telepraphenwesens und Telegraphen-Ingenieurs.
83) Ober-Telegraphisten und Telegraphisten.

VIII. Medicinalverwaltung.

84) Mitglieder des Ober-Medicinalcollegiums.
85) Secretair des Ober-Medicinalcollegiums.
86) Anotomiewärter, Pedell und Bote des Ober-Medicinalcollegiums.
87) Generalinspector der Apotheken.
88) Obergerichts- und Hülfsphysicus.
89) Landphysicus.
90) Landchirurgus.
91) Dirigender Arzt der Heil- und Pflege-Anstalt.
92) Inspector der Heil- und Pflege-Anstalt.
93) Gehülfsärzte der Heil- und Pflege-Anstalt.
94) Hausverwalter " " " " "
95) Cassengehülfe " " " " "
96) Oberaufseher und Oberaufseherinnnen bei der Heil- und Pflege-Anstalt.
97) Badearzt zu Rehburg.
98) Armenarzt " "
99) Rechnungsführer der Bade- und Molkenanstalt daselbst.
100) Brunnenvoigt.
101) Badearzt zu Limmer.
102) Bademeister daselbst.
103) Badearzt auf Norderney.
104) Badeverwalter auf Norderney.
105) Bademeister " "

IX. Landes-Oeconomieverwaltung.

106) Commissair.
107) Conducteur.
108) Feldmesser.
109) Moorcommissair.
110) Ablösungscommissair.

X. Leggeanstalten.

111) Inspector.
112) Leggemeister und Leggemeistergehülfen.
113) Leggediener.

XI. Landes-Creditanstalt.

114) Mitglieder und Hülfsarbeiter der Direction.
115) Cassirer.

116) Registrator.
117) Revisoren.
118) Casseschreiber.
119) Canzlisten und Copiisten.
120) Bote.
121) Nebencassirer.

XII. Landgestüt.

122) Director.
123) Rechnungsführer.
124) Pferdearzt.
125) Bereiter.
126) Satteldiener.

XIII. Lehranstalten.

127) Directoren der polytechnischen Schule und der Baugewerkschule.
128) Lehrer der polytechnischen Schule und der Baugewerkschule.
129) Bibliothekssecretair bei der polytechnischen Schule.
130) Laborant bei der polytechnischen Schule.
131) Pedell bei der polytechnischen Schule.
132) Directoren der Entbindungs-Lehranstalten.
133) Hausverwalter bei den Entbindungs-Lehranstalten.
134) Lehrhebammen.
135) Vorsteher der Taubstummenanstalten, auch Oberlehrer bei der Taubstummenanstalt zu Stade.
136) Lehrer bei den Taubstummenanstalten.
137) Director und erster Lehrer der Blindenanstalt.
138) Zweiter Lehrer der Blindenanstalt.
139) Hausmann der Blindenanstalt.
140) Director und Hauptlehrer der Thierarzneischule.
141) Zweiter Hauptlehrer und Hülfslehrer der Thierarzneischule.

XIV. Hoheits-Commissariat für das Herzogthum Arenberg-Meppen.

142) Hoheits-Commissair.

XV. Osnabrücksche Brandversicherungs-Societät.

143) Rendant.

XVI. Saline zu Lüneburg.

144) Director.

I. Ministerium des Innern.

1. Mitglieder der Abtheilung für Berufungen.

Ich schwöre rc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Mitgliedes der Abtheilung für Berufungen in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir obliegenden Vorträge den Acten gemäß gewissenhaft erstatten, meine Stimme nach meiner Ueberzeugung ohne Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Mitgliede der Abtheilung für Berufungen ansteht und gebührt.

So wahr rc.

II. Landdrosteien.

2. Landdrosten.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenden Dienst eines Landdrosten in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste der Allergnädigsten Landesherrschaft und der Unterthanen stets vor Augen haben und pflichtmäßig zu fördern bemüht sein, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der mir untergebenen Personen thunlichst beachten, und dieselben zu ihrer Schuldigkeit anhalten, Berichte und Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Gutachten 2c., Rathschläge und meine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung, ohne alle Nebenrücksichten, abgeben, von den Verhältnissen des mir anvertrauten Bezirks durch eigene Anschauung mir genaue Kenntniß zu verschaffen bemüht sein, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

3. Regierungs-Räthe und Regierungs-Assessoren.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Regierungs-Raths (Regierungs-Assessors) bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meine Vorträge nach der Wahrheit und nach den Acten gewissenhaft erstatten, meine Rathschläge und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten, abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

4. Wegbaumeister.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Wegbaumeisters nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, die verschiedenen technischen Dienstzweige der Wegbauverwaltung gehörig beaufsichtigen, die Baupläne und Kostenanschläge nach bestem Wissen und Gewissen prüfen und deren Ausführung überwachen, die Kostenrechnungen nur nach sorgfältiger Prüfung beglaubigen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der untergebenen Wegbaubediente genau beachten, die Bereisung der Straßen nach dem Interesse des Dienstes einrichten und ausführen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten,

meine Gutachten und meine Stimme ohne Nebenrücksichten nach bester Ueberzeugung abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

5. Medicinalbeamte.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Medicinalbeamten nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meine Vorträge nach der Wahrheit und nach dem Inhalte der Acten erstatten, meine Stimme, Rathschläge und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten, abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Medicinalbeamten ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

6. Landbaubeamte.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Baubeamten in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Rathschläge und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten, abgeben, die in Beziehung auf alle von der Königlichen Landdrostei abhängigen Bauangelegenheiten mir zu ertheilenden Aufträge auf's Sorgfältigste und mit thunlichster Kostenersparung ausführen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

7. Landes-Oeconomiebeamte.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Landes-Oeconomiebeamten nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanwei-

sungen getreulich versehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Gutachten und Rathschläge, so wie meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle Nebenabsichten, abgeben, meine Umreisen im Landdrosteibezirke stets nach dem Interesse des Dienstes einrichten und ausführen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der der Königlichen Landdrostei untergebenen Landes-Oeconomiebeamte und Geometer sorgfältig überwachen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

8. Wasserbau-Directoren.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Wasserbau-Directors nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, insbesondere alle bei der Landdrostei mir zufallenden Geschäfte sowohl, als auch alle sonstigen in Staatswasserbausachen mir obliegenden, oder von der Königlichen General-Direction des Wasserbaues mir übertragenen Geschäftssachen sorgfältig und prompt erledigen, die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Benehmen der Wasserbaubeamten des Landdrosteibezirks gewissenhaft führen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Gutachten und Rathschläge, so wie meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenrücksichten, abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

9. Forstmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei N. N. beigeordneten Forstmeisters in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Rathschläge und Gutachten, so wie meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten, abgeben, die in Beziehung auf die Oberaufsicht über die Gemeindeforsten mir etwa zu übertragenden Functionen oder zu ertheilenden besonderen Aufträge aufs Sorgfältigste wahrnehmen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten

Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

10. Hülfsarbeiter.

Ich schwöre ꝛc., daß ich die mir als Hülfsarbeiter bei der Königlichen Landdrostei N. N. obliegenden Geschäfte in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir ertheilten Aufträge gewissenhaft ausführen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Rathschläge nach meinem besten Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenrücksichten, ertheilen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

11. Registraturbeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Registrators (Registraturgehülfen) bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir anvertraute Registratur in gute Ordnung bringen und darin erhalten, die Acten gehörig sammeln und registriren, die Registratur-Repertorien mit Genauigkeit fortführen, die Eintragungen und Löschungen im Productenbuche, falls ich mit dessen Führung beauftragt werden sollte, ordnungsmäßig vornehmen, bei der mir etwa aufzutragenden Ansetzung der Gebühren mit Gewissenhaftigkeit verfahren, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

12. Calculaturbeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Calculators (Calculaturgehülfen) bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den näheren Bestimmungen der Mitglieder des Collegiums getreulich versehen, bei den von mir zu besorgenden Revisionen und sonstigen Rechnungsarbeiten mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu Werke gehen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten

will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

13. Canzleibeamte.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Canzlisten (Canzleigehülfen) bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die abzuschreibenden Sachen unter die angestellten, oder sonst angenommenen Copiisten vorschriftsmäßig und ohne Parteilichkeit vertheilen, die zeitige Zurücklieferung der abgeschriebenen Sachen sorgfältig überwachen, die Reinschriften genau collationiren, die Depechirung mit Genauigkeit besorgen, eines sparsamen Verbrauchs der für mich und die Copiisten mir anvertrauten Schreibmaterialien mich befleißigen, von den zu meinen Händen kommenden Actenstücken ohne dienstliche Anordnung keinerlei Abschrift nehmen noch nehmen lassen, dienstliche Angelegenheiten welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

14. Copiisten.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Copiisten bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir aufzutragenden Schreiberei-Arbeiten sauber und correct anfertigen, und pünctlich abliefern, eines sparsamen Gebrauchs der mir anvertrauten Schreibmaterialien mich befleißigen, von den zu meinen Händen kommenden Actenstücken ohne dienstliche Anordnung keinerlei Abschrift nehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

15. Pedellen und Boten bei den Königlichen Landdrosteien.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Pedellen und Boten bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die von den Mitgliedern und Hülfsarbeitern des Collegiums mir zu ertheilenden Aufträge unverdrossen und pünctlich ausführen, die mir zur Zustellung anvertraueten Ausfertigungen ohne Verzögerung aushändigen und darüber richtige Bescheinigungen ausstellen, die vermöge des Dienstes mir etwa zu Händen kommenden Gelder richtig und pünctlich abliefern, die bei der Aufwartung im Collegium oder auch sonst zu meinen Händen kommenden Acten und Originalien mit Sorgfalt und der Vorschrift gemäß besorgen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheim-

haltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

III. Untere Verwaltungsbehörden.

16. Beamte.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Verwaltungsbeamten in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, einer umsichtigen und kräftigen, auf eigener Anschauung und persönlicher Verhandlung beruhenden Thätigkeit von Amtswegen mich befleißigen, die Rechte der Allergnädigsten Landesherrschaft schützen und wahren, die Erhaltung der zu dem ausgeschiedenen oder nicht ausgeschiedenen Domanium gehörenden Gebäude, Grundstücke und Berechtigungen, so wie der sonstigen, meiner Aufsicht anvertraueten öffentlichen Gebäude, Grundstücke und Anstalten mir angelegen sein lassen, das Wohl der Amtseingesessenen zu befördern, schädliche Einwirkungen aber abzuwenden bemüht sein, auf die Beachtung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften halten, die mir zustehenden Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenrücksichten, abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu nnd gewissenhaft niederschreiben, Berichte und Gutachten nach Wahrheit und bester Ueberzeugung erstatten, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der bei dem Amte angestellten Hülfsbeamten und Unterbedienten mit Sorgfalt überwachen, die in dienstlicher Beziehung zu meinen Händen kommenden Gelder und Werthpapiere sorgfältig bewahren, richtig berechnen und ordnungsmäßig abliefern, auf die Ordnung der mir anvertraueten Registratur mit Fleiß und Treue halten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

17. Hülfsbeamte.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hülfsbeamten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, einer umsichtigen und kräftigen, auf eigener Anschauung und persönlicher Verhandlung beruhenden Thätigkeit von Amtswegen mich befleißigen, die Rechte der Allergnädigsten Landesherrschaft schützen und wahren, die Erhaltung der zu dem ansgeschiedenen oder nicht ausgeschiedenen Domanium gehörenden Gebäude, Grundstücke und Berechtigungen, so wie der sonstigen meiner Aufsicht anvertraueten öffentlichen Gebäude, Grundstücke und Anstalten mir angelegen sein lassen,

das Wohl der Amtseingesessenen zu befördern, schädliche Einwirkungen aber abzuwenden bemüht sein, auf Beachtung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften halten, in allen jenen Beziehungen aber den Anweisungen des Beamten in Gemäßheit der bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungeu Folge leisten,

ferner

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, bei den von mir etwa abzugebenden Entscheidungen oder zu erstattenden Berichten und Gutachten ohne alle Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen verfahren, die mir etwa anheim fallende Vertretung des Beamten den bestehenden Vorschriften gemäß gewissenhaft wahrnehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

18. Amtsgehülfen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Amtsgehülfen nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, die Befolgung der Gesetze überwachen, die Ordnung zu halten und die Abstellung von Mängeln zu bewirken bemüht sein, die vom Amte zu benutzenden Nachrichten sorgfältig herbeischaffen und sammeln, die Polizeiaufsicht, so wie die Aufsicht hinsichtlich der Gesetzsammlung bei den Landgemeinden und meine Pflichten in Landfolge-, Krieger-, Kranken- und Gefangenenfuhr-, in Militair- und Domanialsachen gehörig wahrnehmen die Aufträge des Amts gewissenhaft ausführen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, auch im Falle der Vertretung des Beamten dessen Dienst den bestehenden Vorschriften gemäß verwalten, imgleichen die Geschäfte eines Staatsanwaltsgehülfen nach den darüber geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften unmangelhaft erfüllen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

19. Voigte.*)

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Voigts in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstan-

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Diensteid der bei den Aemtern angestellten Vögte betr., v. 18. November 1861. (I. 191.)

Mit Bezuanahme auf Unsere Bekanntmachung vom 14 November 1858, die künftige Form der Diensteide betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen

weisungen getreulich versehen, die von den Beamten mir zu ertheilenden Aufträge fleißig und gewissenhaft ausführen, Eröffnungen, Ladungen, Behändigungen und Zwangsvollstreckungen ordnungsmäßig vollziehen, Bescheinigungen der Wahrheit gemäß ausstellen, Rollen und Verzeichnisse richtig führen, bei Bestellung von Fuhren, Diensten und Militairquartier gerecht, unparteiisch und ohne alle Nebenrücksichten verfahren, auf Befolgung der Gesetze fleißig achten, Vergehen zur Anzeige bringen, Gelder, welche mir vermöge meines Dienstes zu Händen kommen, getreulich und abgesondert bewahren, nie in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern gehörig berechnen und richtig abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche Geheimhaltung erfordern, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

20. Amtsdiener.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Amtsdieners (Amts- und Gerichtsdieners und Gefangenwärters) in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir obliegende Aufwartung willig, fleißig und zuverlässig besorgen, die Geschäftsräume gehörig in Ordnung halten, mit den mir anvertraueten Acten und fremden Sachen sorglich und redlich umgehen, die mir aufzutragenden Eröffnungen

---

Kenntniß, daß Wir beschlossen haben, den Diensteid der bei den Aemtern angestellten Vögte (vergl. Anlage der Bekanntmachung vom 14. November 1858 III. 19) in der Art zu ändern, wie die Anlage der gegenwärtigen Bekanntmachung des Näheren ergiebt.

Im Uebrigen bleibt die gedachte Bekanntmachung vom 14. November 1858 unverändert in Kraft.

Anlage.

Eidesformel für die Vögte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Vogts in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die von den Beamten mir zu ertheilenden Aufträge fleißig und gewissenhaft ausführen, Eröffnungen, Ladungen, Behändigungen und Zwangsvollstreckungen ordnungsmäßig vollziehen, Bescheinigungen der Wahrheit gemäß ausstellen, Rollen und Verzeichnisse richtig führen, bei Bestellung von Fuhren, Diensten und Militairquartier gerecht, unparteiisch und ohne alle Nebenrücksichten verfahren, auf Befolgung der Gesetze fleißig achten, Vergeben zur Anzeige bringen, Gelder, welche mir vermöge meines Dienstes zu Händen kommen, getreulich und abgesondert bewahren, nie in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern gehörig berechnen und richtig abliefern, bei Inventaraufnahmen und Versteigerungen, welche bei den vermöge meines Dienstes mir obliegenden Zwangsvollstreckungen vorkommen, sowie bei Inventaraufnahmen, Verkäufen und Verpachtungen, welche mir von Privatpersonen übertragen werden mögen, das Vorgekommene durch getreue Protocollführung gewissenhaft beurkunden, dienstliche Angelegenheiten, welche Geheimhaltung erfordern, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

und Behändigungen ordnungsmäßig erledigen und getreulich beurkunden, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden Gelder sorgfältig und abgesondert verwahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern richtig abliefern, überhaupt der Anmaßung jedes unerlaubten Vortheils mich enthalten,*) dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

21. Schultheißen und Landschöpfen bei den Kirchspielsgerichten des Landes Hadeln.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines Schultheißen (Landschöpfen) des Kirchspielsgerichts N. N. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Wohl des Königreichs und des Kirchspiels nach Kräften befördern, von mir zu erstattende Berichte nach dem richtigen Sachverhalte und meiner Ueberzeugung gemäß abstatten, dienstliche Aufträge gehörig verrichten, die im Dienste zu meinen Händen gelangenden Gelder sorgfältig und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, vielmehr gehörig berechnen und abliefern, die mir obliegenden gerichtlichen Geschäfte mit Unparteilichkeit wahrnehmen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

22. Kirchspielsschreiber bei den Kirchspielsgerichten des Landes Hadeln.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines Kirchspielsschreibers beim Kirchspielsgerichte N. N. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge

---

*) **Anmerkung.**

Bei denjenigen Amtsdienern, welche zugleich den Dienst eines Gefangenwärters und Gerichtsdieners zu versehen haben, ist an der mit einem Sternchen bezeichneten Stelle einzuschieben:

für die sichere Aufbewahrung und ordnungsmäßige Behandlung der Straf- und Untersuchungsgefangenen mit Eifer, Umsicht und Unparteilichkeit Sorge tragen, bei Führung der vorschriftsmäßigen Dienstregister, sowie bei Erstattung dienstlicher Meldungen und Zeugnisse mich treu, wahr und zuverlässig erweisen,

der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, die mir übertragenen Arbeiten gewissenhaft ausrichten, die im Dienste zu meinen Händen gelangenden Gelder sorgfältig und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, vielmehr gehörig berechnen und abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so betragen will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

IV. Königliche Polizeibehörden.

23. Polizei-Directoren und Hülfsbeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Polizei-Directors (— — —) bei der Königlichen Polizei-Direction zu — — — in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die Polizei ohne Ansehen der Person mit Sorgfalt und Unparteilichkeit handhaben,

die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so viel mir obliegt, mir anlegen sein lassen,

darauf, daß die der Polizei-Direction untergebenen Officianten ihren Pflichten vollständig nachkommen, streng und pünctlich halten,

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren,

und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

24. Polizei-Controleur (Wachtmeister).

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Polizei-Controleurs (— — —) bei der Königlichen Polizei-Direction zu — — — in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen und der von meinen Vorgesetzten mir zu ertheilenden Befehle getreulich versehen,

auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mein besonderes Augenmerk richten,

Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze und polizeiliche Strafbestimmungen sorgfältig beachten, und wo ich sie erfahren werde, ohne Ansehen der Person, gehörigen Orts anzeigen,

was ich über Vorkommnisse, welche die Polizeiverwaltung angehen, erfahren möchte, meinen Vorgesetzten ohne Verzug anmelden.

im dienstlichen Verkehre mit dem Publicum mich sowohl mit Mäßigung als auch mit Festigkeit verhalten,

die mir untergebenen Polizeidiener mit gewissenhafter Strenge beaufsichtigen,

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

25. Polizeischreiber (-Secretair, -Registrator).

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines (— — —) bei der Königlichen Polizei-Direction zu — — — in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen und nach den von meinen Vorgesetzten mir zu ertheilenden Befehlen getreulich versehen,

die Bücher, Register und Rechnungen, mit deren Führung ich beauftragt werden möchte, und alle damit in Verbindung stehenden Geschäfte vorschriftsmäßig und gewissenhaft besorgen,

eines sparsamen Verbrauchs der mir anvertrauten Schreibmaterialien mich befleißigen,

die mir (etwa) anzuvertrauende Registratur in unmangelhafter Ordnung erhalten,

zu meiner Kenntniß gelangende Vorkommnisse, welche die Polizeiverwaltung angehen, meinen Vorgesetzten ohne Verzug anmelden,

im dienstlichen Verkehr mit dem Publicum mich sowohl mit Mäßigung als auch mit Festigkeit verhalten,

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden etwa aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben,

dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

26. Polizeidiener.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Polizeidieners bei der Königlichen Polizei-Direction zu — — — in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen und nach den von meinen Vorgesetzten mir zu ertheilenden Befehlen getreulich versehen,

insbesondere auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mein besonderes Augenmerk richten,

Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze und polizeiliche Vorschriften sorgfältig beachten und ohne Ansehen der Person gehörigen Orts anzeigen,

was ich über Vorkommnisse, welche die Polizeiverwaltung angehen, in Erfahrung bringen möchte, meinen Vorgesetzten ohne Verzug anmelden,

im dienstlichen Verkehre mit dem Publicum mich sowohl mit Bescheidenheit und Mäßigung als auch mit Festigkeit verhalten,

dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

V. Wasserbauverwaltung.

27. General-Director des Wasserbaues.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines General-Directors des Wasserbaues nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Untergebenen thunlichst beachten, meine Berichte und Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Rathschläge und meine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung ohne Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

28. Juristisches Mitglied der General-Direction des Wasserbaues.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines juristischen Mitgliedes der General-Direction des Wasserbaues nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, insbesondere diejenigen Geschäftssachen, bei welchen es auf juristische Beurtheilung ankommt, mit sorgfältiger Gewissenhaftigkeit bearbeiten, meine Vorträge nach der Wahrheit und nach den Acten gewissenhaft erstatten, meine Stimme im Collegium bei allen zur Beschlußnahme gelangenden Dienstangelegenheiten nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung ohne Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

29. Technisches Mitglied der General-Direction des Wasserbaues.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines technischen Mitgliedes der General-Direction des Wasserbaues nach

den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, insbesondere die technischen Wasserbausachen mit sorgfältiger Gewissenhaftigkeit bearbeiten, auf meinen Dienstreisen die Wasserbauwerke und deren Erhaltung genau beachten, meine Vorträge nach der Wahrheit und nach den Acten gewissenhaft erstatten, meine Stimme im Collegium bei allen zur Beschlußnahme gelangenden Dienstangelegenheiten nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung ohne Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

30. Revisor und Aufseher der Plancammer und Bibliothek bei der General-Direction des Wasserbaues.

Ich schwäre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Revisors und Aufsehers der Plancammer und Bibliothek der General-Direction des Wasserbaues nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, insbesondere alle vom Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben mir aufgetragenen Revisionen mit sorgfältiger Genauigkeit prompt beschaffen, die in Rechnungssachen erforderlichen und mir aufgetragenen Ausfertigungen gewissenhaft entwerfen, sowohl die Plancammer als die Bibliothek nach den desfallsigen besonderen Vorschriften sorgfältig beaufsichtigen und in Ordnung halten, die Cataloge gehörig fortführen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

31. Registrator.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Registrators bei der Königlichen General-Direction des Wasserbaues in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, die Registratur in gehörige Ordnung bringen und darin erhalten, Repertorien und Productenbücher führen, auf prompte Geschäftsführung in der Canzlei mit achten, die Depesche überwachen, die mir aufgetragenen Rechnungen und Cassen pflichtmäßig führen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

32. Canzlist.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Canzlisten bei der Königlichen General-Direction des Wasserbaues in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen

getreu versehen, insbesondere die Originale und Abschriften mit Fleiß und Genauigkeit anfertigen, selbige, sie mögen von mir geschrieben sein oder nicht, collationiren und sie zum Beweise der Richtigkeit contrasigniren, in den Registratur-Arbeiten mich fleißig umsehen und in Behinderung des Registrators dessen Geschäfte bereitwillig übernehmen und getreulich versehen, Alles was zur Beförderung des schnellen und richtigen Geschäftsganges in der Canzlei erforderlich ist, mir eifrigst angelegen sein lassen, eines sparsamen Verbrauchs der mir anvertraueten Schreibmaterialien mich befleißigen, von den zu meinen Händen kommenden Actenstücken ohne dienstliche Anordnung keinerlei Abschrift nehmen noch nehmen lassen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

33. Pedell und Bote.

Wie Pedellen und Boten bei den Königlichen Landdrosteien.

34. Inspectionsvorstand.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wasserbau-Inspectionsvorstandes nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, Baupläne und Anschläge nach bestem Wissen und dem Bedüfnisse entsprechend aufstellen, Vermessungen, Zeichnungen und Berechnungen genau ausführen, die Bauausführungen bestimmungs- und pflichtmäßig besorgen, die mir dabei oder sonst im Dienste zu Händen kommenden Gelder sorgfältig und abgesondert bewahren, richtig verwenden und berechnen, meine Berichte stets getreu und nach bestem Wissen erstatten, die mir obliegende Aufsicht über die wasserbaulichen Verhältnisse und Zustände meines Bezirks sorgfältig wahrnehmen, die Dienstführung und das außerdienstliche Benehmen der mir nachgesetzten Beamten pflichtmäßig beachten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

35. Wasserbau-Conducteur.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wasserbau-Conducteurs nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach der mir etwa von meinen Vorgesetzten ertheilten besonderen Instruction getreu versehen, Vermessungen, Zeichnungen und Berechnungen genau ausführen, die

Bauausführungen bestimmungs- und pflichtmäßig leiten, die mir dabei oder sonst im Dienste zu Händen kommenden Gelder sorgfältig bewahren, richtig verwenden und berechnen, meine Berichte, Rapporte und Anzeigen stets getreu und nach bestem Wissen erstatten, das meiner Aufsicht unterstellte Personal sorgfältig beachten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

36. Deichvoigt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Deichvoigts in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, namentlich die in dem mir anvertraueten Geschäftsbezirke vorhandenen, der Fürsorge der öffentlichen Verwaltung unterstellten wasserbaulichen Anlagen genau beaufsichtigen, für deren Erhaltung Sorge tragen, den Schutz der Deiche zu Zeiten der Gefahr auf das Gewissenhafteste üben, — ferner bei Neubauten und sonstigen Anlagen die gute und vorschriftsmäßige Ausführung derselben, wie auch das Interesse der Baucasse bestens wahren, — wie überall die mir ertheilten allgemeinen oder besonderen Aufträge mit Eifer und nach besten Kräften stets ausführen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

37. Fehnmeister.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Fehnmeisters in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, die mir anvertraueten Gelder sorgfältig und abgesondert verwahren, niemals in meinem Nutzen verwenden, gehörig berechnen und rechtzeitig abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

VI. Wegbauverwaltung.

38. Inspectionsvorstand.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wegbau-Inspectionsvorstandes nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, Baupläne und Anschläge

nach bester Ueberzeugung und dem wahren Bedürfnisse ausarbeiten und aufstellen, Vermessungen, Zeichnungen und Berechnungen mit Wahrheit und Genauigkeit ausführen, die Bauten pflichtgemäß leiten und beaufsichtigen, Kostenrechnungen und Zahlrollen nur nach genauer eigener Prüfung beglaubigen, meine Berichte, Gutachten &c. stets getreu und gewissenhaft erstatten, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen sorgfältig beachten, die Weggeldhebung und Wegepolizei überwachen, die Bereisung der Straßen nach dem Interesse des Dienstes einrichten und ausführen, den Zustand der mir überwiesenen Straßen und Wege gewissenhaft beachten, Abstellung von Mängeln und Abwendung von Gefahren nach Möglichkeit mir angelegen sein lassen, die mir im Dienste zu Händen kommenden Gelder und Werthpapiere sorgfältig und abgesondert bewahren, richtig berechnen und gehörig abliefern, alles sonstige, meiner Obhut anvertrauete Eigenthum der Wegbauverwaltung, so viel an mir ist, mit Fleiß und Ordnung erhalten, beachten oder pflichtmäßig verwenden, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreulich und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr &c.

39. Wegbau-Conducteur.

Ich schwöre &c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wegbau-Conducteurs nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den etwaigen besonderen Instructionen meiner Vorgesetzten getreulich versehen, Baupläne und Anschläge nach Anweisung meiner Vorgesetzten nach bester Ueberzeugung und dem wahren Bedürfnisse ausarbeiten und aufstellen, Vermessungen, Zeichnungen und Berechnungen mit Wahrheit und Genauigkeit ausführen, die Bauten pflichtgemäß leiten und beaufsichtigen, Kostenrechnungen, Zahlrollen und Geldanweisungen nur nach genauer eigener Prüfung und der Ausführung gemäß anfstellen und beglaubigen, meine Berichte, Rapporte und Anzeigen stets getreu und gewissenhaft erstatten, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des mir untergebenen Personals sorgfältig beachten, die zu meiner Kunde kommenden Unregelmäßigkeiten und Unrechtfertigkeiten in der Wegegeldhebung, so wie Contraventionen gegen die Wegepolizei zur Anzeige bringen, den Zustand der etwa meiner Aufsicht anvertraueten Straßen und Wege gewissenhaft beachten, Abstellung von Mängeln und Abwendung von Gefahren nach Möglichkeit mir angelegen sein lassen, die mir im Dienste etwa anvertraut werdenden Gelder und Werthpapiere, so wie alles sonstige, meiner Obhut anvertrauete Eigenthum der Wegbauverwaltung gehörig

bewahren, beachten oder vorschriftsmäßig verwenden oder abliefern und richtig berechnen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das vorgekommene getreulich und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

40. Aufseher.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wegbau-Aufsehers nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, insonderheit meinen Vorgesetzten in allen dienstlichen Angelegenheiten Gehorsam bezeigen, den Zustand der mir überwiesenen Straßen und Wege sorgfältig beachten, für Abstellung von Mängeln und Abwendung von Gefahren Sorge tragen, die mir obliegende Aufsicht über die Gewinnung, Anlieferung, Bewahrung und Verwendung des Wegbaumaterials und über das sonstige Eigenthum der Wegbauverwaltung, so wie über die Fuhr- und Arbeitsleistungen getreulich führen, die vorgeschriebenen Tagebücher stets in Ordnung halten, Zuwiderhandlungen gegen die Weggeldzahlung und Wegepolizei sorgfältig beachten und zur Anzeige bringen, bei allen dienstlichen Angaben und Bezeugungen, insonderheit bei Aufstellung der Rechnungen und Zahlrollen, so wie bei Anzeigen über Vergehen streng die Wahrheit befolgen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden Gelder sorgsam und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern richtig berechnen und gehörig abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

41. Chaussee-, Brücken- und Fährgeld-Einnehmer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Chaussee- (Brücken-, Fähr-) Geldeinnehmers in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, das Chaussee- (Brücken-, Fähr-) Geld nach den bestehenden Taxen ohne vermeidlichen Aufenthalt der Reisenden erheben, über den erhobenen, jedesmal einen auf diesen Betrag lautenden Zettel abgeben, früher ausgegebene Zettel niemals aufs Neue als Chaussee- (Brücken-, Fähr-) Geldquittungen benutzen oder solcher Benutzung durch Andere Vorschub leisten, erhobene Gelder sorgsam und abgesondert verwahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern vollständig und gehörig berechnen

und abliefern, auf Vergehen gegen die Chaussee- (Brücken-, Fähr-) Geldzahlung oder gegen die Wegepolizei sorgfältig achten, und alle zu meiner Kenntniß gelangenden Vergehen dieser Art der Wahrheit gemäß zur Anzeige bringen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

VII. Verwaltung der Eisenbahnen und Telegraphen.

42. General-Director.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines General-Directors der Eisenbahnen und Telegraphen nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungrn mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere den Pflichten, welche nach der bestehenden Geschäftsordnung als Vorstand der Königlichen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen hinsichtlich der Präsentation und Vertheilung der eingehenden Producte, so wie der Unterzeichnung der Ausfertigungen, des Vorsitzes und der Leitung der Verhandlungen bei der General-Direction, der Aufsicht über das Personal und die gesammte Geschäftsführung dieser Behörde, so wie der Ueberwachung über die ordnungsmäßige Dienstführung aller Eisenbahn- und Telegraphenbeamten mir obliegen, getreulich erfüllen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

43. Mitglieder, Referenten und Hülfsreferenten der Königlichen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die dienstlichen Befehle meiner Vorgesetzten unweigerlich befolgen, insbesondere meine Vorträge im Collegium actengemäß erstatten*), meine Stimme ohne alle Nebenrücksichten lediglich nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft nieder-

*) Anmerkung.

Die Worte: „meine Stimme ohne alle Nebenrücksichten lediglich nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung abgeben" sind bei den Hülfsarbeitern wegzulassen.

schreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

44. Registraturbeamte der General-Direction.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir obliegenden Registraturgeschäfte, Buch- und Rechnungsführungen mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit ausrichten, Acten und Charten der Registratur an keinen Unbefugten verabfolgen, die Untergebenen in ihren Arbeiten gehörig beaufsichtigen, die Vorräthe an Schreib- und sonstigen Büreaumaterialien bestmöglichst ankaufen und aufbewahren, die mir zur Bestreitung kleiner Auslagen anvertraueten Vorschußgelder, ferner die eingezogenen Gebühren, so wie die mir zur einstweiligen Aufbewahrung übergebenen Werthpapiere und Gelder in sichern Verwahrsam nehmen, von denselben nichts in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

45. Oberzeichner bei der General-Direction.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir aufgetragenen Zeichnungen mit Fleiß und Genauigkeit ausführen, die mir Untergebenen gehörig beaufsichtigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

46. Canzlisten bei der General-Direction.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere

meine das Abschreiben, Collationiren und Versenden der Expedienda betreffenden Geschäfte mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit ausrichten, über die sichere Aufbewahrung und Rücklieferung der mir zu Händen kommenden, zur Registratur gehörenden Actenstücke sorgsam wachen, von denselben ohne dienstliche Anordnung keinerlei Abschrift nehmen noch nehmen lassen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

47. Expedienten bei der General-Direction und den Betriebs-Directionen.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir aufgetragenen Arbeiten pünctlich und der Anweisung gemäß ausrichten, die mir anvertraueten Acten sorgsam bewahren und zurückliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Beamten wohl ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

48. Vorstand der Eisenbahn-Hauptcasse.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere über die bei der Eisenbahn-Hauptcasse zur Vereinnahmung oder zur Verausgabung kommenden Gelder richtige Bücher und Rechnungen führen und aufstellen, die desfallsigen Anweisungen pünctlich ausführen, von den Geldern und Werthpapieren nichts in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nützen verwenden, dieselben in sorgfältigem Verwahrsam und von meinen Privatgeldern abgesondert halten, die übrigen bei der Eisenbahn-Hauptcasse angestellten Beamten oder beschäftigten sonstigen Personen in ihrer Dienstführung speciell überwachen, überhaupt das Interesse der Eisenbahn-Hauptcasse nach Kräften befördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

49. Büreauvorstände der General-Direction.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere meine Geschäfte an Revisionen, Calculaturen, Führung und Aufstellung von Büchern, Rechnungen, Nachweisungen und dergleichen mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit ausrichten, die Arbeiten der mir Untergebenen gehörig beaufsichtigen, überhaupt bei meinem Dienste als Büreauvorstand stets das Interesse der Verwaltung im Auge haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

50. Ober-Betriebscontroleur.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die Beamten und Arbeiter der Königlichen Eisenbahn-Betriebsverwaltung in Ausübung ihrer Dienstpflichten, sowohl bezüglich des Stationsdienstes einschließlich der Expedition und der Billetausgabe als auch des Fahrdienstes mit dem Signalwesen, fleißig und sorgfältig beaufsichtigen, auf die rechtzeitige Ablassung der Eisenbahnzüge und die genaue Innehaltung der Fahrzeiten, imgleichen auf haushälterische Ausnutzung der Betriebsmittel achten, auch für die Abstellung vorkommender Expeditionsfehler sorgen, die bei Wahrnehmung des Controledienstes befundenen Mängel pflichtmäßig melden und alle mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen besonderen Geschäfte pünctlich ausrichten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

51. Cassirer bei der Eisenbahn-Hauptcasse.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir anvertraueten, zur Verausgabung oder zur Vereinnahmung bestimmten Gelder und Werthpapiere pünctlich nach Maß-

gabe der mir zugehenden Anweisungen auszahlen, bezw. abliefern, von denselben nichts in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, sie stets in sorgfältigem Verwahrsam und von meinen Privatgeldern abgesondert halten, über sämmtliche Gelder, so wie über sonstige zu meinem Dienste gehörende Geschäfte richtige Bücher und Rechnungen führen, überhaupt das Interesse der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse nach meinen Kräften befördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr rc.

52. Buchhalter bei der Eisenbahn-Hauptcasse.

Ich schwöre rc., daß ich das mir übertragene Amt eines rc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere richtige Cassen- und Controlebücher, Rechnungen und dergleichen führen und aufstellen, dabei mit größter Genauigkeit und Pünctlichkeit verfahren, richtige Auszüge und Nachweisungen aus den Büchern und Rechnungen anfertigen, etwa mir anvertrauete Gelder nicht in meinen oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, dieselben in sicherem Verwahrsam und von meinen Privatgeldern abgesondert halten und überhaupt das Interesse der Eisenbahn-Hauptcasse nach Kräften befördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr rc.

53. Revisoren und Gehülfsrevisoren bei der General-Direction, Rechnungsführer bei den Betriebs-Directionen, der Materialien-Commission, den Filialwerkstätten und dem Wagenbau, so wie Buchhalter und Buchhaltergehülfen bei den Werkstätten.

Ich schwöre rc., daß ich das mir übertragene Amt eines rc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir aufgetragenen Revisionen und Calculaturen, so wie die Führung und Aufstellung von Büchern, Rechnungen, Nachweisungen und dergleichen mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit ausrichten, hiebei das Interesse der Verwaltung stets im Auge haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich

überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

54. Rechnungsführer für Fahrbillets und Drucksachen.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere bei der Verwahrung, Ausgabe und Verrechnung der Fahrbillets und sonstigen Drucksachen mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit verfahren, über die Fahrbillets, so wie über die betreffenden Drucksachen richtige Bücher und Rechnungen führen und aufstellen, namentlich die Fahrbillets stets auf das Sorgfältigste unter Verschluß halten, den Dienst des mir beigegebenen Gehülfen gehörig beaufsichtigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

55. Billetstempler bei der General=Direction.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere beim Stempeln, Zusammenheften und Besiegeln der mir übergebenen Fahrbillets mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit verfahren, über diese Billets richtige Bücher führen, die mir anvertrauten Stempelmaschinen nebst Stempel aufs sorgfältigste bewahren und unter Verschluß halten, das mir beigegebene Hülfspersonal gehörig überwachen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

56. Gehülfe des Billetstemplers und des Rechnungsführers und Bewahrers der Fahrbillets und Drucksachen.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir aufgetragenen Hülfsleistungen bei dem Billetstempler, so wie bei dem Rechnungsführer und Bewahrer der Fahrbillets und Drucksachen mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit ausrichten,

dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

57. Cassediener und Casseboten.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir aufgetragene Besorgung, so wie Zählung und Verpackung von Geldern und Werthpapieren mit größter Pünctlichkeit und Aufmerksamkeit ausführen, bezüglich aller mir anvertraueten Gelder und Werthpapiere die größte Treue bewahren, dieselben nicht in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, für die Bewachung der Cassenräume gehörig sorgen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

58. Pedell und Bote der General-Direction.

Wie Pedellen und Boten der Landdrostei.

59. Betriebs-Directoren.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahn- und Telegraphenbetriebsdienstes in dem mir anvertraueten Bezirke auf das sorgfältigste wahrnehmen, unter meinen Dienstuntergebenen die disciplinarische Ordnung aufrecht zu halten bemüht sein, und bei allen meinen Dienstverrichtungen das Interesse der Königlichen Eisenbahnverwaltung stets im Auge haben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ueberlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr 2c.

60. Vorstände der Maschinen-Inspectionen (Maschinen-Director, Obermaschinenmeister).

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir übertragene Leitung des Maschinendienstes und der Werkstätten mit Ordnung, Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit ausführen, auf die Sicherheit und Vervollkommnung des Eisenbahnbetriebes in mechanischer Beziehung meine volle Aufmerksamkeit verwenden und das Interesse des gesammten Hannoverschen Eisenbahnwesens in jeder Weise nach Kräften wahrnehmen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

61. Vorstand des Wagenbaues und Mitglied der Material-Commission.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit

Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Diestes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir als Vorstand des Wagenbaues und als Mitglied der Material-Commission übertragenen oder künftig zu übertragenden Geschäfte und Arbeiten bei dem Betriebe und beim Bau der Eisenbahnen mit Ordnung und Thätigkeit erfüllen, namentlich die Leitung der Aufstellung und Führung der Rechnungen und Bücher, nicht weniger der Anschaffung, Verwahrung und Verrechnung der Materialien aller Art und der mir anvertraueten Neubau- und Reparaturarbeiten mit größter Pünctlichkeit und Aufmerksamkeit verrichten und überwachen, die Fortschritte und Vervollkommnung des Eisenbahnwesens im Allgemeinen, besonders aber in Beziehung auf den Wagenbau sorgfältig beachten und verfolgen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

62. Mitglieder der Material-Commission, welche kein sonstiges Amt bekleiden.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir als Mitglied der Material-Commission behuf Anschaffung, Annahme, Verwahrung, Verausgabung und Verrechnung von Vorräthen und Materialien aller Art mir obliegenden Geschäfte mit Eifer und Sorgfalt ausrichten, auf die genaue und zuverlässige Aufstellung der Rechnungen und Bücher mit aller Strenge halten, bei Ausrichtung meines Dienstes frei von jeder Nebenrücksicht lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

63. Technische Gehülfen der Betriebs-Directionen (Bauinspectoren, Bauconducteurs).

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere den Eisenbahn-Betriebsdienst und die in demselben thätigen Be-

amten und Arbeiter nach den Aufträgen meiner Vorgesetzten mit allem Fleiße überwachen, die mir übertragenen Geschäfte der Bahnunterhaltung genau und pünctlich besorgen und bei allen meinen Dienstverrichtungen das Interesse der Königlichen Eisenbahnverwaltung stets im Auge haben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, bei Handbabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ueberlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr rc.

64. Maschinenverwalter (Maschinenmeister, Obermaschinisten).

Ich schwöre rc., daß ich das mir übertragene Amt eines rc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere den mir übertragenen Locomotivdienst und die Beaufsichtigung der dafür in den Werkstätten auszuführenden Arbeiten mit Eifer und Pünctlichkeit verrichten, die von mir geforderten Zeichnungen und Constructionen genau und sorgfältig anfertigen, die Bücher und Rechnungen sorgfältig und gewissenhaft aufstellen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen

und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

65. Wagenbauverwalter, Wagenmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir behuf des Neubaues und der Reparatur der Eisenbahnwagen übertragenen Arbeiten eifrig und pünctlich ausführen, die von mir geforderten Zeichnungen, Constructionen und Entwürfe genau und sorgfältig anfertigen, die Bücher und Rechnungen gewissenhaft und zuverlässig aufstellen und dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

66. Registratoren der Betriebs-Directionen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere das Productenbuch und alle sonstigen Bücher und Verzeichnisse unmangelhaft führen, für Ordnung, Verzeichnung und Sicherung der Acten und sonstiger zur Registratur gehörenden Gegenstände nach besten Kräften sorgen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

67. Magazinverwalter.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir übertragene Annahme, Verwahrung, Verausgabung und Verrechnung der für den Eisenbahndienst angeschafften Materialien, so wie die Aufstellung und Führung der Bücher

und Rechnungen pünctlich, treu und gewissenhaft ausführen, bei Ausrichtung meines Dienstes frei von jeder Nebenrücksicht lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

68. Magazinschreiber, Magazinaufseher.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir behuf Annahme, Lagerung, Verausgabung und Verrechnung der angeschafften Materialien übertragenen Geschäfte mit Eifer, Treue und Pünctlichkeit ausrichten, die Rechnungen und Bücher gewissenhaft und sorgfältig aufstellen und führen und bei Ausrichtung meines Dienstes frei von jeder Nebenrücksicht lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

69. Werkschreiber.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amts eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insondere die mir übertragene Aufsicht über die Beschäftigung der Arbeiter in den Werstätten und die Verwendung des denselben übergebenen Materials mit Sorgfalt und Eifer ausüben, die Aufstellung der Rechnungen und das Eintragen in die Bücher pünctlich und zuverlässig besorgen, dabei auch frei von jeder Nebenrücksicht lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

70. Cokeverwalter.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle

meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir übertragene Annahme der Kohlen, die Bereitung und Verausgabung der Coke, die Führung der vorgeschriebenen Bücher und Rechnungen, die Beaufsichtigung der Arbeiter und Geräthschaften und alle sonstigen Geschäfte, welche mir aufgetragen werden sollten, mit Pünctlichkeit, Ordnung und Eifer ausführen, dabei, von jeder Nebenrücksicht frei, lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

71. Gasaufseher.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir übertragene Anfertigung von Gas, nebst der zugehörigen Aufstellung und Führung der Bücher, der Beaufsichtigung der Arbeiter und Geräthschaften, der Verrechnung von Kohlen, Coke und anderen Materialien mit Ordnung, Treue und Gewissenhaftigkeit wahrnehmen, alle sonst mir aufgetragene Arbeiten nach besten Kräften ausführen, dabei, von jeder Nebenrücksicht frei, lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

72. Stations- und Expeditionsbeamte, als: Bahnhofsverwalter und Assistenten, Stationsvorstände und Stationsgehülfen, Expedienten und Gehülfsexpedienten, Cassirer bei den Güterexpeditionen, Billeteinnehmer.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir untergebenen Beamten und Arbeiter zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten nachdrücklich anhalten, das mir anvertrauete Eigenthum der Verwaltung sorgsam bewahren und überwachen, für Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Bahnhofe Sorge tragen, die von mir eingenommenen Gelder pünctlich und vorschriftsmäßig auszahlen und abliefern, dieselben von meinem

Privatgelde stets getrennt halten und weder in meinem noch der Meinigen, noch Anderer Nutzen verwenden, überhaupt die mir obliegenden Pflichten im Stations-, Expeditions- und Transportdienste wie auch in der Bedienung der electromagnetischen Telegraphen getreulich erfüllen, dabei, von jeder Nebenrücksicht frei, lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ueberlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions-, und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr rc.

73. Eisenbahn-Betriebsrendanten.

Ich schwöre rc., daß ich das mir übertragene Amt eines rc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir anvertraueten, zur Verausgabung oder Vereinnahmung bestimmten Gelder pünctlich und ohne Tadel nach Maßgabe der mir zugehenden Anweisungen auszahlen, bezw. abliefern, von denselben nichts in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, sie stets in sorgfältigem Verwahrsam und von meinen Privatgeldern abgesondert halten, über sämmtliche Gelder richtige Bücher und Rechnungen führen und anfertigen, die desfallsigen Abrechnungen zur vorgeschriebenen Zeit einreichen, auch die mir

von meinen Vorgesetzten sonst etwa noch aufgetragenen besonderen Geschäfte nach besten Kräften ausrichten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

74. Bodenmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere über alle behuf des Güterbodendienstes angestellten oder beschäftigten Beamten und Arbeiter die vorschriftsmäßige Aufsicht führen, die Lagerräume und die für dieselben angeordneten Nachtwachen fleißig beaufsichtigen, das Geschäft der Beladung, Entladung, Umladung und Zuladung der Güterwagen speciell überwachen und darüber richtige Bücher und die sonst nöthigen Verzeichnisse führen, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ueberlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

75. Krahnmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere alle die Vermittelung der Schiffs- und Eisenbahnbeförderung am Hafenquai des Bahnhofes bezweckenden Arbeiten leiten und die dabei beschäftigten Arbeiter beaufsichtigen, auch mit Fleiß darauf achten, daß die Löschungs- und Einladungsanstalten am Bahnhofsquai nur in einer den Bestimmungen der Krahnordnung entsprechenden Weise benutzt werden, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ueberlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revistons- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

76. Lademeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach' den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir unterstellten Güterarbeiter vorschriftsmäßig beaufsichtigen und darauf halten, daß das Güterbeförderungsgeschäft ohne Be-

nachtheiligung der Verwaltung ausgeführt werde, zu dem Ende aber neben haushälterischer Ausnutzung der Wagen, sowohl die Verladung der Güter, als auch deren Entladung, Umladung und Zuladung unter Führung richtiger Lade- und Empfangbücher ausführen, beziehungsweise überwachen, auch etwa mir aufgetragene Verwiegungen gewissenhaft besorgen, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ueberlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr 2c.

77. Bahnhofswachtmeister.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere für Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung und Sicherheit auf dem Bahnhofe nach Kräften Sorge tragen, den Entwendungen und Verschleppungen von Materialien und Werkzeugen der Eisenbahnverwaltung thunlichst vorbeugen, vorkommenden Veruntreuungen und Diebereien sorgfältigst nachforschen, auf das Verhalten des Arbeiterpersonals achtsam sein und in diesen Pflichten, so wie bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ueberlegung in meinen amtlichen Anzeigen

beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr 2c.

78. Oberschaffner, Packmeister, Schaffner.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere den mir obliegenden Wagendienst, Begleitungsdienst und Fahrsicherheitsdienst mit allem Fleiße und aller Sorgfalt wahrnehmen, die mir anvertraueten Transportgegenstände nebst Begleitungspapieren übernehmen, bewahren und richtig abliefern, die mir unterstellten Beamten und Arbeiter bei Ausübung ihrer Dienstpflichten vorschriftsmäßig beaufsichtigen und die mir aufgetragenen Rapporte pünctlich und getreulich erstatten, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ueberlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch

den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zöllverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

79. Wagenwärter.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die Beaufsichtigung und das Schmieren der Wagen mit Sorgfalt wahrnehmen, die Signale genau beobachten und befolgen, die Bremsen mit größter Aufmerksamkeit bedienen, die mir obliegenden oder mir übertragenen Reparaturen der Wagen mit Fleiß und Sorgfalt ausführen und die Rapporte gewissenhaft führen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- nnd Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und über-

haupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr 2c.

80. Locomotivführer.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere daß ich die erdenklichste Vorsicht bei dem Führen der mir anvertraueten Locomotiven nach Maßgabe der mir ertheilten besonderen Dienstvorschriften beobachten, das wachsamste Auge auf die Wahrnehmung und Befolgung der Signale halten, die zur Reparatur der Locomotiven oder sonst in den Werkstätten mir übertragenen Arbeiten mit Fleiß und Sorgfalt ausführen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr 2c.

81. Bahnmeister.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines 2c. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit

Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die Arbeiten behuf Unterhaltung der Bahn und deren Zubehör mit Fleiß und Sorgfalt anordnen und überwachen, die vorschriftsmäßigen Bücher, Verzeichnisse und Rapporte mit Genauigkeit aufstellen, die Aufsicht über den Dienst des Wärter- und Arbeiter-Personals mit größter Achtsamkeit führen, die mir anvertrauten Materialien sorgsam bewahren, die Dienste der Arbeiter und die Materialien niemals zu meinem eigenen Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ueberlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

82. Vorstand des Telegraphenwesens und Telegrapheningenieurs.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die Arbeiten behuf Herstellung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen und Apparate mit Fleiß und Sorgfalt ausführen, etwaige Mängel in der Telegraphenanlage, so rasch wie es in meinen Kräften steht, beseitigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

83. Obertelegraphisten und Telegraphisten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die zur Beförderung mir anvertraut werdenden Depeschen mit Genauigkeit befördern, die Telegraphen-Apparate und Batterien mit Sorgfalt behandeln, etwaige Mängel daran mit Fleiß aufsuchen und, soweit in meinen Kräften steht, beseitigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, so wie den Inhalt sämmtlicher abgehender, durchgehender, oder ankommender telegraphischen Depeschen Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

VIII. Medicinalverwaltung.

84. Mitglieder des Ober-Medicinalcollegiums.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Mitgliedes des Ober-Medicinalcollegiums in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen gewissenhaft versehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Rathschläge und Stimme nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle Nebenrücksichten abgeben, das Beste des Medicinalwesens allenthalben vor Augen haben und nach Kräften befördern,*) (die mir obliegende Beachtung der Medicinalpersonen mit sorgfältiger Aufmerksamkeit wahrnehmen), bei den vorzunehmenden Prüfungen mit strenger Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem redlichen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

85. Secretair des Ober-Medicinalcollegiums.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Secretairs des Ober-Medicinalcollegiums in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir aufgetragenen Ausfertigungen rasch und genau besorgen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

86. Anatomiewärter, Pedell und Bote des Ober-Medicinalcollegiums.

Ich schwöre 2c., daß ich die mir übertragenen Bedienungen eines Anatomiewärters, Pedellen und Boten des Königlichen Ober-Medicinalcollegiums in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, alle dienstlichen Aufträge und Vorschriften meiner Vorgesetzten pünctlich und gewissenhaft befolgen und ausführen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

---

*) **Anmerkung.**

Die eingeklammerten Worte sind bei den außerordentlichen Mitgliedern wegzulassen.

87. General-Inspector der Apotheken.

Ich schwöre rc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines General-Inspectors der Apotheken in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insonderheit bei der Visitation der Apotheken mit gewissenhafter Sorgfalt und völliger Unparteilichkeit verfahren, der Einrichtung der Apotheken, so wie der Beschaffenheit der Arzneimittel und Arzneiwaaren ein genaues Augenmerk widmen, die Befolgung der den Apothekern obliegenden Pflichten sorgfältig beachten, auf die Verbesserung und Vervollkommnung des Apothekenwesens nach Kräften hinwirken, die von mir zu erstattenden Berichte und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abfassen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten. welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr rc.

88. Obergerichts- und Hülfsphysicus.

Ich schwöre rc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines (— —) in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die von der zuständigen Behörde mir aufgetragenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen mit Sorgfalt uud Genauigkeit vornehmen, die zu erstattenden Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen mit voller Unparteilichkeit und ohne alle Nebenrücksichten abgeben, der mir aufzutragenden ärztlichen und wundärztlichen Behandlung von Gefangenen mich gewissenhaft unterziehen, richtige Bescheinigungen über den Gesundheitszustand der von mir untersuchten Gefangenen und sonstigen Personen ausstellen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr rc.

89. Landphysicus.

Ich schwöre rc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Landphysicus in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere auf den Gesundheitszustand des mir überwiesenen Physicatsbezirks ein genaues Augenmerk richten, über vorkommende Epidemien, Epizootien und gesundheitsschädliche Zustände der betreffenden Obrigkeit unaufgefordert Anzeige machen und Vorschläge zur Abhülfe nach bestem Wissen und Gewissen vorlegen, die von der zuständigen Behörde mir aufgetragenen Prüfungen und Untersuchungen mit Genauigkeit vornehmen, die Medicinalpersonen und Apotheken des Physicatsbezirks mit der

größten Sorgfalt beachten, die zu erstattenden Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen mit voller Unparteilichkeit und ohne alle Nebenrücksichten abgeben, der mir aufzutragenden ärztlichen und wundärztlichen Behandlung von Gefangenen mich gewissenhaft unterziehen, richtige Bescheinigungen über den Gesundheitszustand der von mir untersuchten Gefangenen und sonstigen Personen ausstellen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

90. Landchirurgus.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Landchirurgus in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere bei Sectionen oder sonst vorkommenden Besichtigungen alle Umstände, die zur Sache dienen, genau untersuchen, meine Berichte nach der reinen Wahrheit und meine Gutachten nach meiner Ueberzeugung unparteiisch abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

91. Director der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines dirigirenden Arztes der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen gewissenhaft versehen, das Beste der Anstalt nach Kräften wahrnehmen, insbesondere aber die meiner Pflege und Obhut anvertraueten Kranken gewissenhaft und ihrem Zustande gemäß behandeln, deren Beschäftigung überwachen, für die zweckmäßige Vertheilung der Kranken in der Anstalt sorgen, meine Gutachten über den Zustand der Kranken gewissenhaft und ohne Nebenrücksichten abgeben, auf die gehörige Führung und Ordnung der Acten und Bibliothek halten, die Anstalt und die Kranken vorschriftsmäßig besuchen und beachten, die Gehülfsärzte sorgfältig beaufsichtigen und anleiten, die übrigen Angestellten, so wie die Wärter gehörig beachten, über die Verhältnisse der Kranken die nöthige Verschwiegenheit beachten, die Verbesserung und Vervollkommnung der Anstalt stets im Auge haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

92. Inspector der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Inspectors der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen,

Verordnungen und Dienstanweisungen gewissenhaft versehen, das Beste der Anstalt nach Kräften wahrnehmen, insbesondere aber die Administration und Oeconomie den Vorschriften entsprechend sorgfältig und genau führen, für die Anschaffung und Verwendung aller Vorräthe, so wie der Inventarienstücke, und für die Conservirung der letzteren gehörig Sorge tragen, die baulichen Angelegenheiten der Anstalt, so viel an mir ist, vorschriftsmäßig besorgen, mich in allen Beziehungen, soweit erforderlich, mit dem dirigirenden Arzte benehmen, hinsichtlich der Beköstigung der Kranken das Nöthige versehen, das sämmtliche untere Personal und dessen Dienstführung und die Beschäftigung der Kranken, soweit mir obliegt, scharf beaufsichtigen, das Rechnungswesen gewissenhaft und genau führen, die sämmtlichen Rechnungsbücher in strenger Ordnung halten, Alles wie es sich gehört, in Einnahme und Ausgabe stellen, die mir vermöge des Dienstes zu Händen kommenden Gelder sorgsam und abgesondert verwahren, ihrer Bestimmung gemäß verwenden und genaue Rechnung ablegen, die nöthige Verschwiegenheit über die Verhältnisse der Kranken beobachten, die Verbesserung und Vervollkommung der getroffenen Einrichtungen fortwährend im Auge behalten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

93. Gehülfsärzte bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Gehülfsarztes bei der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen gewissenhaft versehen, insbesondere die ärztliche Behandlung und psychische Leitung der Kranken vorschriftsmäßig wahrnehmen, den Anordnungen des dirigirenden Arztes pünctlich nachkommen, namentlich über jeden mir zur Kenntniß gekommenen Krankheitsfall, welcher besondere Aufmerksamkeit erfordert, mit dem dirigirenden Arzte mich sofort benehmen, das Krankenjournal gehörig führen, mich mit den die Kranken betreffenden Acten, soweit erforderlich, bekannt machen, meine Berichte wahrheitsgemäß und mit Genauigkeit abstatten, die Besuche in der Anstalt pünctlich und rechtzeitig vornehmen, von den etwaigen Dienstvernachlässigungen des unteren Dienstpersonals, so wie von demjenigen, was mir hinsichtlich der Verpflegung und Beköstigung bemerkbar wird, dem vorstehenden Arzte sofort Kenntniß geben, auf die Beschäftigung der Gemüthskranken sorgfältig Acht haben, über die Verhältnisse derselben die nöthige Verschwiegenheit beobachten, die ärztliche und wundärztliche Behandlung des bei der Anstalt angestellten unteren Personals und der

Dienstboten unentgeltlich versehen, sonst aber, ohne specielle Erlaubniß, keine ärztliche Praxis treiben, den Befehlen meiner Vorgesetzten getreulich nachkommen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

94. Hausverwalter bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hausverwalters bei der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste der Anstalt nach Kräften wahrnehmen, insbesondere die Aufsicht über die Gebäude und über die Ausführung der nöthigen Ausbesserungen und sonstigen Bauten, soweit es mir obliegt, sorgfältig führen, für das Inventarium und dessen Instanderhaltung, namentlich für die Kleidungsstücke der Kranken Sorge tragen, die Specialverwaltung der Vorräthe aller Art und die mir übertragene Haushaltsführung sorgsam und gewissenhaft wahrnehmen, die mir überwiesenen Rechnungen und Bücher gehörig in Ordnung holten, alle mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen Geschäfte und Arbeiten mit Fleiß und Genauigkeit verrichten und den Befehlen meiner Vorgesetzten stets pünctlich und unweigerlich Folge leisten, die specielle Beaufsichtigung des Unterpersonals mit Strenge wahrnehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

95. Cassengehülfe bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Cassengehülfen bei der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir übertragenen Rechnungen und Bücher sorgfältig und gewissenhaft führen, Alles gehörig in Einnahme und Ausgabe stellen, die mir vermöge des Dienstes zu Händen kommenden Gelder sorgsam und abgesondert aufbewahren, ihrer Bestimmung gemäß vereinnahmen und verausgaben und Nichts davon zu meinem Nutzen verwenden, den Anordnungen und Befehlen meiner Vorgesetzten, insbesondere auch des Inspectors, in allen Puncten auf das Genaueste nachkommen, die Unterarbeiter gehörig beaufsichtigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

96. Oberaufseher, bezw. Oberaufseherin bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Oberaufsehers (einer — —) bei der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Beaufsichtigung des Krankendienstes, bezw. des Wärterpersonals nach Maßgabe der Wärterinstruction und der Hausordnung genau führen, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten pünctlich befolgen, für die genaue Ausführung der Anordnungen der Aerzte, so viel mir obliegt, sorgen, die Darreichung der Arzneien gehörig wahrnehmen, auf die Verabreichung der etwa besonders verordneten Speisen und Getränke und den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Bäder achten, die Kranken sorgfältig beobachten, das Verlassen der Anstalt durch einen Wärter ohne Vorwissen des Hausverwalters nicht gestatten, die mir überwiesene Abtheilung der Anstalt unter steter Aufsicht halten, auf Feuer und Licht, die Lüftung und Reinigung der Zimmer, auf die Heizung sorgsam Acht haben, bei Nacht öfters die Schlafräume visitiren, die Arbeiten und Beschäftigungen der Kranken unter Aufsicht halten, die Kranken mit Freundlichkeit und Milde behandeln, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Oberaufseher (einer 2c. Oberaufseherin) ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

97. Badearzt bei der Bade- und Molkenanstalt zu Bad Rehburg.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Badearztes bei der zu Bad Rehburg bestehenden Bade- und Molkenanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, auf Erhaltung und Verbesserung der für die Zwecke der Anstalt getroffenen Einrichtungen mein Augenmerk richten, und nach bestem Wissen und Gewissen meine desfallsigen Rathschläge abgeben, allen mich consultirenden Curgästen ohne Unterschied des Standes und Vermögens meinen Rath und Beistand mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Theil werden lassen, mit Fleiß dahin sehen, daß bei der Bereitung der Molken und Kräutertränke, so wie der Bereitung der Bäder und Bedienung der Badenden vorschrifts- und ordnungsmäßig verfahren werde, Verstöße und Nachlässigkeiten der dabei beschäftigten Personen bei dem Badecommissariate zur Anzeige bringen, den Geschäftsbetrieb in der Apotheke überwachen, falls mir die Geschäfte eines Armenarztes übertragen werden sollten, den aufgenommenen armen Kranken mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit den erforderlichen ärztlichen und wundärztlichen Beistand unentgeltlich leisten, und ihrer vorschrifts- und ordnungsmäßigen Unterbringung und Beköstigung meine besondere Fürsorge widmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu

wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Badearzte ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

98. Armenarzt bei der Bade- und Molkenanstalt zu Bad Rehburg.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Armenarztes bei der zu Bad Rehburg bestehenden Bade- und Molkenanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, den von dem Bade-Commissariate aufgenommenen armen Kranken meinen ärztlichen und wundärztlichen Rath und Beistand mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unentgeltlich zu Theil werden lassen, mit Fleiß dahin sehen, daß bei der Bereitung der ihnen verordneten Bäder und bei der Unterbringung und Verpflegung derselben vorschrifts- und ordnungsmäßig verfahren, und daß die ihnen etwa verordneten Arzneien in untadelhafter Güte und zu dem vorschriftsmäßigen Preise geliefert werden, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Armenarzte ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

99. Rechnungsführer bei der Bade- und Molkenanstalt zu Bad Rehburg.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Rechnungsführers bei der zu Bad Rehburg bestehenden Bade- und Molkenanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den von dem Bade-Commissariate mir zu ertheilenden Vorschriften getreulich versehen, die mir übertragene Cassen- und Rechnungsführung einschließlich der Ausgabe der Badekarten vorschriftsmäßig und gewissenhaft besorgen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden Gelder sorgsam und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern gehörig verwahren und bestimmungsmäßig verwenden oder abliefern, die mir obliegende Aufsichtsführung über die zur Anstalt gehörenden Gebäude und Grundstücke, Stollen und Wasserleitungen, Promenaden und Anlagen, über die zur Reinigung und zu Reparaturen anzustellenden Arbeiter, so wie über das gesammte vorhandene bewegliche Inventarium pflichtmäßig wahrnehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

100. Brunnenvoigt bei der Bade- und Molkenanstalt zu Bad Rehburg.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Brunnenvoigts bei der zu Bad Rehburg bestehenden Bade- und

Molkenanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den von dem Bade-Commissariate mir zu ertheilenden Befehlen getreulich versehen, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung am Badeorte und dessen Umgebungen, insbesondere auf den Promenaden und in den Anlagen mein besonderes Augenmerk richten, Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen und die für den Badeort erlassenen polizeilichen Strafbestimmungen mit Sorgfalt beachten und ohne Ansehen der Person bei dem Bade-Commissariate zur Anzeige bringen, das dienstliche Verhalten des gesammten für die Zwecke der Bade- und Molkenanstalt angenommenen Unterpersonals mit Strenge beaufsichtigen, die Einsammlung der Armengelder nach den dieserhalb mir ertheilten Vorschriften pünctlich wahrnehmen, und diese, wie alle sonst in dienstlicher Beziehung zu meinen Händen kommenden Gelder gehörigen Orts abliefern, der Erhaltung und etwa nöthigen Vervollständigung des Inventars der Armenanstalt nach den Anordnungen des Bade-Commissariats meine Sorgfalt widmen, die mir obliegende Unterbringung und Verpflegung der armen Kranken nach der Anweisung des Armenarztes gewissenhaft besorgen, den Rechnungsführer bei der Aufsichtsführung über die Zubehörungen der Anstalt, und die zu besonderen Zwecken angenommenen Arbeiter kräftigst unterstützen, die ein- und ausgehenden dienstlichen Correspondenzen des Bade-Commissariats, des Bade- und des Armenarztes und des Rechnungsführers vorschriftsmäßig befördern, die mir von denselben aufzutragenden Bestellungen pünctlich ausrichten, alle sonstigen von dem Bade-Commissariate zu übertragenden Besorgungen gewissenhaft ausführen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

101. Badearzt bei der Badeanstalt zu Limmer.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Badearztes bei dem Bade zu Limmer in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, auf Erhaltung und Verbesserung der für die Zwecke der Badeanstalt getroffenen Einrichtungen mein Augenmerk richten und nach bestem Wissen und Gewissen meine desfallsigen Rathschläge abgeben, während der Badezeit, so oft es erforderlich, mich in Limmer einfinden, mit Fleiß dahin sehen, daß bei der Bereitung der Bäder und Bedienung der Badenden vorschrifts- und ordnungsmäßig verfahren werde, Verstöße und Vernachlässigungen der dabei beschäftigten Personen bei dem Badecommissariate zur Anzeige bringen, den Badegästen, welchen Freibäder bewilligt sind, meinen ärztlichen Rath und Beistand mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unentgeltlich zu Theil werden lassen, dienstliche Angelegenheiten,

welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Badearzte ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

102. Bademeister bei der Badeanstalt zu Limmer.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Bademeisters bei der Badeanstalt zu Limmer in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den von dem Badecommissariate mir zu ertheilenden Befehlen getreulich versehen, die Schlüssel zur Quelle und zu den Wasserröhren niemals an Unberufene abgeben, die mir obliegende Aufsichtsführung über das Badehaus und dessen Zubehörungen, über das bewegliche Inventarium, so wie über die zur Reinigung und zu Reparaturen anzustellenden Arbeiter unmangelhaft wahrnehmen, das dienstliche Verhalten des für die Zwecke der Badeanstalt angenommenen Unterpersonals mit Strenge beaufsichtigen, für die gehörige Bereitung der Bäder und die aufmerksame Bedienung der Badenden vorschriftsmäßig Sorge tragen, die Anlieferung des Feuerungsmaterials und dessen Verwendung ausschließlich für die Zwecke der Badeanstalt sorgfältig überwachen, die in Beziehung auf Führung eines Badejournals, Ausgabe von Badekarten und Hebung der Badegelder mir aufgetragenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden Gelder sorgsam und abgesondert aufbewahren und pünctlich abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

103. Badearzt auf Norderney.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines Badearztes bei der Seebadeanstalt zu Norderney nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere das Interesse des Seebades sorgfältig wahrnehmen, die Erhaltung der zu dem Ende bestehenden Einrichtungen, so wie deren Verbesserung mir angelegen sein lassen, allen mich consultirenden Curgästen ohne Unterschied des Standes und Vermögens meinen Rath und Beistand mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Theil werden lassen, dem Badecommissair, soweit nöthig, mit Rath und That behülflich sein, die Aufsicht über die mir unterstellten Anstalten, Einrichtungen und Personen streng wahrnehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem gewissenhaften und getreuen Badearzte ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

104. Badeverwalter auf Norderney.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines Badeverwalters bei der Seebadeanstalt zu Norderney nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Gebäude, die Grundstücke und das bewegliche Inventarium der Seebadeanstalt gehörig beaufsichtigen, die Wirthschaft im herrschaftlichen Conversationshause und sonst gewissenhaft führen, für gute Speisen und Getränke möglichst sorgen, die Aufwartung genügend besorgen und beaufsichtigen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden Gelder sorgsam und abgesondert aufbewahren, gehörig verrechnen und rechtzeitig abliefern, den Vorschriften des Bade-Commissairs geziemend Folge leisten, überhaupt das Interesse des Seebades nach Kräften wahren, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

105. Bademeister auf Norderney.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines Bademeisters auf Norderney nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Bäder vorschriftsmäßig bereiten und anwenden, auch während und außer der Badezeit auf die gute Erhaltung der im Badehause vorhandenen Gegenstände, namentlich der Badeapparate, sorgfältig achten und hierunter, wie sonst den mir insonderheit auch von dem Badearzte ertheilten Vorschriften getreulich nachkommen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

IX. Landes-Oeconomieverwaltung.

106. Landes-Oeconomie-Commissaire.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Landes-Oeconomie-Commissairs in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, bei Leitung der Verhandlungen und Abgabe von Entscheidungen mit völliger Unparteilichkeit, ohne alle Nebenrücksichten, nach gewissenhafter und bester Ueberzeugung verfahren, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, Gutachten und Berichte nach völliger Wahrheit und bestem Wissen und Gewissen

erstatten, die mir aufgetragenen technischen Arbeiten sorgfältig ausführen, die mir obliegende Prüfung der von meinen Untergebenen oder anderen Technikern ausgeführten technischen Arbeiten, so wie der darüber aufgestellten Kostenrechnungen mit Genauigkeit besorgen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen gewissenhaft beachten, ihre dienstliche Thätigkeit mit Sorgfalt leiten und sie im wahren Interesse des Dienstes beschäftigen, über die von mir besorgten dienstlichen Arbeiten, so wie über die dafür zu berechnenden Vergütungen und Auslagen ein richtiges Tagebuch führen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

107. Landes-Oeconomie-Conducteurs.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Landes-Oeconomie-Conducteurs nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, Vermessungen, Eintheilungen, Nivellements, Berechnungen, Zeichnungen und andere technische Arbeiten mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit nach bestem Wissen und Vermögen ausführen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, alle mir zu ertheilenden Aufträge nach besten Kräften ausrichten, über die von mir besorgten dienstlichen Arbeiten, so wie über die dafür zu berechnenden Vergütungen und Auslagen ein richtiges Tagebuch führen, und wenn mir die selbstständige Leitung von Theilungsgeschäften aufgetragen werden sollte, bei Leitung der Verhandlungen und Abgabe der Entscheidungen mit völliger Unparteilichkeit, ohne alle Nebenrücksichten, nach gewissenhafter und bester Ueberzeugung verfahren, Gutachten und Berichte nach völliger Wahrheit und bestem Wissen und Gewissen erstatten, das dienstliche Verhalten der mir untergeordneten Feldmesser sorgfältig beachten, die technischen Arbeiten, so wie die Kostenrechnungen derselben oder anderer Techniker mit Genauigkeit prüfen, ihre dienstliche Thätigkeit gehörig leiten und sie im wahren Interesse des Dienstes beschäftigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

108. Feldmesser.

Ich schwöre ꝛc., daß ich alle mir aufzutragenden geometrischen oder commissarischen Geschäfte nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, Vermessungen,

Eintheilungen, Nivellements, Berechnungen, Zeichnungen und andere technische Arbeiten mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ausführen, meinen Vorgesetzten willigen Gehorsam leisten, bei Ausrichtung meiner Geschäfte mich von keinen Nebenrücksichten leiten lassen, sondern mich völlig unparteiisch verhalten, über die von mir ausgeführten dienstlichen Arbeiten und die dafür zu berechnenden Vergütungen und Auslagen ein richtiges Tagebuch führen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Feldmesser ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

Anmerkung.

Feldmesser, welche sich bewährt haben, und mit wichtigeren Arbeiten beauftragt werden sollen, sind sodann in der für Landes-Oeconomie-Commissairs und Conducteurs vorgeschriebenen Fassung auf getreue Protocollführung zu beeidigen.

109. Moor-Commissair.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir anvertrauete Amt eines Moor-Commissairs nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die vorkommenden Moorculturen und Torfbetriebs-Angelegenheiten sowohl, als die damit in Verbindung stehenden Arbeiten jeder Art, so wie alle mir aufgetragenen Geschäfte gehörig wahrnehmen und nach meinem besten Wissen und Gewissen ausrichten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

110. Ablösungs-Commissair.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir anvertrauete Amt eines Ablösungs-Commissarius im Bezirke ..... in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz nach meiner besten Ueberzeugung und mit völliger Unparteilichkeit verwalten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, auch für meine Bemühung ein Mehreres nicht, als die bestimmte Gebühr ansetzen oder annehmen will.

So wahr 2c.

Anmerkung.

Wenn der Ablösungs-Commissair ein Richteramt bereits ausübt und auf die Protocollführung beeidigt ist, so ist derselbe auf den dieserhalb geleisteten Eid zu verweisen, eine neue Beeidigung aber nicht vorzunehmen.

X. Leggeanstalten.

111. Leggeinspectoren.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Leggeinspectors in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Leggebeamten sorgfältig überwachen, auf ein ordnungsmäßiges Verfahren bei den Leggen, insonderheit auf richtiges Messen und Classificiren der Leinwand nach bestem Wissen und Gewissen halten, auf das Spinnen und Weben von Flachs, Garn und Linnen, so wie auf den Linnenhandel mit allem Fleiß achten, das Beste der Spinnerei, der Weberei und des Linnenhandels nach meinen Kräften fördern, Gutachten und Berichte nach voller Ueberzeugung der Wahrheit gemäß erstatten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

112. Leggemeister und Leggemeistergehülfen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Leggemeisters (Leggemeistergehülfen) in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die vorgeschriebenen Geschäftsstunden pünctlich einhalten, beim Messen und bei der Classificirung der zur Legge gebrachten Linnen nach bestem Wissen und Gewissen mit voller Unparteilichkeit und ohne alle Nebenabsichten verfahren, die Leggebücher richtig führen, für Erhaltung des Eigenthums der Legge nach besten Kräften Sorge tragen, Vergehen wider die Vorschriften über Flachsspinnerei, Linnenweberei, Garn- und Linnenhandel der Wahrheit gemäß anzeigen, Flachsspinnerei, Linnenweberei und Linnenhandel, so viel an mir ist, fördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

113. Leggediener.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Leggedieners in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meinen Vorgesetzten willigen Gehorsam leisten, für Erhaltung des Eigenthums der Legge nach Kräften Sorge tragen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt,

offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

XI. Landes-Creditanstalt.

114. Mitglieder und Hülfsarbeiter der Direction.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Mitgliedes der Direction der Landes-Creditanstalt mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen versehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Stimme*) nach bester Ueberzeugung ohne alle Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Könglichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

115. Cassirer.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Cassirers der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, insbesondere die von mir zu vereinnahmenden und zu verausgabenden Gelder vorschriftsmäßig verrechnen, die meiner Obhut anvertraueten Werthpapiere getreulich aufbewahren und zurückliefern, überhaupt bei der mir anvertraueten Cassen- und Rechnungsführung nach besten Kräften mit Umsicht und Sorgfalt verfahren, dienstliche Angelegenheiten welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

116. Registrator.

Ich schwöre 2c„ daß ich den mir übertragenen Dienst eines Registrators der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, insbesondere für genaue Führung der mir anzuvertrauenden Geschäftsbücher, desgleichen für vollständige Ordnung in der Registratur, sorgfältige Aufbewahrung der Acten, Documente, Karten u. s. w., nicht weniger für genaue Expedition und Absendung der mir aufzutragenden Schreibereien sorgen, die zu meinen Händen etwa gelangenden Gelder und Werthpapiere der Anstalt getreu bewahren und zurückliefern, dienstliche Angelegen-

---

*) **Anmerkung.**

Für die Hülfsarbeiter ist an der mit einem Sternchen bezeichneten Stelle einzurücken:

„soweit mir ein Stimmrecht übertragen werden möchte.“

heiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

117. Revisoren.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Revisors der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, insbesondere für genaue und richtige Führung der mir anvertraueten Geschäftsbücher, Register oder Rechnungen, so wie für richtige und gründliche Prüfung der mir zur Revision übergebenen Rechnungs- oder sonstigen Geschäftssachen sorgen, die etwa zu meinen Händen gelangenden Gelder und Werthpapiere der Anstalt getreu bewahren und zurückliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

118. Casseschreiber.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Casseschreibers der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, insbesondere für genaue Führung der Bücher und Rechnungen, die mir aufgetragen wird, sorgen, die zu meinen Händen etwa gelangenden Gelder und Werthpapiere der Anstalt getreu bewahren, und zurückliefern, überhaupt alle mir von der Direction der Landes-Creditanstalt aufgetragenen sonstigen Dienstgeschäfte pünctlich ausrichten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

119. Canzlisten und Copiisten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Canzlisten (Copiisten) bei der Landes-Creditanstalt und die sonstigen directionsseitig mir etwa aufgetragenen Arbeiten in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz verrichten, insbesondere für genaue Mundirung, Collationirung und Expedition der mir aufgetragenen Schreibereien sorgen, die etwa zu meinen Händen gelangenden Gelder und Werthpapiere der Anstalt getreu aufbewahren und zurückliefern, eines sparsamen Verbrauchs der mir anvertraueten Schreibmaterialien mich befleißigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt,

offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

120. Bote.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Boten der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu, eifrig und ohne Eigennutz versehen, die mir übertragenen Besorgungen schnell und zuverlässig ausrichten, die zu meinen Händen kommenden Papiere, Briefschaften und Gelder denen, welchen sie zukommen, getreulich abliefern, sofern es verlangt wird, über die empfangenen Gelder ordnungsmäßige und richtige Rechnung führen und ablegen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

121. Nebencassirer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich die mir übertragene Verwaltung einer Nebencasse der Landes-Creditanstalt den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen gemäß mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz nach meinen besten Kräften zum Vortheile der Anstalt wahrnehmen, insbesondere die mir übertragenen Rechnungen und Geschäftsbücher richtig und fleißig führen, die zu meinen Händen gelangenden Gelder der Anstalt vorschriftsmäßig und getreu verrechnen, bewahren und abliefern, oder den Anweisungen gemäß auszahlen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

XII. Landgestüt.

122. Director.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Directors des Königlichen Landgestüts nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste des Landgestüts im Interesse der Landespferdezucht zu fördern bemüht sein, die Aufsicht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen mit Sorgfalt führen, auf Erhaltung und Besserung der Gebäude und des Inventars des Landgestüts mit Fleiß achten, dem Ankauf, der Behandlung, Benutzung, und Ausrangirung der Hengste meine Sorgfalt widmen, auf die richtige Erhebung, sichere Bewahrung, ordnungsmäßige Verausgabung und richtige Verrechnung der Gelder des Landgestüts halten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und

Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, Berichte und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Nebenrücksichten abstatten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem getreuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

123. Rechnungsführer.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir anvertraueten Dienst eines Rechnungsführers des Landgestüts nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue versehen, die Einnahmen und Ausgaben des Landgestüts ordnungsmäßig wahrnehmen, für sichere und von allen anderen Geldern getrennte Aufbewahrung der Gelder des Landgestüts sorgen, über Ausgabe und Einnahme richtige Rechnung führen, das Beste des Landgestüts überhaupt, insonderheit bei der Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der Fourage und sonstigen Vorräthe, so wie beim Abschluß von Contracten mit Handwerkern und Lieferanten nach bestem Wissen und Gewissen fördern, auf Erhaltung und Besserung der Gebäude und des Inventars des Landgestüts mit allem Fleiße halten, auf das Betragen der Stallleute sorgfältig achten und ordnungwidriges Verhalten derselben gehörigen Orts zur Anzeige bringen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

124. Thierarzt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Pferdearztes des Landgestüts nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, auf den Gesundheitszustand der Hengste die größte Aufmerksamkeit richten, — die Heilung erkrankter Hengste mit thätigster Sorgfalt nach allen meinen Kräften und bestem Wissen eifrigst mir angelegen sein lassen, — alle von mir geforderte Bescheinigungen und Gutachten auf das Gewissenhafteste ausstellen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

125. Bereiter.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst des Bereiters am Landgestüt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, den Stalldienst im Landgestüt, insonderheit die Futterung, Wartung und Haltung der Pferde thätig überwachen, — die Aufsicht über die Stallleute fleißig und

unparteiisch führen, — des Unterrichts der Stallleute im Reiten mich unverdrossen befleißigen, — meine Rapporte und Berichte nach bestem Wissen und Gewissen ohne Nebenrücksichten abstatten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

126. Satteldiener.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Satteldieners beim Landgestüt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen sorgfältig überwachen, meine Berichte und Rapporte nach bestem Wissen und Gewissen ohne Nebenrücksichten abstatten, Alles mir Anvertraute und meiner Aufsicht Untergebene gewissenhaft verwalten und beaufsichtigen, für das Beste der Anstalt, so viel an mir ist, Sorge tragen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

XIII. Lehranstalten.

127. Die Directoren der polytechnischen Schule und der Baugewertschule.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt eines Directors und Lehrers der polytechnischen (Baugewerk-) Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste der Schule, Lehrer, Officianten und Schüler nach Kräften fördern, auf das Verhalten, sowohl der Lehrer und Officianten, als der Schüler in und außerhalb der Schule sorgfältig achten, sie zu einem gesetzlichen und sittlichen Betragen anweisen und nach Kräften anhalten, auf Herstellung und Erhaltung einer guten Disciplin sowohl unter den Lehrern und Officianten, als den Schülern mit Ernst und Gerechtigkeit hinwirken, den Schülern Unterricht nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen, Prüfungen gewissenhaft vornehmen, Zeugnisse und Gutachten der Wahrheit gemäß nach voller Ueberzeugung ausstellen,

(Polytechnische Schule.)

(an den Arbeiten der Verwaltungscommission der Gewerbeschulen mit Treue und Eifer Theil nehmen, meine Stimme als Mitglied derselben nach bestem Wissen und Gewissen abgeben,)

(Baugewerkschule.)

(an den Arbeiten der Schulcommission mit Treue und Eifer Theil nehmen, meine Stimme als Mitglied derselben nach bestem Wissen und Gewissen abgeben,)

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

128. Lehrer der polytechnischen Schule und der Baugewerkschule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Lehrers der polytechnischen (Baugewerk-) Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, den Schülern Unterricht nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen, auf deren Verhalten in und außerhalb der Schule sorgfältig achten, sie zu einem gesetzlichen und sittlichen Betragen anweisen und nach Kräften anhalten, auf Herstellung und Erhaltung einer guten Disciplin mit Ernst und Gerechtigkeit hinwirken, Prüfungen gewissenhaft vornehmen, Zeugnisse und Gutachten der Wahrheit gemäß nach voller Ueberzeugung ausstellen, das Beste der Schule und der Schüler nach Kräften fördern,*) dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

129. Bibliothek-Secretair bei der polytechnischen Schule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Bibliothek-Secretairs bei der polytechnischen Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, in der Bibliothek die gehörige Ordnung erhalten, die Bücher nur nach der vorgeschriebenen Ordnung ausliefern, über die ausgeliehenen Bücher ein genaues Register führen, die ordnungsmäßige Rücklieferung der Bücher gehörig überwachen, jeden Nachtheil und Schaden von der Bibliothek nebst Zubehör nach Kräften abwenden, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

---

*) **Anmerkung.**

Sofern dem Lehrer zugleich die Functionen eines Hausverwalters übertragen werden, ist an der mit einem Sternchen bezeichneten Stelle einzuschieben:

„auf Erhaltung von Ordnung und Reinlichkeit im Schulgebäude und in den Unterrichtslocalen mit Sorgsamkeit achten, Nachtheil und Schaden von den Gebäuden, den Sammlungen und dem sonstigen Zubehör der Schule nach Kräften abwenden.“

130. Laborant bei der polytechnischen Schule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Laboranten bei der polytechnischen Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die Arbeiten die mir aufgetragen werden, pünctlich und sorgsam verrichten, jeden Nachtheil und Schaden von den Laboratorien und chemischen Sammlungen nebst Zubehör abwenden, für Ordnung und Reinlichkeit in den Laboratorien und Sammlungen Sorge tragen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

131. Pedell bei der polytechnischen Schule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Pedellen bei der polytechnischen Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, den Anordnungen der Verwaltungscommission der Gewerbeschulen und der Direction der polytechnischen Schule genau nachkommen, deren Aufträge pünctlich ausrichten, auf Ruhe und Ordnung in den Schulgebäuden achten, zu meiner Kunde gelangende Unordnungen bei der Direction anzeigen, jeden Nachtheil und Schaden von den Schulgebäuden, den Sammlungen und dem sonstigen Zubehör der Schule nach Kräften abwenden, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

132. Directoren der Entbindungs=Lehranstalten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Directors der Entbindungs=Lehranstalt zu ꝛc. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die wegen Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Schwangeren bestehenden Vorschriften genau befolgen, den Wöchnerinnen mit meiner Kunst gewissenhaft beistehen, den Unterricht der Hebammenschülerinnen fleißig und nach meiner besten Einsicht ertheilen, die denselben auszustellenden Zeugnisse mit Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit abfassen, die Aufsicht über die Anstalt und deren Eigenthum sorgfältig führen, die Erhaltung und Verbesserung desselben gehörig beachten, die mir untergebenen Angestellten streng überwachen und zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten, Berichte und Gutachten der Wahrheit und meiner besten Ueberzeugung gemäß erstatten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden

Protocollen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener wohl ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

133. Hausverwalter bei den Entbindungs-Lehranstalten.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hausverwalters bei der Entbindungsanstalt zu 2c. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Verzeichnisse der in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen und Schwangeren genau führen, die den Schülerinnen und Schwangeren zu gewährende Beköstigung vorschriftsmäßig verabreichen, auf die Instandhaltung der Gebäude, Bauwerke und des Inventariums der Anstalt gewissenhaft achten, auf Reinlichkeit und Ordnung in der Anstalt sorgfältig halten, die vermöge meines Dienstes mir zu Händen kommenden Gelder getreu und getrennt von meinen Privatgeldern verwahren, richtig verausgaben und ordnungsmäßig verrechnen, den Anordnungen und Befehlen meiner Vorgesetzten pünctlich und unmangelhaft Folge leisten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, namentlich auch über die Verhältnisse der in die Anstalt aufgenommenen Schwangeren, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

134. Lehrhebammen bei den Entbindungsanstalten.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst einer Lehrhebamme bei der Entbindungsanstalt zu 2c. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Ausbildung der in die Anstalt aufgenommenen Hebammenschülerinnen nach Kräften befördern, bei den Entbindungen der in der Anstalt befindlichen Schwangeren die nöthige Hülfe leisten, den Wöchnerinnen und neugebornen Kindern sorgfältige Pflege und Wartung gewähren, auf Ordnung und Reinlichkeit in der Anstalt halten, für Instandhaltung des mir anvertraueten Inventars der Anstalt gehörig sorgen, den Anordnungen meiner Vorgesetzten pünctlich und unmangelhaft Folge leisten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, namentlich auch die Verhältnisse der in die Anstalt aufgenommenen Schwangeren, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so betragen will, wie es einer getreuen Lehrhebamme ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

135. Vorsteher der Taubstummenanstalten, auch Oberlehrer bei der Taubstummenanstalt zu Stade.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst als Vorsteher der Taubstummenanstalt zu ꝛc. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die Aufsicht über die Anstalt, die Lehrer und die darin zu unterweisenden taubstummen Kinder sorgfältig führen, für die Ausbildung der Gehülfslehrer und der dazu ausersehenen Seminaristen gewissenhaft Sorge tragen, der Erziehung und dem Unterrichte der taubstummen Kinder die größte Sorgfalt widmen, die Pflegeeltern derselben fleißig überwachen, dem Eigenthume der Anstalt meine Fürsorge zuwenden,, Gelder, welche vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommen, treu und getrennt von meinen Privatgeldern verwahren, bestimmungsmäßig verausgaben und richtige Rechnung darüber führen, die von mir zu erstattenden Berichte und Gutachten nach bester Ueberzeugung und der Wahrheit gemäß abfassen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, das Beste der Anstalt und der derselben anvertraueten Kinder nach Kräften fördern und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

136. Lehrer bei den Taubstummenanstalten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines (Haupt-) (Gehülfs-) Lehrers bei der Taubstummenanstalt zu ꝛc. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, den mir obliegenden Unterricht nach Anweisung des Vorstehers der Anstalt fleißig und gewissenhaft ertheilen, die Schüler auch außer der Schule, so wie deren Pflegeeltern genau beachten, den Anordnungen und Befehlen meiner Vorgesetzten pünctlich und unmangelhaft Folge leisten, das Beste der Anstalt und der derselben anvertraueten Kinder nach Kräften fördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

137. Director und erster Lehrer der Blindenanstalt.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Vorstehers und ersten Lehrers der hiesigen Bildungsanstalt für Blinde in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit gewissenhafter Treue versehen, insonderheit den Zweck und das Beste der Anstalt nach Kräften fördern, das dienst-

liche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen pflichtmäßig beachten, bei den Kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden von mir aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, für religiösen, schulwissenschaftlichen, musikalischen und gewerblichen Unterricht der Zöglinge und deren thunlichste geistige und körperliche Ausbildung gewissenhaft Sorge tragen, die mir anvertraut werdenden Cassen- und Rechnungsführungen getreulich wahrnehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

138. Zweiter Lehrer der Blindenanstalt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir anvertraueten Dienst eines zweiten Lehrers der hiesigen Blindenanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, insbesondere dahin gewissenhaft arbeiten und streben will, daß die Zöglinge, soweit es nach ihren Fähigkeiten thunlich, durch angemessenen religiösen, schulwissenschaftlichen, musikalischen und gewerblichen Unterricht geistig und körperlich herangebildet werden, daß ich diesen Zweck der Anstalt nicht allein durch Unterricht, sondern auch durch stete Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Zöglinge nach meinen Kräften zu erstreben bemüht sein, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

139. Hausmann der Blindenanstalt.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hausmanns in der hiesigen Blindenanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, allen Schaden und Nachtheil von der Anstalt und den Zöglingen derselben nach meinen Kräften abwenden, die Ordnung der Anstalt aufrecht zu erhalten bemüht sein, meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten,. den mir etwa zu übertragenden Unterricht nach meinen besten Kräften besorgen, die mir übertragene Aufsicht über die Zöglinge innerhalb und außerhalb des Hauses gewissenhaft führen, dabei jeden geistigen und körperlichen Schaden möglichst von ihnen abwenden, sie mit Ruhe, Ernst und Milde zurechtweisen, die mir übertragene Aufsicht über die Ordnung und Sicherheit des Hauses pünctlichst ausüben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem rechtlichen Hausmann ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

140. Director und Hauptlehrer der Thierarzneischule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Directors und Hauptlehrers der hiesigen Thierarzneischule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, bei Aufnahme neuer Schüler vorschriftsmäßig verfahren, das Betragen der Schüler sowohl innerhalb der Anstalt als außerhalb derselben sorgfältig beachten, die Schuldisciplin mit Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit üben, den mir obliegenden Unterricht fleißig und nach meiner besten Einsicht ertheilen, die Prüfungen der Schüler und anderer Thierärzte mit Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen, und die Zeugnisse gewissenhaft ausstellen, den Unterricht und das Verhalten der anderen Lehrer genau überwachen, und etwaige Mängel und Verstöße pflichtmäßig anzeigen, der Instanderhaltung der Bauwerke und der Erhaltung und Vervollständigung des Inventars, so wie der Sammlungen der Anstalt alle Sorgfalt widmen, bei der Anschaffung und Herstellung der für die Zwecke der Schule erforderlichen Gegenstände mit Sparsamkeit verfahren und richtige Bescheinigungen darüber ausstellen, die von den Schülern zu entrichtenden Honorare und die sonst für die Anstalt zu meinen Händen kommenden Gelder gewissenhaft berechnen und verwenden, die von mir erforderten dienstlichen Gutachten nach meinem besten Wissen und Gewissen ohne alle Nebenabsichten abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, das Beste der Anstalt nach meinen Kräften fördern, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

141. Zweiter Hauptlehrer und Hülfslehrer bei der Thierarzneischule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hauptlehrers (Hülfslehrers) bei der hiesigen Thierarzneischule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich erfüllen, den mir obliegenden Unterricht fleißig und nach meiner besten Einsicht ertheilen, die Prüfungen der Schüler und sonstigen Thierärzte mit Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen, und die Zeugnisse gewissenhaft ausstellen, den Director der Anstalt in der Ausübung der Disciplin kräftigst unterstützen, der Erhaltung der Gebäude, des Inventars und der Sammlungen der Anstalt alle Sorgfalt widmen, die von mir geforderten dienstlichen Gutachten nach meinem besten Wissen und Gewissen ohne alle Nebenabsichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, das Beste der Anstalt nach meinen Kräften fördern,

falls mir die mit der Anstalt verbundene Apotheke übertragen werden sollte, für ausreichenden Vorrath guter, kräftiger, echter und reiner Arzneimittel Sorge tragen, solche stets nur in untadeliger Beschaffenheit verabfolgen lassen, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

XIV. Hoheits-Commissariat für das Herzogthum Arenberg-Meppen.

142. Hoheits-Commissair.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hoheits-Commissairs für das Herzogthum Arenberg-Meppen nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, die Aufrechthaltung der Regierungsrechte Seiner Majestät des Königs sorgfältig wahren, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

XV. Osnabrück'sche Brandversicherungs-Societät.

143. Rendant.

Ich schwöre 2c., daß ich das mir übertragene Amt des Rendanten der Osnabrückschen Brandversicherungs-Societät in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich verwalten, die in die Casse der Societät fließenden Gelder ordnungsmäßig erheben, sorgsam und abgesondert verwahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, vielmehr nach den mir zukommenden Anweisungen gehörig auszahlen, darüber richtige Rechnung führen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, nnd mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr 2c.

XVI. Saline zu Lüneburg.

144. Director.

Ich schwöre 2c., daß ich den mir übertragenen Dienst des Directors der Saline zu Lüneburg in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste des Salzwerks und der damit verbundenen Anlagen nach Kräften fördern, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen sorgfältig beachten, die Führung der Rechnungen und

Cassen, die Aufbewahrung und Ablieferung der Gelder überwachen, den guten Betrieb der Saline und der chemischen Fabrik, so wie den Verkauf der Producte nach meinen Kräften fördern, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die künftige Form der Diensteide betr., vom 29. Decbr. 1858. (II. 21.)

In Beziehung auf die §§ 14 bis 16 und § 112 des Gesetzes vom 24. Junius d. J., die Verhältnisse der Königlichen Diener betreffend, bestimmen Wir, daß die in Unserem dienstlichen Wirkungskreise neu anzustellenden Königlichen Diener nach vorgängiger Ableistung des Huldigungseides den nachstehenden Diensteid zu leisten haben:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die zu meiner Kenntniß gelangenden, die Geheimhaltung erfordernden, oder als solche bezeichneten, dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Diese Bekanntmachung soll in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betr., vom 10. Mai 1859. (I. 499.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir erlassen mit verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Die Erkennung von Disciplinarstrafen gegen die richterlichen Mitglieder des Oberappellationsgerichts, der Obergerichte und der Amtsgerichte erfolgt, vorbehältlich der Vorschrift des § 14, durch besondere Disciplinargerichte.

§ 2. Für die Disciplinarstrafsachen der richterlichen Mitglieder der Ober- und Amtsgerichte bildet der Strafsenat des Oberappellationsgerichts die erste, der Cassationssenat desselben Gerichts die zweite Instanz.

Ueber Disciplinarstrafsachen der richterlichen Mitglieder des Oberappellationsgerichts entscheidet, unter Ausschluß der Berufung, der Cassationssenat dieses Gerichts.

§ 3. In Disciplinarstrafsachen gegen Mitglieder der Amtsgerichte kann der Strafsenat auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft, insofern nicht die Strafen unter 4—6 des § 4 verwirkt erscheinen und der Beschuldigte nicht innerhalb vierzehntägiger Frist nach geschlossener Voruntersuchung die Entscheidung durch den Strafsenat selbst beantragt hat, die Hauptverhandlungen vor den großen Senat desjenigen Obergerichts, welchem der Beschuldigte untergeordnet ist, verweisen.

Es soll an dieser Hauptverhandlung, wenn irgend thunlich, der Präsident und Vicepräsident des Obergerichts, unter Wegfall der jüngsten Mitglieder des großen Senats Theil nehmen, die Zuziehung nicht etatsmäßiger Mitglieder aber nur in Nothfällen gestattet sein.

Die Berufung geht an den Strafsenat.

§ 4. Disciplinarstrafen sind:

1) Geldbuße bis 100 Thaler (einschl.);
2) schriftlicher Verweis;
3) mündlicher Verweis zu Protocoll, den Umständen nach vor versammelter Behörde;
4) Suspension vom Dienste oder Gehalte, beziehungsweise vom Wartegelde oder Ruhegehalte, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
5) theilweise Entziehung des Gehalts, Wartegelds oder Ruhegehalts;
6) Dienstentlassung, gänzliche Entziehung des Wartegelds oder Ruhegehalts.

Von den Disciplinarstrafen unter 1—5 können nach Umständen mehrere mit einander verbunden werden.

§ 5. Bei Erkennung der Strafe sind die für die übrigen Königlichen Diener geltenden Vorschriften, insbesondere die des § 177 Abs. 4 des Landesverfassungsgesetzes*) und der §§ 45, 49 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener,**) zu berücksichtigen.

---

*) Darnach können Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, unter Umständen vom Könige nach Anhörung des Staatsraths, mit Entziehung des Diensteinkommens vom Amte suspendirt, auf ein geringer besoldetes Amt versetzt oder auch ganz entlassen werden.

**) Der § 45 enthält Vorschriften für den Fall, daß ein Königl. Diener seinen Posten ohne Urlaub verläßt, oder sonst seine Dienstführung einstellt u. s. w., während der § 49 das Verfahren gegen solche Königl. Diener bezeichnet, bei denen frühere Strafen u. s. w. nichts geholfen haben, welche ihren Dienst verwahrlosen oder unsittlich leben u. s. w., so wie gegen solche, welche die verfassungsmäßige Entstehung von Gesetzen und Verordnungen bestreiten.

Der Rückfall setzt Gleichartigkeit der Disciplinarvergehen nicht voraus.

§ 6. Auf das Disciplinarverfahren finden im Allgemeinen die Vorschriften der Strafproceßordnung über das Verfahren in leichten Straffällen, so wie der Strafproceßkostentaxe die gleiche beziehungsweise sinngemäße Anwendung.

Daneben gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§ 7. Die Erhebung der Beschuldigung gegen die richterlichen Mitglieder des Oberappellationsgerichts, so wie gegen die Präsidenten und Vicepräsidenten der Obergerichte ist durch die Genehmigung des Justiz-Ministeriums bedingt.

§ 8. Eine Voruntersuchung muß in jedem Falle Statt finden; den Untersuchungsrichter bestellt der Vorsitzende des Disciplinargerichts aus der Mitte der beim Oberappellationsgerichte, den Ober- oder Amtsgerichten angestellten Richter.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Voruntersuchung soll in der Regel eidlich erfolgen.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung steht dem Beschuldigten frei, die Untersuchungsacten einzusehen und binnen vierzehntägiger Frist eine Vertheidigungsschrift zu den Acten zu bringen.

§ 9. Das Disciplinargericht erster Instanz nimmt zugleich die Geschäfte der Rathskammer wahr.

Dasselbe kann, unbeschadet der Vorschrift des § 129 der Strafproceßordnung, auf übereinstimmenden Antrag der Oberstaatsanwaltschaft und des Beschuldigten verfügen, daß unter Verzicht auf die Vorladung einzelner Zeugen zur Hauptverhandlung die eidlich erfolgte Aussage derselben in der Sitzung verlesen werde, vorausgesetzt, daß dieses im Interesse des Beschuldigten und des öffentlichen Dienstes angemessen erscheint.

Die Liste der zur Hauptverhandlung vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Beschuldigten bei der Ladung mitzutheilen.

§ 10. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, doch kann auf Wunsch des Beschuldigten einzelnen Personen vom erkennenden Gerichte der Zutritt gestattet werden.

Auch dürfen die Mitglieder des Proceßgerichts und der betreffenden Staatsanwaltschaft der Hauptverhandlung beiwohnen.

§ 11. Der Beschuldigte kann sich nach Vorschrift des § 140 S. 2 und 3 der Strafproceßordnung in der Hauptverhandlung durch einen Dritten vertreten lassen.

§ 12. Erscheint in dem Berufungstermine der Berufende weder persönlich noch durch einen Vertreter, so ist seine Berufung sofort zu verwerfen und das angefochtene Erkenntniß, wenn es ein verurtheilendes war, für vollstreckbar zu erklären.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen Disciplinarurtheile nicht Statt.

§ 13. Auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft kann das zuständige Disciplinargericht, wenn dasselbe bei beziehungsweise nach

Einleitung eines Disciplinarverfahrens oder nach Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Richter dafür hält, daß eine fernere Dienstversehung durch den Letzteren dem dienstlichen Interesse besonders zuwider sei, schon vor Abgabe des Endurtheils die Suspension zur Sicherung des Dienstes, unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 54 S. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener, verfügen.

Insofern nicht diese Verfügung vom Cassationssenate erfolgt, steht gegen dieselbe, wenn sie den Antrag zurückweiset, der Oberstaatsanwaltschaft, wenn sie aber dem Antrage Statt giebt, dem Beschuldigten die Berufung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

§ 14. Geldbußen und schriftliche Verweise können, ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens, von den Senaten der höheren Gerichte gegen die ihnen untergeordneten Richter wegen Verabsäumung einzelner bestimmter Vorschriften, Verzögerungen und sonstiger Ordnungswidrigkeiten sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Staatsanwaltschaft, imgleichen wegen geringer Verstöße gegen die Vorschriften des § 32 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener, jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, erkannt werden.

Die Berufung geht an den Strafsenat, insofern aber die beschwerende Verfügung von diesem oder einem der Civilsenate des Oberappellationsgerichts erfolgte, an den Cassationssenat.

§ 15. Die §§ 1—3, 5, 6, 8—14 finden auf das Disciplinarverfahren gegen Notare, unter insoweitiger Gleichstellung der Notare mit den Amtsrichtern, die gleiche beziehungsweise sinngemäße Anwendung, unbeschadet jedoch der Vorschriften der §§ 78 (Schlußsatz), 80 der Notariatsordnung vom 18. September 1853.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai d. J. in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 10. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 10. Mai 1859.

F. Heise,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betr., vom 8. Januar 1856. (I. 3.)

Auf Grund des § 89 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 erlassen Wir zur Ausführung der §§ 78 und 82 des gedachten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften:

§ 1. Die Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind an das Justiz-Ministerium zu richten.

Sie müssen spätestens bis zum 1. April und 1. September eines jeden Jahrs eingebracht werden.

Später eingebrachte Gesuche werden bis zum nächsten Termine zurückgelegt.

§ 2. Die von den Bittstellern selbst zu verfassenden und zu unterschreibenden Gesuche müssen rücksichtlich des Alters, der Familien- und Vermögensverhältnisse genauere Angaben enthalten.

Auch ist erforderlichen Falls die Staatsangehörigkeit des Bittstellers nachzuweisen.

§ 3. Den Gesuchen sind beizufügen:

1) das Maturitätszeugniß;

2) das Universitätszeugniß, aus welchem hervorgehen muß, daß der Bittsteller ein mindestens dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen Universität absolvirt hat;

3) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Universitätsstudien, sowohl hinsichtlich der Rechtswissenschaft, als der übrigen wissenschaftlichen Ausbildung darzulegen ist;

4) selbstständige Arbeiten (wohin jedoch die in den practischen Collegien gelieferten nicht zu rechnen), falls der Bittsteller bei seinen Studien zu solchen bereits geschritten ist.

In Betreff des Collegienbesuchs (№. 2) behält es bei der Verordnung vom 30. Mai 1848 sein Bewenden. Vergl. jedoch § 1 der Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten.

§ 4. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Gesuchs wird dem Bittsteller die Abhülfe des Mangels binnen bestimmter Frist aufgegeben werden, deren unbenutzter Ablauf die Zurücklegung des Gesuchs als verspätet (§ 1) zur Folge hat.

Ist das Gesuch dagegen zulässig und frei von Mängeln, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung mit der Weisung an den Bittsteller, behuf Empfangnahme einer Proceßacte sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission (§ 5) binnen bestimmter Frist persönlich zu melden, deren unbenutzter Ablauf das Ausscheiden des Rechtscandidaten aus der Zahl der zur Prüfung Zugelassenen zur Folge hat.

§ 5. Die Commission behuf Vornahme der ersten Prüfung soll in Hannover ihren Sitz haben.

Derselben wird ein Protocollführer und ein Bote beigegeben werden.

§ 6. Die Gerichte werden angewiesen, den auf die Prüfung sich beziehenden Requisitionen der Prüfungs-Commission Folge zu leisten.

§ 7. Zu jeder Prüfung bedarf es der Theilnahme von drei Mitgliedern der Commission.

Für Behinderungsfälle sind die Mitglieder der zweiten Prü-

fungs-Commission (§ 37) den Mitgliedern der ersten Prüfungs-Commission substituirt und umgekehrt.

§ 8. Der Vorsitzende der Commission hat dem sich meldenden Candidaten behuf Anfertigung einer schriftlichen Relation eine Proceßacte gegen Empfangsbescheinigung und unter Verweisung auf die Vorschriften der §§ 9—11 dieser Bekanntmachung zu übergeben.

§ 9. Aus der Proceßacte ist eine förmliche Proberelation zu bearbeiten.

Bei dieser Bearbeitung darf sich der Candidat fremder Hülfe nicht bedienen und hat am Schlusse der Reinschrift folgende Erklärung:

> „Ich versichere an Eides Statt, daß ich bei der Ausarbeitung der vorstehenden Relation fremder Hülfe mich nicht bedient habe."

abzugeben, dieselbe auch zu unterzeichnen.

§ 10. Die Relation ist am Sitze der Commission auszuarbeiten. Nur in sehr dringenden Fällen wird eine Ausnahme von dieser Regel vom Justiz-Ministerium gestattet werden.

§ 11. Spätestens bis zum Ablaufe einer zweimonatlichen Frist, angerechnet vom Tage des Empfanges der Proceßacte, ist diese nebst der von dem Candidaten selbst anzufertigenden Reinschrift der Relation an den Vorsitzenden der Commission abzuliefern.

Fristverlängerungen sollen nur aus sehr erheblichen, genügend bescheinigten Gründen gestattet werden.

Eine erste, höchstens 14 Tage betragende Fristverlängerung kann von dem Vorsitzenden der Commission, jede weitere Fristverlängerung nur vom Justiz-Ministerium gewährt werden.

Der unbenutzte Ablauf der Frist hat die sofortige Rückforderung der Proceßacte und demgemäß das Ausscheiden des säumigen Candidaten aus der Zahl der zur Prüfung Zugelassenen zur Folge.

§ 12. Nachdem die Relation bei den Mitgliedern der Prüfungs-Commission circulirt hat, ist der Candidat behuf mündlicher Prüfung vorzuladen.

Sollte jedoch die Relation einen solchen Mangel an Beurtheilungskraft, Rechtskenntnissen oder allgemeiner Bildung verrathen, daß von der Zulassung ihres Verfassers zur weiteren Vorbereitung, wenigstens vor der Hand, kein Nutzen zu erwarten, so ist dieserhalb, unter Einsendung der Arbeit, an das Justiz-Ministerium zu berichten.

§ 13. Die mündliche Prüfung soll in der Regel nicht unter zwei Stunden dauern und sich thunlichst auf sämmtliche Hauptzweige der Rechtswissenschaft erstrecken.

Es ist dahin zu streben, daß sich klar herausstelle, ob der Candidat gute natürliche Fähigkeiten, insbesondere eine gesunde Beurtheilungskraft besitzt, so wie ob er, neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, tüchtige rechtswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere der Rechtsquellen, erworben hat.

In letzterer Beziehung ist vorzugsweise zu erforschen, ob das Wissen ein zusammenhängendes, durchdachtes, klares, mithin lebendiges und sicher anzuwendendes ist.

§ 14. Nach beendigter mündlicher Prüfung, worüber ein Protocoll aufzunehmen, hat die Prüfungs-Commission zum gedachten Protocolle mit Rücksicht auf den Gesammterfolg der Prüfung sich darüber aussprechen:

ob der Geprüfte die Prüfung bestanden,

und im Bejahungsfalle:

ob er die Prüfung „genügend", „gut" oder „ausgezeichnet" bestanden.

Dieser Ausspruch ist bezüglich des Ergebnisses sowohl der schriftlichen als der mündlichen Prüfung näher zu begründen.

Jedes Mitglied, welches rücksichtlich der Frage, ob die Prüfung bestanden sei, dissentirt, ist verpflichtet, seinen Dissens in einem, dem Protocolle beizufügenden Schriftsatze näher zu begründen.

§ 15. Die Prüfungs-Commission kann, wenn sie für erforderlich hält, eine größere Sicherheit des Urtheils zu gewinnen, die Anfertigung von Clausurarbeiten verfügen.

Zum Gegenstande dieser Arbeiten sind vorzugsweise Beurtheilungen einfacherer Rechtsfälle und Erklärungen von Gesetzesstellen zu wählen.

Ob der Gebrauch von Hülfsmitteln, eventuell welcher, zu gewähren, hängt vom Ermessen des Vorsitzenden der Commission ab.

§ 16. Das Prüfungsprotocoll nebst Proberelation ist von dem Vorsitzenden der Commission berichtlich an das Justiz-Ministerium einzusenden.

§ 17. Candidaten, welche wegen ungünstigen Erfolgs der Prüfung zurückgewiesen werden, können nach dem Ermessen des Justiz-Ministeriums zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahrs, falls nicht dringende Gründe eine Abkürzung dieser Frist rechtfertigen.

§ 18. Bei günstigem Erfolge der Prüfung werden die Candidaten zu Auditoren ernannt und zu den Geschäften eines bestimmten Amtsgerichts zugelassen.

§ 19. Auditoren, welche zu Gerichts-Assessoren ernannt zu werden wünschen, haben mindestens zwei und ein halbes Jahr an den amtsgerichtlichen Geschäften Theil zu nehmen.

Wir behalten Uns vor, nach Umständen eine Ausnahme von dieser Vorschrift rücksichtlich der bereits zugelassenen Auditoren insoweit eintreten zu lassen, als es denselben wegen der gesetzlichen Bestimmung einer halbjährlichen Beschäftigung bei den Obergerichten bez. Advocaten unmöglich ist, jener Vorschrift nachzukommen.

§ 20. Wegen Zulassung zu den Geschäften der Obergerichte und Advocaten haben die Auditoren ihre Anträge an das Justiz-Ministerium zu richten.

Anträge, welche auf Zulassung zu den Geschäften eines Advocaten gerichtet sind, hat dieser zum Zeichen der Genehmigung zu unterzeichnen.

§ 21. Die Vorsitzenden der Gerichte haben die zu den gericht-

lichen Geschäften zugelassenen Auditoren erst dann zu entlassen, wenn ihnen die, die Zulassung der Auditoren zu anderweiter Beschäftigung oder zur zweiten juristischen Prüfung verfügenden Rescripte abschriftlich zugegangen sind.

Ingleichen haben die Advocaten die zur Theilnahme an ihren Geschäften zugelassenen Auditoren von dieser Theilnahme erst dann zu entbinden, wenn die Auditoren zu anderweiter Beschäftigung oder zur zweiten juristischen Prüfung zugelassen worden sind. Die Auditoren haben zu diesem Zwecke die, diese Zulassung verfügenden Rescripte den Advocaten vorzulegen.

§ 22. Die Auditoren sind auf Anweisung des Justiz=Ministeriums zu beeidigen.

Sie schwören, nach vorgängigem Huldigungseide, wie nachfolgt:

Ich schwöre u. s. w.

„daß ich die mir übertragenen und später zu übertragenden Geschäfte, insbesondere die Protocollführung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die vermöge meiner dienstlichen Beschäftigung zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Auditor wohl ansteht und gebührt;"

So wahr u. s. w.

Von dem Tage der Beeidigung beginnt die vierjährige Vorbereitungsfrist.

§ 23. Die Auditoren stehen unter der **besonderen** Aufsicht der Gerichte und Advocaten, bei welchen sie zur Zeit beschäftigt werden.

Diese haben sowohl auf das geschäftliche, als das sittliche Betragen der Auditoren zu achten, und sind befugt, wie verpflichtet, Erinnerungen und Weisungen zu ertheilen.

Bleiben Erinnerungen und Weisungen fruchtlos, so ist hiervon, wie auch von gröberen Verstößen dem Justiz=Ministerium Anzeige zu machen.

Vergl. auch § 9 ff. bezw. § 1 des Gesetzes, die Einrichtung von Anwaltscammern betreffend.

§ 24. Die bei Advocaten beschäftigten Auditoren stehen außerdem unter der besonderen Aufsicht der Staatsanwaltschaften. (§ 23. S. 2. und 3.)

Dieselben haben insbesondere auch darauf zu sehen, ob die Auditoren bei den betreffenden Advocaten genügend beschäftigt sind und werden angewiesen, zu diesem Zwecke die Geschäftsverzeichnisse (§ 27) von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen.

Hinsichtlich derjenigen Auditoren, welche bei nicht an Obergerichtsorten wohnenden Advocaten beschäftigt werden, sind die den Staatsanwaltschaften übertragenen Functionen von dem Vorsitzenden des betreffenden Amtsgerichts wahrzunehmen.

§ 25. Den Gerichten und Advocaten wird zur dringenden Pflicht gemacht, die Ausbildung der bei ihnen zur Beschäftigung zugelassenen Auditoren mit allen Kräften zu befördern, dieselben insbesondere in die betreffenden Geschäfte, ihrem ganzen Umfange nach, einzuführen.

§ 26. Die Auditoren haben sich aller Nebengeschäfte zu enthalten, insofern nicht die Uebernahme eines einzelnen Geschäfts von dem Vorsitzenden des betreffenden Gerichts, bezw. der Staatsanwaltschaft (§ 24) ausnahmsweise ihnen gestattet wird.

Die Uebernahme von Nebengeschäften bei dem Gerichte, zu dessen Geschäften der Auditor zugelassen ist, darf nur unter der doppelten Voraussetzung gestattet werden, daß es sich um eine nothwendige Vertheidigung (§ 73. S. 3 der Straf-Proceßordnung) handelt, und daß es ausnahmsweise an der zur Vertheidigung erforderlichen Anzahl von am Orte der schwurgerichtlichen Verhandlungen ansässigen Advocaten fehlt.

Die Uebernahme von Vertheidigungen nach Maßgabe des § 73 der Straf-Proceßordnung, so wie das Verhandeln in bürgerlichen Streitigkeiten nach Maßgabe des § 104 der bürgerlichen Proceßordnung ist bezüglich der bei Advocaten beschäftigten Auditoren als Nebengeschäft nicht anzusehen.

§ 27. Die Auditoren haben ein Geschäftsverzeichniß zu führen.

In diesem sind allwöchentlich Uebersichten der Geschäftsthätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte und Ausarbeitungen zu geben.

Diese Uebersichten hat der Auditor allwöchentlich dem betreffenden Obergerichts-Vorsitzenden, Amtsrichter und Advocaten zur Durchsicht vorzulegen, welche dieselben allwöchentlich mit ihrem „Gesehen", ihrem Namen und dem Datum zu versehen haben.

Die die Aufsicht führenden Personen haben auf eine genaue Beachtung dieser Vorschriften mit Strenge zu sehen.

§ 28. Die Zeugnisse für die Auditoren sind mit strengster Gewissenhaftigkeit auszustellen.

Dieselben haben sich sowohl auf die geschäftliche Thätigkeit und den Grad der erlangten Ausbildung, insbesondere bezüglich des mündlichen Vortrages, als auch auf das sittliche Verhalten des Auditors zu erstrecken.

Sind erheblichere Lücken im theoretischen oder practischen Wissen des Auditors hervorgetreten, so ist dieses bemerkbar zu machen, auch ferner hervorzuheben, in welchen Geschäftszweigen der Auditor vorzugsweise beschäftigt worden sei.

§ 29. Die Zeugnisse sind sofort nach erfolgter Entlassung des Auditors auszustellen und dem Justiz-Ministerium zu übersenden, von den Gerichten als Anlage des Berichts über die erfolgte Entlassung, von den Advocaten unter Couvert ohne Begleitbericht.

Zeugnisse, welche nach dieser Vorschrift bereits einzusenden gewesen wären, bislang aber noch nicht eingesandt worden sind,

werden bis bis Ende Februar d. J. dem Justiz-Ministerium zu übermitteln sein.

§ 30. Die obergerichtlichen Zeugnisse sind nicht vom gesammten Gerichte, sondern von dem Vorsitzenden der betreffenden Gerichtsabtheilung bezw. dem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter, unter dessen specieller Aufsicht der Auditor beschäftigt gewesen ist, auszustellen. Hat eine dauernde Beschäftigung unter der Leitung verschiedener Personen stattgefunden, so ist von jeder derselben ein Zeugniß auszustellen. Diese Zeugnisse sind dem Präsidenten des Gerichts offen zuzustellen und von diesem, mit einer Aeußerung über das sittliche Verhalten des Auditors begleitet, dem Justiz-Ministerium zu übersenden.

§ 31. Den bei Advocaten beschäftigten Auditoren kann ein Urlaub bis zu 3 Wochen von jenen bewilligt werden. Weiter gehende Urlaubsgesuche sind, zugleich mit einer Erklärung des betreffenden Advocaten über Zulässigkeit des erbetenen Urlaubs, an die vorgesetzte Staatsanwaltschaft zu richten. Diese kann einen Urlaub bis zu 6, bezw. bei Reisen in das außerdeutsche Ausland bis zu 3 Wochen selbst bewilligen, hat dagegen weiter gehende Urlaubsgesuche dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

Wegen Beurlaubung der bei den Gerichten beschäftigten Auditoren entscheiden die Vorschriften des Generalrescripts vom 4. Julius 1853.

§ 32. Nach Ablauf der vierjährigen Vorbereitungszeit haben die Auditoren ihr Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung an das Justiz-Ministerium zu richten.

Eine Abkürzung der Frist findet nicht Statt. (Vergl. jedoch § 88 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.)

Läßt der Auditor ein halbes Jahr nach Beendignng der Vorbereitungszeit ohne Meldung zur Prüfung verstreichen, so wird sein Name in der Auditorenliste gestrichen, es wäre denn, daß eine Verlängerung der Vorbereitungsfrist aus triftigen Gründen vom Justiz-Ministerium bewilligt worden wäre.

§ 33. In den Gesuchen sind unter Hervorhebung des Tages der Beeidigung die einzelnen Gerichte und Advocaten, bei welchen, so wie die Zeit, während welcher der Auditor bei den einzelnen Gerichten und Advocaten beschäftigt gewesen ist, zu bemerken.

§ 34. Den Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Studien während der vierjährigen Vorbereitungsfrist in Betreff sowohl der practischen, als der theoretischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung darzulegen ist;

2) das Geschäftsverzeichniß (§ 27);

3) Abschriften practischer Ausarbeitungen, mit der Bescheinigung des betreffenden Obergerichts-Vorsitzenden, Amtsrichters und Advocaten, daß der Auditor diese Arbeiten selbst verfaßt habe, versehen;

4) rechtswissenschaftliche Aufsätze, mit der Versicherung, daß dieselben von dem Auditor gearbeitet seien, versehen.

Zum Gegenstande dieser Aufsätze ist ganz vorzugsweise das Landes-, Provinzial- und Statutar-Recht, besonders mit Rücksicht der Stellung desselben zum gemeinen Rechte, zu wählen.

§ 35. Zugleich hat der Auditor das Gericht, bezw. den Advocaten, bei welchem er zur Zeit beschäftigt ist, um die Ausstellung und Einsendung eines Zeugnisses, auch um berichtliche Uebersendung einzelner, namhaft zu machender Untersuchungsacten, in welchen er das Protocoll geführt hat, die betreffenden Gerichte zu ersuchen.

Diesen Gesuchen haben die Gerichte, bezw. Advocaten unverzüglich zu entsprechen.

§ 36. Läßt die Prüfung des Gesuchs dessen Gewährung unbedenklich erscheinen, so wird der Auditor zur zweiten Prüfung zugelassen und angewiesen, bei dem Vorsitzenden der zweiten Prüfungs-Commission (§ 37) binnen bestimmter Frist sich persönlich zu melden.

§ 37. Die zweite Prüfungs-Commission soll, gleich der ersten, zu Hannover ihren Sitz haben, auch einen Protocollführer und einen Boten beigeordnet erhalten.

Auf dieselbe finden die Vorschriften der §§ 6, 7 gleichfalls Anwendung.

§ 38. Rücksichtlich der zweiten Prüfung greifen im Allgemeinen die Bestimmungen der §§ 8—17 Platz, unter Berücksichtigung jedoch der nachfolgenden Vorschriften. (§§ 39—45.)

§ 39. Dem zu Prüfenden werden zwei Proceßacten übergeben, die eine zur Anfertigung einer schriftlichen Proberelation, die andere behuf Erstattung eines mündlichen Vortrages.

§ 40. An die Stelle der zweimonatlichen Frist, innerhalb welcher die schriftliche Relation abzuliefern (§ 11), tritt eine sechswöchige; dagegen wird das Erforderniß der eigenhändigen Anfertigung der Reinschrift nachgelassen.

§ 41. Zwischen dem Tage, an welchem die schriftliche Relation abgeliefert wird, und dem Tage der mündlichen Prüfung muß dem Auditor zur specielleren Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag eine Zeit von mindestens zehn Tagen frei bleiben.

§ 42. Die mündliche Prüfung beginnt mit der Erstattung des mündlichen Vortrages.

Derselbe ist frei zu halten; doch darf der zu Prüfende bei der Darlegung des factischen Sachverhalts der Acten, bei dem Vortrage der rechtlichen Beurtheilung kurzer schriftlicher Bemerkungen zur Unterstützung des Gedächtnisses sich bedienen.

Nach beendigtem Vortrage hat der zu Prüfende den Entwurf der Urtheilsformel mit Entscheidungsgründen, imgleichen die Erklärung an Eides Statt, daß er sich bei der Vorbereitung zu dem erstatteten mündlichen Vortrage fremder Hülfe nicht bedient habe, dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 43. An den mündlichen Vortrag schließt sich die Prüfung durch Vorlegung einzelner Fragen, Rechtsfälle und Gesetzesstellen.

Es ist besonders die practische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Betreff der Geschäftsgewandtheit zu erforschen.

§ 44. Die Prüfungs-Commission wird angewiesen, in Betreff der zweiten Prüfung, besonders bei der Beschlußfassung über die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, mit derjenigen Strenge zu verfahren, welche durch das Interesse des Dienstes gefordert, und durch die Erwägung, daß dem Auditor eine vierjährige Vorbereitungsfrist für den Justizdienst gestattet war, gerechtfertigt wird.

Sie hat bei der Beurtheilung des Ergebnisses der Prüfung die ihr zu übersendenden Arbeiten des Geprüften, imgleichen die Befähigung desselben zum mündlichen Vortrage in Mitberücksichtigung zu ziehen, in letzterer Beziehung auch jedesmal das Erforderliche zum Prüfungsprotocolle hervorzuheben.

§ 45. Läßt der Auditor, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, ein und ein halbes Jahr ohne wiederholte Meldung zur Prüfung verstreichen, so wird sein Name in der Auditorenliste gestrichen, es wäre denn, daß eine Verlängerung der weiteren Vorbereitungszeit aus triftigen Gründen vom Justiz-Ministerium bewilligt worden wäre.

§ 46. Wir behalten Uns vor, die obigen Ausführungsvorschriften, welche an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 15. September 1852 treten, zu ergänzen oder abzuändern.

Verordnung über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten vom 17. Januar 1856. (I. 25.)

Georg der Fünfte rc. rc. Demnach die Verordnung über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten vom 16. September 1852 in mehrfacher Beziehung dem Zwecke nicht entsprochen hat, finden Wir Uns bewogen, unter Aufhebung jener Verordnung, über den gedachten Gegenstand hiemit Folgendes zu bestimmen:

§ 1. Wer als Verwaltungsbeamter angestellt zu werden wünscht, hat zunächst nachzuweisen:

1) daß er dem Studium der Rechtswissenschaft, so wie der Staatswissenschaften, namentlich der Volks- und Staatswirthschaftslehre (National-Oeconomie und Finanzwissenschaft) während eines dreijährigen Zeitraumes auf einer deutschen Universität obgelegen habe;

2) daß er nach Erledigung der für angehende Richter und Sachwalter vorgeschriebenen ersten juristischen Prüfung während eines anderthalbjährigen Zeitraumes bei einem Amtsgerichte oder auch, — sofern solches unter besonderen Umständen von dem

Ministerium des Innern ausnahmsweise zugelassen werden sollte, — bei einem Obergerichte als Auditor gearbeitet hat.

§ 2.*) Daneben hat derselbe bei Unserem Ministerium des Innern um Zulassung als Auditor bei einem Verwaltungsamte nachzusuchen. Dem Gesuche ist eine Nachweisung darüber beizufügen, daß der standesmäßige Unterhalt bis zur Erlangung einer ausreichenden Diensteinnahme gesichert ist.

§ 3. Derselbe hat gleichzeitig das Gericht, bei welchem er zuletzt gearbeitet hat, zu ersuchen, über seine Befähigung, seinen Fleiß, sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten und namentlich darüber, ob der Auditor in geordneten häuslichen und Vermögensverhältnissen sich befinde, an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

Die Gerichte werden hierdurch angewiesen, den angedeuteten Bericht auf Ersuchen des Auditors unverzüglich zu erstatten.

§ 4. Es sollen als Amtsauditoren nicht mehr zugelassen werden, als erforderlich ist, um dem muthmaßlichen Bedürfnisse künftiger Anstellungen zu genügen.

§ 5. Wenn die Zulassung erfolgt, so wird das Amt, bei welchem der Auditor sich zu beschäftigen hat, von Unserem Ministerium des Innern bestimmt. Auch kann der Auditor ausnahmsweise bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden.

§ 6. Die Auditoren sind bei ihrem Eintritt in die Geschäfte auf den früher geleisteten Eid zu verweisen.

§ 7. Die Auditoren sind verbunden, die ihnen übertragenen Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Beamten treu und fleißig zu verrichten, so wie in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke der eingenommenen Stellung entspricht.

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Vorbildung der Verwaltungsbeamten betr., v. 18. Februar 1856. (I. 66.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 3, 34 der Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten vom 17. v. M. erlassen Wir in Beziehung auf die Gesuche um Zulassung als Auditor bei einem Verwaltungsamte folgende Bestimmungen

§ 1. Die Gesuche sind bis zum 1. Januar bezw. 1. Julius jeden Jahrs bei Uns einzureichen.

Später eingehende Gesuche werden bis zum nächsten Termine zurückgelegt werden.

§ 2. Daß die vorschriftsmäßige anderthalbjährige Vorbereitung bei einem Amtsgerichte (oder ausnahmsweise bei einem Obergerichte) zur Zeit der Einreichung des Gesuchs schon vollendet sei, ist nicht erforderlich. Es werden vielmehr, sofern nicht sonstige Gründe entgegenstehen, die Gesuche aller derjenigen Auditoren in Betracht genommen werden, welche für den Termin von Ostern, bezw. Michaelis, des zweiten Vorjahrs zur ersten juristischen Prüfung und nach deren Erledigung zu den Geschäften eines Amtsgerichts (Obergerichts) zugelassen sind.

§ 3. Auf die bis zum Ablauf d. M. etwa noch eingehende Gesuche wird der Absatz 2 des § 1 keine Anwendung finden. Später eingehende Gesuche werden bis zum nächsten Termine zurückgelegt werden.

§ 8. Die Auditoren haben ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem die bedeutenderen Gegenstände besonders hervorzuheben sind. Das Verzeichniß ist monatlich dem Beamten, sofern der Letztere nicht eine andere Zeitperiode bestimmt, vorzulegen, und von demselben mit der Bemerkung „gesehen" mit Namen und Datum zu versehen. Dieses Verzeichniß ist dem Landdrosten bei der Visitation jedesmal vorzulegen.

§ 9. Die Auditoren dürfen sich nicht ohne Urlaub entfernen oder sonst ihren Geschäften entziehen. Ueber Ertheilung des Urlaubs gelten bis auf Weiteres die bestehenden Bestimmungen.

§ 10. Die Beamten haben die tüchtige Ausbildung der Auditoren thunlichst zu fördern, insbesondere dahin zu sehen, daß dieselben sich mit allen bei dem Amte vorkommenden Dienstzweigen bekannt machen.

§ 11. Die Beamten haben ferner das außerdienstliche Verhalten der Auditoren zu beachten, Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

§ 12. Bleibt diese Einwirkung ohne Erfolg, oder hat der Auditor gegen die Vorschriften des § 7 in erheblicherem Maße gefehlt, so ist darüber bei der vorgesetzten Landdrostei Anzeige zu machen.

§ 13. Die Landdrosteien und namentlich die Vorsitzenden derselben haben ebenfalls das Verhalten der Auditoren zu beachten und dahin zu sehen, daß solches von Seiten der Beamten gehörig geschehe. Erstere haben in den geeigneten Fällen mit Erinnnerungen und Weisungen auch ihrer Seits einzuschreiten, oder auch (vergl. insbesondere § 12) bei dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen, welches den Umständen nach die Ausschließung des Auditors von einer ferneren Theilnahme an den Amtsgeschäften und dessen Streichung aus der Liste der Auditoren verfügen wird.

§ 14. Im Fall der Versetzung eines Auditors hat das Amt, bei welchem derselbe bis dahin beschäftigt gewesen, über die im § 3 angedeuteten Umstände unaufgefordert an Unser Ministerium des Innern, so wie an die betreffende Landdrostei sofort zu berichten. In gleicher Weise ist alljährlich im Februar von den betreffenden Beamten über das Verhalten der Auditoren an die vorgesetzte Landdrostei und von dem Vorsitzenden der Letzteren im März an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

§ 15. Die Zeit, während welcher die Auditoren an den Geschäften eines Verwaltungsamts Theil zu nehmen haben, wird auf zwei und ein halbes Jahr festgesetzt. Es ist jedoch die Zeit mit einzurechnen, welche bei dem Uebergange von den Amtsgerichten zu den Verwaltungsämtern (§§ 1 bis 5) ohne Verschulden des Auditors verstrichen sein mag.

§ 16. Nach Verlauf dieser Vorbereitungszeit hat der Auditor eine zweite Prüfung zu bestehen, um seine Befähigung für den Verwaltungsdienst darzuthun.

§ 17. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist bei Unserem Ministerium des Innern zu erwirken, und wird nach Maßgabe der Würdigkeit und der sonst etwa in Betracht zu ziehenden Umstände bemessen werden.

Wer sein Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung ohne genügende Entschuldigung um mehr als ein halbes Jahr verzögert, hat schon aus diesem Grunde Streichung aus der Reihe der Amtsauditoren zu gewärtigen.

§ 18. Dem Gesuche ist beizufügen:

1) ein von dem Auditor verfaßter und geschriebener Aufsatz über den Gang seiner wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung seit der ersten Prüfung;

2) das Geschäftsverzeichniß (vergl. § 8);

3) Arbeiten über Verwaltungsgegenstände, welche bei dem Amte vorgekommen sind. Bei diesen ist von dem Amte zu bezeugen, daß der Auditor sie verfaßt habe; daneben auch

4) sofern der Auditor dazu geschritten ist, Privatarbeiten über sonstige Verwaltungsgegenstände, namentlich volkswirthschaftliche Verhältnisse der Gegenden, in welchen er beschäftigt gewesen. Bei diesen muß der Auditor versichern, daß er sie ohne fremde Hülfe verfaßt habe;

5) ein Verzeichniß derjenigen Gerichte und Verwaltungsbehörden, bei welchen der Auditor zugelassen gewesen ist.

§ 19. Daneben hat der Auditor das Amt, bei welchem er zuletzt gearbeitet hat, zu ersuchen, über die im § 3 angedeuteten Umstände an das Ministerium des Innern zu berichten.

Die Aemter werden angewiesen, solchen Bericht auf Ansuchen des Auditors unverzüglich zu erstatten.

§ 20. Wenn hiernach die Zulassung zur Prüfung erfolgt, so ist solche vor der zur Prüfung der Verwaltungsbeamten niedergesetzten Commission zu bestehen.

§ 21. Der Commission ist das Gesuch nebst dessen Anlagen, so wie die Acten über die erste Prüfung zur Benutzung mitzutheilen.

§ 22. Der Auditor hat vor der Commission aus einer Verwaltungsacte einen mündlichen Vortrag zu halten; seine Ansicht über die zu erlassende Verfügung auszusprechen und zu begründen, auch den Entwurf einer solchen vorzulegen

§ 23. Statt dieses Vortrages, oder neben demselben, können andere geeignete Arbeiten über Verwaltungsgegenstände zur Bearbeitung verstellt werden.

§ 24. In beiden Fällen hat der Auditor schriftlich an Eides Statt zu erklären, daß er sich bei Bearbeitung der Sache fremder Hülfe nicht bedienen wolle.

§ 25. Ferner ist der Auditor über die bei den Aemtern vorkommenden Geschäfte, namentlich auch durch Vorlegung practischer Fälle, mündlich zu prüfen.

Daneben sind die Staatswissenschaften, namentlich die Volks-

und Staatswirthschaftslehre (National-Oeconomie und Finanzwissenschaft), das öffentliche Recht des Königreichs, namentlich die Landes- und Kirchenverfassung und deren Geschichte, öffentliche Einrichtungen und volkswirthschaftliche Verhältnisse der Gegenden, in welchen der Auditor beschäftigt gewesen, in geeigneter Weise zu berücksichtigen. *)

§ 26. Bei der Prüfung ist hauptsächlich zu erforschen, ob der Auditor natürliche Befähigung, namentlich Leichtigkeit der Auffassung und ein gesundes Urtheil besitze, ob sein Wissen ein zusammenhängendes und durchdachtes sei.

§ 27. Die Commission hat nach dem Gesammterfolge der Prüfung unter Vorlegung des Protocolls und der Arbeiten sich darüber auszusprechen, ob der Auditor die Prüfung bestanden, und im Bejahungsfalle, ob er sie „genügend", „gut" oder „ausgezeichnet" bestanden habe.

§ 28. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, verliert damit die Aussicht auf Zulassung im Königlichen Dienste. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Befinden der Umstände einen solchen noch fernerweit als Auditor und dann nach Verlauf eines Jahrs, ausnahmsweise eines halben Jahrs, zu einer wiederholten Prüfung zuzulassen. Wenn ein Auditor dann jedoch ohne einen für genügend erkannten Entschuldigungsgrund $1\frac{1}{2}$ Jahre verstreichen läßt, ohne sich zur wiederholten Prüfung zu melden, so hat derselbe Streichung aus der Reihe der Amtsauditoren zu gewärtigen.

§ 29. Wer die wiederholte Prüfung nicht bestanden hat, wird zu einer ferneren Prüfung nicht zugelassen und aus der Reihe der Auditoren gestrichen werden.

§ 30. Die Anstellungen in der höheren Verwaltung erfolgen, sofern nicht besondere Fachkenntniß nöthig ist (§ 32), in der Regel aus denjenigen, welche den Erfordernissen dieser Verordnung genügt haben.

§ 31. Den jetzt schon zugelassenen Auditoren, mögen sie zur Zeit bei der Verwaltung oder bei der Justiz beschäftigt sein,

---

*) Verordnung, die Prüfung der Verwaltungsbeamten betr., v. 28. April 1859. (I. 485.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Zur Vervollständigung des § 25 Unserer Verordnung vom 17. Januar 1856 über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten finden Wir Uns bewogen, hiermit zu verordnen, daß bei den Prüfungen der für den Verwaltungsdienst bestimmten Auditoren auch die Lehren des Römischen Rechts in geeigneter Weise berücksichtigt werden sollen.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

soll die bisherige Vorbereitungszeit, sofern sie der Verordnung vom 16. September 1852 entspricht, angerechnet werden.

§ 32. Die für einzelne besondere Fächer der öffentlichen Verwaltung bestehenden Vorschriften über Vorbildung und Prüfung werden durch diese Verordnung nicht aufgehoben.

§ 33. Es bleibt die unbeschränkte Wahl bei Besetzung der Dienststellen in der öffentlichen Verwaltung, und folgeweise die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung, nach wie vor vorbehalten.

§ 34. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die weiter erforderlich werdenden Vorschriften zu erlassen.

§ 35. Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 17. Januar 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 17. Januar 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Anstellung in der gesandtschaftlichen Dienstlaufbahn und die Diplomaten-Prüfung betr., vom 17. April 1856. (I. 118.)

Unter Bezugnahme auf § 7 des Staatsdiener-Gesetzes vom 8. Mai 1852*) erlassen Wir folgende Bestimmungen über die Anstellung in der gesandtschaftlichen Dienstlaufbahn und über eine abzulegende Diplomaten-Prüfung.

§ 1. Regelmäßig soll künftig nur Solchen eine Anstellung (cf. Abschnitt III. des Staatsdienergesetzes) im diplomatischen Dienstzweige ertheilt werden, welche

1) sich durch mindestens zweijährige practische Beschäftigung, theils bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, theils bei einer der Königlichen Gesandtschaften, zu dem Dienste vorbereitet, und hiernächst

2) durch eine bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten abzulegende Prüfung ihre wissenschaftliche und geschäftliche Befähigung nachgewiesen haben.

§ 2. Die Zulassung zum vorbereitenden Dienste bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder bei einer Kö-

---

*) Jetzt § 7 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königl. Diener vom 24. Juni 1858.

niglichen Gesandtschaft hängt vom Ermessen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ab.

§ 3. Die Diplomaten-Prüfung geschieht vor einer Commission, welche vom Minister bestellt wird und aus einem Vorsitzenden und zwei Besitzern besteht.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richten.

Diesem Gesuche sind beizufügen:

1) Bescheinigungen über Erfüllung der im § 1 sub 1 vorgeschriebenen Bedingung;

2) versiegelte Zeugnisse des betreffenden Gesandtschafts-Chefs über Fleiß, Ausbildung und Verhalten des Candidaten;

und 3) einige von dem letztern während seiner Ausbildungszeit angefertigte practische Arbeiten, versehen mit der Bescheinigung des Gesandtschafts-Chefs, daß sie von dem Candidaten selbst herrühren.

Der Minister entscheidet darüber, ob die Zulassung zur Prüfung auf Grund dieser Zeugnisse und Bescheinigungen erfolgen soll.

Die Ladung zur Prüfung ergeht von der bestellten Commission, nachdem sich der Minister für die Zulassung entschieden hat.

§ 5. Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

§ 6. Die schriftliche Prüfung geht voran.

Sie findet in einem Geschäftslocale des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter ununterbrochener Beaufsichtigung eines der Prüfungs-Commissarien Statt.

Der Candidat hat darin

1) einen ihm vorgelegten größern deutschen Aufsatz in das Französische zu übersetzen;

2) eine deutsche und eine französische Note über einen gegebenen Gegenstand frei auszuarbeiten und

3) ein Thema aus dem Völkerrechte, oder dem deutschen Bundesrechte oder aus der europäischen Staatengeschichte der neuern Zeit in Form einer Abhandlung oder eines Gutachtens zu beantworten.

Aeußere Hülfsmittel sind bei allen diesen Arbeiten ausgeschlossen. Jedoch werden dem Candidaten zu den Arbeiten 1 und 2 auf Verlangen ein französisches Lexikon, und zu der Arbeit 3 die etwa nöthigen Gesetzbücher und Verträge zur Citirung des Textes mitgetheilt.

Ob für die sämmtlichen drei Ausarbeitungen ein einziger Tag oder mehrere Tage zu bestimmen sein, hat die Prüfungs-Commission zu entscheiden. Es soll indessen jede einzelne Arbeit in einem Tage, und zwar in dem Zeitraume von 9 Uhr Morgens bis längstens 6 Uhr Nachmittags vollendet werden.

§ 7. Die mündliche Prüfung erfolgt:

1) in der Hannoverschen Landesgeschichte;

2) in den Grundzügen des Hannoverschen Staatsrechts (Verfassung, Organisation der Behörden, Staatsverträge, namentlich Handels-, Schifffahrts- und Zollverträge);

3) im europäischen Völkerrechte, insbesondere Recht des Krieges, des Friedens, der Neutralen, Seerecht, Gesandtschaftsrecht;

4) im deutschen Bundesrechte, namentlich Grundgesetze und Militairverfassung des Bundes;

5) in der diplomatischen Staatengeschichte der neuen Zeit (Friedensschlüsse, Entstehung und Consolidirung des europäischen Staatensystems seit dem Westphälischen Frieden);

6) in den Formen des diplomatischen, schriftlichen und mündlichen Verkehrs.

Außerdem werden dem Candidaten mehrere Uebersetzungs-Aufgaben in der englischen und französischen Sprache vorgelegt und seine Fertigkeit im Sprechen des Französischen geprüft.

Ueber die mündliche Prüfung wird von einem zugezogenen Protocollführer ein genaues Protocoll aufgenommen.

§ 8. Nach vollendeten Prüfungen hat die Commission über die Befähigung des Candidaten, unter Beilegung der schriftlichen Arbeiten und des Examinations-Protocolls, so wie etwaigen Separat-Votums an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten gutachtlich zu berichten, welcher im Fall der Befähigung dem Candidaten ein Zeugniß über genügend bestandenes Examen ausstellen oder im entgegengesetzten Fall ihm die Abweisung schriftlich eröffnen läßt. Im letztern Falle kann übrigens der Minister dem Candidaten noch einen angemessenen Termin zur Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn er zu berücksichtigende Gründe dazu findet.

§ 9. Das Befähigungszeugniß giebt dem Candidaten kein Recht auf Anstellung oder Salarirung im diplomatischen Dienste, sondern ist nur die Vorbedingung, ohne welche eine solche Anstellung resp. Salarirung nicht eintreten kann.

Ob, wann und unter welchen Bedingungen dem für befähigt erkannten Candidaten eine Dienststelle anzuvertrauen sei, wird von Seiner Majestät dem Könige bestimmt werden.

§ 10. Dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, bei Männern von bereits anerkannter fachwissenschaftlicher und practischer Bildung, deren Gewinnung für den diplomatischen Dienst zweckmäßig erscheint, eine Dispensirung von den im § 1 sub 1 und 2 aufgestellten Bedingungen eintreten zu lassen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die zur Beförderung zum Landes-Oeconomie-Conducteur erforderliche Prüfung betr., v. 1. November 1856. (I. 417.)

Behuf Erreichung einer größeren Gleichförmigkeit bei der zweiten, der Beförderung zum Landes-Oeconomie-Conducteur vorausgehenden Prüfung der Feldmesser wird, unter Aufhebung der in den

§§ 7 bis 15 in Unserer Bekanntmachung vom 30. Junius 1846 ertheilten Vorschriften, hierdurch das Folgende bestimmt:

§ 1. Die Beförderung zum Landes-Oeconomie-Conducteur setzt das Bestehen einer zweiten Prüfung voraus.

Den Feldmessern wird gestattet, sich nach Ablauf von 6 Jahren, von ihrer Beeidigung angerechnet, zu der gedachten zweiten Prüfung zu melden.

§ 2. Die zweite Prüfung geschieht beim Ministerium des Innern nach der von Uns desfalls zu treffenden näheren Anordnung.

§ 3. Das Gesuch eines Feldmessers um Zulassung zu der zweiten Prüfung ist an die Landdrostei, in derem Bezirk derselbe beschäftigt wird, zu richten.

Mit dem Gesuche ist vorzulegen:

a. ein Verzeichniß der von ihm ausgeführten Vermessungen, Eintheilungen und Nivellements, so wie der von ihm bearbeiteten Taxations-Register, Auseinandersetzungs-Berechnungen, Pläne und Theilungs-Urkunden;

b. eine von ihm ohne fremde Hülfe ausgeführte Probearbeit, bestehend in folgenden behuf der Specialtheilung und Verkoppelung einer Feldmark bearbeiteten Actenstücken:

1) dem Taxationsregister,
2) der Auseinandersetzungsberechnung,
3) dem Vertheilungsregister,
4) dem Plane und
5) der Theilungsurkunde,

oder anstatt der letzteren beiden Stücke, dem anstatt Plans bearbeiteten Entwurfe einer Theilungs-Urkunde.

§ 4. Die Landdrostei hat das Gesuch nebst den Anlagen mit einem Gutachten über die vorgelegte Probearbeit und einem Zeugnisse über die von dem Candidaten in den letzten Jahren bewiesene Thätigkeit und Befähigung in den Geschäften an Uns einzusenden.

§ 5. Im mündlichen Prüfungstermine sollen wenigstens eine von dem Candidaten gezeichnete Karte, die Karte einer von ihm verkoppelten Feldmark und die Zeichnungen eines von ihm ausgeführten Nivellements vorliegen.

§ 6. Die mündliche Prüfung wird sich, mit Anwendung auf gegebene Fälle, erstrecken:

a. auf die vollständige Aneignung der nach den geltenden Vorschriften über die erste Prüfung vorgeschriebenen Zweige der mathematischen Wissenschaften;

b. auf die Kenntniß der Theilungs- und Verkoppelungsgesetze und Instructionen;

c. auf allgemeine Kenntnisse der Landwirthschaft und Forstwissenschaft, soweit solche zu der Abschätzung von Theilungsgegenständen, so wie zum Entwurfe einer zweckmäßigen Eintheilung derselben erforderlich sind;

d. Kenntnisse der über Wegbau und Ab- und Bewässerung bestehenden Vorschriften;

e. Kenntniß der wegen der Bodencultur in dem Landdrosteibezirke, in welchem der Feldmesser bisher beschäftigt gewesen ist, bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere über Veräußerlichkeit, Zersplitterung oder Anhäufung des Grundeigenthums, Ausrodung der Forsten, über das Hüten des Viehes, die Schonung der Futterkräuter, die Beobachtung gewisser Feldordnungen (Fruchtfolgen), das Halten reiner Braache u. s. w.

Sind die Feldmesser in Ansehung der hieher einschlagenden Vorschriften zweifelhaft, so können sie sich mit einem Antrage auf nähere Anweisung an die vorgesetzte Landdrostei wenden.

§ 7. Nach dem Ergebnisse der Prüfung ist zu bestimmen, ob der Geprüfte ausgezeichnet befähigt oder befähigt oder unbefähigt zum Landes-Oeconomie-Conducteur ist, und demselben darüber eine Eröffnung zu machen.

Daneben wird dem nicht befähigt befundenen Feldmesser zugleich eröffnet werden, ob und nach welchem Zeitraume ihm gestattet bleibt, sich zur Wiederholung der Prüfung zu melden.

§ 8. Durch die Zulassung zur zweiten Prüfung und durch das gute Bestehen derselben werden die Verhältnisse der Feldmesser, wie sie durch die erste Beeidigung und die Zulassung zu den Geschäften begründet worden sind, nicht geändert.

§ 9. Die den Landdrosteien bereits vorliegenden Gesuche um Zulassung zu der zweiten Prüfung sind nach den obigen Vorschriften zu behandeln und nach etwaiger Vervollständigung der Anlagen Uns vorzulegen.

Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues, die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauführer betr., v. 10. April 1858. (I. 31.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern werden über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauführer die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Ausbildung der Wasserbauführer.

§ 1. Die Wasserbauführer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Inspections-Vorstände, oder sonst ihnen unmittelbar Vorgesetzten, treu und fleißig zu verrichten, so wie in und außer Dienst ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den allgemeinen Pflichten eines angehenden Staatsdieners und den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke der eingenommenen Stellung entspricht.

§ 2. Die Inspections-Vorstände rc. haben die tüchtige wissenschaftliche und geschäftliche Ausbildung der Wasserbauführer thunlichst

zu fördern, insbesondere dahin zu sehen, daß dieselben sich mit allen in der Inspection ꝛc. vorkommenden Zweigen des Wasserbaues und den bei derselben vorfallenden laufenden Geschäften bekannt machen und die ihnen übertragenen Geschäfte fleißig und gewissenhaft verrichten.

§ 3. Die Inspections-Vorstände ꝛc. haben ferner auf das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Wasserbauführer sorgfältig zu achten und Ordnungswidrigkeiten oder geringe Verstöße durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen. Bleibt diese Einwirkung ohne Erfolg, oder hat der Wasserbauführer gegen die Vorschriften des § 1 in erheblicherem Maße gefehlt, so ist darüber ohne Verzug an Uns zu berichten.

§ 4. Die unterzeichnete General-Direction, so wie der Vorsitzende derselben wird ebenfalls das Verhalten der Wasserbauführer beachten und dahin sehen, das solches von Seiten der Inspections-Vorgesetzten ꝛc. gehörig geschehe. In den geeigneten Fällen werden Wir mit Erinnerungen und Weisungen einschreiten oder (vergleiche den Schlußsatz des § 3) bei dem Königlichen Ministerium des Innern Anzeige machen, welches den Umständen nach die Ausschließung des Wasserbauführers von einer ferneren Theilnahme an den Wasserbau-Geschäften und dessen Streichung von der Liste der Wasserbauführer verfügen wird.

§ 5. Abgesehen von etwaigen Berichtserstattungen nach § 3 a. E. und § 7 haben diejenigen Inspections-Vorstände ꝛc., denen Wasserbauführer beigeordnet sind, alljährlich im December an Uns über den Fleiß und Eifer, die wissenschaftliche und geschäftliche Fortbildung, so wie über das dienstliche und außerdienstliche, namentlich auch sittliche und politische Verhalten, so wie über die öconomische Lage der Wasserbauführer während des abgelaufenen Jahrs, beziehungsweise der Zeit der Beschäftigung im Inspectionsbezirke zu berichten.

Für den Fall der Versetzung eines Wasserbauführers ist gleich nach erfolgtem Abgange desselben zu berichten.

Die vorerwähnten Berichte sind durch die Wasserbau-Directoren — aus den Provinzen, wo kein Wasserbau-Director angestellt ist, aber direct — zu erstatten.

II. Prüfung der Wasserbauführer.

§ 6. Die Bewerbung um Zulassung zur zweiten wasserbaulichen Prüfung kann im Laufe des 4ten Jahrs der practischen Beschäftigung des Bauführers erfolgen.

Diejenigen Wasserbauführer, welche sich bis zum Ablaufe des 5ten Jahrs der practischen Beschäftigung im Wasserbaue nicht um Zulassung zur zweiten Prüfung beworben haben, sollen unter Umständen aus der Reihe der Wasserbauführer gestrichen werden.

§ 7. Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind an Uns zu richten, und bis spätestens zum Schlusse des Monats Julius einzureichen.

Der Inspections-Vorstand ꝛc., bei welchem der Wasserbauführer zuletzt gearbeitet hat, ist von der Einreichung des Gesuchs in Kenntniß zu setzen, und wird sodann unverzüglich über die in den §§ 1 und 2 angedeuteten Umstände an Uns berichten.

Die früher (§ 8 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1847) vorgeschriebene Einreichung eines Zeugnisses durch den Wasserbauführer fällt für die Folge weg.

§ 8. Die zweite Prüfung erfolgt der Regel nach im Monate April. Die von dem Examinanden auszuarbeitende Probearbeit ist am Schlusse des nächstvorhergegangenen Monats Januar einzuliefern, widrigenfalls der Examinand unter Umständen eine Hinaussetzung der Prüfung um ein Jahr zu erwarten hat.

§ 9. Die zweite Prüfung umfaßt den practischen Dienst des Wasserbaues, namentlich die Entwerfung, Veranschlagung und Ausführung von Wasserbauwerken, die Kenntniß der bestehenden wasserbaulichen Landesgesetze und Verordnungen, so wie der sonstigen, den Localdienst in den verschiedenen Landestheilen betreffenden Einrichtungen. Der Examinand muß dabei auch eine entsprechende Geläufigkeit im schriftlichen und mündlichen Vortrage über wasserbauliche Gegenstände beurkunden.

§ 10. Hat das Ergebniß der Prüfung als genügend nicht angesehen werden können, so soll dem Betheiligten zugestanden werden, sich nach Verlauf von 1—2 Jahren einer Wiederholung derselben zu unterwerfen. Ist das Ergebniß sodann aber nicht befriedigend, so wird der Betheiligte zu einer ferneren Prüfung nicht zugelassen, und aus der Reihe der Wasserbauführer gestrichen werden.

Unsere Bekanntmachungen über die Prüfung im Wasserbaufache vom 30. Januar 1847 — soweit solche nicht schon durch den Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und Finanzen vom 21. August 1850 über die erste Prüfung derjenigen, welche sich den Baufächern widmen, beseitigt worden — und vom 13. Mai 1856 werden hiemit aufgehoben.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, die Prüfungen der Forstcandidaten und Forstbeamten betr., vom 24. Junius 1861. (I. 57.)

Im Anschlusse an die Königliche Verordnung vom 12. Junius 1849, die Anstellung und Beförderung der Domanial-Forstbeamten betreffend, werden über die darin angeordneten Prüfungen unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 10. August 1849 folgende Vorschriften erlassen.

§ 1. Den beim Königlichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten (bezüglich des Harzforstdienstes jedoch

zunächst bei dem Königlichen Berg- und Forst-Amte), einzureichenden Gesuche um Zulassung zu der im § 7 der angezogenen Königlichen Verordnung vorgeschriebenen (ersten) Prüfung sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1) Der Geburtsschein.
2) Eine Gesundheitsbescheinigung, von einem Hannoverschen Militairarzte oder Physikus ausgestellt, welche die körperliche Gesundheit und Tüchtigkeit des Candidaten zu den mit dem Forstdienste verbundenen körperlichen Anstrengungen (unbeschadet einer etwa noch anzuordnenden anderweiten ärztlichen Untersuchung) vorläufig außer Zweifel stellt.
3) Eine glaubhafte Bescheinigung über die Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft zu der Meldung, verbunden mit einer Nachweisung über die Subsistenzmittel des Candidaten und mit der Erklärung, daß demselben bis zu auskömmlicher Diensteinnahme die zu seiner angemessenen Unterhaltung nöthigen Mittel in genügender und näher nachzuweisender Maße zu Gebote gestellt werden können und sollen.
4) Die vom Vater oder von der Vormundschaft beglaubigte Lebensbeschreibung des Candidaten, welche von ihm selbst verfaßt und eigenhändig geschrieben sein muß.
5) Eine entsprechende durch Schulzeugnisse u. s. w. zu beschaffende Nachweisung darüber, daß es dem Candidaten an der erforderlichen normalen Vorbildung nicht fehle.

Abgesehen davon, daß es für diejenigen Candidaten, welche die Stufe des Forstinspections-Chefs — Forstmeisters — erstreben, von Nutzen sein wird, wenn dieselben mindestens ein Jahr die erste Classe (Prima) eines Gymnasii besucht haben, ist zum Nachweis einer gehörigen Vorbildung des Candidaten erforderlich, daß derselbe, zufolge des ihm ertheilten Schulzeugnisses, mit normalem Erfolge entweder

a. die zweite Classe (Secunda) eines inländischen Gymnasii (Lycei, Pädagogii) zwei Jahre lang besucht, oder
b. in der dieser Gymnasialclasse gleichstehenden ersten Realclasse eines Gymnasii den zweijährigen Cursus, oder
c. den Cursus der höheren Bürgerschule zu Hannover vollständig absolvirt hat.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Vorbildung auf anderen als den eben genannten inländischen Anstalten, oder durch Privatlehrer erhalten haben, sind verpflichtet, neben dem Zeugnisse des Vorstandes der besuchten Anstalten beziehungsweise des Privatlehrers, von dem Director eines Hannoverschen Gymnasii oder der höheren Bürgerschule zu Hannover eine dem vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse entsprechende Bescheinigung darüber beizubringen, daß ihre durch Prüfung ermittelte Schulbildung hinter denjenigen normalen Erfordernissen nicht zurückstehe,

welche beim Besuche eines inländischen Gymnasii, beziehungsweise der höheren Bürgerschule zu Hannover, nach Obigem zum Maßstabe dienen sollen.

Dem Königlichen Ober-Schulcollegium bleibt es vorbehalten, in Bezug auf die Bedingungen, welche zur Erlangung solcher Prüfungs-Zeugnisse zu erfüllen sind, die geeigneten Vorschriften zu erlassen.

Endlich

6) sind zur Darlegung der von dem Candidaten nach gehöriger Vorbildung gemachten Fachstudien der Meldung folgende Nachweisungen beizufügen:

a. Ein Zeugniß über den zunächst bei einem zur Unterweisung von Forst-Eleven dienstlich ermächtigten Forstbeamten erfolgreich durchlaufenen practischen Lehrcursus, welcher der Regel nach einen Zeitraum von mindestens anderthalb Jahren umfassen soll, ohne daß dabei die etwaige eigene Unterweisung des Sohnes durch den Vater oder dessen Aufenthalt im väterlichen Hause mitzuzählen ist.

Das von dem unterweisenden Forstbeamten auszustellende Zeugniß muß von der dem Aussteller vorgesetzten Forstinspection, nachdem dieselbe von der Befähigung des Eleven Kenntniß genommen, attestirt sein, und kann die Dauer des practischen Lehrcursus bei besonders günstigem Fortschritt unter Zustimmung der Forstinspection auf ein Jahr beschränkt bleiben.

b. Eine durch Zeugnisse zu beschaffende Nachweisung darüber, daß der Candidat nach vorbesagtem practischen Cursus seine weiteren Fachstudien auf einer Forstlehranstalt oder in sonstiger Weise angemessen fortgesetzt und beendigt habe.

Insofern auf der besuchten Lehranstalt Semester- oder Abgangs-Prüfungen bestehen, muß nachgewiesen sein, daß der Candidat sich diesen Prüfungen unterzogen hat.

§ 2. Erfolgt nach Erwägung aller maßgebenden Verhältnisse die Zulassung des Candidaten zu der ersten oder Revierförster-Prüfung, welche nach den Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 12. Junius 1849 seine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bedingt und ihm demnächst nach bewiesener Brauchbarkeit Aussicht auf eine Anstellung als Revierförster gewährt: so ist zunächst

1) durch Prüfung festzustellen, ob der Candidat die zu seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erforderlichen theoretischen Kenntnisse besitzt,

(theoretischer Theil der Revierförster-Prüfung)

und wenn danach seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst keine Bedenken entgegentreten, sodann

2) nach zweijähriger practischer Beschäftigung im Forstdienste seine Brauchbarkeit zur demnächstigen Ausrichtung der Geschäfte eines Revierförsters durch weitere Erhebungen, welche

den zweiten oder practischen Theil der Revierförster-Prüfung bilden, außer Zweifel zu stellen.

§ 3. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche der Candidat durch das Bestehen der Revierförster-Prüfung in beiden Abtheilungen nachzuweisen hat, befassen

A. für den ersten oder theoretischen Theil:

1) Mathematik (Elementar-Mathematik mit Ausschluß der sphärischen Trigonometrie), Kenntniß der Meßwerkzeuge zum Flächenmessen, Baumessen und Nivelliren, so wie Planzeichnen.
2) Bodenkunde (nebst Kenntniß der Hauptgebirgsarten).
3) Forstbotanik.
4) Zoologie (System, Wirbelthiere und Forstinsecten).
5) Forstwissenschaft (Waldbau, Waldpflege, Forstbenutzung und Forsttaxation, letztere mit Beschränkung auf Flächentheilung und Holzmassen-Ermittelung).
6) Jagdkunde.

B. für den zweiten oder practischen Theil:

1) Flächenmessen (mit der Kette, der Boussole und dem Meßtische, nebst polygonometrischer Aufnahme mit dem Theodolit), Nivelliren und bezügliches Zeichnen.
2) Practische Ausführungen im Waldbau und in der Forstbenutzung (insbesondere Culturmethoden, Schlagstellung, Durchforstung, Massen-, Sortiments- und Werthsbestimmungen von Beständen, Bäumen und Holzstücken.
3) Nachweis über practische Bekanntschaft mit der Köhlerei, mit dem Waldwegbau, der Entwässerung und dem Uferbau an kleineren Flüssen.
4) Anschläge über Hauungen, Culturen, Waldwege und Entwässerungen, so wie über den Bauholzbedarf ländlicher Gebäude und sonstiger einfacher Bauwerke; einfache Waldwerths- und Entschädigungs-Rechnungen; Anfertigen von Dienstschreiben und Fertigkeit im Aufstellen von Forstrechnungen, wobei eine gute Handschrift erwartet wird.
5) Kenntniß der in den Dienst des Revierförsters einschlagenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Dienstvorschriften (insbesondere Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener, Forststrafgesetz nebst den Obliegenheiten des Revierförsters als Vertreter der Kronanwaltschaft in Forststrafsachen, Vorschriften wegen Verwaltung der Gemeindeforsten, Jagdgesetz).
6) Fertigkeit im Schießen mit der Büchse und Nachweis über einige Uebung in der Führung des Reitpferdes.

§ 4. Hat der Candidat sowohl den theoretischen als practischen Theil der ersten oder Revierförsterprüfung gehörig bestanden, so kann derselbe, falls er sich die Aussicht auf Berücksichtigung bei Besetzung von Forstmeisterstellen eröffnen will, nach Verlauf von drei Jahren (vom Bestehen des theoretischen Theiles der ersten

Prüfung angerechnet) sich zu der im § 10 der Königlichen Verordnung vom 12. Junius 1849 gedachten zweiten Prüfung melden, wodurch zunächst die wissenschaftliche Befähigung desselben zur Bekleidung einer Forstmeisterstelle nachzuweisen ist, während die in § 14 und 15 der gedachten Verordnung angeordnete dritte oder practische Forstmeisterprüfung dazu bestimmt ist, um nach vorangegangener dreijähriger befriedigender Verwaltung einer Revierförsterstelle, die Qualification des Revierförsters zum Forstinspections-Chef unter Berücksichtigung seiner bisher bethätigten Leistungen und Eigenschaften zu constatiren.

§ 5. Die Zulassung zu der wissenschaftlichen oder theoretischen Forstmeister-Prüfung (zweite Prüfung) soll der Regel nach davon abhängig gemacht werden, daß der Candidat — wie bei der Meldung durch Zeugnisse nachzuweisen ist — behuf seiner wissenschaftlichen Ausbildung mindestens ein Jahr eine Universität oder eine dieser gleichstehende höhere Lehranstalt besucht hat.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche von dem zur wissenschaftlichen Forstmeister-Prüfung (zweite Prüfung) zugelassenen Candidaten bei dieser Prüfung verlangt werden, befassen:

1) Mathematik (Elementar-Mathematik nebst der Lehre von den Kegelschnitten), Forstvermessung nebst trigonometrischer Netzlegung.
2) Physik und Chemie (ohne practische Ausführungen).
3) Geognosie und Klimatologie.
4) Botanik (Anatomie und Physiologie, forst- und landwirthschaftliche Pflanzenkunde nebst der Fähigkeit, phanerogamische Pflanzen zu bestimmen).
5) Rechtskunde (Institutionen des Römischen Rechts mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts; im weiteren Umfange die Lehre vom Besitz und Eigenthum, von den Servituten, vom Kauf-, Tausch- und Miethvertrage nach heutigem Römischen Rechte, und die Lehre von den Personen, vom Eigenthume, von den Servituten, Reallasten und Regalien nach Deutschem und Hannoverschem Privatrechte).
6) Forstwissenschaft (im ganzen Umfange, einschließlich der staatswirthschaftlichen Disciplinen in Anwendung auf Forstwirthschaft nebst der Forstliteratur).

Insofern durch die erste oder Revierförster-Prüfung bereits vollständig nachgewiesen ist, daß der Candidat allen Erfordernissen der zweiten oder wisseuschaftlichen Forstmeister-Prüfung Genüge leisten könne, vertritt dieser Nachweis die Stelle der letztbesagten wissenschaftlichen Prüfung.

§ 6. Die practische Forstmeister-Prüfung (§ 15 der Königlichen Verordnung vom 12. Junius 1849), zu der sich die in der zweiten Prüfung bestandenen Forstbeamten nach befriedigender dreijähriger Verwaltung einer Revierförsterstelle melden können, soll insbesondere sich auf Folgendes erstrecken:

1) Schriftliche Ausarbeitungen über Gegenstände des forstwirthschaftlichen Wirkungskreises.
2) Kenntniß und Urtheilsfähigkeit im practischen höheren Forstwirthschaftswesen, besonders in der Aufstellung und Ausführung von Wirthschaftsplänen, so wie in Waldwerths-, Entschädigungs- und Abfindungs-Anschlägen.
3) Bekanntschaft mit dem Waldproducten-Handel, mit den holzverfeinernden forsttechnologischen Anstalten und deren Verwaltungs-Grundsätzen, mit dem Moorwesen und, unter Beschränkung auf den forstadministrativen Standpunct, mit dem Bauwesen und der Landwirthschaft.
4) Bekanntschaft mit der Landes-Oeconomie-Gesetzgebung, soweit sie für das Forstwesen Bedeutung hat, so wie mit den sonstigen für das Forst- und Jagdwesen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften und deren richtiger Anwendung.

Ferner Kenntniß der Landesverfassung, des Organismus und der Ressortverhältnisse der öffentlichen Behörden des Königreichs Hannover, insbesondere der Regiminal- und Justiz-Behörden, der Domanial-Land- und Harzverwaltung und der Forstinspectionen selbst.
5) Fertigkeit im Forst-Rechnungswesen, Kenntniß des Forst-Budgets und der Beziehungen des Forst-Rechnungswesens zu den Hauptcassen. Kenntniß des Forstgrundsteuerwesens. Fertigkeit im Protocolliren, im Abfassen von Recessen, Contracten und Dienst-Instructionen.

Abtheilung III.

Geistliche und Schulsachen.

Abtheilung III.

Geistliche und Schulsachen.

Erster Abschnitt.

Geistliche Sachen.

I. Behörden und deren Befugnisse. — Geschäftsgang bei denselben.

A. Consistorien.

(Bd. IV. S. 3. 1. Folge Bd. I. S. 883. 2. Folge Bd. II. S. 3. 3. Folge Bd. I. S. 687.)

B. Kirchencommissariat und Superintendenten. Kirchen- und Schulvorstände.

(Bd. IV. S. 28. 1. Folge Bd. I. S. 883. 2. Folge Bd. II. S. 3. 3. Folge Bd. I. S. 687.)

Die Aemter haben die Mitwirkung der frühern Kirchencommissarien in Kirchen- und Schulsachen. Rev. Amts-Ordn. v. 10. Mai 1859 § 6.

II. Geistlichkeit.

(Bd. IV S. 144. 1. Folge Bd. I. S. 885. 2. Folge Bd. II S. 34. 3. Folge Bd. I. S. 702.)

Kirchen- und Schuldiener in den Städten sind das Bürgerrecht unentgeldlich zu erwerben berechtigt. Rev. Städte-O. v. 24. Juni 1858 § 28. — Geistliche und Schullehrer brauchen städtische Ehrenämter nicht anzunehmen. Ebendas. § 31. — Geistliche und Schullehrer brauchen Aemter in den Landgemeinden nicht anzunehmen. Ges. die Landgemeinden betr. v. 28. April 1859 § 32.

Gesetz, die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten betr., v. 5. Julius 1856. (I. 193.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs wegen Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten folgendes Gesetz:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf diejenigen Staats- und Gemeindelasten, welche in Folge der durch §§ 8, 14 und 30 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 erfolgten Aufhebung der Befreiungen von Staats- und Gemeindelasten zu tragen sind und auf die nach dem Gesetze vom 28. Julius 1851 zu erhebenden Wegeverbandslasten.

Auf die Grundsteuer finden sie keine Anwendung.

§ 2. Geistliche, sonstige Kirchendiener, Lehrer und Witwen dieser Personen, welchen ein Nutzungsrecht am Grundbesitz der Dienststellen, beziehungsweise Witthümer, zusteht, haben wegen dieses Rechts solche Lasten, die auf dem Gruudbesitze ruhen oder doch nach Grundbesitz und namentlich nach Maß oder Art des Grundbesitzes, nach der Steuer von demselben, nach dem Brandcassenwerthe der Gebäude, oder nach dem auf den Grundbesitz gehaltenen Viehstande vertheilt werden, nicht zu übernehmen.

Insoweit die gedachten Personen nicht wegen sonstigen Grundbesitzes zur Classe der Grundbesitzer gehören, haben dieselben nur wie Nichtangesessene der betreffenden Gemeinde beizutragen, wenn und insoweit nach dem in der betreffenden Gemeinde geltenden Fuße Nichtangesessene überhaupt beizutragen haben. Dabei ist das Einkommen von Grundbesitz der Dienststellen oder Witthümer wie sonstiges Diensteinkommen zu rechnen.

Vereinbarungen, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sind für sie unverbindlich.

§ 3. Abgesehen von den nach § 2 zu übernehmenden Lasten sind Lasten auf den Grundbesitz der gedachten Stellen und Witthümer nicht zu veranlagen.

§ 4. Geistliche, sonstige Kirchendiener und Lehrer sind befugt, Naturaldienste durch eine, soweit nöthig, im Verwaltungswege festzustellende Geldzahlung abzutragen.

§ 5. Unsere Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sind ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 5. Julius 1856.

(L. S.) Georg Rex.

F. v. Bothmer. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 5. Julius 1856.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

III. Gottesdienst und sonstige kirchliche Handlungen.

A. Im Allgemeinen.

(Bd. IV. S. 189. 1. Folge Bd. I. S. 896. 2 Folge Bd. II. S. 34. 3. Folge Bd. I. S. 714.)

Vorschriften über die christlichen Seelsorger in den Gefangenhäusern enthält die Instruction v. 9. Januar 1857.

Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betr., v. 14. April 1862. (I. 27.)

Georg der Fünfte rc. rc. Demnach Wir durch Gottes Gnade nicht allein zu dem Amte weltlicher Regierung, sondern auch dazu berufen sind, bei Unseren evangelischen Unterthanen die rechte Erkenntniß und den wahrhaftigen Dienst Gottes befördern zu helfen, und Wir ein Hauptstück der somit Uns befohlenen Sorge für Unsere lieben, getreuen Unterthanen darin setzen, daß die Jugend in der Furcht Gottes heilsam unterwiesen werde: haben Wir durch die zahlreichen und gewichtigen Stimmen, welche seit Jahren dahin laut geworden sind, daß statt des jetzigen lutherischen Landeskatechismus der Kleine Katechismus Dr. Martin Luther's bei dem Pfarr- und Schul-Unterrichte wieder unmittelbar zu Grunde gelegt werden möge, Uns gedrungen fühlen müssen, reiflich prüfen zu lassen, was hierin das Beste sei.

Es ist daher auf Unsern Befehl diese Angelegenheit von gottesfürchtigen und sachkundigen Männern in gründliche Erwägung und Arbeit genommen und daraus ein Buch, „Doctor Martin Luther's Kleiner Katechismus mit Erklärung", hervorgegangen, welches auch von Unseren Consistorien und Unserer theologischen Facultät zu Göttingen nach sorgfältiger Prüfung und Mitarbeit einstimmig für geeignet erkannt ist, an die Stelle des bisherigen Landeskatechismus gesetzt zu werden.

Mit Dank gegen Gott, daß Er dies Werk, welches Wir von ganzem Herzen billigen, hat vollenden lassen nnd nach Seiner Barmherzigkeit Uns, hierin Ihm zu dienen, verliehen hat, verordnen Wir nunmehr, daß das genannte Buch

„Doctor Martin Luther's Kleiner Katechismus mit Erklärung"

in allen evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen Unseres Königreichs von Lehrenden und Lernenden gebraucht und der Religionsunterricht danach ertheilt werde.

Da hiemit ein theures Kleinod und symbolisches Buch Unserer Kirche, Luther's Kleiner Katechismus, wiederum zur unmittelbaren Grundlage des Unterrichts gemacht wird, auch die hinzugefügte „Erklärung" an ein Vorbild von anerkanntem Werthe, des weiland Generalsuperintendenten Walther zu Celle Erklärung des Lutherschen Katechismus, eng sich anschließt, ein Werk, in welchem

seiner Zeit Unsere Lüneburgschen Landestheile ein besonderes, auch in weiteren Kreisen gewürdigtes und benutztes Geschenk göttlicher Gnade zu erkennen gehabt haben; so bitten Wir um so freudiger und vertrauensvoller, daß der dreieinige Gott, was zu Seines Namens Ehre hier verordnet wird, mit Seinem Segen begleiten wolle.

Gegeben Herrenhausen, den 14. April 1862.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. April 1862.

A. Küster,
Generalsecretair des Königl. Cultus-Ministeriums.

Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betr., vom 19. August 1862. (I. 349.)

Als Wir am 14. April d. J. Unseren evangelisch-lutherischen Unterthanen „Doctor Martin Luther's Kleinen Katechismus mit Erklärung" als ein werthvolles Gut darboten, gingen Wir von der festen Voraussetzung aus, daß die Gabe mit dankbarer Anerkennung entgegengenommen werde. Wir konnten daran nicht zweifeln, weil Wir, getreu den Grundsätzen der Reformation, auch jetzt noch des Glaubens sind, daß der neue Landeskatechismus die evangelische Wahrheit lauter und unverfälscht, dem lutherischen Bekenntnisse entsprechend, enthält.

Jetzt erfahren Wir zu Unserm Schmerze, daß eine große Anzahl Unserer evangelisch-lutherischen Unterthanen, in Anhänglichkeit an den von ihren Vätern überkommenen Katechismus, die dargebotene Gabe willkommen zu heißen Bedenken trägt, daß man sogar, an einzelnen Sätzen des neuen Landeskatechismus Anstoß nehmend, den evangelischen Glauben bedroht und die Gewissen beängstigt erachtet.

Es liegt Uns aber am Herzen, die Gewissen zu schonen, der Kirche den Frieden zu erhalten und nicht durch Zwang den Segen zu verkümmern, welcher durch freie und freudige Aneignung bedingt ist.

Demgemäß wird das Gebot der allgemeinen Einführung des neuen Landeskatechismus aufgehoben, und soll sein Gebrauch nur da stattfinden, wo er mit Bereitwilligkeit aufgenommen wird.

Gegeben Goslar, den 19. August 1862.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Goslar, den 19. August 1862.

A. Küster,
Generalsecretair des Königl. Cultus-Ministeriums.

B. Sonn- und Festtage und sonstige kirchliche Handlungen.

(Bd. IV. S. 191. 1. Folge Bd. I. S. 898. 2. Folge Bd. II. S. 35. 3. Folge Bd. I. S. 715.)

Gerichtsvögte dürfen an Sonn- und Festtagen ohne besondere Erlaubniß des Vorsitzenden des Gerichts dienstliche Verrichtungen nicht ausüben, ausgenommen in Strafsachen, in welchen sie auf Verlangen des Amtsrichters, des Untersuchungsrichters, des Kronanwalts und dessen Vertreters dazu schuldig sind. Dienst-Regl. für die Gerichtsvögte v. 24. Mai 1859 § 15. 16.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Anwendung der im Art. III. der Verordnung vom 25. Januar 1822 über die Feier des stillen Freitags enthaltenen Bestimmungen auf katholische Glaubensgenossen betr., vom 14. September 1857. (III. 45.)

Wir sehen Uns veranlaßt, die bereits unterm 14. Februar 1845 mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern wegen Anwendbarkeit der Vorschriften der Sabbathsordnung über die Charfreitagsfeier auf Katholiken nachstehend wiederholt zu öffentlicher Kunde und in Erinnerung zu bringen:

daß die Bestimmung des Art. III. der Verordnung über die Sonntagsfeier 2c. vom 25. Januar 1822, wonach am stillen Freitage alles dasjenige verboten ist, was am ersten Tage der drei hohen Jahresfeste untersagt worden, auf katholische Glaubensgenossen insofern keine Anwendung findet, als denselben, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß, der Gewerbebetrieb und sonstige Arbeiten am stillen Freitage nicht zu verbieten sind;

daß aber die Bestimmungen des Art. IV. der gedachten Verordnung

(„In denjenigen Orten, wo mehrere Confessionen in Uebung sind, sollen an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an den Fast- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen während der Zeit solchen Gottesdienstes keine

geräuschvolle Arbeiten verrichtet und keine Processionen gehalten werden, wodurch obenerwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden") hierdurch keine Aenderung erleiden.

C. Einzelne kirchliche Handlungen.

Taufe, Confirmation, Aufgebot, Trauung, Begräbniß.

(Bd. IV. S. 200. 1. Folge Bd. I. S. 901. 2. Folge Bd. II. S. 35. 3. Folge Bd. I. S. 715.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Leichenpässe betr., vom 14. Junius 1859. (I. 673.)

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der Leichenpässe folgende die bestehenden Vorschriften ersetzende Bestimmungen zu treffen.

§ 1. Die Fortschaffung einer Leiche nach einem andern Orte, als dem Begräbnißplatze des Sterbeorts, darf im Königreiche nur unter Beifügung eines Leichenpasses und nur in einem wohlverschlossenen doppelten Sarge geschehen.

Fehlt der Leichenpaß oder entspricht die Einsargung der vorstehenden Bestimmung nicht, so ist die Fortschaffung der Leiche polizeilich zu hindern.

Durch Fortschaffung der Leiche ohne Beifügung eines Leichenpasses wird eine Geldbuße bis zu 50 ₰ verwirkt.

§ 2. Zuständig zur Ausstellung des Leichenpasses ist die betreffende Obrigkeit (Amt, Magistrat, Königliche Polizeibehörde) des Orts, wo die Leiche sich befindet.

Die Obrigkeit hat vor Ausstellung des Leichenpasses dem zuständigen Geistlichen dieses Orts zu der Aeußerung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben, sofern nicht etwa eine Erklärung des betreffenden Geistlichen über die Ausstellung des Leichenpasses bereits vorliegt. Ein Mitentscheidungsrecht steht dem Geistlichen nicht zu.

§ 3. Eines obrigkeitlichen Leichenpasses bedarf es jedoch nicht, wenn die Fortschaffung der Leiche nach einem Orte des Inlandes von einem inländischen Gerichte oder der Kronanwaltschaft eines inländischen Gerichts angeordnet ist; vielmehr genügt in einem solchen Falle die Beifügung einer schriftlichen, mit dem Dienstsiegel versehenen Verfügung des betreffenden Gerichts beziehungsweise der betreffenden Kronanwaltschaft.

§ 4. Die Ertheilung eines Leichenpasses darf nur erfolgen, wenn

a. das Ableben der betreffenden Person durch ein ärztliches Zeugniß oder durch einen beglaubigten Auszug der desfallsigen Eintragung in das Kirchenbuch dargelegt;

und wenn daneben

b. durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen oder etwa notorisch ist, daß die betreffende Person nicht an einer Krankheit gestorben ist, die durch Fortschaffung der Leiche verbreitet werden kann.

Liegt der Verdacht eines gewaltsamen Todes vor, so darf der Leichenpaß, auch wenn die Bedingungen a. und b. erfüllt sind, nur ertheilt werden, wenn das zuständige Amtsgericht oder die Kronanwaltschaft des zuständigen Obergerichts sich damit einverstanden erklärt hat.

§ 5. Die Leichenpässe sind nach dem beigefügten Formulare auszufertigen.

§ 6. Für Leichen, welche von einem der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen oder der Königlich-Preußischen Staaten, oder einem der Deutschen Bundesstaaten (mit Ausnahme des Herzogthums Limburg) in oder durch das Königreich geführt werden, genügt der Leichenpaß einer Behörde des betreffenden Staates.

§ 7. Für die Personen, welche die Leiche etwa begleiten, gewährt der Leichenpaß eine Reiselegitimation nicht.

§ 8. Der von einer Obrigkeit im hiesigen Königreiche ausgestellte Leichenpaß gilt, nach einer Vereinbarung mit den betreffenden Regierungen, in den gesammten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und den gesammten Königlich-Preußischen Staaten, so wie in allen Deutschen Bundesstaaten (mit Ausnahme des Herzogthums Limburg) als genügende Legitimation zur Ein- und Durchführung der Leiche.

Die Leiche darf jedoch auch in den gedachten Staaten nur in einem wohlverschlossenen doppelten Sarge fortgeschafft werden.

Auch gewährt der Leichenpaß in fast allen genannten Staaten für die Personen, welche die Leiche begleiten, eine Reiselegitimation nicht.

Leichenpaß.

Auf desfallsiges Ansuchen ist gestattet, die Leiche . . .
. . . .
. . . .
in einem wohlverschlossenen doppelten Sarge von . . .
über . . . . . . nach . . . . . .
zu schaffen.

Alle betreffenden Behörden werden hiermit ersucht, die Leiche unaufgehalten passiren zu lassen, und deren Fortschaffung, wenn nöthig, thunlichst zu befördern.

N. N. den

(Königliches Amt.) **(Königliche Polizei-Direction.)**
(Der Magistrat.)

(L. S.)

D. Kirchenbücher, kirchliche Atteste u. s. w.

(Bd. IV. S. 224. 1. Folge Bd. I. S. 907. 2. Folge Bd. II. S. 37. 3. Folge Bd. I. S. 716.)

IV. Güter und Einkünfte der Kirchen, Pfarren, Klöster, Stifter und sonstigen milden Stiftungen und der Mitglieder. Parochiallasten.

(Bd. IV. S. 237. 1. Folge Bd. I. S. 909. 2. Folge Bd. II. S. 50. 3. Folge Bd. I. S. 741.)

Die Aemter haben die örtliche Verwaltung des Klosterguts, sofern nicht besondere Beamte dazu bestellt sind. Rev. Amts-Ordn. v. 10. Mai 1859 § 6.

Ausschreiben des K. Consistoriums in Stade an die Kirchen- und Schulvorstände des Consistorialbezirks, die Belegung der Capitalien betr., v. 2. April 1857. (III. 18.)

Nachdem Wir die Wahrnehmung gemacht haben, daß ungeachtet Unseres Ausschreibens vom 9. December 1852, bei Verleihung der unter der Verwaltung der Kirchen- und Schulvorstände stehenden Capitalien, nicht immer die im § 8 Unserer Anweisung vom 28. Junius 1849 mit bezeichneten Erfordernisse, als:

die Eintragung der Forderung in das Hypothenbuch,
die Verbürgung der schuldnerischen Ehefrau, so wie ferner:
das Erforderniß des Gutsherrnconsenses bei meierpflichtigen Debitoren,
das Erforderniß der Anerkennung der Schuld bei Hypothek- und Capitalübergängen, durch den neuen Debitor und der Bürgschaftsleistung seiner Ehefrau

berücksichtigt, sondern in einzelnen Fällen die Verleihung auf einfache Handscheine beschafft worden, so untersagen Wir hiedurch kraft der Uns nach § 18 des Gesetzes vom 14. October 1848 zustehenden obern Leitung der kirchlichen 2c. Vermögensverwaltung und in Anleitung des Art. 24 №. 2 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von demselben Tage, die letztere Form der Capitalbelegung, und weisen die Kirchen- und Schulvorstände an, und machen dieselben dafür verantwortlich, bei Capitalbelegungen jedenfalls auf Beschaffung der oben bezeichneten Erfordernisse zu halten und, daß solches geschehen, in den betreffenden Kirchen- 2c. Rechnungen darthun zu lassen.

Verordnung, die Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Capital-Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke betr., v. 25. Februar 1859. (I. 57.)

Georg der Fünfte rc. rc. Um die Herbeischaffung der für Kirchen- und Schulzwecke erforderlichen Geldmittel zu erleichtern, haben Wir beschlossen, eine Einrichtung zu treffen, vermöge welcher der allgemeine Klosterfonds zu einer Capital-Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke benutzt werden kann.

Wir verordnen darüber Folgendes:

§ 1. Die Einrichtung, welche den Namen führen soll „Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke," besteht darin, daß diejenigen, welche dieselbe benutzen, — Theilnehmer — dem allgemeinen Klosterfonds Geldzahlungen leisten, welche der allgemeine Klosterfonds in Verzinsung nimmt und demnächst mit den angeschwollenen Zinsen und Zinseszinsen in unzertrennter Summe zurückerstattet.

§ 2. Zur Benutzung der Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke sind alle inländischen Kirchengemeinden, christlichen Volksschulverbände, die Kirchen-Aerarien, die Pfarr- und Volksschulstellen und die Pfarrwitthümer berechtigt.

Sonstigen Anstalten oder Stiftungen, welche für kirchliche, fromme oder milde Zwecke oder für den öffentlichen Unterricht bestimmt sind, kann die Benutzung gestattet werden.

§ 3. Die Benutzung der Anstalt kann geschehen:

1) durch Einzahlung eines Capitals beim Eintritte;
2) durch Entrichtung bestimmter jährlicher Beiträge;
3) durch Verbindung dieser beiden Benutzungsarten;
4) durch außerordentliche Einzahlungen, welche neben jeder der drei Benutzungsarten zu jeder Zeit und wiederholt gestattet sind.

Sämmtliche Einlagen werden nach Ablauf einer gewissen Zeit (§ 7) den Theilnehmern mit Zinsen und Zinseszinsen in unzertrennter Summe zurückgezahlt.

Die Verzinsung geschieht nach dem $3\frac{1}{2}$ Procentfuße (§ 14).

Die Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen zu dem Capitale erfolgt halbjährlich; bei derselben werden Bruchpfennige nicht berücksichtigt.

Summen, welche mit einem Thaler nicht aufgehen, bleiben von der Verzinsung ausgeschlossen.

§ 4. Alle Zahlungen sind in Courant zu leisten.

Goldzahlungen können nach dem Ermessen der Klostercammer angenommen, müssen aber nach dem am Tage der Einzahlung geltenden Course in Courant umgerechnet und in Courant eingeschrieben werden.

§ 5. Das Eintritts-Capital muß mindestens 25 ℔ betragen und auf volle Thaler abgerundet sein; Letzteres gilt auch für die im § 3, №. 2 und 4 bezeichneten Einlagen.

§ 6. Die jährlichen Beiträge müssen ganzjährig im Voraus bezahlt werden.

§ 7. Der Eintritt in die Anstalt kann auf bestimmte, mindestens 5 Jahre umfassende, oder auf unbestimmte Zeit geschehen. Im letzteren Falle erfolgt die Rückzahlung der Einlagen sammt Zinsenzuwachs auf Kündigung, welche jedoch seitens der Theilnehmer nicht vor 5 Jahren, seitens der Anstalt nicht vor 30 Jahren, vom Eintritte angerechnet, geschehen darf.

Auch im Falle des Eintritts auf bestimmte Zeit ist nach Ablauf von 5 Jahren den Theilnehmern die Kündigung gestattet.

Den Theilnehmern ist auch eine theilweise Kündigung ihres Guthabens soweit erlaubt, als das nicht gekündigte Guthaben sich mindestens noch auf 25 ₰ beläuft.

Alle Kündigungen sind nur auf den 2. Januar und auf den 1. Julius zulässig; sie müssen immer mindestens 4 Monate vor diesen Terminen erfolgen.

§ 8. Die Eintritts-Termine sind der 1. Januar und der 1. Julius jeden Jahrs; alle vorher eingezahlten Gelder, namentlich auch die jährlichen Beiträge und außerordentlichen Einzahlungen (§ 3, № 2 und 4) treten, sofern die Verwaltung der Anstalt nicht ausnahmsweise ein Anderes zuläßt, erst mit dem nächsten auf die Einzahlung folgenden 1. Januar, beziehungsweise 1. Julius in Verzinsung.

§ 9. Von dem beabsichtigten Eintritte in die Anstalt ist der Klostercammer von zuständiger Seite mindestens 4 Wochen vor den bestimmten Eintritts-Terminen eine schriftliche Anzeige zu machen, welche über die Art (§ 3) und die Zeitdauer (§ 7) der Betheiligung die nöthigen Angaben enthalten muß.

In den Fällen, in welchen der Antrag von den Kirchen- oder Schulvorständen auszugehen hat, ist von diesen gleichzeitig die Zustimmung der vorgesetzten Kirchen-, beziehungsweise Schulbehörden beizubringen, falls nicht der Antrag unmittelbar durch diese Behörden an die Klostercammer gelangt.

Wünschen die im § 2 genannten Anstalten und Stiftungen sich zu betheiligen, so ist mit dem desfallsigen Antrage eine Nachweisung darüber zu geben, wie das Vermögen derselben verwaltet wird.

Anträge, welche den verordneten Voraussetzungen entsprechen, können ausnahmsweise dann abgelehnt werden, wenn bedeutende Geldsummen auf unbestimmte oder kurze Zeit belegt werden sollen, und hieraus Verluste oder Unzuträglichkeiten für den Klosterfonds zu besorgen sind.

§ 10. Neben der Entschließung über den Antrag wird im Falle der Gewährung die Klostercammer dem Antragsteller ein Exemplar derjenigen allgemeinen Bestimmungen zugehen lassen, welche bezüglich des Verkehrs zwischen der Anstalt und den Theilnehmern im beiderseitigen Interesse werden getroffen werden.

§ 11. Alle Einzahlungen sind portofrei an die Hauptklostercasse zu leisten. Mit Ausnahme der laufenden Jahrsbeiträge ist von jeder der Hauptklostercasse geleisteten Zahlung der Klostercammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§ 12. Jährliche Beiträge, welche mit dem Beginne des Jahrs, für welches sie gezahlt werden müssen, nicht zur Casse gelangt sind, werden mit 3½ Procent jährlicher Zinsen für jedes Halbjahr, bei dessen Anfange sie noch rückständig sind, im Verwaltungswege executivisch eingezogen, und zwar von den unter Aufsicht der oberen Kirchen- und Schulbehörden stehenden Theilnehmern durch Vermittelung dieser Behörden.

Die eingezogenen Rückstände und deren mit eingezogene Zinsen werden mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. Januar, beziehungsweise 1. Julius dem zinsbaren Guthaben des betreffenden Theilnehmers hinzugerechnet.

§ 13. Ueber das Guthaben eines jeden Theilnehmers soll eine besondere Rechnung geführt werden.

Jedem Theilnehmer ist alle 5 Jahre unentgeltlich und sonst jeder Zeit gegen Entrichtung der Schreibgebühren auf seinen Antrag eine summarische Nachweisung seines Guthabens zu geben.

§ 14. Die Klostercammer besorgt die mit dieser Einrichtung verbundenen Geschäfte unentgeltlich. Eintrittsgelder oder sonstige Gebühren werden überall nicht entrichtet.

Sollte der Zinsfuß des Geldes dergestalt hinuntergehen, daß der Klosterverwaltung nach dem Ermessen Unseres Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein erheblicher Verlust aus der Entrichtung von 3½ Procent Zinsen unter Mitberücksichtigung der Verwaltungkosten erwüchse, so ist der im § 3 bestimmte Zinsfuß entsprechend herabzusetzen.

Diese Herabsetzung tritt erst mit Beginn eines neuen Verzinsung-Halbjahrs (§ 3) in Kraft und muß ein halbes Jahr vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei etwa eintretender dauernder Steigerung des Zinsfußes bleibt eine Erhöhung der vorgedachten drei ein halb procentigen Zinsen vorbehalten.

§ 15. Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern und der Klostercammer werden mit Ausschluß des Rechtsweges von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entschieden.

§ 16. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, namentlich den Zeitpunct zu bestimmen, wann die Anstalt eröffnet werden soll.

Gegeben Hannover, den 25. Februar 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bothmer.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 25. Februar 1859.

Küster,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der geistlichen und Untergerichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 wegen Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Capital-Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke betr., vom 15. August 1859. (I. 767.)

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 25. Februar d. J., die Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Capital-Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, bestimmen Wir Folgendes:

Artikel 1.

Die Entscheidung darüber, ob den zur Benutzung der Capital-Ansammlungsanstalt nicht berechtigten (§ 2 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar d. J.) Anstalten und Stiftungen die Benutzung zu gestatten ist, wird, vorbehältlich des Recurses an Uns, von der Königlichen Klostercammer getroffen. Bei solcher Entscheidung ist auf den größeren oder geringeren Nutzen der fraglichen Anstalten und Stiftungen, so wie auch darauf Gewicht zu legen, ob nach dem bereits eingetretenen Umfange der Capital-Ansammlungsanstalt eine Beschränkung oder Ausdehnung derselben mehr oder weniger räthlich ist.

Artikel 2.

Wenn Kirchen- oder Volksschulgemeinden oder die zum Kirchen- oder Volksschulvermögen gehörigen oder der kirchlichen beziehungsweise Volksschulverwaltung unterstellten Fonds und Stiftungen durch Einlagen aus ihren eigenen Mitteln (im Gegensatz zu einer Betheiligung durch Einlagen, welche etwa von dritten Personen für dieselben gemacht werden) an der Capital-Ansammlungsanstalt betheiligt werden sollen, so muß diese Betheiligung von dem Kirchenvorstande beziehungsweise dem Schulvorstande beschlossen werden, bedarf der Genehmigung der zuständigen oberen Kirchen- beziehungsweise Schulbehörde, und ist durch letztere bei der Königlichen Klostercammer zu beantragen.

Artikel 3.

Sind ausnahmsweise Kirchen- beziehungsweise Schulvorstände nicht vorhanden oder für die Verwaltung des betreffenden Fonds nicht zuständig (§ 18 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände), so treten an die Stelle der Kirchen- oder Schulvorstände die sonst gesetzlich zuständigen Organe. Die Kirchen- und Schulbehörden haben in einem solchen Falle bei dem Betheiligungsantrage zu bezeugen und näher darzulegen, daß der Betheiligungsbeschluß in einer die betreffenden Gemeinden, Fonds oder Stiftungen verpflichtenden Weise gefaßt ist.

Eine Betheiligung durch jährliche Beiträge (§ 3 No. 2 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar d. J.), welche ganz oder theilweise innerhalb der Kirchen- oder Schulgemeinden auf-

gebracht werden sollen, ist jedoch nicht anders zu gestatten, als wenn dieselbe von einem nach dem Gesetze vom 14. October 1848 errichteten oder nach § 25 desselben Gesetzes bestehenden Vorstande beschlossen ist.

Artikel 4.

Rücksichtlich der der kirchlichen beziehungsweise Volksschulverwaltung nicht untergebenen Anstalten und Stiftungen muß die Betheiligung von der zuständigen Verwaltungsstelle beschlossen und bei der Königlichen Klostercammer beantragt werden.

Artikel 5.

Soll eine Betheiligung durch jährliche von Kirchengemeinden oder Volksschulverbänden aufzubringende Beiträge eintreten, so müssen vorher die erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um den prompten Eingang und nöthigenfalls eine rasche Zwangsbeitreibung der Zahlungen der einzelnen Gemeindemitglieder zu sichern.

Zu diesem Zwecke ist namentlich

1) der Concurrenzfuß festzustellen;

2) eine den Beitrag eines jeden Gemeindemitgliedes nachweisende Heberolle anzufertigen, welche demnächst jährlich zeitig zu revidiren und nach den etwa eintretenden Veränderungen zu berichtigen ist;

3) für die Hebung der Beiträge der einzelnen Gemeindemitglieder ist ein Termin zu bestimmen, welcher mindestens 2 Monate vor dem Zeitpuncte liegt, zu welchem die Einzahlung bei der Haupt-Klostercasse geschehen muß;

4) behuf der Erhebung, Verrechnung und Einsendung an die Haupt-Klostercasse ist regelmäßig der Rechnungsführer der Kirchen- beziehungsweise Schulcasse, ausnahmsweise eine andere geeignete Person zu beauftragen.

Die Rückstände, welche nicht spätestens 8 Tage nach dem festgestellten Hebungstermine eingezahlt sind, werden sofort zwangsweise im Verwaltungswege eingezogen.

Zu diesem Zwecke hat der Rechnungsführer ein von dem Kirchenvorstande attestirtes Restverzeichniß spätestens 14 Tage nach Ablauf des Hebetermins der betreffenden Verwaltungs-Obrigkeit zu übergeben und diese die Beitreibung und Ablieferung an den Rechnungsführer durch einen Amtsunterbedienten ohne Aufschub zu veranlassen.

Die Verwaltungs-Obrigkeit wird hierdurch angewiesen, auf thunlichste Beschleunigung dieses Verfahrens einzuwirken.

Damit die prompte Einzahlung der Beiträge bei der Haupt-Klostercasse auch in dem Falle etwaiger Unbeibringlichkeit einzelner Rückstände oder der Verzögerung der Beitreibung möglichst gesichert bleibt, ist thunlichst von vornherein die aufzubringende Summe um etwas höher festzustellen, als der bei der Haupt-Klostercasse einzuzahlende Beitrag sich beläuft. Sich ergebende Ueberschüsse können dann zu einmaligen außerordentlichen Einzahlungen (§ 3,

№. 4 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859) verwendet werden.

Artikel 6.

Die Königliche Klostercammer hat den Kirchen- und Schulbehörden, zur Ausantwortung an die betreffenden Theilnehmer, ein Exemplar der nach § 10 der Königlichen Verordnung zu treffenden allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Anstalt zuzustellen.

Auf demselben Wege ist den Theilnehmern, nachdem der erste Jahresbeitrag gezahlt, oder wenn keine Jahresbeiträge erfolgen sollen, das Eintritts-Capital gezahlt ist, eine Beitrittsbescheinigung nach dem anliegenden Formulare zu behändigen.

Artikel 7.

Alle Theilnehmer, deren Vermögensverwaltung unter der oberen Aufsicht der Kirchen- beziehungsweise Schulbehörden steht, können die im § 7 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 vorbehaltenen Kündigungsbefugnisse nur mit Genehmigung und durch Vermittelung dieser Behörden ausüben.

Artikel 8.

Behuf der im § 12 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 gedachten Beitreibung rückständiger jährlicher Beiträge hat die Haupt-Klostercasse sofort nach Ablauf des Fälligkeitstermins rücksichtlich aller Restanten, deren Vermögensverwaltung unter der obern Aufsicht der Kirchen- und Schulbehörden steht, den letzteren eine Nachweisung der Rückstände und des Betrages der mit einzuziehenden 3½procentigen Zinsen mitzutheilen. Die Kirchen- beziehungsweise Schulbehörden haben spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang dieser Mittheilung den Restanten unter geeigneter Strafandrohung aufzugeben, die betreffenden Summen binnen 4 Wochen bei der Haupt-Klostercasse einzusenden und daß dies geschehen sei, oder die Gründe der fortdauernden Verzögerung anzuzeigen.

In allen Fällen, in welchen die Betheiligung an der Anstalt von dem Kirchen- oder Schulvorstande beschlossen wurde, ist die Auflage an diesen zu richten; in anderen Fällen an diejenige Stelle (den Verwalter der Stiftung, des Fonds, Inhaber der Stelle), welche nach den desfalls vor dem Eintritte in die Anstalt von den Kirchen- und Schulbehörden zu treffenden Anordnungen die Zahlung zu leisten hat.

Artikel 9.

Wenn Anstalten und Stiftungen, deren Vermögensverwaltung den Kirchen- und Schulbehörden nicht unterstellt ist, mit Beiträgen im Rückstande bleiben, so sind sie durch die Haupt-Klostercasse zu Entrichtung derselben und der betreffenden Zinsen aufzufordern; falls die Rückstände dann nicht innerhalb 3 Monaten eingehen, müssen sie, in Gemäßheit eines bei ihrem Eintritte zu machenden Vorbehalts aus der Anstalt mit dem nächsten Halbjahrschlusse ausscheiden.

Artikel 10.

Als Zeitpunct der Errichtung der Capital=Ansammlungs=anstalt bestimmen Wir den 1. Januar 1860.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Beitritts-Bescheinigung
der
Königlichen Klostercammer zu Hannover.

De

welche der Capital=Ansammlungsanstalt für Landeskirchen und Schulen zu Hannover
für d

(mit einem Eintritts=Capitale von buchstäblich:
=
und) mit einem jährlichen Beitrage von buchstäblich:
=
auf die Dauer von Jahren (auf unbestimmte Zeit) beigetreten ist, wird die geschehene Aufnahme in diese Anstalt hierdurch bescheinigt und die Versicherung ertheilt, daß das nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 angesammelte Capital nach Ablauf der bestimmten Zeit oder nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Kündigung bei gehöriger Beobachtung der Vorschriften der gedachten Königlichen Verordnung und der mitgetheilten von Uns erlassenen allgemeinen Bestimmungen aus dem allgemeinen Klosterfonds ausgezahlt werden soll.

Zugleich wird bescheinigt, daß die erstjährigen Beiträge (und das Eintritts=Capital) mit
=
und =
bei der Königlichen Haupt=Klostercasse eingezahlt worden sind (ist).

Diese Bescheinigung ist bei gänzlicher Auszahlung des angesammelten Capitals zurückzuliefern.

Hannover, den rc.

(L. S.)

Königlich=Hannoversche Klostercammer.

Zweiter Abschnitt.

Schulsachen.

I. Niedere Schulen.

A. Allgemeine Verordnungen wegen des Schulwesens. Schulunterricht.

(Bd. IV. S. 297. 1. Folge Bd. I. S. 921. 2. Folge Bd. II. S. 51. 3. Folge Bd. I. S. 743.)

Gesetz, Verbesserung der Volksschulstellen betr., vom 2. August 1856. (I. 257.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen, unter Zustimmung der allgemeinen Stände, über Verbesserung der Volksschulstellen das folgende Gesetz:

§ 1. Der § 20 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 erhält den Zusatz:

Von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann, soweit solches für nöthig und ausführbar erachtet wird, statt eines Diensteinkommens von achtzig Thalern jährlich (bezw. Dreißig Thalern und Reihetisch) ein höherer Mindestbetrag bis zu einhundert und funfzig Thalern festgesetzt werden.

§ 2. Für die Erhöhung des Diensteinkommens, welche auf Grund des § 21 des Volksschulgesetzes wegen besonderer Umstände verfügt werden kann, wird der Höchstbetrag von 150 bezw. 300 Thaler jährlich auf

vierhundert Thaler für Schulen in Städten, Vorstädten und Flecken, und auf zweihundert und funfzig Thaler für andere Schulen

gesteigert.

§ 3. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Monbrillant, den 2. August 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bothmer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 2. August 1856.

Küster,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Stade, die Anstellung der Volksschullehrer betr., vom 12. Februar 1857. (III. 6.)

In Anlaß eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten finden Wir Uns bewogen, zur Abstellung verschiedener wahrgenommener Mißstände hinsichtlich der Anstellung der Volksschullehrer, für Unseren Verwaltungsbezirk die folgenden Bestimmungen dieserhalb festzustellen resp. zu erneuern:

1) Die Schulgemeinden, Patrone 2c., welche das Recht haben, ihre Schulstellen zu besetzen, haben es auch für ihre Pflicht anzusehen, *geeignete* Individuen für dieselben ausfindig zu machen und Uns, behuf Einholung Unserer Genehmigung zu deren Anstellung nach § 11 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, zu präsentiren.

2) Als unerläßliche Erfordernisse zu einer *definitiven* Anstellung im Schuldienste, welche in Zukunft nicht vor dem 20. Lebensjahre des Schul-Aspiranten erfolgt, werden bezeichnet: ein, für sogenannte Nebenschullehrer in der Regel nach dem 2ten Seminarbesuche, für sogenannte Hauptschullehrer nach Vollendung des dreijährigen Seminaristen-Cursus ausgestelltes *genügendes* Seminarzeugniß, und ein, regelmäßig durch Pastoralattest zu beschaffender Nachweis über Sittlichkeit und Wohlverhalten, eventuell auch über bisherige Bewährung im Schuldienste. Ein fehlendes oder ungenügendes Seminarzeugniß kann nur durch ein wohl bestandenes Examen vor der hiesigen Seminar-Prüfungsbehörde, oder ausnahmsweise vor einem von Uns beauftragten Geistlichen ersetzt werden.

3) Jeder definitiv angestellte Schullehrer wird, nach abgelegtem Huldigungs- und Diensteide, der Regel nach von dem Parochialgeistlichen, nach vorgängiger Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde, in angemessener Weise in sein Amt eingeführt, und erhält dabei, wofern kein Einspruch geschieht, eine von Uns ausgestellte Bestallungs- oder Confirmations-Urkunde. Erst mit der Behändigung derselben tritt ein festes Anrecht auf den Dienst für den Ernannten ein.

Provisorisch angestellte Lehrer, Schulgehülfen und Adjuncten sine spe succedendi sind in der Regel durch den aufsichtführenden Geistlichen mittelst Handschlages zu verpflichten. Besonderer Formen bedarf es bei ihrem Dienstantritte nicht.

Bereits in vorangegebener Weise beeidigte Lehrer werden bei Versetzung lediglich auf den geleisteten Eid verwiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf das zur Zeit schon angestellte Schullehrerpersonal nicht zurück zu beziehen. Sie treten erst bei neuen Anstellungen und bei Versetzungen in Kraft.

4) Auch den von den Gemeinden gewählten Schullehrern steht der Anspruch auf die volle regulirte Einnahme der Schulstelle zu, und jede dem zuwiderlaufende Privatconvention ist unzulässig und ungültig.

5) Ein Schullehrer, welcher seine Stelle mit einer andern (Wahl-) Stelle vertauschen will, kann solches nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem er sein Vorhaben gehörigen Orts wenigstens 6 Wochen vor seinem Abgange zur Anzeige gebracht hat.

6) Provisorisch angestellte Schullehrer dürfen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung sich nicht verheirathen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Hannover, Regelung des Volksschulwesens betr., vom 31. März 1857. (III. 13.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird wegen der Unserer Leitung oder Oberaufsicht untergebenen Volksschulen Folgendes verfügt:

Beaufsichtigung des Unterrichts.

§ 1. Die Aufsicht der Pfarrer über die Volksschulen (§ 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845) bleibt vorbehältlich der im Nachstehenden enthaltenen oder etwa durch weitere Verfügungen anzuordnenden Veränderungen in ihrer Ausdehnung nach wie vor bestehen und erstreckt sich auf die Amtsführung und den Wandel der Schullehrer, auf den Unterricht, die Schuldisciplin, den Schulbesuch und das Verhalten der Schüler.

Sie berechtigt und verpflichtet insbesondere auf Befolgung bestehender Vorschriften zu halten, den Lehrer zu zweckmäßiger Unterrichtsweise und zu geeignetem Verhalten, namentlich bei Handhabung der Schulzucht anzuleiten; von Zeit zu Zeit — nach schon gegebenen oder weiter zu gebenden Bestimmungen — Conferenzen mit dem Lehrer zu halten, jede Volksschule des Pfarrbezirks zu besuchen, der Unterrichtsertheilung in derselben beizuwohnen und dabei die Monatsbücher, Absentenlisten 2c. einzusehen und die Schüler zu prüfen oder durch den Lehrer prüfen zu lassen, endlich das Volksschulwesen des Bezirks in jeder Weise zu fördern.

§ 2. Die den Schulvorständen gebührende Mitwirkung bei der dem Pfarrer obliegenden Aufsicht über das Schulwesen (§ 26 des Gesetzes vom 14. October 1848) beschränkt sich — mit Vorbehalt der im Nachstehenden (cfr. §§ 4, 6, 7, 10, 12) enthaltenen und etwa noch weiter zu treffenden Bestimmungen — auf Anträge oder Bemerkungen, welche bei dem Pfarrer und nöthigenfalls bei den vorgesetzten Behörden anzubringen sind.

Es soll den Schulvorständen vom Prediger amtlich in einer

Sitzung jährlich vollständige und außerdem in den sonstigen Sitzungen nach Erfordern der Umstände genügende Auskunft über den Zustand des Volksschulwesens gegeben werden, um dieselben in den Stand zu setzen, die ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

Zu eigener unmittelbarer Einwirkung auf das Ortsschulwesen sind die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Schulvorsteher nicht befugt. Insbesondere steht es ihnen nicht frei, dem Unterrichte in den Schulen beizuwohnen außer in Begleitung des Pfarrers und mit dessen Einwilligung. Zu den Schulprüfungen und den mit den Kirchenvisitationen verbundenen Schulvisitationen soll der Vorstand eingeladen werden.

Es liegt in den Pflichten des Schulvorstandes auf geregelten Schulbesuch der Kinder, auf Ordnung und gute Sitte auch außerhalb der Schule, auf gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeinde durch eigenes Vorbild und christliche Ermahnung hinzuwirken.

Unterrichtsgegenstände.

a. Nothwendige.

§ 3. Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind:

1) Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte als den Katechismusunterricht zu umfassen hat,

2) Lesen,

3) Kopf- und Tafelrechnen,

4) Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck,

5) Gesang,

6) weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht. (Doch kann derselbe einzelnen Schulen unter besonderen Verhältnissen erlassen werden.)

b. Zulässige.

§ 4. Außer den vorbemerkten Gegenständen (§ 3) können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch:

7) Elementargeometrie,

8) Zeichnen,

9) weibliche Handarbeiten,

in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung der betreffenden Lehrer und des Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat (Superintendenten, Stadtministerium 2c.).

Erfordert die Aufnahme des Unterrichtsgegenstandes besondere Aufwendung aus dem Vermögen der Schule oder Schulgemeinde, so ist sie durch die Zustimmung des Schulvorstandes bedingt.

Für organische Aenderungen ist zugleich Unsere Genehmigung erforderlich.

An dem auf diese Weise in den Lehrplan einer Schule aufgenommenen Unterricht haben in der Regel sämmtliche schulpflichtige Kinder Theil zu nehmen; doch sollen sie dem Zwange nicht unterworfen sein.

Unterrichtszeit.

§ 5. Die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden, zu deren Ertheilung jeder Lehrer im Allgemeinen verpflichtet ist, wird regelmäßig auf höchstens 32 wöchentlich bestimmt. (Vergl. jedoch § 10.)

Eine abändernde Anordnung im Einzelfalle bleibt dabei vorbehalten.

§ 6. Die regelmäßige Zahl der täglichen Schulstunden in ungetheilten (Kinder vom Anfang bis zum Ende der Schulzeit umfassenden) Schulen, einschließlich der Schulen, in welchen die Geschlechter gesondert unterrichtet werden, wird — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 9, 10 und 11 — auf je 6 an vier, und auf je 3 an zwei Wochentagen festgesetzt.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags, im Winter zwischen 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes durch den Pfarrer.

§ 7. Bei Classenschulen (ausschließlich derjenigen mit bloßer Sonderung der Geschlechter) kann die vorbemerkte Stundenzahl (§ 6) nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ermäßigt werden.

§ 8. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für Elementarschüler hat sich regelmäßig zwischen 20 und 26 zu halten (vergl. §§ 7 und 9).

§ 9. Eine abgesonderte Unterweisung der jüngeren und älteren Schulkinder unter Verkürzung der Schulzeit für jede Abtheilung (Halbtagsschule) ist für das ganze Schuljahr nur mit Unserer Genehmigung zuläßig.

Im Falle ihrer Zulassung sind die für ungetheilte Schulen vorgeschriebenen, jedoch an den zwei halben Wochentagen statt je drei je vier Unterrichtsstunden zu ertheilen.

§ 10. Wo eine Beschränkung des Unterrichts während des Sommers bereits besteht, soll es gestattet sein, solche insoweit beizubehalten, daß während des zweiten Sommerquartals (von Johannis bis Michaelis) wöchentlich nur 18, unter besonderen Umständen nur 12 Unterrichtsstunden ertheilt werden. Es ist jedoch in jedem Falle täglich Schule zu halten, und sind die Schulkinder zum täglichen Schulbesuche verpflichtet.

Wo aber die Ertheilung von mehreren Unterrichtsstunden schon im Gebrauche ist, soll daran hierdurch nichts geändert werden.

In den übrigen drei Quartalen des Jahrs ist in regelmäßiger Weise die Schule zu halten und zu besuchen.

Wo bisher im zweiten Sommerquartal gar kein oder doch weniger Unterricht, als künftig geschehen soll, ertheilt und deshalb gar kein oder ein geringeres Schulgeld bezahlt ist, muß künftig für dies Vierteljahr mindestens die Hälfte des für jedes der drei übrigen Quartale (durchschnittlich) zu entrichtenden Schulgeldes gezahlt werden.

Wo bisher schon mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Quartalbetrages bezahlt wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

§ 11. Für Armen-, Fabrik- und ähnliche in außergewöhnlichen Verhältnissen stehende Schulen können Abweichungen von den in den §§ 5 bis 10 enthaltenen Bestimmungen von Uns erlassen werden.

Ferien.

§ 12. Alljährlich sollen 10 Wochen Ferien Statt finden, von welchen höchstens 4 Wochen um Weihnachten und Ostern anzusetzen, die übrigen 6 Wochen aber — mit Einschluß herkömmlich unterrichtsfreier Tage, z. B. Markttage — nach örtlichem Bedürfniß auf das Jahr zu vertheilen sind.

Für Bürgerschulen kann die Ferienzeit auf 8 Wochen jährlich beschränkt, für Landschulen mit Rücksicht auf die Ernte bis zu 13 Wochen verlängert werden.

Die näheren Festsetzungen erfolgen noch Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers in thunlichster Uebereinstimmung für jeden Inspectionsbezirk durch das Ephorat.

An dem Schulgelde darf dem Lehrer wegen der Ferien nichts gekürzt werden.

§ 13. Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Pfarres die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubniß ist nur aus dringenden Gründen, und wenn sie auf mehr als eine Woche sich erstreckt, auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat zu ertheilen. Stehen der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Lehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon so bald als möglich Anzeige machen.

Schüleraufnahme.

§ 14. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich zweimal, um Ostern und Michaelis. Sie umfaßt die dem betreffenden Bezirke angehörigen, während des voraufgegangenen Halbjahrs in das schulpflichtige Alter eingetretenen, so wie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder. Von dem Aufnahmetermine

an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Schule und zur Schulgeldszahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedesmal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes, soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Geistlichen aufgenommen; — Kinder aus fremden Schulbezirken können dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Ueberfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Pfarrer unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Regulirung des Volksschulwesens betr., vom 15. October 1857. (III. 47.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird wegen der Unserer Leitung oder Oberaufsicht untergebenen Volksschulen Folgendes verfügt:

Beaufsichtigung des Unterrichts.

§ 1. Die Aufsicht der Pfarrer über die Volksschulen (§ 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845) erstreckt sich auf die Amtsführung und den Wandel der Schullehrer, auf den Unterricht, die Schuldisciplin, den Schulbesuch und das Verhalten der Schüler.

Sie berechtigt und verpflichtet insbesondere auf Befolgung bestehender Vorschriften zu halten, den Lehrer zu zweckmäßiger Unterrichtsweise und zu geeignetem Verhalten, namentlich bei Handhabung der Schulzucht, anzuleiten; von Zeit zu Zeit — nach schon gegebenen oder weiter zu gebenden Bestimmungen — Conferenzen mit dem Lehrer zu halten, jede Volksschule des Pfarrbezirks zu besuchen, der Unterrichtsertheilung in derselben beizuwohnen und dabei die Monatsbücher, Absentenlisten rc. einzusehen und die Schüler zu prüfen oder durch den Lehrer prüfen zu lassen; endlich das Volksschulwesen des Bezirks in jeder Weise zu fördern.

§ 2. Die den Schulvorständen gebührende Mitwirkung bei der dem Pfarrer obliegenden Aufsicht über das Schulwesen (§ 26 des Gesetzes vom 14. October 1848) beschränkt sich — mit Vorbehalt der im Nachstehenden (cf. §§ 4, 8, 9, 11, 12, 14, 20, 22, 23) enthaltenen und etwa noch weiter zu treffenden Bestimmungen — auf Anträge oder Bemerkungen, welche bei dem

Pfarrer und nöthigenfalls bei den vorgesetzten Behörden anzubringen sind.

Es soll den Schulvorständen vom Prediger amtlich in einer Sitzung jährlich vollständige und außerdem in den sonstigen Sitzungen, nach Erfordern der Umstände, genügende Auskunft über den Zustand des Volksschulwesens gegeben werden, um dieselben in den Stand zu setzen, die ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

Zu eigener unmittelbarer Einwirkung auf das Ortsschulwesen sind die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Schulvorsteher nicht befugt. Insbesondere steht es ihnen nicht frei, dem Unterrichte in den Schulen beizuwohnen, außer in Begleitung des Pfarrers und mit dessen Einwilligung.

Zu den Schulprüfungen und den mit den Kirchenvisitationen verbundenen Schulvisitationen, so wie zu den Lehrereinführungen soll der Schulvorstand eingeladen werden.

Es liegt in den Pflichten des Schulvorstandes, auf geregelten Schulbesuch der Kinder, auf Ordnung und gute Sitte auch außerhalb der Schule, auf gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeinde durch eigenes Vorbild und christliche Ermahnung hinzuwirken.

Unterrichtsgegenstände: a. nothwendige.

§ 3. Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind:

1) Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte als den Katechismusunterricht zu umfassen hat;
2) Lesen;
3) Kopf- und Tafelrechnen;
4) Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck;
5) Gesang;
6) weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht. (Doch kann derselbe einzelnen Schulen unter besonderen Verhältnissen erlassen werden.)

b. zulässige.

§ 4. Außer den vorbemerkten Gegenständen (§ 3) können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch:

7) Elementargeometrie;
8) Zeichnen;
9) weibliche Handarbeiten

in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung der betreffenden Lehrer und des Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

Erfordert die Aufnahme des Unterrichtsgegenstandes besondere Aufwendung aus dem Vermögen der Schule oder Schulgemeinde, so ist sie durch die Zustimmung des Schulvorstandes bedingt.

Für organische Aenderungen ist zugleich Unsere Genehmigung erforderlich.

An dem auf diese Weise in den Lehrplan einer Schule aufgenommenen Unterrichte haben in der Regel sämmtliche schulpflichtige Kinder Theil zu nehmen, doch sollen sie dem Zwange nicht unterworfen sein.

Schulbücher und Lehrmittel.

§ 5. Folgende Schulbücher sollen — unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen — in den Schulen gebraucht werden:

1) die deutsche Bibel und — wo im Holländischen Unterricht ertheilt wird — zugleich das Holländische Neue Testament;
2) der kleine Katechismus Luthers und der Landeskatechismus in den lutherischen, der Heidelberger Katechismus in den reformirten Schulen;
3) das Ostfriesische Kirchengesangbuch nebst den lutherischen Melodien in den lutherischen, das Psalmbuch nebst den evangelischen Gesängen und den 100 Liedern in den reformirten Schulen;
4) eine biblische Geschichte (der Regel nach);
5) ein Rechnenbuch;
6) ein Lesebuch (der Regel nach);
7) eine deutsche Fibel.

§ 6. Es dürfen nur solche Ausgaben der vorgenannten Bücher und überhaupt nur solche Lehrbücher in den Schulen zugelassen werden, welche unter zuständiger amtlichen Genehmigung erschienen sind, oder deren Gebrauch Wir sonst genehmigt haben.

Nach Ablauf von einem Jahre ist keine Ausgabe der Katechismen und Gesangbücher in den Schulen zu dulden, zu welcher die Genehmigung nicht ertheilt ist.

Ein Rechnenbuch soll binnen Jahresfrist eingeführt sein, und zwar in Einer Schule nur ein und dasselbe. In jeder Schule soll nur ein und dasselbe Lesebuch und nur ein und dieselbe Fibel gebraucht werden; eine der Handfibel entsprechende Wandfibel darf nicht fehlen.

§ 7. Die Bestimmung darüber, welche Utensilien, Lehrmittel und sonstige dem Unterrichte wie der Schulaufsicht dienende Einrichtungen allgemein nothwendig sind, geht von Uns aus.

Die dazu erforderlichen Kosten dürfen von den zur Bestreitung der Schulbedürfnisse Verpflichteten (cf. § 15 des Volksschulgesetzes) nicht versagt werden.

Eine weitergehende Anschaffung von Schulbüchern und Lehrmitteln bedarf, außer der Bewilligung der erforderlichen Ausgaben zuständigen Orts (cf. § 4), der Genehmigung des aufsichtführenden Pfarrers.

Unterrichtszeit.

§ 8. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden ist — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 11, 12 und 13 — in der

Regel 30. Doch soll, wo eine andere Zahl nach begründetem Herkommen besteht, dieselbe ohne besondere Gründe nicht verändert werden.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags, im Winter zwischen 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes durch den Pfarrer.

§ 9. Bei Classenschulen (ausschließlich derjenigen mit bloßer Sonderung der Geschlechter) kann die vorbemerkte Stundenzahl (§ 8) nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ermäßigt werden.

§ 10. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für Elementarschüler hat sich regelmäßig zwischen 20 und 26 zu halten. (Vergl. § 9 und 11.)

§ 11. In besonderen Fällen, namentlich auch während des Sommerhalbjahrs, soll eine abgesonderte Unterweisung der jüngeren und älteren Schulkinder unter Verkürzung der Schulzeit für jede Abtheilung (Halbtagsschule) gestattet sein.

Im Falle ihrer Zulassung sind mindestens die für ungetheilte Schulen vorgeschriebenen Stunden (§ 8) zu ertheilen. Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

Die Schulgeldspflicht wird durch eine solche Einrichtung nicht verändert.

§ 12. Wo eine solche Beschränkung (§ 11) des Unterrichts im Sommerhalbjahre nicht zweckmäßig oder ausführbar und gleichwohl die Verkürzung der Schulzeit ein dringendes Bedürfniß ist, soll es gestattet sein, während des zweiten Sommerquartals (von Johannis bis Michaelis) wöchentlich nur 18, unter besonderen Umständen nur 12 Unterrichtsstunden zu ertheilen, jedoch so, daß der Regel nach täglich Schule gehalten und die Kinder zum täglichen Schulbesuche angehalten werden.

Die Schulgeldspflicht wird durch eine solche Einrichtung nicht geändert.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

§ 13. Für Armen-, Fabrik- und andere in außergewöhnlichen Verhältnissen stehende Schulen können Abweichungen von den in den §§ 8—12 enthaltenen Bestimmungen von Uns zugelassen werden.

Ferien.

§ 14. Bei den in dem Regulativ, die Erhebung des Schulgeldes betreffend, vom 20. Februar 1823 bestimmten Ferien behält es in allen Schulen das Bewenden, wo nicht eine längere

Ferienzeit hergebracht ist, vorausgesetzt, daß dieselbe das Maß von 10 Wochen jährlich regelmäßig nicht überschreitet.

Zu einer etwaigen Verlängerung der Ferien im Einzelfalle haben die Ephoren — auf Vorschlag des Pfarrers nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes — die Erlaubniß bei Uns besonders nachzusuchen.

Die Schulgeldszahlung wird hiedurch nicht geändert.

§ 15. Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Pfarrers die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubniß ist nur aus dringenden Gründen, und wenn sie auf mehr als eine Woche sich erstreckt, auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat zu ertheilen.

Stehen der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Schullehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon sobald als möglich Anzeige machen.

Schüleraufnahme.

§ 16. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich viermal; um Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis. Sie umfaßt die dem bestehenden Bezirke angehörigen, während des vorangegangenen Vierteljahrs in das schulpflichtige Alter (§ 17) eingetretenen, so wie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder. Von dem Aufnahmetermine an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Schule und zur Schulgeldszahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedesmal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das 5te Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes, soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Geistlichen aufgenommen; — Kinder aus fremden Schulbezirken können dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Ueberfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Pfarrer unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

Schulpflichtiges Alter und Schulzwang.

§ 17. Das schulpflichtige Alter beginnt regelmäßig mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre (§ 4 des Volksschulgesetzes) und endet, wie bisher, regelmäßig mit dem vollendeten 14ten Jahre. (cf. § 1 des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763 und Unsere Bekanntmachung dazu vom 17. August 1820.)

Alle Eltern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte, namentlich auch die Brotherren und Lehrmeister (§ 3 des Volksschulgesetzes) sind verpflichtet, ihre eigenen, so wie die ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertrauten, nicht minder auch die in Dienst oder Lehre genommenen Kinder vom Zeitpuncte ihrer Aufnahmepflicht (§ 16) an während des schulpflichtigen Alters zum Besuche einer Volksschule anzuhalten. (cf. jedoch §§ 18 und 23.)

Befreiung vom Schulzwange.

§ 18. Von der Verpflichtung zum Besuche einer Volksschule sind befreit (§§ 3 und 6 des Volksschulgesetzes):

1) diejenigen Kinder, welche auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht die erforderliche Unterweisung erhalten;
2) diejenigen, welche von dem Schulbesuche durch den aufsichtführenden Geistlichen befreit sind. (§ 23.)

Der Privatunterricht befreit von dem Schulbesuche nur dann vollständig, wenn er

a. die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigen (§ 3) Unterrichtsgegenstände umfaßt; — beschränkt er sich auf einzelne derselben, oder wird er in einem derselben, ungenügend ertheilt, so kann deshalb nur eine theilweise Befreiung vom Besuche der Volksschule (nicht aber von der Schulgeldszahlung) in Anspruch genommen werden; — und wenn
b. zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt, kein Bedenken findet, oder erforderlichen Falls nachgewiesen wird.

Befreiung von der Schulgeldszahlung.

§ 19. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes an den zuständigen Volksschullehrer ist aber mit der Befreiung von der Verpflichtung zum Schulbesuche (§ 30 des Volksschulgesetzes) nur für die Kinder verbunden, welche

1) eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen; oder
2) in allen nothwendigen (§ 3) Unterrichtsgegenständen der Volksschule durch einen geeigneten — die Kinder von höchstens zwei Familien unterrichtenden — Hauslehrer (d. h. einen Privatlehrer [resp. Lehrerin], welcher bei einer der Familien, wo er unterrichtet, Wohnung und Beköstigung als Theil seines Honorars erhält) Unterricht empfangen; oder
3) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auf wenigstens ein Vierteljahr vom Schulbesuche dispensirt sind.

Eine sonstige Befreiung oder Dispensation vom Schulbesuche zieht die Freiheit vom Schulgelde nicht nach sich.

Beaufsichtigung des Schulbesuchs.

§ 20. Einige Wochen vor der jedesmaligen Aufnahme neuer Schüler (§ 16) ist von jedem Schullehrer ein Verzeichniß aller im schul-

pflichtigen Alter befindlichen Kinder seines Bezirks und der übrigen zur Aufnahme in die Schule angemeldeten Kinder anzufertigen und dem aufsichtführenden Geistlichen zuzustellen. Dieser hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses unter Vergleichung der Kirchenbücher zu prüfen und darauf die Liste der schulpflichtigen Kinder der betreffenden Schule — soweit erforderlich nach Berathung im Schulvorstande — vor der Aufnahmezeit festzustellen.

In diese Liste sind alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulbezirks, soweit sie nicht für die in Frage kommende Schulzeit vom Besuche einer Volksschule gesetzlich befreit, oder in eine auswärtige Schule aufgenommen sind, so wie alle für die fragliche Zeit in diese Schule aufgenommenen auswärtigen (dienenden) Kinder schulpflichtigen Alters einzutragen, beziehungsweise nachzutragen.

Der Befreiungsgrund und die Aufnahme in eine auswärtige Volksschule sind nöthigenfalls von den Betheiligten nachzuweisen, widrigenfalls dieselben eine Berücksichtigung des Ausnahmeverhältnisses nicht erwarten können.

§ 21. Die Schullehrer haben täglich für die Vormittags- und für die Nachmittagsschule nach der Schulliste alle fehlenden Kinder in einer Absentenliste sorgfältig zu bemerken; darnach Verzeichnisse der ihres Erachtens entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnisse des verflossenen Monats aufzustellen und bis zum 4. des folgenden Monats dem aufsichtführenden Geistlichen einzuhändigen.

Als entschuldigte Schulversäumnisse sind anzusehen diejenigen:

1) welche in Folge einer Dispensation des aufsichtführenden Geistlichen eingetreten sind (§ 23);
2) welche als durch unvermeidliche Behinderung gerechtfertigt sich erweisen;
3) zu welchen der aufsichtführende Geistliche, bezw. der Lehrer zuständiger Weise Erlaubniß ertheilt hat.

Der Lehrer kann Letzteres höchstens auf die gesammte Dauer von 14 Tagen in jedem Schulhalbjahre, jedoch nie für länger als 3 auf einander folgende Tage.

Diejenigen Schulversäumnisse, welche ohne Vorwissen der Eltern vorkommen und daher gegen die Schulkinder selbst durch Schulstrafen geahndet werden, sind von denen zu sondern, welche den Eltern oder den die Stelle derselben Vertretenden zur Last fallen; auch sind rücksichtlich der letzteren die Gründe der Versäumniß thunlichst zu erforschen und in die Verzeichnisse einzutragen.

§ 22. Die Verzeichnisse hat der aufsichtführende Geistliche zu prüfen und eintretenden Falls — soweit er für zweckdienlich erachtet, nach vorgängiger Berathung im Schulvorstande — zu berichtigen; die ihre Pflicht versäumenden Eltern, Vormünder 2c. an

deren Erfüllung entweder selbst, oder geeigneten Falls durch Lehrer und Schulvorsteher ernstlich zu mahnen, und wegen der erfolglos Gemahnten bis zum 9. des Monats unter Uebersendung des von ihm festgestellten Verzeichnisses der strafbaren Schulversäumnisse an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Amtsgerichts die polizeiliche Bestrafung der unentschuldigten Schulversäumnisse nach Maßgabe des § 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zu beantragen.

In dem Verzeichnisse ist neben der genauen Angabe der ermittelten Umstände und der außer der amtlichen Bezeugung der Schullehrer etwa noch vorhandenen Beweismittel namentlich jedesmal zu bemerken, ob die Angeklagten schon früher wegen Schulversäumniß bestraft, bezw. zu polizeilicher Bestrafung bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht sind, und neben den Strafanträgen zugleich eine Namensliste der zu strafenden Eltern ꝛc. mit einer Columne für Eintragung des Strafurtheils einzureichen.

Aeußersten Falls kann bei der Obrigkeit eine unmittelbare Erzwingung der Erfüllung der Schulpflicht beantragt werden.

Dispensation.

§ 23. Eine Dispensation vom Schulbesuche kann — geeigneten Falls nach Berathung im Schulvorstande — der aufsichtführende Geistliche ertheilen:

1) für Kinder, welche durch Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen, die Schule zu besuchen oder an dem Unterrichte mit Erfolg Theil zu nehmen gehindert sind;

2) für Kinder, für welche des Wetters oder der Wege halber der Schulbesuch zeitweilig unmöglich oder doch gefährlich ist, auf höchstens drei Monate, vorbehältlich jedoch einer Erneuerung der Dispensation in dringenden Fällen beim Ablaufe der früheren;

3) für Kinder unbemittelter Eltern ꝛc., welche bei Anderen dienen, der Regel nach vom zurückgelegten 11ten Lebensjahre an, während des Sommerhalbjahrs; und für solche, welche denselben zeitweilig zum Viehhüten, zu Haus- und Feldarbeit unentbehrlich sind, der Regel nach von demselben Lebensjahre an, während der Dauer der fraglichen Arbeiten,

wenn dieselben bis zum 11ten Jahre die Schule gehörig besucht haben und sich verpflichten, während der Dispensationszeit an zweien Tagen wöchentlich am Schulunterrichte, so wie sonntäglich an den Katechisationen, soweit dies den Umständen nach — z. B. bei auswärts dienenden Kindern — thunlich ist, Theil zu nehmen, auch so viel thunlich, in der übrigen Zeit mit ihren Schullectionen sich zu beschäftigen, und

wenn die von dem Pfarrer nach Ermessen einzuholende Genehmigung des Ephorus dazu erfolgt ist;

4) für Mädchen, welche weibliche Handarbeiten lernen wollen, nach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre rücksichtlich des Nachmittags-Unterrichts an zweien Wochentagen, wenn dieselben bis dahin die Schule regelmäßig besucht haben.

Kinder, deren Anwesenheit in der Schule wegen einer Krankheit, mit der sie selbst behaftet sind, oder die in ihren Häusern herrscht, störend oder gesundheitsgefährlich ist, müssen, so lange das Uebel dauert, von der Schule ausgeschlossen werden. Dem Lehrer liegt es in solchen Fällen ob, die Entschließung des Geistlichen durch Einberichtung der betreffenden Thatsachen zu bewirken, auch in dringenden Fällen eine vorläufige Ausschließung selbst anzuordnen.

Die Dispensation ist von den Eltern, Vormündern 2c. zeitig, und soweit sie sich auf das Sommerhalbjahr bezieht, 14 Tage vor Ostern nachzusuchen.

Der Pfarrer hat sich vor der Dispensations-Ertheilung von dem Vorhandensein der Erfordernisse derselben in geeigneter Weise zu überzeugen und den betreffenden Lehrer von derselben in Kenntniß zu setzen.

Bekanntmachung des K. Oberkirchenraths zu Nordhorn, Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim betr., vom 12. April 1859. (III. 29.)

Nachdem es erforderlich geworden ist, die bisherigen, namentlich in der Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 5. Junius 1847*) enthaltenen Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim, einschließlich der Herrlichkeit Lage, in einigen Puncten theils abzuändern, theils zu ergänzen, so wird im Einverständniß mit der Königlichen Landdrostei und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, unter Beseitigung der vorerwähnten Bekanntmachung, Folgendes hierdurch verfügt:

Sprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist.

§ 1. In allen Schulen der Grafschaft soll der Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt werden.

Unterrichtsgegenstände.

a. Nothwendige.

§ 2. Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind:

1) Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte, als auch den Katechismus-Unterricht zu umfassen hat,
2) Lesen,
3) Kopf- und Tafelrechnen,
4) Schreiben (und schriftlicher Gedankenausdruck),
5) Gesang,

---

*) 2. Folge. Bd. II. S. 53.

6) weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht. (Doch kann derselbe einzelnen Schulen unter besonderen Verhältnissen erlassen werden.)

b. Zulässige.

§ 3. Außer den vorbemerkten Gegenständen (§ 2) können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch:

7) Elementargeometrie,
8) Zeichnen,
9) Holländisches Lesen

in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung der betreffenden Lehrer und des Orts-Consistoriums auf Vorschlag des Predigers durch Uns.

Die Theilnahme der Kinder an dem nur zulässigen Unterrichte ist, wenn nicht das Gegentheil bestimmt wird, dem Zwange nicht unterworfen.

Schulbücher und Lehrmittel.

§ 4. Folgende Schulbücher sollen — unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen — in den Schulen gebraucht werden:

1) eine Fibel,
2) die Bibel,
3) ein Psalm- und Liederbuch,
4) Katerbergs Katechismus,
5) der Heidelberger Katechismus,
6) Zahns biblische Geschichte,
7) ein Rechenbuch,
8) ein Lesebuch,

und wo im Holländischen unterrichtet wird:

9) het leven van Jezus, oder die Holländische Bibel.

§ 5. Es dürfen nur solche Ausgaben der vorgenannten Bücher und überhaupt nur solche Lehrbücher in den Schulen zugelassen werden, welche unter zuständiger amtlicher Genehmigung erschienen sind, oder zu deren Gebrauche Wir sonst Unsere Genehmigung ertheilt haben. Diese Genehmigung hat der Aufsicht führende Prediger — geeigneten Falls nach Anhörung des Orts-Consistoriums — zu erwirken.

In Einer Schule soll nur ein und dasselbe Rechenbuch, Lesebuch, Fibel rc. gebraucht werden; eine der Handfibel entsprechende Wandfibel darf nicht fehlen.

Jedes Schulkind muß mit den vorgeschriebenen Schulbüchern und mit den erforderlichen sonstigen Unterrichtshülfsmitteln (Schreibbuch, Schiefertafel rc.) versehen sein.

Sind Eltern nicht im Stande ohne Bedruck ihren Kindern die nöthigen Schulbücher anzuschaffen, so sind diese, wo der Schulfond dazu nicht hinreicht, soweit thunlich, den Kindern aus der Diaconiecasse der Gemeinde zu verabreichen.

§ 6. Die Bestimmung darüber, welche Utensilien, Lehrmittel und sonstige dem Unterrichte, wie der Schulaufsicht dienende Einrichtungen allgemein nothwendig sind, geht von Uns aus. Die dazu erforderlichen Kosten dürfen von den zur Bestreitung der Schulbedürfnisse Verpflichteten (§ 15 des Volksschulgesetzes)*) nicht versagt werden.

Eine weitergehende Anschaffung von Lehrmitteln bedarf, außer der Bewilligung der erforderlichen Ausgaben zuständigen Orts, der Genehmigung des aufsichtführenden Predigers.

Unterrichtszeit.

§ 7. Die regelmäßige Zeit der täglichen Schulstunden wird — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 9, 10, 11, auf je 5 an vier, und auf je 3 an zwei Wochentagen festgesetzt.

Wo indeß eine größere Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden herkömmlich ist, soll dieselbe hierdurch nicht verändert werden.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags; — im Winter zwischen 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und des Orts-Consistoriums durch den aufsichtführenden Prediger.

§ 8. Bei Classenschulen (ausschließlich derjenigen mit bloßer Sonderung der Geschlechter) kann die vorbemerkte Stundenzahl (§ 7) nach Anhörung des Lehrers und Orts-Consistoriums auf Vorschlag des Predigers durch Uns für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler, da, wo eine größere Zahl von Stunden besteht, bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ermäßigt werden.

§ 9. In besonderen Fällen, namentlich auch während des Sommerhalbjahrs, soll eine abgesonderte Unterweisung der jüngeren und älteren Schulkinder unter Verkürzung der Schulzeit für jede Abtheilung (Halbtagsschule) gestattet sein.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und des Orts-Consistoriums auf Vorschlag des Predigers durch Uns.

Die Schulgeldspflicht wird durch eine solche Einrichtung nicht verändert.

§ 10. Wo eine Beschränkung des Unterrichts während des Sommers bereits besteht, soll es gestattet sein, solche insoweit beizubehalten, daß während des ersten Sommerquartals (von Ostern bis zu den Ernteferien) wöchentlich 23 Stunden; — während des zweiten Quartals (bis Michaelis) wöchentlich nur 18, unter besonderen Umständen nur 12 Unterrichtsstunden ertheilt werden.

---

*) Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, liegt dem Schulverbande ob, so weit nicht einzelne Personen, Corporationen oder Fonds rechtlich dazu verbunden und im Stande sind.

Die Schulgeldspflicht wird durch eine solche Einrichtung nicht verändert.

Wo aber die Ertheilung von mehreren Unterrichtsstunden schon im Gebrauche ist, soll daran hierdurch nichts geändert werden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und des Orts-Consistoriums auf Vorschlag des Predigers durch Uns.

§ 11. Für Armen-, Fabrik- und andere in außergewöhnlichen Verhältnissen stehende Schulen können Abweichungen von den in den §§ 7—10 enthaltenen Bestimmungen von Uns zugelassen werden.

Ferien.

§ 12. Zur Ferienzeit werden bestimmt:

a. die Woche von Weihnachten bis Neujahr für die Städte und Dörfer; für die Bauerschaften aber nur dann, wenn die Orts-Consistorien solches für wünschenswerth halten,
b. die volle Osterwoche,
c. 3 Tage nach dem Pfingstfeste,
d. während der Ernte für die Städte und Dörfer drei Wochen, von Jacobi an; für die Bauerschaften die Zeit von Jacobi bis Ende August,
e. im Herbste für die Städte und Dörfer 14 Tage; für die Bauerschaften und die Schulgemeinde Brandlecht drei Wochen, vom 1. October an.

Jedoch kann von Uns auf Vorschlag des Predigers (welcher den Lehrer und das Orts-Consistorium darüber zuvor zu hören hat) die Ferienzeit für Bürgerschulen bis zu 10 Wochen, und für Landschulen bis zu 13 Wochen verlängert, auch die Zeit der Ernteferien aus besonderen Rücksichten 8 Tage früher oder später angesetzt werden.

An dem jetzt bestehenden Schulgelde darf dem Lehrer wegen der Ferien nichts gekürzt werden.

§ 13. Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Predigers die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubniß ist nur aus dringenden Gründen, und an Markt- und Kirchmeßtagen nur für den Nachmittag zu ertheilen und bedarf Unserer Genehmigung, wenn sie auf mehr als drei Tage sich erstrecken soll.

Stehen indeß der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Schullehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon sobald als möglich bei dem Prediger Anzeige machen.

Schüleraufnahme.

§ 14. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht regelmäßig um Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis. Sie umfaßt

die dem betreffenden Bezirke angehörigen, während des voraufgegangenen Vierteljahrs in das schulpflichtige Alter (§ 15) eingetretenen, so wie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder. Von dem Aufnahmetermine an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Schule und zur Schulgeldszahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedes Mal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes, soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Predigers aufgenommen, Kinder aus fremden Schulbezirken dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Ueberfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Prediger unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

Schulpflichtiges Alter und Schulzwang.

§ 15. Das schulpflichtige Alter beginnt regelmäßig mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre (§ 4 des Volksschulgesetzes; vergl. oben § 14) und endet, wie bisher, regelmäßig mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Alle Eltern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte, namentlich auch die Brotherren und Lehrmeister, sind verpflichtet, ihre eigenen, so wie die ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertraueten, nicht minder auch die in Dienst oder Lehre genommenen Kinder während des schulpflichtigen Alters zum Besuch einer Volksschule anzuhalten. (Vergl. jedoch §§ 16 und 23.)

Befreiungen vom Schulzwange.

§ 16. Von der Verpflichtung zum Besuche einer Volksschule sind befreit:

1) diejenigen, welche auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht die erforderliche Unterweisung erhalten;
2) diejenigen, welche von dem Schulbesuche durch den aufsichtführenden Prediger befreit sind (§ 23).

Der Privatunterricht befreit von dem Schulbesuche nur dann vollständig, wenn er:

1) die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigen (§ 2) Unterrichtsgegenstände umfaßt; — beschränkt er sich auf einzelne derselben, oder wird er in einem derselben ungenügend ertheilt, so kann deshalb nur eine theilweise Befreiung

vom Besuche der Volksschule (nicht aber von der Schulgeldszahlung) in Anspruch genommen werden; — und wenn

2) zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt, kein Bedenken findet, oder erforderlichen Falls nachgewiesen wird.

Befreiung von der Schulgeldszahlung.

§ 17. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes an den zuständigen Volksschullehrer ist aber mit der Befreiung von der Verpflichtung zum Schulbesuche nur für die Kinder verbunden, welche

1) eine höhere (öffentliche) Unterrichtsanstalt besuchen, oder
2) in allen nothwendigen Unterrichtsgegenständen der Volksschule (§ 2) durch einen geeigneten — die Kinder von höchstens zwei Familien unterrichtenden — Hauslehrer (d. h. einen Privatlehrer [resp. Lehrerin], welcher bei einer der Familien, wo er unterrichtet, Wohnung und Beköstigung als Theil seines Honorars erhält) Unterricht empfangen; oder
3) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auf wenigstens ein Vierteljahr vom Schulbesuche dispensirt sind.

Eine sonstige Befreiung oder Dispensation vom Schulbesuche (§ 23) zieht die Freiheit vom Schulgelde nicht nach sich.

Beaufsichtigung des Schulbesuchs.

§ 18. Vor Ablauf des Kalenderjahrs ist von dem das Kirchenbuch führenden Prediger jedem Schullehrer des Kirchspiels ein Verzeichniß derjenigen Kinder seines Bezirks zuzustellen, welche mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October schulpflichtig werden (§ 15). — Hiernach ist von dem Schullehrer jedesmal vor der Aufnahmezeit neuer Schüler (§ 14) die Liste der schulpflichtigen Kinder seines Bezirks und der übrigen zur Aufnahme in die Schule etwa angemeldeten Kinder (§ 15) für das neue Quartal zu entwerfen und dem Prediger einzusenden. Dieser hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste — soweit erforderlich ist, unter Anhörung des Orts-Consistoriums — zu prüfen, und dieselbe mit seiner Namensunterschrift vor der Aufnahmezeit dem Schullehrer wieder zuzustellen.

In diese Liste sind alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulbezirks, soweit sie nicht für die in Frage kommende Schulzeit vom Besuche einer Volksschule gesetzlich befreit (§ 16), oder in eine auswärtige Schule aufgenommen sind, so wie alle für die fragliche Zeit in diese Schule aufgenommenen auswärtigen (dienenden) Kinder schulpflichtigen Alters einzutragen, beziehungsweise nachzutragen.

Der Befreiungsgrnnd und die Aufnahme in eine auswärtige Volksschule sind nöthigenfalls von den Betheiligten nachzuweisen,

widrigenfalls dieselben eine Berücksichtigung des Ausnahmeverhältnisses nicht erwarten können.

In den ersten 3 Tagen nach der jedesmaligen Aufnahme ist dem aufsichtführenden Prediger von dem Schullehrer anzuzeigen, ob die in der Liste aufgeführten Kinder auch wirklich in den Unterricht eingetreten sind.

§ 19. Die Schullehrer haben täglich für die Vormittags- und für die Nachmittagsschule nach der Schulliste alle fehlenden Kinder in eine Absentenliste sorgfältig zu bemerken, darnach Verzeichnisse der ihres Erachtens entschuldigten (§ 20) und unentschuldigten Schulversäumnisse des verflossenen Monats aufzustellen uud bis zum 4. des folgenden Monats dem aufsichtführenden Prediger einzusenden.

§ 20. Als entschuldigte Schulversäumnisse sind anzusehen diejenigen,

1) welche in Folge einer Dispensation des aufsichtführenden Predigers eingetreten sind (§ 23);
2) welche als durch unvermeidliche Behinderung gerechtfertigt sich erweisen;
3) zu welchen der Prediger, beziehungsweise der Lehrer zuständiger Weise Erlaubniß ertheilt hat.

Der Lehrer kann letzteres höchstens auf die gesammte Dauer von 14 Tagen in jedem Schulhalbjahre, jedoch nie für länger als drei auf einander folgende Tage.

§ 21. Diejenigen Schulversäumnisse, welche ohne Vorwissen der Eltern 2c. vorkommen und daher gegen die Schulkinder selbst durch Schulstrafen geahndet werden, sind von denen zu sondern, welche den Eltern 2c. zur Last fallen; auch sind rücksichtlich der etzteren die Gründe der Versäumniß thunlichst zu erforschen und in die Verzeichnisse einzutragen.

§ 22. Die Verzeichnisse hat der aufsichtführende Prediger zu prüfen und eintretenden Falls — soweit er für zweckdienlich erachtet, nach vorgängiger Berathung mit dem Orts-Consistorium — zu berichtigeu, die ihre Pflicht versäumenden Eltern, Vormünder 2c. an deren Erfüllung entweder selbst, oder geeigneten Falls durch Lehrer und Orts-Consistorium ernstlich zu mahnen und wegen der erfolglos Gemahnten bis zum 9. des Monats unter Uebersendung des von ihm festgestellten Verzeichnisses der strafbaren Schulversäumnisse an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Amtsgerichts die polizeiliche Bestrafung der unentschuldigten Schulversäumnisse nach Maßgabe des § 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zu beantragen.*)

In dem Verzeichnisse ist neben der genauen Angabe der ermittelten Umstände und der außer der amtlichen Bezeugung des

---

*) Die Strafe besteht in Verweis, und wenn dieser nicht fruchtet, in Geldbuße bis zu 2 Thlr., bei fernerer Widersetzlichkeit aber, sofern nicht andere Maßregeln angemessener erscheinen, in Gefängniß bis zu 3 Tagen.

Schullehrers etwa noch vorhandenen Beweismittel namentlich jedesmal zu bemerken, ob die Angeklagten schon früher wegen Schulversäumniß bestraft, bezw. zur polizeilichen Bestrafung bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht sind; und neben den Strafanträgen zugleich eine Namensliste der zu strafenden Eltern ꝛc. mit einer Columne für Eintragung des Strafurtheils einzureichen.

Aeußersten Falls kann bei der Obrigkeit eine unmittelbare Erzwingung der Erfüllung der Schulpflicht beantragt werden.

Dispensation.

§ 23. Eine Dispensation vom Schulbesuche kann — geeigneten Falls nach Berathung im Orts-Consistorium — der aufsichtführende Prediger ertheilen:

1) für Kinder, welche durch körperliche oder geistige Gebrechen die Schule zu besuchen oder an dem Unterrichte mit Erfolg Theil zu nehmen gehindert sind;
2) für Kinder, für welche des Wetters oder der Wege halber der Schulbesuch zeitweilig unmöglich oder doch gefährlich ist, auf höchstens einen Monat, vorbehältlich jedoch einer Erneuerung der Dispensation in dringenden Fällen beim Ablaufe der früheren;
3) für Kinder unbemittelter Eltern ꝛc., welche bei Andern dienen, vom zurückgelegten eilften Lebensjahre an während des Sommerhalbjahrs und für solche, welche denselben zum Viehhüten, zu Haus- und Feldarbeit unentbehrlich sind, von demselben Lebensjahre an, während der Dauer der fraglichen Arbeiten; —
   wenn dieselben bis zum eilften Jahre die Schule gehörig besucht haben und sich verpflichten, während der Dispensationszeit wenigstens an zwei Tagen wöchentlich einige (vom Prediger näher zu bestimmende) Stunden dem Schulunterrichte, so wie sonntäglich der kirchlichen Katechismuslehre, soweit dies den Umständen nach thunlich ist, beizuwohnen; auch soviel thunlich in der übrigen Zeit mit ihren Schullectionen sich zu beschäftigen;
4) für Mädchen, welche weibliche Handarbeiten lernen wollen, nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahre rücksichtlich des Nachmittagsunterrichts, wenn dieselben bis dahin die Schule regelmäßig besucht haben;
5) in dringenden Fällen nach zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre.

Kinder, deren Anwesenheit in der Schule wegen einer Krankheit, mit der sie selbst behaftet sind oder die in ihren Häusern herrscht, störend oder gesundheitsgefährlich ist, müssen, so lange das Uebel dauert, von der Schule ausgeschlossen werden. Dem Lehrer liegt es in solchen Fällen ob, die Entschließung des Predigers durch Einberichtung der betreffenden Thatsachen zu bewirken, auch in dringenden Fällen eine vorläufige Ausschließung selbst anzuordnen.

Die Dispensation ist zeitig, und soweit sie sich auf das Sommerhalbjahr bezieht, 14 Tage vor Ostern nachzusuchen.

Der Prediger hat sich vor der Dispensationsertheilung von dem Vorhandensein der Erforderniße derselben in geeigneter Weise zu überzeugen, und den betreffenden Lehrer von derselben in Kenntniß zu setzen.

In den Fällen unter № 5 und jedesmal dann, wenn die Dispensation für länger als drei Monate nachgesucht wird, ist Unsere Genehmigung zu erwirken.

Ueber Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes an den zuständigen Lehrer wegen erhaltener Dispensation vergleiche § 17.

Ausschreiben des K. Oberkirchenraths zu Nordhorn an sämmtliche Prediger und Lehrer in der Grafschaft Bentheim incl. der Herrlichkeit Lage, Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim betr., vom 14. April 1859. (III. 37.)

Indem Wir den Predigern und Lehrern Unseres Verwaltungsbezirks die angeschlossene Bekanntmachung vom 12. April 1859, Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim betreffend, zusenden, und sie zur genauen Nachachtung derselben verpflichten, sehen Wir Uns veranlaßt, noch Folgendes hinzuzufügen:

1) Die Prediger haben die Orts-Consistorien mit dem Inhalte der Bekanntmachung nicht allein gleich nach Empfang derselben genau bekannt zu machen, sondern dieselbe auch jedes Jahr oder doch jedesmal, wenn neue Mitglieder in das Orts-Consistorium treten, in der ersten Kirchenraths-Versammlung vorzulesen und nöthigenfalls zu erklären, damit jedes Mitglied des Kirchenraths die in derselben enthaltenen Bestimmungen kenne.

2) Sobald ein neuer Lehrer in der Gemeinde angestellt wird, soll der praeses des Orts-Consistoriums verpflichtet sein, demselben bei seiner kirchenordnungsmäßigen Einführung und Verpflichtung:
   a. eine Abschrift dieser Bekanntmachung und dieses Ausschreibens;
   b. eine Abschrift Unseres Ausschreibens vom 12. April 1855, betreffend das Lehrziel, welches in allen Schulen erreicht werden muß;
   c. eine Abschrift des Formulars, wie die an die Prediger einzusendende Liste der unentschuldigten und entschuldigten Schulversäumnisse einzurichten sei, zu überhändigen.

3) Als zweckmäßig müssen Wir bezeichnen, daß die Schullehrer rechtzeitig vor Beginn des Schuljahrs einen Lectionsplan

aufstellen und denselben dem Prediger zur Genehmigung vorlegen. Diese Genehmigung ertheilt der Prediger durch seine Namensunterschrift.

Sollte der Prediger etwas gegen den Lectionsplan zu erinnern haben, so bespricht derselbe dieses mit dem Lehrer; sollte aber keine Einigung zwischen Prediger und Lehrer hierüber zu Stande kommen, so legt der Prediger Uns den Lectionsplan zur Entscheidung über die Differenzen vor.

4) In Betreff der Volksschullieder, die in der Schule gesungen werden, haben Lehrer und Prediger darauf zu sehen, daß dieselben mit besonderer Vorsicht ausgewählt werden. Lieder, welche die Liebe für König und Vaterland in den Herzen der Kinder anfachen, sind vor Allem zu empfehlen.

5) Prediger und Lehrer haben strenge darauf zu halten, daß jedes Kind die nöthigen vorschriftsmäßig eingeführten Schulbücher habe, doch schließt das nicht aus, daß Geschwister gemeinschaftlich ein Buch gebrauchen, und daß für arme Kinder Freiexemplare im Schulinventar vorhanden sein können. Wünschenswerth erscheint es, daß jedes arme Kind wenigstens Bibel, Gesangbuch und Katechismus als Eigenthum besitzt, nöthig aber, daß jedes Kind beim Eintritt in die Schule mit einer Fibel und einer Schiefertafel versehen ist, wenn letztere nicht aus dem Schulinventar dem Kinde gereicht werden kann.

6) Sollte hier oder da eine s. g. Halbtagsschule beliebt werden, oder sollte während des Sommers die Unterrichtszeit verkürzt werden, so darf am wenigsten der Unterricht in der Religion, Lesen und Singen geistlicher Lieder geschmälert werden.

7) Da nur da der Unterricht gedeihlich sein kann, wo die Kinder regelmäßig die Schule besuchen, so vertrauen Wir nicht allein, daß sowohl die Prediger als Lehrer nicht leicht Erlaubniß zum Versäumen der Schule ertheilen werden, noch bei vorgekommenen Versäumnissen nachherige Entschuldigungen leicht annehmen, sondern auch, daß die Prediger und Lehrer durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel dahin wirken wollen, daß Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Pflegebefohlenen regelmäßig in die Schule schicken, und daß sie nicht eher zu dem äußersten Mittel schreiten, einen regelmäßigen Schulbesuch herzustellen — die Ueberantwortung der Säumigen an die Staatsanwaltschaft der betreffenden Amtsgerichte zur Bestrafung — als bis sie selbst die säumigen Eltern und Vorgesetzten ermahnt und auf ihre pflichtwidrige und strafbare Handlungsweise aufmerksam gemacht haben.

Da erweislich eine getreue Pflichterfüllung von Seiten des Lehrers einen regelmäßigen Schulbesuch fördert, so bestrebe sich jeder Lehrer auch pünctlich seinen Dienst wahrzunehmen und durch angemessenen Unterricht sich die Liebe

und das Vertrauen der ihm anvertrauten Kinder so zu gewinnen, daß sie selbst gern die Schule besuchen.

Da es aber auch erwiesen ist, daß da, wo die Prediger die Schule im Herzen tragen, dieselbe oft besuchen, die Kinder in der Schule prüfen, hier beloben, dort ermuntern, dort ermahnen, so können Wir nicht unterlassen, hier nochmals den Predigern ans Herz zu legen, auch dieser, ihnen durch die Kirchenordnung auferlegten und von ihnen übernommenen Pflicht getreulich nachzukommen und wenigstens so oft als vorgeschrieben ist, die Schule zu inspiciren. Sehen die Eltern, daß der Prediger in dieser Hinsicht seiner Pflicht getreu, gewissenhaft und gern genügt, so werden auch sie leichter vermocht werden, ihrer Pflicht nachzukommen. Sehen sie dagegeu, daß der Prediger seiner Pflicht in dieser Hinsicht nicht oder nur theilweise oder gezwungen entspricht, so werden auch sie dadurch ermuthigt, dieselbe zu vernachlässigen.

8) In der Bekanntmachung ist den Verhältnissen, wie sie in Unserem Verwaltungsbezirke vorliegen, so allseitig Rechnung getragen, daß bei gutem Willen jeder seine Kinder und Pflegebefohlenen in die Schule schicken kann; zugleich ist den Predigern ein weiter Spielraum zu Dispensationen gegeben. Wir erwarten denn auch sowohl von den Orts-Consistorien, so wie vor allen von den Predigern, daß sie streng darauf sehen, daß ein mehr regelmäßiger Schulbesuch als bisher eintrete, und daß, wenn die gütlichen Mittel nicht ausreichen, sie gewissenhaft die Listen der unentschuldigt der Schule entbliebenen Kinder der betreffenden Obrigkeit zur Bestrafung der gewissenlosen Eltern 2c. übergeben.

Bekanntmachung des K. Consistoriums Landes Hadeln zu Otterndorf, betreffend Regulirung des Volksschulwesens im Lande Hadeln, v. 7. Mai 1859. (III. 7.)

Im Anschlusse an Unsere Bekanntmachung vom 23. Mai 1853,*) den Schulbesuch im Lande Hadeln betreffend, erlassen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten folgende nähere Bestimmungen in Betreff des inneren Volksschulwesens im Lande Hadeln:

Unterrichtsgegenstände: a. nothwendige;

§ 1. Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind:

1) Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte, als den Katechismusunterricht zu umfassen hat,
2) Lesen,

*) 3. Folge Bd. I. S. 757.

3) Kopf- und Tafelrechnen,
4) Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck,
5) Gesang,
6) weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht. (Doch kann dieser einzelnen Schulen unter besonderen Verhältnissen erlassen werden.)

b. zulässige.

§ 2. Außer den vorbemerkten Gegenständen können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch

7) Elementar-Geometrie,
8) Zeichnen,
9) weibliche Handarbeiten

in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung des betreffenden Lehrers und der Kirchen- oder Schul-Provisoren (Schulvorstände) auf Vorschlag des geistlichen Schulinspectors durch Uns.

Für organische Aenderungen ist ebenfalls Unsere Genehmigung erforderlich.

An dem auf diese Weise in den Lehrplan aufgenommenen Unterrichte haben in der Regel sämmtliche schulpflichtige Kinder Theil zu nehmen; doch steht dem aufsichtführenden Geistlichen die Dispensationsbefugniß rücksichtlich einzelner Kinder zu.

Wegen der Einrichtung von Arbeitsschulen bleibt es bei den Bestimmungen Unseres Ausschreibens vom 13. Februar 1854.

Schulbücher und Lehrmittel.

§ 3. Folgende Schulbücher sollen — unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen — in den Schulen gebraucht werden:

1) die Bibel,
2) das kirchliche Gesangbuch,
3) der kleine Katechismus Luthers,
4) der Landes-Katechismus,
5) ein biblisches Historienbuch,
6) ein Rechnenbuch,
7) ein Lesebuch (der Regel nach),
8) eine Fibel.

§ 4. Es dürfen nur solche Ausgaben der genannten Bücher und überhaupt nur solche Bücher in den Schulen zugelassen werden, welche unter zuständiger amtlicher Genehmigung erschienen oder sonst von Uns gebilligt sind. Nach Ablauf von 2 Jahren ist keine Ausgabe der Katechismen und keine Bibelausgabe mehr in den Schulen zu dulden, zu welcher die Genehmigung nicht ertheilt ist.

Ein Handbuch der biblischen Geschichte, so wie ein Rechnenbuch, soll binnen Jahresfrist eingeführt sein, und zwar in Einer Schule (resp. Classe, Ordnung) nur ein und dasselbe.

In Einer Schule (resp. Classe) soll nur Ein Lesebuch und nur Eine Fibel gebraucht werden; eine der Handfibel entsprechende Wandtafel darf nicht fehlen.

Jedes Schulkind muß mit den vorgeschriebenen Schulbüchern und mit den erforderlichen sonstigen Unterrichts-Hülfsmitteln (Schreibbuch, Schiefertafel 2c.) versehen sein.

§ 5. Die Bestimmung darüber, welche Utensilien, Lehrmittel und sonstige, dem Unterrichte wie der Schulaufsicht dienende Einrichtungen allgemein nothwendig sind, geht von Uns aus. Die dazu erforderlichen Kosten dürfen von den zur Bestreitung der Schulbedürfnisse Verpflichteten (cfr. § 15 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845) nicht versagt werden.

Eine weiter gehende Anschaffung von Schulbüchern und von Lehrmitteln bedarf außer der Bewilligung der erforderlichen Ausgaben zuständigen Orts der Genehmigung des aufsichtführen Pfarrers.

Unterrichtszeit.

§ 6. Die regelmäßige Zahl der täglichen Schulstunden in ungetheilten (Kinder vom Anfang bis zum Ende der Schulzeit umfassenden) Schulen, einschließlich der Schulen, in welchen die Geschlechter gesondert unterrichtet werden, wird auf je 6 an vier und auf je 3 an zwei Wochentagen festgesetzt, doch soll, wo eine andere Zahl herkömmlich ist, dieselbe ohne besondere Gründe nicht verändert werden.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags, im Winter zwischen 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und der Kirchen- oder Schulprovisoren (Schulvorstände) durch den aufsichtführenden Pfarrer.

§ 7. Bei Classenschulen kann die vorbemerkte Stundenzahl (§ 6) nach Anhörung des Lehrers und der Kirchen- oder Schulprovisoren (Schulvorstände) auf Vorschlag des Pfarrers für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich durch Uns ermäßigt werden.

Ferien.

§ 8. Alljährlich sollen 10 Wochen Ferien Statt finden, welche nach örtlichem Bedürfniß auf das Jahr zu vertheilen sind.

Für Bürgerschulen kann die Ferienzeit auf 8 Wochen jährlich beschränkt, für Landschulen mit Rücksicht auf die Ernte bis zu 13 Wochen verlängert werden.

Die näheren Festsetzungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und der Kirchen- oder Schulprovisoren (Schulvorstände) auf Vorschlag des Pfarrers durch Uns.

An dem Schulgelde darf dem Lehrer wegen der Ferien Nichts gekürzt werden.

§ 9. Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Pfarrers die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Die Erlaubuiß ist nur aus dringenden Gründen und, wenn sie auf mehr als eine Woche sich erstreckt, auf Vorschlag des Pfarrers durch Uns zu ertheilen.

Stehen der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Lehrer gestattet, aus besonders dringenden Gründen ohne vorgängige Erlaubniß, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon allerehestens Anzeige machen.

Schüleraufnahme.

§ 10. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich viermal, um Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis. Sie umfaßt die dem betreffenden Bezirke angehörigen, während des voraufgegangenen Quartals in das schulpflichtige Alter (§ 4 des Volksschulgesetzes) eingetretenen, so wie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder.

Von dem Aufnahmetermine an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Schule und zur Schulgeldszahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedesmal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auch auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das 5te Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes, soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Geistlichen aufgenommen; — Kinder aus fremden Schulbezirken können dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Ueberfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Pfarrer unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums Landes Hadeln zu Otterndorf an sämmtliche Prediger und Lehrer, die Regelung des Volksschulwesens betr., v. 7. Mai 1859. (III. 10.)

Behuf Ausführung Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Regelung des Volksschulwesens betreffend, von welcher Wir anschließen, eröffnen Wir den Predigern und Lehrern des hiesigen Consistorialbezirks Nachfolgendes zur Direction und Nachachtung:

1) Als Lehrziel, welches bei dem Durchschnitte der Schulkinder in allen Schulen erreicht werden muß, wird hiermit festgestellt:

A. für den Religionsunterricht.

a. Sichere Erfassung des Luther'schen kleinen Katechismus und der Hauptlehrwahrheiten desselben, unter geeigneter

Berücksichtigung des Landeskatechismus, vornehmlich was die in diesem beigebrachten einschlägigen Bibelsprüche und Liederverse anlangt, mit Gedächtniß, Kopf und Herz;

b. genügende Bekanntschaft mit der Reihefolge der biblischen Schriften, nebst entsprechender Fertigkeit im Aufschlagen von dictis aus denselben, und mit dem Hauptinhalte der vornehmsten Geschichtsbücher, soweit nämlich der nach Anleitung eines Handbuchs ertheilte Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher wenigstens alle Hauptmomente umfassen und daneben Fertigkeit im Wiedererzählen biblischer Historien zum Augenmerke haben muß, den Nachweis, wo in der heiligen Schrift das Bezügliche zu finden ist und nachgelesen werden kann, erfordert, gleichwie möglichst klares Verständniß einzelner Lehrstücke des Neuen Testaments, z. B. eines Theils der Parabeln und Reden des Herrn, des Briefes an die Römer 2c., imgleichen Bekanntschaft mit den Hauptpuncten der Religions-, insonderheit der Reformationsgeschichte;

c. feste Einprägung einer zwischen 10 und 30 liegenden Anzahl von Kernliedern des kirchlichen Gesangbuchs, nach von den Lehrern im Einverständnisse mit den vorgesetzten Predigern getroffener Auswahl. Unbenommen bleibt es indeß, noch andere gediegene Kernlieder zum Auswendiglernen zu bestimmen, nachdem die beregte Zahl ein sicheres Eigenthum der Schüler geworden ist.

Hier wollen Wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß, wie die Volksschule das Evangelium zu ihrem alleinigen Fundamente hat, so das Hauptwerk und Ziel der Lehrer ist und sein muß, die Kinder zu Christo zu führen und zu lebendigen Gliedern der christlichen Gemeinde heranzubilden.

B. für Lesen.

Fertiges und verständiges (ausdrucksvolles) Lesen von Drucksachen und Handschriften mit deutschen und lateinischen Lettern.

C. für Schreiben.

Wo wirkliches Schönschreiben nicht zu erreichen steht, leserliches Schreiben (und sind auf den Fall, daß Lehrer selbst keine gute Handschrift haben, geeignete Vorlegeblätter anzuschaffen); orthographisch-richtiges Nachschreiben von Dictaten. — In Beziehung auf Gedankenausdruck werde das Kind vornehmlich dazn angeleitet, daß es einen ordentlichen Brief schreiben und Quittungen, Schuldverschreibungen, Scheine und Anderes dieser Art, was im gemeinen Leben vorzukommen pflegt, in angemessener Form anfertigen lerne.

Was zur Handhabung der Muttersprache erforderlich ist (ein logisch-grammatischer Unterricht [systematische Grammatik] ist von der — namentlich einclassigen — Volksschule ganz auszuschließen), wird gelegentlich beim Lese- und Schreibunterricht eingeprägt werden müssen.

Neben dem Lesen und Schreiben ist der Schüler zu mündlicher Darstellung und Mittheilung anzuleiten.

D. für Rechnen.

Aneignung der 4 Species in ganzen und gebrochenen Zahlen und Fertigkeit in deren Anwendung auf die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens.

Am geeigneten Orte werde das Kind in der Aufstellung ordnungsmäßiger Rechnungen und im gewöhnlichen Buchführen unterwiesen.

E. für Gesang.

Wenn auch unter Gesang hier principaliter der Kirchengesang zu verstehen, und auf dessen Pflege das Hauptabsehen zu richten ist, so ist gleichwohl die Zulässigkeit von Volksliedern nicht ausgeschlossen.

In Absicht auf den Kirchengesang ist vornehmlich Fertigkeit im Vortrage gangbarer Choralmelodien zu erstreben; jedoch ist sehr zu wünschen, daß in dem Maße, wie es die Verhältnisse gestatten, auch auf Einübung schwererer Choralmelodien Bedacht genommen werde.

Bei der Auswahl der Volkslieder, die, gehörig verstanden und auswendig gelernt, eingeübt werden, ist mit derjenigen Vorsicht und Weisheit zu verfahren, welche der hier gebotene Zweck, dem Geschmack an Liedern, deren Inhalt dem Geiste des Christenthums widerspricht, entgegen zu wirken, erforderlich macht. Es werde übrigens darauf gehalten, daß der einzelne Schüler eine Melodie allein zu singen im Stande sei.

F. für weltkundlichen (gemeinnützigen) Unterricht.

Derselbe hat sich auf das Nothwendigste, namentlich aus der Vaterlandsgeschichte, Geographie, Naturgeschichte und populären Naturlehre zu erstrecken.

Es versteht sich jedoch, daß in einer gehobenen Volksschule die rein elementaren Gegenstände des Unterrichts, namentlich des weltkundlichen, zweckmäßig sich erweitern lassen und erweitert werden dürfen.

2) Die Herren Prediger haben zu erwägen, ob und in wie weit die nach § 2 der Bekanntmachung als zulässig bezeichneten Unterrichtsgegenstände in einzelnen Schulen zur Anwendung zu bringen sind, und darüber anher zu berichten. Nur bemerken Wir noch, daß der Unterricht in den noth-

wendigen Lehrobjecten gesichert sein muß, und zwar in der sub 1 angegebenen Ausdehnung, bevor zu einer Erweiterung desselben geschritten werden darf.

Ganz besonders aber empfehlen Wir die Einrichtung von Arbeitsschulen, deren Beförderung den Kirchspielsgerichten bereits durch Unser Ausschreiben vom 13. Februar 1854 zur Pflicht gemacht ist.

3) Als Handbücher (cfr. §§ 3—5 der Bekanntmachung) für die biblische Geschichte werden die von Bodemann und von Zahn, als Rechnenbücher die von Flickenschild und von Krancke empfohlen. Zur Beibehaltung und Einführung anderer Rechnenbücher kann von Uns die Erlaubniß gegeben werden, wie überhaupt Unsere Genehmigung nachzusuchen ist, im Falle man die Benutzung irgend eines von Uns nicht empfohlenen oder anderweit gebilligten Buchs für die Schule wünscht. — Unbrauchbare und schädliche Bücher sollen auf jeden Fall fern gehalten und unterdrückt werden.

Prediger und Lehrer haben auf das Vorhandensein der erforderlichen Schulbücher strenge zu halten.

Mehre Geschwister können, wo es ohne Unzuträglichkeiten geschehen kann, dasselbe Exemplar gebrauchen. Für arme Kinder müssen Freiexemplare im Schulinventare vorhanden sein, und ist dahin zu wirken, daß entweder durch Bewilligung aus den Armenmitteln oder sonstigen Fonds, oder durch Privatwohlthätigkeit jedem armen Kinde wenigstens Bibel, Katechismus und Gesangbuch als Eigenthum eingehändigt werden.

Jedes Schulkind muß gleich beim Eintritt in die Schule mit einer Fibel und einer Schiefertafel versehen sein, und alle Kinder müssen Schreibbücher erhalten, sobald sie für fähig erklärt worden sind, mit Feder und Dinte schreiben zu lernen.

Eltern und Kinder sind darauf hinzuweisen, Bücher und Lehrmittel nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Lehrer anzuschaffen, damit sie nichts Verkehrtes und thunlichst billig kaufen.

4) Die Herren Prediger haben wegen angemessener Vertheilung des Unterrichts auf die (§ 6 der Bekanntmachung) vorgeschriebenen Schulstunden und der Aufstellung eines entsprechenden Stundenplans Anordnung zu treffen, und ist Uns solcher zur Genehmigung vorzulegen, wie auch etwaige spätere Abänderungen Uns zur Anzeige zu bringen sind.

Auf diesem Stundenplan sind auch die im Gebrauche sich befindenden Lehrbücher anzugeben.

5) In Betreff der Ferien (§ 8 der Bekanntmachung) ist bestimmt:

a. Feststehende Ferien haben Statt:

α. zu Ostern vom grünen Donnerstage incl. bis zum Montage der vollen Woche nach dem Feste inclusive;

b. zu Pfingsten vom ersten Festtage incl. bis zum Donnerstage nach dem Feste excl.;

c. zu Michaelis vom Michaelissonntage an die volle Woche hindurch bis zum nächstfolgenden Dienstage excl.;
d. zu Weihnacht vom Tage vor dem Feste incl. bis zum 2. Januar einschließlich;
e. am Montage nach dem Sonntage Quinquagesimae.

b. Zur Erntezeit wird die Schule innerhalb des gesetzten maximi, je nach Bedürfniß, geschlossen, und haben die Herren Prediger nach desfallsiger Rücksprache mit dem praeses der Kirchen- oder Schulprovisoren (Schulvorstände) Anfang und Ende dieser Ferien festzustellen.

c. Zur Jätezeit darf der Lehrer den betreffenden Kindern auf die Dauer von 14 Tagen Dispensation ertheilen, zu welchem Ende Wir die in Unserem Ausschreiben vom 23. Mai 1853 (§ 4) den Lehrern beigelegte Dispensationsbefugniß hiermit auf 14 Tage für jedes Schul-Halbjahr ausdehnen.

d. Wo Arbeitsschulen eingerichtet sind, kann mit Unserer Genehmigung für den Besuch derselben allwöchentlich ein Nachmittag freigegeben werden.

e. Dem Lehrer wird gestattet, bei Märkten am Schulorte — unter Zustimmung des Geistlichen — auf einen Tag die Schule auszusetzen.

In Gemäßheit vorstehender Grundzüge ist von Predigern und Kirchen- oder Schulprovisoren (Schulvorständen) für jede Schule eine Ferienordnung auszuarbeiten und in Begleitung besonderer Berichtserstattung Uns in duplo zur Bestätigung vorzulegen.

Die Anfangs- und Schlußzeiten der Jahresferien sind von der Kanzel zu verkündigen und müssen auch in jeder Schule — etwa auf dem Stundenplane — sich angezeigt finden.

6) Unter Bezugnahme auf die deshalb erlassenen Vorschriften, weisen Wir die Herren Prediger an, mit Dispensationen außerhalb der von Uns bezeichneten Fälle ja vorsichtig zu verfahren und namentlich derartige Dispensationsgesuche nur zu berücksichtigen, wenn sie von den Eltern selbst, oder in deren Namen von erwachsenen Angehörigen gestellt werden.

Für die Beförderung des Schulbesuchs wird der obrigkeitliche Zwang immer das äußerste Mittel bleiben müssen. Persönliche Erinnerungen, abseiten der Prediger bei Hausbesuchen, so wie der Lehrer an die Eltern gerichtet, Ermahnung und Verwarnung der Kinder, wozu Ersteren namentlich der vorgeschriebene fleißige Schulbesuch hinreichende Gelegenheit bietet, eben so leichte disciplinarische Maßnahmen (z. B. Abholen eines Kindes durch andere) werden auch in vielen Fällen die obrigkeitliche Hülfe entbehrlich machen. Daneben sei der Lehrer daran erinnert, wie hier seine persönliche Stellung zu den Kindern und in der Gemeine von dem erheblichsten Einfluß sein werde.

Die nach Vorstehendem zu erstattenden Berichte erwarten Wir binnen 6 Wochen.

B. Schulbesuch.

(Bd. IV. S. 326. 1. Folge Bd. I. S. 929. 2 Folge Bd. II. S. 61. 3. Folge Bd. I. S. 755.)

Bekanntmachung des K. Consistoriums in Stade, den Schulbesuch in den Herzogthümern Bremen und Verden betr., vom 31. Julius 1856. (III. 15.)

Im Anschluß an die Bestimmungen Unserer das Volksschulwesen betreffenden Bekanntmachung vom 13. April 1848 (vergl. § 7—12) erlassen Wir, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, folgende nähere Bestimmungen in Betreff des Schulbesuchs in den Herzogthümern Bremen und Verden.

§ 1. Der aufsichtführende Geistliche hat die Richtigkeit und Vollständigkeit desjenigen Verzeichnisses aller schulpflichtigen Kinder des Bezirks, welches demselben nach § 9 der Bekanntmachung vom 13. April 1848 vor der jedesmaligen Aufnahmezeit neuer Schüler von dem Lehrer zuzustellen ist, unter Vergleichung der Kirchenbücher zu prüfen und darauf die Liste der schulpflichtigen Kinder der betreffenden Schule — soweit erforderlich nach Berathung im Schulvorstand — vor der Aufnahmezeit festzustellen.

In diese Liste sind alle im schulpflichtigen Alter stehende Kinder des Schulbezirks, soweit sie nicht für die in Frage kommende Schulzeit (nach § 10 der vorgedachten Bekanntmachung) vom Besuche einer Volksschule ganz befreit oder in eine auswärtige Volksschule aufgenommen sind, so wie alle für die fragliche Zeit in diese Schule aufgenommenen auswärtigen (dienenden) Kinder schulpflichtigen Alters einzutragen, bezw. nachzutragen.

Der Befreiungsgrund und die Aufnahme in eine auswärtige Volksschule sind nöthigenfalls von den Betheiligten nachzuweisen, widrigenfalls dieselben eine Berücksichtigung des Ausnahmeverhältnisses nicht erwarten können.

§ 2. Die Schullehrer haben täglich für die Vormittags- und für die Nachmittagsschule nach der Schulliste alle fehlenden Schulkinder in einem besondern Schulregister, (s. g. Absentenliste) sorgfältig zu bemerken, darnach im Anfange jeden Monats Verzeichnisse der ihres Erachtens entschuldigten (§ 3) und unentschuldigten Schulversäumnisse aufzustellen und bis zum 4. des Monats dem aufsichtführenden Geistlichen einzusenden.

§ 3. Als entschuldigte Schulversäumnisse sind anzusehen diejenigen,

1) welche in Folge einer Dispensation der aufsichtführenden Geistlichen eingetreten sind (cf. § 12 der Bekanntmachung);
2) welche als durch unvermeidliche Behinderung gerechtfertigt sich erweisen;
3) zu welchen der Lehrer zuständiger Weise Erlaubniß ertheilt hat.

Der Lehrer kann Letzteres höchstens auf die gesammte Dauer

von 14 Tagen in jedem Schulhalbjahre, jedoch nie für länger als drei auf einander folgende Tage.

§ 4. Dabei sind zugleich diejenigen Schulversäumnisse, welche ohne Vorwissen der Eltern 2c. vorgekommen und daher gegen die Schulkinder selbst durch Schulstrafen zu ahnden sind, von denen zu sondern, welche den Eltern 2c. zur Last fallen; auch rücksichtlich der letzteren die Gründe der Versäumniß thunlichst zu erforschen und in die Verzeichnisse einzutragen.

§ 5. Die Verzeichnisse hat der aufsichtführende Geistliche zu prüfen und eintretenden Falls — so weit er für zweckdienlich erachtet, nach vorgängiger Berathung im Schulvorstande — zu berichtigen, die ihre Pflicht versäumenden Eltern, Vormünder 2c. an deren Erfüllung entweder selbst, oder geeigneten Falls durch Lehrer und Schulvorsteher ernstlich zn mahnen, und wegen aller schon einmal gemahnten bis zum 9. des Monats unter Uebersendung des vom Pfarrer aufgestellten Verzeichnisses der strafbaren Schulversäumnisse an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Amtsgerichts die polizeiliche Bestrafung der unentschuldigten Schulversäumnisse nach Maßgabe des § 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zu beantragen.

In dem Verzeichnisse ist neben der genauen Angabe der ermittelten Umstände, und der außer der amtlichen Bezeugung der Schullehrer etwa noch vorhandenen Beweismittel namentlich jedesmal zu bemerken, ob die Angeklagten schon früher wegen Schulversäumniß bestraft, bezw. zur polizeilichen Bestrafung bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht sind.

Aeußersten Falls kann bei der Obrigkeit eine unmittelbare Erzwingung der Erfüllung der Schulpflicht beantragt werden.

C. Schulgeld.

(Bd. IV. S. 334. 1. Folge Bd. I. S. 930. 2. Folge Bd. II. S. 63. 3. Folge Bd. I. S. 759.)

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Stade, die Befreiung der eine höhere Unterrichtsanstalt besuchenden Kinder von Erlegung des Schulgeldes betr., vom 19. October 1857. (III. 57.)

Nachdem über den richtigen Sinn der Vorschrift im § 30 №. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, wonach „die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen," von Erlegung des Schulgeldes befreit sein sollen, mehrfach Zweifel entstanden sind, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach erneuter Prüfung für richtig erkannt und bestimmt:

daß die gesetzliche Befreiung nur für solche Kinder gelte, welche eine *öffentliche* Schule besuchen, nicht auch auf diejenigen zu erstrecken sei, welche in einer *Privatschule* unterrichtet werden.

Gesetz, das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück betr., vom 9. December 1857. (III. 59.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Wir verfügen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz wegen des Schulgeldes im Fürstenthume Osnabrück vom 15. Junius 1848 wird aufgehoben. In Folge davon tritt auch das zur Ausführung dieses Gesetzes ergangene Gesetz vom 11. April 1851 außer Kraft.

(Vergl. übrigens § 3.)

§ 2. In den ländlichen Volksschulverbänden, so wie für die Volksschulen in denjenigen Städten und Flecken des Fürstenthums Osnabrück, auf welche die obigen Gesetze zur Anwendung gebracht sind, soll mit anderweiter Regelung der Verhältnisse nach Maßgabe der für das Volksschulwesen des Königreichs bestehenden Gesetze verfahren werden. Dabei soll ein den jährlichen Betrag von Einem Thaler übersteigendes Schulgeld wider den Willen des Schulverbandes weder eingeführt noch beibehalten werden (§ 27 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845).

§ 3. Bis zu solcher Regelung verbleibt es für die einzelnen Schulen bei den jetzigen Verhältnissen.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 9. December 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bothmer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 9. December 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Otterndorf an die mit Beaufsichtigung der Volksschulen im Lande Hadeln beauftragten Geistlichen, den Schulbesuch betr., v. 19. December 1857. (III. 61.)

Nachdem über den richtigen Sinn der Vorschrift im § 30 № 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, wornach

> „die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen"

von Erlegung des Schulgeldes befreit sein sollen, mehrfach Zweifel entstanden sind;

so hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach erneuter Prüfung für richtig erkannt und bestimmt:

daß die gesetzliche Befreiung nur für solche gelte, welche eine öffentliche Schule besuchen, nicht auch auf diejenigen zu erstrecken sei, welche in einer Privatschule unterrichtet werden.

Der § 2 Unseres Ausschreibens vom 4. August 1847 *) wird daher, insoweit derselbe den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, hiermit beseitigt.

II. Höhere Schulen und Bildungsanstalten.

(Bd. IV. S. 379. 1. Folge Bd. I. S. 949. 2. Folge Bd. II. S. 65. 3. Folge Bd. I. S. 765)

Verordnung, das auf der Universität Göttingen angeordnete theologische Ephorat betr., v. 9. Decbr. 1857. (I. 293.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. In landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der Kirche finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Wirksamkeit des theologischen Ephorats auf Unserer Landes-Universität, welche bisher nur auf die dem Bezirke Unseres Consistoriums zu Hannover angehörigen Theologie Studirenden sich erstreckte, auf Unser gesammtes Königreich auszudehnen und zugleich die früheren Anordnungen wegen des Ephorats, unter Festhaltung ihrer wesentlichen Grundsätze, den seitdem veränderten Verhältnissen entsprechend, zu modificiren.

Wir setzen daher an die Stelle der Verordnung vom 21. August 1800, soweit diese das theologische Ephorat betrifft, folgende Bestimmungen:

§ 1. Sämmtliche auf Unserer Universität Göttingen dem Studium der Theologie sich widmenden Inländer, sofern sie innerhalb Unseres Königreichs dem Dienste der Kirche oder Schule sich zu widmen beabsichtigen, sollen der Aufsicht des dort angeordneten Ephorats untergeben sein.

§ 2. Das theologische Ephorat hat die Aufgabe, eine wohlthätig wachende und leitende Aufsicht über die Studien und den sittlichen Wandel der in Göttingen studirenden jungen Theologen zu führen (vergl. § 9).

Das Ephorat hat über die seiner Obhut anbefohlenen Studirenden sich ein möglichst genaues und zuverlässiges Urtheil zu bilden, und die Consistorialbehörden des Landes mit der erforderlichen Auskunft über die Anlagen, Kenntnisse und den Character jener zu versehen.

§ 3. Das theologische Ephorat soll aus zwei ordentlichen Professoren Unserer theologischen Facultät in Göttingen bestehen.

*) 2. Folge Bd. II. S. 61.

Der eine derselben hat die besondere Aufsicht über die Studirenden aus dem Sprengel Unseres Consistoriums in Hannover, der andere über die Studirenden aus anderen Landestheilen zu führen.

Soweit nicht diese Geschäftstheilung eine Ausnahme begründet, ist die Wirksamkeit beider Ephoren eine gemeinsame. Dieselbe soll sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

§ 4. Den für das Studium der Theologie sich bestimmenden Abiturienten ist, bei dem Abgange von der Schule, neben einer Originalausfertigung des Zeugnisses der Reife, eine beglaubigte Abschrift desselben zu behändigen.

Letztere ist von den Studirenden spätestens drei Tage, nach ihrer erfolgten Immatriculation, dem Ephorat persönlich zu übergeben.

Vor dem Abgange von der Universität ist den Studirenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Dieselbe soll der Anmeldung zum ersten Examen jederzeit beigefügt werden.

§ 5. Sofern bei einzelnen Abiturienten etwa besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Einfügung in die Maturitätszeugnisse nicht geeignet, dagegen zur richtigen Beurtheilung der Persönlichkeit derselben von Wichtigkeit sind, so sollen die Schuldirectionen hierüber an Unser Ober-Schulcollegium Bericht erstatten. Letzteres hat dem Ephorat sodann diese Nachrichten mitzutheilen, und wird demselben auf dessen Wunsch auch die Einsicht der von den künftigen Theologen bei den Maturitätsprüfungen gelieferten Arbeiten verschaffen.

Das Ephorat ist ermächtigt, wenn es außerdem in vorkommenden Fällen nähere Erkundigungen über einzelne Studirende für angemessen erachtet, sich an die Schuldirectionen, die Superintendenten und Prediger oder an die Ortsobrigkeiten zu wenden. Diese sollen dem Ersuchen des Ephorats möglichst entsprechen.

§ 6. Die in Civil-, Disciplinar- und Polizeistrafsachen zuständigen academischen Behörden sollen das Ephorat von den Klagen, welche gegen die seiner Aufsicht anbefohlenen Studirenden vorkommen, und von deren Entscheidung jederzeit in Kenntniß setzen.

§ 7. Jeder unter der Aufsicht des Ephorats stehende Studirende ist verpflichtet, auf Vorladung eines der Ephoren vor demselben zu erscheinen, und über seine Studienweise, seinen Fleiß, so wie sein Betragen Auskunft zu geben.

§ 8. Die jungen Theologen, welche im Laufe ihrer Studien, außer den Ferien, die Landes-Universität auf längere Dauer verlassen, um anderswo ihren zeitweiligen Aufenthalt zu nehmen, oder auswärtige Universitäten zu beziehen, haben hiervon dem Ephorat zeitig Anzeige zu machen.

Bei ihrer Rückkehr haben sich dieselben, spätestens drei Tage nach ihrer Wiederaufnahme unter die Studirenden, auf's neue bei dem Ephorus persönlich zu melden.

Diejenigen, welche von der Universität abzugehen oder auf auswärtigen Universitäten ihre Studien zu beendigen gedenken,

haben sich, spätestens im vierten Monate vor dem beabsichtigten Abgange von der Landes-Universität, bei dem Ephorus persönlich einzustellen und dort Mittheilungen und Auflagen hinsichtlich des ersten Consistorial-Examens entgegenzunehmen.

§ 9. Es ist Unser Wille, daß auch bei der gegenwärtig erweiterten Wirksamkeit des Ephorats die Aufsicht in dem Geiste stets geübt werde, in welchem diese heilsame Anordnung ursprünglich getroffen wurde.

Mit der angeordneten Ephorat-Aufsicht soll daher ein eigentlicher Zwang in Ansehung der Wahl der zu hörenden Vorlesungen und der Befolgung anderer Rathgebungen der Ephoren nicht verbunden sein. Der Zweck geht vielmehr dahin, den Theologie studirenden Inländern, während ihrer academischen Studien, die Gelegenheit zu gewähren, den Rath und die Leitung einsichtsvoller Lehrer sicher finden und benutzen zu können.

Die Studirenden haben daher in den Ephoren keinesweges lästige Aufseher zu fürchten, sondern dieselben als für ihr wahres künftiges Wohl sorgende väterliche Freunde anzusehen, und ihre Rathschläge und wohlgemeinten Warnungen aus diesem Gesichtspuncte zu betrachten.

§ 10. Wir gebieten demnach allen und jeden, die solches angeht, nach obigen Vorschriften sich gehörig zu achten und denselben die gebührende Folge zu leisten.

Zu den auf Unserer Landes-Universität Göttingen dem theologischen Studium sich widmenden Landeskindern wollen Wir Uns dabei in Gnaden versehen, daß sie die heilsamen Zwecke, welche Wir durch diese erweiterten Bestimmungen über das theologische Ephorat, zum Gedeihen der Kirche und einer richtigen Ausbildung ihrer künftigen Diener, unter dem Beistande des Herrn, zu erreichen hoffen, recht erkennen und alles Ernstes würdigen.

Wir hegen zu ihnen das gnädigste Vertrauen, daß sie des Zweckes ihres Aufenthalts auf der Universität stets eingedenk und mehr aus eigener freien Bestimmung als um den unausbleiblichen unangenehmen Folgen einer Vernachlässigung der ihnen dargebotenen Ausbildungsmittel zu entgehen, allezeit sich bestreben werden, von der solchergestalt ihnen gegebenen Gelegenheit einer zweckmäßigen und würdigen Vorbereitung auf ihren künftigen wichtigen Beruf dankbar und folgsam Gebrauch zu machen.

§ 11. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung und Erlassung der zu diesem Behufe erforderlichen näheren Vorschriften beauftragt.

Gegeben Hannover, den 9. December 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bothmer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 9. December 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des K. Ober-Schul-Collegiums, betr. den § 6 der Bekanntmachung vom 14. Februar 1853 über Prüfung der Candidaten und Lehrer des höheren Schulfachs, vom 6. November 1860. (I. 173.)

Nachdem neuere Erfahrungen eine Aenderung in den Bestimmungen des § 6 Unserer Bekanntmachung vom 14. Februar 1853 über Prüfung der Candidaten und Lehrer des höheren Schulfachs als erforderlich zur Verhütung bedenklicher Einseitigkeit in der Ausbildung für das Lehramt erwiesen haben, so bestimmen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, daß an der Stelle des gedachten § 6 das Nachstehende gelten soll:

Wer an einem Gymnasium oder den oberen Classen eines Progymnasiums als Classenlehrer seine Laufbahn machen oder in classischer Philologie hauptsächlich Unterricht ertheilen will, muß zunächst seine Befähigung in der classischen Philologie für eine der Hauptstufen der gelehrten Schule und ein durch philosophisch-pädagogische Studien geübtes Denkvermögen und Bewußtsein der Aufgaben seines Berufs als Lehrer darzuthun im Stande sein, zugleich aber in der Religion, der Geschichte und der deutschen Sprache und Literatur mindestens diejenige Befähigung nachweisen, welche für den Unterricht in den unteren und mittleren Classen erforderlich ist.

Er hat zu dem Ende in Betreff der pädagogisch-philosophischen und der philologischen Ausbildung eine schriftliche und mündliche Prüfung, in den übrigen genannten Fächern nur eine mündliche Prüfung zu bestehen.

Jedoch steht ihm frei, auch in diesen Fächern, oder in dem einen oder anderen derselben, sich zugleich schriftlich prüfen zu lassen, um darin seine Befähigung zum Unterrichte für die oberen Classen und die — daraus von selbst sich ergebende — vorzüglichere wissenschaftliche Befähigung zum Classenlehrer der oberen Classen darzuthum.

Solche, denen in der Philologie eine Befähigung nur für die unteren Classen zuerkannt wird, haben eine Berücksichtigung bei der Besetzung von Classenlehrerstellen in der Regel nicht zu erwarten.

Verordnung, betr. die Königliche Oberaufsicht über die zu den Volksschulen oder Gelehrtenschulen nicht gehörenden Schulen, vom 19. Mai 1859. (I. 597.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir verordnen zur Regelung der Ausübung Unseres Oberaufsichtsrechts über diejenigen Schulen des Landes, welche weder zu den Volksschulen im Sinne des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, noch zu den nach Unserer Verordnung vom 11. September 1829 Unserem Ober-Schulcollegium unterstellten Gelehrtenschulen gehören, wie folgt:

§ 1. Die Oberaufsicht ist von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und unter diesem, vorbehältlich besonderer Bestimmung desselben für einzelne Schulen oder Classen von Schulen, von den Consistorien beziehungsweise dem Oberkirchenrathe zu Nordhorn auszuüben.

Dabei gelten, was die Zuständigkeit der Abtheilung für Volksschulsachen in den evangelischen Consistorien betrifft (Verordnung vom 5. Februar 1851), diese Schulsachen den Vokssschulsachen gleich.

§ 2. Kraft der Oberaufsicht haben Unsere Behörden bei allen öffentlichen Schulen, namentlich:

1) den Lehrplan und dessen Einhaltung nebst den Unterrichtsmitteln und sonstigen Schuleinrichtungen zu prüfen, Aenderungen, welche sie darin für zweckmäßig halten, zu empfehlen und solche, welche sie für nothwendig erkennen, wenn anders nicht die Schule ihren Zweck verfehlen oder zum Nachtheil von Kirche oder Staat wirken soll, anzuordnen;

2) zu verlangen, daß Sittlichkeit und Befähigung der als Lehrer Anzustellenden ihnen nachgewiesen werde, und nur solchen, in Betreff deren dies genügend geschehen ist, eine Wirksamkeit im Lehramte zu gestatten;

3) auf die Entfernung solcher Lehrer vom Lehramte zu dringen, welche zu dessen Versehung unfähig geworden sind oder sich des Amtes unwürdig gemacht haben, und nöthigen Falls die Entfernung — entweder mit oder ohne Vorbehalt eines Gehaltstheils als Pension — auch wider Willen der Betheiligten zu verfügen, nachdem zuvor die Unfähigkeit durch ärztliches Zeugniß oder Prüfung festgestellt, beziehungsweise in Betreff der als Grund der Unwürdigkeit angenommenen Dienstwidrigkeit oder Unsittlichkeit eine gehörige Untersuchung angestellt und dabei dem Lehrer zu seiner Vertheidigung hinreichend Gelegenheit gegeben ist;

4) die Erhaltung und ordnungsmäßige Verwendung des Vermögens der Schulen, insbesondere des von Stiftungen herrührenden Vermögens, nach den im § 75 des Landesverfassungsgesetzes gegebenen Vorschriften, zu überwachen.

Hat Unseren Behörden eine weitergehende Einwirkung zugestanden, so wird solche hierdurch nicht beschränkt.

§ 3. Wird von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Oberaufsicht über einzelne Schulen oder über Classen von Schulen einer weltlichen Behörde übertragen (vergleiche § 1 Satz 1), so findet neben der gegenwärtigen Verordnung auf die Lehrer dieser Schulen das Gesetz vom 24. Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener Anwendung.

§ 4. Für jüdische Schulen und reine Fachschulen hat diese Verordnung keine Geltung.

Gegeben Herrenhausen, den 19. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 19. Mai 1859.

Brüel,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums
der Finanzen und des Handels.

Bekanntmachung des K. Ober-Schulcollegiums, die Reifeprüfungen betr., vom 31. Julius 1861. (III. 16.)

Von dem Wunsche geleitet, die durch die Königlichen Verordnungen vom 11. September 1829 und vom 5. August 1846 vorgeschriebenen, zu einer ordnungsmäßigen Bekundung der Reife für die akademischen Studien dienenden Prüfungen noch mehr, als bisher — ohne Beeinträchtigung jedoch der Gründlichkeit der Bildung — so einzurichten, daß dadurch der Frische und Freiheit der jugendlichen Ausbildung kein Abbruch geschieht, haben Wir die über Ordnung der Reifeprüfungen in Unserer Instruction vom 15. August 1846 §§ 7 folgd. und in dem Nachtrage zu derselben vom 25. April 1849 §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen einer Durchsicht unterzogen und danach, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, beschlossen, an deren Stelle die nachfolgende Ordnung der Reifeprüfungen in Kraft treten zu lassen:

Vorbemerkung.

§ 1. Die Bestimmungen, welche hier gegeben werden, sind zunächst für den regelmäßigen Fall berechnet, daß ein Schüler nach dem Besuche eines inländischen Gymnasiums (Pädagogismus) bei seinem Abgange von diesem zur Universität der Prüfung sich unterzieht.

Für andere Fälle gelten sie nur mit den theils nach der Natur der Sache sich von selbst verstehenden, theils in den §§ 19 ff. vorgeschriebenen Abweichungen.

Anmeldung.

§ 2. Die Prüfungszeit ist jedesmal von der Prüfungscommission zeitig festzustellen und bekannt zu machen.

Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben dies spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung dem Director zu erklären und dann nach dessen Anleitung eine schriftliche Anmeldung einzureichen. In dieser hat der Schüler

a. seinen vollständigen Namen, mit Unterstreichung des Hauptvornamens,
b. den Stand und Wohnort seines Vaters und, wenn dieser verstorben, seine gegenwärtige Heimat,
c. Tag, Jahr und Ort seiner Geburt,
d. seine Confession,
e. die Zeit seiner Aufnahme auf die jetzt besuchte Schule,
f. das erwählte Studium und die Universität, welche er zunächst zu besuchen beabsichtigt,
g. falls er zur Bekundung höherer Leistungen besondere Prüfung zu bestehen wünscht (s. § 13, 1 und 2), diejenigen Fächer, für welche er dies wünscht,

anzugeben.

Beizulegen sind die Censuren aus dem laufenden und den drei vorhergehenden Halbjahren und die corrigirten schriftlichen Schularbeiten aus den letzten 6 Monaten. Daneben können Privatarbeiten und ältere besonders gelungene Schularbeiten beigegeben werden.

Der Director hat von den Anmeldungen den übrigen Mitgliedern der Commission zeitig Kenntniß zu geben, damit etwaige Bedenken gegen die Zulassung zur Prüfung vor Beginn derselben geltend gemacht und erwogen werden können.

Nur solche Schüler sind zuzulassen, welche (das laufende Halbjahr für voll gerechnet) die Prima der Anstalt mindestens zwei Jahre lang oder, nachdem sie vorher mindestens ein Jahr lang in der Prima eines anderen inländischen Gymnasiums zugebracht und darüber ein zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gebendes Zeugniß vorgelegt haben, mindestens ein Jahr lang besucht haben. Dem einjährigen Besuche der Prima eines anderen inländischen Gymnasiums steht der der Prima einer ausländischen Gelehrtenschule gleich, wenn der Director die Gleichstellung im einzelnen Falle unbedenklich findet. Schüler, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, bedürfen, um zugelassen zu werden, Unserer besonderen Erlaubniß.

Melden sich Schüler, bei welchen zwar die genannten Voraussetzungen zutreffen, welche jedoch die erforderliche Reife nach vorläufigem Urtheile des Directors noch nicht erlangt haben, so hat

letzterer durch Abmahnung und geeigneten Falls durch Vorstellung bei den Eltern oder Vormündern dahin zu wirken, daß die Meldung zurückgenommen wird und die Schüler durch verlängerten Schulbesuch noch den Mängeln ihrer Ausbildung abzuhelfen suchen. Verlangen sie dennoch geprüft zu werden, so ist ihnen die Zulassung zur Prüfung nicht zu verweigern.

Auch empfiehlt es sich, daß über die wegen einer Bekundung höherer Leistungen durch besondere Prüfung zu äußernden Wünsche der Director und die betreffenden Lehrer, nachdem sie vorgängig unter einander sich verständigt, die Schüler berathen. Dabei ist vor allem dahin zu sehen, daß den Schülern in keiner Weise zugeredet oder sonst Antrieb gegeben werde, derartige Wünsche zu äußern, soweit nicht nach Voraussicht der Lehrer eine in Betracht kommende Auszeichnung in einem Fache nöthig ist, um eine zum Bestehen der Prüfung vermuthlich erforderliche Ausgleichung von Schwächen in anderen Fächern möglich zu machen.

Kostenbeitrag.

§ 3. Jeder, welcher nicht durch obrigkeitliche Bescheinigung sein Zahlungsunvermögen nachweis't, hat bei der Anmeldung zur Prüfung 5 Thlr. zu Händen des Directors zu zahlen. Diese Gelder fließen in eine besondere, zu Unserer Verfügung stehende Kasse, aus welcher zunächst die nothwendigen Ausgaben der Prüfungscommission zu bestreiten sind.

Aufgabe der Reifeprüfung.

§ 4. Als Aufgabe der Reifeprüfung ist die möglichst klare und zuverlässige Darlegung der gesammten Schulbildung in ihren wesentlichen Punkten zu betrachten.

Es ist deshalb bei der Prüfung, wie bei dem derselben vorhergehenden Schulunterrichte dahin zu sehen, daß allem denjenigen kein Werth beigelegt wird, was etwa blos für die Zeit der Prüfung eingeübt oder in der letzten Zeit vor derselben durch außerordentliche Anstrengung ohne dauernden Erfolg eingelernt werden möchte.

Den Schülern der Prima selbst ist diese Auffassung der Prüfung bei geeigneter Gelegenheit einzuschärfen und stets lebendig zu erhalten.

Anmerkung:

Eine besondere Vorbereitung für die Prüfung darf demnach auch in der Regel nicht stattfinden. Nur mag, um die Befangenheit der Schüler bei der Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu vermindern und sie zur Arbeit auch unter störenden Verhältnissen zu gewöhnen, in der Prima von Zeit zu Zeit, etwa halbjährig einmal, eine Arbeit nach Art der Prüfungsarbeiten in der Schule selbst unter Aufsicht der Lehrer und in einer gesetzten Frist angefertigt werden.

Uebersicht. Prädikate.

§ 5. Bei der Reiferklärung kommen in Betracht:

1) das auf längere Beobachtung gegründete, durch die dem Anmeldungsgesuche beizulegenden schriftlichen Schularbeiten be-

stätigte Urtheil der Lehrer über die Schulleistungen und den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt des Schülers (§ 6),

2) die Beschaffenheit der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§§ 8 und 13 №. 1),

3) das Ergebniß der mündlichen Prüfung (§§ 11 und 13 №. 2).

Zur Bezeichnung der Leistungen soll bei der Reifeprüfung allgemein diese Stufenfolge der Prädikate gebraucht werden:

für den mittleren Standpunkt (§ 16) „befriedigend“;

für einen höheren Standpunkt in aufsteigender Stufenfolge „recht gut“, „sehr gut“ und für Fälle seltener Auszeichnung „vorzüglich“;

für einen niedrigeren, dem mittleren angenäherten Standpunkt in absteigender Stufenfolge „nicht ganz befriedigend“ und „unbefriedigend“;

für den Standpunkt völliger oder doch hinter dem mittleren Standpunkte weit zurückbleibender Unwissenheit „völlig ungenügend“.

Zur Bezeichnung der „Aufmerksamkeit“ und des „häuslichen Fleißes“ sind dieselben Prädikate entsprechend anzuwenden; „sittliche Aufführung“ und „Schulbesuch“ dagegen frei durch Wahl eines thunlichst concret treffenden Ausdrucks zu charakterisiren. Für die Aufführung außerhalb der Schule wird, sofern nicht Einzelnheiten in Betracht kommen, die Bezeugung regelmäßig negativ zu halten sein.

Schulleistungen.

§ 6. Das Lehrercollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen und den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt der zu prüfenden Schüler in gemeinschaftlicher Berathung festzustellen und übersichtlich in einer der Anlage 1 entsprechenden Form zusammenzustellen.

Der Director hat dieser Uebersicht eine kurze Charakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwickelung, soweit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche wissenschaftliche und sittliche Reife zu Universitätsstudien besitzt.

Die Uebersicht nebst der Charakteristik des Directors und den Schularbeiten circulirt mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten (s. § 10) unter sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission.

Die Prüfung selbst. Allgemeines.

§ 7. Die Prüfung selbst wird, vorbehältlich einer Theilung der Examinanden in der mündlichen Prüfung bei zu großer Anzahl derselben, der Regel nach gemeinschaftlich mit allen Examinanden gehalten.

Sie ist nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung und der Schlußberathung jedoch ist es stattnehmig und, soweit die Verhält-

nisse des Unterrichts es gestatten, erwünscht, daß außer den Mitgliedern der Commission auch andere Lehrer der Anstalt zugegen sind.

Solchen Schülern, welche bescheinigen, daß sie durch unverschuldete erhebliche Hindernisse von rechtzeitiger Theilnahme an der gemeinschaftlichen Prüfung abgehalten sind, kann von der Commission eine gesonderte Prüfung gestattet werden.

Ordnungswidrigkeiten, welche sich ein Schüler bei der Prüfung zu schulden kommen läßt, können mit Schulstrafe im gewöhnlichen Wege geahndet werden und haben übrigens, nach dem Ermessen der Commission, die Wiederholung eines Theils der Prüfung oder selbst den Ausschluß von der diesmaligen Prüfung zur Folge.

Schriftliche Prüfung.

§ 8. Mit der schriftlichen Prüfung wird der Anfang gemacht. Folgende Arbeiten werden gefordert:

1) ein deutscher Aufsatz.

Derselbe soll vornehmlich zur Bekundung der grammatischen und stilistischen Ausbildung und der Fähigkeit, einen gegebenen Stoff wohlgeordnet und mit Geschmack darzustellen, dienen. Das Thema ist deshalb so zu wählen, daß der Stoff für den Aufsatz als wohlbekannt vorausgesetzt werden kann; soweit dies aber nicht möglich ist, hat der Lehrer durch geeignete Mittheilung den Schülern den nöthigen Stoff, mit Vermeidung jedoch aller Andeutung über dessen Anordnung, zuzuführen.

Für diese Arbeit ist ein Vormittag mit 6 Stunden zu gewähren. In die Zeit wird hier, wie bei den folgenden Arbeiten, die Zeit für Reinschrift eingerechnet, nicht aber die für Mittheilungen des Lehrers, welche dem Beginne der Arbeit vorhergehen.

Anmerkung:

Bei dem deutschen Aufsatze darf die eigenthümliche Schwierigkeit nicht vergessen werden, welche es für den Schüler hat, über ein unerwartet gegebenes Thema in begrenzter Zeit und ungewohnter Lage eine befriedigende Arbeit zu liefern. Die geschickte Wahl des Themas ist deshalb von höchster Bedeutung. Der Stoff für dasselbe wird dem Bereiche des Unterrichts selbst oder der eigenen inneren und äußeren Erfahrung der Jugend zu entnehmen sein. Die Gebiete der Geschichte, der Religion, der alten und neuen Literatur eignen sich vorzugsweise dazu, und es wird daher, wenn diese Fächer in verschiedenen Händen sind, der Director mit den Lehrern derselben und dem Lehrer der deutschen Sprache die passenden Gegenstände abwechselnd aus denjenigen Theilen des Unterrichts wählen, welche am sichersten einen lebendigen Eindruck in der Seele der Schüler zurückgelassen haben. Der Prüfstein der geschickten Wahl wird der sein, daß die Schüler den Gegenstand mit Lust und Liebe bearbeiten.

2) eine lateinische Arbeit.

Zu dieser hat der Lehrer das Thema in lateinischer Sprache und eine genaue Disposition in deutscher Sprache zu dictiren, und sodann den Stoff in deutscher Sprache mündlich in solcher Weise auszuführen, daß die Schüler die Hauptsachen schriftlich aufzeichnen können. Es bleibt denselben sodann überlassen, die latei-

nische Arbeit hiernach entweder mehr einer Uebersetzung anzunähern oder in freierer Gedankenbewegung auszuführen. Um die Schwierigkeit des ersten Angriffs der Arbeit zu erleichtern, empfiehlt es sich, dem Anfange der Mittheilungen eine solche Fassung zu geben, daß eine wörtliche Uebersetzung nicht unangemessen ist. Mit der lateinischen Arbeit hat jeder Schüler, was er bei dem Vortrage des Lehrers schriftlich aufgezeichnet hat, abzuliefern.

Für diese Arbeit ist ein Vormittag mit 5 Stunden zu gewähren.

3) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische als Probe der Bekanntschaft mit der Grammatik und dem Sprachgebrauche.

Hierfür sind 3 Stunden zu gewähren.

4) Die Lösung einer mäßigen Anzahl mathematischer Aufgaben aus dem Kreise der im § 16 aufgeführten Theile der Elementar-Mathematik.

Unter den Aufgaben müssen für jeden Theil des in Betracht kommenden mathematischen Gebiets auch einige leichtere, selbst von schwächeren Schülern zu lösende Aufgaben sein, im übrigen aber die Aufgaben so gewählt werden, daß ihre Lösung zwar die Fähigkeit, Begriffe zu entwickeln und die Fertigkeit in der Führung eines zusammenhängenden Beweises darzuthun geeignet ist, besondere Erfindungsgabe aber nicht voraussetzt. Außerdem empfiehlt es sich, die Aufgaben innerhalb der verschiedenen Zweige thunlichst nach ihrer Schwierigkeit zu ordnen, auch die eine oder andere Aufgabe so zu stellen, daß die Einkleidung aus der Physik genommen und damit zugleich Gelegenheit gegeben wird, Kenntnisse in dieser Wissenschaft zu zeigen.

Für die Arbeit sind 4 Vormittagsstunden zu gewähren.

Wegen der weiteren Prüfung solcher, die höhere Leistungen in der Mathematik zu bekunden wünschen, siehe § 13 №. 1.

(Schriftliche Prüfung.) Fortsetzung.

§ 9. Die Themata zu den schriftlichen Aufgaben werden von dem Director mit den betreffenden Fachlehrern festgesetzt (vergl. übrigens § 8 sub 1); der Königliche Commissarius kann sich dieselben vorher vorlegen lassen.

Aufgaben, welche von den Schülern schon früher bearbeitet sind, dürfen dazu nicht gewählt werden. Von den Aufgaben in der Mathematik können jedoch einige auf Reproduction im wesentlichen sich beschränken.

Die Aufgaben sind erst in dem Augenblicke, in welchem mit der Arbeit begonnen werden soll, bekannt zu machen.

Dieselben sind so einzurichten, daß sie bei mittlerer Begabung ohne Schwierigkeit in der bestimmten Zeit erledigt werden können. Nur hinsichtlich der mathematischen Aufgaben ist eine größere Zahl mit der ausdrücklichen Eröffnung, daß eine Lösung aller nicht erwartet werde, mitzutheilen.

Alle Arbeiten sind in gleichem Formate anzufertigen.

Wer am Schlusse der bestimmten Zeit die Arbeit noch nicht vollendet hat, hat, was er bis dahin gearbeitet, in Concept und Reinschrift abzuliefern.

Die Examinanden arbeiten in der Regel in einem Zimmer, unter beständiger Aufsicht eines Lehrers, für jedes Fach ohne Unterbrechung.

An Hülfsmitteln sind nur einfache Wörterbücher bei der lateinischen und der fränzösischen Arbeit gestattet.

Der beaufsichtigende Lehrer muß streng beachten, daß keinerlei verbotene Hülfe stattfinde.

Derselbe hat ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Aufgaben und alles, was bezüglich derselben den Schülern mitgetheilt ist — mit Ausnahme jedoch der Mittheilung bei der lateinischen Arbeit, über welche die eigenen Aufzeichnungen der Schüler vorzulegen sind (s. § 8 №. 2) —, die Zeit, zu welcher die Arbeit begonnen und von jedem abgeliefert ist, und, was sonst im Hergange dieses Theiles der Prüfung von Wichtigkeit ist, vermerkt werden muß. Daneben ist von demselben unter jeder Arbeit — vorausgesetzt, daß alles ordnungsmäßig dabei zugegangen ist — zu bescheinigen, daß sie unter beständiger Aufsicht ohne bemerkte verbotene Hülfe gearbeitet, und in welcher Zeit sie vollendet ist.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

§ 10. Die abgelieferten Arbeiten sind an den mit deren Durchsicht beauftragten Lehrer abzugeben. Dieser hat sie zu corrigiren, die Fehler zur Seite zu bezeichnen und sein Urtheil nebst Begründung hinzuzufügen.

Das Urtheil muß sowohl über den Standpunkt der Arbeit zu den Anforderungen dieser Reifeprüfungs-Ordnung, als über das Verhältniß derselben zu den Schulleistungen des Schülers sich aussprechen.

Die Arbeiten circuliren hierauf in der Zwischenzeit bis zum Beginn der mündlichen Prüfung unter allen Mitgliedern der Commission.

Mündliche Prüfung.

§ 11. Der schriftlichen Prüfung folgt eine mündliche Prüfung in den nachbemerkten Gegenständen:

1) in der Religion.

Die Prüfung muß sich auf den Inhalt der heiligen Schrift und die Grundlehren des kirchlichen Bekenntnisses beschränken und kann kurz sein, da doch für das Endurtheil die Erfahrungen der Lehrer aus der Schulzeit hauptsächlich entscheiden müssen.

2) in den beiden alten Sprachen.

Aus dem Kreise der im § 16, 3 und 4 bezeichneten Dichter und Prosaiker, (welche den Examinanden nur im einfachen Texte

vorliegen dürfen) werden theils schwerere, in der Schule — jedoch nicht erst im laufenden Halbjahre — erklärte, theils nicht gelesene leichtere Stellen übersetzt und erklärt.

Sowohl Gründlichkeit der Sprach- und Sachkenntnisse, als Geläufigkeit, schneller Ueberblick und Gabe des treffenden Ausdrucks sind zu erforschen.

Nothwendig ist nur die Vorlegung eines Schriftstellers in jeder Sprache; vergl. übrigens § 13.

Die Examinanden haben der deutschen Sprache sich zu bedienen; vergl. jedoch § 13.

3) im Französischen
und
4) im Englischen.

Ungelesene oder doch im laufenden Halbjahre nicht gelesene Stücke aus einem Dichter oder Prosaiker sind zu übersetzen.

5) für Theologen und Philologen im Hebräischen.

Ein ungelesenes oder doch im laufenden Halbjahre nicht gelesenes Stück ist zu übersetzen und grammatisch zu erklären.

6) in der Geschichte mit gelegentlichen Hinblicken auf die Geographie.

Das Gebiet für die Prüfung beschränkt sich auf griechische Geschichte von 500 bis 323, römische von Anfang der Republik bis zur Regierung des Kaisers Augustus incl. und deutsche von Karl dem Großen an.

Die Prüfung ist so einzurichten, daß ein Schüler mittlerer Begabung, welcher während seiner Schulzeit die Aufgaben des Geschichtsunterrichts gewissenhaft erfüllt hat, ohne anstrengendere besondere Vorbereitung die Prüfung wohl bestehen kann.

Um jedoch eine solche, erfahrungsmäßig den Schülern besonders lästige und nachtheilige Vorbereitung noch gründlicher zu beseitigen, soll folgende Einrichtung gestattet sein:

In der Prima wird neben dem für diese Klasse bestimmten Geschichtscursus periodisch eine Repetition über die übrigen Theile der Geschichte angestellt und daran anschließend eine Prüfung über das Repetirte in Gegenwart dreier von Uns dazu zu verordnender Lehrer, unter welchen der Director und der Lehrer der Geschichte sich befinden. Diese haben nach Maßgabe der Anforderungen dieser Reifeprüfungs-Ordnung ein Urtheil über das Ergebniß der Prüfung zu beschließen und aufzuzeichnen, welches, wenn es mindestens den mittleren Standpunct bezeugt, demnächst in Betreff dieses Theils der Geschichte für die Reifeprüfung gilt und eine weitere Prüfung darin unnöthig macht. Vor dem Beginne der betreffenden Repetition ist den Schülern jedesmal von der Bedeutung dieser Einrichtung und nach beschlossenem Urtheile über dessen Inhalt Eröffnung zu machen. — Wo der Cursus der Prima die ganze Geschichte umfaßt, gilt Vorstehendes mit den dadurch bedingten Abweichungen.

Art und Zeit der Einführung dieser Einrichtung bei den einzelnen Schulen näher zu ordnen, bleibt Uns vorbehalten.

7) in der Mathematik.

Das Gebiet der Prüfung ist dasselbe, wie bei der schriftlichen Prüfung; die Aufgabe hier, das Ergebniß der letzteren zu ergänzen und daher namentlich die Begründung und Klarheit der Kenntnisse zu erforschen.

(Mündliche Prüfung.) Fortsetzung.

§ 12. Ueber die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen; der Königliche Commissarius beauftragt damit einen Lehrer oder eine andere geeignete Person. Das — auf gebrochenem Bogen zu schreibende — Protocoll muß die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungscommission, die Vor- und Zunamen, sowie den Heimatsort der Examinanden angeben, den Gang der Prüfung überhaupt aufweisen und namentlich dabei vermerken, wer geprüft hat und worüber, welche Gegenstände in der Religion, welche Stellen der Schriftsteller, welche Abschnitte der Geschichte, welche Sätze der Mathematik mit jedem Examinanden behandelt sind, wie viel Zeit auf jeden Gegenstand verwendet ist, und welche von den Stellen in der Schule schon gelesen sind, endlich, welches Urtheil die Commission gefällt hat. Es ist wünschenswerth, daß das Protocoll außerdem auch charakteristische Einzelheiten aufnehme, jedoch so, daß ihre Bedeutung aus der Sache selbst und nicht aus einem Urtheile des Protocollführers über dieselbe erhellt.

Das Urtheil der Commission über die einzelnen Leistungen in der mündlichen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluß an dieselbe, während der Eindruck noch frisch ist — am besten deshalb in Pausen je nach Beendigung des einzelnen Fachs — festzustellen. Ueber das bei dem Votiren zu beobachtende Verfahren vergl. § 14.

Anmerkung:

Es wird sich empfehlen, daß, um dem Gedächtnisse der Commissionsmitglieder bei Abgabe ihres Urtheils zu Hülfe zu kommen, noch außerdem, was nach dem Vorstehenden den Inhalt des Protocolls zu bilden hat, kurze Aufzeichnungen vom Protocollführer oder von Commissionsmitgliedern gemacht werden, deren Bedeutung jedoch erlischt, sobald das Urtheil beschlossen ist.

Besondere weitergehende Prüfung.

§ 13. Zur Erforschung und Bekundung höherer, über den mittleren Standpunkt hinausgehender Leistungen bieten in allen Fächern schon die im Vorhergehenden geordneten Einrichtungen Gelegenheit. Außerdem dienen dazu noch folgende Einrichtungen:

1) eine weitere schriftliche und geeignetenfalls dem entsprechend auch eine weitere mündliche Prüfung in der Mathematik, bei welcher auch schwerere, besondere Erfindungsgabe voraussetzende Aufgaben gestellt und andere, als die im § 16 aufgeführten Theile der Mathematik, sofern deren Bekanntschaft bei den Examinanden anzunehmen ist, berührt werden dürfen.

2) eine weitere mündliche Prüfung im Lateinischen, Griechischen, Französischen, Englischen oder in den Naturwissenschaften. Bei dieser sind, was die alten Sprachen betrifft, schwerere Stellen, im Lateinischen vornehmlich aus Tacitus, den schweren Schriften des Cicero, den Episteln und Sermonen des Horaz und anderen Dichterwerken; im Griechischen aus den Tragikern, aus Theokrit und anderen Dichtern, einigen der Redner, passenden Dialogen des Platon und aus Thucydides vorzulegen und es kann der Gebrauch der lateinischen Sprache verlangt werden. In den neueren Sprachen kommt es hauptsächlich auf Ermittelung der Sprechfertigkeit an.

Diese weitergehenden Prüfungen dürfen überhaupt

a. nur mit solchen, welche einen dahin gehenden Wunsch bei ihrer Anmeldung (§ 2) ausgesprochen haben;
b. erst nachdem die betreffenden Examinanden in dem Fache die allgemeine Prüfung durchgemacht haben,

angestellt werden.

Wird der Wunsch erst nach der Anmeldung im Laufe der Prüfung ausgesprochen, so kann die Commission denselben noch berücksichtigen, wenn sie selbst die Anstellung der besonderen Prüfung für wünschenswerth erkennt.

Andererseits braucht dieselbe auch auf den rechtzeitig ausgesprochenen Wunsch besonderer mündlicher Prüfung nicht einzugehen, wenn sie solche, nachdem die allgemeine Prüfung ganz oder doch in dem Fache beendet ist, für zwecklos erkennt.

Verfahren zur Feststellung des Endurtheils.

§ 14. Nach beendeter Prüfung hat die Commission das Endurtheil für jeden Geprüften sowohl im Einzelnen für die verschiedenen Rubriken des nach dem anliegenden Formular auszustellenden Zeugnisses der Reife, als im Ganzen festzustellen.

Was über sittliche Aufführung und Fleiß aufzunehmen ist, muß, vorbehältlich etwaiger besonderer Vorkommnisse bei der Prüfung selbst, nach dem Urtheil der Lehrer (§ 6) allein sich bestimmen.

Das Endurtheil über die Leistungen hat ebenfalls von diesem Urtheil der Lehrer als seiner Grundlage in jedem Fache auszugehen und damit die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu vergleichen. Bevor das Endurtheil für ein Fach beschlossen werden kann, muß vorgängig, so weit nöthig, erst das Urtheil der Commission über die schriftliche Prüfung festgestellt werden.

Nach Zusammenstellung sämmtlicher Endurtheile über sittliche Aufführung, Fleiß und Leistungen wird zuletzt das allgemeine Urtheil:

reif oder nicht-reif

nach Anleitung des darüber in den §§ 15 bis 17 Bestimmten beschlossen.

Für die Berathungen und Beschlußnahmen der Commission gilt als allgemeine Regel: Bei den einzelnen Fächern stimmt der Lehrer, welcher geprüft und die Arbeit beurtheilt hat, zuerst; im übrigen stimmen immer zunächst die Lehrer, und zwar die dem Dienstalter nach jüngeren vor den älteren. Zuletzt stimmt der Königliche Commissarius; dessen Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Jeder kann bis zur Beendung der Abstimmung sein Votum ändern.

Ueber Berathung und Abstimmung der Commission ist unter sinngemäßer Anwendung des im § 12 über Protokollführung Bestimmten ebenfalls protokollarische Aufzeichnung zu machen. Besondere Erwägungen, welche in dem einen oder anderen Falle das Urtheil der Commission begründen, sind dabei nicht zu übergehen.

Bedingungen der Reiferklärung. Im Allgemeinen.

§ 15. Ein Zeugniß der Reife darf nur solchen ertheilt werden, welche

1) das Nöthige leisten (§§ 16 ff.) und

2) nicht durch „Unsittlichkeit, fehlervolles Betragen, Mangel an Selbstthätigkeit und Unfleiß" (§ 20 der Königlichen Verordnung von 11. September 1829) eine bedenkliche Unreife ihres Charakters bekundet haben.

Wann aus den letzteren Rücksichten ein Zeugniß der Reife zu versagen ist, muß lediglich der gewissenhaften Beurtheilung der Prüfungscommissionen überlassen bleiben.

Mittlerer Standpunkt der Leistungen.

§ 16. Bei der Beurtheilung der Leistungen ist von einem mittleren Standpunkte als dem Normalen auszugehen.

Nach der Feststellung desselben ergiebt sich von selbst, was unter und was über dem mittleren Standpunkte steht. (Vergl. auch § 13.)

Der mittlere Standpunkt aber ist derjenige, welchen ein mit gewöhnlichen Fähigkeiten begabter Schüler bei gehörigem Fleiße auf einem wohlgeordneten Gymnasium nach Vollendung des Schulcursus erreicht haben wird. Kurz läßt er sich etwa so zeichnen:

1) In der Religion: Bekanntschaft mit dem wesentlichen Inhalte der wichtigeren Schriften des alten und neuen Testaments, mit den Hauptepochen in der Geschichte der christlichen Kirche und zusammenhängende Kenntniß der christlichen Lehre.

2) Im Deutschen: Fähigkeit, einen schriftlichen Aufsatz zu liefern, in welchem ein bekannter und dem Verständniß der Schüler nicht fern liegender Stoff wohlgeordnet und nicht geschmacklos, in richtiger, klarer und fließender Sprache, behandelt wird; auch mündlich sich, soweit der Gegenstand keine besondere Schwierigkeit bietet, richtig und klar auszusprechen. Vorausgesetzt wird daneben eine Bekanntschaft mit den Hauptepochen der deutschen Literatur-

Geschichte und besonders mit einigen classischen Schriftstellern der neueren Zeit.

3) Im Lateinischen: Fähigkeit, die auserlesenen Reden des Cicero und dessen weniger schwierige philosophische Schriften, den Livius und Sallust, die Oden des Horaz, Virgils Aeneis und Eclogen und die diesen Werken etwa gleichstehenden Stücke aus anderen Classikern selbständig zu verstehen, in sinngemäßer Uebersetzung wiederzugeben und die erforderlichen Sprach- und Sacherklärungen beizubringen; dabei genügende Sicherheit in der Quantität und Kenntniß der gewöhnlichen Versmaße. Ferner die Fähigkeit, ohne Hülfe der Grammatik eine lateinische Arbeit anzufertigen, in welcher sich Bekanntschaft mit dem Lexicalischen der Sprache, Kenntniß der Grammatik, Einsicht in den Bau und in die Verbindung der Sätze und einige Uebung in den lateinischen Denkformen zu Tage legen. Häufige oder grobe Verletzungen der Grammatik sind mit den Anforderungen des mittleren Standpunktes unvereinbar; vereinzelte Fehler, die entweder einem Versehen zuzuschreiben sind oder geringere Bedeutung haben, können nachgesehen werden, zumal wenn die Arbeit sonst Gewandtheit im echt lateinischen Ausdrucke zeigt.

4) Im Griechischen: Bei genügender Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax, die Fähigkeit, den Homer, den Xenophon, den Herodot und die den genannten Schriftstellern etwa gleichstehenden Stücke aus anderen Schriftstellern da, wo in den Sachen oder in dem Ausdrucke keine erhebliche Schwierigkeiten liegen, zu verstehen.

5) Im Französischen: Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten Prosaikers oder Dichters und eine im wesentlichen richtige Aussprache neben der Fähigkeit, eine schriftliche Arbeit zu liefern, welche von häufigen Verstößen gegen bekannte Regeln der Grammatik frei ist.

6) Im Englischen: Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten Prosaikers oder Dichters und eine leidlich richtige Aussprache.

7) Im Hebräischen: Geübtheit im Lesen, Kenntniß der häufiger vorkommenden Wörter und der wichtigsten Theile der Formenlehre, und Fähigkeit, leichtere Stellen aus einer historischen Schrift des alten Testaments zu übersetzen.

8) In der Geschichte und Geographie: Kenntniß der Epoche machenden Begebenheiten der Weltgeschichte und chronologische Bestimmung derselben; zusammenhängende Uebersicht der griechischen, römischen und deutschen Geschichte, auch in ihrer inneren Entwickelung; übersichtliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte; endlich ein solches Maß geographischer Kenntnisse, wie es zum Verständniß der Geschichte, sowie für den Gebrauch des gebildeten Mannes im Leben erforderlich ist.

9) In der Mathematik: Kenntniß und Rechnungsfertigkeit in den vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen, mit

Einschluß der Decimalbrüche, sowie in der Proportionsrechnung und ihrer Anwendung auf das gemeine Leben; Bekanntschaft mit den Lehren der Arithmetik bis zu den Logarithmen incl. in ihrem Zusammenhange; Uebung in Behandlung einfacher und quadratischer Gleichungen; Kenntniß der Planimetrie und einige Fertigkeit in Constructionen; endlich Kenntniß der ebenen Trigonometrie.

10) In der Physik: Einsicht in die Hauptlehren von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung; von der Wärme, dem Lichte, dem Magnetismus und der Electricität.

(Bedingungen der Reiferklärung.) Insbesondere Leistungen.

§ 17. 1) Die normale Anforderung in Betreff der zur Reife nöthigen Leistungen ist die, daß der Geprüfte in allen Fächern, die einen nothwendigen Gegenstand seiner Prüfung haben bilden müssen, den mittleren Standpunkt erreicht hat.

2) Diejenigen, welche in einigen Fächern den mittleren Standpunkt nicht erreichen, in einem oder mehreren anderen über diesen sich erheben, sind für reif zu erklären, wenn nach dem Urtheile der Commission ihre Gesammtreife für die Universität der Reife solcher, welche der normalen Anforderung (№. 1) genügen, nicht **wesentlich** nachsteht.

Zur Reiferklärung in diesem Falle ist jedoch jedesmal erforderlich, daß

a. im Deutschen die mittlere Stufe,
b. im Lateinischen die der mittleren zunächst stehende Stufe („nicht ganz befriedigend") erreicht,
c. in keinem Fache — vom Englischen und Hebräischen abgesehen — das Prädikat „völlig ungenügend" zu ertheilen gewesen ist.

3) Diejenigen, welche, ohne in irgend einem Fache über den mittleren Standpunkt sich zu erheben, der normalen Anforderung (№. 1) nicht vollständig entsprechen, sind ebenfalls für reif zu erklären, wenn nach dem Urtheile der Commission ihre Gesammtreife für die Universität der Reife solcher, welche der normalen Anforderung (№ 1) genügen, nicht **wesentlich** nachsteht. Zur Reiferklärung ist jedoch in diesem Falle jedesmal erforderlich, daß

a. im Deutschen und Lateinischen der mittlere Standpunkt erreicht,
b. auch im übrigen — vom Englischen und Hebräischen abgesehen — der normalen Anforderung nur insoweit nicht genügt wird, daß in einigen Fächern statt des mittleren Standpunkts nur die zunächst niedrigere Stufe („nicht ganz befriedigend") erreicht ist.

Das in den Fällen der № 2 und 3 der Commission anheimgestellte allgemeine Urtheil ist zwar zunächst nach den Leistungen zu bemessen, kann und soll aber daneben die nöthige Rücksicht auf

die ganze Persönlichkeit des Geprüften nicht außer Acht lassen. In den Fällen der № 2 kommen Stellung und Bedeutung, welche den gegen einander auszugleichenden Fächern im ganzen Plane des Gymnasialunterrichts gebühren, wesentlich in Betracht.

Anmerkung:

Bei dem freieren Ermessen, welches der Commission im Vorstehenden unter №. 2 und 3 zugestanden ist, wird es wichtig, daß neben Festhaltung des Zwecks, nur solche Schüler, die in ihrem ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpuncte reif für die akademischen Studien sind, zu diesen zuzulassen, auch die Rückwirkung auf die zurückbleibenden Schüler der Anstalt scharf ins Auge gefaßt wird. Es soll der Fleiß, die Selbstthätigkeit, die Liebe zu einer würdigen geistigen Ausbildung auch durch das Mittel der ans Ende der gesammten Schulzeit gestellten Schlußprüfung in den Schülern befördert werden. Das gegenseitige Urtheil der Schüler über den Ernst, mit welchem der Einzelne das Ziel seiner Ausbildung verfolgt, ist in der Regel sehr treffend; wenn dieser Ernst, durch das Ergebniß der Prüfung anerkannt wird, so wird das Beispiel des abgehenden Schülers auch viele der zurückbleidenden aufmuntern, denselben Weg des Ernstes zu gehen.

Eröffnung über den Erfolg der Prüfung. Reifezeugniß.

§ 18. Die von der Commission für reif Erklärten erhalten über die Reiferklärung vorläufig von dem Königlichen Commissarius eine mündliche und, wenn sie es wünschen, auch eine schriftliche Eröffnung, welche sie sogleich bei der Bewerbung um akademische Beneficien, unter Vorbehalt einer Nachlieferung des vollständigen Prüfungszeugnisses, benutzen können; demnächst aber eine mit dem Siegel des Gymnasiums und den Unterschriften des Königlichen Commissarius und des Directors versehene Original-Ausfertigung des Reifezeugnisses.

Letzteres ist in Gemäßheit der Commissionsbeschlüsse nach Maßgabe des anliegenden Formulars vom Director oder einem Lehrer, welchen der Director damit beauftragt, zu entwerfen und im Concepte von sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu signiren. Aufführung, Fleiß und Leistungen sind in dem Zeugnisse durch einfache Prädikate zu charakterisiren, (vergl. § 5); daneben kann jedoch, wo besonderer Anlaß dazu ist, unter der schließlichen allgemeinen Rubrik „Bemerkungen" oder zu den speciellen Rubriken Weiteres hinzugefügt werden.

Namentlich sind grobe Ordnungswidrigkeiten, die sich ein Schüler in der Zeit von beendeter Prüfung bis zur Entlassung aus der Schule zu schulden kommen lassen sollte, im Zeugniß zu bemerken.

Den für unreif Erklärten wird die Entscheidung der Commission sofort schriftlich eröffnet. Ein weiteres Zeugniß erhalten dieselben von der Commission nicht, jedoch ist es dem Director unbenommen, ihnen auf besonderen Wunsch ein Zeugniß auszustellen, welches auch über ihre Leistungen in der Prüfung sich ausspricht.

Prüfung von Nicht-Schülern.

§ 19. Für die Prüfung solcher, die ein Gymnasium des Königreichs nicht besuchen (§ 1 S. 2), gelten folgende besondere Bestimmungen:

Zuständig zur Prüfung ist

1) für die auf einer ausländischen Gelehrtenschule oder durch Privatunterricht Vorbereiteten, nach Wahl der Eltern oder Vormünder, die Prüfungscommission des Gymnasiums, welches dem Domicil der Eltern oder Vormünder am nächsten gelegen ist, oder die Prüfungscommission zu Göttingen;

2) für die, welche bereits eine Universität bezogen haben, die Central-Prüfungscommission bei dem Lyceum zu Hannover.

Das schriftliche Anmeldungsgesuch (§ 2) muß 4 Wochen vor Beginn der Prüfung bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission eingebracht werden und der Examinand hat darin auch anzugeben, wo und in welcher Weise er unterrichtet und erzogen ist.

Diejenigen, welche von einer auswärtigen Gelehrtenschule kommen, müssen neben den Censuren und Schularbeiten (§ 2) ein Abgangszeugniß der Direction der Anstalt über Aufführung, Fleiß und Leistungen beibringen und darthun, daß sie die Prima der Anstalt mindestens zwei Jahre lang, oder nach einjährigem Besuche der Prima eines inländischen Gymnasiums oder einer anderen ausländischen Gelehrtenschule, über welchen sie ein zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gebendes Zeugniß vorlegen müssen, mindestens noch ein Jahr lang besucht haben.

Wer durch Privatunterricht vorbereitet ist, muß die Zeugnisse derjenigen Lehrer, welche ihn in den beiden letzten Jahren unterrichtet haben, über Fleiß, Leistungen und Anlagen und einige von ihm verfertigte schriftliche Arbeiten beilegen. Hat er früher ein Gymnasium besucht, so müssen, falls er aus der Prima ausgetreten ist, von seiner Aufnahme in diese Klasse an, sonst von seinem Austritte aus der Schule an, mindestens zwei Jahr verflossen sein.

Wer die Universität schon bezogen hat, muß neben Zeugnissen über den in den beiden letzten Jahren genossenen Unterricht ein ordnungsmäßiges Sittenzeugniß beilegen und darf erst nach Verlauf eines vollen Studienjahres zur Prüfung zugelassen werden.

Der Kostenbeitrag (§ 3) beträgt für alle Vorbenannten 10 Thlr.

(Prüfung von Nicht-Schülern.) Fortsetzung.

§ 20. Welche Bedeutung bei der Prüfung der im § 19 Genannten den beigebrachten Zeugnissen beizulegen ist, richtet sich nicht nach den im Vorstehenden (s. insbes. §§ 6, 11 № 1 u. 14) über das Urtheil des Lehrercollegiums bezw. einzelner Lehrer getroffenen Bestimmungen, hängt vielmehr von dem freien Ermessen der Commission im einzelnen Falle ab.

Es wird daher bei solchen Prüfungen, um der Commission eine ausreichende Grundlage für ein sicheres Urtheil zu gewähren,

eine Ausdehnung der mündlichen Prüfung erforderlich werden, namentlich eine eingehendere und umfassendere Prüfung in Religion, Geschichte und Mathematik und eine Prüfung auch in solchen Fächern, bei denen sonst das Urtheil der Lehrer die Prüfung ersetzt. Die Commission hat dies nach Bedürfniß des einzelnen Falles zu ermessen und zu ordnen.

(Prüfung von Nicht-Schülern.) Fortsetzung.

§ 21. Bei Beurtheilung der Leistungen solcher, welche zeitig für eine Laufbahn, die ein Bestehen der Reifeprüfung voraussetzt, bestimmt, ohne ausreichenden Grund vor dem Bestehen der Reifeprüfung auf eine Universität übergegangen sind, hat die Commission mit besonderer Strenge zu verfahren und namentlich die Anforderung in dem Maße zu steigern, als mit gereifterem Alter auch reifere Leistungen zu fordern sind.

Bei solchen dagegen, welche aus besonderem Anlaß mit Aenderung ihrer Berufswahl erst in reiferen Jahren einer Laufbahn sich zugewandt haben, die ein Bestehen der Reifeprüfung voraussetzt, mögen sie übrigens die Universität bereits bezogen haben oder nicht, kann die Commission, selbst wenn nach dem Ergebnisse der Prüfung die im § 17 aufgestellten Bedingungen der Reiferklärung als vollständig erfüllt nicht anzusehen sind, zur Reiferklärung auf einen dieselbe befürwortenden Bericht von Uns in einzelnen Fällen ermächtigt werden, sofern nur die Commission

1) nach dem Eindrucke der Prüfung in Verbindung mit den vorgelegten Zeugnissen die Ueberzeugung genommen hat, daß der Geprüfte in dem jetzt gewählten Berufe etwas Tüchtiges zu leisten verspricht; und

2) dessen Vorbildung für ausreichend zum akademischen Studium in dem besonderen Falle erachtet.

In solchen Fällen ist in dem Prüfungszeugnisse (welches die Commission im Entwurfe gleich mit ihrem Berichte Uns vorzulegen hat) jedes Mal Unsere auf Grund dieses Paragraphen ertheilte besondere Ermächtigung zu erwähnen.

Wiederholte Prüfung.

§ 22. Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann nach Verlauf eines Jahres zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden. Hatte er jedoch vor der Prüfung die Universität schon bezogen, so ist eine Wiederholung der Prüfung nicht gestattet.

Zu einer dritten Prüfung soll niemand zugelassen werden.

Bericht über die Prüfungen.

§ 23. Jede Prüfungscommission hat spätestens 4 Wochen nach vollendeter Prüfung die Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle im Originale, die darauf ausgefertigten Reifezeugnisse aber in beglaubigter Abschrift an Uns einzusenden. Es ist dabei

zu bemerken, welche Universität die Geprüften zunächst beziehen wollen und welches Studium sie gewählt haben; ferner, welche derselben bei einem ungünstigen Erfolge der Prüfung noch auf der Schule zurückgeblieben sind, oder welche dieselbe verlassen und sich einem anderen Berufe zugewandt haben.

Diese sämmtlichen Notizen sind in eine tabellarische Uebersicht zu bringen.

Wenn keine Reifeprüfung zu der üblichen Zeit bei einer Anstalt stattgefunden hat, so ist Uns darüber Anzeige zu machen.

§ 24. Die Directoren haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen dieser Ordnung der Reifeprüfungen den Schülern der oberen Gymnasialklassen, insoweit sie für dieselben Interesse haben, jeweilig bekannt werden. Neben denselben bleiben übrigens der § 1 Unseres unterm 25. April 1849 erlassenen Nachtrags zur Instruction vom 15. August 1846 und der § 6 derselben Instruction*) in Kraft.

---

*) Die oben angezogenen §§ lauten wörtlich so:

§ 1 des Nachtrags vom 25. April 1849.

Die in der Instruction vom 15. August 1846 enthaltenen Vorschriften über Vorprüfungen derer, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen (§§ 1 bis 5 incl.), fallen hinweg.

An ihrer Stelle treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Ein jeder Schüler, welcher sich den gelehrten Studien widmen will, soll nach erreichtem 15. Lebensjahre und mindestens einjährigem Besuche einer höheren Lehranstalt von deren gesammtem Lehrercollegium einer gemeinschaftlichen Erwägung und Beurtheilung seiner Befähigung zum Studiren unterzogen werden.

Zu diesem besonderen Zwecke sind jährlich um Johannis und um Weihnachten Conferenzen von dem Vorsteher jeder höheren Lehranstalt anzusetzen.

Ueber solche Schüler, gegen deren Befähigung zum gelehrten Berufe gegründete Bedenken vorhanden sind, hat der Vorsteher der Anstalt im Namen des Lehrercollegiums den Eltern oder Vormündern schriftliche Mittheilungen zu machen, worin das Ergebniß der Berathung dargelegt, die Ansicht der Lehrer mit Gründen unterstützt, und mit den erforderlichen Bemerkungen und Rathschlägen begleitet wird. Die mit der Unterschrift sämmtlicher Lehrer versehenen Concepte dieser Mittheilungen sind bei den Acten der Schule aufzubewahren.

Als Hauptgesichtspunkt hat die Lehrerconferenz bei der Beurtheilung des einzelnen Schülers festzuhalten, ob derselbe Anlagen zu einem richtigen und zusammenhängenden Denken, eine genügende Fassungskraft, welche gern und mit Ausdauer alles Gute und Wissenswürdige ergreift, und ein ausreichendes Gedächtniß besitze, und ob die von ihm erreichte Stufe der Kenntnisse der auf ihre Erreichung verwendeten Zeit entsprechen.

Stumpfsinnige und Unbildsame, welche weder Geistesthätigkeit noch Fleiß darlegen, für das Wissenswürdige keine Empfänglichkeit zeigen, oder die sich als träge, durch Verweichlichung geschwächte Knaben zu erkennen geben, sind jedenfalls als zum Studiren ungeeignet anzusehen.

Diejenigen Schüler, welche nach dem Urtheile des Lehrercollegiums als unfähig zum Studiren sich darstellen, können zwar auf Verlangen der Eltern oder Vormünder ferner in der Anstalt bleiben, theils um sich für ein anderes etwa zu ergreifendes Fach noch mehr auszubilden, theils aber auch um zu versuchen, ob sie sich etwa noch entwickeln und das Versäumte, wenn auch später,

nachholen können. Allein desto genauer ist dahin zu sehen, daß solche unfähige Schüler, damit sie auch ihren Mitschülern in deren weiteren Ausbildung nicht hinderlich werden, nur denjenigen Platz einnehmen und diejenige Klasse besuchen, für welche sie sich durch ihre Kenntnisse eignen, und haben sich die Directoren und Lehrer hierbei ohne alle Nebenrücksichten lediglich von ihrer gewissenhaften Ueberzeugung leiten zu lassen.

Schüler, welche den vollständigen Cursus einer Klasse zweimal durchgemacht haben, und doch nicht fähig zum Aufsteigen befunden werden, legen dadurch einen unverkennbaren Beweis für ihre Untauglichkeit zum Studiren ab und sind überdies ihrer Klasse zur Last. Die Lehrer werden alle Mittel anwenden, die Eltern zur Zurücknahme solcher Schüler von der gelehrten Schule zu bewegen.

Auch werden sämmtliche Vorsteher und Lehrer der gelehrten Schulen es sich zur Pflicht machen, die Söhne armer Eltern zum Studiren nicht zu ermuntern, wenn sie nicht vorzügliche Fähigkeiten entwickeln.

§ 6 der Instruction vom 15. August 1846.

Ferneres Verfahren in dem Zeitraume bis zur Maturitätsprüfung.

Auch in dem Zeitraume von vollendeter Vorprüfung bis zur Maturitätsprüfung haben die Directoren den Eltern und Vormündern derjenigen Schüler, welche den gerechten Erwartungen gar nicht oder nur wenig entsprechen, von Zeit zu Zeit, und namentlich bei Gelegenheit der halbjährlichen Censuren, das wohlerwogene Urtheil der Lehrer über die Anlagen des Schülers zu wissenschaftlichen Studien und über sein Benehmen bekannt zu machen, damit sie ihre Maßregeln danach nehmen und wenigstens den Abgang des Schülers zur Universität nicht übereilen.

Am wichtigsten ist der Uebergang des Schülers aus der zweiten in die erste Klasse, und darf dieser daher, ohne daß der Schüler hinreichend dazu vorbereitet ist, um so weniger zugelassen werden.

Anlage 1.

			N.	M.	X.	A.
Aufführung	1	In der Schule				
	2	Außerhalb der Schule				
Fleiß	1	Schulbesuch				
	2	Aufmerksamkeit				
	3	Häuslicher Fleiß				
Religion						
Deutsch	1	Schriftliche Arbeiten				
	2	Mündlicher Ausdruck				
	3	Kenntniß der Sprache u. Literatur				
	4	also durchschnittlich				
Latein	1	Verständniß der Schriftsteller				
	2	Grammatik				
	3	Schriftlicher Ausdruck				
	4	Sprechen				
	5	also durchschnittlich				
Griechisch	1	Verständniß der Schriftsteller				
	2	Grammatik				
	3	also durchschnittlich				

Hebräisch	1	Lesen und Uebersetzen				
	2	Grammatik				
	3	also durchschnittlich				
Französisch	1	Uebersetzen				
	2	Schreiben				
	3	Sprechen				
	4	also durchschnittlich				
Englisch						
Geschichte und Geographie	1	ältere				
	2	mittlere				
	3	neuere				
	4	Geographie				
	5	also durchschnittlich				
Mathematik	1	Arithmetik				
	2	Algebra				
	3	Planimetrie				
	4	Trigonometrie				
	5	also durchschnittlich				
Physik						

Anlage 2.

Zeugniß der Reife.

---

1) Vollständiger Familien- und Vorname des Geprüften, dessen Heimatsort, Alter und Confession; Name und Stand des Vaters; gewähltes Studienfach.

2) Zeit des Schulbesuchs:

vom: bis:

Davon hat der Geprüfte Jahre in der obersten Klasse zugebracht. (Vorher auf dem Gymnasium — Progymnasium — durch Privatunterricht vorbereitet.)

3) Sittliche Aufführung, mit Charakterisirung des Benehmens in und außerhalb der Schule.

4) Fleiß, und zwar:

a. Schulbesuch,
b. Aufmerksamkeit,
e. häuslicher Fleiß (wobei es rühmend zu erwähneu ist, wenn der Geprüfte auch durch Privatarbeiten, neben den Schulaufgaben, seine Ausbildung zu befördern gesucht hat.)

5) Kenntnisse:

1) in der Religion,
2) „ „ deutschen Sprache,
3) „ „ lateinischen „
4) „ „ griechischen „
5) „ „ französischen „
6) „ „ englischen „
7) „ „ hebräischen „
8) „ „ Geschichte und Geographie,
9) „ „ Mathematik,
10) „ „ Physik.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung und Berathung ist dieses Zeugniß der Reife nach gewissenhafter Ueberzeugung beschlossen und ausgefertigt von der Prüfungscommission des Gymnasiums zu N den ꝛc.

Königlicher Commissarius **Director**
N. **N.**

(Siegel des Gymnasiums.)

Zur Würdigung des vorstehenden Zeugnisses sind hier aus der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Schulcollegiums zu Hannover vom 31. Julius 1861, betreffend die Reifeprüfungen, die nachstehenden Bestimmungen abgedruckt:

(Wörtlich einzurücken § 5 von den Worten an „Zur Bezeichnung der Leistungen ꝛc." und § 16 ganz.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Unterhaltungskosten der Zöglinge und Schüler der Taubstummenanstalt zu Hildesheim betr., vom 12. Januar 1856. (I. 21.)

Nachdem eine anderweite Regelung der Unterhaltungskosten der Zöglinge und Schüler der Taubstummenanstalt zu Hildesheim für nöthig erachtet worden, so bestimmen Wir unter Aufhebung des § 7 des Unserer Bekanntmachung vom 19. August 1839 angeschlossenen Regulativs über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Hildesheim Folgendes:

§ 1. Die bei der Taubstummenanstalt vorhandenen Freistellen werden in der Regel getheilt und nur unter ganz besonderen Umständen zu voll verliehen.

§ 2. Die Verleihung erfolgt durch die Commission der Taubstummenanstalt zu Hildesheim.

§ 3. Die Kosten des Unterrichts und des Unterhalts, außer den nach dem § 9 des Regulativs zu beschaffenden Aussteuern, werden vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres auf jährlich

60 ₰ für einen Zögling ohne Freistelle,

und für Schüler ohne Freistelle auf

48 ₰ für einen Knaben und

44 ₰ für ein Mädchen

festgestellt.

§ 4. Der für Zöglinge und Schüler mit getheilter Freistelle von den Angehörigen, bezw. Gemeinden und Armenverbänden zu leistende Zuschuß beträgt so viel als nöthig ist, um den vollen Betrag der Unterhaltungskosten eines Zöglings oder Schülers ohne Freistelle zu ergänzen.

Verordnung, die Errichtung von Taubstummenanstalten zu Stade und zu Osnabrück betr., vom 17. Junius 1857. (I. 153.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Nachdem Wir die Errichtung zweier neuen Taubstummenanstalten, und zwar zu Stade und zu Osnabrück, beschlossen haben, so verordnen Wir dieserhalb Folgendes:

§ 1. Die Taubstummenanstalten zu Stade und zu Osnabrück sollen zu den öffentlichen Anstalten Unseres Königreichs gehören und die Rechte der frommen Zwecken gewidmeten Anstalten genießen.

§ 2. Die obere Leitung beider Anstalten soll Unserem Ministerium des Innern zustehen.

Dasselbe wird über die Einrichtung beider Anstalten das

Nöthige durch besondere Regulative zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 17. Junius 1857.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 17. Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Osnabrück betr., vom 22. Junius 1857. (I. 157.)

Unter Bezugnahme auf den § 2 der Königlichen Verordnung vom 17. d. M. wird in der Anlage das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Osnabrück zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es haben alle Diejenigen, welche taubstumme Kinder dieser Anstalt übergeben wollen, die im Regulativ enthaltenen Vorschriften pünktlich zu befolgen, auch die Pfarrer, Physici und sonstige Aerzte, die vermöge des § 4 des Regulativs erforderlichen Zeugnisse auf eine ihrem Zwecke entsprechende, möglichst vollständige Weise in vorkommenden Fällen auszustellen.

Die Obrigkeiten aber werden, unter Hinweisung auf die §§ 4 und 6 des Regulativs, insonderheit angewiesen, der Gesuche für taubstumme Kinder sich anzunehmen, die desfallsigen Anträge mit den erforderlichen Bescheinigungen an den Vorstand der Anstalt gelangen zu lassen, für die pünktliche Einsendung der Unterhaltskosten taubstummer Kinder Sorge zu tragen und der Requisition des Anstaltsvorstandes in Betreff der Aufnahme, Einziehung und Einsendung der Unterhaltskosten, Entlassung taubstummer Kinder und deren weiteren Unterbringung ꝛc. Genüge zu leisten. Dabei haben die Obrigkeiten dahin zu wirken, daß in Fällen, wo die Kosten für Unterhalt und Unterricht bei der Anstalt aus dem Vermögen der Betheiligten überall nicht oder nicht vollständig für die vorgeschriebene Unterrichtszeit erfolgen können, solche durch die Gemeinden oder Armenverbände thunlichst beschafft werden.

Regulativ
über
die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Osnabrück.

Bestimmung der Anstalt.

§ 1. Die Taubstummenanstalt in Osnabrück hat eine zweifache Bestimmung, nämlich:
1) lutherische, katholische und reformirte taubstumme Kinder zu bilden,
2) die Zöglinge beider Schullehrer-Seminare (des lutherischen wie des katholischen) mit dem Unterrichte der Taubstummen bekannt zu machen.

Leitung der Anstalt.

§ 2. Die Anstalt wird unter Oberaufsicht der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück in allen ihren Verhältnissen durch eine besondere Behörde, die Commission der Taubstummenanstalt, vertreten und geleitet.

Das Amt der Mitglieder der Commission ist ein Ehrenamt.

Der erste Lehrer ist zugleich Vorsteher der Anstalt.

§ 3. Die bei der Anstalt angestellten Lehrer gehören zu den öffentlichen Dienern.

Aufnahmegesuche.

§ 4. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt mit oder ohne Bitte um eine Freistelle oder Unterstützung (§ 7) sind durch Vermittelung der Obrigkeiten bei der Commission der Taubstummenanstalt zu Osnabrück einzubringen, welche dieselben, falls darin eine Freistelle oder Unterstützung erbeten wird, nach vorgängiger Prüfung mit geeigneten Vorschlägen der Königlichen Landdrostei zur Entscheidung vorlegt.

Jedes Aufnahmegesuch, wenn solches für den nächsten Aufnahmetermin (§ 5) berücksichtigt werden soll, muß
1) zwischen Ostern und Weihnachten eingebracht, und
2) von folgenden Bescheinigungen über den Aufzunehmenden begleitet sein:

A. Pfarramtliches Zeugniß
über
1) den Geburtsort, das Alter, Vor- und Zunamen;
2) die geistigen Anlagen, Gemüthsart und etwaige besondere Neigungen;
3) die bisherige häusliche Behandlung und Erziehung, den etwa genossenen Unterricht und dessen Erfolg.

B. Aerztliches Zeugniß
über

1) das Taub- und Stummsein;
2) die frühere und jetzige Beschaffenheit der Taubheit (ob namentlich Spuren vom Gehör stets oder periodisch noch vorhanden sind oder waren;
3) die muthmaßliche Ursache der Taubheit (ob sie angeboren, durch körperliche Krankheit, psychische Eindrücke, z. B. Schreck, durch örtliche oder allgemeine Verletzungen ꝛc., und welche, entstanden ist);
4) das Lebensalter, in welchem die Taubheit zuerst bemerkt worden;
5) die dagegen etwa angewandten Mittel;
6) den Gesundheitszustand sowohl des Aufzunehmenden als der Eltern, Geschwister und, wenn thunlich, der Großeltern und nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite;
7) die Bildungsfähigkeit (insbesondere die Fassungs-, Urtheils- und Gedächtnißkräfte, die Abwesenheit von Stumpfsinn und ähnlichen Zuständen).

C. Obrigkeitliches Zeugniß
über

1) die Familien- und Vermögensverhältnisse;
2) die Kunde von etwaigen Vergehungen;
3) die Sicherheit, daß die Unterhaltungskosten (§ 7) für die vorgeschriebene Unterrichtsdauer und pünklich erfolgen werden;
4) die nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen wahrscheinliche Weise, sich nach der Entlassung aus der Anstalt am sichersten zu ernähren.

Da diese Zeugnisse vor Allem die Aufnahmebedingungen (§ 6) bescheinigen, zugleich aber Winke an die Hand geben sollen, daß Erziehung und Unterricht der Schüler leichter und sicherer geleitet und eine passende Familie ausersehen werden könne (§ 8), in welcher der Aufzunehmende die beste Gelegenheit findet, neben dem Schulunterrichte nach Anlagen, Neigungen und denjenigen Verhältnissen beschäftigt zu werden, in welchen er künftig wahrscheinlicherweise leben und seinen Unterhalt suchen wird, so müssen die vorerwähnten Zeugnisse, wenn sie genügen sollen, ihre Aufgabe möglichst vollkommen behandeln und nöthigenfalls theils nach eigends angestellten Beobachtungen und Prüfungen, theils nach besonders eingezogenen Erkundigungen erst ausgestellt werden.

Aufnahmezeit.

§ 5. Die Aufnahme in die Anstalt geschieht alljährlich, aber nur Ein Mal, nämlich in der vollen Woche nach Ostern.

Aufnahmebedingungen.

§ 6. Es werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die taub und in Folge davon stumm, über 7 und unter 12 Jahr alt, körperlich gesund und bildungsfähig sind.

In Ansehung des Alters dürfen in besonderen Fällen Ausnahmen Statt finden, jedoch können Kinder nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre nicht mehr zur Schule zugelassen werden.

Zur Aufnahme berechtigt sind ausnahmsweise auch solche Kinder, die wegen Schwerhörigkeit in hohem Grade die Sprache nicht auf dem gewöhnlichen Wege erlernen und darum auch durch den Besuch der Volksschule die gewöhnliche Schulbildung nicht erlangen können.

Die Unterrichtszeit dauert in der Regel sechs Jahre und werden daher auf kürzere Zeit regelmäßig keine Schüler angenommen.

Die Unterhaltskosten für die Schüler werden in halbjährigen Theilen vorausbezahlt, durch die Obrigkeiten an die Commission der Anstalt kostenfrei eingesandt und in Säumnißfällen im Verwaltungswege eingezogen.

Jedes Kind mit oder ohne Unterstützung aus Anstaltsmitteln muß eine Aussteuer von Kleidungsstücken und Leibwäsche, wie solche in beiliegendem Verzeichnisse angegeben ist, bei seiner Aufnahme mitbringen und außerdem zu seiner Confirmation (ersten Communion) nochmals besonders ausgestattet werden. Die etwa fehlenden oder unbrauchbaren Stücke dieser Aussteuer werden auf Kosten Derer ergänzt, welche die Unterhaltskosten des Kindes tragen.

Diese, wie die Angehörigen des Kindes haben aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf dessen Person und Erziehung während der vorhin bestimmten Unterrichtsdauer sich zu enthalten, vielmehr wegen ihrer desfallsigen Absichten und Wünsche mit der Commission der Anstalt sich zu benehmen und insbesondere ohne deren Erlaubniß nicht zu veranlassen, daß die Schüler auf Besuch sich von dem Orte der Anstalt entfernen. Außer der Ferienzeit finden dergleichen Entfernungen ohne besonders dringende Gründe überall nicht Statt.

Unterhaltskosten für die Schüler.

§ 7. Die Kosten des Unterhalts (Wohnung, Nahrung, Kleidung, Erziehung, Aufsicht, Unterricht, Lehrmittel) betragen außer den zu beschaffenden Aussteuern (§ 6) zur Zeit jährlich für einen Schüler 60 Rthlr., für eine Schülerin 56 Rthlr. bei reglementsmäßiger Verpflegung. Für besondere Ansprüche sind besondere Vergütungen zu erlegen.

Die aus öffentlichen Mitteln gestifteten Freistellen werden in der Regel getheilt und nur unter ganz besonderen Umständen zu voll verliehen.

Die Verleihung erfolgt durch die Königliche Landdrostei zu Osnabrück.

Der Zuschuß zu den Unterhaltskosten für Schüler mit getheilter Freistelle oder besonderer Unterstützung beträgt so viel als nöthig ist, um den vollen Betrag der Unterhaltskosten zu ergänzen.

Unterbringen der Schüler.

§ 8. Die Anstalt ist nicht geschlossenes Institut, sondern Schule. Die Kinder werden bei geeigneten Familien der Stadt in Wohnung, Kost, Pflege, Aufsicht und Erziehung gegeben.

Das Unterbringen der Schüler in solchen Familien wird nach Maßgabe ihrer Familien- und Vermögensverhältnisse von Seiten der Anstalt durch die Commission besorgt, welche die desfallsigen Contracte abschließt, dabei übrigens die Billigung verdienenden besonderen Wünsche der Angehörigen und Pfleger möglichst berücksichtigt.

Entlassung der Schüler.

§ 9. Die Schüler werden am Schlusse der ordnungsmäßigen Unterrichtsdauer (§ 6) nach stattgehabter Vorbereitung oder Prüfung durch Geistliche ihrer Confession zur Confirmation (ersten Communion) zugelassen nnd sodann von der Anstalt entlassen.

In der Regel erfolgt die Confirmation (erste Communion) um die Osterzeit und die Entlassung sofort nach derselben. Den Angehörigen, Pflegern oder den Obrigkeiten wird zeitig durch den Vorstand der Anstalt der Tag der Confirmation (ersten Communion) und Entlassung angezeigt. Werden die Kinder darauf an dem bestimmten Termine und spätestens bis zum 2. Sonntage nach Ostern der Anstalt nicht abgenommen, so steht es der Commission frei, sie ohne Weiteres auf Kosten ihrer Angehörigen oder Nutritoren unter sicherer Begleitung in die Heimath zu schicken.

Die Angehörigen und Pfleger können regelmäßig nicht verlangen, daß Schüler vor Ablauf der ordentlichen Unterrichtsdauer (§ 6) aus der Schule entlassen werden.

Dagegen giebt die einmal erfolgte Aufnahme kein Recht, daß der Schüler während der gedachten Unterrichtsdauer in der Schule verbleibe. Der Vorstand ist vielmehr befugt, auf vorgängig eingeholte höhere Genehmigung, die Entlassung von Schülern auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit aus besonderen Gründen zu verfügen. Dies geschieht namentlich immer im Falle einer sich ausweisenden Bildungsunfähigkeit des recipirten Kindes.

Mit einer solchen Entlassung endigt der Genuß einer aus Anstaltsmitteln etwa verliehenen Unterstützung von selbst.

Anlage.

Kleidungs-Verzeichniß
für
die Schüler der Taubstummenanstalt zu Osnabrück.

I. Für Knaben.

1) Ein Tuchrock von städtischem Schnitt für Sonn- und Festtage.
2) Eine Tuchjacke oder Kittel für die Wochentage.
3) Zwei Tuchhosen.
4) Zwei Westen.
5) Mindestens vier gute Hemden.
6) Vier Paar Strümpfe.
7) Zwei Paar Stiefel oder Schuhe.
8) Zwei Halstücher.
9) Drei Taschentücher.
10) Eine Mütze (Kappe).

II. Für Mädchen.

1) Drei Kleider (ein Sonntags-, zwei Wochenkleider).
2) Drei Schürzen.
3) Drei Halstücher.
4) Mindestens vier Hemden.
5) Vier Paar Strümpfe.
6) Zwei Paar Schuhe.
7) Drei Taschentücher.
8) Zwei Unterröcke mit Leibchen.
9) Zwei Nachtmützen.
10) Zwei Nachttücher.
11) Zwei Nachtjacken.
12) Ein Hut oder Mütze.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Stade betr., vom 22. Junius 1857. (I. 164.)

Unter Bezugnahme auf den § 2 der Königlichen Verordnung vom 17. d. M. wird in der Anlage das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Stade zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es haben alle Diejenigen, welche taubstumme Kinder dieser Anstalt übergeben wollen, die im Regulativ enthaltenen Vorschriften pünklich zu befolgen, auch die Pfarrer, Physici und sonstigen Aerzte, die vermöge des § 4 des Regulativs erforderlichen Zeugnisse auf eine, ihrem Zwecke entsprechende möglichst vollständige Weise in vorkommenden Fällen abzugeben.

Die Obrigkeiten aber werden, unter Hinweisung auf die §§ 4 und 6 des Regulativs, insonderheit angewiesen, der Gesuche für taubstumme Kinder sich anzunehmen, die desfallsigen Anträge mit den erforderlichen Bescheinigungen an den Vorstand der Anstalt gelangen zu lassen, für die pünktliche Einsendung der Unterhaltungskosten taubstummer Kinder Sorge zu tragen und den Requisitionen des Anstaltsvorstandes in Betreff der Aufnahme, Einziehung und Einsendung der Unterhaltskosten, Entlassung taubstummer Kinder und deren weiteren Unterbringung ꝛc. Genüge zu leisten. Dabei haben die Obrigkeiten dahin zu wirken, daß in Fällen, wo die Kosten für Unterhalt und Unterricht bei der Anstalt aus dem Vermögen der Betheiligten überall nicht oder nicht vollständig für die vorgeschriebene Unterrichtszeit erfolgen können, solche durch die Gemeinden oder Armenverbände thunlichst beschafft werden.

Regulativ
über
die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt in Stade.

Bestimmung der Anstalt.

§ 1. Die Taubstummenanstalt in Stade wird mit dem dasigen Schullehrer-Seminare verbunden und hat eine zweifache Bestimmung, nämlich

1) taubstumme Kinder zu bilden,
2) die Seminaristen mit dem Unterrichte der Taubstummen bekannt zu machen.

Leitung der Anstalt.

§ 2. Die Direction der Anstalt wird unter Oberaufsicht der Königlichen Landdrostei zu Stade von dem Inspector des Schullehrer-Seminars zu Stade ausgeübt.

§ 3. Die bei der Anstalt angestellten Lehrer gehören zu den öffentlichen Dienern.

Aufnahmegesuche.

§ 4. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt mit oder ohne Bitte um eine Freistelle oder Unterstützung (conf. § 7) sind durch Vermittelung der Obrigkeiten bei der Direction der Taubstummenanstalt zu Stade einzubringen, welche dieselben, falls darin eine Freistelle oder Unterstützung erbeten wird, nach vorgängiger Prüfung mit geeigneten Vorschlägen der Königlichen Landdrostei zur Entscheidung vorlegt.

Jedes Aufnahmegesuch, wenn solches für den nächsten Aufnahmetermin (§ 5) berücksichtigt werden soll, muß

1) zwischen Ostern und Weihnachten eingebracht, und
2) von folgenden Bescheinigungen über den Aufzunehmenden begleitet sein:

A. Pfarramtliches Zeugniß
über

1) den Geburtsort, das Alter, den Vor- und Zunamen;
2) die geistigen Anlagen, die Gemüthsart und etwaigen besonderen Neigungen;
3) die bisherige häusliche Behandlung und Erziehung, den etwa genossenen Unterricht und dessen Erfolg.

B. Aerztliches Zeugniß
über

1) das Taub- und Stummsein;
2) die frühere oder jetzige Beschaffenheit der Taubheit (ob namentlich eine Spur von Gehör stets oder periodisch noch vorhanden ist oder war);
3) die muthmaßliche Ursache der Taubheit (ob sie angeboren, durch körperliche Krankheiten, psychische Eindrücke, z. B. Schreck, durch örtliche oder allgemeine Verletzungen ꝛc. und welche, entstanden ist);
4) das Lebensalter, in welchem die Taubheit zuerst bemerkt ward;
5) die dagegen etwa schon angewandten Mittel;
6) den Gesundheitszustand sowohl des Aufzunehmenden, als der Eltern, der Geschwister, auch wenn thunlich der Großeltern und nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite;
7) die Bildungsfähigkeit (insbesondere die Fassungs-, Urtheils- und Gedächtnißkräfte, die Abwesenheit von Stumpfsinn oder ähnlichen Zuständen).

C. Obrigkeitliches Zeugniß
über

1) die Familien- und Vermögensverhältnisse,
2) die Kunde von etwaigen Vergehungen;

3) die Sicherheit, daß die Unterhaltungskosten (§ 6) für die vorgeschriebene Unterrichtsdauer und pünctlich erfolgen werden;
4) die nach persönlichem oder örtlichem Verhältnisse wahrscheinliche Weise, sich nach der Entlassung aus der Anstalt am sichersten zu ernähren.

Da diese Zeugnisse vor Allem die Aufnahmebedingungen (§ 6) bescheinigen, zugleich aber Winke an die Hand geben sollen, daß Erziehung und Unterricht der Schule leichter und sicher geleitet, und eine passende Familie (§ 8) ausersehen werden könne, in welcher der Aufzunehmende die beste Gelegenheit findet, neben dem Schulunterrichte nach Anlagen, Neigungen und denjenigen Verhältnissen beschäftigt zu werden, in welchen er künftig wahrscheinlicherweise leben und seinen Unterhalt suchen wird, so müssen die vorerwähnten Zeugnisse, wenn sie genügen sollen, ihre Aufgabe möglichst vollkommen behandeln, und nöthigenfalls theils nach eigends angestellten Beobachtungen und Prüfungen, theils nach besonders eingezogenen Nachrichten und Erkundigungen erst ausgestellt werden.

Aufnahmezeit.

§ 5. Die Aufnahme in die Anstalt geschieht alljährlich, aber nur Ein Mal, nämlich in der vollen Woche nach Ostern.

Aufnahmebedingungen.

§ 6. Es werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die taub und in Folge davon stumm, über 7 und unter 12 Jahre alt, körperlich gesund und bildungsfähig sind.

In Ansehung des Alters dürfen in besonderen Fällen Ausnahmen Statt finden, jedoch können Kinder nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre nicht mehr zur Schule zugelassen werden.

Zur Aufnahme berechtigt sind ausnahmsweise auch solche Kinder, welche wegen Schwerhörigkeit in hohem Grade die Sprache nicht auf dem gewöhnlichen Wege erlernen und darum auch durch den Besuch der Volksschule die gewöhnliche Schulbildung nicht erlangen können.

Die Unterrichtszeit dauert in der Regel sechs Jahre und werden daher auf kürzere Zeit regelmäßig keine Schüler angenommen.

Die Unterhaltungskosten werden in halbjährigen Theilen vorausbezahlt, durch die Obrigkeiten an die Direction der Anstalt kostenfrei eingesandt und in Säumnißfällen im Verwaltungswege eingezogen.

Jedes Kind mit oder ohne Unterstützung aus Anstaltsmitteln muß eine Aussteuer von Kleidung und Leibwäsche, wie solche im beiliegenden Verzeichnisse angegeben ist, bei seiner Aufnahme mitbringen und außerdem zu seiner Confirmation nochmals besonders ausgestattet werden. Die etwa fehlenden oder unbrauchbaren Stücke dieser Aussteuer werden auf Kosten Derer ergänzt, welche die Unterhaltungskosten des Kindes bestreiten.

Diese, so wie die Angehörigen des Kindes haben aller unmittelbaren, einseitigen Einwirkung auf dessen Person und Erziehung

während der vorhin bestimmten Unterrichtsdauer sich zu enthalten, vielmehr wegen ihrer desfallsigen Wünsche und Absichten mit der Direction der Anstalt sich zu benehmen und insbesondere ohne deren Erlaubniß nicht zu veranlassen, daß der Schüler auf Besuch sich von dem Orte der Anstalt entferne. Außer der Ferienzeit finden dergleichen Entfernungen ohne besonders dringende Gründe überall nicht Statt.

Unterhaltungskosten für die Schüler.

§ 7. Die Kosten des Unterhalts (Wohnung, Nahrung, Kleidung, Erziehung, Aufsicht, Unterricht, Lehrmittel) betragen außer den zu beschaffenden Aussteuern (§ 6) zur Zeit jährlich für einen Schüler 48 Rthlr., für eine Schülerin 44 Rthlr. bei reglementsmäßiger Verpflegung. Für besondere Ansprüche sind besondere Vergütungen zu erlegen. Die aus öffentlichen Mitteln gestifteten Freistellen werden in der Regel getheilt und nur unter ganz besonderen Umständen zu voll verliehen.

Die Verleihung erfolgt durch die Königliche Landdrostei zu Stade.

Der Zuschuß zu den Unterhaltskosten für Schüler mit getheilter Freistelle oder besonderer Unterstützung beträgt so viel, als nöthig ist, um den vollen Betrag der Unterhaltskosten zu ergänzen.

Unterbringen der Schüler.

§ 8. Die Anstalt ist nicht geschlossenes Institut, sondern Schule.

Die Kinder werden bei geeigneten Familien der Stadt in Wohnung, Kost, Pflege, Aufsicht und Erziehung gegeben. Das Unterbringen der Schüler in solchen Familien wird nach Maßgabe der Familien- und Vermögensverhältnisse von Seiten der Anstalt durch die Direction besorgt, welche die desfallssgen Contracte abschließt, dabei übrigens die Billigung verdienenden besonderen Wünsche der Angehörigen und Pfleger möglichst berücksichtigt.

Entlassung der Schüler.

§ 9. Die Schüler werden am Schlusse der ordnungsmäßigen Unterrichtsdauer (§ 6) nach stattgehabter Vorbereitung oder Prüfung durch einen Geistlichen zur Confirmation zugelassen und sodann von der Anstalt entlassen.

In der Regel erfolgt die Confirmation um die Osterzeit und die Entlassung sofort nach derselben. Den Angehörigen, Pflegern oder den Obrigkeiten wird zeitig durch den Vorstand der Anstalt der Tag der Confirmation und der Entlassung angezeigt. Werden die Kinder darauf an dem bestimmten Termine und spätestens bis zum zweiten Sonntage nach Ostern der Anstalt nicht abgenommen, so steht es der Direction frei, sie ohne Weiteres auf Kosten ihrer Angehörigen oder Pfleger unter sicherer Begleitung in die Heimath zu schicken. Die Angehörigen und Pfleger können regelmäßig nicht verlangen, daß Schüler vor Ablauf der ordentlichen Unterrichtsdauer (§ 6) aus der Schule entlassen werden. Dagegen giebt die einmal erfolgte Aufnahme kein Recht, daß der Schüler während

der gedachten Unterrichtsdauer in der Schule verbleibe. Der Vorstand ist vielmehr befugt, auf vorgängig eingeholte höhere Genehmigung die Entlassung von Schülern auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit aus besonderen Gründen zu verfügen. Dies geschieht namentlich immer im Falle einer sich ausweisenden Bildungsunfähigkeit des recipirten Kindes. Mit einer solchen Entlassung endigt der Genuß einer aus Anstaltsmitteln etwa verliehenen Unterstützung von selbst.

Anlage.

Kleidungs-Verzeichniß
für
die Schüler der Taubstummenanstalt zu Stade.

I. Für Knaben.

1) Ein Tuchrock von städtischem Schnitte für Sonn- und Festtage.
2) Eine Tuchjacke oder ein Kittel für die Wochentage.
3) Zwei Tuchhosen.
4) Zwei Westen.
5) Mindestens vier gute Hemden.
6) Vier Paar Strümpfe.
7) Zwei Paar Schuhe oder Stiefel.
8) Zwei Halstücher.
9) Drei Taschentücher.
10) Eine Mütze.

II. Für Mädchen.

1) Drei Kleider (ein Sonntags- und zwei Wochenkleider).
2) Drei Schürzen.
3) Drei Halstücher.
4) Mindestens vier Hemden.
5) Vier Paar Strümpfe.
6) Zwei Paar Schuhe.
7) Drei Taschentücher.
8) Zwei Unterröcke mit Leibchen.
9) Zwei Nachtmützen.
10) Zwei Nachttücher.
11) Zwei Nachtjacken (wo thunlich).
12) Ein Hut oder eine Mütze.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Blindenanstalt hieselbst betr., vom 21. Junius 1859. (I. 657.)

Nachdem eine anderweite Einrichtung in der Leitung der hieselbst bestehenden Blindenanstalt unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen ist, so wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Die §§ 3, 6, 13, 14 und 15 Unserer Bekanntmachung vom 24. April 1845, die Blindenanstalt betreffend, werden hiemit aufgehoben. An deren Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Königliche Landdrostei hieselbst ist die der Commission der Blindenanstalt zunächst vorgesetzte Behörde.

§ 3. Die bei der Anstalt bestehenden Freistellen für hülfsbedürftige inländische Zöglinge werden entweder ganz oder theilweise verliehen.

Die Verleihung erfolgt auf den Vorschlag der Commission durch die Königliche Landdrostei hieselbst.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Julius in Wirksamkeit.

Abtheilung IV.

Militair-Sachen.

Abtheilung IV.

Militair-Sachen.

Erster Abschnitt.

Militairpflicht und darauf sich beziehende Verhältnisse.

(Bd. IV. S. 497. 1. Folge Bd. I. S. 955. 2. Folge Bd. II. S. 93. 3. Folge Bd. I. S. 777.)

Ueber die militairischen Verhältnisse der Landgendarmerie s. Ver. das Landgendarmerie-Corps betr. v. 30. Mai 1858. — Militairpersonen im Dienste brauchen Aemter in den Landgemeinden nicht anzunehmen. Gef. die Landgemeinden betr. v. 28. April 1859 § 32. — Militairpersonen, welche sich vermöge ihres Dienstes in einer Stadt aufhalten, sind von den städtischen Lasten befreit. Rev. Städte-Ordn. v. 24. Juni 1858. § 14. — Militairpersonen im Dienste brauchen städtische Ehrenämter nicht anzunehmen. Rev. Städte-Ordn. v. 24. Juni 1858 § 31. — Gerichtliches Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen. Gef. v. 25. April 1859. — Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen. Ver. v. 27. Nov. 1861. — Rang, Titel u. s. w. der Militair-Justiz-Beamten. Ver. v. 27. Nov. 1861. — Mitwirkung der Aemter in Militairsachen. Rev. Amts-Ordn. v. 10. Mai 1859 § 3.

Gesetz, die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betr., vom 16. Julius 1862. (I. 233.)

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeines.

XI. Verletzung der Militairpflicht, deren Bestrafung und Verhütung.

XII. Kosten.

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, über die Grundsätze für die Bildung und Ergänzung der Armee, insbesondere durch Aushebung der Mannschaft, sowie über die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft das folgende Gesetz.

I. Allgemeines.

Die Königlich-Hannoversche Armee.

§ 1. Die Armee soll aus Inländern bestehen.

Wir behalten Uns jedoch vor, ausnahmsweise auch Ausländer, namentlich in das Officiercorps, aufzunehmen.

Allgemeine Militairpflicht.

§ 2. Die Leistung des Militairdienstes ist eine persönliche Verpflichtung für alle Unterthanen *); vergl. jedoch § 23. Sie kann aber auch durch Stellung eines Vertreters erfüllt werden.

Dienstunwürdigkeit.

§ 3. Unbedingt unwürdig zum Dienste in der Armee sind Diejenigen, welche

zu einer in dem Criminal-Gesetzbuche bestimmten schweren Strafe **), oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens zu Arbeitshausstrafe

verurtheilt sind.

Fortsetzung.

§ 4. Diejenigen welche

zu einer geringern Freiheitsstrafe,
oder zu Gefangenhaltung im Werkhause

verurtheilt sind, sollen, wenn sie durch die Art der verübten Verbrechen oder Vergehen, oder durch Rückfälligkeit eine sittliche Verdorbenheit gezeigt oder sonst in Folge ihrer Vergehen und deren Bestrafung die öffentliche Achtung verwirkt haben, als unwürdig von dem Dienste in der Armee ausgeschlossen werden.

Fortsetzung.

§ 5. Ueber diese Ausschließung (§§ 3 und 4) Militairpflichtiger von dem Eintritte in den Dienst haben, unter Vorbehalt der Berufung an Unser Kriegs-Ministerium, die Oberbehörden (vergl. § 18) zu entscheiden.

Hat die Bestrafung im Auslande stattgefunden, so entscheiden die Oberbehörden auch in den im § 3 bezeichneten Fällen unbedingter Unwürdigkeit.

---

*) Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, § 33: Alle Landesunterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine anderen Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

**) Criminalgesetzbuch vom 8. August 1840, Art. 8: Die schweren Strafen sind: 1) Todesstrafe, 2) Kettenstrafe, 3) Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung.

Fortsetzung.

§ 6. Diejenigen, welche in Folge einer Bestrafung durch militairgerichtliches Erkenntniß aus dem Militairdienste entlassen sind, sollen in keine Abtheilung der Armee wieder aufgenommen werden.

Arten der Bildung der Armee.

§ 7. Die Bildung und Ergänzung der Armee geschiehet:
durch Werbung.
durch Annahme von Freiwilligen und
durch Aushebung.

Werbung.

§ 8. Werbung begreift den Eintritt Freiwilliger in den Militairdienst auf Grund einer schriftlich zu treffenden Vereinbarung (Capitulation). Nach dieser richtet sich das rechtliche und dienstliche Verhältniß der einzelnen Geworbenen.

Fortsetzung.

§ 9. Nur insoweit es den Truppenabtheilungen gestattet ist, ergänzen sie sich durch Werbung.

Bei der Infanterie soll eine Werbung der Mannschaft des untersten Grades, jedoch mit Ausnahme der Musiker und Spielleute, nicht stattfinden.

Schon im Dienste stehende Mannschaft darf nur auf die Zeit nach Beendigung ihres Dienstes geworben werden.

Die Werbung für die Armee ist in allen Theilen des Landes erlaubt. (Vergl. § 78.)

Annahme Freiwilliger.

§ 10. Die Annahme Freiwilliger begreift den Eintritt in den Militairdienst ohne besondere Vereinbarung.

Fortsetzung.

§ 11. Einem jeden Inländer, welcher das dreißigste, als vormaliger Soldat aber das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, diensttüchtig ist und sein untadelhaftes Verhalten nachweiset, stehet im Falle des Mannschaftsbedarfs der freiwillige Eintritt in den Militairdienst offen.

In das Ermessen der Militairbehörden ist es verstellt, gediente Leute unter Umständen auch in höherm Lebensalter anzunehmen.

Aushebung.

§ 12. Die Aushebung besteht in der Heranziehung Militairpflichtiger und soll eintreten, soweit der zur Bildung oder Ergänzung der Armee nöthige Mannschaftsbedarf nicht durch Werbung oder durch Annahme von Freiwilligen gedeckt wird.

Aushebungsdistricte.

§ 13. Behuf der Aushebung wird das Königreich in Districte getheilt und für jedes Bataillon der Infanterie, mit Ausschluß der

Garden und der Abtheilungen, welche in dieser Beziehung ihnen gleichgestellt werden, ein solcher District (Aushebungsdistrict) bestimmt.

Deren Feststellung.

§ 14. Die Aushebungsdistricte sind von Unserm Kriegs-Ministerium festzustellen.

Ihr Umfang richtet sich im Wesentlichen nach der Bevölkerung und soll stets möglichst gleich sein.

Deren Leistung.

§ 15. Jedes Infanterie-Bataillon, welchem ein eigener Aushebungsdistrict angewiesen ist, soll, unter Vorbehalt der Bestimmungen rücksichtlich der Freiwilligen in § 16, im Frieden ausschließlich aus diesem vollzählig erhalten werden.

Dagegen haben an der Ergänzung der Garden, der in Beziehung auf die Aushebung diesen gleichstehenden Infanterie-Abtheilungen und der übrigen Waffengattungen, soweit diese durch Aushebung Militairpflichtiger vollzählig erhalten werden soll, alle Aushebungsdistricte in gleichem Maße theilzunehmen.

Eine Abgabe aus den Infanterie-Bataillonen mit eigenem Aushebungsdistricte an die aus dem ganzen Lande vollzählig zu erhaltenden Truppenabtheilungen soll ohne besondere Genehmigung des Obercommandos der Armee nicht stattfinden. Das Obercommando wird in solchem Falle vorher mit Unserm Kriegs-Ministerium darüber in Verhandlung treten, daß eine Benachtheiligung für einzelne Districte nicht entstehe.

Auch ein der Zahl nach gleicher Austausch von Mannschaften verschiedener Infanterie-Bataillone ist ausnahmsweise nach vorgängiger Verständigung zwischen Unserm Kriegs-Ministerium und dem Obercommando der Armee zulässig.

Bei außerordentlichem Mannschaftsbedarfe eines Bataillons im Kriege dürfen die anderen Aushebungsdistricte mit herangezogen werden.

Wahl der Truppe bei freiwilligem Eintritte.

§ 16. Freiwillig in den Militairdienst Eintretende haben die Wahl, bei einer der Truppenabtheilungen, welche sich durch Aushebung aus dem ganzen Lande ergänzen (§ 15, 2. Absatz), insofern sie die hiefür verlangten Eigenschaften besitzen, oder bei dem Infanterie-Bataillone, in dessen Aushebungsdistricte sie wohnen (juristisches Domicil), Dienste zu nehmen. Es kann ihnen jedoch in besonderen Fällen der Eintritt in ein anderes Bataillon gestattet werden.

Diejenigen, welche als Corporale, Musiker oder Spielleute in den Militairdienst treten wollen, sind an das Bataillon ihres Aushebungsdistricts nicht gebunden.

Selbstständigkeit der Militairpflichtigen.

§ 17. Erklärungen, welche Militairpflichtige nach dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter (§ 25) oder nach Ansetzung des Haupttermins, falls dieser nach § 39, letzter Absatz, schon früher

stattfindet, vor den Aushebungs-Commissionen oder Obrigkeiten in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militairpflicht abgeben, können auf Grund der väterlichen Gewalt oder der Minderjährigkeit nicht angefochten werden.

Behörden.

§ 18. Die Geschäfte behuf der Bildung und Ergänzung der Armee durch Aushebung sind, unter der Aufsicht und Leitung Unseres Kriegs-Ministeriums als oberer Instanz, von den Militairaushebungs-Behörden wahrzunehmen.

Diese sind in unterer Instanz:

die Obrigkeiten (Aemter und Magistrate in selbstständigen Städten),

die Districts-Commissaire in den ihnen angewiesenen Aushebungsdistricten und

die Militair-Aushebungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Districts-Commissair, als Vorsitzendem, einem von dem Obercommando der Armee zu bestimmenden Stabs-Officier, als Militair-Commissair, und einem Mitgliede der betreffenden Obrigkeit, zur Erledigung der in dem § 45 bezeichneten Geschäfte;

in mittlerer Instanz:

die Oberbehörden (Landdrosteien und Berghauptmannschaft zu Clausthal).

Zur Entscheidung über Ansprüche auf vorzeitige Entlassung aus dem Militairdienste (vergl. §§ 113 und 132, letzter Absatz) bestehet unmittelbar unter Unserm Kriegs-Ministerium die Militair-Entlassungs-Commission, welcher dabei die Districts-Commissaire und die Obrigkeiten untergeordnet sind. Diese bildet in Ansehung der Ausgehobenen und Freiwilligen vor und in dem dienstpflichtigen Alter die untere, rücksichtlich der Geworbenen und der Freiwilligen nach Vollendung des dienstpflichtigen Alters — die sich zunächst mit ihren Gesuchen an die Militairbehörde zu wenden haben — die mittlere Instanz.

Berufung und Beschwerde.

§ 19. Die Berufung gegen Verfügungen der Militairaushebungs-Behörden und der Militair-Entlassungs-Commission ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb zehn Tage, von der Eröffnung der Verfügung angerechnet, bei der betreffenden Obrigkeit einzubringen und innerhalb fernerer zwanzig Tage zu rechtfertigen.

Nur im Falle einer vollgültigen Entschuldigung der Verspätung ist eine übrigens rechtlich begründete Berufung nachträglich zuzulassen.

Die Berufung hält die vorläufige Ausführung der angefochtenen Verfügung der Regel nach nicht auf. Nur dann ist die Vollziehung derselben auszusetzen, wenn es unbeschadet der gesetzlichen Ordnung der Militairaushebung geschehen kann.

Einfache Beschwerden über nicht entscheidende Verfügungen oder über das Verfahren überhaupt können auch unmittelbar bei der höhern Stelle eingebracht werden.

Veröffentlichungen.

§ 20. Alle Bekanntmachungen und Ladungen in Militairaushebungssachen, wenn sie nicht nach diesem Gesetze den Militairpflichtigen oder deren Bevollmächtigten unmittelbar zuzustellen sind, geschehen durch öffentlichen Anschlag und daneben durch einmalige Aufnahme in ein hiefür zu bestimmendes öffentliches Blatt, sowie in das amtliche Blatt der Provinz, wenn ein solches in dem betreffenden Landestheile bestehet (vergl. jedoch § 42).

Gebührenfreiheit.

§ 21. Die Verhandlungen vor sämmtlichen Behörden des Landes, alle Bescheinigungen und sonstigen Ausfertigungen der Behörden und der Prediger, auch die Besorgungen der Unterbedienten in Militairaushebungs- und Entlassungssachen sollen frei von Gebühren, mit Einschluß der Abschreibegebühr, erfolgen.

Dagegen dürfen jene Bescheinigungen und sonstigen Ausfertigungen zu einem andern Behufe nicht benutzt werden.

Die Aufnahme von Stellvertretungsverträgen und die zur Annahme als Stellvertreter erforderlichen Bescheinigungen (vergl. §§ 118 u. f.) fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Die Bezahlung von Gebühren in dem Verfahren wegen Verletzung der Militairpflicht (Abschnitt XI) richtet sich nach den desfallsigen Bestimmungen der Strafgesetzgebung.

Ueber die Verwendung von Stempel gelten die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen.*)

Krieg und Kriegsgefahr.

§ 22. Diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für den Fall des Krieges und der Kriegsgefahr (vergl. §§ 15, 23 Ziffer 1. § 105 Ziffer 3. §§ 108, 114, 136) getroffen sind, kommen ohne Weiteres in Anwendung, wenn wegen äußerer oder innerer Gefahren auf Unsere Bestimmung die Nichtentlassung der Kriegsreserve nach beendigter siebenjähriger Dienstzeit von Unserm Kriegs-Ministerium verfügt, oder wegen äußerer Gefahren nur ausgesprochen wird, daß die Entlassung der Kriegsreserve bei der nächsten Contingentseinstellung ungewiß sei.

---

*) Stempel-Tarif des Gesetzes vom 30. Januar 1859:

Nr. 78. Militair-Angelegenheiten, alle Verhandlungen und Bescheinigungen darin, letztere jedoch nur, wenn der Zweck der Benutzung in Militair-Angelegenheiten darauf angegeben ist, desgleichen Militair-Strafsachen sind frei von Stempel.

Nr. 157. Stellvertretungs-Verträge, wenn die dem Stellvertreter versprochene Summe 150 Thlr. oder weniger beträgt, allgemeiner Stempel von 4 Gr.;
wenn dieselbe mehr beträgt, von jeden neu beginnenden 150 Thlr. besonderer Stempelsatz von 4 Gr.

Nr. 23. Die Bestätigung der Stellvertretungs-Verträge ist stempelfrei.

Der Kriegszustand ist dann als eingetreten anzunehmen, wenn im Hinblick auf äußere Gefahren der Befehl zum Ausrücken aus ihrer Garnison oder aus ihrem Standquartiere an Truppenabtheilungen ergangen ist.

Der Kriegszustand soll, wenn darüber nicht früher eine Bekanntmachung Unseres Kriegs-Ministeriums ergehet, dann als beseitigt gelten, wenn die über die siebenjährige Dienstzeit zurückbehaltene Kriegsreserve ihre Entlassung erhalten hat.

Die abweichende Begriffsbestimmung der Militair-Strafgesetzgebung wird hiedurch selbstverständlich nicht berührt.

II. Militairpflicht und Klassen der Militairpflichtigen.

Militairpflicht.

§ 23. Militairpflichtig sind, mit Ausnahme der Familien der vormals Reichsunmittelbaren nach näherer Vorschrift des Artikels XIV. der deutschen Bundesacte,

1) die Söhne, deren Eltern zu der Zeit, wo jene geboren wurden, Unterthanen des hiesigen Königreichs waren, wenn die Söhne nicht vor der Zeit, wo von ihnen dem Alter nach die Erfüllung der Militairpflicht zu fordern ist (vergl. § 25), durch den Vater, oder — wenn dieser nicht mehr lebt, sowie bei unehelicher Geburt — durch die Mutter, oder auch ohne Vater oder Mutter mit besonderer Erlaubniß der betreffenden Heimathsbehörde, ihren bleibenden Wohnsitz in das Ausland verlegt haben.

Schon bei Kriegsgefahr (§ 22) kann jedoch auch die Auswanderung mit den Eltern für Söhne von achtzehn Jahren und darüber von besonderer Erlaubniß abhängig gemacht werden.

2) Söhne, deren Eltern zu der Zeit, wo jene geboren wurden, Unterthanen des hiesigen Königreichs nicht waren, in dem Falle, daß die Söhne vor oder während des dienstpflichtigen Alters das Recht zum bleibenden Aufenthalte in dem Königreiche erlangt haben.

In dem Falle der Einwanderung aus Ländern der deutschen Bundesstaaten nach Erfüllung der dortigen Militairpflicht in ihrem ganzen Umfange sind sie jedoch zur Militairpflichterfüllung hier nicht mehr heranzuziehen.

3) Die vor Erfüllung der hiesigen Militairpflicht erlaubter Weise Ausgewanderten, welche innerhalb des dienstpflichtigen Alters in das hiesige Land zurückkehren.

Diese haben der Militairpflicht im vollen Umfange Genüge zu leisten, wenn sie nicht vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters (§ 25) in einen ausländischen Staatsverband aufgenommen gewesen sind, oder sonst Thatumstände nachweisen, aus denen zu schließen ist, daß ihrer Entfernung die Absicht, der Erfüllung der Militairpflicht zu entgehen, nicht zum Grunde gelegen habe. Ein solcher Nachweis soll jedoch nicht gefordert werden, wenn die Militairpflichtigen mit ihren Eltern ausgewandert waren und nicht sonstige Umstände den Verdacht einer beabsichtigten Umgehung der Militairpflicht begründen.

Im Uebrigen sind sie, gleich den eingewanderten Ausländern (Ziffer 2), für den Rest ihres dienstpflichtigen Alters der hiesigen Militairpflicht unterworfen. (Vergl. § 58, 2. Absatz.)

Altersklassen.

§ 24. Der Aufruf zur Erfüllung der Militairpflicht im Allgemeinen erfolgt nach Altersklassen, und es begreift die einzelne Altersklasse alle Diejenigen, welche innerhalb eines und desselben Kalenderjahrs geboren sind.

Dienstpflichtiges Alter.

Die Zeit, in welcher die Einzelnen zur Erfüllung der Militairpflicht sich bereit halten müssen — das dienstpflichtige Alter — beginnt mit dem 1. Januar nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und dauert sieben Jahre; vergl. jedoch § 39, Absatz 3.

Dienstzeit.

§ 26. Die Dienstzeit der zum Kriegsdienste berufenen militairpflichtigen Mannschaft gleichwie der freiwillig Eingetretenen soll, unter Vorbehalt der Bestimmung im § 108, sieben Jahre umfassen.

Sie beginnt für die militairpflichtige Mannschaft in der Regel im ersten Jahre des dienstpflichtigen Alters und mit dem Tage der Einstellung (§ 67 erster Absatz).

Für Freiwillige hebt sie mit dem Dienstantritte der zuletzt in den Dienst berufenen Altersklasse an, wenn sie nicht später als sechs Monate nach dieser in den Militairdienst gelangen, sonst aber mit der zunächst einzustellenden Altersklasse.

Fortsetzung.

§ 27. Die Dienstzeit der zur Erfüllung der Militairpflicht Gerufenen, welche erst später als ihre Altersklasse in den Militairdienst gelangen, soll im Falle des Ausschlusses alles eigenen Verschuldens wie für die rechtzeitig in Dienst Getretenen ihrer Altersklasse berechnet werden.

Im entgegengesetzten Falle sind sie der zur Zeit ihrer Rückkehr oder Ergreifung zuletzt in den Dienst berufenen Altersklasse zu überweisen, wenn diese noch nicht über die Umstellungszeit (vergl. § 67) sich im Dienste befindet, sonst aber der zunächst aufzurufenden Altersklasse, und haben mit der Mannschaft jener oder dieser Altersklasse die gesetzliche Dienstzeit auszuhalten.

Friedensbestand der Armee und Kriegsreserve.

§ 28. Von den sieben Altersklassen der Militairpflichtigen, welche sich immer gleichzeitig im Militairdienste befinden, bilden die sechs jüngsten den gewöhnlichen Friedensbestand der Armee; die siebente Altersklasse ist die nur in außergewöhnlichen Fällen einzuberufende Kriegsreserve.

Klassificirung der Militairpflichtigen.

§ 29. Die im dienstpflichtigen Alter stehende Mannschaft zerfällt in folgende Klassen:

1) Klasse der Dienstpflichtigen.
2) Erste Klasse der vorläufig Befreieten.
3) Zweite Klasse der vorläufig Befreieten.
4) Klasse der einstweilen Zurückgesetzten.
5) Klasse der völlig Befreieten.

Klassenfolge bei der Aushebung.

§ 30. Die Aushebung der Mannschaft geschiehet nach dem Loose (vergl. § 66), und zwar zunächst aus der Klasse der Dienstpflichtigen, dann aus der ersten Klasse der vorläufig Befreieten und nach Erschöpfung auch dieser Klasse aus der zweiten Klasse der vorläufig Befreieten. Die in die vierte und fünfte Klasse Gestellten werden, so lange sie diesen Klassen angehören (vergl. die §§ 37 und 64), nicht zur Aushebung gebracht.

Klasse der Dienstpflichtigen.

§ 31. Die Klasse der Dienstpflichtigen umfaßt Diejenigen, welche diensttüchtig sind und nicht nach den folgenden Bestimmungen einer andern Klasse angehören.

Diejenigen, welche die nöthigen Eigenschaften zum Infanteristen nicht im vollen Maße besitzen, denen aber körperliche Tüchtigkeit zum Fahren oder Reiten nicht fehlt, sind bedingt dienstpflichtig für den Train oder die dazu gehörigen Abtheilungen.

Erste Klasse der vorläufig Befreieten.

§ 32. In die erste Klasse der vorläufig Befreieten sollen gesetzt werden:

1) Der Bruder eines in der Armee — jedoch nicht als Stellvertreter oder in Folge eines Nummerntausches (vergl. § 117), nicht als Officier oder Cadet, auch nicht als Landgendarm — in Person schon dienenden Mannes; mit der Einschränkung, daß von mehreren Brüdern zur Zeit nur Einem die Begünstigung zu Theil werden soll. Bei Brüdern aus derselben Altersklasse entscheidet wegen der aus dieser Bestimmung entstehenden Vortheile, in Ermangelung einer Vereinbarung, das Loos.

2) Seefahrer, mit Ausnahme der Küstenfahrer, wenn sie zu der Zeit, in welcher sie nach dem Gesetze einzustellen sein würden, mindestens fünf Jahre lang durch Seefahren, oder theils durch Seefahren, theils durch Besuch einer öffentlichen oder einer der öffentlichen gleichgestellten Privat-Navigationsschule während dieser Zeit ihrem Berufe nachgegangen sind; im Falle sie bei einer Steuermannsprüfungs-Commission des Inlandes die Steuermannsprüfung bestanden haben, auch schon nach einer vierjährigen Fahrzeit.

Dem Besuche einer Navigationsschule soll für Lootsen und Lehrlootsen die Zeit ihres Dienstes in einer unter öffentlicher Autorität gegründeten Lootsengesellschaft gleichgeachtet werden.

Auf Fluß-Lootsen, welche nicht zugleich im Seedienste beschäftigt sind, soll diese Begünstigung sich nicht erstrecken.

Zweite Klasse der vorläufig Befreieten.

§ 33. In die zweite Klasse der vorläufig Befreieten sollen gehören:

1) Studiosen der Theologie im Besitze guter Zeugnisse.

2) Seminaristen, welche auf Seminarien für den inländischen Schuldienst ausgebildet werden, unter Voraussetzung guter Zeugnisse, desgleichen Diejenigen, welche auf Seminarien ihre Ausbildung vollendet und ohne ihre Schuld noch keine Schulstelle erhalten haben.

3) Derjenige, welcher den Vater oder die Mutter, den Großvater oder die Großmutter, das Eltern- oder Großelternpaar, oder mindestens zwei Geschwister unter achtzehn Jahren, im Falle eigener Mittellosigkeit und Erwerbsunfähigkeit und in Ermangelung anderer zur Ernährung verpflichteten und befähigten Personen, zu ernähren hat — unter der Voraussetzung, daß er die Ernährung in der That beschafft. Letzteres ist bei geringeren Unterstützungen nicht anzunehmen.

4) Derjenige, welcher schon einen Bruder in Unserm Kriegsdienste im Felde verloren hat, und Derjenige, dessen Bruder wegen einer vor dem Feinde erhaltenen die Erwerbfähigkeit aufhebenden oder wesentlich beeinträchtigenden Verwundung Unsern Kriegsdienst hat verlassen müssen — mit der Einschränkung, daß zur Zeit nur einem Bruder diese Begünstigung zu Theil werden soll.

Klasse der einstweilen Zurückgesetzten.

§ 34. In die Klasse der einstweilen Zurückgesetzten sollen Folgende gehören:

1) Diejenigen, welche mit einem zeitweilig zum Militairdienste unfähig machenden Gebrechen behaftet, oder zum Militairdienste zur Zeit noch zu schwach sind, aber eine genügende Körperentwickelung erwarten lassen.

2) Elternlose, welche verschollen sind — das heißt hier, welche vor langer Zeit ihren Heimathsort verlassen haben, und deren Aufenthalt nicht bekannt ist — auch Vermögen im hiesigen Lande nicht besitzen; unter der letztgenannten Voraussetzung auch Diejenigen, rücksichtlich welcher allein zu ermitteln ist, daß sie im hiesigen Lande geboren sind.

3) Die, welche bereits im Militairdienste stehen (vergl. § 72), oder bei der Armee auf dem Kriegsfuße dienstlich angestellt sind.

Klasse der völlig Befreieten.

§ 35. Völlig befreiet vom Militairdienste sollen Folgende sein:

1) Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Militairdienste bleibend untüchtig sind.

2) Die ohne Kündigungsvorbehalt im Hof- oder öffentlichen Dienste dauernd Angestellten.

3) Ordinirte Geistliche.

4) Candidaten der Theologie im Besitze guter Zeugnisse.

5) Die an öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer.

6) Die aus Unserm Kriegsdienste mit Beibehaltung ihres Characters entlassenen Officiere.

7) Der letzte übrig gebliebene Sohn, wenn schon ein Sohn in Unserm Militairdienste im Felde geblieben ist oder eine die Erwerbfähigkeit aufhebende oder wesentlich beeinträchtigende Verwundung erhalten hat.

8) Jeder Sohn, dessen Eltern schon drei Söhne in Unserm Militairdienste im Felde oder auch sonst aus einer durch den Militairdienst herbeigeführten Veranlassung verloren haben; dem Verluste stehet eine die Erwerbfähigkeit aufhebende oder wesentlich beeinträchtigende Verwundung der Söhne gleich.

Verwandtschaftsverhältnisse in Beziehung auf Befreiung.

§ 36. Die Bestimmungen der §§ 32, 33 und 35, soweit ihnen verwandtschaftliche Beziehungen zum Grunde liegen, setzen im Allgemeinen volle Blutsfreundschaft voraus, also eheliche oder durch Legitimation den ehelichen gleichgesetzte Söhne und vollbürtige Geschwister.

Jedoch sollen Stiefsöhne als Ernährer des Stiefvaters oder der Stiefmutter den Söhnen, — außereheliche Söhne als Ernährer der Mutter den ehelichen Söhnen — und halbbürtige Geschwister, wenn sie zusammen ernährt oder erzogen werden, den vollbürtigen gleichgestellt werden.

Revision der Vorjahre.

§ 37. Fallen die Gründe der Befreiung oder einstweiligen Zurücksetzung hinweg, so treten die Militairpflichtigen in die Klasse der Dienstpflichtigen ihrer Altersklasse.

In Beziehung hierauf sind regelmäßig außer den Gründen vorläufiger Befreiung und einstweiliger Zurücksetzung auch die Gründe völliger Befreiung nach § 35, Ziffer 4 und 5, in den folgenden Jahren — unter Vorbehalt der näheren Bestimmungen im § 39 — einer wiederholten Prüfung (Revision) zu unterziehen. Auch ist die Anordnung einer Revision der übrigen Gründe völliger Befreiung nach § 35 nicht ausgeschlossen.

Diejenigen, welche wegen Dienens als Freiwillige oder Geworbene einstweilen zurückgesetzt gewesen und in ihre Altersklasse wieder eingetreten sind, nachdem sie eine volle gesetzliche Dienstzeit abgehalten haben, sollen jedoch zu weiterm Dienste auf Grund der allgemeinen Militairpflicht nicht herangezogen werden.

Befreiung Dienender.

§ 38. Dieselben Verhältnisse, welche nach § 32 unter Ziffer 1, nach § 33 und nach § 35 von dem Eintritte in den Militairdienst vorläufig oder völlig befreien, begründen, wenn sie nach dem Eintritte in den Dienst entstanden nnd nicht in der Absicht, die Militairpflichterfüllung theilweise zu umgehen, herbeigeführt sind,

den Anspruch, in die betreffende bevorzugte Klasse versetzt und wegen des fernern Dienstes dem entsprechend behandelt zu werden. (Vergl. § 113.)

III. Untersuchung und Loosung.

Untersuchung.

§ 39. In jedem Jahre soll die Mannschaft, welche zu Anfang desselben in das dienstpflichtige Alter getreten ist (jüngste Altersklasse) untersucht, auch der Bestimmung im § 37 gemäß die befreiete und einstweilen zurückgesetzte Mannschaft aus einer nach dem Bedarfe (vergl. Abschnitt IV) zu bestimmenden Anzahl von Vorjahren einer Revision unterworfen werden.

Für die jüngste Altersklasse findet zugleich die Loosung statt.

In den im § 22 angegebenen Fällen kann die Untersuchung und Loosung der Militairpflichtigen schon für das ihrem dienstpflichtigen Alter vorhergehende Jahr angeordnet werden.

Untersuchungsbezirke.

§ 40. Die jährliche Untersuchung der Militairpflichtigen geschiehet bezirksweise.

In der Regel soll jeder obrigkeitliche Bezirk einen Untersuchungsbezirk bilden.

Geburtslisten.

§ 41. In Beziehung auf die Untersuchung der in das dienstpflichtige Alter eintretenden Militairpflichtigen haben die Kirchenbuchführer in jedem Jahre aus ihrer Parochie eine namentliche Liste derjenigen jungen Männer aufzustellen, welche im Laufe des Jahres das zwanzigste Lebensjahr vollenden, und diese Liste (Geburtsliste) der betreffenden Obrigkeit zuzusenden.

Ueber die Einrichtung und die Zeit der Einlieferung der Listen hat Unser Kriegs-Ministerium die näheren Bestimmungen zu treffen.

Gemeindelisten.

§ 42. Unter Zugrundelegung der Geburtslisten sind von den Obrigkeiten gemeindeweise namentliche Listen der Militairpflichtigen (Gemeindelisten) aufzustellen und, nach deren Vervollständigung aus den Synagogenlisten und sonstigen Aufzeichnungen, während eines Zeitraumes von acht Tagen an allgemein zugänglichen, auch in dem Bezirke bekannt zu machenden Stellen zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu untersuchen sind, in den ausgelegten Listen sich aber nicht befinden, müssen, um nachgetragen zu werden, sich unverzüglich bei der Obrigkeit melden.

Bestimmung des Untersuchungsbezirks.

§ 43. Die Militairpflichtigen müssen an der Untersuchung in demjenigen Bezirke, in welchem sie wohnen (juristisches Domicil), theilnehmen. Haben sie ihr polizeiliches Domicil,

oder vorübergehend ihren Aufenthalt in einem andern Bezirke, so stehet ihnen die Theilnahme an der Untersuchung der Militairpflichtigen dieses Bezirks frei, wenn sie den hierauf gerichteten Wunsch bei der Aufnahme der Gemeindelisten oder in der Zeit, wo diese öffentlich ausliegen, spätestens in dem Vortermine (§ 44) zu erkennen geben. Nachher ist die Uebertragung von einer Liste in die andere nur aus besonders dringenden Gründen von der Oberbehörde zuzulassen.

Militairpflichtige, welche nicht in die Gemeindeliste ihres Wohnorts, auch weder in die Liste des Orts ihres polizeilichen Domicils noch in die Liste des Orts ihres vorübergehenden Aufenthalts aufgenommen sind, verbleiben der Liste ihres Geburtsorts.

Außer Landes geborene Militairpflichtige (§ 23, Ziffer 2), welche zur Zeit der Aufnahme der Listen sich im hiesigen Lande nicht aufhalten, gehören in die Liste derjenigen Gemeinde, in welcher sie wohnberechtigt sind.

Unserm Kriegs-Ministerium ist es vorbehalten, rücksichtlich einzelner Orte Bestimmungen zu treffen, wodurch die Befugniß, sich in die dortigen Listen als die Listen des Aufenthaltsorts aufnehmen zu lassen, beschränkt wird, wenn diese Befugniß zum erheblichen Nachtheile anderer Aushebungsdistricte geübt wird.

Der bereits vor dem dienstpflichtigen Alter in den Militairdienst Eingetretene gehört nach den Bestimmungen im 1. und 2. Absatze in die Liste seines bisherigen Wohnorts und in Ermangelung dessen oder im Zweifel in die Liste des Geburtsorts.

Vortermin.

§ 44. Nachdem die Gemeindelisten ausgelegt gewesen sind, berufen die Obrigkeiten die darin aufgenommenen Militairpflichtigen zu einem Termine (Vortermin), in welchem diese die ihnen zur Seite stehenden Gründe völliger oder vorläufiger Befreiung oder einstweiliger Zurücksetznng nebst den hierauf sich beziehenden Beweismitteln anzumelden haben, damit die Obrigkeit danach den Thatbestand erhebt.

Nach Abhaltung des Vortermins ist aus den Gemeindelisten und den sonstigen Aufzeichnungen eine Generalliste aufzustellen.

In dem Termine können die Militairpflichtigen, wenn sie nicht selbst erscheinen, durch Bevollmächtigte sowie durch ihre Eltern oder Vormünder, auch durch ihre Geschwister oder sonstigen nahen Verwandten ohne ausdrückliche Vollmacht vertreten werden.

Haupttermin.

§ 45. In einem spätern Termine (Haupttermin) soll in jedem Untersuchungsbezirke die Loosung vorgenommen, die Diensttüchtigkeit der Militairpflichtigen jüngster Altersklasse durch ärztliche Untersuchung festgestellt, über die angemeldeten oder noch anzumeldenden Befreiungsgründe entschieden und danach dem Einzelnen die für ihn bestimmte Klasse (§ 29) angewiesen werden.

Wenn nicht ein besonderer Termin dafür bestimmt wird, geschiehet darin auch die im § 39 bezeichnete Revision der Vorjahre.

Der Termin soll zugleich, wenn und soweit dazu aufgefordert ist, zur Entgegennahme solcher Befreiungsansprüche, welche für die nicht aufgerufenen Dienstpflichtigen der Vorjahre seit der Untersuchung ihrer Altersklasse etwa entstanden sind, und zur Entscheidung über solche dienen.

Benachrichtigung der Militairpflichtigen.

§ 46. Die Auslegung der Gemeindelisten (§ 42), verbunden mit der Ansetzung des Vortermins (§ 44), und später die Ansetzung des Haupttermins (§ 45) soll von den Obrigkeiten durch öffentlichen Anschlag und zugleich durch eine von der Oberbehörde ausgehende, in die öffentlichen Blätter (§ 20) aufzunehmende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Außerdem sollen die in den Listen stehenden Militairpflichtigen von der Ansetzung des einen wie des andern Termins, schriftlich oder mündlich, besonders benachrichtigt werden, wenn sie in dem obrigkeitlichen Bezirke sich aufhalten; wegen des Haupttermins auch die außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks sich aufhaltenden Militairpflichtigen dann, wenn sie einen der Obrigkeit bekannten Aufenthalt im hiesigen Lande haben.

Sind die Militairpflichtigen persönlich nicht anzutreffen, so soll die Benachrichtigung an die im zweiten Absatze des § 44 bezeichneten Vertreter derselben geschehen.

Aushebungs-Commissionen.

§ 47. Die Haupttermine sind von den Militair-Aushebungs-Commissionen (§ 18) abzuhalten.

Diese haben über die erhobenen Ansprüche auf Befreiung und über die sonst vorkommenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit zu enscheiden und die Entscheidungen, soweit erforderlich, mit kurzer Anführung der Gründe, in die Generalliste einzutragen und den Betheiligten zu eröffnen.

Die eröffneten Entscheidungen können sie von Amtswegen nicht ändern.

Untersuchungsarzt.

§ 48. Zur Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Militairpflichtigen soll den Commissionen ein Militairarzt, nur wenn dies etwa nicht würde geschehen können, ein Civilarzt beigegeben werden.

Der Letztere darf regelmäßig nicht in dem Aushebungsdistricte wohnhaft sein, und ist besonders für das Geschäft der Untersuchung zu beeidigen oder auf den etwa geleisteten Amtseid zu verweisen.

Vertrauensmänner.

§ 49. Um in dem Haupttermine über die Verhältnisse der Militairpflichtigen auf Erfordern Auskunft zu geben, sind die betreffenden Unterbedienten und Gemeindebeamten, auch — wenn

die Obrigkeit es angemessen findet — einige rechtliche und verständige Hauswirthe als Vertrauensmänner zuzuziehen.

Eine Vergütung wird für dieses nur aus dringenden Gründen ablehnbare Ehrenamt nicht geleistet.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§ 50. Die Aushebungs-Commissionen haben — abgesehen von den in Gegenwart mindestens eines Commissionsmitgliedes abgesondert vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen — in öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

Auftreten im Haupttermine.

§ 51. In dem Haupttermine müssen, unter Vorbehalt der Bestimmung des § 52, die Militairpflichtigen, welche mit einem körperlichen Fehler oder Gebrechen behaftet sind, in Person erscheinen.

Sonst können sie sich durch Bevollmächtigte und ohne Vollmacht auch durch die im zweiten Absatze des § 44 genannten Angehörigen vertreten lassen.

Nichtpersönliches Erscheinen.

§ 52. Die in dem Haupttermine nicht in Person Erschienenen sind für diensttüchtig anzunehmen — es wäre denn, daß das die Fähigkeit zum Militairdienste für immer oder einstweilen ausschließende Gebrechen der Obrigkeit amtlich bekannt wäre, oder von den im Termine anwesenden Militairpflichtigen und Vertrauensmännern (§ 49) bezeugt, oder durch andere vollgültige Beweise klar gestellt würde.

Desgleichen; Strafbestimmung.

§ 53. Die im Haupttermine nicht erschienenen und nach der Voraussetzung des § 52 für diensttüchtig angenommenen Militairpflichtigen sind, wenn sie nachher als für immer oder zur Zeit dienstuntüchtig erkannt werden, ihr Ausbleiben im Termine aber nicht genügend entschuldigt haben, von der Obrigkeit in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern (vergl. § 165) zu nehmen.

Befreiungsansprüche und deren Nachweise.

§ 54. Außer der Untersuchung zur Ermittelung von Dienstuntüchtigkeit sind auch die übrigen gesetzlichen Gründe völliger oder vorläufiger Befreiung vom Militairdienste in dem Haupttermine geltend zu machen und nöthigenfalls von den Militairpflichtigen zu beweisen. (Ueber die vorgängige Anmeldung der Befreiungsgründe vergleiche § 44 im ersten Absatze.)

Später erhobene Ansprüche aus Gründen, welche bereits zur Zeit des Haupttermins bestanden, sollen nicht mehr zugelassen werden.

Nur bei einer vollgültigen Entschuldigung der Verspätung sind solche Ansprüche im Falle ihrer Begründung noch zuzulassen.

Ueber die nachträgliche Zulassung wie über den Befreiungsgrund selbst haben die Oberbehörden zu entscheiden.

Revisionaire.

§ 55. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 54 sollen sinngemäß auch auf Militairpflichtige der Vorjahre, welche sich zur Revision zu stellen haben, Anwendung finden.

Loosung.

§ 56. Die Loosung soll die sämmtlichen Militairpflichtigen eines Bataillons-Aushebungsdistricts umfassen, indem jeder Einzelne aus der auf die Gesammtheit der Militairpflichtigen des Districts berechneten Anzahl von Loosen ein Loos zu ziehen hat.

Ausschluß von der Loosung.

§ 57. An der Loosung haben die in Person erschienenen oder zulässiger Weise (§ 51, 2. Absatz) vertretenen Militairpflichtigen der jüngsten Altersklasse theilzunehmen.

Von Amtswegen wird für Militairpflichtige nicht geloost; nur für die nach § 34, Ziffer 3 Zurückgesetzten soll, wenn sie abwesend sind, von einem Commissionsmitgliede ein Loos gezogen werden.

Nachloosung.

§ 58. Die Militairpflichtigen, welche nach der Bestimmung des § 57 an der Loosung nicht theilnehmen, sind ohne Loos an die Spitze der auszuhebenden Mannschaft zu stellen; mit Ausnahme der in Abwesenheit für dienstuntüchtig und demnach für völlig befreiet erklärten Militairpflichtigen (§ 52), welche ohne Loos an das Ende der betreffenden Liste zu setzen sind.

Nur im Falle einer vollgültigen Entschuldigung ihres Ausbleibens und ihrer ungenügenden oder fehlenden Vertretung sollen die von der Loosung Ausgeschlossenen zur Nachloosung zugelassen werden. Die Oberbehörden haben hierüber die Entscheidung abzugeben. (Vergl. § 156.)

Beaufsichtigung des Untersuchungsverfahrens.

§ 59. Die nach der Reihefolge der Loosnummern aufzustellende Liste der sämmtlichen Militairpflichtigen des Aushebungsdistricts (Hauptliste) ist mit den sonstigen Aufzeichnungen aus den einzelnen Hauptterminen von den Oberbehörden einer Revision zu unterziehen.

Wenn diese bei dem Verfahren oder bei den Entscheidungen der Commissionen Bedenken finden, so haben sie, soweit erforderlich, das Sachverhältniß aufklären zu lassen und, wenn hiedurch die Bedenken nicht gehoben werden, die geeignete Verfügung zu treffen.

Die Oberbehörden dürfen ihre einmal abgelassenen Entscheidungen von Amtswegen nicht ändern.

Nach dem Haupttermine entstehende oder wegfallende Befreiungsgründe.

§ 60. Ueber gesetzliche Befreiungsgründe, welche für Militairpflichtige erst nach dem Haupttermine bis zur Einstellung in den Militairdienst (vergl. § 70) entstehen oder wegfallen, haben die Oberbehörden zu entscheiden.

Ueber die Entscheidung rücksichtlich der erst nach der Einstellung entstehenden Befreiungsansprüche gelten die Vorschriften im § 113.

IV. Mannschaftsbedarf und dessen Deckung.

Mannschaftsbedarf; Feststellung.

§ 61. Die Anzahl der durch Aushebung Militairpflichtiger alljährlich zu stellenden Mannschaft für die Armee wird von Unserm Kriegs-Ministerium nach dem Bedarfe bestimmt.

Dieser Bedarf umfaßt regelmäßig die erforderliche Mannschaft zur Ausfüllung

1) der vorhandenen Lücken und

2) der im Laufe des bevorstehenden Jahres zu erwartenden zufälligen Abgänge (Vacanzen) in der Armee.

Fortsetzung; Deckungsmittel.

§ 62. Zur Deckung der vorhandenen Lücken ist durch die jährliche Aushebung zu bilden:

1) ein Hauptcontingent, bestimmt zum Ersatze des alljährlich nach Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit der Regel nach zu entlassenden sechsten Theiles der militairpflichtigen Mannschaft des Friedensbestandes der Armee — siebenter Theil mit Einschluß der Kriegsreserve (§ 28);

2) ein Hülfscontingent zur Deckung der unter der Mannschaft des Friedensbestandes der Armee entstandenen und ungedeckt gebliebenen Vacanzen.

Zur möglichen sofortigen Deckung der im Laufe des nächsten Jahres zu erwartenden Vacanzen ist daneben die Ersatzmannschaft auszuheben, welche in etwa dem zehnten Theile des Hauptcontingents bestehen soll.

Fortsetzung; Vertheilung.

§ 63. Die Anzahl der in jedem einzelnen Jahre auszuhebenden Militairpflichtigen wird von Unserm Kriegs-Ministerium unter Berücksichtigung des § 15 auf die verschiedenen Bataillons-Aushebungsdistricte vertheilt, und jeder District hat seinen Antheil (Districtscontingent), soweit er durch den Eintritt Freiwilliger nicht ermäßigt wird, in auszuhebender Mannschaft zu stellen.

Bildung der Contingente.

§ 64. Zu der Bildung der einzelnen Theile der Districtscontingente sind die Militairpflichtigen in folgender Ordnung zu berufen:

1) für das Hauptcontingent: die Dienstpflichtigen jüngster Altersklasse, und wenn sie vorhanden sind, die Dienstpflichtigen älterer Jahresklassen mit einer vollen Dienstzeit (vergl. § 23 Ziffer 3, § 27 2. Absatz, §§ 145. 152. 153. 159 bis 161).

2) zunächst für das Hülfscontigent und dann für die Ersatzmannschaft:

Dienstpflichtige mit nicht mehr voller Dienstpflicht (§ 23 Ziffer 3 letzter Absatz, § 27 1. Absatz, §§ 154. 156. 159 2. Absatz),

die aus der Klasse der einstweilen Zurückgesetzten dienstpflichtig Gewordenen, und

die aus den gesetzlich bevorzugten Klassen im Wege der Revision für dienstpflichtig Erklärten, welche eine niedrigere Loosnummer haben, als die höchsteingestellte ihres Loosungsjahres und Districts, und mindestens noch auf fünf Jahre dienstpflichtig sind.

In der vorbezeichneten Reihefolge sind zuerst die Militairpflichtigen des letzten und dann die des vorletzten Jahres heranzuziehen.

Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Mannschaft treten aushülfsweise die Dienstpflichtigen der jüngsten Altersklasse ein.

Fortsetzung.

§ 65. Befindet die Klasse der Dienstpflichtigen des jüngsten Jahres sich außer Stande, die im § 64 genannten Leistungen zu beschaffen, so ist zur Deckung des Fehlenden, soweit nöthig, die noch nicht verwendete dienstpflichtige Mannschaft, mit Einschluß der im Wege der Revision für dienstpflichtig erklärten, zunächst der vorjüngsten Altersklasse vom vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre und im Falle der Unzulänglichkeit in gleicher Weise immer die nächstvorhergehende Altersklasse bis zur ältesten aufzurufen.

Sollte auch die dienstpflichtige Mannschaft aller sieben Altersklassen nicht im Stande sein, den Bedarf vollständig zu decken, so sind in gleicher Ordnung die vorläufig Befreieten zuvörderst aus der ersten Klasse und nach deren Erschöpfung aus der zweiten Klasse heranzuziehen (vergl. § 30).

Ordnung des Aufrufs.

§ 66. Die Ordnung des Aufrufs der Militairpflichtigen zur Bildung der Districtscontingente soll in den Altersklassen (§§ 24 und 39) durch die Loosnummer dergestalt bestimmt werden, daß der Aufruf, von Ziffer 1 anhebend, der Reihe nach, jedoch in der vorgeschriebenen Folge der Klassen (§ 30), die Diensttüchtigen — im Falle einer Aushebung für den Train auch unter den bedingt Dienstpflichtigen (§ 31) — erfaßt und, unter Vorbehalt der Bestimmung im § 69, die höhere Loosnummer nicht zur Verwendung kommt, so lange noch ein Militairpflichtiger mit niedrigerer Loosnummer verfügbar ist.

V. Aufruf und Einstellung.

Zeit und Ort der Contingentseinstellung; Umstellung.

§ 67. Der Tag der Contingentseinstellung und der Ort, an welchen in den einzelnen Jahren die ausgehobenen Militairpflichtigen den Truppenabtheilungen überwiesen werden sollen, bleiben jedesmaliger Bestimmung vorbehalten.

Erst mit dem Ablaufe eines von dem Einstellungstage anhebenden Monats (Umstellungszeit), innerhalb dessen noch Veränderungen unter der ausgehobenen Mannschaft (Umstellungen) zulässig sind, schließt die Contingentseinstellung ab.

Aufruf und Ladung.

§ 68. Der Aufruf der einzelnen Militairpflichtigen zum Eintritte in das Districtscontingent ist von den Districts-Commissairen nach den Vorschriften in den §§ 64 bis 66 zu erlassen, und auf Grund hiervon die Ladung derselben von den Obrigkeiten nach den Bestimmungen in dem zweiten und dritten Absatze des § 46 über die Benachrichtigung wegen des Haupttermins vorzunehmen.

Militairpflichtige, welche zur Zeit der Ladung zur Einstellung in dem obrigkeitlichen Bezirke nicht anzutreffen sind, deren Ladung auch durch die in dem § 44, 2. Absatz bezeichneten Vertreter nicht beschafft werden kann, sollen, wenn sie einen der Obrigkeit bekannten Aufenthalt im hiesigen Lande nicht haben und deshalb von der Obrigkeit nicht noch besonders geladen werden können, öffentlich (§ 20) zum Erscheinen aufgefordert werden.

Vollständige Stellung des Contingents.

§ 69. Wenn ein zur Einstellung aufgerufener und geladener Militairpflichtiger ausbleibt, so ist — mit Ausnahme der im § 128 bezeichneten Fälle — statt seiner ein Militairpflichtiger mit der nächst höhern, von der Bedarfszahl nicht schon ergriffenen Loosnummer dem Bataillone zu überweisen.

Kehrt der Ausgebliebene aber während der Umstellungszeit zurück oder wird derselbe während dieser Zeit ergriffen und dem Bataillone zur Einstellung überwiesen, oder erfolgt für ihn innerhalb jener Zeit die Stellung eines Vertreters (vergl. § 77); so soll die vorläufig eingestellte höhere Loosnummer, und im Falle der stattgehabten Deckung mehrerer Ausfälle zunächst die höchste wieder entlassen werden. Kann dagegen der Militairpflichtige oder dessen Stellvertreter nicht vor dem Ablaufe der Umstellungszeit dem Bataillone überwiesen werden, so muß der für den Ausfall mit höherer Loosnummer Eingestellte im Dienste verbleiben.

Dessen Ueberweisung.

§ 70. Der Districtscommissair hat die Mannschaften der einzelnen Bezirke, welche unter Begleitung eines obrigkeitlichen Unterbedienten nach dem Einstellungsorte zu führen sind, zu dem aus seinem Districte einzustellenden Contingente zu vereinigen und dieses in seinen einzelnen Theilen dem Bataillons-Commando zu überweisen. Von der Diensttüchtigkeit der Einzelnen hat das Letztere, unter Zuziehung regelmäßig des früheren Untersuchungsarztes, in Gegenwart des Districts-Commissairs sich zu überzeugen.

Zurückweisung Einzelner; versuchsweise Annahme.

§ 71. Wird von dem Bataillons-Commando auf Grund der im § 70 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung ein Militair-

pflichtiger als nicht tüchtig bei der Einstellung zurückgewiesen und von dem Districts-Commissair der Ausspruch des Commandos für richtig gehalten, so muß dem Bataillone ein anderer diensttüchtiger Militairpflichtiger überwiesen werden.

Theilt dagegen der Districts-Commissair jene Ansicht nicht, so ist der gestellte Militairpflichtige von dem Bataillone unter Vorbehalt etwaigen Umtausches innerhalb der Umstellungszeit (versuchsweise) anzunehmen.

Versuchsweise muß auch derjenige Militairpflichtige angenommen werden, dessen Diensttüchtigkeit sich für den Augenblick mit Zuverlässigkeit nicht beurtheilen läßt.

Eben so wenig darf von dem Commando ein solcher Mann zurückgewiesen werden, welcher an einer vorübergehenden Krankheit leidet, deren Heilung ihn voraussichtlich nicht länger als die Umstellungszeit dem Dienste entziehet. Wird wegen voraussichtlich längerer Dauer der Krankheit die Annahme eines Militairpflichtigen verweigert, so ist dieser in die Klasse der einstweilen Zurückgesetzten zu stellen.

Versuchsweise angenommene Militairpflichtige dürfen von dem Commando erst dann zurückgewiesen werden, wenn nach Beobachtung derselben ihre Untüchtigkeit sich herausgestellt hat, oder wenn eine zutreffende Beurtheilung ihres Gesundheitszustandes nur nach einer fortgesetzten, unter den Verhältnissen des Dienstes aber nicht ausführbaren längern Beobachtung möglich ist. Die Betheiligten sind dann in die Klasse der einstweilen Zurückgesetzten zu stellen.

Rekrutenbeeidigung.

§ 72. Die eingestellte Mannschaft ist möglichst bald nach ihrer Ueberweisung an das Militair, innerhalb Landes von einer Civilobrigkeit (Rekruten-Beeidigungs-Commission) zu beeidigen, und tritt damit unter militairische Gerichtsbarkeit.

Die Rekruten-Beeidigungs-Commissionen sollen von Unserm Kriegs-Ministerium bestellt werden, diesem unmittelbar untergeordnet sein und von dem Kriegs-Ministerium die Anweisung für ihre Geschäftsführung empfangen.

Ersatzmannschaft.

§ 73. Die Verwendung der Ersatzmannschaft (§ 62, letzter Absatz) geschiehet nach einer bei der Contingentseinstellung von dem Districts-Commissair festzustellenden Reihefolge.

Bei deren Feststellung ist die im § 64 unter Ziffer 2 bestimmte Reihefolge der danach in Betracht kommenden Kategorien und in jeder derselben die Zahlenfolge der Loose zum Grunde zu legen.

Bei der Einbeorderung der Mannschaft hat die Commandobehörde an die Reihefolge sich unbedingt zu binden.

Deren Beurlaubung und Verwendung.

§ 74. Die Ersatzmannschaft ist gleich nach geschehener Beeidigung zu beurlauben, um nach Bedarf zur Besetzung entstehender Vacanzen einbeordert zu werden.

Nacheinstellung.

§ 75. Durch nachträgliche Einstellung der ihrer Loosnummer nach an der Reihe stehenden Militairpflichtigen (Nacheinstellung) sind zu ersetzen:

1) diejenigen Ausfälle, welche innerhalb der Umstellungszeit unter der Mannschaft der verschiedenen Theile des neu eingestellten Contingents durch Dienstuntüchtigkeit oder durch Versetzung in eine der bevorzugten Klassen entstehen;

2) diejenigen Lücken, welche nach der Ermittelung des Mannschaftsbedarfes bis zum Einstellungstermine unter der Mannschaft der Vorjahre entstanden und deshalb nach Verwendung des Hülfscontingents ungedeckt geblieben sind.

Beaufsichtigung des Einstellungsverfahrens.

§ 76. Das Verfahren der Einstellung ist überhaupt, insbesondere auch in den Fällen, wo dadurch der Ausspruch der Aushebungs-Commissionen über Dienstpflichtigkeit beseitigt werden soll, von den Oberbehörden einer Revision zu unterwerfen.

In Fällen, wo eine Oberbehörde gegen das Verfahren bei der Einstellung Bedenken hegt, ist die Sache zur weiteren Erwägung Unseres Kriegs-Ministeriums zu verstellen, welches in den geeigneten Fällen mit dem Obercommando der Armee in Verhandlung treten wird.

Heranziehung Ausgebliebener.

§ 77. Militairpflichtige, welche von dem Aufrufe erfaßt, aber nicht erschienen sind, sollen, soweit es sich irgend erreichen läßt, noch vor dem Ablaufe der Umstellungszeit in Person oder durch Stellvertreter zum Eintritte in den Dienst herangezogen werden. (Vergl. im Uebrigen §§ 139 u. f.)

Beschränkung der Werbung wegen der Einstellung.

§ 78. Von dem ersten Loosungstermine des Aushebungsdistricts an bis zur Beendigung der Einstellung (§ 67, 2. Absatz) soll die Werbung, sowie die Annahme von Freiwilligen aus den bei der Aushebung in Frage kommenden Altersklassen unzuläßig sein.

VI. Dienst und Beurlaubung.

Rekrutenvertheilung.

§ 79. Die eingestellten Militairpflichtigen sind gehalten, in derjenigen Abtheilung der Armee zu dienen, für welche sie geeignet befunden und der sie zugetheilt sind.

Die Vertheilung der aus jedem einzelnen Aushebungsdistricte gelieferten Rekruten geschiehet durch eine hiezu anzuordnende Commission (Rekruten-Vertheilungs-Commission), an welcher auch der Districts-Commissair theilzunehmen hat.

Ausbildung und weitere Uebung.

§ 80. Die in der Infanterie dienenden Militairpflichtigen sollen — unter Vorbehalt der Bestimmungen in den §§ 145, 152,

153, 159 bis 161 — nach der ersten ordentlichen Dienstzeit ohne Sold beurlaubt und nachher zu weiteren Uebungen auf kürzere Zeit im Jahre einberufen werden.

In der Regel — wenn der Garnisondienst nicht ausnahmsweise eine größere Anzahl Dienstthuer, oder die zurückgebliebene Ausbildung des Einzelnen nicht eine fortgesetzte Einübung fordert — wird die Mannschaft in solcher Weise, so lange die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung nicht eine längere Präsenz verlangen, während der gesetzlichen Dienstzeit (§ 26) im Ganzen nicht über zwei Jahre bei der Fahne zu dienen haben.

Die Länge der bei der Fahne abzuhaltenden Dienstzeit und die Vertheilung derselben auf die Dienstjahre, beziehungsweise die Beurlaubung ohne Sold, wird für die in andere Waffengattungen eingestellte Mannschaft nach der größern oder geringern Schwierigkeit der Erlernung des Dienstes und nach den sonst zu nehmenden Rücksichten bemessen.

Jedoch hat die sämmtliche dienende Mannschaft so wenig ein Recht auf Beurlaubung, wie einen Anspruch darauf, im Dienste bei der Fahne behalten zu werden.

Garnisondienst.

§ 81. Für den Garnisondienst ist zunächst die Mannschaft in der ersten ordentlichen Dienstzeit bestimmt. Die außerdem hiezu etwa erforderliche Mannschaft soll von den älteren Jahresklassen einbeordert werden, soweit sich Freiwillige dazu nicht melden.

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die ältere vor der jüngern Jahresklasse verschont werde und in den Jahresklassen die Einberufung der Ordnung des Looses folge; in den Truppenabtheilungen, welche nicht aus einem Districte allein vollzählig erhalten werden (§ 15, 2. Absatz), ist zugleich dahin zu sehen, daß die Beorderung möglichst gleichmäßig aus allen betheiligten Districten geschehe.

Außerordentlicher Dienst.

§ 82. Eine außerordentliche Einberufung der beurlaubten Mannschaft, abgesehen von der Einbeorderung behuf des Garnisondienstes, darf von den Commandeuren nur auf höhere Verfügung oder in Folge eines keinen Aufschub gestattenden Antrages der Civilbehörden geschehen.

Der Beurlaubte hat jedoch unter allen Umständen der Einberufungsordre seines Vorgesetzten unweigerlich Folge zu leisten.

VII. Unterhaltung.

Ausstattung zum Dienst.

§ 83. Jeder eingestellte Militairpflichtige hat bei seinem Eintritte in den Dienst unbedingten Anspruch auf vollkommen freie Ausstattung mit allen zur Bewaffnung, zum Gepäcke und zur militairischen Bekleidung gehörigen Gegenständen, einschließlich der kleinen Mondirungsstücke.

Die Letzteren muß derselbe jedoch während seiner Dienstzeit auf eigene Kosten im guten Stande erhalten.

Tractament.

§ 84. Die dienstthuenden Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Mannschaften erhalten ihren Sold nach der von Uns festgesetzten Ordonnanz. Außerdem beziehen sie Portionen, bestehend in dem ordonnanzmäßigen Fleischgelde und in einem und zwei fünftel Pfund Brot.

Unter Unterofficieren sind in diesem und dem folgenden Abschnitte auch Corporale und Bombardiere zu begreifen.

Fortsetzung.

§ 85. Die Rekruten, insofern sie nicht etwa Quartier mit Verpflegung angewiesen erhalten, beziehen daneben die zwei ersten Monate ihrer Dienstzeit eine Beköstigungszulage von täglich einem Groschen.

Unterkunft.

§ 86. Den sämmtlichen im § 84 bezeichneten Dienstthuenden wird, wenn sie nicht casernirt sind, der ordonnanzmäßige Servis vergütet, für welchen sie sich selbst Quartier zu verschaffen haben.

Wenn aber an einzelnen Orten nach deren besonderen Verhältnissen der Servis zur Einmiethung nicht hinreichen oder diese sonst nicht thunlich sein sollte, wird denselben Naturalquartier geleistet.

Naturalquartier.

§ 87. Zu dem vorerwähnten Naturalquartiere — abgesehen von der Verpflegung — gehört eine mit einem Bette, einem Tische und zwei Stühlen versehene gesunde Kammer, Platz beim Feuer und Licht des Wirthes oder dessen Dienstleuten, nach Anweisung des Hausherrn, insofern nicht ein besonderes, mit Feuer und Licht versehenes Lokal dazu eingeräumt wird, Verabreichung der erforderlichen Kochgeräthschaften und der sogenannte kleine Servis, bestehend aus dem nöthigen Bedarfe an Sauer, Pfeffer und Salz.

Alle weiteren Forderungen sind untersagt.

Auch müssen Mehrere, wenn sie in einem Hause bequartiert werden, eine gemeinschaftliche Kammer, insofern dieselbe hinreichenden Raum hat, und unter gleicher Voraussetzung auch eine gemeinschaftliche Lagerstatt annehmen.

Die Vergütung für das Naturalquartier — mit oder ohne Verpflegung — richtet sich nach den gesetzlichen Feststellungen.*)

Beurlaubte Unterofficiere 2c. und Spielleute.

§ 88. Die beurlaubten Unterofficiere (§ 84, 2. Absatz), Musiker und Spielleute beziehen während ihrer Urlaubszeit die Gage mit den für den Dienst bestimmten Abzügen. Auch soll der Servis den beurlaubten Unterofficieren höchstens drei Monate, den Musikern und Spielleuten aber höchstens einen Monat der Urlaubszeit verbleiben.

---

*) Gesetz vom 16. Julius 1862, die für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leistenden Vergütungen betreffend.

Für die gleiche Zeit bleiben die Unterofficiere, Musiker und Spielleute der Infanterie auch in dem Genusse der Portionen. Bei den anderen Waffen gelten in dieser Beziehung die reglementsmäßigen Bestimmungen.

Beurlaubte Soldaten.

§ 89. Die Soldaten erhalten während der allgemeinen Beurlaubung weder Gage, Portionen, noch Servis.

Sollten einzelne Dienstthuer auf kurze Zeit beurlaubt werden, so erhalten diese, wenn keine Beurlaubte statt ihrer zum Dienste wieder einberufen worden, Sold und, wenn sie die Quartiere sich selbst gemiethet haben, auch Servis auf längstens einen Monat fortbezahlt; die Portionen aber fallen hinweg.

Einbeorderte Mannschaft.

§ 90. Sollten beurlaubte Mannschaften in besonderen Fällen einberufen werden, so erhalten sie, wenn solches zu eigentlichen militairischen Dienstleistungen geschiehet, den Dienstthuern gleich Gage, Portionen und Servis.

Geschiehet die Einberufung hingegen auf Requisition der Civilbehörde zu sonstigen Dienstleistungen, so erhalten sie keine Gage, keine Portionen und keinen Servis, sondern die reglementsmäßigen, von der requirirenden Civilbehörde zu berichtigenden Diäten.

Officiere.

§ 91. Die Officiere behalten neben ihren sonstigen Bezügen auch den Servis während ihrer Beurlaubung, sind dagegen verpflichtet, ihre Quartiere selbst zu miethen und können nur dann auf Naturalquartier Anspruch machen, wenn sie während der Exercierzeit, oder außer derselben auf kürzere Zeit als auf einen Monat, außerhalb ihres Garnisonorts an einen andern Ort commandirt werden.

Bei Verlegungen der Truppen kann den Officieren Naturalquartier längstens bis zum Ablaufe des zweiten Monats nach dem Einrücken angewiesen werden.

Officiere bei Truppenmärschen.

§ 92. Die Officiere haben, auch wenn sie Naturalquartier angewiesen erhalten, für ihre Verpflegung der Regel nach selbst zu sorgen.

Bei Märschen der Truppen sind sie jedoch berechtigt, wenn keine Magazinverpflegung bestehet und sie auf sonstige Weise ihre Beköstigung sich nicht selbst verschaffen können, von dem Quartierwirthe Naturalverpflegung zu fordern. Dieser erhält dann außer der gesetzlichen Vergütung für das Officierquartier, wenn er die Verpflegung wie für die Mannschaft leistet, noch den jeweilig stattfindenden Satz für Quartier mit Verpflegung, welchen der Officier sofort aus eigenen Mitteln zu berichtigen hat. Gewährt der Quartierwirth eine bessere Verpflegung, ohne daß zwischen ihm und dem Officier über die Vergütung etwas festgesetzt worden, so

hat der Letztere zehn oder funfzehn Groschen für den Tag zu zahlen, je nachdem er eine oder zwei Hauptmahlzeiten erhielt.

Zeitweilige Verlegungen.

§ 93. Bei zeitweiligen Verlegungen, wie beim Ausrücken der Truppen, ist allen Denjenigen, welche die Quartiere selbst gemiethet haben, für den Monat des Ausmarsches und für den nächstfolgenden Kalendermonat, wie für jede Abwesenheit von kürzerer Dauer, der Servis in dem bisherigen Maße für den verlassenen Garnisonort, neben dem Servis für den neuen Garnisonort oder neben dem an die Stelle des Services tretenden Naturalquartier, zu bezahlen.

Zusammenziehungen und Märsche.

§ 94. Wenn Truppen marschiren oder zusammengezogen sind, wird von Unserm Kriegs-Ministerium bestimmt, welche Einrichtungen für die Unterkunft und Verpflegung derselben getroffen werden sollen.

In diesen Fällen soll, wenn die Stellung eines Wachlokals einem Quartierwirthe auferlegt wird, je nach dem Bestande der Wachmannschaft und nach der Verabfolgung von Feuerung, Licht und Lagerstroh, eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Naturalverpflegung.

§ 95. Ist die Naturalverpflegung im Quartiere angeordnet, so erstreckt sich die desfallsige Verpflichtung der quartiergebenden Eingesessenen in den Garnisonorten während der regelmäßigen Exercirzeit nicht auf diejenigen Unterofficiere (§ 84, 2. Absatz), Musiker, Spielleute und Dienstthuer, welche in ihrem gewöhnlichen Garnisonorte bleiben.

Die Letzteren haben solchen Falls selbst dann, wenn sie Naturalquartier (§ 86) erhalten, keinen Anspruch auf Beköstigung. Sie erlangen denselben aber nach dem etwaigen Verlassen ihres gewöhnlichen Garnisonorts ebenfalls.

Deren Bestand.

§ 96. Die Naturalverpflegung im Quartier hat in reichlicher und gesunder Hausmannskost zu bestehen, begreift aber nicht die Verabreichung von Wein, Branntwein oder Bier.

Truppenbewegungen auf Requisition.

§ 97. Finden Truppenbewegungen in Folge von Requisitionen der Civilbehörden statt, so soll von den Letzteren für die Erstattung der Unserer Kriegscasse dadurch erwachsenen außerordentlichen Kosten gesorgt werden.

Garnison-Nebenprästationen.

§ 98. Die Kosten der Miethe, Einrichtung, Feuerung und Erleuchtung der Wachen und Wachstuben in den bequartierten Orten muß der Ort, in welchem solche sich befinden, in dem Falle stehen, da demselben die Unterhaltung der Wachen auch in früheren

Zeiten oblag; wo solches aber nicht der Fall war, sondern entweder die Militairverwaltung für die Unterhaltung der Wachen zu sorgen hatte, oder gar keine Wachen vorhin existirt haben, da sollen diese Kosten aus der Kriegscasse gestanden werden.

Rücksichtlich der Verpflichtungen zu den sogenannten Garnison-Nebenprästationen der Garnisonstädte soll durch die vorstehenden Bestimmungen keine Aenderung eintreten.

VIII. Bürgerliche Verhältnisse.

Obrigkeitliche und gerichtliche Verhältnisse.

§ 99. Mit dem Eintritte in den Dienst (§ 70) ist der Militair ein Glied Unserer Armee und stehet dann für seine Person lediglich unter militairischem Befehl.

Von der Beeidigung (§ 72) an sind die Militairs den Militairgerichten insoweit unterworfen, als solches den besonderen Vorschriften über die gerichtlichen Verhältnisse des Militairs *) entspricht.

In sonstigen Beziehungen bleiben die bürgerlichen Obrigkeiten und die bürgerlichen Gerichte auch für Militairs zuständig.

Fortsetzung.

§ 100. Bei der Beurlaubung ohne Sold treten die Militairs aller Waffen für die Dauer derselben in ihre gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse zurück, unbeschadet jedoch ihrer Unterwerfung unter die auf den Militairdienst sich beziehenden Verfügungen der militairischen Vorgesetzten und unter die Militairgerichte, soweit deren Zuständigkeit gegen Beurlaubte oder entlassene Militairs gesetzlich eintritt**).

Gemeindeverhältniß.

§ 101. Während der Anwesenheit bei der Fahne sind die Beziehungen der Militairpersonen zu Gemeinden als ruhend anzusehen, insofern nicht für Einzelne durch Grund- oder Hausbesitz oder Gewerbsbetrieb eine besondere Angehörigkeit und die Pflichtigkeit zu Gemeinde- und sonstigen Lasten begründet ist.

Die hierauf sich beziehende Zuständigkeit der Civilobrigkeiten wird durch dies Gesetz nicht geändert.

Domicilverhältniß.

§ 102. Das Militair im Dienste hat sein Domicil im juristischen Sinne — den persönlichen Gerichtsstand — an dem Orte

---

*) In dieser Beziehung ist zur Zeit auf die Verordnung vom 20. Julius 1821 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen — mit Ausnahme der durch die neuere Organisation der Gerichte und die veränderte Gestaltung des Urlaubswesens (Abschnitt VI) unanwendbar gewordenen Stücke — sowie auf die bestehende Militairstrafgesetzgebung zu verweisen.

In jenen Gesetzen und in dem gegenwärtigen Gesetze, sowie in dem Allgemeinen Dienst-Reglement für Unsere Truppen ist im Wesentlichen die Militairverfassung des Landes enthalten.

**) Siehe §§ 1, 5 bis 8 der Königlichen Verordnung vom 20. Julius 1821; § 3 Ziffer 2 und § 6 des Militairstrafgesetzbuchs vom 1. Januar 1841.

der Garnison oder Truppenstation, zu der es gehört — an seinem Standquartiere. Im Zweifelsfalle ist derjenige Ort als Standquartier anzusehen, an welchem das Commando der selbstständig stationirten betreffenden Truppenabtheilung — das Stabsquartier — sich befindet.

Das Domicil des Militairs im polizeilichen Sinne richtet sich nach der Gesetzgebung über die Bestimmung des Wohnrechts der Unterthanen.

Kirchliche Verhältnisse.

§ 103. In kirchlicher Beziehung gehören die Officiere, Unterofficiere (§ 84, 2. Absatz) Musiker und Spielleute aller Waffengattungen, sowie die Geworbenen der Specialwaffen während ihrer Dienstzeit für sich und ihre Familien zur Kirchengemeinde ihrer Confession im Garnisonorte oder Standquartiere, und zwar, wenn daselbst mehrere Kirchengemeinden sind, zu derjenigen, in deren Sprengel sie wohnen. Bestehet aber eine besondere Garnisongemeinde, so gehören sie zu dieser, wenn sie zu der Confession der Garnisongemeinde sich bekennen und nicht etwa durch besondere Bestimmung einer andern Gemeinde zugetheilt sind.

Fortsetzung.

§ 104. Die eingestellten Militairpflichtigen und Freiwilligen gehören nur für ihre Person, auch nur während ihrer ersten ordentlichen Dienstzeit und, wenn sie als zurückbehaltene oder wieder einberufene Dienstthuer im Garnisonorte oder Standquartiere sich aufhalten, nach Maßgabe des vorigen Paragraphen einer daselbst bestehenden Kirchengemeinde an.

Nach dem ersten Eintritte ihrer Beurlaubung ohne Sold, auch wenn sie während der Exercirzeit Dienste leisten, gehören sie fortwährend nach den für andere Unterthanen geltenden Bestimmungen der Kirchengemeinde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts an.

Verheirathung.

§ 105. Was die Heirathsbefugniß der Militairpflichtigen und Militairpersonen betrifft, so können

1) Militairpflichtige, welche noch nicht zum Dienste eingestellt sind, auch nicht zur Ersatzmannschaft (§ 62, letzter Absatz) gehören, sich verheirathen, ohne daß es dazu irgend eines Militair-Consenses bedarf; jedoch wird ihre Dienstpflichtigkeit durch die Heirath nicht verändert, sondern sie müssen, sobald sie die Reihe trifft, gleich den ledigen Männern in den activen Dienst eintreten.

2) Dagegen dürfen die in Folge der allgemeinen Militairpflicht eingestellten Soldaten, gleich wie die Freiwilligen, während der ersten ordentlichen Dienstzeit, und die zur Ersatzmannschaft gehörenden Individuen ohne den Consens des Commandeurs ihrer Truppenabtheilung keine Ehe eingehen. Diese Zeit dauert vom Tage ihrer Beeidigung an bis zu dem Zeitpuncte, wo sie zuerst aus den wirklichen Dienstthuern oder aus der Ersatzmannschaft wieder austreten.

Im Falle dennoch während dieser Zeit eine Ehe ohne Consens eingegangen und durch Trauung vollzogen würde, soll zwar die Ehe nicht ungültig sein, aber der Soldat oder Ersatzmann mit einer durch abwechselnder Speisung mit Wasser und Brot geschärften Gefängnißstrafe belegt werden und seinen militairischen Verpflichtungen gegenüber aus einer solchen Ehe keinerlei Rechte herleiten können. Auch soll der Geistliche, welcher die Trauung vollzogen hat, ohne sich den Militair-Consens vorzeigen zu lassen, im disciplinarischen Wege nachdrücklich bestraft und von dieser Verfügung der Militairbehörde Mittheilung gemacht werden.

3) Nach Ablauf der unter 2. bemerkten Zeit können zwar in Friedenszeiten (vergl. § 22) die eingestellten Militairpflichtigen und Freiwilligen, wenn sie auch späterhin unter die wirklichen Dienstthuer wieder einberufen werden sollten, erlaubter und gültiger Weise ohne allen Militair-Consens heirathen, jedoch sollen sie, wenn sie ohne den vorgängigen Consens des Commandeurs ihrer Truppenabtheilung geheirathet haben, für ihre Frauen auch in den sonst dazu geeigneten Fällen auf Servis und Naturalquartier keinen Anspruch haben.

4) Wegen des Heirathens der Geworbenen der Cavallerie, des Ingenieurcorps und der Artillerie, ingleichen der Unterofficiere (§ 84, 2. Absatz), Musiker und Spielleute der Infanterie behält es während ihrer ganzen Dienstzeit, ebenso wie wegen der Heirathen der Officiere, bei den desfallsigen Vorschriften des Militairstrafgesetzbuchs sein Bewenden.

IX. Entlassung.

Vollendung der Dienstzeit.

§ 106. Unter Vorbehalt der Bestimmung im § 108 hat jeder Militairpflichtige und Freiwillige ein Recht darauf, im Laufe des Jahres, in welchem er die gesetzliche Dienstpflicht erfüllt hat, aus dem Dienste entlassen zu werden.

Die Entlassung soll dergestalt klassenweise geschehen, daß — mit Ausnahme Solcher, welche durch eigene Schuld nicht rechtzeitig in den Militairdienst gelangen (§ 23 Ziffer 3, § 27 2. Absatz, §§ 145. 152. 153. 159 bis 161) — alle Diejenigen gleichzeitig zu entlassen sind, welche einer und derselben Altersklasse angehören und die gesetzliche Zeit im Dienste gewesen sind.

Jährliche Entlassung der Mannschaft.

§ 107. Die jährliche Entlassung der Mannschaft nach Beendigung der Dienstzeit muß zur Friedenszeit in der Regel der Einstellung neuer Mannschaft vorangehen.

Verlängerte Dienstzeit.

§ 108. In Zeiten der Besorgniß innerer oder äußerer Gefahren behalten Wir Uns vor, zu bestimmen, daß die Entlassung der ältesten Jahresklasse (Kriegsreserve) erst fünf Monate nach der Einstellung der neuen Mannschaft beginnen soll.

In solchem Falle muß die Entlassung nach dem Ablaufe jener Zeit innerhalb vier Wochen ausgeführt werden, wenn nicht inmittelst die Umstände die Einberufung der Kriegsreserve erheischt haben.

Wenn die Einberufung der Kriegsreserve erfolgt ist, haben weder Militairpflichtige noch Freiwillige die Befugniß, wegen Beendigung der Dienstzeit die Entlassung zu begehren.

Nach einem Kriege ist die Entlassung nicht eher als sechs Monate nach Abschluß des Friedens zu verlangen und soll dann bei der Verabschiedung die ältere Jahresklasse der folgenden jüngern vorgehen.

Nicht verwendete Ersatzmannschaft.

§ 109. Die Ersatzmannschaft (§ 62, letzter Absatz), insoweit sie bis zur nächsten Contingentseinstellung nicht zur Verwendung gekommen ist, gehört zu den nicht aufgerufenen Dienstpflichtigen.

Vorzeitige Entlassung wegen Dienstuntüchtigkeit.

§ 110. Ein bei der Einstellung als diensttüchtig angenommener Militairpflichtiger darf von dem Militair nur dann als dienstuntüchtig entlassen werden, wenn die Untüchtigkeit unzweifelhaft als bleibend erkannt ist. (Vergl. § 71, letzter Absatz.)

Diejenigen, welche in dem Verdachte stehen, sich krank zu stellen, können jedoch, wenn eine ärztliche Beobachtung zu einem bestimmten Ergebnisse nicht geführt hat, auch dann aus dem Dienste entfernt werden, wenn eine fortgesetzte längere Beobachtung unter den Verhältnissen des Dienstes nicht ausführbar ist. In solchem Falle sind dieselben in die Klasse der einstweilen Zurückgesetzten zu stellen. (Vergl. § 159.)

Desgleichen wegen gesetzlicher Befreiungsgründe.

§ 111. Vor dem Ablaufe der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Dienstzeit sollen entlassen werden:

1) Militairpflichtige und Freiwillige vor und in dem dienstpflichtigen Alter im Falle eines nach dem Eintritte in den Dienst entstandenen und zur Geltung gebrachten gesetzlichen Anspruches auf völlige oder vorläufige Befreiung vom Militairdienst (§ 38).

2) Geworbene und Freiwillige nach Vollendung des dienstpflichtigen Alters behuf Annahme eines im hiesigen Königreiche belegenen Hauses oder Hofes in dem Falle, daß sie auf dem Grundbesitze ihren Unterhalt ausreichend finden werden, ohne erheblichen Nachtheil für das Haus- oder Wirthschaftswesen aber im Militairdienste nicht verbleiben können und für die Annahme und Selbstbewirthschaftung des Grundbesitzes Sicherheit bestellen.

Fortsetzung.

§ 112. Die wegen Annahme eines Hofes oder sonstigen Grundbesitzes vorzeitig Entlassenen haben diesen, bei Verlust der Begünstigung, innerhalb sechs Wochen nach der Entlassung zu übernehmen, widrigenfalls aber die versäumte Dienstzeit nachzuholen.

Entscheidung über vorzeitige Entlassung.

§ 113. Anträge Dienender auf Entlassung wegen eingetretener Untüchtigkeit sind an die betreffenden Militairbehörden zu richten. Hält durch deren Ausspruch der Betheiligte sich verletzt, so verbleibt ihm ein Antrag an Unser Kriegs-Ministerium, welches in geeigneten Fällen mit dem Obercommando der Armee in Verhandlung treten wird.

Ueber Ansprüche eingestellter Militairpflichtigen und der im § 111 unter Ziffer 1 erwähnten Freiwilligen auf Befreiung hat, wenn die Ansprüche erst nach der Einstellung (§ 70) entstanden sind, die Militair-Entlassungs-Commission zu entscheiden. (Vergl. § 60.)

Ueber Anträge Geworbener und der im § 111 unter Ziffer 2 bezeichneten Freiwilligen auf vorzeitige Entlassung hat die Militairbehörde und im Berufungsfalle die Militair-Entlassungs-Commission die Entscheidung abzugeben. (Vergl. § 18.)

Beanstandung der Entlassung.

§ 114. Die Entlassung dienender Militairpflichtigen in Folge des von der betreffenden Behörde (§§ 60 und 113) für begründet erkannten Befreiungsanspruches kann von dem Obercommando der Armee verschoben werden:

1) bei nahe bevorstehender Exercirzeit und während derselben bis zu deren Beendigung, wenn von der Behörde in der Entscheidung ausgesprochen ist, daß den Betheiligten wegen unzeitiger Anbringung seines Antrages ein Verschulden trifft.

2) im Kriege, oder wenn bei Kriegsgefahr (§ 22) bereits die Nichtentlassung der Kriegsreserve verfügt ist. In dem letztern Falle soll jedoch die Befugniß, die Entlassung zu verschieben, nicht eintreten, wenn von der Behörde wegen Dringlichkeit der Verhältnisse die Entlassung der sofortigen Berücksichtigung empfohlen ist.

Entlassung aus dem Dienste.

§ 115. Die vorzeitig zu Entlassenden haben, so weit sie dazu im Stande sind, vor ihrem Abgange die reglementsmäßigen Erstattungen auf kleine Mondirungsstücke zu leisten.

Entlassungsurkunde.

§ 116. Bei Entlassung aus dem Militairdienste nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht haben die Abgehenden von dem Commando derjenigen Truppenabtheilung, in welcher sie gedient haben, einen Abschied zu empfangen, der sie von aller ferneren Militairpflicht befreiet. In den sonstigen Fällen der Entlassnng erhalten sie einen Entlassungsschein.

X. Nummerntausch und Stellvertretung.

Nummerntausch.

§ 117. Es ist den Militairpflichtigen eines und desselben Untersuchungsbezirks (§ 40) und Loosungsjahres mit Ausnahme

der einstweilen Zurückgesetzten gestattet, in dem Haupttermine (§ 45) die gezogenen Loosnummern unter einander zu vertauschen, vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die niedrigere Nummer übernehmen will, anwesend ist und, wenn er nicht schon in der Klasse der Dienstpflichtigen stehet, auf seine Befreiung ausdrücklich verzichtet und für diensttüchtig erkannt wird.

Es ist bei dem Nummerntausche für die Ordnung des Aufrufs so anzusehen, als habe der Tauschende die eingetauschte Loosnummer selbst gezogen.

Stellvertretung.

§ 118. Die Militairpflichtigen haben, wenn sie von der nach § 2 ihnen zustehenden Befugniß, der Militairpflicht durch Stellung eines Stellvertreters zu genügen, Gebrauch machen, den folgenden Bedingungen nachzukommen.

Zulässigkeit des Vertreters.

§ 119. Als Stellvertreter sollen, unter der Voraussetzung, daß sie hannoversche Unterthanen sind oder in Unserer Armee schon gedient haben, zugelassen werden:

1) Unterofficiere, Corporale, etatsmäßige Musiker und Spielleute, welche nach Beendigung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Dienstpflicht fortdienen werden, unbedingt.

2) Entlassene Militairs, wenn die von ihnen zu übernehmende Dienstpflicht unter gewöhnlichen Verhältnissen die Vollendung ihres vierzigsten Lebensjahres nicht überdauern wird.

3) Die Mannschaft, welche militairisch noch nicht ausgebildet ist, nach Vollendung des dienstpflichtigen Alters, wenn die von ihnen zu übernehmende Dienstzeit unter gewöhnlichen Verhältnissen die Vollendung ihres sechsunddreißigsten Lebensjahres nicht überdauern wird.

4) Innerhalb des dienstpflichtigen Alters die für ihre eigene Person nicht zur Einstellung gelangten Dienstpflichtigen mit der Einschränkung, daß sie bis zur Vollendung des sechsten Jahres nur innerhalb des eigenen Aushebungsdistricts eine Stellvertretung übernehmen dürfen.

Unter außerordentlichen Verhältnissen kann Unser Kriegs-Ministerium bei sich zeigendem Mangel an Stellvertretern die unter den Ziffern 2, 3 und 4 bestimmte Altersgrenze entsprechend erweitern.

Dessen Befähigung.

§ 120. Wer eine Stellvertretung übernehmen will, muß vollkommen diensttüchtig sein und seine Unbescholtenheit nachweisen.

Entscheidung über die Annehmbarkeit.

§ 121. Ueber das Vorhandensein der in den § 119 und 120 angegebenen Erfordernisse (Annehmbarkeit) eines Stellvertreters hat, wenn dieser der Aushebungs-Commission vorgeführt wird, die Letztere zu entscheiden.

Bei späterer Vorführung des Stellvertreters hat

über die Zulässigkeit nach § 119 — vorbehältlich der im letzten Absatze des § 132 gemachten Ausnahme — der Districts-Commissair,

über die Befähigung nach § 120 — soweit die Diensttüchtigkeit in Frage kommt auf Grund militairärztlicher Untersuchung — das Commando der Truppenabtheilung, bei welcher die Einstellung des Vertreters geschehen soll,

die Entscheidung abzugeben.

Wenn der Betheiligte sich durch die Entscheidung des Commandos verletzt hält, so stehet es ihm frei, sich an Unser Kriegs-Ministerium zu wenden, welches geeigneten Falls mit dem Obercommando der Armee in Verhandlung treten wird.

Stellung des Vertreters im Dienste.

§ 122. Mit dem Eintritte in den Dienst verzichtet der Stellvertreter auf alle etwa erhobenen oder zu erhebenden Befreiungsansprüche und tritt hinsichtlich der wegen des Militairdienstes zu erfüllenden Verpflichtungen ganz in die Lage des durch ihn Vertretenen ein, ohne jedoch in dieser die für den Letztern entstehenden Befreiungsgründe geltend machen zu können.

Haftverbindlichkeit des Vertretenen.

§ 123. Der Vertretene hat für körperliche und sittliche Diensttüchtigkeit des Stellvertreters, von der Einstellung des Letztern angerechnet, drei Monate, und für dessen Diensttreue drei Jahre dergestalt zu haften, daß er, wenn der Stellvertreter vor dem Ablaufe von drei Monaten als dienstuntüchtig ausfiele, sich verstümmelte oder entleibte, oder als unwürdig aus dem Militairstande gestoßen würde, oder vor dem Ablaufe von drei Jahren desertirte, entweder selbst eintreten oder einen andern Vertreter stellen muß.

Diese Verbindlichkeit soll überhaupt nicht eintreten, wenn der ausgefallene Stellvertreter zu den im § 119 unter Ziffer 1 genannten Personen gehört oder durch Vermittelung der Militairbehörde angenommen wurde; in Beziehung auf die Diensttüchtigkeit nicht, wenn der Stellvertreter aus einer entschieden erst durch den Militairdienst herbeigeführten Veranlassung als dienstuntüchtig entlassen wird.

Vergütung.

§ 124. Die Stellvertretungsverträge müssen dergestalt abgeschlossen werden, daß der Stellvertreter mindestens die Hälfte der bedungenen Vergütung erst dann zu empfangen hat, wenn unter gewöhnlichen Verhältnissen die gesetzliche Dienstpflicht des Vertretenen ihr Ende erreicht.

Fällt der Stellvertreter früher aus und hat der Vertretene nach § 123 nicht für ihn einzustehen, so soll der Rückstand der bedungenen Vergütung der Kriegscasse anheimfallen, es sei denn, daß der Stellvertreter aus einer durch ihn nicht absichtlich herbeigeführten Veranlassung als dienstuntüchtig entlassen wird oder

stirbt. In diesen Fällen gebührt der Rückstand der Vergütung dem Stellvertreter oder dessen Erben.

Im Uebrigen kann der Anspruch der Kriegscasse auf mindestens die Hälfte der bedungenen Vergütung weder durch Vertragsbestimmungen noch durch Zahlungen oder sonstige Verfügungen zu Gunsten des Stellvertreters oder eines Dritten beeinträchtigt werden.

Das Verhältniß des Vertretenen zu dem Stellvertreter, wenn dieser ausfällt, während jener für ihn einzustehen hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrages und des gemeinen Rechts.

Unterbrochene Stellvertretung.

§ 125. Wird ein noch im dienstpflichtigen Alter stehender Stellvertreter (§ 119, Ziffer 4) nach seiner Loosnummer zur Erfüllung der eigenen Dienstpflicht aufgerufen, so erlischt der Vertrag, und der Vertretene hat selbst zu dienen oder einen andern Vertreter für den Rest der Dienstzeit zu stellen. In Ermangelung entgegenstehender Vertragsbestimmungen soll in solchem Falle dem bisherigen Stellvertreter die Vergütungssumme nach Verhältniß der Dienstzeit zu Gute kommen.

Rechtzeitige Stellung des Vertreters.

§ 126. Bei Verlust des Rechtes auf Stellvertretung haben die Militairpflichtigen — unter Vorbehalt der Ausnahmen in den §§ 128 und 132 — einen annehmbaren (§ 121, 1. Absatz) Vertreter vor Beendigung des Einstellungstermins zu stellen.

Vorführung des Vertreters.

§ 127. Bei Vermeidung einer von der Obrigkeit des Militairpflichtigen zu erkennenden und in die Entschädigungscasse (§ 164) fallenden Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern hat der Militairpflichtige den Stellvertreter bei der Einstellung selbst vorzuführen, im Falle unabwendbarer Behinderung aber durch eine der im § 44, 2. Absatz genannten Personen vorführen zu lassen.

Fortsetzung.

§ 128. Eine Ausnahme von den §§ 126 und 127 tritt hinsichtlich Derjenigen ein, deren Vertreter der im § 119 unter Ziffer 1 aufgeführten Klasse angehören oder durch Vermittelung der Militairbehörden angenommen wurden (vergl. § 123, 2. Absatz), oder vor dem Einstellungstermine für annehmbar erklärt, oder vor weniger als sechs Wochen mit der ausdrücklichen Bezeugung, daß sie als Stellvertreter wieder angenommen werden, aus dem Militairdienste entlassen sind.

Wenn ein solcher Stellvertreter bei der Einstellung als dienstuntüchtig zurückgewiesen wird, ist dem Militairpflichtigen zur Stellung eines andern Vertreters oder zum Selbsteintritte eine kurze Frist, keinen Falls über den Ablauf der Umstellungszeit hinaus zu ertheilen.

Erst nach dem Ablaufe dieser Frist soll, wenn weder der

Militairpflichtige selbst, noch ein annehmbarer Vertreter für ihn eingestellt ist, die im Contingente verbliebene Lücke durch Heranziehung des an der Reihe stehenden Militairpflichtigen mit höherer Loosnummer ausgefüllt werden.

Stellvertretungsverträge.

§ 129. Die Stellvertretungsverträge können durch Bevollmächtigte, welche — abgesehen von gesetzlichen Vertretern — in den einzelnen Fällen eine öffentlich beglaubigte Vollmacht beibringen müssen, abgeschlossen werden.

Die gewerbmäßige Vermittelung von Stellvertretungsverträgen erfordert eine Concession der Regiminalbehörde.

Verträge auf Lieferung eines Stellvertreters, wodurch Jemand gegen eine bestimmte Summe auf seine Rechnung oder Gefahr die Stellung eines Vertreters für einen Militairpflichtigen übernimmt, sind ungültig und an Demjenigen, welcher den Lieferungsvertrag mit dem Militairpflichtigen abschloß, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu ahnden.

Das desfallsige Strafverfahren stehet den Verwaltungsbehörden zu, und sollen die erkannten Geldstrafen der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse anheimfallen.

Bestätigung der Verträge.

§ 130. Stellvertretungsverträge müssen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Verträge entsprechen, bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit auch noch der Bestätigung der Obrigkeit desjenigen Untersuchungsbezirks, welchem der Vertretene oder der Stellvertreter angehört.

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Verträge mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht im Einklange stehen.

Bei Vermeidung einer von der Obrigkeit des Militairpflichtigen zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern (vergl. § 165) ist der bestätigte Vertrag bei der Einstellung oder spätestens in vier Wochen nach derselben vorzulegen.

Einzahlung des Stellvertretungsgeldes bei dem Bataillone.

§ 131. Das Stellvertretungsgeld soll, wenn es bei dem Bataillone baar eingezahlt wird, womöglich für den Stellvertreter zinslich belegt werden.

Stellvertretung nach der Einstellung.

§ 132. Nach dem Einstellungstermine soll — abgesehen von dem Verfahren nach den Vorschriften über die Verletzung der Militairpflicht in Abschnitt XI — die Stellvertretung nur in folgenden Fällen zugelassen werden:

1) Bei nachträglichem Aufrufe eines Militairpflichtigen (§ 75).

2) Bei Verwendung eines Mannes von der Ersatzmannschaft (§ 74).

In dem einen wie andern Falle ist zu der für den Eintritt

in den Dienst zu bestimmenden Zeit ein annehmbarer Vertreter vorschriftsmäßig zu stellen.

3) Wenn den Militairpflichtigen oder dessen Bevollmächtigten bei der nicht rechtzeitig (§ 126) erfolgten Stellung des Vertreters in keiner Weise (vergl. unter anderen § 127) ein Verschulden trifft und der Vertreter dann vor dem Ablaufe der Umstellungszeit gestellt wird.

4) Aus Gründen, welche dem Militairpflichtigen das fernere persönliche Dienen zu erheblichem Nachtheile für sein Fortkommen gereichen lassen, unter der Voraussetzung, daß die Gründe nach dem Eintritte in den Militairdienst entstanden sind. Den Militairpflichtigen stehen in dieser Beziehung Freiwillige, in Folge Nummerntausches Dienende und Stellvertreter (Afterstellvertretung) gleich.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen hat die betreffende Oberbehörde, in Fällen der Ziffer 4 die Militair-Entlassungs-Commission über das Gesuch zu entscheiden. In Fällen, wo die Letztere zuständig ist, entscheidet sie auch über die Zulässigkeit (§ 121) des Stellvertreters.

Afterstellvertretung.

§ 133. Mit der Einstellung des von einem Stellvertreter angeschafften Afterstellvertreters hört die Verbindlichkeit des durch Jenen vertretenen Militairpflichtigen der Kriegscasse gegenüber (§ 124) auf.

Von da an hat der zur Stellung eines Aftervertreters zugelassene Stellvertreter nach den Bestimmungen des Gesetzes für diesen zu haften.

Die Bestätigung des Vertrages (vergl. § 130) kann von der Obrigkeit des Untersuchungsbezirks eines der beiden Betheiligten oder des vertretenen Militairpflichtigen geschehen.

Stellvertreter für Dienende.

§ 134. Wird ein Militairpflichtiger, welcher bereits in einer derjenigen Waffengattungen dient, welche eine längere Ausbildung erfordern, zur Stellung eines Vertreters zugelassen, so kann auf der Stellung eines Solchen bestanden werden, welcher in der betreffenden Waffengattung schon gedient hat und nicht über drei Jahre verabschiedet ist.

Entlassung gegen Einstellung des Vertreters.

§ 135. Eingestellte Militairpflichtige, deren Anspruch auf Zulassung zur Stellvertretung für begründet erkannt ist, müssen vor ihrer Entlassung die Kosten erstatten, welche der Kriegscasse aus dem Wechsel erwachsen.

Beanstandung der Entlassung.

§ 136. Die Entlassung eines dienenden Militairs in Folge der für stattnehmig erkannten Stellvertretung darf aus gleichen Gründen einstweilen beanstandet werden, aus denen die Entlassung

der ihrer Dienstpflicht vorzeitig zu entbindenden Militairs verschoben werden darf (§ 114).

XI. Verletzung der Militairpflicht, deren Bestrafung und Verhütung.

Umgehung und Verzögerung der Militairpflichtserfüllung.

§ 137. In Beziehung auf die Erfüllung der Militairpflicht sind zwei Arten von Vergehen zu unterscheiden, je nachdem es auf die Umgehung derselben abgesehen ist, oder in anderer Weise, insbesondere durch Nichteinhaltung der Fristen, den Vorschriften nicht genügt wird.

Nur bei Vergehen der ersten Art soll eine Mitwirkung der gerichtlichen Behörden eintreten.

Austreten.

§ 138. Wer sich der Erfüllung der Militairpflicht mit rechtswidrigem Vorsatze entziehet, macht sich des Austretens schuldig und verwirkt die nachstehenden, gerichtlich zu verhängenden Strafen:

1) Anschlagung des Namens an das schwarze Brett.
2) Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen.
3) Ausschließung von Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Ehrenämtern, sowie von dem Stimmrechte in der Gemeinde.
4) Verlust des etwaigen Anrechts auf einen Hof oder sonstigen Grundbesitz, sowie überhaupt der Fähigkeit, liegende Güter zu erwerben.

Ueber die den Schuldigen daneben aufzuerlegende Entschädigung und Kostenerstattung bestimmt der § 149.

Der rechtswidrige Vorsatz ist bei Militairpflichtigen, welche sich in dem Falle des § 147 befinden, bis zum Beweise des Gegentheils als vorhanden anzunehmen.

Thätigkeit der Aushebungsbehörden.

§ 139. In dem Verfahren bei Vergehen gegen die Erfüllung der Militairpflicht ist die Thätigkeit der Obrigkeiten eine doppelte; sie bezielt einmal die Ordnung des Aushebungswesens und dann die Herbeiführung der gerichtlichen Verfolgung.

Zuständig in beiden Hinsichten ist diejenige Obrigkeit, in deren Militairliste nach ihrem Bestande zur Zeit des Haupttermins (§ 45) der betreffende Militairpflichtige eingezeichnet war.

Fortsetzung.

§ 140. Die Thätigkeit der Obrigkeiten und, soweit sie mitzuwirken haben, der Oberbehörden läuft auch nach der Einleitung der gerichtlichen Verfolgung neben dieser bis zur Abgabe des Urtheils fort.

Ausbleiben im Haupttermine.

§ 141. Für Militairpflichtige, welche in dem Haupttermine weder in Person erschienen, noch in der gestatteten Weise (vergl.

§§ 51. 57 und 58) vertreten gewesen und deshalb an die Spitze der Dienstpflichtigen gestellt sind, auch innerhalb der nächsten vierzehn Tage weder den im § 58 vorbehaltenen Entschuldigungsnachweis liefern, noch sich stellen, soll aus ihrem Vermögen, wenn es dazu ausreicht, sofort ein Stellvertreter angeschafft werden, welcher zur Einstellung zu bringen ist, wenn der Militairpflichtige bei der Contingentseinstellung nicht erscheint.

Desgleichen soll zu der Anschaffung eines zur Zeit der Einstellung verfügbaren Stellvertreters für diejenigen Militairpflichtigen sofort geschritten werden, welche in dem Haupttermine nicht selbst erschienen, sondern nur vertreten gewesen sind, zur Zeit des Aufrufs ihrer Loosnummer (§ 68) aber in dem obrigkeitlichen Bezirke oder doch an einem der Obrigkeit bekannten Orte des Inlandes sich nicht aufhalten.

Die Anschaffung des Stellvertreters ist in dem Falle des Absatzes 2 jedoch auszusetzen, wenn von denjenigen Personen, welche die Militairpflichtigen vertreten, in dem Haupttermine oder später vor der Obrigkeit bindend die Erklärung abgegeben ist, im Falle des Nichterscheinens des Militairpflichtigen für die reichtzeitige (§ 126) Anschaffung eines Stellvertreters sorgen zu wollen. (Vergl. auch § 166, Ziffer 4.)

Kehrt ein Militairpflichtiger, für welchen aus solchem Anlasse ein Stellvertreter angeschafft ist, bis zum Einstellungstermine zurück und stellt sich, oder wird in dem im zweiten Absatze bezeichneten Falle der Militairpflichtige von der Einstellung nicht erfaßt, so wird der vorläufig angeschaffte Vertreter nicht eingestellt.

Ausbleiben bei der Einstellung.

§ 142. Wenn ein Militairpflichtiger der Ladung zum Eintritte in den Militairdienst so wenig in Person wie durch Stellung eines annehmbaren Vertreters zur bestimmten Zeit nachgekommen und in Folge davon eine höhere Loosnummer als die seinige zur Einstellung gelangt ist, so soll, wenn es nicht etwa schon nach Vorschrift des § 141 geschehen ist, wegen Anschaffung eines Stellvertreters aus dem Vermögen des Militairpflichtigen oder des Bürgen das Nöthige unverzüglich angeordnet, der Militairpflichtige aber daneben, wenn er zu erreichen ist, zum Eintritte in den Militairdienst herbeigezogen werden.

Stellvertreter für Unwürdige.

§ 143. Wegen Anschaffung eines Stellvertreters aus dem Vermögen Derjenigen, welche nach den §§ 3 bis 5 als unwürdig von dem Eintritte in die Armee ausgeschlossen sind, ist das Erforderliche von der Obrigkeit in dem Falle zu verfügen, daß sie diensttüchtig befunden (§ 47), nicht gesetzlich befreiet und ihrer Loosnummer nach zum Aufrufe gelangt sind.

Anschaffung von Vertretern für Ausgebliebene und Unwürdige.

§ 144. Zu der Anschaffung von Stellvertretern für ausgebliebene Militairpflichtige, sowie in Fällen des § 143, sind die

Eltern, Vormünder oder sonstigen Vermögensverwalter, sowie die etwa bestellten Bevollmächtigten — jedoch wenn sie sich nicht selbst zu der Stellung eines Vertreters anheischig gemacht haben (§ 141, 3. Absatz), nur soweit als das Vermögen der Ausgebliebenen reicht — und die Bürgen (§ 166, Ziffer 4) verbunden.

Die Obrigkeiten haben dieselben durch Geldstrafe (vergl. § 165) und bei deren Erfolglosigkeit durch Gefängnißstrafe anzuhalten, daß sie ihrer Verpflichtung wo möglich noch vor dem Einstellungstermine oder doch vor dem Ablaufe der Umstellungszeit nachkommen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die Obrigkeiten auch befugt, nöthigenfalls die Anschaffung des Stellvertreters aus dem Vermögen des ausgebliebenen Militairpflichtigen, ihrer Bürgen oder ihrer Vertreter (wenn diese zu der Besorgung des Stellvertreters sich verbindlich gemacht haben) selbst zu betreiben. Die Obrigkeiten sollen daher namentlich berechtigt sein, bereits fällige Forderungen der bezeichneten Personen einzufordern oder einzuklagen nnd selbst durch Zugeständniß eines — von den Gläubigern hiernächst überall nicht anzufechtenden — angemessenen Erlasses die sofortige Zahlung erst später fällig werdender Forderungen zu erwirken. Zu dieser letzten Maßregel bedürfen die Obrigkeiten jedoch der vorgängigen Genehmigung der Oberbehörde.

Im Uebrigen soll bei dem Verfahren gegen die zur Anschaffung von Stellvertretern für ausgebliebene Militairpflichtige verbundenen Personen — von der etwaigen rechtlichen Intervention Dritter abgesehen — der processualische Weg gänzlich ausgeschlossen sein, es wäre denn, daß das Vorhandensein der jene Verpflichtung bedingenden Eigenschaft, die Vermögensberechtigung des Ausgebliebenen oder die Rechtsbeständigkeit der Bürgschaft selbst bestritten würde.

Rückkehr innerhalb der Umstellungszeit.

§ 145. Kehrt ein ohne genügende Entschuldigung bei der Einstellung ausgebliebener Militairpflichtiger vor dem Ablaufe der Umstellungszeit zurück oder wird er innerhalb derselben ergriffen, so ist der schon angeschaffte Vertreter nicht einzustellen oder zu entlassen, der Militairpflichtige aber im Falle der Diensttüchtigkeit und freiwilligen Rückkehr, wenn er der jüngsten Altersklasse angehört, auf eine volle, als Revisionair auf die gebrochene Dienstzeit, im Falle der Ergreifung aber stets auf eine volle Dienstzeit und dann ohne Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung (§ 80) einzustellen.

Daneben hat der Militairpflichtige eine Ordnungsstrafe (vergl. § 164) zu erlegen, welche für den freiwillig Zurückgekehrten zehn Thaler, für den Ergriffenen zwanzig Thaler betragen soll, sowie die Kosten seiner Verfolgung und der etwaigen Umstellung im Contingente zu erstatten.

Ausbleiben über die Umstellungszeit hinaus.

§ 146. Die bei der Einstellung ausgebliebenen Militairpflichtigen haben nach Beseitigung des Hindernisses, welches ihrer rechtzeitigen Einstellung entgegenstand, sich sofort zur Erfüllung ihrer Militairpflicht zu melden. Wenn dies während der Umstellungszeit nicht geschiehet, so ist mit der Anschaffung eines Stellvertreters für den Ausgebliebenen, ohne Rücksicht auf verschuldetes oder unverschuldetes Versäumen des Einstellungstermins (vergl. jedoch § 154) und mit seiner Verfolgung nach Vorschrift der §§ 142 und 144 zu verfahren.

Verfolgung der Ausgebliebenen.

§ 147. Gegen die bei der Einstellung ausgebliebenen, innerhalb der Umstellungszeit nicht zurückgekehrten oder ergriffenen Militairpflichtigen, Seitens derer innerhalb dieser Zeit auch freiwillig ein Stellvertreter nicht angeschafft wurde, ist außerdem das gerichtliche Verfahren wegen Austretens einzuleiten.

Gerichtliches Verfahren.

§ 148. Für das gerichtliche Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige soll, unter Vorbehalt der nachstehenden besonderen Bestimmungen, die allgemeine Justizgesetzgebung maßgebend sein.

Zuständig sind die Kronanwaltschaft und die Strafkammer desjenigen Obergerichts, in dessen Bereiche der Ort, an welchem der Haupttermin (§ 45) abgehalten wurde, belegen ist.

Die obrigkeitlichen Verhandlungen und Bezeugungen darüber, daß der Militairpflichtige der im § 147 genannten Kategorie angehöre, sind der Kronanwaltschaft zuzustellen, welche dieselben mit ihrem Antrage dem Vorsitzenden der Strafkammer überreicht.

Hält die Kronanwaltschaft die bezeichneten Verhandlungen für unvollständig, so kann sie zunächst die Obrigkeit um Vervollständigung derselben ersuchen.

Der Beschuldigte ist zu dem nicht über sechs Monate hinauszusetzenden Termine, wenn die persönliche Ladung nicht hat bewirkt werden können, öffentlich zu laden.

Im Nichterscheinungsfalle des Beschuldigten findet das Verfahren auf Ausbleiben sofort und ohne nochmalige Ladung des Ausgebliebenen statt.

Die Strafkammer entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Berichtserstattung auf Antrag der Kronanwaltschaft beziehungsweise der Vertheidigung des erschienenen Beschuldigten *).

Die Vollstreckung der gerichtlichen Strafurtheile liegt den Aushebungsbehörden ob.

Verurtheilung der Ausgetretenen.

§ 149. Wer als ausgetretener Militairpflichtiger angeklagt und schuldig befunden wird, gegen den soll, außer den

*) Vergl. Buch III, Abschnitt I der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859.

im § 138 vorgeschriebenen Strafen und der Kostenerstattung, unbeschadet der obrigkeitlich zu betreibenden Anschaffung eines Stellvertreters aus seinem Vermögen (§ 144), auf Erlegung einer Entschädigung für die durch das Ausbleiben Anderer benachtheiligten Militairpflichtigen (vergl. § 164), im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens aber auf Einziehung desselben zu diesem Zwecke erkannt werden.

Die Entschädigung wird von den Aushebungsbehörden nach den Umständen bestimmt, wobei der Grundsatz maßgebend ist, daß dieselben für jeden Monat nach der Versäumung des Einstellungstermins bis zu der etwaigen Einstellung des Ausgebliebenen oder seines Stellvertreters bis zu zwanzig Thalern betragen, im Ganzen aber die jeweilige Vergütung für einen Stellvertreter nicht übersteigen soll.

Diese Entschädigung ist jedoch dann nicht zu erlegen, wenn aus dem Vermögen des Ausgebliebenen so zeitig ein Stellvertreter angeschafft ist, daß ein Militairpflichtiger mit höherer Loosnummer überall nicht für ihn hat eintreten müssen.

Einziehung des Vermögens.

§ 150. Die Einziehung der in dem § 149 genannten Entschädigung aus dem Vermögen des Verurtheilten, eintretenden Falls des ganzen Vermögens, ist von der Obrigkeit, welche dabei nach Vorschrift des § 144 zu verfahren hat, von Amtswegen zu betreiben. In Beziehung hierauf ist, so weit nöthig, wegen Sicherstellung des Vermögens des Militairpflichtigen von der Obrigkeit auch schon vor dem Urtheilsspruche das Geeignete wahrzunehmen.

Wird der Verkauf von Immobilien zur Erwirkung jener Einziehung oder zur Erfüllung sonstiger, aus den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Militairpflichtigen erwachsenen Verpflichtungen erforderlich, so tritt das in der bürgerlichen Proceßordnung*) vorgeschriebene gerichtliche Verfahren ein, zu dessen Einleitung die Obrigkeit das zuständige Gericht requirirt.

Uebrigens sind die in der Executionsinstanz sonst zulässigen Einreden des Schuldners ausgeschlossen.

Kosten des Verfahrens.

§ 151. Mehrere Militairpflichtige desselben obrigkeitlichen Bezirks, gegen welche gleichzeitig das Strafverfahren stattfindet, haften für die Kosten, welche sie gemeinschaftlich betreffen, solidarisch.

Rückkehr Ausgetretener.

§ 152. Kehrt ein gerichtlich verfolgter oder gerichtlich zu verfolgender Militairpflichtiger (§ 147) zurück, oder wird er ergriffen, so soll er im Falle der Diensttüchtigkeit auf eine volle Dienstzeit sogleich eingestellt und die Zeit bis zur nächsten Contingentseinstellung ihm auf die gesetzliche Dienstzeit nicht angerechnet werden. Der

---

*) Bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850, §§ 557 u. f.

Ergriffene verliert zugleich den Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung (§ 80).

Uebrigens ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Wurde schon ein Stellvertreter gestellt, so hat der Militairpflichtige im Falle seiner Einstellung für jenen nicht weiter einzustehen. Wurde der Stellvertreter noch nicht angeschafft, so ist in solchem Falle von der Anschaffung abzustehen.

2) Ist der Militairpflichtige wegen Dienstuntüchtigkeit nicht selbst einzustellen und ein Stellvertreter noch nicht angeschafft, so soll mit dessen Anschaffung vorgeschritten werden.

3) Ist das Strafurtheil noch nicht abgegeben, das gerichtliche Verfahren aber durch Vorladung des Militairpflichtigen bereits eingeleitet, so hat das Gericht auf Antrag der Kronanwaltschaft und mit Zustimmung des Militairpflichtigen das Verfahren wegen Verhängung der auf das Austreten gedroheten Strafen (§ 138) zwar einzustellen, jedoch das Verfahren wegen Leistung der in den §§ 149 und 150 vorgeschriebenen Entschädigung und wegen Erstattung der Kosten des Verfahrens fortzusetzen.

War die öffentliche Verhandlung der Sache bereits begonnen, so erleidet das eingeleitete gerichtliche Verfahren keine Unterbrechung.

4) Ist das Strafurtheil schon abgegeben, so behält es dabei sein Bewenden; im Falle der nachträglichen Einstellung des verurtheilten Militairpflichtigen ist jedoch sein Name auf dem schwarzen Brette zu löschen.

Rückkehr Uebergangener und Verschollener.

§ 153. Militairpflichtige, welche in die Listen nicht aufgenommen waren und in diese sich nicht haben nachtragen lassen (§ 42, 2. Absatz), oder

als verschollen zurückgesetzte Militairpflichtige (§ 34, Ziffer 2), für welche von Angehörigen kein Loos gezogen ist,

sind, wenn sie sich nach dem Loosungstermine einfinden, als ohne Loos dienstpflichtig zu erklären und, wenn sie sich erst nach dem Einstellungstermine eingefunden haben, gleich anderen ausgebliebenen Militairpflichtigen zu behandeln.

Schuldlosigkeit.

§ 154. Alle für die Versäumung der Fristen oder Termine und für das Austreten angedroheten Strafen und sonstigen Nachtheile sollen nicht eintreten, wenn von dem Ausgebliebenen der gänzliche Mangel einer anzurechnenden Verschuldung nachgewiesen wird. Militairpflichtige, welche hiernach für das Ausbleiben bei der Einstellung und über die Umstellungszeit hinaus ein Vorwurf nicht trifft, werden bis zur nächsten Contingentsaushebung zurückgesetzt.

Fortsetzung.

§ 155. Würde von einem wegen Austretens Verfolgten (§ 147) nur nachgewiesen,

daß seinem Ausbleiben bei der Einstellung und über die Umstellungszeit hinaus nicht der rechtswidrige Vorsatz, sich der Militairpflicht zu entziehen, zum Grunde gelegen habe, so sollen zwar die in dem § 138 angedroheten Strafen, nicht aber die in dem § 149 außerdem bestimmten Nachtheile wegfallen.

Fortsetzung.

§ 156. Sollte der wegen Austretens verfolgte Militairpflichtige, welcher im Haupttermine nicht erschienen war, außer dem im § 154 gedachten Beweise auch den im § 58 vorgesehenen Entschuldigungsnachweis wegen fehlender oder ungenügender Vertretung liefern, so soll er mit etwaigen Befreiungsgründen noch gehört und, wenn er ohne Loos dienstpflichtig erklärt wurde, auch zur Nachloosung zugelassen werden.

Fortsetzung.

§ 157. Ueber den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (vergl. auch § 152, Ziffer 3) entweder die Oberbehörde oder die Strafkammer.

Der Nachweis ist an eine Frist nicht gebunden.

Durch die Erbringung des Nachweises kann jedoch ein Anspruch auf Erstattung der in Gemäßheit des § 149 erkannten Entschädigung, falls solche bereits eingezogen und vertheilt ist, nicht begründet werden.

Im Falle der Erbringung des Nachweises bei der Oberbehörde ist davon der Kronanwaltschaft sofort Mittheilung zu machen, damit die Beschuldigung zurückgenommen werde.

Desertion und Ausstoßung.

§ 158. Militairpflichtige, Stellvertreter und Freiwillige, welche nach der Beeidigung sich dem Militairdienste durch Entfernung entziehen, werden in dem durch die Militairgesetze vorgeschriebenen Verfahren von den Militairgerichten als Deserteure verfolgt und verwirken die in den Militairgesetzen bestimmten Strafen.

Wenn sie vor ihrer Verurtheilung sich nicht wieder stellen oder nicht ergriffen werden, soll auch auf Anschaffung eines Stellvertreters aus ihrem Vermögen und daneben auf die in dem § 138 bestimmten Strafen, sowie auf die in den §§ 149 und 150 vorgeschriebene Entschädigung erkannt werden.

Hinsichtlich derjenigen Deserteure, welche als Stellvertreter dienten, ist jedoch die Anschaffung eines Vertreters nur dann zu verfügen, wenn die zunächst Verhafteten so wenig in Person zur Einstellung gelangen, wie einen andern Vertreter stellen (vergl. § 123).

Wie gegen Deserteure ist auch gegen diejenigen in Erfüllung eigener oder fremder Militairpflicht Dienenden zu verfahren, welche nach dem Militair-Strafgesetzbuche zur Ausstoßung aus dem Militairstande verurtheilt werden.

Die Vollstreckung der Urtheile, soweit sie nicht die militairischen Strafen betrifft, soll den Aushebungsbehörden anheimfallen; vergl. dabei § 150.

Verstellung.

§ 159. Militairpflichtige, welche wegen des Verdachtes, sich krank zu stellen, von dem Bataillone zurückgesandt (vergl. § 110, 2. Absatz), später aber für diensttüchtig erkannt und der Verstellung überführt werden, sollen ohne Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung (§ 80), auf eine volle Dienstzeit eingestellt werden und eine Entschädigung für benachtheiligte Militairpflichtige in Gemäßheit der §§ 149 und 150 zu leisten haben.

Zeigt sich dagegen der Verdacht der Verstellung nicht als begründet, so sind sie nur für den Rest ihrer gesetzlichen Dienstzeit einzustellen, ohne daß die obigen Nachtheile sie treffen.

Die Entscheidung hierüber haben auf Grund der obrigkeitlichen Verhandlungen die Oberbehörden abzugeben.

Selbstverletzung.

§ 160. Wer in der Absicht, der Erfüllung der Militairpflicht zu entgehen, sich äußerlich verletzt oder sonst seiner Gesundheit geschadet hat, ohne hiedurch völlig dienstuntüchtig geworden zu sein, soll auf seine Kosten ärztlich behandelt und, außer der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung*), ohne Rücksicht auf etwaige Befreiungsgründe oder auf die Höhe der Loosnummer, sowie ohne Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung (§ 80) und ohne Aussicht auf Beförderung, auf eine volle Dienstzeit zu derjenigen Art des Militairdienstes eingestellt werden, zu welcher er seiner Körperbeschaffenheit nach verwendet werden kann.

Ist er völlig dienstuntüchlig geworden, so soll außer den sonst verwirkten Strafen aus seinem etwaigen Vermögen ein Stellvertreter angeschafft und die in den §§ 149 und 150 vorgeschriebene Entschädigung geleistet, im Falle der Unzulänglichkeit aber das Vermögen eingezogen werden.

Bestechung.

§ 161. Einstellung mit dem im § 160 bestimmten Nachtheilen trifft neben der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung**)

---

*) Art. 133 des allgemeinen Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840: Wenn ein Militairpflichtiger sich durch Verletzung seines Körpers absichtlich zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, so ist er desfalls mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre zu bestrafen, überdies aber, wenn er Vermögen besitzt, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten.

**) Art. 151 des allgemeinen Criminalgesetzbuchs vom 8 August 1840: Der Bestechung macht sich schuldig, wer einem öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte.

War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

Art. 152. Der Bestechende soll mit Gefängniß bestraft werden.

Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die

denjenigen für diensttüchtig erkannten Militairpflichtigen, welcher in Beziehung auf seine Militairpflicht der Bestechung oder des unerlaubten Geschenkgebens an öffentliche Beamte sich schuldig gemacht hat. (Vergl. § 165.)

Folgen dieser Vergehen.

§ 162. Die Folgen der Verstellung nach § 159, desgleichen der Selbstverletzung nach § 160, der Bestechung und des unerlaubten Geschenkgebens nach § 161, soweit es sich nicht um peinliche oder polizeiliche Bestrafung handelt, sind durch die betreffende Oberbehörde zu verhängen.

Von dieser ist der Ausgang des etwa vorangegangenen Strafverfahrens als Grundlage ihres Ausspruches anzunehmen.

Begnadigung.

§ 163. Die wegen Austretens oder wegen verspäteter Einstellung gegen Militairpflichtige erkannten Strafen und die sonst verwirkten Nachtheile, desgleichen die von den Oberbehörden in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen ausgesprochenen Folgen können von Unserm Kriegs-Ministerium im Wege der Gnade, bedingt oder unbedingt, ganz aufgehoben oder ermäßigt werden.

Entschädigungscasse für benachtheiligte Militairpflichtige.

§ 164. Für jeden Aushebungsdistrict soll, unter der Aufsicht der betreffenden Oberbehörde, eine Casse bestehen, in welche die nach den vorangegangenen Bestimmungen (§§ 127, 145, 2. Absatz, §§ 149, 153, 158 bis 160) einzuziehenden Gelder zusammenfließen.

Die Einflüsse dieser Casse aus jedem Kalenderjahre sollen unter die Militairpflichtigen des Districts einschließlich der Ersatzmannschaft, welche in Folge des Verschuldens oder der Versäumniß Anderer eingestellt sind, während sie sonst frei geblieben wären, und eben in diesem Jahre entlassen werden oder zur Entlassung stehen, nach Köpfen vertheilt werden. Dabei soll jedoch jeder nicht zur Verwendung gekommene Militairpflichtige der Ersatzmannschaft, sowie jeder Militairpflichtige des Contingents, welcher innerhalb der Umstellungszeit wieder freigelassen wurde, nur ein Zehntheil desjenigen Betrages empfangen, den jeder der Anderen erhält.

Verwendung der Geldstrafen.

§ 165. Alle sonstigen in dem Militairaushebungsverfahren erkannten Geldstrafen (§§ 53, 130, 144, 150), desgleichen in Fällen der Bestechung und des unerlaubten Geschenkgebens (§ 161) die dargereichten oder angebotenen Geschenke, sollen der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse anheimfallen. (Vergl. auch § 129.)

---

von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand.

§ 65 des Polizeistrafgesetzes vom 25 Mai 1847: Wer einem öffentlichen Beamten ein Geschenk giebt oder anbietet, um ihn zu einer pflichtmäßigen Handlung zu bestimmen, folglich nach Art. 151 des Criminalgesetzbuchs nicht criminell zu bestrafen ist, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Beschränkung des Reiseverkehrs.

§ 166. Um den Versäumnissen bei Erfüllung der Militairpflicht im Interesse des Dienstes und der Gesammtheit der Militairpflichtigen thunlichst vorzubeugen, unterliegt der Reiseverkehr der Militairpflichtigen den folgenden Beschränkungen:

1) Die Ertheilung von Reisepapieren an Solche, welche das dritte Jahr des dienstpflichtigen Alters noch nicht zurückgelegt haben, ist in der Regel von der Erlaubniß der Obrigkeit ihres Untersuchungsbezirks abhängig.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind:

a. Diejenigen, welche die — in Beziehung auf die Militairpflicht erforderliche — Erlaubniß zur Auswanderung (vergl. § 23) erhalten haben;
b. die in die Klasse der völlig Befreieten gesetzten, und
c. diejenigen Militairpflichtigen, welche der Dienstpflicht durch einen Stellvertreter Genüge leisten.

2) Die obrigkeitliche Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Einstellung des zum Eintritte in den Militairdienst aufgerufenen Betheiligten nahe bevorsteht, zu Reisen in das Ausland schon dann, wenn der Aufruf zwar noch nicht erfolgt ist, jedoch die Einstellung des Betheiligten schon entschieden oder doch wahrscheinlich ist.

3) In den sonstigen Fällen ist die Erlaubniß nicht zu versagen, wenn die Unverdächtigkeit des Reisezwecks in Beziehung auf die Erfüllung der Militairpflicht außer Zweifel ist.

4) Die Erlaubniß, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen zu versagen wäre, ist jedoch dann zu ertheilen, wenn für die rechtzeitige Rückkehr oder für die Stellung eines Vertreters durch Bürgschaft oder auf andere Weise Sicherheit bestellt wird.

5) Unter den Voraussetzungen der Bestimmungen 3 und 4 haben auch die Paßbehörden, welche nicht zugleich Obrigkeit des Untersuchungsbezirks sind, Reisepapiere zu ertheilen, von deren Ausstellung jedoch die betreffende Obrigkeit sofort zu benachrichtigen ist.

6) Auch in dem Falle, daß vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter Reisepapiere verlangt werden, ist deren Ertheilung von der Bestellung der unter Ziffer 4 bezeichneten Sicherheit abhängig zu machen, wenn ein Mißbrauch derselben zur Umgehung der Militairpflicht zu besorgen ist.

Fortsetzung.

§ 167. Für den Fall, daß besondere Verhältnisse es erheischen, bleibt der Erlaß weiterer Bestimmungen zur Beschränkung des Reiseverkehrs der Militairpflichtigen Unserm Kriegs-Ministerium vorbehalten.

XII. Kosten.

Aushebungskosten.

§ 168. Die Kosten der Militairaushebung sollen aus den Mitteln des Landes bestritten werden. Dahin gehören:

1) Die Dienstvergütung der Districts-Commissaire, einschließlich der Vergütung für die Dienstreisen derselben.

2) Die mit der Voruntersuchung, Hauptuntersuchung und Loosung verbundenen Kosten, mit Einschluß der Reisevergütung für die Militair-Commissaire und für die Untersuchungsärzte, welche an den Hauptterminen theilnehmen.

Die Kosten, welche den Militairpflichtigen durch ihre Theilnahme an jenen Verhandlungen oder durch den Nachweis von Befreiungsansprüchen erwachsen, gehören dazu nicht.

Vergl. auch §§ 21 und 49 a. E.

3) Die Kosten der Contingentseinstellung mit Einschluß einer Reisekostenvergütung für Militairpflichtige und die begleitenden Unterbedienten (§ 70).

4) Alle baaren Auslagen, welche durch das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige, durch Vollstreckung der Strafurtheile und durch die Verfolgung und Ergreifung Ausgetretener veranlaßt werden, insofern sie nicht aus dem Vermögen der Betheiligten zu erstatten sind.

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 169. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. September 1862 in Kraft.

Die endgültige Bestimmung der Klasse für die Militairpflichtigen der Vorjahre ist jedoch auf Grund des Gesetzes einer Revision nicht zu unterziehen.

Uebergangsbestimmung.

§ 170. Wenn in der Uebergangszeit des Gesetzes ältere Jahresklassen Militairpflichtiger zu der Contingentseinstellung herangezogen werden, welche noch nicht an der durch § 56 vorgeschriebenen Loosung nach Aushebungsdistricten, sondern an der früher nach Untersuchungsbezirken gesonderten Loosung theilgenommen haben; so sollen dieselben districtsweise, in der durch die §§ 64 bis 66 vorgeschriebenen Ordnung, nach Bedarf, in der Reihefolge zum Dienste aufgerufen werden, welche von den Oberbehörden für sie nach den Nummern der gezogenen Loose in ihrer Geltung nach dem Verhältnisse der Seelenzahl der bisherigen Loosungsbezirke zu der Seelenzahl der Aushebungsdistricte festgestellt wird. Sollte es bei dieser Feststellung sich ergeben, daß zwei oder mehre Militairpflichtige verschiedener Loosungsbezirke denselben Platz in der zu bestimmenden Reihefolge einnehmen müßten; so soll, wenn sie nicht sämmtlich gleichzeitig zur Einstellung gelangen, unter ihnen die Reihefolge durch das Loos bestimmt werden.

Aufhebung der älteren Gesetze.

§ 171. Folgende Gesetze:

vom 23. Februar 1843 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste;

vom 8. August 1850, betreffend die Interpretation des § 5 des vorigen Gesetzes;

vom 4. Mai 1852, betreffend das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste entziehen;
vom 14. September 1856, betreffend Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1843;
vom 25. April 1859, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 1852 über das gerichtliche Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, und
vom 30. Julius 1859, das Verfahren bei der Militair-Contingentsaushebung betreffend,

sollen mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes (§ 169) außer Kraft gesetzt sein; jedoch behält es bei der am Schlusse des zuerst genannten Gesetzes ausgesprochenen Aufhebung der älteren Gesetze sein Bewenden.

Ausführung.

§ 172. Unser Kriegs-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Gegeben Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

Schomer,
Generalsecretair des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes vom 16. Julius 1862 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betr., vom 28. Julius 1862. (I. 285.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Julius 1862 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft, erlassen Wir auf Grund des § 172 dieses Gesetzes nachstehende Vorschriften.

I. Allgemeines.

Werbung und Annahme Freiwilliger. (§§ 8 bis 11 d. G.)

§ 1. Diejenigen, welche sich anwerben lassen oder als Freiwillige in den Militairdienst treten wollen, haben unter Beitritt ihres Vaters, oder der Vormundschaft, der Obrigkeit ihres Wohn-

orts (juristisches Domicil)*) hievon Anzeige zu machen und von dieser eine Bescheinigung zu empfangen, welche Folgendes enthalten muß:

1) Angabe des Namens und Alters der Betheiligten, und zwar, insofern die Obrigkeit hievon nicht auf andere Weise bestimmte Kenntniß hat, auf Grund des Geburtsscheins oder eines Auszuges aus der Confirmationsliste;

2) Angabe des Wohnorts, der Familien- und Vermögensverhältnisse, der bisherigen Beschäftigung und für solche, welche in die Cavallerie oder reitende Artillerie eintreten wollen, auch darüber, ob der Betheiligte mit dem Pferde in seine Heimath auf Urlaub gehen könne, auch mit Pferden umzugehen verstehe;

3) ein Sittenzeugniß in ausdrücklicher Bezeugung der darüber eingezogenen Erkundigung;

4) ein Signalement.

Ohne solche obrigkeitliche Bescheinigung darf keine Truppenabtheilung einen Geworbenen oder Freiwilligen aufnehmen.

Aushebungsdistricte. (§ 13 d. G.)

§ 2. Von sechs zu sechs Jahren soll die Districtseintheilung einer Revision unterzogen werden, wenn besondere Umstände diese nicht schon früher erheischen.

Gemeinsame Leistung aller Districte. (§ 15 2. Absatz d. G.)

§ 3. Diejenigen Truppenabtheilungen, welche durch Vertheilung des Mannschaftsbedarfes auf alle Aushebungsdistricte vollzählig erhalten werden, sind zur Zeit außer den Fuß-Garden das Leib-Regiment, — das Ingenieur-Corps und die Artillerie-Brigade, soweit diese Abtheilungen aus Militairpflichtigen bestehen sollen — und das Train-Corps.

Wahl der Truppe zu freiwilligem Eintritte. (§ 16 a. E. d. G.)

§ 4. Die Erlaubniß für Freiwillige, in ein anderes Infanterie-Bataillon, als die nach der Bestimmung im ersten Absatze des § 16 des Gesetzes ihnen angewiesenen Abtheilungen zu treten, ist von der Oberbehörde, in deren Bezirke der Wohnort des Freiwilligen liegt, zu ertheilen und, wenn von dem Commandeur die Annahme des Mannes gewünscht wird, nur in dem Falle zu versagen, daß besondere Bedenken entgegenstehen.

Zuständigkeit der Obrigkeiten. (§§ 18 und 19 d. G.)

§ 5. Abgesehen von den Verhandlungen vor den Militairaushebungs-Commissionen und bei der Einstellung, haben die Militairpflichtigen ihre Anträge in Militairaushebungs- und Entlassungssachen bei der Obrigkeit ihres Wohnorts einzubringen. Wegen Aufnahme in die Militairlisten eines anderen obrigkeitlichen Bezirks nach § 43 des Gesetzes und nachdem diese Auf-

---

*) Unter Wohnort ist in dieser Bekanntmachung stets das juristische Domicil zu verstehen.

nahme erfolgt ist, haben sie sich jedoch an die Obrigkeit dieses andern Untersuchungsbezirks zu wenden.

Die Obrigkeiten haben unter Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts, die Anträge mit der erforderlichen Erläuterung, geeigneten Falls auch vorgängige Untersuchung der Sache, berichtlich weiter zu befördern, und zwar, wenn die geschäftliche Betheiligung des Districtscommissairs eintritt, durch diesen.

Geschäftliche Stellung der Districtscommissaire zum Militair.

§ 6. In den Angelegenheiten, welche das Militairaushebungswesen berühren, sind die Commandobehörden gehalten, sich an den betreffenden Districtscommissair zu wenden, und ihm alle in Betracht kommenden Veränderungen, insbesondere Anwerbungen, Annahmen Freiwilliger, Entlassungen aus dem Dienste rc. zur Mittheilung zu bringen.

Veröffentlichungen. — (§§ 20 und 46 d. G.)

§ 7. Zur Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen und Ladungen der Militairaushebungsbehörden ist, neben dem betreffenden Provinzialblatte, die „Neue Hannoversche Zeitung, Nachrichten und Anzeigen" bestimmt.

Oeffentlicher Anschlag soll vor dem Geschäftslocale der Obrigkeiten und in der sonst üblichen Weise geschehen.

II. Militairpflicht und Klassen der Militairpflichtigen.

Auswanderung. — (§ 23 d. G.)

§ 8. Die aus Rücksicht auf die allgemeine Militairpflicht eintretende Beschränkung der Auswanderungsbefugniß ist in besonderen Vorschriften*) näher bezeichnet.

Befreiung wegen dienenden Bruders. — (§ 32 Ziffer 1 d. G.)

§ 9. Der Bruder eines noch dienenden, jedoch zur nächsten Entlassung stehenden Mannes kann die erste Klasse der vorläufig Befreieten im Haupttermine nicht, und auch bei seiner Einstellung nur in dem Falle in Anspruch nehmen, daß der schon dienende Bruder nach der Bestimmung im § 108 des Gesetzes seine Entlassung dann noch nicht erhalten hat.

Fortsetzung.

§ 10. Ein bereits Dienender wird durch den freiwilligen Eintritt seines Bruders in den Dienst nicht frei gemacht.

Befreiung der Seefahrer. (§ 32 Ziffer 2 d. G.)

§ 11. Welche ausländische Navigationsschulen als solche anzusehen sind, deren Besuch unter den im Gesetze angegebenen Voraussetzungen den Besuchenden die vorläufige Befreiung vom Militairdienste verleihet, haben im Zweifel die Oberbehörden zu entscheiden.

---

*) Bekanntmachungen des Kriegs-Ministeriums vom 19. März 1858 und vom 30. April 1859.

Befreiung der Studiosen und Candidaten der Theologie.
(§ 33 Ziffer 1 und § 35 Ziffer 4 d. G.)

§ 12. Zur Erlangung der Befreiung als Studiosus oder als Candidat der Theologie ist auch die Beibringung eines Maturitätszeugnisses erforderlich. *)

Studiosen der Theologie. — (§ 33 Ziffer 1 d. G.)

§ 13. 1) Rücksichtlich der Verleihung vorläufiger Befreiung an Studiosen der Theologie stehen das bischöfliche Priesterseminar zu Hildesheim und die theologische Vorbereitungsklasse zu Osnabrück den Universitäten gleich.

2) Studiosen der jüdischen Religion auf Universitäten fallen auch unter diese Bestimmung des Gesetzes.

Candidaten der Theologie. — (§ 35 Ziffer 4 d. G.)

§ 14. Als Candidaten der Theologie sind hier anzusehen:

1) Diejenigen, welche nach Beendigung der theologischen Studien auf der Universität die erste Prüfung (examen praevium) bestanden haben.

2) Die Alumnen (eigentlichen Seminaristen) der bischöflichen Priesterseminare zu Hildeshein und zu Osnabrück.

3) Jüdische Candidaten der Theologie nach Beendigung ihrer Studien auf der Universität.

Vergleiche auch § 12.

Befreiung der Seminaristen. — (§ 33 Ziffer 2 d. G.)

§ 15. 1) Die inländischen Anstalten, deren Zöglinge als Seminaristen die Begünstigung des Gesetzes in Anspruch nehmen können, sind folgende:

das Hauptseminar zu Hannover,
das Bezirksseminar zu Hannover,
das Bezirksseminar zu Lüneburg,
das Seminar zu Alfeld,
das Seminar (Normalschule) zu Hildesheim,
das Seminar zu Stade,
das evangelische Seminar zu Osnabrück,
das katholische Seminar zu Osnabrück,
das Seminar zu Aurich.

2) Die Zöglinge der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer zu Hannover fallen gleichfalls unter diese Bestimmung des Gesetzes.

3) Nur Diejenigen, welche in jenen Anstalten als Zöglinge wirkliche Aufnahme gefunden haben, nicht Diejenigen, welchen eine solche in Aussicht gestellt ist, haben den Befreiungsanspruch.

4) Die aus den Anstalten ausgebildet Entlassenen, welche der Erlangung einer Schulstelle entgegensehen, haben zur Begründung des Befreiungsanspruches neben dem Abgangszeugnisse eine Bezeugung darüber beizubringen,

---

*) Vergl. Königliche Verordnung vom 11. September 1829, §. 22, und Königliche Verordnung vom 5. August 1846, §§ 1. 5.

„daß sie noch zu den Schulaspiranten gehören und es außer ihrer Schuld liegt, daß sie noch keine Anstellung als Schullehrer haben."

Diese Bezeugung muß ausgestellt sein:

von der Consistorialbehörde (Consistorium, Oberkirchenrath) des Bezirks, oder

was die evangelischen Consistorialbezirke anlangt, von dem zuständigen Ephorus (Superintendent, Senior) — was die Diöcese Osnabrück betrifft, von dem dortigen Seminar- und Schulinspector;

rücksichtlich der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer von dem Landrabbiner.

In den vorkommenden Fällen haben die Oberbehörden zu entscheiden, welche ausländische Anstalten den obengenannten inländischen gleich zu achten seien.

Cadetten in der Klasse der Zurückgesetzten. — (§ 34 Ziffer 3 d. G.)

§ 16. Die als Volontair-Cadetten und etwa im Cadetten-Corps dienenden Militairpflichtigen sind als activ dienend in die Klasse der einstweilen Zurückgesetzten zu stellen.

III. Untersuchung und Loosung.

Revision der Vorjahre. — (§§ 39. 45 und 55 d. G.)

§ 17. Die regelmäßig mit der Untersuchung der Militairpflichtigen jüngster Altersklasse zu verbindende Revision der Vorjahre ist, wenn keine ausgedehntere Revision angeordnet ist, auf die letzten beiden Altersklassen zu beschränken.

Bildung der Untersuchungsbezirke. — (§ 40 d. G.)

§ 18. Ausnahmsweise können von den Oberbehörden mehrere obrigkeitliche Bezirke zu einem Untersuchungsbezirke vereinigt, auch einzelne obrigkeitliche Bezirke in mehrere Untersuchungsbezirke getheilt und Theile davon anderen Bezirken zugelegt werden.

Aufstellung und Einreichung der Geburtslisten. — (§ 41 d. G.)

§ 19. Die Geburtslisten sind nach den Kirchenbüchern und in deren zufälliger Ermangelung nach den Confirmationslisten, nach einem von den Oberbehörden mitzutheilenden Formulare aufzustellen, müssen nach Ortschaften gesondert sein, in alphabetischer Ordnung alle jungen Leute enthalten, welche im Laufe des Jahres ihr zwanzigstes Lebensjahr schon vollendet haben oder bis zum Jahresschlusse vollenden, und sind — wenn dafür nicht ein anderer Zeitpunct bestimmt wird — vor dem Ende des September den Obrigkeiten unaufgefordert zuzustellen. Abwesenheit und Tod ist darin, soweit bekannt, bei den Einzelnen zu bemerken.

Auslegung der Gemeindelisten. — (§ 42 d. G.)

§ 20. Die Auslegung der Gemeindelisten soll in der zweiten Hälfte des auf die Einlieferung der Geburtslisten folgenden Monats (October), in Städten auf dem Rathhause, auf dem Lande bei den Gemeinde- oder Ortsvorstehern, geschehen.

Fortsetzung.

§ 21. Die Verpflichtung, die Gemeindelisten einzusehen und eintretenden Falls sich nachtragen zu lassen, erstreckt sich auf die freiwillig schon Dienenden nicht. Rücksichtlich ihrer haben die Obrigkeiten für die Aufnahme in die Listen zu sorgen.

Vortermine. — (§ 44 d. G.)

§ 22. Die Vortermine sind in der ersten Hälfte des zweiten Monats nach Einlieferung der Geburtslisten (November) abzuhalten.

Haupttermine. — (§ 45 d. G.)

§ 23. Mit der Abhaltung der Haupttermine ist regelmäßig im Januar zu beginnen.

Untersuchung Militairpflichtiger außerhalb ihres Bezirks.

§ 24. Es kann den Militairpflichtigen jüngster Altersklasse von den Oberbehörden gestattet werden — unter Vorbehalt der Anmeldung und Untersuchung der Befreiungsgründe sowie des Loosziehens in dem Haupttermine des für sie bestimmten Untersuchungsbezirks — in dem Haupttermine eines für sie günstiger belegenen Bezirks sich ärztlich untersuchen zu lassen.

Kommen hiebei die Verwaltungsbezirke verschiedener Oberbehörden in Frage, so hat diejenige die Verfügung zu treffen, in deren Bezirke der Untersuchungsbezirk des Militairpflichtigen belegen ist.

Untersuchung Zurückgesetzter.

§ 25. Militairpflichtigen früherer Altersklassen, welche einstweilen zurückgesetzt wurden, ist allgemein erlaubt, zur ärztlichen Untersuchung sich in einem ihnen günstiger gelegenen Bezirke zu stellen.

Die Betheiligten haben in solchen Fällen dafür zu sorgen, daß die Identität ihrer Person nicht zweifelhaft sei.

Verfahren der Aushebungscommissionen. — (§§ 47 und 49 d. G.)

§ 26. So oft die Aushebungscommission es für dienlich erachtet, sind vor der Entscheidung über einen Befreiungsanspruch die anwesenden Militairpflichtigen zur Abgabe eines Zeugnisses und die als Vertrauensmänner zugezogenen Unterbedienten ꝛc. zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens zu veranlassen.

Untersuchungsarzt. — (§ 48 d. G.)

§ 27. Wird ein Civilarzt zu der Untersuchung der Militairpflichtigen herangezogen, so ist dieser der Regel nach von der Oberbehörde zu beeidigen oder auf den etwa schon geleisteten Amtseid zu verweisen.

Dessen Stellung.

§ 28. Die Untersuchungsärzte haben nur Gutachten abzugeben, nicht aber an der commissarischen Entscheidung Theil zu nehmen.

Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung.

§ 29. Militairpflichtige, welche bestimmt erklären, sich vertreten lassen zu wollen, brauchen nicht untersucht zu werden.

Fortsetzung.

§ 30. Sollte ein Militairpflichtiger den entschiedenen Wunsch haben, ohne Beisein anderer Militairpflichtigen untersucht zu werden, so soll sein deshalb vorzubringendes Gesuch berücksichtigt, die Untersuchung aber erst nach Erledigung der übrigen Geschäfte oder zu sonst passender Zeit vorgenommen werden.

Vorzeitige ärztliche Untersuchung. — (§ 52 d. G.)

§ 31. Wenn ein Militairpflichtiger vor der Untersuchung seiner Altersklasse das hiesige Land zu verlassen beabsichtigt und die Rückkehr zum Haupttermine für ihn mit wesentlichen Nachtheilen verknüpft sein würde, so ist auf seinen Antrag von der Oberbehörde eine vorzeitige ärztliche Untersuchung zuzulassen. Je nach Bewandtniß des einzelnen Falles soll diese Untersuchung in dem Haupttermine einer ältern Jahresklasse, oder von der Medicinalbehörde für die Armee, ausnahmsweise auch von einem Militairarzte in Gegenwart eines Districtscommissairs oder einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden.

Das Ergebniß derselben ist, wenn der Militairpflichtige in dem Haupttermine nicht erscheint, von der Aushebungscommission mit sachgemäßer Rücksichtnahme auf die Art des Gebrechens und auf die seit der Untersuchung verstrichene Zeit ihrer Beurtheilung zum Grunde zu legen.

Aerztliche Untersuchung außer Landes.

§ 32. Den außerhalb Landes sich aufhaltenden Militairpflichtigen, deren Erscheinen im Haupttermine mit erheblichen Nachtheilen für sie verbunden sein würde, ist es überlassen, in dem Falle, wo sie mit einem die Diensttüchtigkeit für immer oder einstweilen ausschließenden Gebrechen behaftet sind, durch Vermittelung der Königlichen Gesandtschaften, auf die von diesen zu bestimmende Weise, ihren körperlichen Zustand untersuchen zu lassen.

Das Ergebniß der Untersuchung unterliegt der Beurtheilung im Haupttermine nach vorgängiger Begutachtung durch die Medicinalbehörde für die Armee.

Nachweis der Befreiungsansprüche. — (§ 54 d. G.)

§ 33. Zum Beweise von Befreiungsansprüchen Militairpflichtiger, welche sich außerhalb ihres Untersuchungsbezirks aufhalten, haben die Obrigkeiten ihres Aufenthaltsorts auf ihren Antrag, wenn die nachzuweisenden Thatsachen außer Zweifel gestellt sind, Bescheinigungen auszufertigen.

Loosungsverfahren. — (§ 56 d. G.)

§ 34. Die Loosung der Militairpflichtigen eines Aushebungsdistricts soll in folgender Weise geschehen:

Es sind dazu so viel Loose zu machen, daß deren Anzahl für

alle in die Listen der Untersuchungsbezirke eingetragenen und etwa nachträglich sich meldenden Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungsdistricts ausreicht. Die Oberhörde hat diese Loose unter ihrer Aufsicht, im Beisein des Districtscommissairs, in einen dazu eingerichteten Behälter zählen zu lassen und diesen, verschlossen und versiegelt, dem Districtscommissair vor der Rundreise zu überliefern. Der Behälter ist behuf des Looszіehens bei dem Beginne eines Haupttermins zu entsiegeln und zu öffnen, am Schlusse und bei einer Unterbrechung des Termins aber wieder zu verschließen und von Seiten des Districtscommissairs und der Obrigkeit so zu versiegeln, daß der Behälter ohne Verletzung beider Siegel nicht zu öffnen ist.

Nachloosung. — (§§ 58 und 156 d. G.)

§ 35. Nachloosungen sollen in der Regel in Gegenwart des Districtscommissairs vor der Obrigkeit seines Wohnorts vorgenommen werden, jedoch sind sie auch ausnahmsweise in Abwesenheit des Districtscommissairs vor der Obrigkeit des Militairpflichtigen zulässig.

Der Nachloosende hat aus denjenigen Loosen eine Nummer zu ziehen, welche nach der Loosung seiner Altersklasse ungezogen in dem Behälter verblieben sind, nachdem der Bestand vorher unter Vergleichung mit den betreffenden Aufzeichnungen festgestellt ist.

Bescheinigungen für Befreiete und Zurückgesetzte. — (§ 59 d. G.)

§ 36. Nach geschehener Revision der in den Hauptterminen vorgekommenen Verhandlungen durch die Oberbehörden ist allen völlig oder vorläufig Befreieten und einstweilen Zurückgesetzten ein die gezogene Loosnummer und die zuerkannte Klasse bekundender, von dem Districtscommissair und von der betreffenden Obrigkeit zu unterschreibender Auszug aus der Militairliste, mit den nöthigen Auflagen in Beziehung auf die demnächstige Revision, insofern diese noch für sie eintreten wird, zuzustellen.

Untersuchung der Befreiungsansprüche außerhalb des Haupttermins.
(§§ 59, 60 und 111 Ziffer 1 d. G.)

§ 37. Wenn Ansprüche Militairpflichtiger auf Befreiung vom Militairdienste in dem Haupttermine überhaupt nicht oder nicht zur erledigenden Entscheidung gebracht werden, so soll zur Aufklärung der zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse, insoweit diese noch nicht Statt gefunden hat, ein den Vorschriften des Gesetzes über das Untersuchungsverfahren im Haupttermine hinsichtlich der Form sich anschließendes Verfahren in den Fällen eintreten, wo die Entscheidung auf eine genaue Kenntniß der persönlichen und der in Betracht kommenden localen Verhältnisse zu begründen ist.

Dies Verfahren findet insbesondere statt:

1) bei Ansprüchen, welche von Militairpflichtigen erst nach dem Haupttermine angemeldet werden (§ 60 des Gesetzes);

2) bei Berufung gegen die Entscheidungen der Aushebungsbehörden über Befreiungsansprüche;

3) geeigneten Falls vor Abänderung der Entscheidungen der Aushebungscommissionen im Wege der Revision der Listen (§ 59 des Gesetzes);

4) bei Ansprüchen bereits dienender Militairpflichtigen auf Entlassung (§ 111 Ziffer 1 des Gesetzes).

§ 38. Zu einem besonders anzusetzenden Termine, in welchem die Nachweise zur Begründung des Anspruchs von dem Militairpflichtigen zu liefern oder zu vervollständigen sind, sollen in solchen Fällen außer dem Letztern vorgeladen werden:

1) von dem Ortsvorstande des Betheiligten höchstens zwei Mitglieder;

2) einige rechtliche und verständige, so viel als möglich mit den Verhältnissen des Militairpflichtigen bekannte Hauswirthe aus einer Gemeinde, welcher der Militairpflichtige nicht angehört, und zwar mindestens deren drei. Für solche obrigkeitliche Bezirke, welche nur eine Gemeinde enthalten, haben die Oberbehörden eine andere geeignete Bestimmung zu treffen.

Nach Erörterung der in Frage kommenden Verhältnisse haben die eben genannten Personen als Vertrauensmänner ihr Gutachten über den erhobenen Anspruch abzugeben.

Die Verhandlnngen geschehen öffentlich.

IV. Mannschaftsbedarf und dessen Deckung.

Höchsteingestellte Loosnummer — (§ 54 d. G.)

§ 39. Als höchsteingestellte Loosnummer gilt diejenige, mit welcher die Contingentseinstellung bei dem Ablaufe der Umstellungszeit abgeschlossen ist.

V. Aufruf und Einstellung.

Einstellungstermin. — (§ 67 d. G.)

§ 40. Zu der Contingentseinstellung sind — mit Vorbehalt einer Aenderung unter besonderen Verhältnissen, sowie bei einfallendem Sonntage — der 16. und 17. April bestimmt.

Umstellungszeit.

§ 41. Die Umstellungszeit schließt mit dem Ablaufe desjenigen Tages in dem auf die Einstellung folgenden Monate, welcher der Zahl nach dem zweiten Einstellungstage entspricht.

Veränderungen, welche innerhalb dieses Zeitraums in dem Contingente vorzunehmen sind, setzen die Commandobehörden auf den Antrag des betreffenden Districtscommissairs in Ausführung.

Veröffentlichung wegen des Aufrufs. — (§ 68 d. G.)

§ 42. Die Oberbehörden haben sogleich nach Feststellung der auszuhebenden Districtscontingente die Loosnummern, welche wahrscheinlich zum Aufrufe kommen werden, den Obrigkeiten zur

Kenntniß zu bringen und solche auch öffentlich bekannt zu machen. Im Falle der Aufruf nachher noch höhere Loosnummern ergreift, sollen jedoch die Bestimmungen über das rechtzeitige Erscheinen bei der Einstellung und über die rechtzeitige Stellung der Vertreter volle Anwendung behalten, so daß die Betheiligten aus jener Bekanntmachung keinen Entschuldigungsgrund zu entnehmen haben.

Deckung der Ausfälle in den Garden 2c. — (§§ 73 bis 75 d. G.)

§ 43. Ausfälle, welche in den aus dem ganzen Lande sich ergänzenden Abtheilungen (§ 3) durch Ersatzmannschaft oder Nacheinstellung gedeckt werden sollen, erhalten diese Deckung aus demjenigen Aushebungsdistricte, aus welchem der Ausgefallene gestellt war.

Vacanzenbesetzung.

§ 44. Die Besetzung der Vacanzen geschiehet zwischen dem Ablaufe der Umstellungszeit und der nächsten Contingentseinstellung in der Regel nur ein Mal, am 1. November.

Offen bleibende Vacanzen.

§ 45. Vacanzen, welche unter der Mannschaft im sechsten und siebenten Dienstjahre entstehen, werden regelmäßig nicht mehr besetzt.

Verwenduug der Ersatzmannschaft.

§ 46. In dem Falle, daß die an der Reihe stehende Nummer der Ersatzmannschaft nicht sogleich erreichbar wäre, ist auf die folgende überzugehen. — Diese wird jedoch wieder beurlaubt, wenn die übergangene Nummer vor dem Ablaufe eines Monats nach eingetretener Verwendung der höhern Nummer herbeigezogen wird; und ebenso, wenn innerhalb dieser Zeit die Deserteure, welche die Vacanz machten, zurückkehren oder ergriffen werden, oder etwa die Corporale 2c., deren Stellen im Contingente nach ihrer Beförderung besetzt wurden, innerhalb der genannten Zeit in das Contingent zurücktreten.

Nachträglicher Aufruf.

47. Zum Zwecke etwaiger Nacheinstellung haben die Districtscommissaire nach beschaffter Contingentseinstellung eine entsprechende Anzahl von Militairpflichtigen auszusetzen.

Diese Mannschaft darf vor dem Ablaufe der Umstellungszeit sich nicht aus ihrem Untersuchungsbezirke entfernen, was den Einzelnen von den Districtscommissair zu eröffnen ist.

VI. Dienst und Beurlaubung.

Rekruten-Vertheilungs-Commissionen. — (§ 79 d. G.)

§ 48. Die Rekruten-Vertheilungs-Commissionen werden von dem Ober-Commando der Armee bestellt und empfangen von diesem die Anweisung für ihr Verfahren, haben jedoch die Auswahl der Rekruten auf Grund der Bedarfsfeststellung (§§ 61 bis 63 des Gesetzes) zu treffen.

Auf die Wünsche der Einzelnen hinsichtlich der Wahl der Truppenabtheilung wird bei der Zutheilung, soweit als thunlich ist, Rücksicht genommen werden.

Verlängerte Ausbildung. — (§ 80 d. G.)

§ 49. Diejenigen Militairpflichtigen, welche in der Ausbildung zurückgeblieben sind, dürfen nach Beendigung der ersten Dienstzeit bis zu vier Wochen bei den Fahnen zurückbehalten werden.

Urlaubspässe.

§ 50. Bei der Beurlaubung erhalten die Einzelnen einen Paß, welchen die Commandobehörde auszustellen und der Beurlaubte der Polizeibehörde (Obrigkeit, Polizeidirection) des Urlaubsorts bei der Anmeldung und Abmeldung zum Visiren vorzulegen hat.

Bei Visirung der Pässe insbesondere für das Ausland und bei Ertheilung von Wanderbüchern ist nach den bestehenden besonderen Bestimmungen*) zu verfahren.

Außerordentliche Dienstleistung. — (§ 81 d. G.)

§ 51. Bei Beorderung aus den älteren Jahresklassen für den Garnisondienst darf zu Gunsten des Einzelnen von der im § 81 des Gesetzes vorgeschriebenen Ordnung des Looses nur in dringenden Fällen — wenn nach dem Zeugnisse der Obrigkeit das Verbleiben bei den Fahnen mit erheblichen Nachtheilen für die häuslichen Verhältnisse der Betheiligten verbunden ist — abgewichen werden.

VIII. Bürgerliche Verhältnisse.

Stellung der bürgerlichen Obrigkeit zu dem activen Militair.
(§§ 99 u. 100 d. G.)

§ 52. Die Zuständigkeit der bürgerlichen Obrigkeiten in Verwaltungssachen, welche Militairpersonen im Dienste betreffen, ist nach der Vorschrift des § 99 des Gesetzes, wonach der Militair für seine Person lediglich unter militairischem Befehl stehet, zu bemessen.

Wird daher die Vorladung eines Militairs erforderlich, so hat die bürgerliche Obrigkeit das Commando der betreffenden Truppenabtheilung oder die Commandantur deshalb zu requiriren.

Gehören dagegen Militairs vermöge des Besitzes eines Hauses, Grundstücks oder Gewerbebetriebes einer Gemeinde (vergl. § 101 des Gesetzes) des obrigkeitlichen Bezirks an, so können in den auf dieser Angehörigkeit beruhenden Sachen die Vorladungen unmittelbar an sie geschehen, auch die vermöge solcher Angehörigkeit zu entrichtenden Geldabgaben aus ihrem Privatvermögen von der bürgerlichen Obrigkeit unmittelbar beigetrieben werden.

---

*) Ausschreiben des Kriegs-Ministeriums vom 17. Februar 1846, die Ertheilung von Wanderbüchern an beurlaubte Soldaten betreffend.

Die bürgerlichen Obrigkeiten haben übrigens, soweit thunlich, die Verwaltungsgeschäfte in Betreff activer Militairpersonen ohne die Anforderung ihres persönlichen Erscheinens zu erledigen.

Das Auftreten des activen Militairs vor einer bürgerlichen Obrigkeit richtet sich nach den für das Erscheinen desselben vor den bürgerlichen Gerichten bestehenden Vorschriften.*)

§ 53. Bei den ohne Sold Beurlaubten findet, wenn sie auch später wieder zum Dienste einberufen werden sollten, die Verordnung vom 17. October 1740, welche die sofortige Abweisung der Satisfactionsklagen Geschwängerter gegen Unterofficiere und Soldaten als Regel vorschreibt, keine Anwendung.

Jedoch soll zur Befriedigung derartiger Ansprüche im Falle der Ausklagung und Beitreibung einer Beschlagnahme des Soldes überall nicht Statt finden.**)

IX. Entlassung.

Nicht verwendete Ersatzmannschaft. — (§ 109 d. G.)

§ 54. Von der Ersatzmannschaft haben diejenigen, welche den Revisionairen der älteren Jahresklassen oder den Dienstpflichtigen der jüngsten Altersklasse (vergl. § 64 die letzten beiden Absätze des Gesetzes) angehören und zur Zeit der regelmäßigen Vacanzenbesetzung am 1. November nicht zur Verwendung gekommen sind, in der Regel schon dann zu erwarten, ihrer dienstlichen Verpflichtung enthoben zu werden.

Verschiebung vorzeitiger Entlassung. — (§ 114 Ziffer 1 und § 136 d. G.)

§ 55. Unter den Voraussetzungen des § 114 Ziffer 1 des Gesetzes kann die vorzeitige Entlassung Dienender wegen nahe bevorstehender Exercirzeit bis zu deren Beendigung verschoben werden,

---

*) Königl. Verordnung vom 20. Julius 1821:

§ 61. Die Gemeinen von der Infanterie, welche sich im eilfmonatlichen Urlaube befinden (— vergl. jetzt § 100 des Gesetzes vom 16. Julius 1862 —) erscheinen vor den bürgerlichen Gerichten nicht in Uniform, folglich auch ohne Seitengewehr und mit unbedecktem Haupte.

§ 62. Andere Militairpersonen hingegen müssen vor den bürgerlichen Gerichten, so gut wie vor den militairischen, mit Uniform und Seitengewehr (— nach näherer dienstlicher Bestimmung in dem für Kirchenparaden vorgeschriebenen Anzuge —), und demzufolge die Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen, auch mit bedecktem Haupte erscheinen. Da dies letztere bei Soldaten allgemeiner Gebrauch ist, und sie selbst vor ihren höchsten Oberen so auftreten, so darf kein Gericht hieran Anstoß nehmen und es als eine Verletzung der ihm gebührenden Achtung betrachten.

§ 63. Wenn jedoch Unterofficiere, Spielleute und Gemeine vor einem bürgerlichen Gerichte erscheinen, so steht es dem Gerichte immer frei, so oft es dies nöthig findet, zu verlangen, daß sie das Seitengewehr und die Kopfbedeckung vor der Gerichtsstube ablegen.

§ 64. Wenn aber eine Militairperson einen Eid vor Gericht abzuleisten hat, so versteht es sich, daß dieselbe, während der Dauer dieser Handlung, sowohl das Seitengewehr als die Kopfbedeckung jedesmal abzulegen hat.

**) Declar. Verordnung vom 11. December 1822.

wenn die Entscheidung erst in den vierzehn Tagen vor dem Beginne der Exercirzeit erfolgt.

Erstattung bei vorzeitiger Dienstentlassung. — (§ 115 d. G.)

§ 56. Die reglementsmäßigen Erstattungen auf kleine Mondirungsstücke werden den vorzeitig zu Entlassenden nur dann erlassen, wenn sie ihre Vermögenslosigkeit bei dem Bataillone durch obrigkeitliche Bescheinigung nachweisen.

X. Stellvertretung.

Nummerntausch. — (§ 117 d. G.)

§ 57. Der Nummerntausch gilt als abgeschlossen, sobald er von den Betheiligten der Aushebungs-Commission angezeigt ist und von dieser die gesetzlichen Erfordernisse als vorhanden erkannt sind.

Stellvertreterzeugniß. — § 120 d. G.)

§ 58. Zur Erlangung eines die Unbescholtenheit nachweisenden Zeugnisses haben die Stellvertreter sich an die Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts zu wenden.

Sie haben dabei anzugeben, daß das Zeugniß behuf der Stellvertretung gewünscht werde, weil die Nichtbeachtung der für die Ausstellung solcher Zeugnisse erlassenen Vorschriften (§ 68) die Zurückweisung des Stellvertreters zur Folge hat.

Fortsetzung.

§ 59. Aus den Zeugnissen muß zu ersehen sein, daß sie

1) behuf der Stellvertretung, nach sorgfältiger Erkundigung ausgestellt sind, und

2) mindestens die letzten drei Jahre umfassen. Die in diesen Zeitraum etwa fallende militairische Dienstzeit ist jedoch unbeachtet zu lassen;

3) die Beschäftigung des Stellvertreters;

4) dessen sittliche Unbescholtenheit in ausdrücklicher Bezeugung, und

5) der Umstand, ob der Stellvertreter früher schon gedient habe.

Wenn der Stellvertreter außerhalb seines Aushebungsdistricts ein Unterkommen sucht, muß dem Zeugnisse ein Signalement beigefügt sein.

Fortsetzung.

§ 60. Zu den guten Zeugnissen entlassener Unterofficiere 2c. und Soldaten gehört das neben ihrem Abschiede oder Entlassungsscheine von ihrem Compagniechef ausgestellte und von dem Commandeur bestätigte, ihre Befähigung zur Uebernahme der Stellvertretung aussprechende Abgangszeugniß.

Dieses Zeugniß, insofern es den Einzelnen überhaupt zu ertheilen ist, wird der zur Entlassung stehenden, eine Stellvertretung suchenden Mannschaft schon einige Zeit vor der Beendigung ihrer Dienstzeit ausgehändigt.

Vorführung des Stellvertreters. — (§§ 121. 126 bis 128 d. G.)

§ 61. Der Stellvertreter kann in dem Haupttermine und später bis zur Beendigung des Einstellungstermins zu jeder Zeit vorgestellt werden.

Nach dem Haupttermine ist der Stellvertreter zunächst bei demjenigen Districtscommissair, zu dessen Districte der zu vertretende Militairpflichtige gehört, anzumelden.

Die Anmeldung geschieht persönlich. Sie kann aber auch, wenn sie nicht in dem Einstellungstermine erfolgt und der Districtscommissair an dem Garnisonorte des Bataillons nicht anwesend ist, schriftlich geschehen.

Weiteres Verfahren bei der Stellvertretung.

§ 62. Wird ein nach dem Haupttermine vorgeführter Stellvertreter von dem Districtscommissair für zuläßig erkannt, so hat er von diesem darüber eine Bescheinigung zu empfangen.

Diese Bescheinigung ist mit dem Altersnachweise, dem Zeugnisse über Unbescholtenheit und, wenn der Stellvertreter schon gedient hat, dem Abschiede oder Entlassungsscheine und dem Abgangszeugnisse dem Commandeur vorzulegen, welcher dann, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, nach vorgenommener ärztlicher Untersuchung über die Befähigung entscheiden wird.

Sittliche Dienstuntüchtigkeit und Desertion des Vertreters.
(§§ 123 und 124 d. G.)

§ 63. Für die nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes an sittliche Dienstuntüchtigkeit eines Stellvertreters sich knüpfenden Folgen ist der Tag der Abgabe des Strafurtheils wegen des die Ausstoßung aus dem Militairstande veranlassenden Verbrechens entscheidend.

Die Folgen der Desertion treten mit dem Zeitpuncte ein, wo der Stellvertreter als Deserteur aus den Stammrollen des Regiments (Bataillons) abgesetzt wird.

Anzeige des Ausfalls eines Vertreters.

§ 64. Der Ausfall eines Stellvertreters vor beendigter Dienstzeit ist in dem Falle, wo der Vertretene noch für den Ausgefallenen zu haften hat, der betreffenden Oberbehörde, — sonst aber zur Wahrnehmung der Ansprüche der Kriegscasse Uns von der Commandobehörde zur Kenntniß zu bringen. In letzterm Falle haben auch die Militairgerichte eine Abschrift des wegen Desertion abgegebenen oder auf Ausstoßung aus dem Militairstande lautenden Strafurtheils an Uns einzusenden.

Haftverbindlichkeit des Vertretenen.

§ 65. Militairpflichtige, welchen nach dem Ausfalle ihres Stellvertreters die Verpflichtung, selbst einzutreten oder einen andern Stellvertreter zu liefern, obliegt, müssen, wenn der Ausfall nicht schon während der Umstellungszeit eintritt und vor Ablauf derselben gedeckt wird, ihrer Verbindlichkeit zur Zeit der nächsten Vacanzenbesetzung (1. November, 16. April) nachkommen.

Stellvertretungsverträge. — (§ 130 d. G.)

§ 66. Die Stellvertretungsverträge sind in dreifacher Ausfertigung — für den Militairpflichtigen, den Vertreter und die Behörde — zu vollziehen und der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen.

Hinterlegung der Vergütung bei dem Bataillone. — (§ 131 d. G.)

§ 67. Stellvertreter, für welche der vertragsmäßig bei dem Bataillone zu hinterlegende Theil der Vergütungssumme bei der Einstellung nicht eingezahlt wird, brauchen von dem Militair nicht angenommen zu werden.

Die Militairpflichtigen, deren Stellvertreter in solcher Weise zurückgewiesen werden, sind denen gleich zu behandeln, welche bei der Einstellung überhaupt keinen Vertreter gestellt haben (§ 126 des Gesetzes.)

Verspätete Stellung eines Vertreters. — (§ 132 Ziffer 3 d. G.)

§ 68. Mit der Beurtheilung des Nachweises der Schuldlosigkeit bei einer verspäteten Stellung des Vertreters ist es um so strenger zu nehmen, als die zur Einstellung aufgerufenen Militairpflichtigen, welche für den Fall ihrer im Einstellungstermine wiederholt erkannten Diensttüchtigkeit sich vertreten lassen wollen, durch Abschließung eines mit dem entsprechenden Vorbehalten versehenen Vertrages sich zeitig einen Stellvertreter verschaffen können, welcher selbst bei dessen unerwartetem Ausfalle im Einstellungstermine dem Militairpflichtigen Sicherheit vor dem sofortigen persönlichen Eintritte in den Dienst gewährt (vergl. § 128 des Gesetzes).

Uebertritt in den Civildienst gegen Stellung eines Vertreters.
(§ 132 Ziffer 4 d. G.)

§ 69. Im Falle des Uebertritts aus dem Militairdienste in den Civildienst gegen Stellung eines Vertreters ist, wenn die Anstellung durch Vermittelung des Militairs erfolgt, das desfallsige Gesuch nicht zu versagen. Die Militair-Entlassungscommission hat daher in solchem Falle, wenn gegen die Zulässigkeit (§ 119 des Gesetzes) des Stellvertreters nichts zu erinnern ist und dieser von dem Bataillone für befähigt (§ 120 des Gesetzes) gehalten wird, ohne Weiteres auf Entlassung gegen Einstellung des Vertreters zu erkennen.

Stellvertretung Auswandernder.

§ 70. Die vorzeitige Dienstentlassung Militairpflichtiger, welche auszuwandern beabsichtigen, gegen Stellung eines Vertreters ist — abgesehen von den Erfordernissen zur Begründung des Antrages — mit Rücksicht auf § 123 des Gesetzes an die Bedingung zu knüpfen, daß mindestens bis zum Ablaufe des dritten Dienstjahres des Vertreters die ganze Vergütung bei dem Bataillone hinterlegt werde.

Kostenersatz bei Entlassung gegen Stellung eines Vertreters. — (§ 135 d. G.)

§ 71. Zu den Kosten, welche bei der Zulassung schon dienender Militairs zur Stellung eines Vertreters der Kriegscasse zu

ersetzen sind, gehören außer den Kosten der Neuanschaffung und Aenderung von Mondirungsstücken auch, im Falle der Stellung eines militairisch noch nicht ausgebildeten Mannes, die Kosten der Ausbildung des Letztern.

Diese sind bis zur völligen Ausbildung des Stellvertreters als Rekrut während eines Zeitraumes von höchstens sechs Monaten zum Betrage von tächlich sechs Groschen anzurechnen.

Bescheinigung über Stellvertretung.

§ 72. Den Militairpflichtigen, für welche ein Vertreter eingestellt ist, soll darüber auf ihr Verlangen von dem Districtscommissair oder von der Obrigkeit eine Bescheinigung ausgestellt werden.

XI. Verletzung der Militairpflicht, deren Bestrafung und Verhütung.

Strafvollstreckung gegen Ausgetretene. — (§§ 138. 148 a. E. und § 158 d. G.)

§ 73. Zur Vollstreckung der durch Austreten nach dem § 138 des Gesetzes verwirkten Strafen soll der Name des ausgetretenen Militairpflichtigen am Orte der Obrigkeit und zugleich in der Stadt oder in dem Kirchdorfe, wozu der Verurtheilte gehört, an das auf einem Platze des öffentlichen Verkehrs an besonderen Pfählen anzubringende schwarze Brett geschlagen werden.

Außerdem ist von jeder Obrigkeit ein Verzeichniß zu führen und in ihrem Geschäftslocale auszulegen, in welches die Namen der als Ausgetretene verurtheilten Militairpflichtigen eingetragen werden.

Auch soll die Verurtheilung in der Verleihungsurkunde (Meierbrief) oder Ehestiftung des Besitzers des Hofes, aus welchem der Ausgetretene stammt oder etwas zu erwarten hat, bemerkt werden.

Versäumniß der Revisionaire. — (§§ 141 u. f. d. G.)

§ 74. Revisionaire, welche bei der Revision weder selbst erschienen noch vertreten gewesen sind, verlieren die früher gezogene Loosnummer nicht (vergl. § 55 des Gesetzes). Es finden daher auf sie wie auf diejenigen, welche bei der Revision durch Angehörige vertreten waren, nur wegen vorläufiger Anschaffung eines Stellvertreters die Vorschriften in den letzten drei Absätzen des § 141 und bei fernerer Versäumniß die Vorschriften der §§ 142 u. f. des Gesetzes Anwendung.

Strenge Dienstverpflichtung.
(§§ 145. 152 1. Absatz, §§ 153. 159 bis 161 d. G.)

§ 75. Rücksichtlich solcher Militairpflichtigen, welche ohne Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung eingestellt sind, hat die Commandobehörde nach dem Verhalten des Militairpflichtigen im Dienste zu bestimmen, ob und inwieweit dieser von der allgemeinen Beurlaubung ausgeschlossen sein solle.

Kosten der Umstellung im Contingente. — (§. 145 letzter Absatz d. G.)

§ 76. Die nach § 145 letzter Absatz des Gesetzes von den Säumigen zu erstattenden Kosten der Umstellung im Contingente bestehen in den Ausgaben für Neuanschaffung kleiner und für Aenderung großer Mondirungsstücke nach den darüber bestehenden Tarifen.

Meldung der Ausgebliebenen. (§ 146 d. G.)

§ 77. Die bei der Einstellung ausgebliebenen Militairpflichtigen haben nach Beseitigung des Hindernisses, welches ihrer rechtzeitigen Einstellung im Wege stand, sich zunächst bei der Obrigkeit zu melden.

Stellvertreter für Ausgebliebene. — §§ 146. 152 Ziffer 2, § 153 letzter Absatz, §§ 155. 158. 160 d. G.)

§ 78. Für Stellvertreter, welche in Folge einer Verletzung der Militairpflicht angeschafft, aber erst nach dem Ablaufe der Umstellungszeit gestellt werden, ist die siebenjährige Dienstzeit gleich wie für die verspätet zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen selbst erst von dem Einstellungstage der nächsten Jahresklasse an zu berechnen (vergl. § 152 1. Absatz des Gesetzes).

Verhandlungen wegen Ausgetretener. — (§ 148 3. Absatz d. G.)

§ 79. Die von den Obrigkeiten an die Krananwaltschaften für das gerichtliche Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige zu übersendenden Acten müssen enthalten:

in einem allgemeinen Theile insbesondere die erlassene allgemeine Aufforderung wegen des Haupttermins oder des etwa angeordneten besondern Revisionstermins mit den Nachweisen der Veröffentlichung (§ 46 1. Absatz des Gesetzes), sowie die Bezeichnung der bei dem Ablaufe der Umstellungszeit höchsteingestellten Loosnummer;

in den über die einzelnen Militairpflichtigen zu führenden besonderen Verhandlungen im Wesentlichen Folgendes:

1) einen Auszug aus der General- oder Revisionsliste;
2) den Nachweis der besondern Benachrichtigung des Militairpflichtigen wegen des Haupt- oder Revisionstermins, eintretenden Falls aber die Bezeugung, daß weder der Militairpflichtige selbst noch ein Angehöriger desselben in dem obrigkeitlichen Bezirke anzutreffen, und der Aufenthalt des Militairpflichtigen im Inlande oder überhaupt der Obrigkeit nicht bekannt gewesen sei (vergl. § 46 2. u. 3. Absatz des Gesetzes);
3) den Aufruf des Militairpflichtigen (§ 68 1. Absatz des Gesetzes);
4) den Nachweis der Ladung desselben zum Einstellungstermine; in dem im § 68 2. Absatz des Gesetzes bezeichneten Falle aber eine desfallsige Bezeugung bei Nachweisung der öffentlichen Ladung;
5) eine Bezeugung dahin, daß der Militairpflichtige in dem Einstellungstermine und bis zum Ablaufe der Umstel-

lungszeit nicht erschienen sei, auch bis dahin einen Stellvertreter überhaupt nicht oder doch nicht freiwillig gestellt habe.

In dem Falle, daß der Militairpflichtige in dem Haupt- oder Revisionstermine selbst erschienen, oder durch einen Bevollmächtigten oder Angehörigen ohne besondere Vollmacht vertreten gewesen ist, fällt der unter Ziffer 2 genannte Nachweis aus.

Entschädigung benachtheiligter Militairpflichtiger.
(§§ 149. 152 Ziffer 3. §§ 153. 155. 158 bis 160 d. G.)

§ 80. Die von ausgebliebenen oder ausgetretenen Militairpflichtigen als Entschädigung zu zahlende Vergütung für einen Stellvertreter ist, nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre berechnet, bis auf Weiteres zu 250 Thaler anzunehmen.

Strafvollstreckung gegen Deserteure und Ausgestoßene. — (§ 158. d. G.)

§ 81. Zu der nach § 158 des Gesetzes den Aushebungsbehörden anheimfallenden Vollstreckung der Urtheile wegen Desertion und wegen Ausstoßung aus dem Militairstande geben die Militairgerichte den Oberbehörden von solchen Urtheilen Kenntniß und veranlassen auch, soweit es nöthig erscheint, die Sicherstellung des Vermögens der Betheiligten.

Begnadigung. — (§ 163 d. G.)

§ 82. Die Begnadigung ausgetretener Militairpflichtigen ist nur auf deren Antrag und Kosten öffentlich bekannt zu machen. Jedoch sind die nach Bestimmung des § 73 getroffenen Maßregeln nach eingetretener Begnadigung von Amtswegen aufzuheben.

Verhütung des Austretens. — Ergreifung Ausgetretener. (§ 166 d. G.)

§ 83. Die Unterbeamten der Obrigkeiten und die Gemeindebeamten haben die von Militairpflichtigen vorbereitete oder schon ausgeführte heimliche Entfernung, sobald sie ihnen bekannt würde, der Obrigkeit anzuzeigen.

Auch werden die Prediger den betreffenden Obrigkeiten eine Mittheilung machen, wenn bei ihnen um die Ausstellung eines Geburtsscheins unter Umständen nachgesucht wird, welche auf die Absicht des Betheiligten, sich seiner statt eines Passes zur heimlichen Entfernung zu bedienen, schließen lassen.

Militairpflichtige, welche ohne Paß oder mit einem für das Inland bestimmten Passe sich in die Länder eines andern Staates des Deutschen Bundes begeben, sind, wenn ihre Absicht, sich der Erfüllung der Militairpflicht zu entziehen, erkannt wird, von der Obrigkeit auf Grund der allgemeinen Bundes-Cartellconvention *)

---

*) Allgemeine Bundes-Cartellconvention vom 10. Februar 1831, Artikel 12: Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

zu reclamiren. Im Zweifelsfalle hat die Obrigkeit zuvor an die Oberbehörde zu berichten.

XII. Kosten.

Feststellung und Anweisung. — (§ 168 d. G.)

§ 84. Die Bezahlung der Militairaushebungskosten geschiehet auf vorgängige Feststellung und Anweisung der Oberbehörden.

Wirksamkeit dieser Bekanntmachung.

§ 85. Die in dieser Bekanntmachung ertheilten Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Julius 1862 am 1. September 1862 in Kraft.

Uebergangsbestimmung.

§ 86. Die zu dieser Zeit gegen Beurlaubte ohne Sold des Ingenieur-Corps, der Artillerie oder des Train-Corps etwa anhängigen nicht militairischen Untersuchungssachen, für welche nach § 100 des Gesetzes die bürgerlichen Gerichte zuständig sind, werden, insofern darin noch kein Kriegsrecht gehalten oder doch noch kein Erkenntniß abgegeben ist, von den Militairgerichten dann sofort an die bürgerlichen Gerichte abgegeben.

§ 87. Folgende, die Militairpflicht der Unterthanen betreffende Erlasse:

Ausschreiben des vormaligen Cabinets-Ministeriums vom 27. November 1822,

Ausschreiben des Kriegs-Ministeriums vom 11. Februar 1832,

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 17. Julius 1857 und

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 15. August 1859,

sowie alle sonstigen entgegenstehenden Verfügungen treten mit der Wirksamkeit der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften (§ 85) außer Anwendung.

Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

§ 88. Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die Militair-Aushebungsdistricte und Loosungsbezirke betr., v. 30. Julius 1859. (I. 749.)

Die Militair-Aushebungsdistricte und Loosungsbezirke, wie sie nach den Bekanntmachungen des Kriegs-Ministeriums vom 23. Mai und 4. Junius d. J. bestehen, werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten die Aushebungsdistricte, welche das folgende Verzeichniß in dem Bestande ihrer Loosungsbezirke nachweiset.

Eine Abgabe bereits dienender Militairpflichtigen an diejenigen Bataillone, zu deren Districte die Loosungsbezirke, aus welchen sie eingestellt wurden, in Folge der Districts-Veränderung gehören werden, findet nicht Statt.

Gleichwohl sind die auf ihre Militairpflicht sich beziehenden Angelegenheiten von denjenigen Districts-Commissairen zu besorgen, zu deren Districte ihr Loosungsbezirk in Zukunft gehört.

Die noch nicht zur Einstellung gekommenen, so wie diejenigen Militairpflichtigen, welche schon eingestellt waren, jedoch wegen gesetzlicher Befreiungsgründe oder in Folge einer Umstellung einstweilen wieder aus dem Militairdienste entlassen wurden, aus den sechs Jahresclassen 1833 bis 1838, gehen an den betreffenden Loosungsbezirk und damit an denjenigen Aushebungsdistrict über, welchem dieser zugewiesen ist.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 16. September d. J. in Wirksamkeit.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Verzeichniß
der Militair-Aushebungsdistricte.

1stes Bataillon 2ten Infanterie-Regiments zu Celle.
(Districts-Commissariat zu Burgdorf.)

Landdrostei Lüneburg.

Stadt: Lüneburg.
Aemter: Celle, Fallersleben, Fallingbostel, Gifhorn mit der Stadt Gifhorn, Isenhagen, Meinersen, Oldenstadt.

2tes Bataillon 2ten Infanterie-Regiments zu Celle.
(Districts-Commissariat zu Bothmer, Amts Ahlden.)

Landdrostei Hannover.

Stadt: Nienburg.
Aemter: Bruchhausen, Freudenberg, Hoya, Nienburg, Stolzenau, Syke.

Aus dem Landdrosteibezirke Lüneburg.

Amt: Ahlden.

1stes Bataillon 3ten Infanterie-Regiments zu Einbeck.

(Districts-Commissariat zu Neustadt a. R.)

Landdrostei Hannover.

Stadt: Hannover.
Aemter: Neustadt a. R. mit den Städten Neustadt und Wunstorf.

Aus dem Landdrosteibezirke Lüneburg.

Aemter: Burgdorf mit der Stadt Burgdorf, Burgwedel.

Aus dem Landdrosteibezirke Hildesheim.

Amt: Peine mit der Stadt Peine.

2tes Bataillon 3ten Infanterie-Regiments zu Northeim.

(Districts-Commissariat zu Hildesheim.)

Landdrostei Hildesheim.

Stadt: Hildesheim.
Aemter: Gronau, Hildesheim, Marienburg.

Aus dem Landdrosteibezirke Hannover.

Aemter: Calenberg mit den Städten Eldagsen und Pattensen, Hannover, Linden, Wennigsen.

1stes Bataillon 4ten Infanterie-Regiments zu Stade.

(Districts-Commissariat zu Stade.)

Landdrostei Stade.

Aemter: Blumenthal, Bremervörde mit der Stadt Bremervörde, Dorum, Hagen, Lehe, Neuhaus, Osterholz, Otterndorf mit der Stadt Otterndorf.

2tes Bataillon 4ten Infanterie-Regiments zu Stade.

(Districts-Commissariat zu Stade.)

Landdrostei Stade.

Stadt: Buxtehude.
Aemter: Achim, Freiburg, Harsefeld, Himmelpforten, Jork, Lilienthal, Osten, Zeven.

1stes Bataillon 5ten Infanterie-Regiments zu Lüneburg.

(Districts-Commissariat zu Lüneburg.)

Landdrostei Lüneburg.

Städte: Celle, Uelzen.
Aemter: Bergen, Bleckede, Dannenberg mit der Stadt Dannenberg, Gartow, Lüchow mit der Stadt Lüchow, Lüne, Medingen, Neuhaus.

2tes Bataillon 5ten Infanterie-Regiments zu Lüneburg.

(Districts-Commissariat zu Celle.)

Landdrostei Lüneburg.

Stadt: Harburg.
Aemter: Harburg, Soltau, Tostedt, Winsen a. d. L. mit der Stadt Winsen.

Aus dem Landdrosteibezirke Stade.

Städte: Stade, Verden.
Aemter: Rotenburg, Verden.

1stes Bataillon 6ten Infanterie-Regiments zu Verden.

(Districts-Commissariat zu Hinte, Amts Emden.)

Landdrostei Aurich.

Städte: Aurich, Leer, Norden.
Aemter: Aurich, Berum, Emden, Esens mit der Stadt Esens, Wittmund.

2tes Bataillon 6ten Infanterie-Regiments zu Nienburg.

(Districts-Commissariat zu Linden bei Hannover.)

Landdrostei Osnabrück.

Stadt: Osnabrück.
Aemter: Iburg, Melle mit der Stadt Melle, Wittlage.

Aus dem Landdrosteibezirke Hannover.

Aemter: Diepholz, Sulingen, Uchte.

1stes Bataillon 7ten Infanterie-Regiments zu Osnabrück.

(Districts-Commissariat zu Sögeln, Amts Vörden.)

Landdrostei Osnabrück.

Aemter: Bentheim, Bersenbrück mit der Stadt Quakenbrück, Freren, Fürstenau, Lingen mit der Stadt Lingen, Neuenhaus, Osnabrück, Vörden.

2tes Bataillon 7ten Infanterie-Regiments zu Osnabrück.

(Districts-Commissariat zu Osnabrück.)

Landdrostei Osnabrück.

Aemter: Aschendorf, Haselünne, Hümmling, Meppen, Papenburg.

Aus dem Landdrosteibezirke Aurich.

Stadt: Emden.
Aemter: Leer, Stickhausen, Weener.

1stes Jäger-Bataillon zu Goslar.

(Districts-Commissariat zu Goslar.)

Landdrostei Hildesheim.

Städte: Duderstadt, Göttingen, Osterode.
Aemter: Gieboldehausen, Herzberg, Hohnstein, Osterode, Wöltingerode.

Aus dem Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal.

Aemter: Elbingerode, Zellerfeld.

2tes Jäger-Bataillon zu Hildesheim.

(Districts-Commissariat zu Hameln.)

Landdrostei Hannover.

Stadt: Hameln.
Aemter: Hameln, Lauenstein, Polle mit der Stadt Bodenwerder, Springe mit der Stadt Münder.

Aus dem Landdrosteibezirke Hildesheim.

Aemter: Alfeld, Bockenem, Liebenburg.

3tes Jäger-Bataillon zu Göttingen.

(Districts-Commissariat zu Göttingen.)

Landdrostei Hildesheim.

Städte: Einbeck, Goslar, Münden, Northeim.
Aemter: Einbeck, Göttingen, Münden, Northeim mit der Stadt Moringen, Reinhausen, Uslar.

Rekrutenbeeidigungs-Commissionen.

Mit der Beeidigung der Rekruten sind beauftragt: die Aemter Aurich, Celle, Einbeck, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Hoya, Lingen, Lüne, Münden, Nienburg, Northeim, Osnabrück, Verden; die Magistrate der Städte Goslar und Stade, und der Bürgermeister Hepke zu Wunstorf.

Zweiter Abschnitt.

Militair-Verpflegung und Bequartierung.

(Bd.IV. S.594. 1.Folge Bd.I. S.1003. 2.Folge Bd.II. S.105. 3.Folge Bd.I. S.793.)

Die Besorgung der Militair-Verpflegung und Bequartierung liegt den Amtsvögten ob. Rev. Amts-Ordn. v. 10. Mai 1859. § 50.

Gesetz, die für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leistenden Vergütungen betr., vom 16. Julius 1862. (I. 229.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs das nachstehende Gesetz.

§ 1. Vom 1. Julius d. J. an soll für die Bequartierung und Verpflegung Unserer Truppen den Quartierwirthen in Unserm Königreiche eine Vergütung nach folgenden Sätzen in Courant gewährt werden:

1) für die Bequartierung der Officiere für jeden täglich = fünf Groschen,
2) für die Bequartierung der Unterofficiere und der in geringerem Grade dienenden Militairs, mit Einschluß der Civil-Pferdewärter, für jeden Mann täglich = ein Groschen,
3) für Stallung, mit Einschluß des Streustrohs zu mindestens täglich drei Pfund für jedes Pferd, neben Ueberweisung des Düngers, für jedes Pferd täglich = zwei Pfennige,
4) für die Beköstigung der Unterofficiere und der in geringerem Grade dienenden Militairs, mit Einschluß der Civil-Pferdewärter, für jeden Mann täglich = sechs Groschen und fünf Pfennige.

§ 2. Die obigen Vergütungen sind allgemein für alle Waffengattungen zu bezahlen, auch ohne Unterschied, ob die Truppen-Bequartierung und Verpflegung als eine ordinaire oder als eine extraordinaire anzusehen ist.

§ 3. Insbesondere ist die im § 1 unter Ziffer 2 angegebene Quartier-Vergütung von täglich einem Groschen für den Mann auch alsdann zu bezahlen, wenn für Dienstthuer der einen oder der andern Waffengattung, welche sich in ihren Garnisonsorten für ihren Service kein Unterkommen selbst verschaffen können, ausnahmsweise Naturalquartier angewiesen werden muß.

§ 4. Werden bei Truppen-Bequartierungen die Brod- oder die Fleisch-Portionen oder diese Portionen zusammen durch Lieferanten herbeigeschafft, so sind für die tägliche Brodportionen ein

Groschen und beziehungsweise für die tägliche Fleischportion ein Groschen und fünf Pfennige an der Beköstigungs-Vergütung, welche den Quartierwirthen nach § 1 geleistet werden soll, zu kürzen.

§ 5. Bei Anwendung der im § 4 des Gesetzes vom 21. October 1834, die anderweite Regulirung des Militair-Einquartierungs- und Verpflegungswesens betreffend, enthaltenen Bestimmungen sind vom 1. Julius d. J. an, die den Unterofficieren und den in geringerem Grade dienenden Militairs zu leistenden Quartier- und Beköstigungs-Vergütungen nach den oben im § 1 unter Ziffer 2, 3 und 4 angegebenen Sätzen, die Beköstigungsgelder für die Unterofficiere und die in geringerem Grade dienenden Militairs, welche in den Casernen verpflegt werden, aber nur zum Betrage von täglich = fünf Groschen für den Mann zu berechnen.

§ 6. Für Kriegszeiten bleiben nach Befinden der Umstände anderweite Bestimmungen wegen der zu leistenden Quartier- und Beköstigungs-Vergütungen vorbehalten.

§ 7. Das Gesetz vom 14. September 1856, die für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leistenden Vergütungen betreffend, tritt vom 1. Julius d. J. an außer Kraft.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündet werden.

Gegeben Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

Schomer,
Generalsecretair des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die künftige Verabfolgung und Berechnung der Rationen für die Königlichen Pferde der Cavallerie und der Artillerie nach dem neuen Landesgewichte betr., vom 26. Junius 1858. (I. 117.)

Es sind die Rationen für die Königlichen Pferde der Cavallerie und der Artillerie künftig nach dem durch das Gesetz vom 17. Junius v. J. eingeführten neuen Landesgewichte zu verabfolgen, und werden in dieser Beziehung die nachfolgenden Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung für Alle, welche es angeht, bekannt gemacht:

1) Die nach dem bisherigen Gewichte aus $8\frac{5}{8}$ Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh bestehende tägliche Ration

beträgt künftig nach dem neuen Landesgewichte mit Rücksicht auf den Werth der einzelnen Bestandtheile abgerundet, 8 Pfund Hafer, 9½ Pfund Heu und 5 Pfund Stroh.

2) Vom 1. Julius d. J. an haben die Quartierwirthe nach diesen Sätzen die Fourage für die bei ihnen einquartierten Königlichen Pferde zu verabfolgen.

3) Auch sind diese Sätze den monatlichen Berechnungen der Rationsvergütungen, welche die Königliche General-Casse nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu leisten hat, vom 1. Julius d. J. an zum Grunde zu legen.

4) Uebrigens behält es, was die zur Zeit abgeschlossenen Fourage-Lieferungs-Contracte anlangt, bei der darin bedungenen Verabfolgung der Rationen nach dem bisherigen Gewichte, insofern nicht etwa eine andere Vereinbarung getroffen wird, auf die Dauer der Contracte sein Bewenden.

Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die Vergütungssätze für Bequartierung und Verpflegung der Königlichen Truppen, auch für Reisekosten der zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichtigen betr., vom 29. September 1858. (I. 309.) *)

In Veranlassung der nach dem Münzgesetze vom 3. Junius 1857 erfolgenden Theilung des Thalers in dreißig Groschen und des Groschens in zehn Pfennige haben die bestehenden Vergütungssätze für Bequartierung und Verpflegung der Königlichen Truppen, auch für Reisekosten der zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichigen umgerechnet werden müssen, und sind dabei zugleich unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs einige Aenderungen angeordnet, — worüber Nachstehendes mit der Bestimmung zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die neuen Sätze vom 1. October d. J. an zur Anwendung zu bringen sind.

I.

Die durch das Gesetz vom 14. September 1856 bestimmten Vergütungssätze werden in folgende umgesetzt:

1) für die Bequartierung der Officiere für jeden täglich = fünf Groschen;
2) für die Bequartierung der Unterofficiere und der in geringerem Grade dienenden Militairs, mit Einschluß der Civilpferdewärter, für jeden Mann täglich = einen Groschen;
3) für Stallung, mit Einschluß des Streustrohs zu mindestens täglich drei Pfund für jedes Pferd, neben Ueberweisung des Düngers, für jedes Pferd täglich = zwei Pfennige;

---

*) Vergl. Ges. v. 16. Juli 1862.

4) für die Beköstigung der Unterofficiere und der in geringerem Grade dienenden Militairs, mit Einschluß der Civilpferdewärter, für jeden Mann täglich = fünf Groschen; in dem Falle, daß die Brot- oder die Fleischportionen oder diese Portionen zusammen geliefert würden, sind den Quartierwirthen an jener Beköstigungsvergütung für die tägliche Brotportion = ein Groschen und bezw. für die tägliche Fleischportion = anderthalb Groschen zu kürzen.

II.

Die nach den §§ 71 und 75 des Gesetzes über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste ꝛc. vom 23. Februar 1843, den Unterofficieren und Soldaten in gewissen Fällen bisher mit acht Pfennigen täglich gewährte Beköstigungszulage soll künftig in gleichen Fällen mit = einem Groschen täglich verabreicht werden.

III.

Der Satz von einem Gutengroschen per Meile, nach welchem bisher den zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichtigen auf einen Theil des zurückgelegten Weges eine Reisekostenvergütung geworden ist, soll künftig = einen Groschen zwei Pfennig betragen.

IV.

Hinsichtlich der nach dem Gesetze, die anderweite Regulirung des Militair-Einquartierungs- und Verpflegungswesens betreffend, vom 21. October 1834 *) noch bestehenden Vergütungssätze treten folgende Aenderungen ein:

1) Die den Cavallerie-Regimentern und der Artillerie-Brigade bisher mit jährlich acht Thaler vier Gutegroschen für jeden Unterofficier des vollen Etats gewährten Unterofficier-Quartiergelder sind künftig auf denselben Etat nach dem Tagessatze von = sieben Pfennig für jeden zu zahlen.
2) Die bisher mit jährlich drei Thaler einem Ggr. drei Pf. für jedes Pferd auf den vollen Etat ausgeworfenen Grasgelder sind künftig mit jährlich = drei Thaler einem Groschen fünf Pfennig auf jedes Pferd zu berechnen.
3) Die den Cavallerie-Regimentern und der Artillerie-Brigade bei eintretenden Vacanzen oder Beurlaubungen von Unterofficieren und Mannschaft gebührenden Reluitionsgelder sind künftig stets nach Tagssätzen, und zwar für den Mann mit = sechs Pfennigen, für das Pferd mit = einem Groschen vier Pfennigen — in Rechnung zu bringen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

---

*) Bd. IV. S. 594.

Dritter Abschnitt.

Kriegerfuhren.

(Bd.IV. S.614. 1.Folge Bd.I. S.1003. 2.Folge Bd.II. S.105. 3.Folge Bd.I. S.793.)

Die Besorgung der Kriegerfuhren haben die Amtsvögte. Rev. Amts-Ordn. v. 10. Mai 1859. § 50.

Vierter Abschnitt.

Pensionen und Unterstützungen.

(Bd.IV S.614. 1.Folge Bd.I. S.1003. 2.Folge Bd.II S.105. 3.Folge Bd.I.S.793.)

Die Mitglieder des Landgendarmerie-Corps bleiben Mitglieder der Officiers- bezw. Unterofficiers-Witwencasse. Ver. das Landgendarmerie-Corps betr. v. 30. Nov. 1858. § 18.

Fünfter Abschnitt.

Verträge mit fremden Staaten.

(Bd.IV. S.638. 1.Folge Bd.I. S.1010. 2.Folge Bd.II. S.106. 3.Folge Bd.I. S.796.)

Patent, die Verkündigung einer Bestimmung des Staatsvertrages mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen Theilnahme des Hamburgischen Militairs an Unseren Militair-Bildungsanstalten betr., vom 8. Julius 1858. (I. 189.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem der unterm 29. Januar v. J. vollzogene Staatsvertrag über die Zulassung Hamburgischer Militairs zu dem Unterrichte in Unseren Militair-Bildungsanstalten, beziehungsweise zu dem Dienste bei Unseren Truppenabtheilungen, in Ausführung getreten ist, so finden Wir Uns bewogen, den § 11 jenes Staatsvertrages, welcher also lautet:

„Kämen gegen Erwarten Vergehen von einem von hieraus an einer der Königlichen Militair-Lehranstalten sich betheiligten jungen Manne vor, welche durch Disciplinar-Bestrafung und Entlassung aus der Anstalt nicht angemessen genug geahndet erscheinen, so bleibt es der Königlichen General-Adjudantur überlassen, die weiter erforderlich erachtete Bestrafung durch Ablieferung des Inculpaten an die heimathliche Behörde oder durch unmittelbare Abur-

theilung in Hannover selbst eintreten zu lassen. Uebrigens sollen die gedachten Personen in gleicher Weise wie das Königlich-Hannoversche Militair des militairischen Gerichtsstandes theilhaftig nnd eintretenden Falls beziehungsweise dem Gerichte der Königlichen Cadetten-Anstalt oder desjenigen Regiments (Bataillons), welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, unterworfen sein."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dieses Unser Patent soll der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 8. Julius 1858.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 8. Julius 1858.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Sechster Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

(Bd. IV. S. 670. 1. Folge Bd. I. S. 1010. 2. Folge Bd. II. S. 106. 3. Folge Bd. I. S. 796.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, Todesfälle beurlaubter Soldaten betr., vom 23. März 1857. (III. 9.)

Nachdem es aus militairischen Rücksichten, namentlich in Beziehung auf die Gesundheitspflege, für wünschenswerth erkannt ist, daß die Commando-Behörden von der Krankheit, an welcher beurlaubte Soldaten verstorben sind, stets Kenntniß erhalten, ertheilen Wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern in Verfolg Unseres Ausschreibens vom 22. September v. J. den Obrigkeiten die Anweisung, bei Todesfällen beurlaubter Soldaten über die Krankheit, an welcher dieselben gestorben sind, Erkundigungen einzuziehen und darüber bei den an die Militair-Commandos zu machenden Anzeigen jedes Mal Nachricht zu geben.

Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, betr. die Prüfung der anzustellenden Regiments-Pferdeärzte, vom 17. Januar 1861. (I. 8.)

Der Anstellung als Regiments-Pferdearzt in der Armee wird in Zukunft eine Prüfung vorhergehen, und nur wenn diese gut bestanden ist, soll die Anstellung stattfinden.

Diese Prüfung wird in Gegenwart einiger Officiere von dem Director und einem andern Lehrer der hiesigen Thierarzneischule vorgenommen werden und sich über alle diejenigen Gegenstände des Wissens erstrecken, welche während des dreijährigen Schulcursus gelehrt werden.

Es haben daher Diejenigen, welche als Regiments-Pferdeärzte bei der Cavallerie, Artillerie oder dem Train-Corps angestellt zu werden wünschen, sich zunächst bei dem Commandeur der betreffenden Truppenabtheilung zu melden, von diesem das Weitere, insbesondere auch wegen der Prüfung, zu erwarten, und hiefür die Gebühr von zehn Thalern zu erlegen.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Werner.